Appenzell Ausserrhoden

Kantonsrat

Büro des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonskanzlei
Tel. 071 353 62 34
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 8. November 2018 / aje

Kantonsratssitzung vom 3. Dezember 2018; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur vierten Sitzung des Amtsjahres 2018/2019 einzuladen und zwar auf Montag, 3. Dezember 2018, 08.15 Uhr, im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude, Herisau.

Traktandenliste

1.		Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2.	2000.107	Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022; Kenntnisnahme
3.	3000.63	Kantonsschule Trogen: Globalkredit mit Leistungsauftrag 2019; Genehmigung
4.	6000.267	Gefängnisse Gmünden; Globalkredit mit Leistungsauftrag 2019; Genehmigung
5.	2000.88	Voranschlag 2019; Genehmigung
6.	0100.54	Interpellation Lukas Scherer, Herisau, und Patrick Kessler, Teufen, Cyber-Sicherheit im Kanton Appenzell Ausserrhoden
7.	2000.34	Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 2019); 2. Lesung
8.	5000.309	3. Kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019–2022; Genehmigung
9.	2000.94	Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 2020); Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission
10.	0100.55	Frage- und Informationsstunde

Diesem Versand liegen sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 8 bei. Die Unterlagen zu Traktandum 9 Und 10 erhalten Sie mit Nachversand vom 20. November 2018 (per E-Mail).

Im Anschluss an die Kantonsratssitzung findet die Adventsfeier mit Nachtessen im Restaurant Park der Stiftung Altersbetreuung Herisau statt. Dazu sind alle Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates sowie die Mitarbeitenden der Kantonskanzlei herzlich eingeladen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Beat Landolt, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 30. Oktober 2018 / aje

2000.107
Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022, Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Art. 10 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) sieht vor, dass der Regierungsrat jährlich einen Aufgaben und Finanzplan (AFP) erstellt, der die mittelfristige Entwicklung von Leistungen und Finanzen aufzeigt.

B. Antrag

Gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung (KV, bGS 111.1) unterbreitet Ihnen der Regierungsrat den Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 mit dem Antrag, davon Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer — sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann — Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1 Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022

Appenzell Ausserrhoden

Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022



Impressum
Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Amt für Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
www.ar.ch

Vertrieb
Kantonskanzlei, Dienstleistungs- und Materialzentrale
Regierungsgebäude, 9102 Herisau
materialzentrale@ar.ch

Herisau, Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

Zahlen im Überblick 4

Zusammenfassung 5

1 Planung des Kantons 6
1.1 Ausgangslage 6
1.2 Ziele aus dem Regierungsprogramm 2016–2019 6
1.3 Finanzpolitische Ziele 8
1.4 Ergebnis 9
1.5 Investitionen 14
1.6 Geldfluss 16
1.7 Vermögen und Verschuldung 18
1.8 Finanzkennzahlen 19
1.9 Risiken im Aufgaben- und Finanzplan 20

2 Planung der Departemente und Ämter 22
2.1 Kantonskanzlei 22
2.2 Departement Finanzen 37
2.3 Departement Bildung und Kultur 63
2.4 Departement Gesundheit und Soziales 88
2.5 Departement Bau und Volkswirtschaft 117
2.6 Departement Inneres und Sicherheit 154

3 Behörden und Rechtspflege 178
3.1 Kantonsrat 178
3.2 Regierungsrat 179
3.3 Gerichtsbehörden 180
3.4 Finanzkontrolle 182

4 Anhang 184
4.1 Investitionsliste 184
4.2 Stellenspiegel 188

Zahlen im Überblick

in TCHF	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Erfolgsrechnung							
Ordentlicher Aufwand	451'982	449'664	449'582	455'687	466'519	468'881	473'605
Ordentlicher Ertrag	444'202	444'088	446'958	456'799	465'210	469'796	474'127
Ordentliches Ergebnis	**-7'780**	**-5'576**	**-2'623**	**1'112**	**-1'309**	**915**	**522**
Ausserordentlicher Aufwand	303	2'260	2'077	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	10'909	15'901	16'620	11'198	10'858	10'853	10'848
Einlagen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	1'372	5'513	5'603	193	293	393	393
Entnahmen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	2'907	3'019	2'838	3'780	9'126	4'418	5'431
Gesamtergebnis	**4'362**	**5'571**	**9'154**	**15'897**	**18'382**	**15'793**	**16'407**
Investitionsrechnung							
Total Ausgaben	41'702	32'436	36'627	31'238	38'116	47'000	39'699
Total Einnahmen	12'015	9'903	57'057	8'744	12'749	18'716	13'455
Nettoinvestitionen	**29'687**	**22'532**	**-20'430**	**22'494**	**25'367**	**28'284**	**26'244**
Finanzierung und Geldfluss							
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus operativer Tätigkeit	7'168	15'085	19'602	19'555	19'234	21'821	21'224
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-25'191	-20'332	21'436	-20'894	-24'367	-27'784	-25'744
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**-18'023**	**-5'247**	**41'038**	**-1'339**	**-5'133**	**-5'963**	**-4'519**
Kennzahlen							
Nettoverschuldungsquotient	60.6%	66.8%	36.3%	35.0%	37.0%	38.8%	40.0%
Selbstfinanzierungsgrad	67.8%	76.7%	106.0%[1]	94.1%	78.4%	77.7%	81.1%
Zinsbelastungsanteil	0.05%	0.07%	0.23%	0.26%	0.25%	0.21%	0.21%
Volkswirtschaftliche Referenzgrössen							
Wachstum reales Bruttoinlandprodukt	1.0%	1.9%	2.4%	2.0%	1.7%	1.7%	1.7%
Generelle Teuerung	0.5%	0.3%	0.6%	0.7%	0.8%	1.0%	1.0%
Franken Libor für 3 Monate	-0.7%	-0.7%	-0.7%	-0.7%	0.0%	0.8%	1.6%

[1] Korrektur Sondereffekt Rückzahlung Darlehen SVAR; effektiver Wert -100.9%

RE = Rechnung | VA = Voranschlag | PR = Prognose | AFP = Aufgaben- und Finanzplan

Zusammenfassung

Im vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 (AFP) kann das finanzpolitische Ziel eines ausgeglichenen Haushalts, welches in der Kantonsverfassung verankert ist, auf operativer Stufe im Durchschnitt der Planjahre erreicht werden. Dank den Massnahmen aus dem Stabilisierungsprogramm 2019, die Verbesserungen von 7.7 Mio. Franken brachten, und der Trendwende bezüglich Wachstum in der Spitalfinanzierung kann das strukturelle Defizit abgewendet werden. Zu diesem Ergebnis trägt auch das in den Planjahren erwartete Periodenwachstum von 3.0% beim Steuerertrag der natürlichen wie auch der juristischen Personen bei.

Das ausserordentliche Ergebnis besteht im Wesentlichen aus der Entnahme aus der Aufwertungsreserve von je 10.8 Mio. Franken pro Jahr, welche noch bis und mit dem Rechnungsjahr 2023 zur Verfügung steht. Die restlichen Veränderungen ergeben sich aus höheren oder tieferen Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals.

Das Gesamtergebnis bewegt sich in den Jahren 2019–2022 durchschnittlich bei 16.6 Mio. Franken.

In der Investitionsrechnung ist die Optimierung des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden (PZA) eine wesentliche Position. Die Investitionen von insgesamt 13.3 Mio. Franken werden jeweils im Folgejahr dem SVAR übergeben. Davon werden 58% über die Erhöhung des Dotationskapitals finanziert und sind damit ebenfalls in der Investitionsrechnung enthalten. Ein weiteres Grossprojekt im Hochbau ist der Neubau einer neuen Prüfstelle für die Motorfahrzeugkontrolle mit einer Investitionssumme vom 11.0 Mio. Franken in den Jahren 2019–2022. Das Ostschweizer Kinderspital erhält für den geplanten Neubau in den Jahren 2021 und 2022 jeweils ein Darlehen in der Höhe von 3.5 Mio. Franken. Gesamthaft ist dafür ein verzinsliches Darlehen durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden von 13.9 Mio. Franken vorgesehen.

Die Finanzierungsrechnung zeigt, dass auch in Zukunft der Geldzufluss aus operativer Tätigkeit den Geldabfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit nicht ausgleichen kann. Die Finanzierungsfehlbeträge in den Planjahren 2020–2022 von gesamthaft 15.6 Mio. Franken sind zwar wesentlich weniger als im letzten AFP mit 26.2 Mio. Franken. Trotz der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens von 38.4 Mio. Franken durch den SVAR müssen auch in Zukunft fällige Anleihen und Darlehen teilweise am Kapitalmarkt refinanziert werden, was wieder zu einem Anstieg der Verschuldung führen wird.

Die Verbesserung bei den Kennzahlen erster Priorität ist einerseits durch das gegenüber den Vorjahren verbesserte Ergebnis der Erfolgsrechnung begründet, andererseits durch die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens durch den SVAR. Die Verschuldungssituation beim Kanton verbessert sich dadurch bedeutend. Diese Entwicklung ist jedoch zu relativieren: Auch wenn sich der SVAR statt beim Kanton auf dem Kapitalmarkt bei Dritten finanziert, bleibt in einer konsolidierten Betrachtungsweise die Verschuldungssituation gesamthaft gleich. Das beim Selbstfinanzierungsgrad angestrebte Ziel – über die aktuelle Legislatur einen Schnitt von 80% auszuweisen – kann mit einem Schnitt von rund 83% in den Jahren 2019–2022 erreicht werden. Ebenfalls liegt der Nettoverschuldungsquotient mit einem Wert von durchschnittlich 38% per Ende der Planungsperiode unter der vom Regierungsrat festgelegten Obergrenze von 50%. Bedingt durch die aktuell tiefen Zinsen am Geld- und Kapitalmarkt liegt der Zinsbelastungsanteil weiterhin sehr tief.

Die volkswirtschaftlichen Eckwerte und die mittelfristigen Aussichten entsprechen grundsätzlich der Konjunkturprognose der Expertengruppe des Bundes (SECO) vom Juni 2018. Sie gehen von einem leicht verminderten Wachstum der Wirtschaft gegenüber dem Vorjahr aus. Dennoch kann weiterhin mit einem positiven wirtschaftlichen Umfeld gerechnet werden.

1 Planung des Kantons

1.1 Ausgangslage

Nach Art. 10 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) ist der AFP ein zentrales Element für die mittelfristige Steuerung des Kantons. Die Beschreibung der Aufgaben, der Herausforderungen, der Umfeldanalyse und die Definition von Zielen im Voranschlagsjahr und in den Planungsjahren sind wesentliche Elemente einer wirkungsorientieren Verwaltungsführung. Insbesondere auch die Messbarkeit mittels Indikatoren und weiteren Kennzahlen, die Aussagen über Ressourcen und Leistungen dient der Verbindlichkeit und Transparenz. Die Departemente und Ämter fokussieren auf wesentliche Aufgaben und Ziele. Somit darf festgehalten werden, dass auch zukünftig dieser Entwicklungsprozess im Sinne von „Der Weg ist das Ziel“ sehr wertvoll ist.

Nach dem Rechnungsabschluss 2016 wurden im Jahr 2017 sofort die möglichen Minderausgaben erhoben und die Sistierung von Vorhaben im Umfang von mehreren Mio. Franken beschlossen. Dennoch resultierte 2017 ein negatives operatives Ergebnis von 7.8 Mio. Franken. Damit das finanzpolitische Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erreicht werden kann, waren weitere Anstrengungen notwendig. Im letzten AFP wurde in der Folge das Stabilisierungsprogramm 2019 aufgezeigt. Insgesamt wurden Verbesserungen von 10.7 Mio. Franken angestrebt. Erreicht wurden 7.7 Mio. Franken, weil zwei Massnahmen im Zusammenhang mit anstehenden Gesetzesrevisionen im Bereich kantonaler Finanzausgleich und Steuergesetz neu beurteilt werden.

Das neue Instrument "Steuerungsbericht" zur unterjährigen Führung etabliert sich sukzessive. Nachdem im Jahr 2017 ein erster Bericht erarbeitet wurde, konnte im Jahr 2018 der Regelprozess mit zwei Berichten eingeführt werden. In der Prognosegenauigkeit liegt noch Verbesserungspotential. Dennoch erhält der Regierungsrat frühzeitig Informationen über die Ergebnisentwicklung im laufenden Jahr. Für das Jahr 2018 wird ein operatives Ergebnis von -2.6 Mio. Franken erwartet, was gegenüber dem Voranschlag eine Verbesserung von 3.6 Mio. Franken bedeutet. Mit diesem Ergebnis rückt das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts in Reichweite.

1.2 Ziele aus dem Regierungsprogramm 2016–2019

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen des Regierungsprogramms 2016–2019 folgende Schwerpunkte, strategische Ziele und Strategien gegeben:

Schwerpunkt 1: Strukturen von Kanton und Gemeinden

Ziel 1: Die kantonalen Rahmenbedingungen bieten optimale Voraussetzungen für die Gemeinden, ihre Aufgaben eigenständig, effizient und den Erwartungen der Bevölkerung entsprechend erfüllen zu können.

Ziel 2: Kanton und Gemeinden nutzen die Kleinheit und technologischen Möglichkeiten und erfüllen ihre Aufgaben bedarfsorientiert, kostengünstig und in guter Qualität.

Strategien

- Förderung von strukturoptimierenden Projekten
- Ausbau von E-Government
- Intensivierung der Zusammenarbeit

Schwerpunkt 2: Gesellschaft und Wirtschaft

Ziel 3: Appenzell Ausserrhoden bietet attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen.

Ziel 4: Appenzell Ausserrhoden stellt für die ältere und älter werdende Bevölkerung sowie deren betreuenden Angehörigen bedarfsgerechte und qualitativ gute Angebote zur aktiven Lebensgestaltung wie auch zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung.

Ziel 5: In Appenzell Ausserrhoden sind ausreichend Ausbildungs- und Arbeitsplätze vorhanden, insbesondere im Gesundheitswesen und in Pflegeeinrichtungen.

Ziel 6: Appenzell Ausserrhoden ist ein attraktiver und verlässlicher Partner für die bestehenden sowie ansiedlungsinteressierten Unternehmen und Betriebe. Günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen und ein innovationsfreundliches Klima machen Appenzell Ausserrhoden zu einem vielseitigen und dynamischen Wirtschaftsstandort.

Ziel 7: Appenzell Ausserrhoden ist bei der Besteuerung von juristischen Personen schweizweit in der Spitzengruppe positioniert.

Strategien

- Förderung der familienexternen Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug der frühkindlichen Förderung
- Breit gefächertes Angebot an Betreuungs-, Pflege- und Unterstützungsangeboten
- Förderung der Generationensolidarität
- Nachhaltige Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen im Kanton
- Bedarfsorientierte Berufsbildung, nichtgymnasiale und gymnasiale Mittelschulbildung sowie Zugang zu tertiärer Bildung
- KMU-freundliche Rahmenbedingungen
- Substanzerhalt und gezielter Ausbau von Schlüsselinfrastrukturen
- Steuerlich attraktiver und verlässlicher Unternehmensstandort für juristische Personen

Schwerpunkt 3: Lebens- und Naturraum

Ziel 8: Appenzell Ausserrhoden spielt seinen "Trumpf" als kleinräumiger und komplementärer Lebens- und Naturraum aus und ist damit Lebensmittelpunkt für die ansässige und Anziehungspunkt für die nichtansässige Bevölkerung.

Ziel 9: Appenzell Ausserrhoden ermöglicht eine massvolle räumliche und bauliche Entwicklung, die dem Schutz der Natur- und Kulturlandschaften sowie dem Wesen und Charakter der Dorfkerne Rechnung trägt.

Strategien

- Nutzung der Kleinräumigkeit von Appenzell Ausserrhoden zur Erhaltung und Schaffung von Kultur- und Freizeitwerten für die ansässige Bevölkerung und Touristen
- Anpassung der Grundlagen für eine zeitgemässe räumliche und bauliche Entwicklung
- Verstärkte Erschliessung von Bauland durch die Gemeinden
- Förderung der Altbausanierungen in den Ortszentren und Belebung der Dorfzentren
- Betreibung einer aktiven Bodenpolitik
- Förderung von familiengerechtem Wohnraum
- Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität durch gezielte finanzielle Anreize, Information und Beratung

1.3 Finanzpolitische Ziele

Nach Art. 22 Abs. 1 FHG legt der Regierungsrat die finanzpolitischen Zielgrössen zur Beurteilung der Finanzlage und Entwicklung des Haushaltes fest. Diese sind zusammen mit der Entwicklung der Finanzkennzahlen im AFP auszuweisen (Art. 10 Abs. 2 lit. f FHG). In Abstimmung mit dem FHG und der neuen Rechnungslegung hat der Regierungsrat seine finanzpolitischen Zielsetzungen für die laufende Legislaturperiode wie folgt festgelegt:

Finanzpolitische Ziele für die Legislaturperiode 2015–2019

- Unveränderter Steuerfuss bei den natürlichen Personen in der Höhe von **3.2 Einheiten** und unveränderter **Steuersatz in der Höhe von 6.5%** bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen.
- Das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung darf im Voranschlag 2015 einen **Aufwandüberschuss in der Höhe von 5 Mio. Franken** nicht übersteigen und ab 2016 ist dieses in der Finanzplanung wie auch im Voranschlag **ausgeglichen** zu gestalten.
- Um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu bewahren, soll die Verschuldung tief gehalten werden. Zu diesem Zweck wird der Nettoverschuldungsquotient auf einem Wert von 50% begrenzt und die **Nettoschulden I pro Einwohner** sollen einen Wert von **2'000 Franken** nicht übersteigen.
- In der kommenden Legislatur soll der **Selbstfinanzierungsgrad** im Schnitt bei **80%** liegen.
- Der Zinsbelastungsanteil soll einen Wert von 2% nicht überschreiten.

1.4 Ergebnis

1.4.1 Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Operativer Ertrag	**444'202**	**444'088**	**446'958**	**456'799**	**465'210**	**469'796**	**474'127**
Fiskalertrag	184'372	192'203	193'213	201'054	204'058	209'667	215'289
Regalien und Konzessionen	3'459	3'256	3'274	3'274	3'274	3'274	3'274
Entgelte	25'327	25'699	25'926	25'639	25'970	26'159	26'111
Verschiedene Erträge	5'341	4'620	3'962	3'665	4'032	4'191	4'010
Finanzertrag	19'671	18'078	17'780	18'427	19'327	14'929	14'829
Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	0	309	581	1'145	563	675	676
Transferertrag	166'597	162'815	165'107	166'175	170'856	173'726	172'718
Durchlaufende Beiträge	39'436	37'109	37'114	37'419	37'129	37'174	37'219
Operativer Aufwand	**451'982**	**449'664**	**449'582**	**455'687**	**466'519**	**468'881**	**473'605**
Personalaufwand	92'909	93'432	94'245	95'572	97'407	97'801	98'651
Sachaufwand	48'914	47'505	48'634	46'052	47'451	48'819	49'052
Abschreibungen	16'951	17'672	17'006	17'433	17'884	18'430	17'592
Finanzaufwand	1'760	2'311	2'050	2'074	6'073	2'417	2'517
Einlagen in Fonds Fremdkapital	969	112	22	32	231	231	481
Transferaufwand	251'042	251'523	250'510	257'106	260'346	264'011	268'095
Durchlaufende Beiträge	39'436	37'109	37'114	37'419	37'129	37'174	37'219
Operatives Ergebnis	**-7'780**	**-5'576**	**-2'623**	**1'112**	**-1'309**	**915**	**522**
Ausserordentlicher Aufwand	303	2'260	2'077	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	10'909	15'901	16'620	11'198	10'858	10'853	10'848
Reservebildung	1'372	5'513	5'603	193	293	393	393
Reserveauflösung	2'907	3'019	2'838	3'780	9'126	4'418	5'431
Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung	**12'141**	**11'147**	**11'777**	**14'785**	**19'691**	**14'878**	**15'886**
Jahresergebnis	**4'362**	**5'571**	**9'154**	**15'897**	**18'382**	**15'793**	**16'407**

1.4.2 Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Planung der Steuererträge

in TCHF	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Fiskalertrag	**184'372**	**192'203**	**193'213**	**201'054**	**204'058**	**209'667**	**215'289**
Direkte Steuern natürliche Personen	142'660	147'600	149'050	155'500	158'600	163'500	168'400
Direkte Steuern juristische Personen	13'000	14'700	14'300	15'141	15'295	15'754	16'226
Übrige direkte Steuern	6'551	7'500	7'200	7'500	7'000	7'000	7'000
Davon Grundstückgewinnsteuern	*2'556*	*4'000*	*3'700*	*4'000*	*3'500*	*3'500*	*3'500*
Davon Erbschafts- und Schenkungs-steuern	*3'995*	*3'500*	*3'500*	*3'500*	*3'500*	*3'500*	*3'500*
Besitz- und Aufwandsteuern	22'162	22'403	22'663	22'913	23'163	23'413	23'663

Steuerfuss Einheiten NP	3.3	3.3	3.3	3.3	3.3
Wachstum Steuererträge NP	4.5%	4.3% [1]	2.0%	3.1%	3.0%
Gewinnsteuersatz JP	6.5%	6.5%	6.5%	6.5%	6.5%
Wachstum Steuererträge JP	10.0%	5.9% [1]	1.0%	3.0%	3.0%

[1] Wachstum zu Prognose 2018

Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2019 wurde der Steuerfuss für natürliche Personen durch den Kantonsrat bereits für das Jahr 2018 auf 3.3 Einheiten angehoben. Aufgrund der Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF (vormals SV17) des Bundes wurde die zweite Massnahme des Stabilisierungsprogramms mit einer neuen Aufteilung der Erträge von juristischen Personen sistiert und bei der aktuellen Aufteilung (55% für Gemeinden und 45% für den Kanton) belassen. Die Auswirkungen aus der Steuergesetzrevision 2020 sind in der vorliegenden Planung enthalten.

Planung Anteile an Bundeseinnahmen

in TCHF	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Anteil an Gewinn Nationalbank	7'561	6'600	8'718	8'600	6'500	6'400	6'300
Anteil an direkter Bundessteuer	16'374	15'500	15'800	15'965	20'444	21'057	21'689
Anteil an Verrechnungssteuer	6'576	3'980	5'500	4'550	4'758	4'967	5'175
NFA Ausgleichszahlungen (inkl. Härteausgleich)	47'354	46'636	46'635	48'417	49'214	49'035	47'020
NFA Ressourcenindex	84.7	85.6	85.6	85.3	84.8	84.4	84.5

Beim Kantonsanteil am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wurde der Voranschlag 2019 gegenüber dem letzten AFP um 2.0 Mio. Franken erhöht. Für die Planjahre 2020–2022 wurde der Anteil am Gewinn der SNB wieder auf das frühere Niveau gesenkt. Dabei geht der Regierungsrat davon aus, dass über die gesamte Planungsperiode mit einer durchschnittlichen Ausschüttung von 1.5 Mrd. Franken gerechnet werden kann. Dies ergibt Einnahmen für den Kanton von 6.5 bis 6.3 Mio. Franken.

Der Anteil an der direkten Bundessteuer steigt im Jahr 2020 um 4.5 Mio. Franken. Mit der Umsetzung der STAF soll der Anteil der direkten Bundessteuer von heute 17% auf 21.2% erhöht werden. Der Bund führt diese Massnahme als Kompensation für tiefere Steuererträge bei den juristischen Personen ein. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat die Firmensteuern bereits im Jahr 2008 markant gesenkt und deshalb können mit diesen Mehrerträgen die künftigen Ausfälle im NFA gedeckt werden.

Für die Entwicklung des NFA in den Planjahren 2020–2022 wird auf dem Modell des BAK Basel basiert, das durch die Fachgruppe für kantonale Finanzfragen in Auftrag gegeben wird. Dabei ist das neue Grundmodell der Arbeitsgruppe Marty abgebildet. In den Übergangsjahren 2020-2022 gleichen sich die Zusatzbeiträge in den Jahren 2020-2021 mit dem tieferen Beitrag im 2022 praktisch aus. Längerfristig beträgt die Reduktion jährlich 4.9 Mio. Franken.

Planung Personalaufwand

in TCHF	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Gesamter Personalaufwand	92'909	93'432	94'245	95'572 [2]	97'407	97'801 [3]	98'651 [3]
Personalaufwand ohne Globalkredite	76'015	76'496	77'226	78'283	79'898	80'118	80'792
Wachstum ohne Globalkredite	1.9%	0.6%	1.6%	2.3% [1]	2.1%	0.3%	0.8%
davon Lohnmassnahmen und Anerkennungsprämien	0.8%	0.6% [4]	0.6%	0.9% [5]	0.9%	1.0%	1.0%

[1] Wachstum zu Voranschlag 2018

[2] Neue Ruhegehälter Regierungsrat, zusätzliche Stelle KESB und Aufstockung Polizeikorps, Erhöhung gem. KRG

[3] Wegfall Ruhegehälter Regierungsrat

[4] 0.6% für generelle Lohnmassnahmen zur Teilkompensation der höheren PK-Beiträge

[5] Aufteilung in 0.7% für individuelle Lohnmassnahmen und 0.2% für Anerkennungsprämien

Bis anhin wurde in der Planung und bei den Vorgaben der gesamte Personalaufwand als Basis genommen. Da jedoch Betriebe mit Globalbudget ihr Angebot nach Leistungsauftrag erbringen, kann dies besonders auch beim Personalaufwand zu grösseren Schwankungen führen. Mit einer globalen Vorgabe kam die kantonale Verwaltung bereits in den Vorjahren zum Teil unter Druck, da von ihr erwartet wurde, diese Mehrkosten aus den Globalkreditbetrieben zu kompensieren. Die Idee eines Globalkredites, dem betroffenen Betrieb einen unternehmerischen Freiraum zu gewähren, wird mit spezifischen Vorgaben beim Personal- und Sachaufwand eingeschränkt. Um diesen Freiraum zu ermöglichen sollen zukünftig die Planungsvorgaben beim Personal- und Sachaufwand auf dem Aufwand ohne Globalbudgetbetriebe basieren.

Im letztjährigen AFP waren für Lohnmassnahmen sowie Anerkennungsprämien in den Jahren 2019 und 2020 ein Wachstum von 0.9% und für 2021 von 1.0% vorgegeben worden. Dieses Wachstum soll im 2019 zu 0.7% für individuelle Lohnmassnahmen und zu 0.2% für Anerkennungsprämien zur Verfügung gestellt werden. Der Regierungsrat wird jeweils Ende Jahr entscheiden, wie die Lohnmassnahmen im Voranschlagsjahr aufgeteilt werden sollen. Dabei sind nicht nur die individuellen und generellen Massnahmen zu berücksichtigen, sondern auch allfällige Anpassungen der Anerkennungsprämien sind aus den Lohnmassnahmen zu finanzieren.

In der neuen Planung ist im Jahr 2020 die Aufstockung des Polizeikorps und eine neue Stelle für einen zusätzlichen Arbeitsinspektor zu erwähnen. Ausserdem fallen ab 2020 zusätzliche Kosten für Austrittsentschädigungen von Mitgliedern des Regierungsrates an, die aufgrund der Amtszeitbeschränkung im Jahr 2019 zurücktreten. Dieser Sondereffekt wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2021 wieder wegfallen, weshalb an dieser Stelle ein tieferes Wachstum resultiert.

Mehrkosten resultieren zudem aus dem neuen Kantonsratsgesetz, aus Kommissionsentschädigungen und dem Parlamentsdienst. Ab 2020 sind zusätzlichen Mehrkosten für die Erhöhung des Beitrags an die Familienausgleichskasse (2019 1.6%, ab 2020 1.85%), welche im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen bei der Steuerreform 2020 stehen, eingeflossen. Zudem ist die mit dem STAF geplante AHV-Erhöhung ab 2020 von 0.3% (Arbeitgeber 0.15%/Arbeitnehmer 0.15%) berücksichtigt. Im letzten AFP war zudem eine Einsparung bei den Krankentaggeldversicherungsprämien geplant, welche nicht realisiert werden konnte.

Der beiliegende Stellenspiegel stellt ein Abbild des Lohnbudgets 2019 und der Stellenplanung 2020–2022 dar (Anhang 4.2). Die Personalkosten im Voranschlag 2019 beruhen auf einer detaillierten Personalplanung. Der Stellenspiegel leitet sich von dieser Planung ab. Die unter den Kennzahlen der Ämter ausgewiesenen Stellenprozente sind identisch mit dem im Anhang ausgewiesenen Stellenspiegel.

Planung Sachaufwand

in TCHF	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Gesamter Sachaufwand	48'914	47'505 [2]	48'634	46'052 [3]	47'451 [3]	48'819	49'052
Sachaufwand ohne Globalkredite	42'372	40'935	42'259	39'555	40'954	42'322	42'555
Wachstum ohne Globalkredite	-3.7%	-3.4%	-0.3%	-3.4% [1]	3.5%	3.3%	0.6%

[1] Wachstum zu Voranschlag 2018

[2] davon 2.0 Mio. Franken tieferer Strassenunterhalt (Spezialfinanzierung)

[3] davon Einsparungen von 1.15 Mio. Franken im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2019

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 19 geforderten Einsparungen von 1.3 Mio. Franken erbracht wurden. Jedoch konnte nicht alles beim Sachaufwand erbracht werden. Nachweislich beträgt das Sparvolumen in diesem Bereich 1‘147 TCHF. Die restlichen rund 150 TCHF sind im Transferaufwand und teilweise mit höheren Gebühren beim Ertrag im Rahmen des Budgetprozesses erbracht worden.

Veränderung zum AFP des Vorjahres

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Sachaufwand ohne Globalkredit AFP 2020–2022	42'372	40'935	39'555	40'954	42'321	42'554
Nettoergebnis AFP 2019–2021	---	40'935	39'236	40'257	40'960	---
Abweichung Erfolgsrechnung	---	---	319	697	1'361	---

davon

Informatikkosten				401	246	
Teilnahme AR am Sechseläuten					250	
Erhöhung Strassenunterhalt (Spezialfinanzierung)					500	
Festlegung Gewässerraum				100	100	

Noch nicht in der finanziellen Planung enthaltene Positionen

Folgende Positionen sind nicht in der finanziellen Planung enthalten, da diese entweder noch nicht in der Sach- und Terminplanung aufgenommen wurden oder der Planungsstand noch keine konkreten Aussagen zur Höhe der finanziellen Auswirkungen oder den zeitlichen Verhältnissen zulässt:

- Berufsbildungszentrum Herisau, Erweiterung Schulraum sowie Rücknahme der Integrationsklassen, Erweiterung Grundbildung um weitere Berufe und zusätzliche Klassen für Brücke AR
- Strafanstalten Gmünden, Ausbau und Sanierung Strafanstalt
- Kantonspolizei, Erneuerung der kantonalen Notrufzentrale
- Kantonspolizei, Kauf eines Drohnensystems
- Erneuerung Informatik-Hardware Kantonsschule Trogen ab 2021
- Mehrwertabgabe aus Baugesetz

In den bilateralen Gesprächen des Departements Finanzen mit den Departementen sowie der Kantonskanzlei sind aus Spargründen diverse Projekte und Investitionen auf spätere Jahre verschoben worden. Insbesondere die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch die Staatsanwaltschaft wurde nicht in die finanzielle Planung aufgenommen.

1.4.3 Veränderungen zum AFP des Vorjahres

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoergebnis AFP 2020–2022	4'362	5'571	15'897	18'382	15'793	16'407
Nettoergebnis AFP 2019–2021	---	5'571	10'904	14'405	13'484	---
Abweichung Erfolgsrechnung	---	---	4'993	3'977	2'309	---

davon

Steuerertrag			3'653	1'413	2'092	
Finanzausgleich Gemeinden (Verzicht Teilrevision)			-1'450	-1'500	-1'500	
Finanzausgleich Bund und Kantone			2'903	4'665	4'454	
Ausschüttung Nationalbankgewinn			2'000	-100	-200	
Kantonsanteil direkte Bundessteuer				4'000	4'120	
Kantonsanteil Verrechnungssteuer			443	523	605	
Minderaufwand Spitalfinanzierung			4'140	4'770	5'310	
Mehraufwand Prämienverbilligung			-4'638	-4'915	-6'065	
Mehraufwand Finanzierung Einrichtungen IVSE			-961	-853	-903	
Wegfall Darlehenszinsen SVAR			976	976	976	
Wegfall Pauschalen für tiefere Investitions-Realisierungsquoten				-500	-1'000	
Ertrag aus Anlageverkäufen					500	

Die Abweichungen entstehen aufgrund neuer Erkenntnisse, welche zwischen dem letzten Planungszeitpunkt und dem aktuellen AFP eingeflossen sind. Beispielhaft kann hier der Finanzausgleich Gemeinden und Kanton genannt werden. Der Voranschlag 2019 und die Planjahre mussten nach unten korrigiert werden, weil auf die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes verzichtet wurde. Ein anderes Beispiel sind die höheren Erträge aus der direkten Bundessteuer im Zusammenhang mit der STAF des Bundes, welche ab 2020 anfallen und im letzten AFP noch nicht berücksichtigt waren. Zusätzliche Informationen sind bei den jeweils zuständigen Ämtern ersichtlich.

1.5 Investitionen

1.5.1 Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Investitionsausgaben	**41'702**	**32'436**	**36'627**	**31'238**	**38'116**	**47'000**	**39'699**
Sachanlagen	16'328	17'995	13'328	18'450	26'382	27'478	23'163
Immaterielle Anlagen	2'467	2'431	2'424	2'238	1'391	870	1'000
Darlehen	9'413	915	845	935	1'252	1'245	1'265
Beteiligungen und Grundkapitalien	10	0	8'869	121	1'158	4'754	1'668
Eigene Investitionsbeiträge	9'397	7'107	7'107	5'718	4'243	8'913	8'813
Durchlaufende Investitionsbeiträge	4'086	3'988	4'054	3'776	3'690	3'740	3'790
Investitionseinnahmen	**12'015**	**9'903**	**57'057**	**8'744**	**12'749**	**18'716**	**13'455**
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	10'279	0	0	0	0
Rückerstattungen	0	0	0	208	1'997	8'196	2'875
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	4'661	5'060	3'421	3'905	5'900	5'625	5'625
Rückzahlung von Darlehen	3'219	855	39'302	855	1'162	1'155	1'165
Übertragung von Beteiligungen	50	0	0	0	0	0	0
Durchlaufende Investitionsbeiträge	4'086	3'988	4'054	3'776	3'690	3'740	3'790
Saldo Investitionsrechnung	**29'687**	**22'532**	**-20'430**	**22'494**	**25'367**	**28'284**	**26'244**

1.5.2 Erläuterungen zur Investitionsrechnung Die baulichen Optimierungen an den PZA-Liegenschaften sind in den Sachanlagen das grösste Projekt. Es löst in den Jahren 2018–2021 Investitionen von 13.3 Mio. resp. 11.1 Mio. Franken in den Planjahren 2020–2021 aus. Die Bauten werden im Folgejahr dem SVAR übergeben. Dabei werden 58% über eine Erhöhung des Dotationskapitals und 42% über eine Erhöhung des Darlehens finanziert. Die Übertragung ist somit ebenfalls in der Investitionsrechnung (Beteiligungen und Grundkapitalien sowie Darlehen) enthalten.

Ein weiteres Grossprojekt im Hochbau ist der Neubau einer neuen Prüfstelle für die Motorfahrzeugkontrolle mit einer Investitionssumme vom 11.0 Mio. Franken in den Jahren 2019–2022. Für den Strassenbau werden in den Planjahren durchschnittlich 9.7 Mio. Franken pro Jahr verwendet.

Bei den immateriellen Anlagen wird ersichtlich, dass das Projekt „Integrierte Steuersoftware ISAR“ 2019 und „eSteuern“ 2018 abgeschlossen werden und in Zukunft nur noch Beträge für die Weiterentwicklung anfallen. Die Digitalisierung bleibt aktuell. Das „ePersonaldossier“ wird in den Jahren 2018 und 2019 realisiert; das Modul Infoma newsystem für die Liegenschaftsverwaltung im 2020–2021. Die pauschale Investitionssumme für weitere eGovernment-Lösungen beträgt in den Planjahren 2020–2022 1.2 Mio. Franken.

Unter „Eigene Investitionsbeträge“ erhält das Ostschweizer Kinderspital für den geplanten Neubau in den Jahren 2021 und 2022 jeweils ein Darlehen in der Höhe von 3.5 Mio. Franken. Gesamthaft ist dafür ein verzinsliches Darlehen durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden von 13.9 Mio. Franken vorgesehen.

1.5.3 Veränderungen zum AFP des Vorjahre

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	22'494	25'367	28'284	26'244
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	22'532	25'444	26'405	33'374	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-2'950	-1'038	-5'090	---

davon neue Investitionen oder Verzichte

Optimierung PZA (Nettoinvestitionen inkl. Erhöhung Dotations-kapital)		-3'446	4'202	-3'801	-1'208
Strafanstalt Gmünden		-562	-2'006	-3'363	
Darlehen an Ostschweizer Kinderspital (Verschiebung)			-3'470		3'470

Insgesamt liegen die Investitionen im Rahmen der letzten Planung. Grössere Verschiebungen ergeben sich durch die aktualisierte Planung im Zusammenhang mit der Optimierung des PZA. Aufgrund einer neuen Überprüfung der Strafanstalt Gmünden werden die Investitionen in diesem AFP nicht mehr aufgeführt. Der Mittelbedarf aus Investitionen in der Geldflussrechnung nimmt gegenüber dem letzten AFP um die Abweichung entsprechend ab.

1.6 Geldfluss

in TCHF	RE 2017	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/-Reinverlust	**4'362**	**9'154**	**15'897**	**18'382**	**15'793**	**16'407**
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge	19'180	20'001	20'711	21'416	21'417	20'859
+ Wertberichtigung Darlehen VV & Beteiligungen VV	7'598	0	0	0	0	0
- Zu/ + Abnahme Forderungen	31'650	0	0	0	0	0
- Zu/ + Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-2'324	0	0	0	0	0
- Gewinne/+ Verluste aus Verkauf FV bzw. Kursgewinne /-verluste	-1'240	-1'006	-1'600	-1'000	-500	-500
+ Zu/ - Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)	-45'852	0	0	0	0	0
+ Zu/ - Abnahme Rückstellungen	-275	0	0	0	0	0
+ Zu/ - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	5'231	0	0	0	0	0
+ Zu/ - Abnahme Aufwertungsreserve	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen, div. Reservekonten des EK	-410	2'206	-4'700	-8'811	-4'137	-4'789
Geldfluss aus operativer Tätigkeit (+Cash Flow/-Cash Drain)	**7'168**	**19'602**	**19'555**	**19'234**	**21'821**	**21'224**
+ Rückzahlungen Darlehen und Beteiligungen	3'269	39'302	855	1'162	1'155	1'165
+ Beiträge für eigene Rechnung	4'661	3'421	3'905	5'900	5'625	5'625
+ Durchlaufende Beiträge	4'086	4'054	3'776	3'690	3'740	3'790
Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung	**12'015**	**46'778**	**8'536**	**10'752**	**10'520**	**10'580**
- Sachanlagen und Immaterielle Anlagen	-18'796	-15'752	-20'480	-25'776	-20'152	-21'288
- Darlehen und Beteiligungen	-9'423	-9'714	-1'056	-2'410	-5'999	-2'933
- Eigene Investitionsbeiträge	-9'397	-7'107	-5'718	-4'243	-8'913	-8'813
- Durchlaufende Beiträge	-4'086	-4'054	-3'776	-3'690	-3'740	-3'790
Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung	**-41'702**	**-36'627**	**-31'030**	**-36'119**	**-38'804**	**-36'824**
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	**-29'687**	**10'151**	**-22'494**	**-25'367**	**-28'284**	**-26'244**
+ Ab/ - Zunahme kurzfr. Finanz- & Sachanlagen FV	834	0	0	0	0	0
+ Ab/ - Zunahme langfr. Finanz- & Sachanlagen FV	3'662	11'285	1'600	1'000	500	500
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	**4'496**	**11'285**	**1'600**	**1'000**	**500**	**500**
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	**-25'191**	**21'436**	**-20'894**	**-24'367**	**-27'784**	**-25'744**
Finanzierungsüberschuss(+) /- fehlbetrag(-)	**-18'023**	**41'038**	**-1'339**	**-5'133**	**-5'963**	**-4'519**
+ Zu/ - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-86	-41'038	1'339	5'133	5'963	4'519
+ Zu/ - Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	24'900	0	0	0	0	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**24'814**	**-41'038**	**1'339**	**5'133**	**5'963**	**4'519**
Veränderung der flüssigen Mittel	**6'790**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Die Geldflussrechnung zeigt auf, dass der Kanton auch in der kommenden Planungsperiode weiterhin auf Fremdmittel angewiesen ist. Der Mittelbedarf (Finanzierungsfehlbetrag) beträgt in den Planjahren 2019–2022 rund 17.0 Mio. Franken. Gegenüber dem letzten AFP konnte eine Verbesserung von ca. 19 Mio. Franken erzielt werden.

Ein Finanzierungsfehlbetrag bedeutet eine Zunahme der Verschuldung. Ein Fehlbetrag kann entweder über den Bestand an flüssigen Mitteln, über die Veräusserung von Finanzvermögen oder durch die Beschaffung am Kapitalmarkt ausgeglichen werden. Die möglichen Veräusserungen von Liegenschaften sind im AFP bereits eingeplant. Die Beschaffung am Kapitalmarkt bedeutet, dass sich der Kanton mittels Darlehen oder der Emission einer Anleihe weiter verschuldet.

Aufgrund der Darlehensrückzahlung des SVAR sind im 2018 keine zusätzlichen Gelder am Kapitalmarkt zu beschaffen. In der Geldflussrechnung (Prognose 2018) ist diese Rückzahlung abgebildet. Dagegen sind die geplanten Veränderungen der Darlehen bzw. der Anleihe im Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit (2018–2022) nicht enthalten. Dazu und zu detaillierten Angaben bezüglich Verschuldungssituation und Finanzierungsbedarf wird auf das nachfolgende Kapitel verwiesen.

1.7 Vermögen und Verschuldung

in TCHF	RE 2017	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoschuld I (Nettovermögen = -)	**111'680**	**70'084**	**70'310**	**75'465**	**81'316**	**86'084**
Fremdkapital	270'142	228'546	228'772	233'927	239'778	244'546
Finanzvermögen	-158'462	-158'462	-158'462	-158'462	-158'462	-158'462
Nettoschuld II (Nettovermögen = -)	**22'450**	**10'442**	**10'468**	**14'374**	**11'912**	**11'442**
Verwaltungsvermögen	262'918	222'487	224'270	228'221	235'087	240'472
Darlehen und Beteiligungen	-89'230	-59'642	-59'842	-61'090	-69'404	-74'642
Eigenkapital	-151'237	-152'404	-153'960	-152'756	-153'771	-154'388

Die Nettoschulden I zeigen, welcher Teil des Fremdkapitals nicht durch das Finanzvermögen gedeckt ist. Hier zeigt sich ein stetiger Anstieg des Fremdkapitals, was in den Jahren 2019–2022 voraussichtlich zu einer höheren Verschuldung I von 16.0 Mio. Franken führen wird.

Bei den Nettoschulden II handelt es sich um den Verschuldungsbegriff, wie er auch früher verwendet wurde. Dabei wird aufgezeigt, welcher Teil des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens nicht durch das Eigenkapital gedeckt ist. Hier stabilisiert sich die Verschuldung in den Jahren 2019–2022 durchschnittlich bei rund 12.1 Mio. Franken.

Mit dem positiven Gesamtergebnis der Finanzplanung 2020–2022 steigt der Bilanzüberschuss – aktueller Stand Ende 2017 von 25.5 Mio. Franken – per Ende 2022 auf 101.2 Mio. Franken an. Dieser Anstieg beim frei verfügbaren Eigenkaptal resultiert zur Hauptsache aus der Auflösung der Aufwertungsreserve von jährlich rund 10.8 Mio. Franken. Die im Übergang aus dem Restatement einzelner Positionen des Verwaltungsvermögens gebildeten Aufwertungsreserven werden linear über zehn Jahre abgebaut und werden Ende 2023 aufgebraucht sein.

Finanzierungsbedarf 2018–2022

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Flüssige Mittel und kurzfr. Geldanlagen	25'933	56'971	55'632	30'499	24'536
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	41'038	-1'339	-5'133	-5'963	-4'519
Rückzahlung Anleihe / Darlehen	-10'000	-50'000	-20'000		-30'000
Aufnahme Anleihe / Darlehen		50'000			30'000
Verfügbare Mittel	**56'971**	**55'632**	**30'499**	**24'536**	**20'017**

Im Jahr 2018 hat der SVAR Darlehen in der Höhe von 38.4 Mio. Franken zurückbezahlt. Dies bedeutet eine neue Ausgangslage für die Finanzierung. Im 2018 konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel bereits ein Darlehen über 10 Mio. Franken zurückbezahlt werden. Die Anleihe über 50.0 Mio. Franken, welche 2019 fällig wird, soll in der gleichen Höhe refinanziert werden. Das Darlehen über 20.0 Mio. Franken kann im Jahr 2020 aus eigener Liquidität zurückbezahlt werden. Die nächste Refinanzierung von auslaufenden Darlehen steht im Jahr 2022 an.

1.8 Finanzkennzahlen

Kennzahlen erster Priorität	RE 2017	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoverschuldungsquotient	60.6%	36.3%	35.0%	37.0%	38.8%	40.0%
Selbstfinanzierungsgrad	67.8%	106.0%[1]	94.1%	78.4%	77.7%	81.1%
Zinsbelastungsanteil	0.05%	0.23%	0.26%	0.25%	0.21%	0.21%

[1] Korrektur Sondereffekt Rückzahlung Darlehen SVAR; effektiver Wert -100.9%

Die Verbesserung bei den Kennzahlen ist einerseits durch das gegenüber den Vorjahren verbesserte Ergebnis der Erfolgsrechnung begründet, andererseits durch die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens in der Höhe von 38.4 Mio. Franken durch den SVAR. Die Verschuldungssituation beim Kanton verbessert sich dadurch bedeutend. Diese Entwicklung ist jedoch zu relativieren: auch wenn sich der SVAR statt beim Kanton auf dem Kapitalmarkt bei Dritten finanziert, bleibt in einer konsolidierten Betrachtungsweise die Verschuldungssituation gesamthaft gleich. Das Departement Finanzen wird deshalb beim Abschluss der Rechnung 2018 zusammen mit der konsolidierten Rechnung auch die Kennzahlen erster Priorität auf Stufe „Konzernrechnung“ ermitteln.

Mit dem Planergebnis für die kommenden Jahre können beim Selbstfinanzierungsgrad und beim Nettoverschuldungsquotient die vom Regierungsrat in seinen finanzpolitischen Zielen für die aktuelle Legislaturperiode festgelegten Zielgrössen eingehalten werden. Das beim Selbstfinanzierungsgrad angestrebte Ziel – über die aktuelle Legislatur einen Schnitt von 80% auszuweisen – kann mit einem Durchschnitt von rund 83% in den Jahren 2019–2022 erreicht werden. Ebenfalls liegt der Nettoverschuldungsquotient mit einem Wert von durchschnittlich 38% per Ende der Planungsperiode unter der vom Regierungsrat festgelegten Obergrenze von 50%. Bedingt durch die aktuell tiefen Zinsen am Geld- und Kapitalmarkt liegt der Zinsbelastungsanteil weiterhin sehr tief und ist demzufolge von geringer Bedeutung.

Kennzahlen zweiter Priorität	RE 2017	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoschuld I in Franken pro Einwohner	2'020	1'265	1'264	1'352	1'451	1'530
Selbstfinanzierungsanteil	4.8%	4.8%	4.9%	4.5%	5.0%	4.8%
Kapitaldienstanteil	6.5%	4.9%	5.1%	5.1%	5.0%	4.9%
Bruttoverschuldungsanteil	57.3%	46.2%	46.1%	46.4%	47.3%	47.8%
Investitionsanteil	8.9%	7.6%	6.5%	7.8%	9.5%	8.0%

Dank der Rückzahlung des Darlehens durch den SVAR können ebenfalls die Nettoschulden I in Franken pro Einwohner unter der vom Regierungsrat in seinen finanzpolitischen Zielsetzungen festgelegten Grenze von 2‘000 Franken gehalten werden.

In der vorliegenden Planung können die finanzpolitischen Ziele des Regierungsrates mehrheitlich wieder erreicht werden. Einzig der Steuerfuss bei den natürlichen Personen musste im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2019 erhöht werden und konnte somit nicht auf einem gleichbleibenden Niveau gehalten werden.

Mit den realisierten Entlastungsmassnahmen kann das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts in den kommenden Jahren erfüllt werden. Der Verschuldung ist auch in der konsolidierten Betrachtung mit dem SVAR weiterhin grosse Bedeutung zu schenken. Dies sollte sich auch bei der Festlegung der finanzpolitischen Zielsetzung für die Legislaturperiode 2019–2023 widerspiegeln.

1.9 Risiken im Aufgaben- und Finanzplan

Der Risk Monitor zeigt die relative Bedeutung der identifizierten Risiken in drei Dimensionen:

- Die Grösse der Kugel zeigt die potenziellen Auswirkungen des Risikos auf den Kanton. Je grösser die Kugel, desto grösser ist auch der zu erwartende Impact.
- Die Positionierung auf der Hochachse zeigt die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken.
- Auf der Horizontalen ist die Fristigkeit des Risikos abgebildet. Je weiter links sich das Risiko befindet, desto früher ist mit dem Eintritt des Risikos zu rechnen.
- Die Farben kennzeichnen den Einfluss des Kantons auf das Risiko. Dunkelblau sind Risiken, die vom Kanton nicht beeinflussbar sind. Hellblaue Risiken sind kaum beeinflussbar und grüne sind interne Risiken, die grösstenteils beeinflussbar sind.



Direkt durch Appenzell Ausserrhoden beeinflussbare Risikofaktoren					
Nr	Risiko	Beschreibung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Fristigkeit
1	SVAR Investitionen	Die finanzielle Vorgabe gemäss Eignerstrategie kann mittelfristig nicht erfüllt werden. Folge: Notwendige Investitionen können nicht aus Betrieb SVAR finanziert werden und der Kanton muss evtl. einspringen.	Hoch	4	5
2	Bevölkerungswachstum	In Appenzell Ausserrhoden bleibt das Bevölkerungswachstum im Vergleich mit anderen Kantonen unterdurchschnittlich. Mögliche Folgen: Steuerwachstum unter 3%; Verringerung bei Transfererträgen, die auf der Bevölkerungszahl basieren.	Hoch	6	9

Kaum durch Appenzell Ausserrhoden beeinflussbare Risikofaktoren					
Nr	Risiko	Beschreibung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Fristigkeit
3	Finanzierung Krankheitskosten	Systemwechsel zur monistischen Finanzierung von stationären und ambulanten Krankheitskosten birgt finanzielle Risiken sowie weniger Mitsprachemöglichkeiten.	Wenig	7	2
4	Steuervorlage des Bundes	Die neue Steuervorlage des Bundes (STAF) in Kombination mit der kantonalen Umsetzung (StG Rev 2020) führt zu einem Verlust der Standortattraktivität für juristische Personen. Mögliche Folgen: Wegzug von Firmen; höhere Arbeitslosigkeit.	Mittel	4	4
5	SVAR Beteiligung	Verluste des SVAR führen in der Bilanz zu einer Wertberichtigung der Beteiligung am SVAR.	Mittel	7	1
6	NFA Optimierung	Vorschlag der Kantone findet keine Mehrheit und auf Druck der Geberkantone erhalten die Nehmerkantone weniger aus dem NFA.	Mittel	3	3

Nicht durch Appenzell Ausserrhoden beeinflussbare Risikofaktoren					
Nr	Risiko	Beschreibung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Fristigkeit
7	Beteiligung SAK/Axpo	Notwendigkeit einer Aktienkapitalerhöhung bei der Axpo durch die SAK aufgrund Stilllegungskosten AKW. Folge: gefährdete Dividendenausschüttung.	Mittel	5	3
8	Frankenstärke	Anhaltende Frankenstärke wirkt sich stärker als erwartet auf die Wirtschaft und die Entwicklung der Steuererträge aus.	Wenig	5	1
9	Immobilienkrise	Angebotserweiterung nicht im Einklang mit dem Bedarf, Platzen der Immobilienblase und negative Folgen auf Renditen und Vermögen. Mögliche Folgen: Steuerwachstum unter 3%, tiefere Vermögen, Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers an die Pensionskasse.	Hoch	2	6
10	SNB Ausschüttung	Tiefere Ausschüttung an die Kantone.	Mittel	4	7
11	Erneute Finanzkrise	Neue Turbulenzen an den Finanzmärkten, ausgehend von noch immer nicht bereinigten Problemen im europäischen Bankensystem oder Wende in der Geldpolitik.	Hoch	5	2

2 Planung der Departemente und Ämter

2.1 Kantonskanzlei

2.1.1 Übersicht

Hauptaufgaben

A. Unterstützung und Beratung von Kantonsrat und Regierungsrat in allen organisatorischen, administrativen, rechtlichen, kommunikativen und politischen Belangen ihrer Tätigkeiten;

B. Koordination zwischen Kantonsrat, Regierungsrat, Konferenz der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre (DSK) und der Verwaltung;

C. Sicherstellung einer methodisch erarbeiteten, formal vereinheitlichten und an legistischen Grundsätzen orientierten Rechtsetzung;

D. Sicherstellung einer einheitlichen Information und Kommunikation gegen innen und aussen;

E. Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;

F. Sicherstellung der archivbezogenen, dokumentarischen Überlieferung des Kantons;

G. Ausgabe von Ausweispapieren und Beglaubigungen.

Herausforderungen

Mit dem Entscheid der Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden zur Durchführung einer Totalrevision der Kantonsverfassung ist die Kantonskanzlei mit einem Generationenprojekt federführend befasst. Die Umsetzung des Vorhabens wird die ganze Kantonskanzlei massgeblich in Anspruch nehmen.

Eine weiter andauernde Herausforderung für die Kantonskanzlei ergibt sich aus der Reform der Staatsleitung und der damit verbundenen Reformen bei den Strukturen und Prozessen. Es gilt, die übergreifenden Prozesse innerhalb der reorganisierten Verwaltung neu zu konzipieren und umzusetzen. Dazu gehören die politischen Planungs- und Steuerungsprozesse vom Regierungsprogramm über den Aufgaben- und Finanzplan bis hin zum Rechenschaftsbericht (Projekt «Regierungscontrolling»), die Weiterentwicklung der DSK als zentrales Planungs- und Koordinationsorgan, die schrittweise Verankerung von Grundsätzen einer angemessenen und effektiven Public Corporate Governance sowie die Gestaltung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der kantonalen Verwaltung als Gesamtorganisation. Schliesslich steht mit der Umsetzung der Totalrevision der Parlamentsgesetzgebung eine grössere Reorganisation des Kantonsrates an.

Eine dritte Herausforderung stellt die fortschreitende Digitalisierung dar. Die Kantonskanzlei ist gefordert, den veränderten Bedürfnissen der Anspruchsgruppen auf verschiedenen Ebenen gerecht zu werden. Dazu gehören der konsequente Ausbau des externen und internen Angebots an Online-Informationen, die Weiterentwicklung des elektronischen Archivs, die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die elektronische Geschäftsführung inkl. der elektronischen Publikation sowie die Ausdehnung des elektronischen Geschäftsverkehrs innerhalb der kantonalen Verwaltung.

2.1.2 Sach- und Terminplanung

1.1	Projekt Regierungscontrolling		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Umsetzung des Konzepts „Regierungscontrolling" (RRB-2016-158) Abstimmung und Optimierung der Planungs- und Steuerungsinstrumente Konzipierung und Einführung des AFP Konzipierung und Einführung des Steuerungsberichts Überarbeitung des Rechenschaftsberichts		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie	
Querbezüge	Anpassung der Organisationsgesetzgebung		
Meilensteine	Datum Okt 2018 Mrz 2019 Jun 2019	Schritt Verabschiedung Detailkonzept zu Rechenschaftsbericht Verabschiedung neuer Rechenschaftsbericht 2018 z.H. Kantonsrat Evaluation der bisher erfolgten Arbeiten und Klärung des weiteren Handlungsbedarfs	
Projekt- und Folgekosten	Kostenrahmen für 2017 wird unterschritten (Informatikaufwendungen im Umfang von TCHF 115 anstelle TCHF 150); Projekt- und Folgekosten für 2019 im Voranschlag eingestellt (TCHF 40); hoher interner Aufwand		
Bemerkungen	-		

1.2	Kantonsverfassung; Totalrevision		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Totalrevidierte Kantonsverfassung ist verabschiedet und in Kraft gesetzt Die Umsetzung (insb. Gesetzgebung) ist vorbereitet		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 2	Strategie Intensivierung der Zusammenarbeit Förderung von strukturoptimierenden Projekten	
Querbezüge	Verabschiedung Grundsatzbeschluss Totalrevision Totalrevision Gesetz über die politischen Rechte Revision Finanzausgleichsgesetz Kantonale Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden»		
Meilensteine	Datum Jan 2020 Sep 2020 Mai 2021 Aug 2021 Feb 2022 Jun 2022	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Volksabstimmung	
Projekt- und Folgekosten	Im Voranschlag 2018 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 sind finanzielle Mittel im Umfang von gesamthaft TCHF 346 für die Arbeit der verschiedenen Projektgremien, für allfällige externe Unterstützung in Form von Gutachten oder ähnlichem sowie für Kommunikationsmassnahmen im Rahmen der Volksdiskussion eingestellt. Allfällige Folgekosten aus der Totalrevision sind im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu eruieren.		
Bemerkungen	Je nach Vorlage und Ausgang der Volksabstimmung sind nach Inkraftsetzung der totalrevidierten Kantonsverfassung verschiedene Umsetzungsmassnahmen gesetzgeberischer und organisatorischer Art vorzunehmen. Diese Gesetzgebungsarbeiten sind nicht Gegenstand dieses Projektes.		

1.3	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VPRG)	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Teilrevision unter Einbezug der Rückmeldungen der Departemente und des Obergerichts. Dies beinhaltet unter anderem - die Schaffung der Grundlagen für elektronischen Rechtsverkehr - die Erarbeitung einer Lösung rund um die Problematik des doppelten Instanzenzuges	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 2	Strategie Ausbau von E-Government
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Jul 2018 Okt 2018 Feb 2019 Apr 2019 Aug 2019 Jun 2020	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten		
Bemerkungen		

1.4	Publikationsgesetz	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Erarbeitung einer zeitgemässen und bereinigten Regelung über das Amtsblatt und die Gesetzessammlung Klärung des Umfangs amtlicher Publikationen Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein elektronisches Amtsblatt Klärung der Rechtslage in Bezug auf die rechtlich massgebende Fassung von Amtsblatt und Gesetzessammlung Regelung datenschutzrelevanter Fragen im Zusammenhang mit amtlichen Publikationen von Personendaten	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 2	Strategie Ausbau von E-Government
Querbezüge	Projekt E-Amtsblatt	
Meilensteine	Datum Feb 2019 Mai 2019 Okt 2019 Feb 2020 Jun 2020 Jan 2021	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Für die Einführung des elektronischen Amtsblattes ist ein Kredit von TCHF 200 im Voranschlag 2019 eingestellt.	
Bemerkungen	-	

1.5	Bereinigung des Kommissionenwesens	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Evaluation sämtlicher regierungsrätlicher und departementaler Kommissionen bezüglich Zweckmässigkeit und Zusammensetzung Klärung des Bedarfs zur Erstellung organisatorischer Grundlagen (Geschäftsreglemente etc.) Programm zur Anpassung der Rechtsgrundlagen; personelle Veränderungen im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen 2019	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 2	Strategie Intensivierung der Zusammenarbeit
Querbezüge	Reorganisation der kantonalen Verwaltung	
Meilensteine	Datum Mai 2018 Nov 2018 Jan 2019 Mai 2019 Aug 2019 Okt 2019 Jan 2020	Schritt Information RR Vorgehen Beginn Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Interne Ressourcen	
Bemerkungen	Umsetzung in 7 Massnahmenpaketen. Massnahmenpakete 1a und 1b in der Kompetenz des Regierungsrates. Meilensteinplanung bezieht sich auf Massnahmenpaket 2.	

1.6	Schlussbericht zum Regierungsprogramm 2016-2019	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Evaluation der Zielerreichung Rückblickende Gesamtwürdigung des Regierungsprogramms Schlussfolgerung für das kommende Regierungsprogramm	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge	Projekt Regierungscontrolling Regierungsprogramm 2020–2023	
Meilensteine	Datum Nov 2018 Mrz 2019 Apr 2019 Mai 2019	Schritt Auftragserteilung an die Departemente Fertigstellung des Berichtsentwurfs Verabschiedung Schlussbericht «Regierungsprogramm 2016–2019» z.H. KR Beratung im KR (Kenntnisnahme)
Projekt- und Folgekosten	Interne Ressourcen	
Bemerkungen	-	

1.7	Regierungsprogramm 2020-2023		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Festlegung von Schwerpunkten und Zielsetzungen des Regierungsrates für die Jahre 2020-2023 Neuausrichtung der Aufgaben- und Finanzplanung im Sinne der neuen Schwerpunkt- und Zielsetzung Durchsetzung einer wirkungsvollen und zeitgerechten Umsetzung des Regierungsprogramms 2020-2023		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie	
Querbezüge	Schlussbericht zum Regierungsprogramm 2016–2019 Projekt Regierungscontrolling Aufgaben- und Finanzplan		
Meilensteine	Datum Mrz 2019 Jul 2019 Okt 2019 Dez 2019	Schritt Beginn Grundlagenarbeit (Analyse und Gesamtschau) Beginn Schwerpunkt- und Zielsetzung Verabschiedung des Regierungsprogramms 2020-2023 Beratung im KR (Kenntnisnahme)	
Projekt- und Folgekosten	Das Regierungsprogramm selbst löst keinen unmittelbaren Finanzierungsbedarf aus. Die Zielerreichung ist über eine entsprechende Ausrichtung und Schwerpunktsetzung bei der Aufgabenerfüllung und der Mittelzuteilung anzustreben. Neue Vorhaben, die hinsichtlich der Zielerreichung des Regierungsprogrammes 2020–2023 entwickelt werden, durchlaufen den Prozess mit AFP und Voranschlag.		
Bemerkungen	Im Rahmen der Planung und Priorisierung ist zu gewährleisten, dass die Erreichung der strategischen Ziele des Regierungsprogrammes nicht durch Mittelkürzungen behindert wird.		

2.1.3 Dienste der Kantonskanzlei

100 Kanzleidienste

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**2'063**	**2'242**	**2'229**	**2'297**	**2'124**	**2'157**
30 Personalaufwand	1'355	1'391	1'317	1'336	1'284	1'282
31 Sachaufwand	975	1'016	1'091	1'135	1'041	1'116
33 Abschreibungen VV	55	89	129	107	105	82
36 Transferaufwand	267	195	248	225	246	262
39 Int. Verrechnungen	81	86	88	89	88	90
42 Entgelte	-649	-502	-615	-566	-611	-645
43 Verschiedene Erträge	-7	-6	-6	-6	-6	-6
49 Int. Verrechnungen	-14	-26	-23	-23	-23	-23

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-13	55	-118	-85
davon aus neuen Aufgaben				
Verschiebung Personalaufwand infolge Schaffung des Parlamentsdienstes	-73	-73	-73	-73
Mehraufwand infolge Vorsitz IBK				105
davon aus bestehenden Aufgaben				
Reduktion Beschäftigungsgrad in DMZ	-33	-33	-33	-33
Einsparungen Druckkosten	-15	-15	-15	-15
Ausbau im Informatikbereich (E-Amtsblatt, E-Staatskalender, MIS, Weiterentwicklung Axioma)	37	62	66	66
Neue Erfassungsstation Passbüro		70		
Prognostizierte Mehreinnahmen im Passbüro	123	74	119	153
davon aus Projekten				
Totalrevision Kantonsverfassung (KV 2022)	148	90	15	10
Unterstützung für Umsetzung Regierungscontrolling	40	0	0	0

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**118**	**135**	**320**	**41**	**0**	**0**
506 Mobilien	0	0	50	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	118	135	270	41	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	320	41	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	135	425	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-105	41	0	---

davon

Erneuerung Abstimmungsanlage (2. Teil)		-175			
MIS Berichtserweiterungen		70	41		

Aufgabenbereiche

A. Vor- und Nachbereitung der Verhandlungen und Anlässe des Kantonsrates und des Regierungsrates;

B. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit der Kantonskanzlei, Koordination der politischen Planung und Berichterstattung sowie Unterstützung und Beratung des Ratschreibers;

C. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte der Kantonskanzlei und der Querschnittsaufgaben;

D. Koordination der Vertretungen in kantonsübergreifenden Gremien und Ausschüssen;

E. Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur und der Verbrauchs- und Drucksachen für den Kantonsrat, den Regierungsrat und die Verwaltung, inkl. Empfang und Telefondienst;

F. Erstellung, Publikation und Registratur von Amtsdruckschriften, insbesondere Gesetzessammlung und Amtsblatt;

G. Ausgabe von Ausweispapieren und Beglaubigungen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	98% der Beschlüsse des Regierungsrates sind innert dreier Arbeitstage nach Sitzung versandt.	Anteil rechtzeitig versandter RRB in Prozent	-	98%	98%	98%	98%	98%
A	Auszüge aus dem KR-Wortprotokoll zu Erlassen in 1. Lesung sind innerhalb eines Monats als prov. Fassung im Internet publiziert.	Ø Abweichung vom Zielwert in Arbeitstagen	9	13	5	5	0	0
A	Das prov. Wortprotokoll des KR wird spätestens 3 Monate nach jeweiligem Sitzungstermin dem Büro des Kantonsrates zur Genehmigung vorgelegt.	Ø Abweichung vom Zielwert in Arbeitstagen	6	7	5	5	0	0
G	Das Passbüro erreicht eine Kundenzufriedenheit von über 98%.	Kundenzufriedenheitsquote	-	-	99%	-	-	99%

Umfeldanalyse

Zum einen sind die Kanzleidienste aktuell stark mit Fragen der politischen Planung und Steuerung konfrontiert (Projekt «Regierungscontrolling»). Es besteht der zunehmende Anspruch nach Optimierungen von Prozessen und Abläufen sowie der Berichterstattung bei der Planung und Steuerung der Staatstätigkeit. Diese Optimierung der Führungsprozesse fügt sich an die Staatsleitungsreform an, um der neu organisierten Verwaltung zu mehr Effizienz und Effektivität zu verhelfen. Dieser Fokus vermag andere Verbesserungsbestrebungen und Projekte etwas in den Hintergrund drängen.

Zum anderen sind die Kanzleidienste als zuständige Stelle für amtliche Publikationen des Regierungsrates von der fortschreitenden Automatisierung und Digitalisierung von Prozessen und Daten betroffen. Durch die Verbreitung des Internets ist eine überwiegende Mehrheit der Bevölkerung in der Lage, Bekanntmachungen in elektronischer Form zur Kenntnis zu nehmen. Damit wächst die Erwartungshaltung, amtliche Publikationen unverzüglich und in digitaler Form zu erhalten. Diese Entwicklung bringt juristische, technische und datenschutzrechtliche Fragestellungen und Herausforderungen mit sich, die einer zeitnahen Klärung bedürfen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Optimierung der verwaltungsinternen elektronischen Geschäftsverwaltung;

b. Abschluss des Projekts Regierungscontrolling, mit dem Ziel, die bestehenden Planungs- und Steuerungsinstrumente zu optimieren und die fehlenden Instrumente zu etablieren. Die entsprechenden Controllingprozesse sind aufeinander abgestimmt.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Implementierung eines Parlamentsdienstes im Sinne des neuen Kantonsratsgesetzes. Insbesondere sind die personellen, organisatorischen und prozessualen Fragen zu klären;

b. Digitalisierung der Druckschriften (insbesondere Amtsblatt, AR GVP und Staatskalender);

c. Schaffung der Grundlagen und Konzeption zur Erarbeitung des Regierungsprogramms 2020-2023.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	1'100	1'132	1'023	1'023	1'023	1'003
A	Anzahl Regierungsratsbeschlüsse	643	620	620	620	620	620
A	Anzahl Seiten im Wortprotokoll	522	426	550	550	550	550
E	Anzahl Druck- und Kopieraufträge	58	110	70	80	90	100
G	Anzahl ausgestellte Ausweise	8‘797	7‘000	10‘000	9‘200	9‘300	10‘300
G	Anzahl ausgestellte Apostillen und Beglaubigungen	591	720	660	660	660	660

110 Rechtsdienst

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**463**	**551**	**535**	**541**	**546**	**552**
30 Personalaufwand	424	508	493	499	504	509
31 Sachaufwand	13	14	14	14	14	14
39 Int. Verrechnungen	26	29	29	29	29	29

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-16	-10	-5	1

davon aus bestehenden Aufgaben

Reduktion des Beschäftigungsgrades	-12	-12	-12	-12

Aufgabenbereiche

A. Rechtsetzung: Systematische Vorprüfung kantonaler Erlasse, begleitende Rechtsetzung, Vorprüfung von Initiativen;

B. Rechtspflege: Betreuung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat, soweit ein Departement als Vorinstanz tätig war und in besonderen Fällen; Vertretung des Regierungsrates in Rechtsverfahren, soweit keine departementale Zuständigkeit vorgeht;

C. Rechtsberatung: Beratung des Kantonsrates und des Regierungsrates in juristischen Fragen, Erstellung von Rechtsgutachten, juristische Stellungnahmen und Auskünfte zuhanden kantonaler und kommunaler Amtsstellen;

D. Wahlen und Abstimmungen: Rechtliche Begleitung von kantonalen Wahl- und Abstimmungsverfahren, Mitwirkung im kantonalen Wahl- und Abstimmungsbüro.

Umfeldanalyse

Der Rechtsdienst ist mit komplexen Aufgaben und Fragestellungen konfrontiert, die ihm von den verschiedenen Ansprechpartnern zugetragen werden und in der Regel wenig planbar sind. Der Aufwand im Vorprüfungsverfahren hängt massgeblich von der Qualität der eingereichten Entwürfe ab. Diese schwankt sehr stark. Die Inanspruchnahme durch parlamentarische Kommissionen hat zugenommen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Optimierung des Gesetzgebungsprozesses/qualitative Verbesserung des Ergebnisses (Vorentwurf) und des Rechtsetzungsverfahrens.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	450	350	340	340	340	340
A	Abgeschlossene Vorprüfungen	31	30	30	30	30	30
B	Abgeschlossene Rechtsverfahren	13	20	15	15	15	15
C	Anzahl Beratungen	180	225	180	180	180	180
D	Anzahl kantonale Wahlen und Abstimmungen	2	2	2	2	2	2

120 Kommunikationsdienst

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**335**	**341**	**492**	**497**	**451**	**456**
30 Personalaufwand	309	320	421	426	431	435
31 Sachaufwand	10	10	59	59	9	9
39 Int. Verrechnungen	16	11	12	12	12	12

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	151	156	110	115

davon aus neuen Aufgaben

Stellenverschiebung von DBV	101	101	101	101

davon aus bestehenden Aufgaben

Aktualisierung Erscheinungsbild	50	50		

Aufgabenbereiche

A. Sicherstellung einer kohärenten internen und externen Informationstätigkeit von Kantonsrat, Regierungsrat, Departementsvorstehenden und Verwaltung;

B. Entwicklung von Kommunikationsstrategien und -konzeptionen sowie Beratung und Begleitung bei Kommunikationsaufgaben;

C. Sicherstellung eines einheitlichen Gesamtauftritts des Kantons gegen innen und aussen (CD/CI, Internet).

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Das Interesse der Öffentlichkeit am elektronischen Informationsangebot steigt.	Durchschnittliche Anzahl monatlicher Zugriffe (Hits) auf www.ar.ch	40'360	35‘000	36'000	37'000	38'000	39'000

Umfeldanalyse

Die Medienlandschaft, die Kommunikationsmittel und in der Folge die Erwartungen an die Kommunikation verändern sich stetig. Aus diesem Grund ist das Kommunikationskonzept des Regierungsrates periodisch anzupassen. Der entsprechende Beschluss des Regierungsrates kann Anpassungen der Aufgabenbereiche zur Folge haben.

Regierungsrat und Verwaltung müssen ihre eigenen Kommunikationskanäle ausbauen und stärken, da die Medienlandschaft im Rahmen ihrer «Verwesentlichung» immer selektiver und kaum mehr umfassend berichtet. Zudem setzen Medien in ihrer Berichterstattung immer stärker auf Tempo, Personalisierung, Emotionalisierung und Skandalisierung. Auf dieser Ebene verfügt die kantonale Verwaltung nicht über «gleich lange Spiesse» und muss neue Wege beschreiten.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Der Webauftritt des Kantons wird immer stärker zur Vermittlung von Inhalten genutzt – und abgerufen;

b. Der Kanton verfügt über eine aktuelle Social-Media-Strategie;

c. Das Intranet der kantonalen Verwaltung wird stärker als internes Kommunikationsmittel eingesetzt.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Umsetzung revidiertes Kommunikationskonzept inkl. Einführung Social-Media;

b. Konsolidierung des Relaunch www.ar.ch insbesondere bzgl. Barrierefreiheit.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	170	170	255	255	255	255
B	Anzahl veröffentlichte Medienmitteilungen	170	150	150	150	150	150

130 Staatsarchiv

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**1'003**	**1'092**	**1'088**	**1'095**	**1'101**	**1'106**
30 Personalaufwand	463	528	551	558	563	569
31 Sachaufwand	366	366	333	333	333	333
36 Transferaufwand	7	7	7	7	7	7
39 Int. Verrechnungen	193	196	198	198	198	198
43 Verschiedene Erträge	-13	-5	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-12	0	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-4	3	9	14

davon aus Projekten

Abschluss Projekt «Erschliessung Kantonsratsakten»	-35	-35	-35	-35
Erhöhung Beschäftigungsgrad	33	33	33	33

Aufgabenbereiche

A. Bewertung und Akquisition von analogen und digitalen Akten aus Verwaltung, Organisationen und Drittpersonen im Kanton;

B. Dauerhafte Erhaltung aller archivwürdigen Unterlagen der kantonalen Verwaltung in analoger und/oder digitaler Form sowie Gewährleistung deren Lesbarkeit und Benutzbarkeit;

C. Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns;

D. Auskunftserteilung, Recherche und Beratung;

E. Meldestelle für archäologische und paläontologische Funde.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
B	Erschliessen und Verfügbarmachen der Archivalien	Anzahl neu erschlossener Verzeichnungseinheiten	49'769	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
D	Fristgerechte und kompetente Erteilung von Auskünften an Amtsstellen	Prozentsatz an Beantwortungen innert 5 Arbeitstagen	-	95%	95%	95%	95%	95%
D	Schnelle Beantwortung von Anfragen	Prozentsatz an Erstbeantwortungen innert 48h	-	95%	95%	95%	95%	95%

Umfeldanalyse

Der Umgang mit Einsichtsgesuchen in (digitales) Archivgut wird im Spannungsfeld zwischen Archiv-, Datenschutz-, Informations- und Urheberrecht immer anspruchsvoller. Die entsprechenden Entscheide verlangen nach einer sorgfältigen Abwägung der verschiedenen Schutzinteressen mit den Ansprüchen aus dem Öffentlichkeitsprinzip.

Für die Informationsbeschaffung/Recherche sind die Kunden immer weniger bereit, Zeit zu investieren. Es wird vermehrt gewünscht, dass die Informationen orts- und zeitungebunden auf einfache Art und Weise online gesucht und betrachtet werden können.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Vermehrte elektronische Archivierung von "digital-born" Akten;

b. Verbessern des elektronischen Findmittels für einfachere und umfassendere Recherche durch Benutzer;

c. Aufbau einer Kompetenzstelle für archäologische Funde.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Ausrollen der Schnittstelle zwischen Geschäftsverwaltungssoftware und elektronischem Archiv;

b. Erstellen des Fundinventars für die Meldestelle Archäologie.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	370	370	390	390	390	390
D	Anzahl Besucher im Lesesaal	105	90	90	90	90	90
D	Anzahl Auskünfte und Beratungen	719	600	600	600	600	600

140 Parlamentsdienst

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**0**	**0**	**337**	**401**	**404**	**407**
30 Personalaufwand	0	0	312	376	379	382
31 Sachaufwand	0	0	25	25	25	25

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	337	401	404	407

Aufgabenbereiche

A. Administrative Vorbereitung und Gewährleistung eines reibungslosen Betriebs der Ratssitzungen;

B. Führung der Aktuariate des Büros und der Kommissionen sowie Unterstützung und Beratung der Organe und Mitglieder des Kantonsrates in ihrer Arbeit;

C. Protokollführung in den Verhandlungen;

D. Information und Dokumentation des Kantonsrates und seiner Organe.

Umfeldanalyse

Mit der neuen Kantonsratsgesetzgebung wird ein in die Kantonskanzlei eingegliederter, fachlich aber autonomer Parlamentsdienst auf Stufe Amt geschaffen, welcher – geführt durch eine Leiterin oder einen Leiter Parlamentsdienst – dem Kantonsrat zur Verfügung steht. Die Kantonskanzlei als Ganzes wird dabei weiterhin Aufgaben im Dienste des Kantonsrates erfüllen (insbesondere in den Bereichen Recht, Kommunikation, Weibeldienst und Service). Die Eingliederung eines neuen Dienstes in die Kantonskanzlei hat Änderungen in den Prozessabläufen und im Aufgabenportfolio zur Folge.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente			238	238	238	238

2.2 Departement Finanzen

2.2.1 Übersicht

Hauptaufgaben

A. Gewährleistung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts in Abstimmung mit der Steuerstrategie;

B. Bereitstellung der Ressourcen in den Bereichen Finanzen, Personal, Informatik und Liegenschaften;

C. Steuerung des Finanz- und des Verwaltungsvermögens und Sicherstellung des Cash-Managements;

D. Durchsetzung des Personalrechts und Weiterentwicklung des Personal- und Pensionskassenrechts;

E. Planung der IT- und eGovernment-Strategie sowie Einkauf der Informatikleistungen;

F. Umsetzung einer nachhaltigen Eignerstrategie für die Immobilien des Finanz- und Verwaltungsvermögens;

G. Weiterentwicklung des Finanzausgleichs zwischen Bund, Kanton und Gemeinden.

Herausforderungen

Finanzpolitisches Ziel ist, den Kantonshaushalt, welcher gemäss vorliegendem Aufgaben- und Finanzplan für die kommenden vier Planjahre im Schnitt ausgeglichene operative Ergebnisse ausweist, weiterhin im Gleichgewicht zu halten; dies unter der Prämisse eines gleichbleibenden kantonalen Steuerfusses von 3,3 Einheiten und einer angemessenen Investitionstätigkeit. Gleichzeitig sollen die positiven Jahresergebnisse mittelfristig einen Beitrag zur Reduktion der Verschuldung bringen.

Die ansteigenden Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gemeinden verlangen eine Weiterentwicklung des kantonalen Finanzausgleichs. Die Ursachen müssen geklärt und die Anpassungen in Abstimmung mit der Kantonsverfassung zukunftsgerichtet ausgestaltet werden. Dabei ist unter anderem die Einführung eines geografisch-topografischen Lastenausgleichs (GLA) in Kombination mit den bestehenden Instrumenten vertieft zu prüfen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Personalleitbild zu schenken. Im Einklang mit einer kontinuierlichen Steigerung der Attraktivität als vorbildlicher und wettbewerbsfähiger Arbeitgeber sind die Leitlinien laufend zu überprüfen und zielgerichtet auszugestalten. Dem betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) ist dabei ein besonderer Stellenwert einzuräumen. Gesunde und motivierte Mitarbeitende, verbunden mit der entsprechenden Führungskultur, bilden die Grundlage einer gut funktionierenden Verwaltung. Die gezielte Weiterbildung sowie die Sensibilisierung von Führungskräften und Mitarbeitenden in diesem Bereich hat hohe Priorität.

Der Führungswechsel im Departement Finanzen per 1. Juni 2019 ist sorgfältig zu planen. Insbesondere sind die laufenden Gesetzgebungsprojekte im Bereich Steuern (StG Rev 19 und StG Rev 20) und im Bereich Informatik (eGovG Rev 19) zeitgerecht zu erledigen bzw. vorzubereiten.

2.2.2 Sach- und Terminplanung

2.1	Steuergesetz; Teilrevision (StG Rev 19)	Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Umsetzung Bundesrecht Berücksichtigung der kantonalen Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 3	Strategie Steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern durch höhere Kinderabzüge
Querbezüge	Kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit sowie IPV	
Meilensteine	Datum Mai 2018 Sep 2018 Dez 2018 Jan 2019	Schritt Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	interne Projektkosten Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden	
Bemerkungen	Berücksichtigung Stabilisierungsprogramm 2019 (Stabi 19)	

2.2	Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision	Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Überprüfung Umsetzung eGovG; insbesondere Organe, Zuständigkeiten und Aufgaben sowie Aufsicht über die ARI	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 1	Strategie Intensivierung der Zusammenarbeit
Querbezüge	Postulat Urs Alder, Teufen: AR Informatik AG	
Meilensteine	Datum Apr 2018 Okt 2018 Jan 2019 Apr 2019 Jun 2019	Schritt RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	keine direkten Folgekosten	
Bemerkungen	-	

2.3	Steuergesetz; Teilrevision i.V.m. STAF (StG Rev 20)	Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Umsetzung Bundesrecht Festlegung kantonaler Handlungsspielraum	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 3 7	Strategie Attraktivere Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen Steuerlich attraktiver und verlässlicher Unternehmensstandort für juristische Personen
Querbezüge	EG zum FamZG (bGS 822.41); Weiterentwicklung Nationaler Finanzausgleich NFA	
Meilensteine	Datum Okt 2018 Jan 2019 Mai 2019 Sep 2019 Dez 2019 Jan 2020	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	interne Projektkosten Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden Erhöhung der Beitragssätze FAK von 1.6 auf 1.85 Prozent	
Bemerkungen	Umsetzung der Reform der Unternehmensbesteuerung ist vom Ergebnis einer allfälligen Referendumsabstimmung (19. Mai 2019) auf Bundesebene abhängig. Die Kinder- und Familienzulagen sollen um je Fr. 30 erhöht werden.	

2.2.3 Ämter des Departements Finanzen

200 Departementssekretariat DF

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**697**	**571**	**530**	**567**	**542**	**547**
30 Personalaufwand	552	562	495	502	507	512
31 Sachaufwand	269	41	60	90	60	60
36 Transferaufwand	9	10	10	10	10	10
39 Int. Verrechnungen	38	38	40	40	40	40
41 Regalien und Konzessionen	-7	-8	-8	-8	-8	-8
42 Entgelte	-97	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	-5	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-67	-67	-67	-67	-67	-67

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-41	-4	-29	-24

Aufgabenbereiche

A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeiten des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung;

B. Führung von Geschäften und Projekten, der Gesetzesvorhaben sowie von Querschnittsaufgaben innerhalb des Departements und der kantonalen Verwaltung;

C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements;

D. Instruktion von Rechtsmittelverfahren im Grundstückschätzungswesen;

E. Verwaltung des Lotteriefonds und Bearbeitung der Gesuche für gemeinnützige Zwecke;

F. Koordination der Informatikbedürfnisse der Verwaltung und des Einkaufs der Informatik-Leistungen;

G. Risikomanagement und entsprechende Betreuung des IKS in der KVAR.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
D	Verfahrensdauer der Rekursbearbeitung ist max. 3 Monate.	Erfüllungsgrad	100%	100%	100%	100%	100%	100%
G	Erfassung der Schlüsselrisiken im IKS aller Organisationseinheiten	Anzahl erfasste Schlüsselrisiken	51	100	125	150	160	170

Umfeldanalyse

Mit der Revision des Gesetzes über eGovernment und Informatik, dem Finanzausgleich Bund-Kantone, der Steuervorlage STAF zum Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit und den kantonalen Steuergesetzrevisionen StG Rev19 und StG Rev 20 sind mehrere Projekte mit grösseren finanziellen Auswirkungen zu bearbeiten. Sie erfordern einen hohen Koordinationsbedarf, eine umsichtige Konzeption und eine angepasste Umsetzung.

Zusammen mit der Einführung des Regierungscontrollings und der Implementierung des AFP wurde ein flächendeckendes Internes Kontroll-System (IKS) für die gesamte Verwaltung eingeführt. Für die Erreichung bzw. Erhaltung einer einheitlichen Handhabung und Umsetzung innerhalb der gesamten kantonalen Verwaltung ist eine kontinuierliche Begleitung und Koordination notwendig.

Die Koordination der Informatikbedürfnisse sowie der Leistungseinkauf orientieren sich an den Anforderungen zur effizienten und bürgerorientierten Aufgabenerledigung. Die Herausforderung ist und bleibt, mit den beschränkten finanziellen Mitteln die geplanten eGov-Lösungen termingerecht bereitzustellen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Effizienter Leistungseinkauf der Informatikdienstleistungen bei ARI in Abstimmung mit der KVAR;

b. Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des internen Kontrollsystems gemäss Art. 25 FHG.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Umsetzen der Vorgaben der Steuervorlage STAF des Bundes und Nutzung des kantonalen Handlungsspielraums im Zuge der Steuergesetzrevision 2020 (StG Rev 20);

b. Begleitung aller Departemente und Ämter bei der Etablierung und Einhaltung des internen Kontrollsystems IKS zur Dokumentation der Risiken und der Kontrollmechanismen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	280	280	260	260	260	260
B	Anzahl Vorlagen an den Kantonsrat	5	10	5	5	5	5
D	Anzahl erledigte Rechtsmittelverfahren	3	15	10	10	10	10
D	Anzahl pendente Rechtsmittelverfahren	0	3	1	1	1	1
F	Anzahl der von ARI bewirtschafteten Arbeitsplätze bei der KVAR	683	693	700	700	700	700

210 Amt für Finanzen

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**4'870**	**-2'658**	**-1'057**	**-4'180**	**-225**	**-321**
30 Personalaufwand	1'513	1'568	1'561	1'580	1'596	1'612
31 Sachaufwand	495	714	722	722	722	722
33 Abschreibungen VV	0	21	23	23	23	23
34 Finanzaufwand	1'128	1'468	1'248	1'257	1'101	1'101
36 Transferaufwand	7'598	0	0	0	0	0
39 Int. Verrechnungen	102	92	94	93	93	93
42 Entgelte	-1	-47	-26	-26	-26	-26
43 Verschiedene Erträge	-716	-19	-20	-20	-20	-20
44 Finanzertrag	-3'937	-5'107	-3'457	-6'457	-2'357	-2'357
49 Int. Verrechnungen	-1'314	-1'349	-1'202	-1'352	-1'357	-1'468

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	1'601	-1'522	2'433	2'337

davon aus bestehenden Aufgaben

tieferer Zinsaufwand langfr. Verbindlichkeiten	-179	-170	-326	-326
tiefere Entschädigung für Buchführung	20	20	20	20
Wegfall Darlehenszinsen SVAR	976	976	976	976
Anpassung Liegenschaftsverkäufe	600	-2'400	1'700	1'700
Rückgang Beteiligungsertrag Gutenbergzentrum	105	105	105	105

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**20**	**35**	**141**	**1'158**	**4'754**	**1'668**
52 Immaterielle Anlagen	60	35	20	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	10	0	121	1'158	4'754	1'668
65 Übertragung von Beteiligungen	-50	0	0	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	141	1'158	4'754	1'668
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	35	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	141	1'158	4'754	---

davon

Einführung NSP Swiss-Salary-Modul		20			
Dotationskapital Spitalverbund		121	1'158	4'754	1'668

Aufgabenbereiche

A. Führung des Finanzhaushalts: Staatsrechnung, Voranschlag und Kreditkontrolle;

B. Federführende Erstellung der finanziellen Führungsinstrumente mit Aufgaben- und Finanzplan, Steuerungsbericht sowie finanzieller Mitberichte an den Regierungsrat;

C. Zentrale Führung des Rechnungswesens und der Finanzbuchhaltung mit Kreditoren- und Debitorenbearbeitung sowie Lohnbuchhaltung;

D. Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit mittels Liquiditätsplanung, Aufnahme und Anlage von Kapital;

E. Beratung der Organisationseinheiten in sämtlichen finanziellen Belangen;

F. Erarbeitung der Grundlagen zur Finanzaufsicht über die Gemeinden und die Berechnung des Finanzausgleichs Kanton-Gemeinden;

G. Erfassung der Risiken und Führung des Versicherungsmanagements.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Budget-Abweichung beim operativen Ergebnis tief halten.	Budget-Abweichung beim operativen Ergebnis in % des ordentlichen Aufwands	1.7%	1.2%	1.1%	1.0%	1.0%	1.0%
D	Aktuelle Kreditwürdigkeit halten.	Rating Credit Suisse	AA+	AA+	AA+	AA+	AA+	AA+

Umfeldanalyse

Durch politische und wirtschaftliche Unsicherheiten gestaltete sich die finanzielle Planung in den letzten Jahren sehr aufwändig. Die geplanten Anpassungen bei der NFA, die Steuervorlage STAF des Bundes, die Entwicklung der Konjunktur und die steigenden Ausgaben in den kantonalen Schlüsselbereichen engten den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons stark ein. Mit der Umsetzung des Stabilisierungsprogramms 2019 und der Einhaltung einer strikten Budgetdisziplin konnte für die kommende Planungsperiode auf operativer Stufe der Erfolgsrechnung schlussendlich ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden. Herausforderung wird es in den kommenden Jahren sein, nicht nur einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, sondern auch liquide Mittel zu erarbeiten, um die aktuelle Verschuldung wieder zu senken. In den Folgejahren wird sich die finanzielle Situation kaum entspannen, da das mengengetriebene Wachstum der Leistungen und Kosten weiter ansteigen wird und die Kompensationsmöglichkeiten, die sich aus Sparmassnahmen in der Verwaltung und einem punktuellen Leistungsabbau ergeben, langsam ausgeschöpft sind.

Die Auswirkungen der negativen Zinsen sind nach wie vor unverändert. Auf Bankguthaben lässt sich praktisch kein Zinsertrag mehr erwirtschaften. Im Gegenteil, bei allen Finanzinstituten wird zu hohe Liquidität mit negativen Zinsen belegt, was die Staatsrechnung zunehmend belastet. Mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehens durch den Spitalverbund AR hat sich die Situation betreffend Zinsen für den Kanton zusätzlich verschärft. Die Sorge um den Wechselkurs des Schweizer Frankens bleibt weiterhin bestehen, die schweizerische Nationalbank (SNB) dürfte frühestens Ende 2019 das gegenwärtige Zinsniveau anheben. Dieser Zinsschritt dürfte jedoch abhängig sein von der Politik der Europäischen Zentralbank, die im Frühjahr 2018 erstmals einen Zeitplan für den Ausstieg aus der expansiven Geldpolitik skizziert hat.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Ausbau der Controlling Instrumente AFP und Steuerungsbericht zum zentralen Führungsinstrument sowie Abstimmung auf das Berichtswesen des Regierungsrates;

b. Steter Ausbau Infoma newsystem (nsp) als integrale Lösung zur Vereinfachung der Prozesse (Liegenschaftsverwaltung, Berichtswesen) sowie Koordination mit Projekt Swiss-HRM;

c. Neukonzeption des innerkantonalen Finanzausgleichs in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;

d. Etablierung des Risikomanagements.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Optimierung der Prozesse vom Rechnungsabschluss über Planungsvorgaben und Steuerungsberichte zum Voranschlag und AFP;

b. Integration des Rechenschaftsberichtes und der Berichte zu Voranschlag und Staatsrechnung in das MIS des Regierungscontrollings;

c. Einführung eines zentralen Betreibungs- und Mahnwesens für Organisationseinheiten ohne eigene Branchensoftware;

d. Mittel- bis langfristige Sicherstellung des Kapitalbedarfs am Kapitalmarkt in Abstimmung mit dem Finanzbedarf der selbständigen Anstalten.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	1'240	1'150	1'130	1'130	1'130	1'130
A	Anzahl finanzielle Mitberichte	21	18	18	18	18	18
C	Anzahl der aktiven Nutzer des Buchhaltungssystem nsp	379	205	380	380	380	380
C	Anzahl Lohnbezüger KVAR	1'119	1'100	1'120	1'120	1'120	1'120
C	Anzahl Kreditorenrechnungen	34'300	30'000	35'000	35'500	36'000	36'500

220 Kantonale Steuerverwaltung

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**8'603**	**8'957**	**9'235**	**9'180**	**9'263**	**7'895**
30 Personalaufwand	6'782	6'764	6'748	6'874	7'001	7'070
31 Sachaufwand	1'660	1'932	1'827	1'827	1'827	1'827
33 Abschreibungen VV	1'692	1'977	1'948	1'899	1'979	454
39 Int. Verrechnungen	502	560	534	502	477	566
42 Entgelte	-582	-625	-520	-520	-520	-520
43 Verschiedene Erträge	-1'451	-1'650	-1'301	-1'401	-1'501	-1'501
44 Finanzertrag	0	-1	-1	-1	-1	-1

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	278	223	306	-1'062

davon aus neuen Aufgaben

Personalaufstockung AIA / zusätzliche Nach- und Strafsteuerverfahren		40	40	40
Personalaufstockung StG Rev 2020 (STAF) / Zunahme Komplexität Unternehmensbesteuerung			60	60

davon aus bestehenden Aufgaben

Veränderung Erträge Verlustscheinbewirtschaftung	200	-100	-200	-200

davon aus Projekten

Veränderung Abschreibungen aus Projekt ISAR / Weiterentwicklungen	-29	-78	2	-1523
Wegfall aktivierbare Eigenleistungen ISAR	150	150	150	150

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**1'640**	**881**	**450**	**240**	**400**	**350**
52 Immaterielle Anlagen	1'640	881	450	240	400	350

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	450	240	400	350
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	881	400	200	200	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	50	40	200	---

davon

Projekt ISAR: Integrierte Steuersoftware zeitlich gestreckt		50			
Anpassung Weiterentwicklung Steuerlösung infolge IT-technischer Umsetzung StG Rev 2020			40		200
Weiterentwicklung elektronische Steuererklärung				200	150

Aufgabenbereiche

A. Sicherstellung der Vollständigkeit der Steuerregister aller von der Kantonalen Steuerverwaltung erhobenen Steuerarten;

B. Veranlagung und Festsetzung der Steuerfaktoren der verschiedenen Steuerarten;

C. Bezug der geschuldeten Steuerbeträge;

D. Steuer- und Abgabenerhebung für andere Körperschaften (Bund, Gemeinden, Kirchgemeinden, andere Kantone und Feuerwehrorganisationen) und Verteilung der Einnahmen;

E. Bewirtschaftung von Verlustscheinen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Die für die Bürger kostenlose Zurverfügungstellung der im Veranlagungssystem integrierten e-Steuererklärung wird genutzt.	Quote der elektronisch eingereichten Steuererklärungen	57%	60%	62%	65%	68%	70%
B	Zeitnahe und damit bürgerfreundliche Veranlagungsdauer.	Veranlagungsstand natürliche Personen der Vorjahresperiode per 31.12. des Berichtsjahres	52%	55%	58%	61%	64%	67%
C	Vollständige Vereinnahmung der fakturierten Steuern.	Verluste/Erlasse in % der Staatssteuereinnahmen	0.85%	0.55%	0.60%	0.60%	0.60%	0.60%
E	Effiziente Bewirtschaftung von Verlustscheinen.	Erträge aus Verlustscheinen (TCHF)	788	1'000	800	900	1'000	1'000

Umfeldanalyse

Die Gesetzgebung im Steuerbereich entwickelt sich aufgrund zahlreicher Bundesvorhaben zu einer rollenden Aufgabe. Die Kantone sind verpflichtet steuerharmonisierungsrechtliche Vorgaben des Bundes zeitgerecht in ihre Steuergesetze zu übernehmen. Noch vor der Umsetzung der kantonalen Steuergesetzrevision 2019 haben die Arbeiten für die nächste kantonale Steuergesetzrevision 2020 begonnen. Mit der Steuergesetzrevision 2020 muss der kantonale Gesetzgeber in erster Linie die steuerlichen Vorgaben aus dem Bundesgesetz über Steuerreform und die AHV-Finanzierung (vormals SV17) ins kantonale Steuergesetz übernehmen. STAF betrifft vor allem das Unternehmenssteuerrecht, welches aufgrund internationaler Verpflich-

tungen geändert werden muss. Mit der Vorlage nutzen viele Kantone die Gelegenheit sich im Steuerwettbewerb neu zu positionieren. Appenzell Ausserrhoden hat sich im Jahre 2008 durch seine Steuersenkung bei den juristischen Personen bereits eine gute Ausgangslage geschaffen. Andere Kantone wollen nun nachziehen und die Entwicklungen müssen deshalb genau verfolgt werden, damit Appenzell Ausserrhoden ein attraktiver Steuerstandort bleibt.

Die Daten aus dem automatischen Informationsaustausch über ausländische Finanzkonten von hier ansässigen Personen (AIA) werden 2019 erstmals durch die Steuerverwaltung in grösserem Stil verarbeitet. Im Vorfeld haben sich bereits sehr viele steuerpflichtigen Personen selber angezeigt und ausländische Vermögenswerte gegenüber den Steuerbehörden offen gelegt und regularisiert. Die Selbstanzeigen haben sich von 2016 auf 2017 vervierfacht. Die Steuerverwaltung wurde von der hohen Anzahl an Selbstanzeigen im Vorfeld des AIA überrascht und arbeitet die daraus entstandenen Nachsteuerverfahren mit einem zusätzlichen Effort ab. Dadurch entstehen ab 2018 Mehreinnahmen, welche voraussichtlich auch 2019 anhalten werden. Wie viele ausländische Vermögenswerte noch unentdeckt sind, kann nicht prognostiziert werden. Aus dem AIA können sich daher eine unbekannte Anzahl weiterer Nachsteuerverfahren ergeben, die in der Regel und zusätzlich von einem nachgelagerten Strafsteuerverfahren begleitet sind.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Vorbereitung und Umsetzung der unterschiedlichen steuerlichen Gesetzesvorhaben;

b. Implementierung der verschiedenen Informationsaustauschgefässe und Nutzung der erhaltenen Informationen zur Verbesserung der Steuerehrlichkeit;

c. Kontinuierliche Verbesserung des Veranlagungsstandes nach der starken Rückwärtsentwicklung in den Jahren 2015 bis 2017 infolge des grossen IT-Projekts ISAR.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Anwenden der Steuergesetzrevision 2019, Erarbeitung der Steuergesetzrevision 2020 und der Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Steuervorlage STAF zum Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit;

b. Erstmaliger elektronischer Empfang und Verarbeitung der Daten aus dem automatischen Informationsaustausch AIA; Erledigen der zahlreichen Nachsteuerverfahren aus den Selbstanzeigen;

c. Veranlagungsstand des Vorjahres um 3 Prozentpunkte verbessern.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	6'038	5'865	5'948	5'988	6'048	6'048
A	Anzahl Steuerdossiers natürlicher Personen (pro Periode)	37'051	37'250	37'500	37'700	37'900	38'100
B	Nettokosten der Steuererhebung pro Steuerdossier (CHF)	221	226	232	231	230	221
B	Anzahl neuer Nachsteuerfälle (inkl. Selbstanzeigen)	220	350	250	200	180	150
D	Für andere Körperschaften erhobene Steuern (MCHF)	277	278	306	311	321	330

230 Personalamt

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**2'052**	**2'822**	**1'809**	**1'827**	**1'841**	**1'856**
30 Personalaufwand	1'940	427	1'644	1'662	1'677	1'691
31 Sachaufwand	156	162	213	213	213	213
33 Abschreibungen VV	0	0	50	50	50	50
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	2'260	0	0	0	0
39 Int. Verrechnungen	24	30	30	30	30	30
42 Entgelte	-6	-7	-1	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-1	0	-66	-66	-66	-66
46 Transferertrag	-62	-50	-60	-60	-60	-60

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-1'013	-995	-981	-966

davon aus bestehenden Aufgaben

Rückerstattungen KTG/UVG/EO etc. ab 2019 in den OE budgetiert	1'036	1'036	1'036	1'036
Entwicklung Zuwendungen für ausserfamiliäre Kinderbetreuung	25	26	27	28
Anerkennungsprämien (2018 kein Budget)	164	166	168	170

davon aus Projekten

Abschreibungen aus dem Projekt ePersonaldossier	50	50	50	50
Einmaleinlage Arbeitgeber gem. Art 17a PKG	-2'260	-2'260	-2'260	-2'260

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**0**	**0**	**100**	**0**	**0**	**0**
52 Immaterielle Anlagen	0	0	100	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	100	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	0	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	100	0	0	---

davon

ePersonaldossier (im Vorjahr unter 245 Zentrale Informatik- und Telefoniekosten enthalten)		100			

Aufgabenbereiche

A. Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechtes;

B. Steuerung und administrative Umsetzung der Personalprozesse Mitarbeitendengewinnung, Leistungsentwicklung, Personal- und Organisationsentwicklung, Personalaustritte gemäss Vorgaben Personalrecht sowie Personalleitbild;

C. Beratung und Betreuung der Mitarbeitenden und der Linienvorgesetzten bei personalrechtlichen, organisatorischen und sozialen Fragestellungen;

D. Entwicklung von Konzepten und Strategien zu diversen Fragestellungen im Personalbereich und deren projektmässige Umsetzung;

E. Sicherstellung von Auswertungen im Rahmen des Personalreportings.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
B	Nachhaltige Stellenbesetzung	Verbleibrate nach 12 Monaten nach Einstellung	99%	95%	95%	96%	97%	97%
B	Fluktuation in der unteren Hälfte des Branchendurchschnitts von 6-8% halten	Brutto-Fluktuation (sämtliche Austritte, Pensionierungen usw.)	7.3%	5.5%	7.0%	7.0%	6.5%	6.5%
D	Mindestens ein Drittel der Kaderstellen auf den Hierarchie-Ebenen II und III werden intern besetzt	Quote der internen Stellenbesetzungen auf Kaderstufe	33%	18%	25%	30%	33%	33%
D	Erhöhung des Anteils teilzeitarbeitender Männer auf 30%	Geschlechteranteil nach Beschäftigungsgrad	25.6%	27%	27%	28%	29%	30%
D	Etablierung Frauenanteil auf Hierarchie-Ebene II und III auf mindestens 30%	Geschlechteranteil nach Kaderstufen gesamt	29%	26%	30%	30%	30%	30%

Umfeldanalyse

Als Arbeitgeber befindet sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden in Konkurrenz zu anderen öffentlichen Verwaltungen und Privatunternehmen. Zudem verändern sich die Ansprüche von potentiellen sowie bestehenden Mitarbeitenden, welche im Rahmen der Leitbildumsetzung und in der Gestaltung der personalpolitischen Instrumente berücksichtigt werden müssen (z.B. Möglichkeit zu Weiterentwicklungen, Vereinbarkeit Beruf und Familie, flexible Arbeitsgestaltung, gesundheitsfördernde Massnahmen etc.).

Fachkräfte spezifischer Berufsgruppen sind zunehmend schwierig zu rekrutieren und die Besetzung von Stellen, insbesondere auf den Führungsebenen, müssen verstärkt von innen her ermöglicht werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Die Prämiensätze für die KTG/UVG-Versicherungen sollen durch die Reduktion bei den Fallzahlen in den Jahren 2019–2022 in der Versicherungsperiode 2022–2024 gehalten oder leicht reduziert werden können;

b. Entwicklung und Etablierung einer gesundheitsorientierten Führungskultur;

c. Die Prozesse in der Personaladministration werden mehrheitlich elektronisch abgewickelt.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Umsetzung Projekt ePersonaldossier mit Einführung der elektronischen Dossiers sowie automatisierter Prozessabläufe;

b. Umsetzung Projekte und Massnahmen im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM);

c. Einführung Konfliktlösungsverfahren.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	600	600	590	590	590	590
B	Durchschnittliche Anzahl Tage für Weiterbildungsmassnahmen Kader	5	6	6	5	5	5
B	Durchschnittliche Anzahl Tage für Weiterbildungsmassnahmen Mitarbeitende	2.33	3	3	3	3	3
B	Erfolgsrate Lehrabschlüsse im Rang	11%	15%	14%	14%	14%	14%

240 Amt für Immobilien

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**-1'300**	**-280**	**-1'281**	**-449**	**878**	**1'990**
30 Personalaufwand	2'973	3'029	3'018	3'057	3'087	3'118
31 Sachaufwand	6'112	6'117	5'296	5'837	6'820	7'208
33 Abschreibungen VV	2'542	1'919	1'487	1'496	1'591	2'031
34 Finanzaufwand	627	843	821	1'211	1'311	1'411
36 Transferaufwand	77	79	71	71	71	71
37 Durchlaufende Beiträge	42	0	0	0	0	0
39 Int. Verrechnungen	774	711	604	579	559	531
42 Entgelte	-515	-666	-381	-381	-381	-381
43 Verschiedene Erträge	-92	-49	-88	-355	-414	-233
44 Finanzertrag	-8'050	-6'258	-6'250	-6'250	-6'052	-6'052
46 Transferertrag	-1	-8	-8	-8	-8	-8
47 Durchlaufende Beiträge	-42	0	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-5'748	-5'998	-5'852	-5'707	-5'707	-5'707

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-1'001	-169	1'158	2'270

davon aus bestehenden Aufgaben

Baulicher Unterhalt an Kantonsliegenschaften	-821	-280	703	1091
Veränderung Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	-432	-432	-328	112
Veränderung Finanzaufwand	-22	368	468	568
Interne Verrechnungen	-107	-132	-152	-180
Entgelte	-285	-285	-285	-285
Verschiedene Erträge	-39	-306	-365	-141
Finanzertrag - Wegfall Miete			200	200
Interne Verrechnungen	146	291	291	291

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**1'442**	**1'279**	**2'060**	**6'965**	**2'302**	**3'188**
504 Hochbauten	1'442	1'279	2'268	8'862	10'478	6'063
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	100	20	0
61 Rückerstattungen	0	0	-208	-1'997	-8'196	-2'875

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	2'060	6'965	2'302	3'188
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	1'279	6'119	5'746	12'215	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-4'059	1'219	-9'913	---

davon

PZA Herisau Haus 3 (Sanierung und Erweiterung)		-4'002	4'147	1'898	
PZA Herisau Haus 5+6 (Sanierung)		-200	-802	-2'704	
PZA Herisau Haus 6 (Sanierung)		801	1'498	447	
PZA Herisau (Anschluss Haus 3 an Versorgungstunnel)		42	198		
PZA Übertragungen an SVAR		-208	-1'997	-8'196	-2'875
Fünfeckpalast Trogen (Umgebung)		21	229	-140	
Regierungsgebäude Herisau (Eingang)			-281	281	
Kantonsschule Trogen (Sporthallen)				-520	541
BBZ Herisau (zusätzlicher Schulraum)				520	520
Strassenverkehrsamt (Neubau)		49	133	1'844	5'002
Einführung Liegenschaftenmodul Infoma newsystem			100	20	
Strafanstalt Gmünden (Weiterentwicklung)		-562	-2'006	-3'363	

Aufgabenbereiche

A. Erarbeitung und Aktualisierung der Immobilienstrategie;

B. Führung des Immobilienmanagements für alle kantonalen Liegenschaften sowie baulicher Unterhalt für das Verwaltungs- und Finanzvermögen;

C. Planung und Entwicklung des zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben erforderlichen Gebäudebestandes;

D. Bewirtschaftung sämtlicher Liegenschaften des Kantons und der Pensionskasse;

E. Durchführung der Grundstückschätzungen zu Steuerzwecken;

F. Bewirtschaftung der Mobilien und Parkplätze;

G. Bauherrenvertretungen im öffentlichen Bereich im Auftragsverhältnis.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Wirtschaftlichkeit der allgemeinen Liegenschaften im Finanzvermögen sicherstellen.	Bruttorendite der Liegenschaften im Finanzvermögen	5.4%	5.9%	5.9%	5.8%	5.7%	5.7%
B	Die für den baulichen Unterhalt eingeplanten Mittel werden sukzessive auf 2% des Gebäudeassekuranzwertes erhöht.	Anteil baulicher Unterhalt Finanzvermögen (FV) und Verwaltungsvermögen (VV) am Gebäudewert	0.62%	0.62%	0.35%	0.75%	1.20%	1.40%
D	Die 10-Jahres-Schätzungen werden im zugewiesenen Jahr erledigt.	Quote der termingerechten Schätzungen	94%	95%	95%	95%	95%	95%

Umfeldanalyse

In der Entwicklung der kantonalen Immobilienportfolios werden die neuen Gesetze und Vorschriften sowie die grosszyklischen Erneuerungsvorhaben stark eingebunden. Das Energiekonzept 2017-2025 beinhaltet die kantonale Vorbildwirkung, es verstärkt das Umweltbewusstsein und führt zu ökologischen sowie zu energetischen Verbesserungen. Die Optimierung der Nutzflächen bleibt Daueraufgabe.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation waren in den letzten Jahren die Ausgaben im baulichen Unterhalt auf tiefem Niveau, er soll nun kontinuierlich erhöht werden.

Die PZA-Liegenschaften gehen im Baurecht an den SVAR, die Häuser II, V und VI werden bis 2021 saniert.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Erhöhung des baulichen Unterhalts (Instandhaltung und Instandsetzung) auf ein nachhaltiges Niveau zur Sicherstellung der Werterhaltung;

b. Erbringung von nutzergerechten Dienstleistungen im Rahmen der finanziellen Vorgaben;

c. Umsetzung Bauprojekte PZA;

d. Bauliche Weiterentwicklung Strafanstalt Gmünden;

e. Bauliche Weiterentwicklung Strassenverkehrsamt.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Planung und Umsetzung Bauprojekte PZA;

b. Einführung Sicherheitsberater "SIBE";

c. Mitwirkung BGM.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	2'641	2'312	2'381	2'381	2'381	2'381
B	Verwaltete Hauptobjekte (ohne Nebenobjekte) im Verwaltungsvermögen	79	79	79	79	79	79
B	Verwaltete Hauptobjekte (ohne Nebenobjekte) im Finanzvermögen	98	98	98	98	98	98
D	Verwaltete Hauptobjekte Pensionskasse	267	267	267	318	318	318
D	Verwaltete Hauptobjekte Stiftungen	8	8	8	8	8	8
B	Zugemietete Liegenschaften (Hauptobjekte)	23	23	22	22	22	22
A	Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen kant. Bauten ohne baul. Unterhalt (MCHF)	2.3	1.3	2.3	8.9	10.5	6.0
C	Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen für Pensionskasse (MCHF)	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
D	Grundstückschätzungen pro Jahr (2019 zusätzliche Schätzungen von 300 Liegenschaften des Kantons)	3'200	3'100	3'400	3'100	3'100	3'100

245 Zentrale Informatik- und Telefoniekosten

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**1'850**	**2'040**	**1'586**	**1'618**	**1'866**	**1'911**
31 Sachaufwand	1'167	1'251	1'181	1'271	1'511	1'511
33 Abschreibungen VV	666	940	393	334	339	376
39 Int. Verrechnungen	16	18	12	13	16	25
43 Verschiedene Erträge	0	-169	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-454	-422	-174	-129

davon aus bestehenden Aufgaben

Reduktion der Abschreibungen	-547	-606	-601	-564

davon aus Projekten

diverse eGovernment-Projekte	-70	20	260	260

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**2'805**	**370**	**200**	**310**	**400**	**600**
52 Immaterielle Anlagen	305	370	200	310	400	600
54 Darlehen	2'500	0	0	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	200	310	400	600
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	370	310	200	400	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-110	110	0	---

davon

ePersonaldossier (neu unter 230 Personalamt enthalten)		-100			
eBauverwaltung (neu in 500 Departementssekretariat DBV enthalten)		-100			
weitere eGovernment-Projekte					600
Projekt Integra (Projekt kann 2019 nicht abgeschlossen werden)		40	50		
Internetportal AR - eAusserrhoden		50	60		

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Departementssekretariat 200.

Damit die Kosten der einzelnen Ämter möglichst transparent aufgezeigt werden können, erfolgen interne Verrechnungen nicht nur bezüglich der Raumkosten, sondern grundsätzlich auch im Bereich der Informatikkosten. Einzelne Kostenbereiche werden zweckmässigerweise zentral budgetiert und verwaltet, so insbesondere die Kosten für die in der gesamten Kantonalen Verwaltung flächendeckend eingesetzten Applikationen wie AXIOMA, GIS und officeatwork sowie für das Kantonsnetz. Zentral belastet werden auch die Kosten für die Telefonzentrale und weiter die Abschreibungen der aktivierten Informatikapplikationen und Installationen, soweit diese nicht direkt durch die AR Informatik AG finanziert wurden und in der Folge nutzerorientiert verrechnet werden.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Kontinuierliche Verlagerung der Informatikkosten auf die Ämter	Anteil der zentral budgetierten Informatikkosten	13%	13%	13%	12%	12%	11%

Umfeldanalyse

Durch die fortschreitende Digitalisierung erhalten die Informatikkosten eine zunehmende Bedeutung. Mit der verursachergerechten Verrechnung kann die Sensibilisierung der Ämter und die Transparenz für diese Kosten gesteigert werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Die verursacherbezogene Kostenverrechnung der IT-Leistungen soll soweit möglich und zweckmässig erweitert werden.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Gesamtwert der bei der ARI eingekauften IT-Leistungen gemäss Service-Level-Agreement (MCHF)	7.8	7.8	8.0	8.6	8.6	8.6

250 Steuererträge

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**-162'554**	**-170'250**	**-178'641**	**-181'395**	**-186'754**	**-192'126**
40 Fiskalertrag	-162'210	-169'800	-178'141	-180'895	-186'254	-191'626
42 Entgelte	-344	-450	-500	-500	-500	-500

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-8'391	-11'145	-16'504	-21'876

davon aus neuen Aufgaben

Mindereinnahmen Energiestrategie 2050 (Umsetzung in StG Rev 2019 mit finanzieller Wirkung ab 2021)			500	500

davon aus bestehenden Aufgaben

Periodenwachstum nat. Personen (i.d.R. 3% pro Jahr)	-7'900	-12'500	-17'200	-22'100
Rückgang der vorübergehenden Mehrerträge Grundstückgewinnsteuer aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen in der Raumplanung		500	500	500

davon aus Projekten

Minderertrag aus Steuergesetzrevision 2019 (insbesondere Erhöhung Kinderabzüge ab 2020)		1'100	1'100	1'100
Minderertrag aus Steuergesetzrevision 2020 (STAF)		380	380	380

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Kantonale Steuerverwaltung 220.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Budget-Genauigkeit beim Steuerantrag der NP	Abweichungen zum Voranschlag in %	-0.6	+/-2.9	+/-2.8	+/-2.7	+/-2.5	+/-2.5
	Budget-Genauigkeit beim Steuerertrag der JP	Abweichung zum Voranschlag in %	-16.3	+/-14	+/-13	+/-13	+/-12	+/-12

Umfeldanalyse

Eine Expertengruppe des Bundes erwartet in ihrer Prognose vom 20. März 2018 eine weitere Konjunkturerholung und hat die Aussichten beim BIP-Wachstum leicht erhöht. Bei der Festlegung für Appenzell Ausserrhoden lehnt sich der Regierungsrat an die neusten Prognosen des SECO an.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Erreichen einer geringen Abweichung zwischen Prognose und effektivem Ertrag sowohl beim Voranschlag als auch beim Finanzplan.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Periodenwachstum bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der Natürlichen Personen sowie der Gewinn und Kapitalsteuer der Juristischen Personen gemäss Voranschlag.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Einheiten Steuerfuss	3.2	3.3	3.3	3.3	3.3	3.3
-	Gewinnsteuersatz Juristische Personen	6.5%	6.5%	6.5%	6.5%	6.5%	6.5%
-	Steuerertrag Natürliche Personen (MCHF)	142.7	147.6	155.5	158.6	163.5	168.4
-	Steuerertrag Juristische Personen (MCHF)	13.0	14.7	15.1	15.3	15.8	16.2
-	Periodenwachstum Steuerertrag Natürliche Personen	5.8%	3.0%	5.3%	3.0%	3.0%	3.0%
-	Periodenwachstum Steuerertrag Juristische Personen	8.5%	5.0%	2.7%	3.0%	3.0%	3.0%

255 Anteile an Eidgenössischen Erträgen

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**-30'523**	**-26'080**	**-29'115**	**-31'702**	**-32'424**	**-33'164**
44 Finanzertrag	-7'561	-6'600	-8'600	-6'500	-6'400	-6'300
46 Transferertrag	-22'962	-19'480	-20'515	-25'202	-26'024	-26'864

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-3'035	-5'622	-6'344	-7'084

davon aus bestehenden Aufgaben

Ausschüttung Nationalbankgewinn	-2000	100	200	300
Kantonsanteil an Direkter Bundessteuer	-465	-4'944	-5'557	-6'189
Kantonsanteil an Verrechnungssteuer	-570	-778	-987	-1'195

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Kantonale Steuerverwaltung 220.

Darunter sind folgende Einnahmen enthalten: Ausschüttung der Nationalbank (SNB), Anteil an der Direkten Bundessteuer (17% bis 2019 bzw. 21,2% ab 2020) und Verrechnungsteuer (10%).

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Anteil an Gewinnausschüttung SNB (MCHF)	7.6	6.6	8.6	6.5	6.4	6.3

260 Finanzausgleich Gemeinden

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**4'919**	**4'600**	**4'550**	**4'600**	**4'600**	**4'600**
36 Transferaufwand	9'877	9'640	9'810	9'800	9'800	9'800
46 Transferertrag	-4'958	-5'040	-5'260	-5'200	-5'200	-5'200

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-50			

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Finanzen 210.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden.	Bandbreite Steuerbelastungsunterschiede in Prozentpunkten	44	40	40	40	40	40

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. In Abstimmung mit der Revision der Kantonsverfassung wird der innerkantonale Finanzausgleich einer Totalrevision unterzogen. In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden soll der Finanzausgleichs angepasst oder allenfalls neu konzipiert werden, um eine wirkungsorientierte und tragfähige Lösung für Kanton und Gemeinden zu erzielen. Dem Problem der ansteigenden Unterschiede bei der Steuerbelastung soll besondere Beachtung geschenkt werden. Zu den bestehenden Instrumenten wird die Einführung eines geografisch-topografischen Lastenausgleichs (GLA) geprüft.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Anzahl Bezüger-Gemeinden Mindestausstattung	11	11	11	11	11	11
-	Anzahl Bezüger-Gemeinden Schulkostenausgleich	12	12	12	12	12	12
-	Anzahl Bezüger-Gemeinden Soziallastenausgleich	4	4	4	4	4	4

265 Finanz- und Lastenausgleich Bund und Kantone

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**-45'902**	**-45'177**	**-46'937**	**-47'734**	**-47'555**	**-45'540**
36 Transferaufwand	2'249	2'192	2'171	2'128	2'085	2'042
46 Transferertrag	-48'151	-47'369	-49'107	-49'861	-49'639	-47'581

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-1'760	-2'557	-2'378	-363

davon aus bestehenden Aufgaben

NFA Ausgleichszahlungen	-1'781	-2'578	-2'399	-384
Beitrag IKZAV St. Gallen	21	21	21	21

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Finanzen 210.

In dieser Abrechnungsstelle werden die finanziellen Auswirkungen des NFA sowie des IKZAV-Beitrags an den Kanton St.Gallen (Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung) erfasst.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Verkleinerung der Abhängigkeit vom NFA mit dem langfristigen Ziel von 88 Indexpunkten	Ressourcenindex	84.7	85.6	85.3	84.8	84.4	84.5
	Positionierung im Mittelfeld der Kantone	Rangposition	16	14	15	14	14	14

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Die durch die STAF initiierten Veränderungen sind für Appenzell Ausserrhoden tragbar und unterliegen keinen grossen jährlichen Schwankungen;

b. Beibehaltung des Beitrags IKZAV an den Kanton St.Gallen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	NFA Netto-Ausgleichszahlung in CHF pro Einwohner	883	866	894	902	893	852

270 Bildung und Entnahmen Reserven

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**-10'753**	**-10'753**	**-10'753**	**-10'753**	**-10'753**	**-10'753**
48 Ausserordentlicher Ertrag	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)				

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Finanzen 210.

Umfeldanalyse

Die lineare Auflösung der Aufwertungsreserve über 10 Jahre trägt massgeblich zum Gesamtergebnis des Kantons bei. Diese Reserve wird Ende 2023 aufgebraucht sein.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Bestand Aufwertungsreserve am Jahresende (MCHF)	64.5	53.8	43.0	32.3	21.5	10.8

290 Spezialfinanzierungen und Fonds

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
35 Einlagen in Fonds Fremdkapital	632	88	0	140	140	390
36 Transferaufwand	434	500	645	645	500	500
39 Int. Verrechnungen	1'867	2'117	2'257	2'117	2'367	2'117
41 Regalien und Konzessionen	-2'924	-2'700	-2'700	-2'700	-2'700	-2'700
45 Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	0	0	-197	-197	-302	-302
49 Int. Verrechnungen	-8	-4	-4	-4	-4	-4

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)				

Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Lotteriefonds	3'283	2'734	2'882	3'022	2'917	3'167

2900 Lotteriefonds

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Departementssekretariat 200.

Der Lotteriefonds ist eine Spezialfinanzierung im Fremdkapital des Kantons. Der Fonds wird hauptsächlich gespiesen aus den jährlichen Gewinnanteilen von Swisslos. Diese Zuweisungen werden gemäss Voranschlag verwendet für den Kulturfonds (ca. 50%), für den Sportfonds (ca. 25%) und für gemeinnützige Zwecke (ca. 25%). Die Verteilung der Gelder aus dem Kulturfonds und dem Sportfonds erfolgt aufgrund je eigener Rechtsgrundlagen. Die Gesuche an den Lotteriefonds für gemeinnützigen Zweck werden von der Lotteriefondsverwaltung im DF bearbeitet und dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet. Er entscheidet frei und abschliessend über die Gesuche.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Durchschnittlicher Fondsbestand (inkl. Kultur- und Sportfonds) beträgt das 1.5-fache der jährlichen Beiträge von Swisslos	Verhältnis Fondsbestand/Beiträge von Swisslos	1.83	1.65	1.63	1.61	1.59	1.57

Umfeldanalyse

Das Lotteriewesen in der Schweiz wurde im Jahr 2017 neu gestaltet. Zuerst wurde ein neues Lotteriegesetz auf Bundesebene erlassen. Darauf folgt eine erneuerte interkantonale Vereinbarung über das Lotteriewesen. Beide Grundlagen bedingen, dass Ausserrhoden erstmals ein kantonales Lotteriegesetz erlässt. Dabei sind grundsätzlich zwei Elemente zu unterscheiden. Einerseits geht es um die Organisation des Lotteriewesens und andererseits um die Verwendung der Einnahmen aus schweizerischen und kantonalen Lotterien.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Erhalt des Fondsbestandes bei 150% des Jahresertrages.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Ausschüttung (TCHF)	434	450	450	450	450	450
A	Anzahl bewilligte "gemeinnützige" Gesuche	41	50	50	50	50	50
A	in % der eingegangenen Gesuche	44	60	60	60	60	60

2.3 Departement Bildung und Kultur

2.3.1 Übersicht

Hauptaufgaben

A. Steuerung und Aufsicht über die Volksschule;

B. Führung einer Mittelschule (Kantonsschule Trogen) und einer Berufsfachschule (Berufsbildungszentrum Herisau) und Aufsicht über diese beiden Schulen;

C. Führen eines Brückenangebots als Anschlusslösung an die Sekundarstufe I;

D. Durchführung von Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren im Lehrbetriebsbereich sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;

E. Sicherstellung des Zugangs von Ausserrhoder Lernenden zu ausserkantonalen Ausbildungsstätten der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen und Mittelschulen) sowie der Tertiärstufe (Universitäten, pädagogischen und anderen Fachhochschule, höhere Berufsbildung);

F. Gewährung von Ausbildungs- und Studienbeiträgen;

G. Förderung des kulturellen Schaffens in Appenzell Ausserrhoden und Museumskoordination;

H. Sammlung, Erschliessung, Pflege, Erforschung und Vermittlung des kulturellen Erbes. Begleitung aller Phasen der Planungs- und Bauvorhaben denkmalpflegerelevanter Bauten;

I. Sportförderung.

Herausforderungen

Kultur- und bildungspolitische Zielsetzungen müssen mit den Möglichkeiten von heute die Bedürfnisse von morgen erfüllen. Die finanzielle Situation im Kanton sowie technologische Entwicklungen, die digitale Transformation und demographische Veränderungen sind dabei wesentliche externe Einflussfaktoren.

Im Bereich der Volksschule und der Kultur bedürfen die gesetzlichen Grundlagen einer Überarbeitung. Dabei ist weiterhin eine hohe und zeitgemässe Ausbildungsqualität auf allen Stufen sicherzustellen. Diverse Fragen im Bereich der Anstellungsbedingungen sind zu klären.

Die Schnittstellen zwischen Volksschule und Sekundarstufe II sind zu prüfen.

Die Bundesvorgaben zu den kantonalen Integrationsprogrammen sind zusammen mit dem diesbezüglich federführenden Departement Gesundheit und Soziales umzusetzen.

Die Förderprogramme von Sport und Kultur sind etabliert. Sie brauchen weiterhin die entsprechenden Mittel.

Als Teil des föderalen Bildungs- und Kulturraumes Schweiz sind interkantonale und nationale Kontakte angemessen zu pflegen. Dabei soll und kann der Kanton situationsbezogenen Einfluss nehmen. Dies gilt aktuell insbesondere für die neue Fachhochschule Ostschweiz.

2.3.2 Sach- und Terminplanung

3.1	Volksschulgesetzgebung	Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Schaffung von zeitgemässen rechtlichen Grundlagen für die Ausserrhoder Volksschule (Stufengerechtes Regelwerk) mit klarer Systematik und einer einheitlichen Begrifflichkeit. Anpassungen an gesellschaftliche und bildungspolitische Anforderungen und an Rahmenbedingungen wie aktuelle Gesetzgebung	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge	Neuer Lehrplan von Appenzell Ausserrhoden, Besoldungsverordnung Volksschule	
Meilensteine	Datum Jun 2020 Nov 2020 Jun 2021 Aug 2021 Feb 2022 Aug 2022	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Für die Analyse, Beurteilung und die summarische Vorbereitung der Neukonzeption fielen externe Kosten im Umfang von rund TCHF 25 an.	
Bemerkungen	Zeitplanung Volksschulgesetzgebung berücksichtigt die Inkraftsetzung auf Schuljahresbeginn	

3.2	Neue Trägervereinbarung für die Fachhochschulen in St.Gallen (nFHO)	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Ziel des Projekts ist eine gemeinsame Trägerschaft der drei Hochschulen FHS St. Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs mit einer gemeinsamen Rechtsgrundlage. Die Ausgestaltung der Steuerungs- und Mitsprachemöglichkeiten hat insbesondere auch die Rolle des Standortkantons und Hauptträgers St.Gallen sowie die Finanzierungsanteile der einzelnen Hochschulträger angemessen zu berücksichtigen. Die bestehenden Standorte sind beizubehalten.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge	Trägervereinbarung mit der FHS St.Gallen, Vereinbarung über die Fachhochschule Ostschweiz (FHO), Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)	
Meilensteine	Datum Mrz 2018 Feb 2019 Mrz 2019 Jun 2019 Aug 2019 Okt 2019 Jan 2020	Schritt RRB Beschluss über Eckpunkte der künftigen Trägerschaftslösung RRB Trägervereinbarung nFHO RRB 1. Lesung KRB 1. Lesung RRB 2. Lesung KRB 2. Lesung Inkraftsetzung / Beitritt
Projekt- und Folgekosten	Projektkosten: keine Folgekosten: künftige Trägervereinbarung soll für die Mitträger bezüglich den Trägerbeiträgen gegenüber den heutigen Vereinbarungen kostenneutral umgesetzt werden	
Bemerkungen	Berichterstattung an Regierungsrat erfolgt laufend	

2.3.3 Ämter des Departements Bildung und Kultur

300 Departementssekretariat DBK

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**453**	**477**	**492**	**497**	**500**	**504**
30 Personalaufwand	347	353	366	370	374	377
31 Sachaufwand	24	26	32	32	32	32
36 Transferaufwand	58	72	72	72	72	72
39 Int. Verrechnungen	24	29	23	23	23	23
42 Entgelte	0	-2	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	15	20	23	27

Aufgabenbereiche

A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung;

B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements;

C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements;

D. Instruktion von Rechtsmittelverfahren.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
D	Verfahrensdauer der Rekursbearbeitung beträgt max. 3 Monate.	Erreichungsgrad in %	100	70	100	100	100	100

Umfeldanalyse

Die Volksschulgesetzgebung ist zu modernisieren. Zugleich ist mit dem Kanton St.Gallen und den anderen Trägerkantonen der Fachhochschule Ostschweiz die Trägerschaft auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen.

Die Anzahl der Rechtsmittelverfahren ist relativ konstant niedrig. Die künftige Entwicklung ist nicht planbar.

Rechtliche Anfragen treffen unregelmässig ein und werden entsprechend den Zuständigkeiten, Kompetenzen und Ressourcen behandelt.

Die Anforderungen und Ansprüche an die Querschnittsaufgaben und Gesetzgebungsverfahren steigen. Die Kompetenzen sind entsprechend zu sichern.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Mit Blick auf die Führungsunterstützung und die wachsende Prozesskomplexität ist sicherzustellen, dass nachvollziehbare Verwaltungsabläufe optimal vorbereitet und begleiten sind.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Erarbeitung Totalrevision Volksschulgesetzgebung;

b. Erhebung und Analysierung des Gesetzgebungsbedarfs und Erstellung einer zeitlichen Gesetzgebungsplanung für die Bereiche des Departements Bildung und Kultur.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
B	Stellenprozente	200	200	200	200	200	200
B	Anzahl verfasster Mitberichte und Vernehmlassungen	16	28	28	28	28	28
B	Anzahl parlamentarischer Vorstösse	0	1	1	1	1	1
D	Anzahl pendente Rekurse vom Vorjahr	0	0	0	0	0	0
D	Anzahl eingehende Rekurse	5	5	5	5	5	5
D	Anzahl erledigte Rekurse	5	5	5	5	5	5

310 Amt für Volksschule und Sport

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**4'926**	**5'186**	**5'161**	**5'228**	**5'239**	**5'284**
30 Personalaufwand	4'208	4'512	4'449	4'505	4'550	4'595
31 Sachaufwand	588	568	566	577	543	543
36 Transferaufwand	1	3	3	3	3	3
39 Int. Verrechnungen	344	363	353	353	353	353
42 Entgelte	-64	-72	-60	-60	-60	-60
43 Verschiedene Erträge	-38	-22	-32	-32	-32	-32
46 Transferertrag	-96	-151	-104	-104	-104	-104
49 Int. Verrechnungen	-16	-16	-16	-16	-16	-16

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-25	42	53	98

Aufgabenbereiche

A. Qualitätssicherung in der Volksschule, einerseits durch Aufsicht und Qualitätsentwicklung, andererseits durch Information, Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen, der Schulleitungspersonen und der Behördenmitglieder;

B. Gewährleistung funktionierender Schulstrukturen. Regelmässige Überprüfung der Organisation und der Strukturen der Volksschulen unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung und gegebenenfalls Anpassung der Rahmenbedingungen;

C. Planung, Durchführung und Auswertung von kantonalen Projekten;

D. Koordination und Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Massnahmen für Lernende unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse, inkl. der Begabungsförderungsmassnahmen und der pädagogisch-therapeutischen und psychologischen Massnahmen;

E. Förderung des Sports, insbesondere mit Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Schulsports und der Förderung Lernender mit Hochbegabung.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Das Amt sorgt für eine hohe Unterrichtsqualität durch ein gelungenes Zusammenspiel von Aufsicht und Unterstützung der Volksschulen in der Entwicklung der Unterrichtsqualität. Die hohe Unterrichtsqualität ermöglicht den Lernenden, nahtlos in eine Ausbildung auf Sekundarstufe II überzutreten.	Prozentsatz der Lernenden, die nach Abschluss der Volksschule in eine weiterführende Ausbildung auf Sekundarstufe II eintreten.	82.2%	>84%	>84%	>84%	>84%	>84%
A	Das Amt sorgt für eine hohe Unterrichtsqualität durch ein gelungenes Zusammenspiel von Aufsicht und Unterstützung der Volksschulen in der Entwicklung der Unterrichtsqualität. Die hohe Unterrichtsqualität ermöglicht den Lernenden, nahtlos in eine Ausbildung auf Sekundarstufe II überzutreten.	Prozentsatz der Lernenden, die nach Abschluss der Volksschule ein Brückenangebot oder eine Zwischenlösung absolvieren.	14.9%	<15%	<15%	< 15%	<15%	<15%
B	Die kantonalen Rahmenbedingungen sind der gesellschaftlichen Entwicklung angepasst und ermöglichen den Gemeinden, auf demografische Entwicklungen zu reagieren und geeignete lokale Schulstrukturen anzubieten.	Prozentsatz der Gemeinden, die die kantonalen Rahmenbedingungen erfüllen.	90.9%	100%	100%	100%	100%	100%
D	Das Amt erstellt ein neues Konzept zur Unterstützung von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen. Die Massnahmen zur Förderung dieser Lernenden erfolgen langfristig vermehrt integrativ.	Veränderung des Anteils der integrierten verstärkten Massnahmen	--	+2%	+2%	+2%	+4%	+6%
E	Die Angebote für freiwilligen Schulsport nehmen jährlich um 2% zu.	Anzahl Angebote	--	+2%	+0% (Sparmassn.)	+2%	+4%	+6%

Umfeldanalyse

Die Volksschulen in Appenzell Ausserrhoden weisen gemäss der flächendeckend durchgeführten externen Evaluationen eine gute Unterrichtsqualität aus. Eine Herausforderung sind Lernende, die wegen ihres Verhaltens die Schulen bezüglich Tragfähigkeit an ihre Grenzen bringen. Das Amt wird den Einsatz der verfügbaren Ressourcen auf diese Herausforderung fokussieren.

Der neue Lehrplan Volksschule Appenzell Ausserrhoden ist flächendeckend eingeführt. Die Lehrpersonen sind auf das Erteilen der neuen Fächer vorbereitet. Medien und Informationstechnologien gewinnen laufend an Bedeutung und stellen neue Ansprüche an die Volksschule. Die Lehrpersonen sind unterschiedlich kompetent. Das Amt wird dem Weiterbildungsbedarf der Lehrpersonen gerecht werden müssen.

Die Zahl der Lernenden schwankt entsprechend der demografischen Entwicklung. In der Volksschule wurde der Tiefststand im Jahr 2017 mit rund 5‘480 Lernenden erreicht. In den Folgejahren wird die Zahl der

Lernenden zunehmen und sich langfristig bei voraussichtlich rund 6‘200 Lernenden stabilisieren. Die Gemeinden werden ihr Schulmodell und -angebot entsprechend anpassen. Das Amt wird die Rahmenbedingungen laufend überprüfen und gegebenenfalls ändern müssen.

Der Anteil der Lernenden mit Migrationshintergrund hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich fortsetzen. Das Amt ist gefordert, dem zunehmenden Bildungsbedarf mit Fokus auf Spracherwerb, berufliche und gesellschaftliche Integration mit entsprechenden Massnahmen gerecht zu werden.

Der Arbeitsmarkt und die Berufsbilder verändern sich laufend. Das Amt ist verpflichtet, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Volksschulen ihre Förderungsangebote entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung anpassen und die Lernenden optimal auf den Übertritt in die Sekundarstufe II vorbereiten können.

In einigen Schweizer Kantonen fusst die sportliche Förderung auf einem kantonalen Sportgesetz. In Appenzell Ausserrhoden sind die gesetzlichen Vorgaben in der Schulgesetzgebung und in der Sportfondsverordnung festgehalten. Das Amt wird klären, ob geeignetere rechtliche Grundlagen für die Sportförderung zu schaffen sind.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Das Amt unterstützt die notwendigen Anpassungen der Volksschulen an die sich wandelnde Gesellschaft mit geeigneten Massnahmen und Weiterbildungen;

b. Das Amt unterstützt die Volksschulen in der Konsolidierung der Inhalte des Lehrplans Volksschule Appenzell Ausserrhoden und in der optimalen Vorbereitung des Übertritts der Lernenden in die Sekundarstufe II;

c. Die Erweiterung der Kompetenzen der Lehrpersonen durch Weiterbildungen und die Umsetzung des neuen Konzepts zur Unterstützung der Lernenden mit besonderen Bedürfnissen erhöhen die Tragfähigkeit der Volksschulen in Appenzell Ausserrhoden;

d. Das Amt ist auf die Inkraftsetzung der revidierten Volksschulgesetzgebung vorbereitet.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Das Amt für Volksschule und Sport erhöht mit Weiterbildungsangeboten die Kompetenzen der Lehrpersonen in den Medien- und Informationstechnologien;

b. Das Amt für Volksschule und Sport klärt die Zweckmässigkeit der rechtlichen Grundlagen der Sportförderung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozent Verwaltung	2'967	3'095	2'952	2'952	2'952	2'952
A	Anzahl der Lernenden	5476	5‘840	5'553	5'620	5'700	5'770
A	Anzahl der durch den Kanton durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen	43	15	20	20	20	20

320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**2'034**	**2'055**	**2'089**	**2'138**	**2'074**	**2'068**
30 Personalaufwand	1'493	1'522	1'521	1'541	1'556	1'571
31 Sachaufwand	293	287	272	306	272	272
33 Abschreibungen VV	69	69	108	108	61	39
36 Transferaufwand	16	16	16	16	16	16
39 Int. Verrechnungen	198	199	203	199	200	201
42 Entgelte	-1	-1	-1	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-10	-15	-9	-9	-9	-9
44 Finanzertrag	-3	-2	-2	-2	-2	-2
46 Transferertrag	-22	-20	-20	-20	-20	-20

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	34	83	19	13

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**110**	**90**	**42**	**0**	**0**	**0**
52 Immaterielle Anlagen	150	90	42	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-40	0	0	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	42	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	90	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	42	0	0	---

davon

EISA Sekundarstufe II		42			

Aufgabenbereiche

A. Sicherstellung der Lehraufsicht durch Aufgaben wie Bewilligungswesen für Lehrbetriebe, Lehrvertragswesen, Durchführung der Qualifikationsverfahren;

B. Beratung und Begleitung von Lernenden sowie Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in den Lehrbetrieben;

C. Sicherstellung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;

D. Bearbeitung von Gesuchen um Stipendien und Darlehen mit Verfügungsvollzug, Bewirtschaftung der rückzahlungspflichtigen Darlehen;

E. Prüfung und Verarbeitung von Schulgeldrechnungen und Trägerbeiträgen gemäss interkantonalen Vereinbarungen;

F. Mitwirkung in FHO Fachhochschule Ostschweiz und FHS St.Gallen, Hochschule für angewandte Wissenschaften;

G. Sicherstellung von Brückenangeboten sowie von Angeboten im Bereich der Integration an der Schnittstelle zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Das Bildungswesen auf der Sekundarstufe II und die Beratungs- und Unterstützungsangebote befähigen möglichst viele junge Menschen, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erwerben.	Prozentsatz der Lernenden, die nach einer Lehrvertragsauflösung (Wohnortsprinzip) innerhalb von 6 Monaten wieder eine Anschlusslösung finden.	60%	>65%	>70%	>72%	>74%	>76%
A	Das Bildungswesen auf der Sekundarstufe II und die Beratungs- und Unterstützungsangebote befähigen möglichst viele junge Menschen, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erwerben.	Prozentsatz der 25-jährigen Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden, die über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen. (Prognosen ab 2017)	94.2%	94.4%	94.6%	94.8%	94.8%	94.8%
B	Die Ausserrhoder Lehrbetriebe und die Berufsfachschule bilden die Lernenden gut aus und bereiten sie auf die Anforderungen ihres Berufes vor.	Prozentsatz der Kandidatinnen und Kandidaten, die das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) bestehen.	94.3%	>90%	>90%	>90%	>90%	>90%

Umfeldanalyse

Als Folge der demografischen Entwicklung nimmt die Zahl der in Ausbildung stehenden Personen auf der Sekundarstufe II ab. Dies betrifft zum einen die beiden kantonalen Schulen, zum anderen aber auch die Ausserrhoder Lehrbetriebe. Letztere können den Rückgang dank eines positiven interkantonalen Wanderungssaldos teilweise kompensieren.

Der Anteil der Lehrverträge mit Eidgenössischem Berufsattest (zweijährige Lehre) steigt teilweise zulasten des Anteils der Lehrverträge mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (drei- und vierjährige Lehre). Das führt zu Veränderungen in den Lehrbetrieben bei den Berufen und der Rekrutierung von Lernenden, da sich diese auf die neuen Anforderungen ausrichten müssen. Die Lehrbetriebe werden im Prozess unterstützt.

Eine Umfrage bei den Lehrbetrieben ergab einen grossen Bedarf für die Vereinfachung von administrativen Abläufen im Zusammenhang mit den Lehrverhältnissen. Gemeinsam mit 6 Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein wird ein Lehrbetriebsportal entwickelt, welches den Lehrbetrieben eine Vereinfachung von Abläufen im Zusammenhang mit den Lehrverhältnissen bringen wird. Dabei geht es primär um die Lehrverträge, Anmeldungen zum Qualifikationsverfahren und dem Ausschreiben von offenen Lehrstellen. Die Einführung ist im Jahre 2019 geplant. Dies führt zu einer Öffnung des Kantons und Annäherung an unsere Lehrbetriebe.

Die geänderte Jugendarbeitsschutzverordnung des Bundes sieht vor, dass Jugendliche neu bereits ab dem 15. Altersjahr gefährliche Arbeiten während der beruflichen Grundbildung ausführen dürfen, falls eine ent-

sprechende Bildungsbewilligung vorliegt. Die Umsetzung der neuen Jugendarbeitsschutzverordnung muss bis 2019 abgeschlossen sein und erfolgt gemeinsam mit den Organisationen der Arbeitswelt und in Absprache mit dem Arbeitsinspektorat.

Berufswelt und Arbeitsmarkt verändern sich stetig - und das schneller als früher. Es entstehen neue Berufe, traditionelle Berufe verschwinden oder verändern sich. Daraus ergeben sich Konsequenzen auf die beruflichen und schulischen Laufbahnen mit den entsprechenden Anforderungen an die Lernenden. Lehrbetriebe, Anbieter von überbetrieblichen Kursen und betroffene Schulen werden in den Umsetzungsprozessen begleitet.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Linderung des Fachkräftemangels, insbesondere im Gesundheitswesen. Diese Zielsetzung wird mit dem Departement Gesundheit und Soziales abgestimmt;

b. Für die Lehrbetriebe im Kanton AR werden zur Vereinfachung der Administration Lehrbetriebsservices (Lehrbetriebsportal) aufgebaut (Bezug zum Regierungsprogramm, Strategie Ausbau von E-Government).

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Einführung des Schuladministrationssystems Educase an beiden kantonalen Schulen ist 2019 abgeschlossen;

b. Einführung einer einheitlichen und standardisierten Rechnungsführung im Bereich der Interkantonalen Schulgeldabrechnung;

c. Unterstützung der Lernenden und Lehrpersonen auf der Sek I-Stufe mit verschiedenen Workshops und Aktivitäten zu relevanten Themen gemäss den neuen Kompetenzzielen zur Berufswahl im Lehrplan 21 durch die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;

d. Erste Lehrbetriebsservices wie Erfassen eines Lehrvertrags, Mutation der offenen Lehrstellen etc. als Pilot für die Lehrbetriebe im Rahmen eines kantonsübergreifenden Projekts anbieten.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	1'110	1'075	1'210	1'210	1'210	1'210
A	Nettokosten pro lernende Person in beruflicher Grundbildung (CHF)	13'700	13'700	13'700	13'700	13'700	13'700
A	Gesamtbestand aller Ausbildungsverträge per Ende Jahr	1'347	1'300	1'300	1'300	1'300	1'300
A	Anzahl Lehrvertragsauflösungen insgesamt	113	100	100	100	100	100
A	Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten am Qualifikationsverfahren	436	470	470	470	470	470
C	Anzahl Beratungen für Jugendliche und Erwachsene	643	630	640	640	650	650
D	Anzahl Verfügungen im Bereich Stipendien und Darlehen	193	230	230	240	240	240

330 Amt für Kultur

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**2'076**	**2'082**	**2'108**	**2'122**	**2'134**	**2'145**
30 Personalaufwand	1'112	1'126	1'149	1'163	1'175	1'186
31 Sachaufwand	528	377	413	413	413	413
36 Transferaufwand	7	4	6	6	6	6
39 Int. Verrechnungen	624	648	655	655	655	655
42 Entgelte	-2	-1	-1	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-154	-34	-75	-75	-75	-75
49 Int. Verrechnungen	-39	-40	-40	-40	-40	-40

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	26	40	52	63

Aufgabenbereiche

A. Sammlung, Erschliessung, Pflege, Erforschung und Vermittlung des appenzell-ausserrhodischen Kulturgutes;

B. Erhaltung und Pflege der baulichen Zeugnisse, der geschützten Objekte und Ortsbilder sowie Beratung bei der Weiterentwicklung der Baukultur des Kantons;

C. Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens durch die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an Einzelprojekte und Betriebsbeiträgen an kulturelle Institutionen;

D. Begleitung, Koordination und Stärkung der Ausstellungstätigkeit, der Kommunikation und der Ausstrahlung der Museen in Appenzell Ausserrhoden;

E. Konzeption, Planung, Durchführung und Auswertung von kulturellen Projekten in Kooperation mit Kulturschaffenden, Institutionen und Organisationen;

F. Vermittlung des kulturellen Erbes und des künstlerischen Schaffens und Gestaltung von Zugängen zur Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur;

G. Kooperationen und Bildung von Netzwerken in den zentralen Aufgabenfeldern im überregionalen und schweizweiten Kontext.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Die Kantonsbibliothek (KB) macht ihre Bestände sukzessive digital zugänglich.	Prozentualer Anteil der Bücher, Broschüren und Zeitschriften, die in digitalen PDFs vorhanden sind	13,5%	14%	15%	15%	16%	16%
A	Das digital verfügbare Angebot führt zu einer stärkeren Nutzung der KB-Bestände.	Steigerung der Nachfrage nach Beständen der KB (Basis 2015)	+5%	+7%	+10%	+12%	+12%	+12%
F	Das Amt für Kultur setzt einen Schwerpunkt in der Kulturvermittlung	Prozentuale Zunahme der Abonnentinnen und Abonnenten von Obacht (Basis 2015)	+2%	+3%	+4%	+4%	+5%	+5%
G	Das Amt für Kultur verstärkt zur Bündelung der Ressourcen die Kooperationen.	Anzahl der Förderprogramme in Kooperation mit Partnern	3	3	4	4	3	3

Umfeldanalyse

Die Digitalisierung beeinflusst die Produktion und die Verbreitung des kulturellen Schaffens nachhaltig. Es entstehen neue Ausdrucksformen und neue Verwertungskanäle. Diese erfordern eine Anpassung der Förderkriterien in der Kulturförderung, neue Sammlungs- und Vermittlungskonzepte. Mit der zunehmenden Digitalisierung ist zum einen eine stetige Steigerung der Menge des Archivmaterials verbunden und zum anderen erfolgt die Langzeitaufbewahrung zunehmend auf elektronischen Datenträgern. Umso wichtiger werden die Kooperation mit vergleichbaren Institutionen und die Berücksichtigung internationaler Standards bei der Archivierung der Daten. Damit ist eine laufende Umschulung an neue Standards erforderlich.

Angesichts der gesellschaftlichen Spannungen wachsen zum einen das Bedürfnis nach der Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe und zum anderen die Bedeutung des künstlerischen Schaffens für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dadurch ist die Kulturvermittlung in verschiedener Hinsicht gefordert. Der Bund hat in der Kulturbotschaft für die Jahre 2016-2020 die „Kulturelle Teilhabe“ als eine der drei zentralen Handlungsachsen definiert. Möglichst viele sollen am Kulturleben und am kulturellen Erbe teilhaben können. Dazu sind gezielte Förderprogramme auszuarbeiten und umzusetzen und wo möglich die Synergien mit Programmen des Bundes zu nutzen.

Die Bautätigkeit hat in den letzten Jahren auch wegen des tiefen Zinsniveaus zugenommen. Grosse Bauvorhaben wie beispielsweise Ersatzbauten und ganze Arealüberbauungen nehmen an Komplexität zu und stellen neue Herausforderungen an die Baukultur. Dabei stehen die Interessen der Bauherren und Investoren teilweise in einem Spannungsverhältnis zu den öffentlichen Bedürfnissen nach qualitativ guten Bauprojekten und den Zielen der Denkmalpflege. Um zu beiderseitig guten Lösungen zu kommen, ist eine vertiefte Beratungstätigkeit notwendig.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Ausbau der Bauberatungen, um bei komplexen Bauprojekten die verschiedenen Ansprüche frühzeitig in die Planung einzubeziehen und nach gemeinsam getragenen Lösungen zu suchen;

b. Konsolidierung und Stärkung der Kulturvermittlung in allen Arbeitsbereichen des Amts für Kultur zur Förderung der Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden;

c. Ausbau der Netzwerke und Bündelung der Kräfte im Bereich der Kantonsbibliothek und der Kulturförderung durch kantonsübergreifende Kooperationen und Förderprogramme;

d. Stärkung der Aktivitäten und der Projekte, die im schweizerischen Kontext Alleinstellungsmerkmal haben;

e. Erarbeitung einer Strategie im Bereich des kulturellen Erbes und zur Sammlungstätigkeit in der Kantonsbibliothek.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Schaffung eines vereinfachten Online-Zugangs zu den digitalisierten Beständen der Kantonsbibliothek - darunter ein Repository in Kooperation mit der Stiftsbibliothek St.Gallen und dem DHLab Basel - in Verbindung mit AppenzellDigital;

b. Erarbeitung einer längerfristigen Planung des physischen wie digitalen Raumbedarfs der Kantonsbibliothek bezogen auf Magazine, Webspace und lokale Server;

c. Überprüfung der Arbeitsabläufe in der Denkmalpflege und Erarbeitung einer 3-jährigen Planung;

d. Umsetzung der Erkenntnisse aus der Evaluation der rechtlichen Grundlagen, der Überprüfung der zukünftigen Finanzierung und des Kulturkonzeptes.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	749	810	768	768	768	768
A	Anzahl Auskünfte der Kantonsbibliothek pro Arbeitstag	7	8	8	8	8	8
B	Anzahl der begleiteten Hausanalysen (geschützte Objekte)	5	11	10	10	10	10
B	Anzahl der Bauberatungen, Stellungnahmen	201	210	210	210	210	210
F	Anzahl der Vermittlungsaktivitäten (Führungen, Artikel, Publikationen, Veranstaltungen, Vorträge) pro Monat	9	7	7	8	8	8

340 Kantonsschule (Globalkredit)

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis Globalkredit	**13'887**	**14'243**	**14'400**	**14'484**	**14'484**	**14'629**
Einlage (+) / Entnahme (-) aus Rücklagen	28	0	0	0	0	0
Ergebnis inkl. Reserveänderung	**13'915**	**14'243**	**14'400**	**14'484**	**14'484**	**14'629**

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	157	241	241	386

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**0**	**0**	**250**	**250**	**0**	**0**
506 Mobilien	0	0	250	250	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	250	250	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	0	250	250	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

350 Berufsbildungszentrum

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**5'288**	**6'071**	**5'949**	**6'017**	**6'013**	**5'966**
30 Personalaufwand	7'472	7'650	7'784	7'985	8'004	8'031
31 Sachaufwand	726	816	697	700	787	787
33 Abschreibungen VV	93	119	130	133	93	100
36 Transferaufwand	2	3	3	3	3	3
39 Int. Verrechnungen	1'178	1'196	1'135	1'135	1'135	1'135
42 Entgelte	-500	-444	-480	-480	-480	-480
43 Verschiedene Erträge	-114	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	-26	-26	-26	-26	-26	-26
46 Transferertrag	-2'941	-2'751	-2'800	-2'940	-3'010	-3'090
49 Int. Verrechnungen	-604	-493	-493	-493	-493	-493

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-122	-54	-58	-105

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**89**	**220**	**80**	**100**	**100**	**100**
506 Mobilien	89	220	80	100	100	100

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	80	100	100	100
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	220	80	100	100	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

davon

Erneuerung Informatik Hardware					100

Aufgabenbereiche

A. Durchführung des Unterrichts und der Qualifikationsverfahren im schulischen Bereich der beruflichen Grundbildung;

B. Durchführung des Unterrichts und der Qualifikationsverfahren in der Berufsmaturität Typ Wirtschaft;

C. Beratung und Förderung von Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen wie beispielsweise bei Lernschwächen, Begabungen oder in schwierigen Situationen;

D. Führung der Brücke AR (kombiniertes Brückenangebot);

E. Führung der Integrationsklassen ab 1.8.2019.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Die Lernenden werden gut ausgebildet und bestehen das Qualifikationsverfahren.	Bestehensquote beim Qualifikationsverfahren inkl. Berufsmaturität	97.9%	>95%	>95%	>95%	>95%	>95%
B	Die Lernenden werden kompetent von der Lernenden- und Ausbildungsberatung begleitet und im Rahmen der fachlichen individuellen Begleitung zielführend gefördert.	Anzahl abgeschlossene Beratungen/Jahr	173	200	180	170	160	150
D	Lernende der Brücke AR treten in ein weiterführendes Angebot über.	Erfolgsquote	97.3%	80%	80%	80%	80%	80%
E	Die Integrationsklasse bereitet Lernende auf einen Übertritt in die Brücke AR oder Sekundarstufe II vor.	Erfolgsquote				80%	80%	80%

Umfeldanalyse

Die steigende Unsicherheit bezüglich Lernendenzahlen und die Kurzfristigkeit bei den Lehrvertragsabschlüssen machen eine definitive Klassenplanung kurz vor den Sommerferien möglich und erschweren damit die Personal-, Finanz- und Raumplanung massiv.

Der Betreuungs- und Förderaufwand von Lernenden steigt sowohl in der Anzahl der Beratungen als auch in der Dauer und Komplexität und erfordern mittelfristig Personalressourcen.

Der akute Platzmangel am BBZ Herisau bremst die Schulentwicklung und erschwert den reibungslosen Unterrichtsbetrieb. Es sind Massnahmen erforderlich.

Der hohe administrative und organisatorische Zusatzaufwand durch die aufwändige und verspätete Einführung der Schuladministrationssoftware Educase belastet die Mitarbeitenden enorm und erfordern personelle Mehraufwände.

Die Einführung von E-Learning am BBZ Herisau stellt erhöhte Anforderungen an die Lehrpersonen und erfordert die Schaffung von Supportmöglichkeiten vor Ort.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Die Weiterentwicklung Brücke AR erfolgt dahin, dass für die Lernenden eine optimale Durchlässigkeit in den Niveaus und Flexibilität in Kombination mit dem Praktikum möglich ist. Zudem stimmt das Brückenangebot noch besser mit den Lernbiografien der Jugendlichen überein (kombiniertes Brückenangebot 2 und 4 Tage);

b. Das Berufsbildungszentrum nutzt die Möglichkeiten der Informationstechnologie (IT) für das Lehren, Lernen und Prüfen. Der schulische Einsatz von IT-Geräten der Lernenden ("bring your own device" BYOD) und Angebote des E-Learnings werden in den Klassen der beruflichen Grundbildung und partiell in Klassen der Brückenangebote eingeführt und etabliert;

c. Überprüfung und Umsetzung der Strategie Sek II einhergehend mit der Lösung der aktuellen Raumproblematik.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Die Vorteile des E-Learnings und die Reduktion des internen Hardwareaufwands können durch die flächendeckende Einführung in den festgelegten Ausbildungen von BYOD voll genutzt werden;

b. Die Ablösung der nicht mehr gewarteten Schuladministrationssoftware Ordin durch die neue Lösung Educase vollständig abgeschlossen;

c. Die strategische Grundausrichtung des BBZ Herisau, abgeleitet aus der Strategie SekII, ist festgelegt und die ersten Entwicklungsschritte des BBZ sind vom Regierungsrat bewilligt und die Umsetzung ist gestartet.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente Verwaltung	781	738	771	771	771	771
A	Kosten/Lektion Grundausbildung* (GA1) (CHF)	8'150	8‘170	8'150	8'150	8'150	8'100
A	Anzahl Lernende Grundausbildung (GA2)	915	900	900	920	950	980
B	Förderaufwand/Lernender* (GA3) (CHF)	1'310	1‘600	1'400	1'400	1'400	1'400
C	Anzahl Lernende Brücke AR (Brücke)	74	90	80	80	80	80

360 Kantonsbeiträge obligatorische Schulen

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**17'844**	**18'289**	**18'347**	**18'418**	**18'578**	**18'739**
30 Personalaufwand	54	40	36	36	36	37
31 Sachaufwand	848	782	783	783	783	783
36 Transferaufwand	22'221	22'467	22'582	22'852	23'112	23'272
42 Entgelte	-546	-513	-551	-551	-551	-551
46 Transferertrag	-4'732	-4'488	-4'502	-4'702	-4'802	-4'802

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	58	129	289	450

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Volksschule und Sport 310.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Das Amt erarbeitet Vorgaben, die den Volksschulen den optimalen Einsatz der Ressourcen ermöglichen. Die Ressourcen werden so eingesetzt, dass die Ausserrhoder Volksschule den Bedürfnissen möglichst vieler Lernender gerecht wird.	Prozentsatz der Lernenden, die ohne verstärkte Massnahmen (Sonderschulung) beschult werden (%)	96.7	97	98	98	98.5	98.5

Umfeldanalyse

Die Umfeldanalyse wird im federführenden Amt aufgeführt.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. 98.5 Prozent der Lernenden werden in der Regelschule beschult.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Das Amt definiert die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure und das Potential zur Nutzung von Synergien, skizziert Massnahmen für die Volksschulen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Anzahl Lernende ohne verstärkte Massnahmen	5‘476	5‘476	5'543	5'620	5'700	5'770
-	Kosten der Gemeinden pro lernende Person (ohne verstärkte Massnahmen) (CHF)	21'141	21'400	21'800	22'200	22'400	22'600
-	Kosten pro lernende Person mit externen verstärkten Massnahmen (CHF)	82'000	87‘000	88'000	90'000	90'000	90'000
-	Anzahl Lernende integriert mit verstärkten Massnahmen	40	30	35	38	38	38
-	Anzahl Lernende an einer externen Schule mit verstärkten Massnahmen (Sonderschule)	112	100	98	92	92	92
-	Kosten pro lernende Person mit integriert durchgeführten verstärkten Massnahmen in (CHF)	28'600	28'700	28'800	28'900	29'000	29'100

370 Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**28'397**	**29'235**	**29'438**	**29'502**	**29'551**	**29'640**
30 Personalaufwand	105	126	116	117	118	119
31 Sachaufwand	822	545	545	570	570	570
36 Transferaufwand	32'190	33'148	33'168	33'197	33'244	33'331
39 Int. Verrechnungen	118	9	1	9	10	11
42 Entgelte	-4	-3	-2	-2	-2	-2
46 Transferertrag	-4'701	-4'496	-4'255	-4'255	-4'255	-4'255
49 Int. Verrechnungen	-134	-95	-135	-135	-135	-135

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	203	267	316	405

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**-87**	**60**	**80**	**90**	**90**	**100**
54 Darlehen	46	140	160	180	180	200
64 Rückzahlung von Darlehen	-133	-80	-80	-90	-90	-100

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	80	90	90	100
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	60	80	90	110	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	-20	---

davon

Ausbildungs- und Studiendarlehen				-20	

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung 320.

Diese Abrechnungsstelle beinhaltet sämtliche Zahlungen für Studierende aus Appenzell Ausserrhoden an ausserkantonale universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen sowie Institutionen der höheren Berufsbildung.

380 Kantonsbeiträge Denkmalpflege

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**274**	**218**	**218**	**218**	**218**	**218**
36 Transferaufwand	574	518	518	518	518	518
37 Durchlaufende Beiträge	276	276	276	276	276	276
47 Durchlaufende Beiträge	-276	-276	-276	-276	-276	-276
49 Int. Verrechnungen	-300	-300	-300	-300	-300	-300

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)				

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Kultur 330.

Die Mittel für die Denkmalpflege stammen zum einen aus der Staatsrechnung und zum anderen aus dem Lotteriefonds. Die Gesuche für Beiträge an Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten werden auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen von der Abteilung Denkmalpflege bearbeitet. Die Denkmalpflege hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur betreffend Restaurierungsvorhaben von Projekten in nationalen Ortsbildern.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Die Beratung der Denkmalpflege führt zu konsensfähigen Lösungen.	Prozentsatz der durch die Denkmalpflege begleiteten Projekte, die innerhalb eines Jahres die Baureife erreichen	80%	83%	86%	90%	90%	90%
	Zweckgerichtete Behandlung und Zusprache von Gesuchen um Beiträge an Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten.	Prozentsatz der Gesuche, die innerhalb von vier Wochen abgewickelt werden	94%	95%	95%	95%	95%	95%

Umfeldanalyse

50% der Bauten im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind vor 1919 erstellt worden. Entsprechend hoch ist die Dichte an schützenswerten Bauten und national geschützten Ortsbildern. Viele dieser Bauten entsprechen nicht mehr den heutigen Wohnbedürfnissen. Die Bedürfnisse der Bauherrschaft und von Investoren sind nicht immer leicht mit den gesetzlichen Anforderungen und den Ansprüchen an eine koordinierte Baukultur in Einklang zu bringen. Um für alle Seiten zu zufriedenstellende Lösungen zu kommen, braucht es aufwendige Beratungen von Seiten der Denkmalpflege unter Einbezug aller Beteiligten.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Stärkung der Beratungstätigkeit zur Begleitung der verschiedenen Bauvorhaben im Kanton;

b. Bündelung der Kräfte und Initiativen, die sich für die Baukultur in Appenzell Ausserrhoden einsetzen.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Prüfung der rechtlichen Grundlagen sowie der Zusammensetzung, Rolle und inhaltlicher Schwerpunkte der Denkmalpflegekommission;

b. Überprüfung der Verwaltungsabläufe der Denkmalpflegegeschäfte mit dem Ziel der Optimierung und Vereinfachung der Gesuchsbearbeitung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Anzahl der behandelten Beitragsgesuche	81	75	78	78	80	80
-	Beitragsgesuche von Kant. Kulturobjekten	7	7	7	7	7	7
-	Beitragsgesuche in Nat. Kulturobjekten	20	14	14	14	14	14
-	Beitragsgesuche von Kant. Kulturobjekten im Nat. Ortsbild	9	11	11	11	11	11
-	Beitragsgesuche von kommunalen Kulturobjekten oder im kommunalen Ortsbild	22	15	18	18	18	18
-	Beitragsgesuche von kommunalen Kulturobjekten im kommunalen Ortsbild	23	28	28	28	30	30

390 Spezialfinanzierungen und Fonds

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
36 Transferaufwand	2'247	2'294	2'392	2'392	2'392	2'392
42 Entgelte	-16	-12	-12	-12	-12	-12
49 Int. Verrechnungen	-1'900	-2'150	-2'155	-2'155	-2'155	-2'155
90 Entnahmen aus Eigenkapital	-331	-132	-225	-225	-225	-225

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)				

Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Sportfonds	1'381	1'330	1'081	881	681	481
Kulturfonds	289	405	382	357	332	307

3900 Sportfonds

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Volksschule und Sport 310.

Der Sportfonds wird aus jährlichen Zuweisungen aus dem Lotteriefonds gespiesen. Die Verteilung der Gelder erfolgt aufgrund der Sportfondsverordnung. Gesuche, die den Sportfonds betreffen, werden von der Abteilung Sport bearbeitet. Die Verwaltung des Sportfonds umfasst folgende Schritte: Prüfung der Gesuche, Stellungnahme, Behandlung in der Sportkommission, Antragstellung an den Regierungsrat, Kommunikation des Beschlusses, Auszahlung.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Die Abteilung Sport etabliert einen effizienten Prozess zur Beantragung und Bewilligung von Unterstützungsgeldern;

b. Die Abteilung Sport erstellt ein Konzept zur Erfassung und Förderung hochbegabter Lernender.

3901 Kulturfonds

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Kultur 330.

Der Kulturfonds wird aus jährlichen Zuweisungen aus der Staatsrechnung und dem Lotteriefonds gespiesen. Die Verteilung der Gelder aus dem Kulturfonds erfolgt aufgrund eigener rechtlicher Grundlagen. Gesuche, die den Kulturfonds betreffen, werden vom Amt für Kultur bearbeitet. Die Verwaltung der Kulturfonds umfasst folgende Schritte: Prüfung der Gesuche, Stellungnahme, Behandlung in Kulturrat, Antragstellung an den Regierungsrat, Kommunikation des Beschlusses, Auszahlung.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Behandlung der Fördergesuchen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den vorhandenen Mitteln	Prozentsatz der Gesuche bis CHF 5'000, die innerhalb von sechs Wochen behandelt werden	95%	98%	98%	98%	98%	98%
	Das Verhältnis der gebundenen Mittel zur freien Projektförderung ist eingehalten (gemäss Vorgaben im Kulturkonzept: 30% bis 40%)	Prozentsatz der gesprochenen Fördermittel für freie Mittel	38%	36%	33%	35%	35%	35%

Umfeldanalyse

Einer stetig wachsenden Zahl von Kulturschaffenden und Projekten stehen stagnierende oder abnehmende Fördermittel gegenüber. Die Zahl der Gesuche ist seit 2012 um rund 19% gestiegen. Der durchschnittlich gesprochene Beitrag pro Gesuch ist im gleichen Zeitraum von 5'363 Franken auf 4'034 Franken gesunken. Die verfügbaren Fördermittel wurden im Jahr 2015 im Zuge der Aufgabenprüfung um 100'000 Franken gekürzt. Während im gleichen Zeitraum bei den Kulturschaffenden und in den Projekten die nachhaltigen Fördertätigkeit und die verschiedenen Ausbildungsangebote zu einer spürbaren Professionalisierung geführt haben. Das hat zur Folge, dass die Projekte anspruchsvoller, umfangreicher und teurer werden. Angesichts der beschränkten Mittel der Kulturförderung drängen sich zunehmen Schwerpunktsetzungen und Förderkooperationen mit den umliegenden Kantonen an, um weiterhin eine nachhaltige Wirkung zu erzielen. Dabei besteht die Herausforderung, ein gesundes Mass an staatlicher Steuerung zu finden. Zudem gilt, das Gleichgewicht zwischen wiederkehrenden Betriebsbeiträgen, Einzelprojekten und Schwerpunkten zu wahren.

Der Sog von urbanen Zentren auf Kulturschaffende aus ländlichen Gebieten steigt an und wirkt sich auf das Kulturgeschehen vor Ort aus. Junge, künstlerisch talentierte Personen haben im Kanton kaum eine Perspektive im Hinblick auf ihre Entwicklung und Verdienstmöglichkeiten. Umso wichtiger ist es, ihnen mittels Unterstützung eine Perspektive zu bieten und sie in Kontakt mit dem Kanton zu halten. Spezifisch auf Appenzell Ausserrhoden zugeschnittene Initiativen wie die Publikation Obacht Kultur und die Kulturlandsgemeinde eignen sich im Besonderen, um Kulturschaffenden hier vor Ort ein Wirkungsfeld zu ermöglichen und die Vielfalt ihres Wirkens sicht- und wahrnehmbar zu machen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Klärung der zukünftigen Handhabung der Kulturförderung von Appenzell Ausserrhoden bezüglich der Beiträge der dritten Säule für Kultur- und Kunstschaffende im Rahmen der sozialen Sicherheit;

b. Beteiligung an kooperativen Fördermodellen mit anderen Ostschweizer Kantonen im Bereich Literatur und Textiles zur Bündelung der Mittel und der Aktzentsetzung für diese beiden Bereiche;

c. Konzeption und Planung eines verbindenden grösseren kantonalen Kulturprojektes (analog 2013), das in einem Abstand von 5-7 Jahren durchgeführt wird.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Begleitung der neuen Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2018-2020;

b. Längerfristige Finanzplanung des Bestandes im Kulturfonds und Erarbeitung einer Strategie zur Bildung von Reserven, damit Schwankungen bei den Beitragsgesuchen aufgefangen und wiederkehrende grosser Kulturprojekte des Kantons finanziert werden können.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Prozentzahl der bewilligten Fördergesuche	72%	75%	70%	70%	70%	70%
-	Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Regierungsrat (ab CHF 5'000)	27	22	22	15	15	15
-	Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Departement	187	210	210	230	230	230
-	Durchschnittlicher Betrag pro bewilligtes Unterstützungsgesuch (CHF)	4'034	4'100	4'100	4'200	4'200	4'200
-	Höhe der jährlich verpflichteten Beiträge mittels Leistungsvereinbarung (TCHF)	1'029	1'037	1'042	1'142	1'142	1'142
-	Anzahl der Institutionen mit jährlichen Betriebsbeiträgen (Leistungsvereinbarungen)	23	24	25	26	26	26

2.4 Departement Gesundheit und Soziales

2.4.1 Übersicht

Hauptaufgaben

A. Planung und Sicherstellung der stationären und ambulanten Gesundheitsversorgung sowie Wahrnehmung gesundheitspolizeilicher Aufgaben;

B. Schutz des Wohlergehens von Tieren sowie der Bevölkerung vor Gesundheitsgefährdung durch Tierkrankheiten;

C. Bewilligungserteilung und Aufsicht im Bereich soziale Einrichtungen, Pflegeheime und Spitex sowie Planung und Finanzcontrolling;

D. Gesundheitsprävention sowie Förderung der Chancengleichheit;

E. Unterstützung der Gemeinden in der Sozialhilfe und Koordination im Asylwesen;

F. Sicherstellung des Wohls schutzbedürftiger Kinder und Erwachsener;

G. Aufsicht über die kantonale Ausgleichskasse und IV-Stelle, das Interkantonale Labor und den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden.

Herausforderungen

Die demographische Entwicklung und die steigende Anzahl älterer Personen sind eine grosse Herausforderung. Sie bestimmen wesentlich die Handlungsfelder – namentlich in der Spital- und Pflegeheimplanung, im Erwachsenenschutz und bei den Sozialversicherungen. Der Mangel an Fachkräften in betreuenden, pflegerischen sowie in human- und tiermedizinischen Berufen ist einerseits eine Folge des demografischen Wandels, andererseits akzentuiert er gleichzeitig drohende Versorgungsprobleme. Die Ämter sind gefordert, sich mit den verschiedenen öffentlichen und privaten Akteuren auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten und zukunftsfähige Konzepte zu entwickeln.

Der gesellschaftlichen, sozialen und beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Mit der Neustrukturierung des Asylbereichs, die ab 2019 durch den Bund umgesetzt wird, werden die entsprechenden Anstrengungen von Kanton und Gemeinden noch verstärkt werden müssen. Dem Kanton werden vermehrt Personen zugewiesen werden, die definitiv oder mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Bleiberecht zugesprochen erhalten und die es in den Arbeitsmarkt zu integrieren gilt.

Die Gesundheitskosten steigen weiter an. Beim Kanton schlägt sich das nieder, indem etwa die finanziellen Aufwendungen für die stationären Aufenthalte in Spitälern, die individuelle Prämienverbilligung und die Ergänzungsleistungen höher sind. Die steigenden Kosten belasten aber nicht nur die Staatsrechnung, sondern auch die privaten Haushalte. Entsprechend gross ist der Druck auf die politisch Verantwortlichen, dem Kostenwachstum Einhalt zu gebieten und rasch Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Bei der Pflegefinanzierung ist der Beitrag der Krankenversicherer seit Jahren unverändert, während die Kosten für die Gemeinden weiter steigen. Es gilt zu prüfen, wo das heutige System finanzielle Fehlanreize hat und ob mit Änderungen bei den Finanzierungsregeln Kosteneinsparungen erzielt werden können. Für den Kanton ist – neben der Frage der Kosten – entscheidend, dass er die Gesundheitsversorgung weiterhin sicherstellen und dabei seine Handlungsfreiheit als Finanzierer wahren kann.

Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) stellt einen erheblichen Teil der stationären Gesundheitsversorgung der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden sicher. Seine Entwicklung hat vor allem auch für die Finanzlage des Kantons eine grosse Bedeutung. Der Einfluss von Politik und Verwaltung auf

den SVAR als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist in vielen Bereichen zwar nur mittelbar. Umso wichtiger sind die Führungsinstrumente Eignerstrategie und Eignergespräche sowie die Aufsicht über den SVAR in Zusammenarbeit mit den zuständigen Departementen.

Eine besonders sorgfältige und vorausschauende Planung fordert der Führungswechsel im Departement Gesundheit und Soziales per 1. Juni 2019. Dies betrifft vor allem die zeitgerechte Vorlage zur Sozialberichterstattung sowie die Übergabe der laufenden Gesetzgebungsprozesse und weiterer wichtiger Projekte.

2.4.2 Sach- und Terminplanung

4.1	**Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden; Teilrevision**	**Priorität A**
Umschreibung / Zielsetzung	Anpassungsbedarf u.a. aufgrund von: – gesetzgeberischen Unklarheiten – Praxiserfahrungen – Umsetzung der Eignerstrategie Am 26. September 2016 wurde die Motion der Finanzkommission „Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund“ für erheblich erklärt. Allfällige darauf begründete Anpassungen sind ebenfalls zu prüfen.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Sep 2019 Jan 2019	Schritt Volksabstimmung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Es sind keine Kosten angefallen.	
Bemerkungen	-	

4.2	**EG zum ZGB; Teilrevision (betreffend Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)**	**Priorität B**
Umschreibung / Zielsetzung	Änderung im Zusammenhang mit der vom Kantonsrat am 23. Februar 2015 erheblich erklärten Motion Walter Grob und Mitunterzeichnende betr. Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen sowie weitere Änderungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Jan 2019	Schritt Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Es sind keine Projektkosten angefallen. Die Folgekosten sind – soweit bezifferbar – gering.	
Bemerkungen	-	

4.3	**Gesetz über die Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung von Personen mit Behinderung (BIG)**	**Priorität B**
Umschreibung / Zielsetzung	Umsetzung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) und des Konzepts des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Artikel 10 IFEG Ersatz für das Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (bGS 852.6)	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Jan 2017 Okt 2019 Jan 2021	Schritt Ausarbeitung Grundkonzept Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen; Kostenschätzung erfolgt nach Festlegung der Projektorganisation.	
Bemerkungen	-	

4.4	Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG); Teilrevision (betreffend individuelle Prämienverbilligung)		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur individuellen Prämienverbilligung		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie	
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Nov 2018 Jan 2021	Schritt Ausarbeitung Grundkonzept Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Kostenschätzung erfolgt nach Festlegung der Projektorganisation.		
Bemerkungen	-		

4.5	Sozialberichterstattung		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Der Kantonsrat hat am 11. Juni 2018 das Postulat der SP-Fraktion vom 5. März 2018 erheblich erklärt, in welchem ein Bericht zur sozialen Lage der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden verlangt wird. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat innert Jahresfrist eine Entscheidungsgrundlage zur Frage vorzulegen, ob eine Sozialberichterstattung eingeführt werden soll oder nicht.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie	
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Mai 2019	Schritt Vorlage Kantonsrat	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen. Die Kosten für die Erstellung einer Sozialberichterstattung werden im Bericht an den Kantonsrat aufgezeigt.		
Bemerkungen	-		

4.6	Gesundheitsbericht 2020		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Ordentliche Berichterstattung (alle vier Jahre) des Regierungsrates an den Kantonsrat gemäss Art. 12 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1)		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie	
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Jun 2019 Mai 2021	Schritt Projektorganisation und -planung Kenntnisnahme durch Kantonsrat	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen.		
Bemerkungen	Kostenschätzung erfolgt nach Festlegung der Projektorganisation und -planung.		

4.7	Interkantonale Vereinbarung über ein gemeinsames Labor (IKLV)		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Änderung der Rechtsform des bestehenden interkantonalen Labors zu einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie	
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Nov 2018 Jan 2019 Jun 2019	Schritt RRB Anhörung Büro des KR RRB Vernehmlassung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Projektkosten angefallen; Folgekosten können noch nicht abgeschätzt werden.		
Bemerkungen	-		

2.4.3 Ämter des Departements Gesundheit und Soziales

400 Departementssekretariat DGS

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**1'977**	**1'968**	**1'984**	**1'993**	**2'000**	**1'990**
30 Personalaufwand	782	797	775	785	793	800
31 Sachaufwand	110	133	133	133	133	133
33 Abschreibungen VV	19	24	19	19	19	0
36 Transferaufwand	1'174	996	1'137	1'137	1'137	1'137
39 Int. Verrechnungen	64	73	74	74	74	75
42 Entgelte	-9	-6	-6	-6	-6	-6
43 Verschiedene Erträge	-2	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-162	-50	-150	-150	-150	-150

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	16	25	32	22

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**93**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
52 Immaterielle Anlagen	93	0	0	0	0	0

Aufgabenbereiche

A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung;

B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements;

C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements;

D. Instruktion von Rechtsmittelverfahren und anderer verwaltungsrechtlicher Verfahren wie Opferhilfe und Entbindungen vom Arztgeheimnis;

E. Koordinationsaufgaben in Bezug auf die kantonale Ausgleichskasse und IV-Stelle insbesondere im Bereich IPV und EL sowie für das Interkantonale Labor.

Umfeldanalyse

Das Umfeld im Gesundheits- und Sozialwesen ist dynamisch und stark beeinflusst durch Bundesrecht. Das zeigt sich einerseits an der Anzahl Vernehmlassungen des Bundes, die zu beantworten sind, und andererseits an deren Auswirkungen auf die kantonalen Gesetzesgrundlagen, die entsprechend häufig auf ihren Revisionsbedarf hin geprüft werden müssen.

Neben den zahlreichen Querschnittsaufgaben und Gesetzgebungsverfahren absorbieren nach wie vor das Projekt neues Asyl-Durchgangszentrum und einige aufwändige Rechtsmittelverfahren Ressourcen. Es gelangen auch immer wieder Personen mit ihren Anliegen an das Departementssekretariat, die in Verfahren der Ämter involviert und von hoheitlichen Eingriffen besonders betroffen sind (namentlich vom Veterinäramt sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Erhebung des Revisionsbedarfs der Gesetzesgrundlagen Gesundheit und Soziales und zeitliche Planung der entsprechenden Gesetzgebungsverfahren;

b. Weitere Optimierung der Arbeitsabläufe und der Qualitätssicherung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Abschluss der hängigen Gesetzgebungsverfahren bis Ende der Legislatur 2019.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	504	501	510	510	510	510
B	Verfasste Mitberichte und Vernehmlassungen	63	54	60	60	60	60
B	Anzahl parlamentarische Vorstösse	1	2	2	2	2	2
D	Eingegangene Rekurse (inkl. ausserordentliche Rechtsmittel)	17	15	15	15	15	15
D	Erledigte Rekurse (inkl. ausserordentliche Rechtsmittel)	21	15	15	15	15	15
D	Erledigte erstinstanzliche Verfügungen (insb. Opferhilfe, Schweigepflichtentbindungen, Krankenversicherungspflicht)	17	15	15	15	15	15

410 Amt für Gesundheit

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**2'318**	**2'756**	**2'683**	**2'790**	**2'817**	**2'772**
30 Personalaufwand	1'331	1'452	1'473	1'531	1'546	1'561
31 Sachaufwand	867	950	846	894	906	846
36 Transferaufwand	624	599	770	770	770	770
39 Int. Verrechnungen	73	77	127	127	127	127
41 Regalien und Konzessionen	0	-17	-17	-17	-17	-17
42 Entgelte	-318	-87	-158	-158	-158	-158
43 Verschiedene Erträge	-72	-50	-63	-63	-63	-63
46 Transferertrag	-12	-15	-15	-15	-15	-15
49 Int. Verrechnungen	-174	-154	-280	-280	-280	-280

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-73	34	61	16

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**3'947**	**0**	**0**	**0**	**3'470**	**3'470**
54 Darlehen	3'947	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	3'470	3'470

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	0	0	3'470	3'470
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	0	0	3'470	3'470	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	-3'470	0	---

davon

Darlehen an Ostschweizer Kinderspital			-3'470		3'470

Aufgabenbereiche

A. Planung der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung (Gesundheitsplanung) und Berichterstattung;

B. Koordination und Konzeption von Massnahmen in der Gesundheitsförderung und Prävention;

C. Bewilligungswesen der Gesundheitsfachpersonen und Institutionen des Gesundheitswesens;

D. Umsetzung der Vorgaben des eidgenössischen Heilmittelgesetzes (Heilmittelkontrolle; kantonales Bewilligungswesen, inkl. Betriebskontrollen);

E. Führung der kantonsärztlichen und kantonszahnärztlichen Dienste;

F. Führung einer Beratungsstelle für Suchtfragen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Mindestens ein Leistungsauftrag pro Leistungsgruppe resp. Leistungsbereich in der stationären Gesundheitsversorgung (Spitalplanung)	Anteil der Leistungsgruppen resp. Leistungsbereiche mit mindestens einem Leistungsauftrag	100%	100%	100%	100%	100%	100%
D	Langfristig wird ein Viertel der Betriebe der ambulanten Gesundheitsversorgung jährlich inspiziert	Anteil der inspizierten Betriebe pro Jahr	7%	8%	10%	10%	10%	10%
F	Zeitnahe Durchführung von Beratungen im Suchtbereich	Anteil der innert 14 Tagen vereinbarten Erstgespräche	50%	30%	30%	30%	30%	30%

Umfeldanalyse

Das zentrale Ziel und gleichzeitig die grosse Herausforderung ist die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung zu tragbaren Kosten. Dies muss in einem äusserst dynamischen Umfeld erreicht werden. Rasch ändern sich die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen auf eidgenössischer, interkantonaler und kantonaler Ebene. Wettbewerb, steigende Kosten, steigende Nachfrage, der technologische Fortschritt, demografische und gesellschaftliche Entwicklungen, Fachkräftemangel und zahlreiche weitere Faktoren beeinflussen die Zielerreichung und stehen oft in einem Spannungsfeld. Besonders im (politischen) Fokus stehen dabei aktuell die Spitäler und auch die Kantone mit ihren verschiedenen Rollen im Spitalbereich.

Um den gesundheitlichen Herausforderungen – z.B. bei den nicht übertragbaren Krankheiten aufgrund eines höheren Anteils älterer Menschen oder stetig steigenden Gesundheitskosten im Spitalbereich – gerecht zu werden, braucht es eine umfassende Gesundheitspolitik, welche ebenfalls wirksame und effiziente Massnahmen im Bereich der Prävention- und Gesundheitsförderung vorsieht. Nur so kann es gelingen, den guten Gesundheitszustand der Bevölkerung zu erhalten.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Mit der Spitalplanung in allen Versorgungsbereichen wird eine lückenlose Gesundheitsversorgung der Bevölkerung mit stationären Leistungen sichergestellt. Dafür werden Leistungsaufträge an stationäre Einrichtungen im Kanton und ausserhalb des Kantons erteilt;

b. Der Kanton stellt sicher, dass die Gesundheitsleistungen nur erbringt, wer die qualitativen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und überprüft dies regelmässig;

c. Ein Konzept zur Prävention und Gesundheitsförderung liegt im Kanton Appenzell Ausserrhoden vor und wird umgesetzt. Die Strategien sowie die Schwerpunktlegung sind allen Akteuren bekannt. Prävention und Gesundheitsförderung wird innerhalb der Verwaltung als Querschnittaufgabe betrachtet;

d. Ein verhaltens- und verhältnisbasiertes gesundheitsförderndes Aktionsprogramm für ältere Menschen ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden eingeführt. Ältere Menschen können bei adäquater psychischer und physischer Gesundheit möglichst lange selbständig leben und verfügen über eine gute gesundheitsbezogene Lebensqualität.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Konzeptionelle Grundlagen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung werden erarbeitet;

b. Arbeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (z.B. Einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS), Erbringung von Leistungen unter dem Stichwort "ambulant vor stationär");

c. Erarbeitung der Spitallisten Appenzell Ausserrhoden 2020 Akutsomatik und Rehabilitation.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	1'040	990	1'040	1'040	1'040	1'040
D	Anzahl durchgeführter Inspektionen in Betrieben der ambulanten Gesundheitsversorgung	38	45	50	60	60	60
F	Anzahl durchgeführter Beratungen im Suchtbereich	218	230	230	230	230	230

420 Veterinäramt

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**310**	**384**	**398**	**407**	**414**	**422**
30 Personalaufwand	685	721	730	739	747	754
31 Sachaufwand	199	184	207	207	207	207
36 Transferaufwand	221	224	226	226	226	226
39 Int. Verrechnungen	138	135	143	143	143	143
40 Fiskalertrag	-447	-430	-440	-440	-440	-440
42 Entgelte	-76	-80	-80	-80	-80	-80
43 Verschiedene Erträge	-16	0	-3	-3	-3	-3
46 Transferertrag	-264	-240	-255	-255	-255	-255
49 Int. Verrechnungen	-131	-130	-130	-130	-130	-130

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	14	23	30	38

Aufgabenbereiche

A. Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie Kontrolle des Tierverkehrs;

B. Gewährleistung des Tierschutzes;

C. Überwachung der Lebensmittelsicherheit bei der Erzeugung von Fleisch und Milch in der Primärproduktion;

D. Kontrolle des Einsatzes von Tierarzneimittel in der Primärproduktion;

E. Verwaltung der Hundedatenbank AMICUS, Erhebung der Hundesteuer sowie Massnahmenvollzug bei auffälligen Hunden.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
B	Die Nutztierbestände werden im Bereich Tierschutz in der vorgeschriebenen Periodizität kontrolliert.	Erfüllungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Grundkontrollen (nur AR; Mehrzahl erfolgt im Rahmen der ÖLN-Kontrollen des landwirtschaftlichen Inspektionsdienstes)	103% (115%)	95% (95%)	95% (95%)	95% (95%)	95% (95%)	95% (95%)
C	Mindestens 80% der landwirtschaftlichen Betriebe mit Primärproduktion werden in der vorgeschriebenen Periodizität kontrolliert.	Erfüllungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Grundkontrollen (nur AR)	23% (41%)	80% (80%)	80% (80%)	80% (80%)	80% (80%)	80% (80%)

Umfeldanalyse

Das Veterinäramt erfüllt seine Aufgaben für Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Der Aufgaben- und Vollzugsbereich des Veterinäramts wird überwiegend durch die Vorgaben des Bundes bestimmt. Der sehr weite Bereich des öffentlichen Veterinärwesens ist für das kleine Amt eine Herausforderung. Vollzugsaufgaben müssen priorisiert werden. Um den steigenden Ansprüchen zu genügen und das nötige Fachwissen im Kanton zu haben, ist das Amt bemüht, aktiv im Veterinärdienst der Schweiz mitzuarbeiten und eine überkantonale regionale Harmonisierung des Vollzugs zu erlangen.

Die Tätigkeiten des Veterinäramts liegen stark im öffentlichen Interesse. Themen rund um Tierseuchen, Tierschutz, Lebensmittel und Hunde können rasch im Fokus stehen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Elektronische Erfassung der Kontrolldaten im Bereich Tierschutz und Primärproduktion zwecks Effizienzsteigerung (Ziel 2 Regierungsprogramm);

b. Ausbau der Kontrollen im Bereich Primärproduktion zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben;

c. Aufbau eines effizienten und wirksamen Vollzugs der neuen Hundegesetzgebung: zeitnahe, risikobasierte Abklärungen, wirksame und verhältnismässige Massnahmen im Einzelfall.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Interkantonale Zusammenarbeit mit Bund und Landwirtschaftsämtern im Bereich elektronischer Erfassung und Austausch von Kontrolldaten fortführen;

b. Strukturen des Veterinäramts in Bezug auf Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung prüfen (Standortbestimmung);

c. Prozesse zum Vollzug der neuen Hundegesetzgebung definieren und beschreiben.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	560	560	560	560	560	560
B	Tierschutzfälle aufgrund Meldungen bzw. Nachkontrollen (nur AR)	152 (116)	150 (100)	150 (100)	150 (100)	150 (100)	150 (100)
C	Schlachtungen (nur AR)	7'412 (2'328)	7'700 (3'100)	7'500 (2'500)	7'500 (2'500)	7'500 (2'500)	7'500 (2'500)
E	Registrierte Hunde	3'739	3'700	3'700	3'700	3'700	3'700

430 Amt für Soziales

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**2'502**	**2'876**	**2'943**	**2'951**	**2'953**	**2'972**
30 Personalaufwand	1'734	1'872	1'853	1'876	1'878	1'897
31 Sachaufwand	434	650	651	651	651	651
36 Transferaufwand	8'030	8'565	7'712	7'712	7'712	7'712
37 Durchlaufende Beiträge	4'641	4'500	4'500	4'500	4'500	4'500
39 Int. Verrechnungen	575	608	493	348	348	348
42 Entgelte	-1	-2	-1	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-4	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-8'238	-8'807	-7'755	-7'625	-7'625	-7'625
47 Durchlaufende Beiträge	-4'641	-4'500	-4'500	-4'500	-4'500	-4'500
49 Int. Verrechnungen	-27	-10	-10	-10	-10	-10

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	67	75	77	96

Aufgabenbereiche

A. Bewilligung und Aufsicht von sozialen Einrichtungen (stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie süchtige und suchtgefährdete Menschen);

B. Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen der ambulanten und stationären Langzeitpflege (Spitex-Organisationen, Tages- und Nachtstrukturen sowie Pflegeheime); Erstellung und Monitoring über die Pflegeheimplanung; Controlling über die Pflegefinanzierung;

C. Festlegung der Leistungsabgeltung für den Aufenthalt in anerkannten, d. h. der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE unterstellten Einrichtungen; Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit allen anerkannten Einrichtungen; Finanzcontrolling; Erteilung der Kostenübernahmegarantien für die individuellen Aufenthalte in anerkannten sozialen Einrichtungen;

D. Sicherstellung eines bedarfsgerechten Wohn- und Arbeitsangebot für Menschen mit Behinderung;

E. Beratung von Gemeinden in Sozialhilfefragen;

F. Gewährleistung der Koordinations- und Administrationsaufgaben im Asylwesen und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots in Zentren für Asylsuchende;

G. Förderung der Bereiche Chancengleichheit Frau und Mann, Familien, Jugend sowie Integration von Migrantinnen und Migranten.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Die Erfüllung der Qualitätsvorgaben wird bei allen bewilligten Einrichtungen alle drei Jahre überprüft und allfällige Massnahmen werden eingeleitet.	Anteil der in den letzten drei Jahren überprüften Einrichtungen	70%	60%	83%	89%	100%	100%
C	Gesuche um Kostenübernahmegarantie für den Aufenthalt in einer anerkannten Einrichtung werden innerhalb von 40 Tagen bearbeitet.	Anteil der fristgerecht bearbeiteten Gesuche	92%	80%	85%	85%	85%	85%
E	Der Kanton berät Sozialhilfebehörden und Sozialdienste zeitnah im Vollzug ihrer Aufgaben.	Anteil der innert Wochenfrist beantworteten Anfragen	80%	80%	80%	80%	80%	80%
F	Der Kanton ist in der Lage, die ihm nach Verteilschlüssel zugewiesenen Asylsuchenden zunächst in eigenen Zentren unterzubringen.	Anteil der Asylsuchenden, die mindestens vier Monate in den kantonalen Zentren verbleiben können	80%	80%	80%	80%	80%	80%

Umfeldanalyse

Demografische Prognosen lassen erwarten, dass der Anteil älterer Personen deutlich steigen wird. Auch die Zahl der pflegebedürftigen Personen wird sich aufgrund dessen vergrössern. Daraus resultiert eine wachsende Bedeutung angemessener Wohnformen im Alter sowie der Pflege und Betreuung der älteren Menschen allgemein und der Menschen mit Demenz im Besonderen.

Ab Frühjahr 2019 wird die vom Bund erlassene Neustrukturierung des Asylbereichs umgesetzt. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die Asylverfahren beschleunigt werden. Für die Kantone bedeutet das, dass mehr Personen zugewiesen werden, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist und die in der Schweiz bleiben können. Die Massnahmen zur Integration dieser Personen müssen daher früher als heute beginnen. Aufgrund der hohen Anerkennungszahlen in den letzten Jahren steigt der Integrationsförderbedarf für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Ausländer/innen weiter an. Die Regelstrukturen und die spezifische Integrationsförderung von Kanton und Gemeinden stehen kurz- bis mittelfristig vor einer besonderen Herausforderung.

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich so verändert, dass der Druck und die Mehrfachbelastungen auf die Familien und deren Kinder gewachsen sind. Gerade deshalb ist die Phase der frühen Kindheit (0 bis 4 Jahre) zentral. Hier wird die Basis für ein lebenslanges Lernen sowie für den Erwerb von wichtigen Lebenskompetenzen gelegt. Bereits beim Kindergarteneintritt zeigen sich deutliche Unterschiede bei den motorischen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten der einzelnen Kinder.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention BRK) wurde von der Schweiz am 15. April 2014 ratifiziert und ist am 15. Mai 2014 in Kraft getreten. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sie die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Zur Umsetzung der BRK sind Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verantwortlich. Die BRK zielt darauf ab, den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die aktive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Zusammen mit den Gemeinden sind für die anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen Integrationsprozesse zu entwickeln, welche sich an den Wirkungszielen der «Integrationsagenda Schweiz» orientieren;

b. Für eine koordinierte und kohärente Politik der Frühen Förderung soll ein kantonales Konzept «Frühe Kindheit in Appenzell Ausserrhoden» entwickelt werden. Darin sind allfällige Angebotslücken und der Handlungsbedarf für eine wirksame Frühe Förderung aufzuzeigen;

c. Menschen mit Behinderung sollen wählen können, ob sie in einem Wohnheim oder zu Hause betreut werden wollen. Um das «selbstbestimmte Wohnen» zu fördern, sind Alternativen zum Leben im Wohnheim zu ermöglichen und die entsprechende finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. In einem kantonalen Konzept ist darzulegen, wie die nationale Demenzstrategie 2014–2017 in Appenzell Ausserrhoden umgesetzt wird. Darin ist eine aktuelle Bestandsaufnahme vorzunehmen und aufzuzeigen, wie der zunehmende Versorgungsbedarf von Menschen mit Demenz sichergestellt werden soll;

b. Mit Blick auf die Neustrukturierung des Asylbereichs ist das Betriebs-, Betreuungs- und Integrationskonzept für die Phase der Erstunterbringung der Asylsuchenden in kantonalen Strukturen anzupassen;

c. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem «Familien-Monitoring 2017» und der daraus abgeleiteten Zielsetzungen sind konkrete Umsetzungsmassnahmen zu planen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	1'171	1'184	1'195	1'195	1'178	1'178
A	Anzahl bewilligte Plätze in sozialen Einrichtungen	1'706	1'712	1'738	1'728	1'727	1'727
B	Anzahl bewilligte Plätze in Pflegeheimen	1'146	1'145	1'091	1'088	1'088	1'088
C	Anzahl erteilte Kostenübernahmegarantien für Personen in IVSE anerkannten Einrichtungen (Bereiche A/B/C)	733	700	740	740	750	750
E	Anzahl Beratungen von Gemeinden in Sozialhilfefragen	345	400	400	400	400	400

440 KESB

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**2'064**	**2'187**	**2'250**	**2'276**	**2'297**	**2'317**
30 Personalaufwand	1'778	1'886	2'044	2'070	2'090	2'111
31 Sachaufwand	268	325	230	230	230	230
39 Int. Verrechnungen	180	138	140	140	140	140
42 Entgelte	-162	-160	-160	-160	-160	-160
43 Verschiedene Erträge	0	-1	-4	-4	-4	-4

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	63	89	110	130

Aufgabenbereiche

A. Abwendung von Kindeswohlgefährdungen unter Berücksichtigung der Subsidiarität sowie der Wahrung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts;

B. Kompensation der Schutz und Hilfsbedürftigkeit volljähriger Personen in persönlichen und finanziellen Belangen unter Berücksichtigung der Subsidiarität sowie der Wahrung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts;

C. Aufsicht über die Mandatsführung der privaten Beistände und der Berufsbeistände der drei regionalen Berufsbeistandschaften;

D. Bewilligung und Beaufsichtigung von Pflegefamilien.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Die Entscheide der KESB werden von der Rechtsmittelinstanz geschützt.	Verhältnis der gutgeheissenen zur Gesamtzahl der Beschwerden	0%	<15%	<15%	<15%	<15%	<15%
A	Die Entscheide der KESB werden akzeptiert.	Verhältnis zwischen Beschwerden ans Obergericht gegenüber Gesamtzahl Entscheide	1%	<5%	<5%	<5%	<5%	<5%
D	Alle aktiven Pflegefamilien werden mindestens einmal jährlich besucht.	Anteil jährlicher Aufsichtsbesuche	88%	80%	90%	90%	90%	90%

Umfeldanalyse

Vor allem gut ausgebildete und gut situierte Personen nutzen die Möglichkeit, ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben, indem sie Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen erlassen. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Menschen zu, die aufgrund ihrer Ressourcen Mühe mit der fortschreitenden Formalisierung und Digitalisierung des Alltags haben. Sie sind auf Unterstützung durch Beistandspersonen angewiesen, wenn nicht Angehörige oder nahestehende Personen dies für sie erledigen können.

Die wachsende Sensibilität für Gefährdungen von Kindern und hilfsbedürftigen Erwachsenen führt zu einer Zunahme von Gefährdungsmeldungen. Das spiegelt auch die Opferhilfe-Statistik der Kriminalpolizei, wonach die polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt 2017 gegenüber dem Vorjahr erheblich angestiegen sind. Mit einer sorgfältigen Abklärung und der Vermittlung von freiwilligen Unterstützungsangeboten, wo solche zur Verfügung stehen, soll die Zahl der verfügten Massnahmen trotzdem konstant gehalten werden.

Ein Komitee um den Schwyzer Nationalrat Pirmin Schwander hatte bereits seit längerer Zeit eine Volksinitiative gegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angekündigt. Im Mai 2018 wurde nun die eidgenössische Volksinitiative «Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen (Kindes- und Erwachsenenschutz-Initiative)» lanciert. Die mediale Aufmerksamkeit ist damit schweizweit wieder gestiegen. Es wird auch in nächster Zeit notwendig sein, die Arbeit der KESB und ihre Vorgehensweise zu erklären und einer breiten Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Nach der ersten Aufbauphase der KESB, die vor allem von einer Innenorientierung geprägt war, ist der Aussenperspektive (betroffene Personen, Beistandspersonen, Zusammenarbeitspartner) vermehrt Beachtung zu schenken;

b. Die KESB erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag mit den nötigen personellen und technischen Ressourcen in einer guten Qualität mit klarer Fokussierung auf die (wohlverstandenen) Interessen der betroffenen Personen.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Die Pendenzen sind reduziert, insbesondere bei der ordentlichen Prüfung der Berichte und Rechnungen;

b. Die KESB ist für die betroffenen Personen besser erreichbar und der Klientenkontakt ist intensiviert;

c. Schnittstellen mit Zusammenarbeitspartnern sind beschrieben und werden laufend bearbeitet.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	1'235	1'320	1'480	1'480	1'480	1'480
A	Eingang Erstgefährdungsmeldungen: Erwachsenenschutz	97	100	100	105	110	115
A	Eingang Erstgefährdungsmeldungen: Kindeschutz	157	100	120	120	120	120
A	Bestehende Beistandschaften per 31.12. (Personen): Erwachsenenschutz	603	650	650	650	650	650
A	Bestehende Beistandschaften per 31.12. (Personen): Kindesschutz	313	320	320	325	330	330
D	Pflegefamilien per 31.12.	61	65	65	65	65	65

445 Interkantonales Labor

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**560**	**601**	**609**	**612**	**614**	**617**
30 Personalaufwand	212	217	219	222	224	227
31 Sachaufwand	1	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	348	384	390	390	390	390

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	8	11	13	16

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Departementssekretariat 400.

Das Interkantonale Labor (IKL) ist eine gemeinsame unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Vertragskantone. Die Aufgaben des IKL sind in der Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen geregelt. Appenzell Ausserrhoden hat dem IKL den Vollzug des Lebensmittelrechts sowie die Kontrolle der Badeanstalten und Wasserversorgungen übertragen. Es inspiziert Lebensmittelbetriebe, äussert sich zu Baugesuchen solcher Betriebe und erstellt Gutachten. Die Aufträge werden alljährlich durch die Aufsichtskommission festgelegt.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Mindestens 75% der kontrollpflichtigen Betriebe werden gemäss Bundesvorgaben inspiziert.	Erfüllungsgrad der vorgegebenen Inspektionen	80%	75%	75%	75%	75%	75%

Umfeldanalyse

Per 1. Mai 2017 trat das revidierte Lebensmittelrecht in Kraft. In einzelnen Bereichen sind Übergangsfristen von einem, vier oder zehn Jahren vorgesehen. Aus den Änderungen ergibt sich ein geringfügiger Anpassungsbedarf von kantonalem Recht.

Der Kanton Schaffhausen, Sitzkanton des IKL, hat per 1. Januar 2018 sein Finanzhaushaltsgesetz (FHG SH) revidiert. Das neue Gesetz lässt eine Führung der Finanzen in der bisherigen Form nicht mehr zu. Als Folge davon wird eine Änderung der Rechtsform des IKL geprüft.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Das IKL ist betreffend der Rechtsform und der zugrundeliegenden interkantonalen Vereinbarung auf die rechtlichen Vorgaben aller Vertragskantone abgestimmt. Das neue eidgenössische Lebensmittelrecht wird entsprechend den Übergangsfristen umgesetzt.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Durch die Revision des Lebensmittelrechts auf Bundesebene bedingte kantonale Rechtsetzungsverfahren sind in der Vorbereitung;

b. Prüfung und Vorbereitung einer allfälligen Änderung der Rechtsform des bestehenden IKL zu einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	160	160	160	160	160	160

455 Spitalfinanzierung

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**62'823**	**65'710**	**61'500**	**63'000**	**64'500**	**66'000**
36 Transferaufwand	64'427	67'830	63'660	65'160	66'760	68'360
42 Entgelte	-83	-60	-60	-60	-60	-60
49 Int. Verrechnungen	-1'521	-2'060	-2'100	-2'100	-2'200	-2'300

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-4'210	-2'710	-1'210	290

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Gesundheit 410.

In den Konten der Spitalfinanzierung wird der Kantonsanteil an die stationären Kosten der Ausserrhoder Bevölkerung im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung und der Invalidenversicherung für die Versorgungsbereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation verbucht. Ebenso werden in diesen Konten die gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen geleisteten Beiträge des Kantons für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Beiträge an ungedeckte Kosten oder ausserordentliche Betriebsbeiträge erfasst.

Umfeldanalyse

Die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) trat 2009 in Kraft; seit Anfang 2012 werden neben der freien Spitalwahl auch die neuen Finanzierungsregeln umgesetzt. Ziel der Gesetzesanpassungen war es, im stationären Spitalbereich insbesondere das Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) einzudämmen. Trotzdem sollte der Zugang zu einer qualitativ hochstehenden Versorgung weiterhin sichergestellt sein. Wie die Mehrheit der Kantone trägt auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden seit 2017 einen Anteil von 55% an die stationären Kosten der Personen mit einer Krankenpflegegrundversicherung und mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden. Für eine Beurteilung, ob die Ziele der Revision des KVG erreicht werden, ist es zu früh. Bisher wurde das Kostenwachstum im OKP-Bereich noch nicht gebremst. Neben dem erst ab 2017 auf der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe von 55% festgeschriebenen Kantonsanteil beeinflussen Faktoren wie die Fallzahlen, die Fallschwere oder die Tarifhöhe die Kosten der stationären Leistungen. Im Bereich der Invalidenversicherung beträgt der Kantonsanteil 20% für die stationären Leistungen der Ausserrhoder Bevölkerung. Beim Kantonsanteil für die stationäre Versorgung der Ausserrhoder Bevölkerung handelt es sich um gebundene Kosten. Über die Spitalplanung, über den Leistungseinkauf und über das Tarifwesen kann der Kanton Einfluss nehmen auf die Rahmenbedingungen der Spitäler, indem er neben den qualitativen Vorgaben den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirksamkeit der Leistungserbringung Nachdruck verleiht.

Welche und wie viele Gelder der Kanton im Rahmen der Spitalfinanzierung für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Beiträge an ungedeckte Kosten oder ausserordentliche Betriebsbeiträge spricht, bestimmt sich zu einem wesentlichen Teil aus geltenden Verträgen, hängt aber auch von den verfügbaren Mitteln des Kantons ab.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Die durch den Kanton gestaltbaren Rahmenbedingungen (Spitalplanung und Tarifverträge) sind aktuell;

b. Die Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden in Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen weiterentwickelt.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Die elektronischen Prozesse werden weiter ausgebaut (eHealth, Benchmarking usw.), was die Analysemöglichkeiten verbessert.

460 Prämienverbilligung Krankenversicherungen

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**12'061**	**10'069**	**15'207**	**15'984**	**17'634**	**18'134**
31 Sachaufwand	435	446	434	434	434	434
36 Transferaufwand	28'679	27'600	33'493	34'850	37'100	38'200
46 Transferertrag	-17'053	-17'977	-18'720	-19'300	-19'900	-20'500

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	5'138	5'915	7'565	8'065

davon aus bestehenden Aufgaben

Anstieg des Kantonsanteils aufgrund steigender Prämienkosten	4'650	4'850	5'500	6'000
Veränderung des Kantonsanteils infolge Erhöhung Kinderprämien gem. KVG	0	0	1'000	1'000

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Departementssekretariat 400.

Durchführungsstelle für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) sind die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Rund 30% der Ausserrhoder Wohnbevölkerung erhalten eine individuelle Prämienverbilligung	Anteil der Ausserrhoder Wohnbevölkerung, die eine individuelle Prämienverbilligung erhält.	20.9%	20.0%	21.0%	21.0%	21.0%	21.0%

Umfeldanalyse

Die Krankenkassenprämien steigen jedes Jahr beträchtlich. Dadurch steigen die Richtprämie und die bei Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen relevanten Durchschnittsprämien, was zu höheren Ausgaben bei der IPV führt. Gleichzeitig ist eine nicht unbedeutende Anzahl Versicherter nicht in der Lage, ihre Krankenkassenprämien zu bezahlen. Aus Betreibungsverfahren resultierende Verlustscheine werden zu 85% mit Mitteln aus der IPV finanziert.

Mit der Umstellung der kantonalen Steuerverwaltung auf ein neues Informatiksystem können wesentlich genauere Grundlagen für die Feststellung der Anspruchsberechtigung erhoben werden. Das führt zu einem breiteren Versand von Antragsformularen und höherer Beanspruchungsquote von Prämienverbilligung. Die gesetzlichen Steuerungsmittel des Regierungsrates zur Minderung der Kosten sind ausgeschöpft.

Gemäss der Teilrevision des KVG vom 17. März 2017 müssen die Kantone die Prämien von Kindern spätestens ab 2021 zu 80% verbilligen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	An EL-Bezüger(innen) bezahlte IPV (TCHF)	9'065	9'600	10'100	10'600	11'100	11'600
-	An Sozialhilfebezüger(innen) bezahlte IPV (TCHF)	4'005	4'100	4'300	4'500	4'700	4'900
-	Kosten für Verlustscheine (TCHF)	1'036	1'000	1'200	1'200	1'200	1'200

465 Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**16'543**	**16'545**	**17'706**	**17'798**	**17'848**	**17'948**
36 Transferaufwand	16'543	16'545	17'706	17'798	17'848	17'948
37 Durchlaufende Beiträge	178	192	192	192	192	192
47 Durchlaufende Beiträge	-178	-192	-192	-192	-192	-192

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	1'161	1'253	1'303	1'403

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Soziales 430.

Die Finanzierung des Aufenthalts in inner- und ausserkantonalen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erfolgt leistungsbezogen und in der Regel pauschaliert, d. h. der Kanton bezahlt der Einrichtung die individuell ermittelte Betreuungsleistung in Form einer Pauschale.

Bei der Leistungsabgeltung gegenüber Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist zu berücksichtigen, dass die anrechenbaren Nettokosten durch zwei korrespondierende Finanzierungssysteme gedeckt werden: einerseits mittels Betriebsbeiträgen gegenüber den Einrichtungen (Abwicklung Amt für Soziales), andererseits mittels Ergänzungsleistungen gegenüber den IV-Rentnerinnen und IV-Rentner in Einrichtungen (Abwicklung durch die kantonale Ausgleichskasse und IV-Stelle).

Der Kanton bestimmt, welcher Anteil der anrechenbaren Nettokosten durch Betriebsbeiträge bzw. durch Pensionstaxen der Leistungsnutzenden (mittels IV-Rente und Ergänzungsleistungen) zu finanzieren ist.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Die festgelegten Abgeltungspauschalen je Leistungsangebot für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in AR liegen beim Kennzahlenvergleich im Durchschnitt der Ostschweizer Kantone.	Anteil der Leistungsangebote im Durchschnitt der Ostschweizer Kantone	76%	70%	70%	72%	75%	75%

Umfeldanalyse

Es ist weiterhin von einer steten Zunahme von Leistungsnutzenden auszugehen. Bekanntlich steigt seit geraumer Zeit die Lebenserwartung und damit verbunden die Zahl älterer Menschen kontinuierlich an. Dies gilt dank verbesserter medizinischer, therapeutischer, betreuerischer und sozialer Rahmenbedingungen ebenfalls für Menschen mit Behinderung, wobei in dieser Gruppe der Alterungsprozess teilweise wesentlich früher einsetzt. Die Zahl der über 65-Jährigen im Kanton wird in den nächsten Jahrzehnten deutlich ansteigen. Die Daten der Einrichtungen weisen auch bei Menschen mit Behinderung klar auf ein Wachstum dieser Altersgruppe hin. Durch den längeren Verbleib von Menschen mit Behinderung in den Einrichtungen erhöht sich die Gesamtzahl der Leistungsnutzenden. Je nach Teuerung, effektiver Zahl Betroffener, ihrem Betreuungsbedarf und Art des Leistungsbezugs können die jährlichen Kosten variieren.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der innerkantonalen Einrichtungen ist ein differenzierter Kosten- und Leistungsvergleich mit den Ostschweizer Kantonen bedeutsam. Der Kennzahlenvergleich mit den Ostschweizer Kantonen ist zu optimieren.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Anzahl finanzierter Tage für den Aufenthalt von Menschen mit Behinderung aus AR in stationären Wohnangeboten	66'301	66'833	66'900	67'300	67'600	67'900
-	Anzahl finanzierter Tage für den Aufenthalt von Menschen mit Behinderung aus AR in Tagesstrukturen	73'748	72'640	79'400	79'800	80'200	80'600

470 Ergänzungsleistungen

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**10'558**	**10'872**	**11'245**	**11'645**	**12'045**	**12'445**
31 Sachaufwand	716	710	710	710	710	710
36 Transferaufwand	28'962	30'030	30'840	31'240	31'640	32'040
43 Verschiedene Erträge	0	-365	0	0	0	0
46 Transferertrag	-19'120	-19'503	-20'305	-20'305	-20'305	-20'305

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	373	773	1'173	1'573

davon aus bestehenden Aufgaben

Ergänzungsleistungen zur AHV	500	700	900	1'000
Ergänzungsleistungen zur IV	300	500	700	900

Aufgabenbereiche

A. Es handelt sich um Vollzug von Bundesrecht, auf welchen der Kanton sehr geringen Einfluss hat. Zuständig sind die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden.

Umfeldanalyse

Am 24. September 2017 haben Volk und Stände die umfassende Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Es ist derzeit offen, wann ein neuer Vorschlag im Parlament zustande kommt und in welche Richtung dieser inhaltlich gehen wird. Damit gelten vorerst weiterhin die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Unter anderem aufgrund der demographischen Veränderungen sowie der steigenden Gesundheits- und Wohnkosten ist weiterhin mit einem Anstieg der Ausgaben für Ergänzungsleistungen zu rechnen. Nach derzeitigem Informationsstand ist auf den 1. Januar 2019 zudem eine Rentenerhöhung vorgesehen, was ebenfalls zu einer Erhöhung der EL führen wird. Der Entscheid erfolgt im Herbst 2018. Auswirkungen und Inkrafttreten der laufenden EL-Revision sind im Moment noch nicht abschätzbar.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Anzahl Dossier EL zu AHV-Renten	1'067	1'070	1'090	1'110	1'130	1'150
-	Anzahl Dossier EL zu IV-Renten	695	700	710	720	730	740
-	Ausbezahlte Krankheitskosten von EL-Bezüger(innen) (TCHF)	1'978	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
-	Ausbezahlte Zahnbehandlungskosten von EL-Bezüger(innen) (TCHF)	555	550	550	550	550	550

490 Spezialfinanzierung und Fonds

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
31 Sachaufwand	162	190	175	175	175	175
35 Einlagen in Fonds Fremdkapital	70	25	32	32	32	32
36 Transferaufwand	38	40	47	47	47	47
39 Int. Verrechnungen	1'829	2'344	2'457	2'457	2'557	2'657
90 Einlagen in Eigenkapital	0	5'013	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	-21	-2	-20	-20	-20	-20
42 Entgelte	-22	-19	-19	-19	-19	-19
43 Verschiedene Erträge	-10	-1	-1	-1	-1	-1
46 Transferertrag	-386	-398	-383	-383	-383	-383
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	-5'013	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-114	-110	-110	-110	-110	-110
90 Entnahmen aus Eigenkapital	-1'546	-2'068	-2'178	-2'178	-2'278	-2'378

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)				

Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Spezialfinanzierung Alkoholzehntel	127	143	41	-37	-115	-193
Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR	43'776	46'551	44'588	42'488	40'288	37'988
Spezialfinanzierung Tiergesundheitskasse	1'303	1'306	1'338	1'338	1'338	1'338

4900 Alkoholzehntel

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Gesundheit 410.

Der Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) wird jedes Jahr zwischen dem Bund (90%) und den Kantonen (10%) aufgeteilt, aufgeschlüsselt im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl. Der Anteil der Kantone – der sog. Alkoholzehntel – ist zweckgebunden: Er muss zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Alkoholismus sowie von Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauch verwendet werden. Die Mittel des Alkoholzehntels werden einerseits zur Mitfinanzierung der Suchthilfeangebote im Kanton verwendet, andererseits werden sie auf Gesuch hin auch zur Unterstützung von Organisationen, die im Suchtbereich tätig sind, und zur Förderung innovativer Projekte im Kanton eingesetzt. Schwankungen werden durch einen Fonds ausgeglichen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Die aufgrund des Vorjahres zugewiesenen zweckgebundenen Mittel aus dem Alkoholzehntel werden im gleichen Jahr qualitativ guten Projekten zugesprochen, welche in der Regel im Folgejahr umgesetzt werden.	Ausschöpfungsgrad	115%	100%	100%	100%	100%	100%

Umfeldanalyse

Aufgrund des schweizweit unterdurchschnittlichen Bevölkerungswachstums und des rückläufigen Reinertrags der EAV sinkt der Anteil für den Kanton Appenzell Ausserrhoden (Alkoholzehntel) jährlich leicht, weshalb kontinuierlich weniger Mittel zur zweckgebundenen Verfügung vorhanden sind.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Die konzeptionellen Grundlagen und Kriterien zur Vergabe der aus dem Alkoholzehntel zur Verfügung stehenden, zweckgebundenen Mittel werden weiter ausgebaut.

4901 Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Gesundheit 410.

Gemäss Art. 31 Abs. 3 des Spitalverbundgesetzes (bGS 812.11) dient die Spezialfinanzierung / Vorfinanzierung der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR). Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht vor, dass die Kantone einen Anteil von mindestens 55% an die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung finanzierten stationären Leistungen tragen. Mit diesem Kantonsanteil werden über die Tarife gemäss KVG auch Anlagenutzungskosten (ANK) für die erbrachten Leistungen abgegolten. Bis 2017 wird in Appenzell Ausserrhoden ein Anteil von 10% der effektiv durch den SVAR im Rechnungsjahr verrechneten stationären Leistungen im Versorgungsbereich Akutsomatik aus der Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR entnommen. Mit Errichtung des Baurechts für Bauten des PZA des SVAR ab 2018 wird dieser Betrag auch im Versorgungsbereich Psychiatrie verrechnet.

Umfeldanalyse

Der abgerechnete Betrag hängt von dem durch den SVAR im Versorgungsbereich Akutsomatik und ab 2018 im Versorgungsbereich Psychiatrie für Personen mit Wohnsitz im Kanton abgerechneten Kantonsanteil der stationären Leistungen im Berichtsjahr ab.

4902 Tiergesundheitskasse

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Veterinäramt 420.

Die Tiergesundheitskasse finanziert die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen und trägt die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern. Sie kann den Verlust landwirtschaftlicher Nutztiere entschädigen. Sie wird finanziert durch Beiträge der Tierhaltenden, des Kantons und der Gemeinden sowie durch veterinärpolizeiliche Gebühren.

Umfeldanalyse

Die Tiergesundheit in der Schweiz ist auf hohem Niveau. Die Nutztierbestände sind frei von hochansteckenden Tierseuchen. Durch Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme, welche grösstenteils durch den Bund festgelegt werden, gilt es diesen Status zu halten. Durch die Globalisierung und die Klimaerwärmung nimmt der Seuchendruck jedoch zu. Deshalb ist eine stetige Seuchenbereitschaft wichtig.

Entwicklungsziele

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Das Veterinäramt erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, der Armee und der Vereinigung Schweizer Kantontierärztinnen und Kantonstierärzte einen Behelf zur einheitlichen Vorgehensweisen auf einem Tierseuchenschadenplatz.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Keine besonderen Kennzahlen. Angaben zu meldepflichtigen Tierseuchen sind über das Informationssystem Seuchenmeldungen (InfoSM) des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ersichtlich.						

2.5 Departement Bau und Volkswirtschaft

2.5.1 Übersicht

Hauptaufgaben

A. Gewährleistung einer auf die Siedlungsstruktur und die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteten Erschliessung durch den Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen sowie durch den öffentlichen Regionalverkehr;

B. Förderung einer zweckmässigen und geordneten Siedlungsentwicklung sowie Schutz der Ortsbilder und Landschaften vor Beeinträchtigung;

C. Förderung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen des Waldes, sowie Pflege und Vernetzung von intakten Lebensräumen und Naturlandschaften;

D. Schutz der Lebensräume für Menschen, Tiere, Pflanzen und deren nachhaltige Entwicklung im Sinne der Umwelt- und Energiegesetzgebung;

E. Förderung von vorteilhaften Rahmenbedingungen durch Beratung und Dienstleistungen für die Wirtschaft sowie Sicherstellung und Kontrolle der Arbeitsbedingungen;

F. Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen und Verbesserung der Strukturen der Landwirtschaft;

G. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Herausforderungen

Eine gute Erschliessung des Kantons mit leistungsfähigen Strassen und attraktivem öffentlichem Verkehr ist ein wichtiger Standortfaktor. Grossprojekte wie der Umbau der Kantonsstrasse beim Bahnhof Herisau (Verkehrskreisel, Begegnungszone Güterstrasse) sowie die Ortsdurchfahrt Teufen (Verkehrskreisel, Sanierung Kantonsstrasse, Doppelspur der Appenzeller Bahnen) sind sehr komplex, was zu einer verzögerten Umsetzung führt.

Auf 2020 wird die Kantonsstrasse im Abschnitt Herisau-Waldstatt-Hundwil-Hargarten ins Nationalstrassennetz aufgenommen (neue A25). Aus strategischer Sicht gilt es, das Erforderliche in die Wege zu leiten, damit die Umfahrung Herisau mit dem Nieschbergtunnel sowie dem Wachteneggtunnel mit dem Anschluss Gossau Ost an die A1 ins Strategische Entwicklungsprogramm (STEP) Nationalstrassen 2024-2027 aufgenommen wird. Gleichzeitig ist die kantonsübergreifende Planung des Anschlusses an die Teilspange A1 Güterbahnhof St.Gallen mit dem Tunnel Liebegg weiterzuführen.

Im öffentlichen Verkehr bringt die Modernisierung der Appenzeller Bahnen mit der Durchmesserlinie und neuen modernen Fahrzeugen einen Quantensprung mit sich. Die Finanzierungsfrage hat sich u.a. aufgrund der vollständigen Mitfinanzierung der Investitionsfolgekosten und der Angebotsausbauten durch den Bund (Kantonsquote) entspannt. Erst mit dem Ausbau der Doppelspurstrecke im Güterbahnhof St.Gallen auf 2021 können auch die Anschlüsse auf den/vom Fernverkehr in St.Gallen massgeblich verbessert werden.

Bei der Umsetzung des eidg. Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Richtplans sind die Gemeinden gefordert, bis Ende 2023 die kommunalen Richtplanungen zu überarbeiten und mit einer Innenentwicklungsstrategie zu ergänzen. Zum anderen müssen sieben Gemeinden mit zu grossen Bauzonen die Revision des Zonenplans in die Wege leiten und die überdimensionierten Bauzonen verkleinern. Dabei liegt der Fokus der Ortsplanungen in der qualitätsvollen inneren Entwicklung und der Siedlungserneuerung. Dies bringt erhöhte planerischen Anforderungen für die Gemeinden als Planungsbehörden und für den Kanton als Vorprüfungs- und Genehmigungsinstanz mit sich. Drohende Auszonungen, die damit verbundenen Ent-

schädigungsfragen sowie Massnahmen zur inneren Verdichtung werden zu mehr Beratungsaufwand und zu einer steigenden Anzahl Rechtsmittelverfahren führen.

Das Bundesparlament hat beschlossen, die vom Volk angenommene Masseneinwanderungsinitiative zur Eindämmung der Zuwanderung aus dem EU-Raum mit einer Stellenmeldepflicht umzusetzen. Die Meldepflicht gilt für Berufe mit einer Arbeitslosigkeit von über 8% und ist auf den 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Auf 2020 erfolgt eine Anpassung des Schwellenwertes auf 5%. Die kantonale Umsetzung obliegt in erster Linie der Arbeitslosenversicherung AR bzw. dem RAV. Es gilt, innerhalb der gesetzlichen Vorgaben ein Vollzugspraxis und Abläufe zu etablieren, die den Arbeitgebern neben den neuen gesetzlichen Verpflichtungen auch einen tatsächlichen Mehrwert bringen. Noch offen sind Fragen des Vollzugs der Kontrolle und Sanktionierung der Stellenmeldepflicht.

2.5.2 Sach- und Terminplanung

5.1	Baugesetz; Teilrevision (RPG-Revision 2012)	Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Fristgerechte Umsetzung der Vorgaben der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) (1. Etappe) in folgenden Bereichen: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Mehrwertausgleich bei Einzonungen; diese Mittel sollen für die Entschädigung von Rückzonungen überdimensionierter Bauzonen verwendet werden; Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsflächen; Regelung des Verfahrens für die Meldung und kantonaler Spielraum hinsichtlich Bewilligungspflicht von Solaranlagen; Notwendige Anpassungen aufgrund der Praxis (Zuständigkeiten und Verfahren) sowie der Rechtsprechung (Weilerzonen und Begriffsdefinitionen).	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 8 9	Strategie Anpassung der Grundlagen für eine zeitgemässe räumliche und bauliche Entwicklung Förderung der Altbausanierungen in den Ortszentren und Belebung der Dorfzentren
Querbezüge	Kantonaler Richtplan, Nachführung 2015 Motion W. Rohner, Mehrwertabschöpfung (26.03.2012) Parallel dazu ist die Bauverordnung anzupassen.	
Meilensteine	Datum Nov 2016 Okt 2017 Jun 2018 Jan 2019	Schritt RRB Vernehmlassung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	externe Projektkosten: keine Folgekosten: Personeller Mehraufwand im Rechtsdienst für Rechtsberatungen und Rechtsmittelverfahren bei den Festsetzungen und den Bezügen im Rahmen der Mehrwertabgabe, bei den Entschädigungsverfahren im Rahmen der Auszonungen sowie bei den Bauverpflichtungen und den Festlegungen der Mindestausnützungsziffern im Rahmen der Innenentwicklung. Insgesamt sind 25 Stellenprozente ab 2021 erforderlich.	
Bemerkungen	-	

5.2	Wasserbaugesetz; Teilrevision (Gewässerraum)	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Überführung der vorläufigen Verordnung über die Einführung des Gewässerraums ins formelle Gesetz. Gleichzeitig sind die Ausführungsvorschriften zum Gewässerraum zu regeln. Weiterer Regelungsbedarf besteht in den Bereichen Gewässerabstand und Zuständigkeiten im Bereich der Gewässernutzung. Schliesslich sollen die Bestimmungen über die Naturgefahren überprüft und angepasst werden.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 9	Strategie Anpassung der Grundlagen für eine zeitgemässe räumliche und bauliche Entwicklung
Querbezüge	Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Naturgefahren im Bereich der gravitativen Naturgefahren Parallel dazu ist die Wasserbauverordnung anzupassen.	
Meilensteine	Datum Sep 2018 Nov 2018 Okt 2019 Jun 2020 Jan 2021	Schritt Ausarbeitung 1. Entwurf RRB Vernehmlassung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	externe Projektkosten: keine Folgekosten: Die technischen Aufwände für die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums (Einzelfallbetrachtung je Gewässerabschnitt) wird ab 2020 mindestens TCHF 400 betragen (Sachaufwand). Für die Jahre 2020 und 2021 ist im Bereich der Direktzahlungen mit zusätzlich TCHF 25 für die Neuaufnahme der Nutzungsflächen im Gewässerraum auszugehen (Personalaufwand).	
Bemerkungen	Das Perimeterwesen inkl. Perimeterkommission soll im Rahmen einer 2. Etappe einer Wasserbaugesetzrevision überprüft werden.	

5.3	Energiegesetz; Teilrevision (MuKEn 2014)	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Revisionsbedarf aufgrund der Energiestrategie 2050 des Bundes und des darauf abgestimmten Energiekonzeptes 2017-2025. Überführung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn), Revision 2014, ins kantonale Recht.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge	Parallel dazu ist die kantonale Energieverordnung (kEnV) anzupassen.	
Meilensteine	Datum Sep 2018 Nov 2018 Okt 2019 Jun 2020 Jan 2021	Schritt Ausarbeitung 1. Entwurf RRB Vernehmlassung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	externe Projektkosten: keine Folgekosten: derzeit noch nicht bekannt	
Bemerkungen	-	

5.4	Baugesetz; Teilrevision (RPG-Revision 2018)	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Umsetzung der Vorgaben der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) in den Bereichen Bauen ausserhalb der Bauzonen, Bauen und Planung im Untergrund sowie Planung in funktionalen Räumen. Zudem sollen die Qualität des Bauens und die Verfahrensoptimierung überprüft werden. Überprüfung Beitritt zur Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) resp. freiwillige Übernahme der Baubegriffe.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 8 9	Strategie Anpassung der Grundlagen für eine zeitgemässe räumliche und bauliche Entwicklung Förderung der Altbausanierungen in den Ortszentren und Belebung der Dorfzentren
Querbezüge	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB Postulat N. Näf, H. Rottach, U. Rütsche, Bauen konkret fördern (24.09.2012) Postulat N. Näf, H. Rottach, U. Rütsche, Ortsbildschutzzonen überprüfen (24.09.2012) Parallel dazu ist die Bauverordnung (BauV) anzupassen.	
Meilensteine	Datum Dez 2019 Jan 2022	Schritt Ausarbeitung Grundkonzept Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	externe Projektkosten: ca. TCHF 30 für Studie zu den Auswirkungen der IVHB auf die kantonalen und kommunalen Bauvorschriften (Sachaufwand) Folgekosten: derzeit noch nicht bekannt	
Bemerkungen	Die Botschaft zum RPG2 wird voraussichtlich im Frühling 2019 durch den BR verabschiedet.	

5.5	Gesetz über die Landwirtschaft; Totalrevision	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Entflechtung des Landwirtschaftsrechts und des Veterinärrechts. Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnungen und Überführung ins formelle Gesetz. Prüfung und Aufhebung diverser Kommissionen (z.B. Kommission für Landwirtschaft, Bodenrechtskommission, landwirtschaftliche Pachtkommission). Abstimmung auf die Agrarpolitik 2022+ des Bundes.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge	Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes Agrarpolitik 2022+ des Bundes	
Meilensteine	Datum Dez 2020 Jan 2023	Schritt Ausarbeitung Grundkonzept Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	derzeit noch nicht bekannt	
Bemerkungen	Die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2022+ erfolgt im Herbst 2018 und die Botschaft im Herbst 2019. Parallel zur Revision des Landwirtschaftsrechts muss das Veterinärrecht totalrevidiert werden.	

5.6	Richtplan; Nachführung 2015		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Der kantonale Richtplan aus dem Jahr 2002 ist gute 10 Jahre nach Inkrafttreten gesamthaft zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Aufgrund des am 1. Mai 2014 in Kraft getreten teilrevidierten Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2012) müssen die Kantone in ihren Richtplänen aufzeigen, wie die bauliche Entwicklung nach innen erfolgen wird. Sie müssen zudem sicherstellen, dass ihre Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten fünfzehn Jahre entsprechen. Innert fünf Jahren muss diese Richtplanrevision bereinigt und vom Bundesrat genehmigt sein. Anderenfalls besteht per 1. Mai 2019 ein Einzonungsmoratorium für den ganzen Kanton.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 9	Strategie Anpassung der Grundlagen für eine zeitgemässe räumliche und bauliche Entwicklung	
Querbezüge	Baugesetz (BauG), Teilrevision (RPG-Revision 2012)		
Meilensteine	Datum Mrz 2015 Nov 2016 Okt 2017 Sep 2018 Jan 2019	Schritt RRB Vernehmlassung RRB Anhörung Gemeinden KRB Genehmigung Genehmigung durch Bundesrat Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	Folgekosten: Personeller Mehraufwand im Rechtsdienst für Rechtsberatungen und Rechtsmittelverfahren bei den Zonenplanrevisionen im Rahmen der Einzonungen, bei den Planungszonen und den Zonenplanrevisionen im Rahmen der Auszonungen sowie bei den Zonenplanrevisionen und Sondernutzungsplanungen im Rahmen der Innenentwicklung. Insgesamt sind ab 2021 25 Stellenprozente erforderlich.		
Bemerkungen	-		

5.7	Förderkonzept Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft 2020–2024		Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Das Förderkonzept für den Einsatz der kantonalen Beiträge zur Strukturverbesserung und der Darlehen aus dem Agrarfonds ist bei wesentlichen Änderungen resp. spätestens nach fünf Jahren zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das aktuelle Förderkonzept 2015–2019 endet im 2019. Das neue Konzept muss spätestens im 4. Quartal 2019 durch den Kantonsrat genehmigt werden.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie	
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Okt 2018 Jun 2019 Sep 2019 Jan 2020	Schritt Projektstart RRB Verabschiedung KRB Genehmigung Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	Derzeit noch nicht bekannt		
Bemerkungen	-		

5.8	Bahnhofareal Herisau: Anpassung kantonsseitige Strasseninfrastruktur; Strassenbaukredit	Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Für den Umbau des Bahnhofs Herisau zur intermodalen Verkehrsdrehscheibe mit Bushof muss die Strasseninfrastruktur radikal umgebaut werden. Das Kantonsstrassenprojekt liegt als Bauprojekt vor und ist Bestandteil des Agglomerationsprogrammes St.Gallen-Bodensee, 3. Generation. Ein Bundesanteil an die Bruttokosten ist vorgesehen (Massnahme 6.1, Herisau, Bahnhofplatz und Bushof, Anpassung Strasseninfrastruktur), kann aber erst nach der Projektgenehmigung und der kantonsseitigen Genehmigung des Kredits beantragt werden.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 6	Strategie Substanzerhalt und gezielter Ausbau von Schlüsselinfrastrukturen
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Nov 2018 Feb 2019 Sep 2019 Feb 2020 Jan 2021 Dez 2022	Schritt RRB Genehmigung Projekt und Verabschiedung Beratung und Beschluss KRB 1. Lesung Beratung und Beschluss KRB 2. Lesung Volksabstimmung Baubeginn Inbetriebnahme
Projekt- und Folgekosten	Ca. 19 Mio. Franken für Kantonsstrassenprojekte. Hinzu kommen der Bushof, die neuen Fusswegverbindungen und die Gleisanpassungen und zu einem späteren Zeitpunkt der Umbau Güterstrasse Ost. Gesamtvolumen Infrastrukturausbau ca. 45 Mio. Franken	
Bemerkungen	erste Volksabstimmung über einen Strassenbaukredit auf der Basis des Gesetzes über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe bzw. des neuen Strassengesetzes	

5.9	Bahnhofplatz mit Bushof Herisau; Kantonsbeitrag an Bushof; Objektkredit	Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Der Bahnhof Herisau wird zu einer attraktiven intermodalen Verkehrsdrehscheibe mit optimalen Umsteigebeziehungen umgestaltet. Ziel ist die Realisierung eines neuen regionalen Zentrums für den öffentlichen Verkehr als Eingangstor zum Appenzellerland mit neuem Bahnhofplatz und Bushof. Das Projekt ist Bestandteil des Agglomerationsprogrammes St.Gallen-Bodensee, 3. Generation (Massnahme 6.3, Herisau, Bahnhofplatz und Bushof). Die Gemeinde Herisau geht für den Bahnhofplatz mit Bushof mit Gesamtkosten von 37.8 Mio. Franken(+/- 20%) aus. Gemäss Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs kann der Kanton Beiträge für die Erstellung von öV-Infrastrukturen wie regionale Bushöfe leisten. Ein Kantonsbeitrag ist auch gemäss Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2018-2022 vorgesehen. Die genaue Höhe des Kantonsbeitrags ist mit der Gemeinde Herisau zu verhandeln. Über Beiträge bis 5 Mio. Franken beschliesst der Kantonsrat.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 6	Strategie Substanzerhalt und gezielter Ausbau von Schlüsselinfrastrukturen
Querbezüge	Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2018-2022	
Meilensteine	Datum Dez 2019 Feb 2020	Schritt RRB Verabschiedung z. H. KR KRB Genehmigung
Projekt- und Folgekosten	Investitionsbeitrag von voraussichtlich 2.9 Mio. Franken (aufgeteilt auf Kanton und Gemeinden je 50%).	
Bemerkungen	Erster Kantonsbeitrag an eine Gemeinde nach dem Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Bei negativer Volksabstimmung der Gemeinde Herisau zum Baukredit entfällt der Kantonsbeitrag.	

2.5.3 Ämter des Departements Bau und Volkswirtschaft

500 Departementssekretariat DBV

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**1'359**	**1'528**	**1'364**	**1'403**	**1'475**	**1'486**
30 Personalaufwand	1'282	1'339	1'158	1'173	1'245	1'256
31 Sachaufwand	215	267	253	278	278	278
33 Abschreibungen VV	0	0	18	18	18	18
36 Transferaufwand	36	36	46	46	46	46
39 Int. Verrechnungen	79	72	74	74	74	74
42 Entgelte	-224	-121	-121	-121	-121	-121
43 Verschiedene Erträge	0	-1	0	0	0	0
46 Transferertrag	-29	-65	-65	-65	-65	-65

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-164	-125	-53	-42

davon aus bestehenden Aufgaben

tieferer Personalaufwand infolge Personalmutationen	-70	-70	-70	-70
Personalkosten Stabsmitarbeiter/in DBV neu in Kostenstelle 120 budgetiert	-90	-90	-90	-90
neuer MA infolge BauG- und Richtplan-Revision (BG 50)	0	0	60	60
Informatiknutzungskosten eBauverwaltung	0	25	25	25
Abschreibungen eBauverwaltung	18	18	18	18
alle Beiträge an Direktorenkonferenzen zentral in Kostenstelle 500 budgetiert	14	14	14	14

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**0**	**0**	**90**	**0**	**0**	**0**
52 Immaterielle Anlagen	0	0	90	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	90	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	0	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	90	0	0	---

davon

eBauverwaltung		90			

Aufgabenbereiche

A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung;

B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements;

C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements;

D. Instruktion der Rekurs- und Einspracheverfahren;

E. Betrieb des kantonalen Baukoordinationsdienstes (BKD);

F. Förderung des öffentlichen Regionalverkehrs (Fachstelle öffentlicher Verkehr);

G. Koordination der Förderung von Altbausanierungen (Geschäftsstelle Haus-Analysen).

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
E	Baugesuchsverfahren werden innert angemessener Frist erledigt	Anteil aller Baugesuche, die innert vier Wochen durch kantonale Amtsstellen behandelt werden	64.9%	65%	66%	66%	67%	67%

Umfeldanalyse

Der Anpassungsbedarf des kantonalen Rechts ist aufgrund von Änderungen auf Bundesebene (z.B. Raumplanungsgesetz 1. und 2. Etappe, Gewässerschutzgesetz, Energiestrategie 2050) aber auch aufgrund der Reorganisation der kantonalen Verwaltung (z.B. Landwirtschaft, Fischerei, Gastgewerbe) nach wie vor hoch. Dies bedingt eine konsequente Priorisierung der Gesetzgebungsvorhaben auf das Notwendige und Dringliche und eine effiziente Abwicklung der Vorhaben in überschaubaren Teilrevisionen.

Im Zuge der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes, des kantonalen Richtplans und des Baugesetzes wird mit einer Zunahme von Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit Planungszonen, Auszonungen, inneren Verdichtungen und Mehrwertabgaben gerechnet.

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden erwarten effiziente Baubewilligungsverfahren. Die elektronische Baugesuchsabwicklung bietet Chancen und wird angegangen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. E-Bauverwaltung: Einführung einer einheitlichen IT-Lösung für die elektronische Abwicklung von Baugesuchen für Kanton, Gemeinden und Private (vgl. RP Ziel 2).

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. E-Bauverwaltung: Erarbeitung Detailkonzept in Zusammenarbeit mit der ARI AG und den Gemeinden;

b. Koordinationsstelle GWR: Implementierung der neuen Vollzugsaufgabe im BKD.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	925	925	830	830	880	880
B	Verfasste Vernehmlassungen und Mitberichte (Bund, Kantone)	48	50	50	50	50	50
B	Parlamentarische Vorstösse	7	6	6	7	7	7
D	Erledigte Rekurse und Einsprachen	75	65	105	105	120	120
E	Eingegangene Baugesuche (baurechtliche Verfahren)	784	870	870	870	870	870
G	Unterstützte Haus-Analysen	9	15	15	15	15	15

510 Tiefbauamt

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**1'132**	**1'611**	**1'488**	**1'699**	**1'814**	**1'930**
30 Personalaufwand	6'123	6'363	6'352	6'432	6'496	6'560
31 Sachaufwand	5'670	5'460	5'353	5'483	5'433	5'433
33 Abschreibungen VV	498	588	605	617	662	731
36 Transferaufwand	73	119	118	118	118	118
39 Int. Verrechnungen	4'384	4'588	4'549	4'564	4'582	4'597
42 Entgelte	-407	-469	-419	-419	-419	-419
43 Verschiedene Erträge	-753	-775	-700	-700	-700	-700
44 Finanzertrag	-9	-6	-9	-9	-9	-9
46 Transferertrag	-621	-500	-467	-467	-467	-467
49 Int. Verrechnungen	-13'827	-13'758	-13'894	-13'919	-13'882	-13'914

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-123	88	203	319

davon aus bestehenden Aufgaben

Anschaffung Software für Winterdienst-Management Werkhöfe	0	50	0	0
Einsparung Projektierungen und Planungen Wasserbauprojekte	-15	-15	-15	-15
Zurückstellen Projekterungen und Realisierung Wasserbauprojekte (bauliche Unterhaltsmassnahmen)	-150	-150	-150	-150
Festlegung Gewässerraum: Sachaufwand für technische Berichte	0	100	100	100
Ersatz Software für Geschäftsverwaltung Wasserbau und Betriebskosten	25	5	5	5

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**1'013**	**1'985**	**1'480**	**2'000**	**2'000**	**2'000**
502 Wasserbau	2'126	3'700	3'000	4'000	4'000	4'000
506 Mobilien	396	285	280	400	400	400
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'509	-2'000	-1'800	-2'400	-2'400	-2'400

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	1'480	2'000	2'000	2'000
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	1'985	1'600	2'000	2'000	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-120	0	0	---

davon

Fhz. /Masch. Strassenunterhalt Herisau		-400			
Fhz. /Masch. Strassenunterhalt Heiden		280			400

Aufgabenbereiche

A. Anpassung und Ausbau Kantonsstrassennetz gemäss verkehrlichen und umweltrelevanten Anforderungen auf der Basis der 4-jährigen kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramme;

B. Werterhaltung des bestehenden Kantonsstrassennetzes;

C. Sicherstellung der Betriebstauglichkeit des Kantonsstrassennetzes durch zwei Strassenkreise mit je einem Werkhof;

D. Hochwasserschutz gemäss bekannten Defiziten, Gefahrenkarten und Ereignissen auf Basis der 4-jährigen Programmvereinbarungen mit Bund;
Revitalisierung von Gewässern gemäss strategischer Planung (langfristig) und der 4-jährigen Programmvereinbarungen mit Bund;

E. Revitalisierung von Gewässern gemäss strategischer Planung (langfristig) und der 4-jährigen Programmvereinbarungen mit Bund;

F. Strassenbaupolizeiliche und wasserbaupolizeiliche Aufgaben im Baubewilligungsverfahren;

G. Koordination des Langsamverkehrs (Fuss- und Wanderwegnetz sowie von Velorouten) sowie Überwachung von Skilifte und Seilbahnen bezüglich Betriebssicherheit.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
D	Schutz der Bevölkerung, der Gebäude und der Infrastrukturen vor Hochwasser; Aufrechterhaltung der Funktion der Gewässer	Reduktion der von Gefahren überlagerten Flächen (ha)	1)	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
E	Erfüllen der Bundesziele und der Verpflichtungen aus der Programmvereinbarung zu Gunsten der Landschaft und der Natur in AR	Gewässer: Laufmeter revitalisierter/renaturierter Gewässer (m)	202	350	350	350	350	350

Umfeldanalyse

Veränderungen in der Mobilität (Verkehrsmittelwahl und Art der Nutzung) fordern angepasste Infrastrukturen, neue Finanzierungsmechanismen (NAF, Mobility Pricing, Anpassung Ergänzungsnetz), Aufnahme der Strecke Winkeln-Herisau-Hundwil-Hargarten ins Nationalstrassennetz 2020 führt zu neuen Schnittstellen und administrativen Aufgaben.

Die Vorgaben des Bundes zu revitalisierten Bachlängen können nicht mehr wie bis anhin mit „sich bietenden Gelegenheiten“ abgedeckt werden. Gezielte Revitalisierungen gegen Anstösserinteressen sind die Folge. Der Trend zur Siedlungsverdichtung nach innen erhöht die Nutzungskonflikte und damit auch den Druck auf den Raumanspruch der Gewässer.

Die Ausscheidung des Gewässerraums führt in der Abteilung Wasserbau zu grossem Mehraufwand. Die dafür erforderlichen Ressourcen müssen amtsintern und durch externe Unterstützung sichergestellt werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Netzergänzung Nationalstrassen und Übernahme Betrieb im Unterakkord von Gebietseinheit VI;

b. Realisierung Verkehrskreisel Bahnhof Herisau bis ins Jahr 2021;

c. Realisierung Projekt Brüelbach Herisau (20-30 Mio. Franken), 1. Etappe, bis 2022, so dass Areal Wiesental Herisau aus Gefahrenzone entlassen und überbaut werden kann;

d. Ausweitung der Langsamverkehrskonzeption des Agglomerationsprogramms St.Gallen–Bodensee auf die übrigen Gemeinden, inkl. Netz- und Schwachstellenanalyse.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Realisierung Verkehrskreisel Bahnhofkreuzung Teufen;

b. Agglomerationsprogramme 2. Generation 2015-2018 und 3. Generation 2019-2022: Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen 2019 und 2020;

c. Ausscheidung Gewässerraum ausserhalb der Bauzone;

d. Anpassung Verteilschlüssel Kantonsbeiträge an Strassenwesen der Gemeinden;

e. Unterzeichnung Vereinbarung mit Kt. SG über betrieblichen Unterhalt auf Nationalstrasse A25 im Unterakkord der Gebietseinheit IV.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	5'224	5'166	5'194	5'194	5'194	5'194
D	Eingesetzte Gelder für aus Gefahrenzone entlassene oder in Gefahrenstufe heruntergestufte Flächen (TCHF 1000/ha)	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
E	Laufmeterpreis Offenlegung (CHF/m)	1'075	1'075	1075	1075	1075	1075

520 Amt für Raum und Wald

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**2'726**	**2'880**	**2'918**	**3'006**	**2'871**	**2'945**
30 Personalaufwand	1'560	1'673	1'716	1'758	1'775	1'793
31 Sachaufwand	1'157	1'162	1'187	1'187	1'187	1'187
33 Abschreibungen VV	41	41	51	50	50	50
36 Transferaufwand	879	915	967	1'017	859	914
39 Int. Verrechnungen	109	128	150	149	153	155
41 Regalien und Konzessionen	-123	-143	-143	-143	-143	-143
42 Entgelte	-444	-382	-340	-340	-340	-340
43 Verschiedene Erträge	-3	-7	-4	-4	-4	-4
46 Transferertrag	-451	-506	-666	-666	-666	-666

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	38	126	-9	65

davon aus bestehenden Aufgaben

zusätzlicher Mitarbeiter ARE (BG 80)	44	44	44	44
Abbau Dienstleistungen Dritter (Kompensation Stellenaufstockung ARE)	-44	-44	-44	-44
Minderaufwand Amtliche Vermessung	-30	-30	-30	-30
Mehraufwand Dienstleistungen Dritter (Programmvereinbarung Natur und Landschaft 2016-2019)	100	100	100	100
höhere Beiträge an Private (Programmvereinbarung Natur und Landschaft 2016-2019)	30	30	30	30
Abschreibung Investitionsbeiträge Wald und Natur (2021 Abschreibung aus HRM2 Restatement beendet)	52	102	-56	-1
höhere interne Verrechnungen (Programmvereinbarung Natur und Land-schaft)	20	20	20	20
sinkende Gebühreneinnahmen AV	30	30	30	30
Entschädigungen Bund (Programmvereinbarung Natur und Landschaft)	-154	-154	-154	-154

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**509**	**500**	**750**	**500**	**600**	**550**
52 Immaterielle Anlagen	0	0	250	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	509	500	500	500	600	550
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	766	700	766	700	700	700
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-766	-700	-766	-700	-700	-700

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	750	500	600	550
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	500	750	500	600	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

davon

Erstellung Orthofoto (Neubefliegung alle fünf Jahre)	0	250	0	0	0

Aufgabenbereiche

A. Durchführung der Kantonsplanung, Erarbeitung der Planungsgrundlagen, Begleitung, Prüfung und Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung;

B. Erteilung von Bewilligungen ausserhalb Bauzonen und im geschützten Ortsbild; Beratung von Behörden, Unternehmen und Privatpersonen in Planungs- und Baufragen;

C. Qualitative und quantitative Erhaltung der Waldfläche; Erhalten und Fördern der Waldfunktionen (Schutz, Biologische Vielfalt, Erholung, Holznutzung); Schutz vor Naturgefahren;

D. Nachhaltige und vorbildliche Pflege und Bewirtschaftung des Staatswaldes;

E. Schutz und Unterhalt intakter Lebensräume und Naturlandschaften, Artenförderung und Schutz bedrohter Arten;

F. Sicherstellung einer geordneten Patentjagd sowie Förderung eines gesunden Wildbestandes und Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume;

G. Koordination der Geoinformation und Oberaufsicht über die amtliche Vermessung.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
B	Effiziente Bearbeitung der Baugesuche	Anteil innerhalb der vom BKD gesetzten Bearbeitungsfrist erledigte Baugesuche (%)	92	90	90	90	90	90
C	Erhalt und Förderung der Stabilität der Schutzwälder	Fläche gepflegter Schutzwald (ha)	54.9	60	50	50	50	50
E	Erhalt, Pflege und Aufwertung der intakten Lebensräume	Fläche, unterhaltene und aufgewertete Biotope und Lebensräume gemäss kantonalem Schutzzonenplan (ha)	870	870	870	870	870	870
F	Langfristig den Lebensräumen angepasste Schalenwildbestände	Erfüllungsgrad der Abschusspläne (%)	87	>90	>90	>90	>90	>90

Umfeldanalyse

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) wird in Etappen überarbeitet. Die 1. Etappe ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Eine 2. Etappe ist derzeit beim Bund in Vorbereitung. Der Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen erfordert erhöhte planerische Anstrengungen auf kantonaler und kommunaler Stufe.

Die Abteilung Wald und Natur liegt im Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die wichtigsten langfristigen Herausforderungen bilden Umwelteinflüsse. Extreme Wetterlagen verursachen häufiger Schadenereignisse, Effekte der Klimaerwärmung beeinflussen langfristig die Artenvielfalt und die Zusammensetzung der Ökosysteme und neue invasive Arten und Organismen bedrohen einheimischen Arten. Mittelfristige Herausforderungen kommen vom zunehmenden Druck der Gesellschaft auf die Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten (z.B. ansteigende Raumansprüche, zunehmender Nutzungsdruck, wandelnde Freizeit- und Erholungsbedürfnisse, zunehmende Entfremdung der Bevölkerung von der Natur). Die Forstbetriebe und die privaten Waldbesitzer sind von einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, verursacht durch den hohen Frankenkurs und fallenden Rundholzpreisen, betroffen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Etablierung eines vierjährigen Rhythmus bei der Überprüfung und Aktualisierung des Kapitels Siedlungen im kantonalen Richtplan;

b. Erreichen der im kantonalen Waldplan definierten Sollwerte der nachhaltigen Waldentwicklung für 2020.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Konzept für die regelmässige Überarbeitung des gesamten kantonalen Richtplans ist bis Mitte 2019 erarbeitet;

b. Richtplan: Arbeitshilfe zur Innenentwicklung der Siedlungen ist fertig gestellt und den Gemeinden kommuniziert;

c. Richtplan: kantonales Arbeitszonenmanagement ist in Zusammenarbeit mit dem AWA definiert und in Betrieb;

d. Zielerreichung über alle NFA-Programmvereinbarungen zu rund 100% sowie Neuverhandlung der Ziele für die Programmperiode 2020-2024;

e. ÖREB-Kataster ist eingeführt, die Nachführungsprozesse sind etabliert und zwei Drittel der Datensätze sind aufgeschaltet.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	1'040	1'280	1'160	1'180	1'180	1'180
B	Anzahl bearbeitete Baugesuche ausserhalb Bauzonen und in nationalen Ortsbildschutzzonen	528	580	580	580	580	580
B	Anzahl bearbeitete Teilzonenpläne und Sondernutzungspläne (Vorprüfungen/Genehmigungen)	40/17	30/25	30/25	30/25	30/25	30/25
C	bewilligte Rodungsfläche (Aren)	84.7	<100	<100	<100	<100	<100
E	Anzahl laufende Artenförderungsprojekte	6	5	5	5	5	5

530 Amt für Umwelt

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**2'370**	**2'477**	**2'527**	**2'756**	**2'779**	**2'801**
30 Personalaufwand	2'224	2'169	2'170	2'197	2'219	2'241
31 Sachaufwand	248	286	291	393	294	294
33 Abschreibungen VV	0	0	34	34	34	34
36 Transferaufwand	110	104	105	105	105	105
37 Durchlaufende Beiträge	6	6	6	6	6	6
39 Int. Verrechnungen	464	625	627	727	827	827
41 Regalien und Konzessionen	-383	-384	-384	-384	-384	-384
42 Entgelte	-134	-192	-183	-183	-183	-183
46 Transferertrag	-60	-12	-13	-13	-13	-13
47 Durchlaufende Beiträge	-6	-6	-6	-6	-6	-6
49 Int. Verrechnungen	-99	-119	-119	-119	-119	-119

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	50	279	302	324

davon aus bestehenden Aufgaben

Fliessgewässeruntersuchung und Massnahmenplan Luft	15	65	0	0
Ersatz Pikettfahrzeug	0	34	0	0
Informatik-Nutzungskosten Industrie- und Gewerbekataster	0	18	18	18
Abschreibungen Industrie- und Gewerbekataster	34	34	34	34
Übertragungen an Energiefonds: zusätzliche Mittel für die Förderung erneuerbarer Energien gemäss Energiekonzept	0	100	200	200

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**0**	**0**	**170**	**0**	**0**	**0**
52 Immaterielle Anlagen	0	0	170	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	170	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	0	200	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-30	0	0	---

davon

Ersatz Software Industrie- und Gewerbekataster		-30			

Aufgabenbereiche

A. Das Amt für Umwelt leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag für eine schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer intakten Umwelt im Kanton;

B. Sachgemässe und wirkungsorientierte Umsetzung der Gesetze in den Bereichen Umweltschutz, Gewässerschutz, Fischerei, Chemikalien, Wasserwirtschaft und Strahlenschutz;

C. Unterstützen der effizienten Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und Schaffen von Rahmenbedingungen für die Sicherstellung einer rationellen Energieversorgung;

D. Beratung von Gemeinden, Unternehmen und Privaten; Empfehlung von Massnahmen zur Verhinderung und Verminderung nachteiliger Einwirkungen auf die Umwelt;

E. Überwachung des Umweltzustandes in eigener Regie und zusammen mit den umliegenden Kantonen;

F. Regelmässige Information der Bevölkerung und der Entscheidungsträger über umweltrelevante Themen und den Umweltzustand im Kanton.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
B	Kontrolle der Umsetzung umweltrelevanter Vorschriften im Garagen- und Malergewerbe	Quote der kontrollierten Betriebe	33%	66%	33%	66%	33%	66%

Umfeldanalyse

Per 1. Januar 2016 ist die neue Abfallverordnung (VVEA) in Kraft getreten. Die VVEA bedingt eine Anpassung des kantonalen Rechts und eine Totalrevision des kantonalen Deponiekonzepts und des Abfallkonzepts bis 2021.

Zur Verminderung der Ammoniakemissionen ist u.a. die Entwicklung und Umsetzung emissionsarmer Stallbauten zunehmend wichtig. Die per 1. Juli 2018 revidierte Luftreinhalte-Verordnung erweitert die Messpflicht auf Holzzentralfeuerungen kleiner 70kW. Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Messfirmen wird eine gemeinsame Kontrollstelle der Kantone geschaffen.

Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht neben einer Steigerung der Energieeffizienz einen massiven Ausbau von erneuerbaren Energien vor. Im Gebäudebereich muss der Gesamtenergieverbrauch stark reduziert werden. Für Appenzell Ausserrhoden mit seinem überdurchschnittlichen Anteil an energetisch sanierungsbedürftigen Altbauten stellt dies eine sehr grosse Herausforderung dar.

Der seit 1. Januar 2018 geltende tiefere Referenzwert für die Radongaskonzentration in bewohnten Räumen hat Sanierungen bestehender Bauten resp. präventive Massnahmen bei Neubauten zur Folge. Wird der Referenzwert in einer Schule oder einem Kindergarten überschritten, so ordnet der Kanton innert dreier Jahre die Sanierung an.

Die Kantone müssen von den Kraftwerksbetreibern geeignete Sanierungsmassnahmen betreffend Schwall–Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit verlangen. Basierende auf der 2018 revidierten strategischen Planung hat das Amt die Sanierung der betroffenen Kraftwerke bis längstens 2030 verfügt.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Energiekonzept: Bis 2025 Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs um 25% (verglichen mit 2005) und Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien auf 32 GWh/a;

b. Private Quellen: Bis 2024 ist der öffentliche Schutz überprüft und die kantonale Gewässerschutzkarte bereinigt;

c. Luftreinhaltung: Inkraftsetzung des überarbeiteten Massnahmenplans bis 1. Januar 2021;

d. Radon: Die Übersicht über die Belastung und den Sanierungsbedarf der öffentlichen Gebäude ist bis Ende 2020 erstellt.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Massnahmenplan Luftreinhaltung: Die Ausgangslage der Massnahmenplanung ist bis Ende 2019 geklärt;

b. Überarbeitete Abfall- und Deponieplanung: Inkraftsetzung per 1. Januar 2020;

c. Radon: Die Messkampagne der öffentlichen Gebäude und die Anpassung des Baubewilligungsverfahrens sind abgeschlossen;

d. Fliessgewässeruntersuchung: Durchführung der Messkampagnen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	1'380	1'530	1'472	1'472	1'472	1'472
B	Anzahl bearbeitete Bau- und Anlagegesuche	384	420	400	400	400	400

540 Amt für Wirtschaft und Arbeit

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**1'907**	**2'047**	**2'076**	**2'320**	**2'365**	**2'487**
30 Personalaufwand	1'296	1'358	1'330	1'459	1'472	1'486
31 Sachaufwand	257	373	332	426	373	373
33 Abschreibungen VV	20	32	32	32	12	12
36 Transferaufwand	1'765	1'871	1'898	1'972	2'044	2'121
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	50	100	150
39 Int. Verrechnungen	82	86	90	90	92	93
40 Fiskalertrag	-397	-473	-473	-473	-473	-473
42 Entgelte	-773	-838	-771	-754	-724	-694
43 Verschiedene Erträge	-10	-12	-12	-12	-12	-12
46 Transferertrag	-330	-343	-343	-412	-412	-412
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	-50	-100	-150
49 Int. Verrechnungen	-2	-8	-8	-8	-8	-8

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	29	273	318	440

davon aus neuen Aufgaben

Modernisierung Handelsregister (Umsetzung div. Informatikprojekte)	0	30	0	0

davon aus bestehenden Aufgaben

zusätzlicher Mitarbeiter Abteilung Arbeitsinspektorat (Vorgabe des Bundes gemäss Leistungsvereinbarung)	0	112	112	112
Erhöhung Dienstleistungen Dritter für Arealentwicklungen	0	30	30	30
Anschaffung Software für Bereiche Entsendegesetz / Schwarzarbeit	0	28	5	5
Erhöhung Beitrag Startfeld (neu Transferaufwand statt Sachaufwand)	25	50	50	50
Pflichtbeitrag AVIG-Vollzug (Transferaufwand)	-53	-45	-38	-26
NRP: Wiedererhöhung Unterstützung interkantonale Projekte (Transferaufwand)	20	20	20	20
NRP: neue Umsetzungsperiode 2020-2023: Wiedereinführung Unterstützung von kantonalen Projekten (Transferaufwand)	0	50	100	150
Mindereinnahmen Gebühren aufgrund Änderung eidg. Gebührentarif für das Handelsregister	65	95	125	155
zusätzliche Gebühren- und Busseneinnahmen (zusätzlicher MA Arbeitsinspektorat)	0	-13	-13	-13
zusätzliche Entschädigungen vom Bund und Kt. AI (zusätzlicher MA Arbeitsinspektorat)	0	-70	-70	-70

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**0**	**213**	**153**	**153**	**153**	**153**
52 Immaterielle Anlagen	0	60	0	0	0	0
54 Darlehen	2'700	775	775	1'072	1'065	1'065
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	153	153	153	153	153
64 Rückzahlung von Darlehen	-2'700	-775	-775	-1'072	-1'065	-1'065

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	153	153	153	153
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	213	153	153	153	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

Aufgabenbereiche

A. Standortförderung: Standortpromotion und Unternehmensansiedlungen, Jungunternehmerförderung, Arealentwicklung, Kontaktpflege zu bestehenden Unternehmen, aktive Netzwerkpflege;

B. Erteilung von Bewilligungen in den Bereichen Grundstückerwerb durch Personen im Ausland (Lex Koller), Risikoaktivitäten, Gastgewerbe sowie für den Verkauf von Alkohol; Aufsicht über Preisbekanntgabe und Konsumkredit sowie Zulassung von Handelsreisenden; Aufsicht über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih inkl. Bewilligungserteilung;

C. Unterstützung des Berggebiets und des weiteren ländlichen Raums in seiner regionalwirtschaftlichen Entwicklung (Neue Regionalpolitik NRP);

D. Tourismus: Abschluss und Überwachung Leistungsaufträge, Einzug Tourismusabgabe;

E. Beobachtung und Kontrolle des Arbeitsmarktes: Zulassung und Steuerung der Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten; Überwachung des Arbeitsmarktes sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit und Vollzug des Entsendegesetzes; Sicherstellung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Aufsicht über die Arbeit während der Nacht, Sonn- und Feiertagen;

F. Eich- und Messwesen: Durchführung von Kontrollen und Prüfungen (Gewicht und Mass);

G. Führung eines Handelsregisters inkl. öffentlicher Beurkundungen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Pflege von Kontakten zu bestehenden Unternehmen	Anzahl Unternehmensbesuche	19	20	20	20	20	20
E	Erfüllung des in der LV mit dem WBF festgelegten Umfangs der Inspektionstätigkeit im Rahmen der FlaM	Abweichung der Anzahl Personen- und Betriebskontrollen von der LV WBF (in %)	<5 erreicht	<5	<5	<5	<5	<5
E	Zuteilung der festgelegten Ausländerkontingente für Drittstaatsangehörige nach volkswirtschaftl. Prioritäten	Anteil der durch das SEM gutgeheissener Bewilligungsanträge (in %)	100	>90	>90	>90	>90	>90
G	hohe Dienstleistungsqualität im Handelsregister	Anteil der am Tag des Posteingangs oder am nächsten Werktag bearbeiteten oder eingetragenen Fälle (in %)	>90 erreicht	>90	>90	>90	>90	>90

Umfeldanalyse

Die Konjunkturlage der Schweiz hat sich verbessert und der Frankenschock scheint mittlerweile ausgestanden. Auch die Lage auf dem Arbeitsmarkt hellt sich weiter auf. Dennoch bedeutet die anhaltende Frankenstärke für exportorientierte Unternehmen, den Detailhandel sowie den Tourismus nach wie vor eine Herausforderung. Der globale Standortwettbewerb hat sich verschärft und die Rahmenbedingungen der Schweiz als Investitionsstandort sind stark unter Druck geraten. Globale Entwicklungen wie der wachsende Protektionismus oder Skepsis gegenüber Freihandel sowie Unsicherheiten auf nationaler Ebene (Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, Unternehmenssteuerreform etc.) führen zu deutlich geringeren Ansiedlungszahlen. Umso wichtiger sind vor diesem Hintergrund die Bestandespflege sowie die Pflege lokaler und regionaler Netzwerke und die Vernetzung mit Hochschulen und Universitäten. Auch die Arealentwicklung gewinnt zukünftig noch mehr an Bedeutung, denn verfügbare Areale und geeignete Immobilien sind entscheidend für ansiedlungswillige Unternehmen wie auch für ansässige Firmen, die expandieren möchten.

Durch die starke Zunahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen braucht es neue Konzepte und Herangehensweisen für die Arbeitsmarktintegration und der damit verbundenen Bewilligungserteilung. Die Änderungen in der Bundesgesetzgebung (Einführung eines Meldeverfahrens) treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft und sind auf kantonaler Ebene umzusetzen.

Die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs stellt die Abteilung Handelsregister vor grosse Umstellungen bezüglich Informationstechnologie und die betriebsinternen Abläufe. Aufgrund der geplanten Aktienrechtsrevision und den Änderungen in der Handelsregisterverordnung ist mit sinkenden Einnahmen zu rechnen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Weiterentwicklung der interkantonalen Zusammenarbeit in der Standortpromotion im Rahmen der St.GallenBodenseeArea;

b. Verstärkte Förderung der Arealentwicklung;

c. Vollzugsoptimierung im Bereich Flankierende Massnahmen (FlaM) und Schwarzarbeit (BGSA) zur Bewältigung der übrigen Vollzugsgebiete des Arbeitsinspektorats;

d. Umstellung auf elektronischen Geschäftsverkehr im Handelsregister;

e. Umsetzung der Änderungen im Obligationenrecht und in der Handelsregisterverordnung im Rahmen der Rechtsetzungsprojekts „Modernisierung des Handelsregisters“.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Neue Regionalpolitik (NRP): Erarbeitung Umsetzungsprogramm 2020-2023 und Abschluss Programmvereinbarung;

b. Arealentwicklung: Erarbeitung Konzept zur verstärkten Förderung;

c. Implementierung neues Meldeverfahren für Flüchtlinge und vorläufig in die Schweiz aufgenommene Personen;

d. Überprüfung Vollzug und Aufsicht im Bereich Arbeitsvermittlung und Personalverleih (AVG);

e. "Modernisierung des Handelsregisters": Administrative Vorbereitungsmassnahmen zur Umsetzung der Änderungen im Obligationenrecht und in der Handelsregisterverordnung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	950	970	970	1'050	1'050	1'050
A	Anzahl Begleitungen von Firmenansiedlungen	30	30	30	30	30	30
E	Anzahl ASA-Kontrollen und Betriebsbesuche gemäss Leistungsvereinbarung EKAS	88	102	102	102	102	102
G	Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Unternehmen (AG, GmbH, Einzelfirmen etc.)	5'147	5'150	5'200	5'250	5'300	5'350

550 Amt für Landwirtschaft

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**2'484**	**2'710**	**2'754**	**2'926**	**2'419**	**2'499**
30 Personalaufwand	1'269	1'247	1'269	1'310	1'323	1'311
31 Sachaufwand	320	325	315	355	355	355
33 Abschreibungen VV	18	18	0	0	0	0
36 Transferaufwand	3'278	3'518	3'616	3'706	3'184	3'274
37 Durchlaufende Beiträge	34'137	32'000	32'000	32'000	32'000	32'000
39 Int. Verrechnungen	314	352	369	370	373	375
42 Entgelte	-228	-199	-217	-217	-217	-217
43 Verschiedene Erträge	-83	-89	-87	-87	-87	-87
46 Transferertrag	-2'155	-2'177	-2'197	-2'197	-2'197	-2'197
47 Durchlaufende Beiträge	-34'137	-32'000	-32'000	-32'000	-32'000	-32'000
49 Int. Verrechnungen	-249	-285	-314	-314	-314	-314

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	44	216	-291	-211

davon aus bestehenden Aufgaben

Neophytenbekämpfung in Naturschutzgebieten (Personalaufwand)	20	20	20	20
Extensive Nutzungsflächen im Gewässerraum: Neuaufnahme/Bewilligung der BFF Nutzungstypen (Personalaufwand)	0	25	25	0
Einsparung Sachaufwand	-10	-10	-10	-10
Anschaffung Software AgriGIS (Datenerhebung, Datenübermittlung an Bund und Berechnung der DZ mittels georeferenzierter Flächenangaben)	0	40	40	40
Abschreibung Investitionsbeiträge Landwirtschaft (2021 Abschreibung aus HRM2 Restatement beendet)	74	164	-358	-268
Ertrag von Abteilung Wald und Natur für Neophytenbekämpfung (int. Verrechnungen)	-20	-20	-20	-20

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**643**	**1'000**	**900**	**900**	**900**	**900**
56 Eigene Investitionsbeiträge	643	1'000	900	900	900	900
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	612	1'050	970	900	900	900
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-612	-1'050	-970	-900	-900	-900

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	900	900	900	900
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	1'000	900	900	900	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

Aufgabenbereiche

A. Leistung von Direktzahlungen in der Landwirtschaft mittels entsprechenden Datenerhebungen, Datenerfassungen, Kontrollen sowie Finanz- und Transferleistungen;

B. Gewährung von Investitionshilfen (Darlehen und Beiträge) in der Landwirtschaft für Strukturverbesserungsmassnahmen, Führung der landwirtschaftlichen Kreditkasse;

C. Erteilen von Bewilligungen nach dem bäuerlichen Boden- und Pachtrecht;

D. Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsangebote an Personen, die in der Landwirtschaft, in der bäuerlichen Hauswirtschaft oder im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind (Beratungsdienst im ländlichen Raum);

E. Bekämpfung von Schadorganismen (z.B. Feuerbrand) sowie invasiven Problempflanzen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Zunahme der Biodiversitätsförderflächen	Biodiversitätsflächen Q2 und Vernetzung (ha)	869	870	885	900	915	925
A	Hohe Qualität der DZ-Berechnungsgrundlagen	Anzahl Rekurse gegen Direktzahlungsverfügungen	1	<5	<5	<5	<5	<5
E	Aufwand für Rodung des drüsigen Springkrauts nimmt ab.	Anzahl Stunden pro Jahr	360	600	340	320	300	300

Umfeldanalyse

Die Landwirtschaft steht in einem schwierigen Umfeld und wird mit teilweise sich widersprechenden Ansprüchen konfrontiert. Auf der einen Seite stehen Kosten- und Produktivitätsdruck, auf der anderen Seite steigende Ansprüche in den Bereichen Tierschutz, Umweltschutz, Biodiversität und Administration.

Die Agrarpolitik wird im Wesentlichen durch das Bundesrecht bestimmt. Beim Kanton liegt der Vollzug. Der Kanton finanziert ergänzende Massnahmen vor allem in den Bereichen Investitionshilfe sowie Förderung der Biodiversität und Vielfalt der Kulturlandschaft. Mittels kantonaler Beteiligung werden Bundesbeiträge ausgelöst. Zur Umsetzung der Agrarpolitik hat der Regierungsrat Leitsätze definiert. Der Vollzug und die kantonalen Begleitmassnahmen müssen auf die Leitsätze abgestimmt werden.

Die agrarpolitischen Massnahmen sollen eine produktive und multifunktionale Landwirtschaft fördern. Biodiversität und Landschaftsqualität dürfen dabei nicht zu kurz kommen. Information und Weiterbildung an die Adresse der Betriebe sind ebenso wichtig wie die gute Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen innerhalb der Verwaltung.

Die agrarpolitischen Instrumente weisen seit Einführung der Agrarpolitik 2014-2017 einen hohen Detaillierungsgrad auf und sind an zahlreiche Vorgaben geknüpft. Das Amt muss eine sehr umfangreiche und vielfältige Datengrundlage an Struktur- und Betriebsdaten erheben und verwalten. Zur Bewältigung der Aufgaben muss der Einsatz von IT- und eGovernmentlösungen weiter ausgebaut werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Die agrarpolitischen Instrumente sind effizient und kundenfreundlich zum Nutzen einer produktiven Landwirtschaft umgesetzt. Die für den Vollzug angewendeten IT-Applikationen und webbasierten Lösungen werden konsequent genutzt und weiterentwickelt;

b. Die Biodiversitätsförderflächen mit Qualität und Vernetzung, die mit Kantonsbeiträgen gefördert werden, nehmen zu;

c. Vorschriften in der Bewirtschaftung des Gewässerraums: Neuaufnahme der vorgeschriebenen Nutzungstypen im Gewässerraum. Organisation des Vollzugs und der Administration der BFF Flächen im ausgeschiedenen Gewässerraum.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Das AgriGIS ist bis Ende 2019 eingeführt. Die Erhebung der landwirtschaftlichen Flächenangaben im Januar 2020 erfolgt mittels Aufzeichnungen im AgriGIS; welche die Landwirte und Gemeindebeauftragten ausführen. Das AgriGIS ermöglicht die Datenerhebung, die Datenübermittlung, die Berechnung der Direktzahlungen mittels georeferenzierter Flächendaten.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	976	962	997	1'022	1'022	997
A	Anzahl landw. Betrieb mit Direktzahlungen aufgrund ÖLN	485	495	480	470	455	450
A	Anzahl landw. Betriebe mit Direktzahlungen Bio	118	120	132	134	136	138
B	Anzahl Entscheide für Investitionshilfen	36	40	40	37	35	35
C	Anzahl Bodenrechtsentscheide	102	100	100	100	100	100

560 Öffentlicher Verkehr

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**4'360**	**5'034**	**5'218**	**5'837**	**6'024**	**6'391**
31 Sachaufwand	29	30	80	30	30	130
36 Transferaufwand	9'116	10'242	10'540	10'763	10'978	11'354
37 Durchlaufende Beiträge	157	135	445	105	100	95
39 Int. Verrechnungen	245	281	276	451	468	484
46 Transferertrag	-4'223	-4'744	-4'593	-4'663	-4'713	-4'843
47 Durchlaufende Beiträge	-157	-135	-445	-105	-100	-95
48 Ausserordentlicher Ertrag	-157	-135	-445	-105	-100	-95
49 Int. Verrechnungen	-650	-640	-640	-640	-640	-640

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	184	803	990	1'357

davon aus bestehenden Aufgaben

Abgeltungen infolge Erneuerung Rollmaterial und neues Instandhaltungs-zenturm AB sowie Angebotsausbauten	-152	-82	-32	98
Abschreibungen Investitionsbeiträge DML	443	443	443	443
Abschreibungen Investitionsbeiträge Bahninfrastrukturfonds (BIF)	158	242	328	415
Abschreibungen Investitionsbeiträge Bushof Herisau	0	0	29	58
kalk. Zinsen und Zinsaufwand	-5	170	187	203
ordentliche Rückzahlung Darlehen AB und SOB	-15	30	35	40
ausserordentliche Rückzahlung Darlehen AB (GTW ex-TB)	-295	0	0	0

davon aus Projekten

Kosten-Nutzen-Studie "alternative Betriebsformen"	50	0	0	0
Erstellung öV-Konzept 2023 ff.	0	0	0	100

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**3'689**	**3'286**	**2'645**	**2'090**	**2'865**	**2'915**
56 Eigene Investitionsbeiträge	5'340	4'654	3'250	2'090	3'590	3'640
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	2'038	1'918	2'040	2'090	2'140	2'190
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'651	-1'368	-605	0	-725	-725
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-2'038	-1'918	-2'040	-2'090	-2'140	-2'190

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	2'645	2'090	2'865	2'915
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	3'286	2'297	2'666	2'776	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	348	-576	89	---

davon

Durchmesserlinie (früherer Projektabschluss)		278	-91	-176	
Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)		90	90	90	
Investitionsbeitrag Bushof Herisau (Projektverzögerung)			-550	175	
Privatbahnen: Diverses / Umsetzung		-20	-25		

Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe Departementssekretariat 500.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Effizienzsteigerung Bahnen (Schmal-spur)	Kostendeckungsgrad (%)	49.4	44.8	41.1	39.3	38.9	39.1
	Effizienzsteigerung Bus	Kostendeckungsgrad (%)	39.4	40.7	41.8	43.9	43.9	43.9
	Effizienzsteigerung Bahnen (Normal-spur)	Kostendeckungsgrad (%)	52.7	55.1	57.1	57.9	57.8	57.8

Umfeldanalyse

Die Modernisierung der AB führt zu einem Erneuerungsschub für Appenzell Ausserrhoden. So sieht das neue Fahrplankonzept der Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen ab März 2019 neu einen ¼-Stundentakt in den Hauptverkehrszeiten zwischen St.Gallen–Teufen vor. Weitere Verbesserungen sind erst nach den erfolgten Ausbauten Güterbahnhof und Eggli möglich, was voraussichtlich 2021 der Fall sein wird.

Auf den Fahrplan 2019 wird in der Hauptverkehrszeit ein zusätzlicher Schnellzug nach Zürich ohne Halt zwischen St. Gallen und Winterthur eingeführt. Verbesserungen gibt es für die Anschlüsse von und nach Zürich insbesondere auf der Linie 854 durch kürzere Umsteigezeiten in Gossau. Im S-Bahn-Verkehr wird auf der Achse Herisau–St.Gallen auf 2019 ein integraler ¼-Stundentakt von Montag bis Freitag umgesetzt. Aufgrund dieser Veränderungen im Bahnverkehr wurden auch die Buskonzepte überarbeitet und optimiert. Insbesondere im Raum Heiden kommt es auf Dezember 2018 zu grösseren Anpassungen.

Grundlegend erneuert wird das Gebiet rund um den Bahnhof Herisau. Teil des umfassenden Entwicklungskonzeptes betrifft den Umbau des Bahnhofes mit neuem Bahnhofplatz und behindertengerechtem Bushof. Ein kantonaler Investitionsbeitrag an den Bushof ist im AFP enthalten, Voraussetzung ist jedoch eine positive Abstimmung in Herisau; in enger Zusammenarbeit mit Herisau und den Transportunternehmen gilt es, Überzeugungsarbeit bei der Bevölkerung für dieses wichtige Projekt resp. für den Baukredit zu leisten.

Da sich der Bund mit seinem Anteil von rund 50% vollumfänglich an den Investitionen in das Rollmaterial und am Ausbau zum ¼-Stundentakt beteiligt, fällt der zusätzliche Finanzierungsbedarf für den Kanton und die Gemeinden weniger hoch aus als ursprünglich angenommen. Zu dieser positiven Entwicklung beigetragen hat auch die von den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen abgeschlossene Zielvereinbarung mit Postauto.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Erstellung Kosten-Nutzen-Studie über Bahnlinien 856, 857 und 558 zusammen mit Kanton St Gallen, BAV und Appenzellerbahnen („alternative Betriebsformen“).

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Abschluss der Bahnstudie über alternative Betriebsformen und Lancierung der politischen Diskussion;

b. Konsolidierung der öV-Regionalgruppen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Abgeltungen RPV (Bund und Kanton) (TCHF)	16'125	17'301	18'239	19'375	19'583	20'125
-	Produktive Kilometer (1'000 km)	2'783	2'827	2'885	2'914	2'914	2'943
-	Anzahl beförderte Fahrgäste (in 1‘000)	5'755	5'746	5'764	5'825	5'857	5'916
-	Erlös pro prod. Kilometer (CHF)	7.30	7.49	7.50	7.58	7.71	7.71
-	Kosten pro prod. Kilometer (CHF)	14.40	14.53	14.49	14.36	14.64	14.64

590 Spezialfinanzierungen und Fonds

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
31 Sachaufwand	9'605	7'361	7'353	7'303	7'753	7'753
33 Abschreibungen VV	10'606	11'010	11'406	11'746	12'126	12'506
34 Finanzaufwand	5	0	5	3'605	5	5
35 Einlagen in Fonds Fremdkapital	268	0	0	58	58	58
36 Transferaufwand	1'272	3'049	4'123	3'431	2'986	2'988
39 Int. Verrechnungen	10'717	10'522	10'648	10'676	10'640	10'671
90 Einlagen in Eigenkapital	1'372	500	193	293	393	393
41 Regalien und Konzessionen	-2	-2	-2	-2	-2	-2
42 Entgelte	-703	-575	-575	-525	-525	-525
43 Verschiedene Erträge	-576	-100	-50	-50	-50	-50
44 Finanzertrag	-21	-21	-19	-19	-19	-19
45 Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	0	-309	-948	-366	-373	-374
46 Transferertrag	-22'775	-21'583	-21'654	-20'024	-21'474	-20'874
49 Int. Verrechnungen	-8'739	-9'033	-9'103	-9'403	-9'603	-9'703
90 Entnahmen aus Eigenkapital	-1'029	-819	-1'377	-6'723	-1'915	-2'828

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)				

davon aus bestehenden Aufgaben

Strassenrechnung: Wiedererhöhung Unterhalt Strassenbauprojekte (Sachaufwand)	0	0	500	500
Strassenrechnung: Studie volkswirtschaftlicher Nutzen Umfahrung Herisau (Sachaufwand)	100	50	0	0
Strassenrechnung: ordentliche Abschreibungen Investitionsrechnung (Transferaufwand)	435	775	1165	1545
Strassenrechnung: ausserordentliche Abschreibung infolge Übergabe Kantonsstrasse an Bund (A25) (Transferaufwand)	0	3600	0	0
Strassenrechnung: Beiträge an Private infolge Lärmschutzmassnahmen (Transferaufwand)	350	-100	-100	-100
Strassenrechnung: Reduktion Ertrag eidg. Mineralölsteuer infolge Übergabe Kantonsstrasse an Bund (A25) (Transferertrag)	0	1730	1730	1730
Strassenrechnung: Reduktion Ertrag LSVA infolge Übergabe Kantonsstrasse an Bund (A25) (Transferertrag)	-150	50	50	50
Strassenrechnung: Agglomerationsbeiträge des Bundes (Transferertrag)	-67	-1517	-917	-67
Strassenrechnung: Beiträge für Unterhalt A25 von GEVI (Transferertrag)	0	-300	-300	-300
Strassenrechnung: steigender Ertrag aus Motorfahrzeugsteuern (int. Verrechnungen)	-120	-320	-420	-520
Energiefonds: tiefere Beiträge Gebäudeprogramm Bund (Transferertrag)	27	300	300	300
Energiefonds: höhere Einlage in Energiefonds (int. Verrechnungen)	0	-100	-200	-200
Gewässerschutzfonds: Beiträge an Gemeinden/Abwasserzweckverbände (Transferaufwand)	50	-75	-75	-75

In TCHF	2019	2020	2021	2022
Gewässerschutzfonds: Mindereinnahmen Gewässerschutzabgaben (Entgelte)	0	50	50	50
Abfallfonds: Beiträge an Gemeinden (Sanierung Schiessanlagen) (Transferaufwand)	582	0	0	0

Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Strassenrechnung (Spezialfinanzierung)	6'908	5'663	4'916	-1'799	-3'707	-6'527
Energiefonds	2'405	1'980	3'052	3'344	3'736	4'128
Gewässerschutz (Spezialfinanzierung)	1'955	1'738	1'644	1'702	1'695	1'694
Abfall (Spezialfinanzierung)	-346	-989	-1'360	-1'536	-1'536	-1'536
Fischereifonds	50	32	35	27	20	12
Agrarfonds	653	677	671	672	673	674

Kommentar zum Energiefonds: Im vorliegenden AFP 2020–2022 sind noch keine höheren Förderbeiträge für Photovoltaikanlagen enthalten, weshalb in der aktuellen Planung der Fondsbestand ansteigt.

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**13'322**	**11'300**	**11'515**	**9'300**	**9'900**	**9'900**
501 Strassen	11'910	12'000	12'100	12'200	12'200	12'300
54 Darlehen	220	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	2'905	800	915	600	200	100
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	670	320	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'328	-1'500	-1'500	-3'500	-2'500	-2'500
64 Rückzahlung von Darlehen	-385	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-670	-320	0	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	11'515	9'300	9'900	9'900
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	11'300	11'100	9'400	10'150	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	415	-100	-250	---

davon

Strassenrechnung: Anteil Kanton an Projektierung Teilspange Güterbahnhof-Tunnel Liebegg		100	200	200	
Gewässerschutzfonds: Beiträge an Gemeinden und Abwasserzweckverbände		315	-300	-450	

5900 Strassenrechnung (Spezialfinanzierung)

Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe Tiefbauamt 510.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Betriebskostenauswertung (Aufwandvergleich) betrieblicher Unterhalt realistisch eingebettet in Vergleich unter den Ostschweizer Kantonen (Kostenrechnung, müllerchur)	Kenngrössen betrieblicher Unterhalt (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Unfalldienst, techn. Dienst) (Fr. pro km)	36'845	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000
	Realisierung der politisch verabschiedeten Ausbauten (Strassenbauprogramm)	Laufmeter Ausbauten Kantonsstrassennetz, Objektliste Strassenbauprogramm (m)	4'225	4'000	4‘000	3‘000	3‘000	4‘000
	Erhalt der Substanz des Kantonsstrassennetzes inkl. der Kunstbauten	Laufmeter Werterhaltung Kantonsstrassennetz, Objektliste aller Strassenbauvorhaben (m)	6'434	8'500	7‘500	7‘500	7‘500	8‘500

Umfeldanalyse

Die Finanzierung der Strassenrechnung erfährt bei den Bundesbeiträgen durch die vom Schweizer Stimmvolk angenommene Vorlage zur Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr NAF einige Änderungen. Per 1. Januar 2018 wurde das Infrastrukturfondsgesetz aufgehoben und damit auch die Geldflüsse daraus. Gesetz und Geldflüsse werden ins NAF-Gesetz integriert und bleiben vorerst gleich. Per 1. Januar 2020 tritt der Netzbeschluss in Kraft. Rund 11.2 km heutige Kantonsstrassen werden Nationalstrasse. Damit reduzieren sich die Bundesbeiträge um rund 1.73 Mio. Franken jährlich, wobei auf der Gegenseite die Kosten für die Ausbauvorhaben auf der Strecke entfallen und Zusatzeinnahmen durch die Übernahme des betrieblichen Unterhaltes auf der Nationalstrasse von jährlich rund 0.3 Mio. Franken resultieren. Noch unklar ist, ob der Kanton gegen Verrechnung weiterhin strassenbaupolizeiliche Aufgaben an der neuen Nationalstrasse übernimmt. Auch die Verrechnung des kleinen baulichen Unterhaltes ist noch nicht definiert.

Nachgelagert zum Netzbeschluss Nationalstrassen soll auch das Ergänzungsnetz angepasst werden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat darin einen Anteil unter Berücksichtigung des Netzbeschlusses von 37.7 km. Sollte das Hauptstrassennetz so verändert werden, wie das im Sachplan Verkehr und im Vernehmlassungsentwurf aufgezeigt wurde, gehört der Kanton Appenzell Ausserrhoden zu den grossen Verlierern. Von den 37.7 km sollen dann nur noch 8 km im Hauptstrassennetz verbleiben. Eine drastische Reduktion des Globalbeitrages von 2.9 Mio. Franken wäre die Folge. Es ist heute nicht klar, wann und wie der Prozess um die Anpassung des Hauptstrassennetzes bundesseitig fortgeführt wird.

Das 3. kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm hat eine Schwerpunktbildung im Verkehrsraum Herisau mit dem Bahnhof Herisau, dem Schwänlikreisel und der Kreuzung Mooshalden und der Sanierung der Ortsdurchfahrt Teufen. Die Ausgaben werden u.U. die Einnahmen in den Jahren 2020–2022 übersteigen. Andererseits haben die Appenzeller Bahnen angedeutet, dass aufgrund ihrer Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund (Finanzierung Bahninfrastruktur FABI) die Möglichkeit besteht, dass die Sanierung der Ortsdurchfahrt Teufen um ein Jahr nach hinten geschoben wird. Demnach wäre der Baustart frühestens 2022.

Der Strassenfonds weist per 1.1.2018 einen Positivsaldo von 6.9 Mio. Franken auf. Der Strassenfonds wird innerhalb der AFP-Periode einen Negativsaldo aufweisen. Grund sind nicht die geplanten Bauobjekte, sondern das Restatement das mit der Umstellung auf HRM2 in der Strassenrechnung gemacht wurde. Die Strassen wurden per 1.1.2014 um 91.2 Mio. Franken aufgewertet und es wurde festgelegt, diese Aufwertung über die nächsten 10 Jahre abzuschreiben. Durch die Abschreibung des Restatements bei gleichzeitiger Abschreibung der Nettoinvestitionen über die definierte Nutzungsdauer von 25 Jahren werden der Strassenrechnung in den Jahren 2014–2023 insgesamt rund 17 Mio. Franken mehr belastet, als der mittlere jährliche Wert der Nettoinvestitionen von rund 9.5 Mio. Franken. Die Abschreibung des Restatements endet im Jahre 2023. Ab dann steigt der Fondsbestand wieder an und die Mehrbelastung der Jahre 2014–2023 wird kompensiert, weil die entstandenen Abschreibungen aus den seit 2014 getätigten Investitionen das angestrebte Niveau von 9.5 Mio. Franken noch nicht erreichen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Der betriebliche Unterhalt auf der neuen Nationalstrasse kann kostendeckend erbracht werden.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Der Kostenteiler zwischen Appenzeller Bahnen, Kanton und Gemeinde Teufen für die Sanierung der Ortsdurchfahrt ist auf der Basis des Strassengesetzes festgelegt (Kosten >35 Mio. Franken, ohne Bahnhof und ohne Bahnhofkreuzung).

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	R ealisierte Kilometer im Verhältnis zu Sollwert von 9.12 km /Jahr	0.71	0.85	0.80	0.75	0.75	0.85
-	Aufgelaufene Kosten betrieblicher Unterhalt (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Unfalldienst, techn. Dienst) im Verhältnis zum Sollwert von CHF 35'000/km	1.05	0.95	0.95	0.95	0.95	0.95

5901 Energiefonds

Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe 530 Amt für Umwelt.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Verbrauchsreduktion fossile Energie im Gebäudebereich mittels Gebäudehüllensanierungen	Eingesparte fossile Energiemenge im Gebäudebereich (GWh/Jahr)	1.6	1.6	1.6	1.6	1.7	1.7
	Substitution fossile Energie im Gebäudebereich mittels Einsatz von erneuerbarer Wärmeproduktion	Erneuerbar produzierte Wärmeenergie; geförderte Heizungen (GWh/Jahr)	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1

Umfeldanalyse

Die Energieförderung befindet sich aufgrund der neuen Energiestrategie 2050 des Bundes im Umbruch. Die Energiestrategie sieht eine starke Erhöhung der Anstrengungen bei den Gebäudesanierungen und der Produktion erneuerbarer Energien vor. Die Kantone haben sich neu finanziell an der Gebäudesanierung zu beteiligen. Auf kantonaler Ebene ist eine wirkungsvolle Förderung notwendig.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Reduktion des fossilen Energieverbrauchs im Gebäudebereich bis 2025 um 25%;

b. Evaluation und Umsetzung von Massnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Mobilität sowie in industriellen und betrieblichen Prozessen bis 2025;

c. Ausbau des Förderprogramms Energie gestützt auf das kantonale Energiekonzept 2017–2025.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Energiekonzept 2017-2025: Übersicht über den energietechnischen Zustand der kantonseigenen Liegenschaften ist in Zusammenarbeit mit dem AfIm erstellt;

b. Energiekonzept 2017-2025: Erweiterung des Förderprogramms zwecks Förderung von Photovoltaikanlagen (Kompensation für Verzicht auf Windenergieanlagen).

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Summe der ausbezahlten Beiträge zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (TCHF)	206	200	200	300	400	400
-	Summe der ausbezahlten Beiträge für die energetische Gebäudesanierung (TCHF)	883	1'200	1'300	1'300	1'450	1'450

5902 Gewässerschutz (Spezialfinanzierung)

Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe 530 Amt für Umwelt.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Anschluss von Kläranlagen an regionale Anlagen	Anzahl der verbleibenden Anlagen	12	12	10	9	7	7

Umfeldanalyse

Mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden Zusammenschlüsse und Leistungssteigerungen von Kläranlagen, nicht jedoch die reine Erneuerung. Da immer mehr Anlagen zusammengeschlossen sind und die Elimination von Mikroverunreinigungen durch den Bund finanziert wird, nehmen die beitragsberechtigten Projekte und damit auch der Mittelbedarf ab.

Die Gewässerschutzabgabe hat nicht nur die Funktion der Finanzierung der kantonalen Beiträge, sondern auch eine lenkende Funktion. Diese Lenkwirkung nimmt nun mit sinkender Gewässerschutzabgabe ab.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Eine ausreichende Höhe der Gewässerschutzabgabe für den Erhalt der Lenkungswirkung ist weiterhin gewährleistet.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Ausbau ARA Furt, Urnäsch, bis Ende 2019 abgerechnet.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	eingeleitete Schmutzfracht total (tgt)	214	213	212	211	210	209
-	eingeleitete Schmutzfracht in AR-Gewässer (t)	157	160	155	149	137	137

5903 Abfall (Spezialfinanzierung)

Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe 530 Amt für Umwelt.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	Sanierung belasteter Böden	Anzahl sanierte Schiessanlagen	0	1	2	1	1	1

Umfeldanalyse

Die Schiessanlagen müssen aufgrund der Vorgaben des Bundes innert 20 Jahren altlastenrechtlich saniert werden. Die Kosten dieser Sanierungen werden nach Art. 50a UGsG zum grossen Teil aus dem Abfallfonds bezahlt. Dieser Fonds wird durch die in Art. 18 Abs. 2 UGsG definierte Abfallabgabe gespiesen. Diese Abfallabgabe ist beschränkt, was zu einer zunehmenden Verschuldung des Fonds führt.

Die im Kanton bestehenden 300m Schiessanlagen sind untersucht und die Sanierungskosten abgeschätzt worden.

Bei den sog. historischen Schiessen, welche im freien Feld stattfanden, stellen sich Fragen zur Sanierungsfinanzierung resp. zum allfälligen Weiterbetrieb. Die parlamentarische Initiative Amstutz verlangt eine Anpassung des USG, mit dem Ziel, Sanierungen auch nach 31.12.2020 finanziell zu unterstützen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Altlastensanierung der Schiessanlagen ist bis 2035 abgeschlossen;

b. Schiessanlagen in besonders gefährdeten Gebieten sind bis 2025 saniert.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Sanierte Fläche (m^2)	0	2400	2'600	2'000	2'000	2'000

5905 Fischereifonds

Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe 530 Amt für Umwelt.

Umfeldanalyse

Die Klimaänderung hat Einfluss auf die Fliessgewässer. Zunehmende lokale Starkniederschläge führen zu häufigeren lokalen Hochwassern und dadurch Schädigung bzw. Vernichtung des Fischbestands. Vermehrte Trocken-/Hitzeperioden haben erhöhte Wassertemperaturen zur Folge, welche v.a. bei ungenügend beschatteten Gewässern im Wiesland Fischsterben verursachen können. Tendenziell werden die Kosten für den Wiederbesatz ansteigen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Sicherstellung der Deckung der Wiederbesatzkosten nach einer Schädigung des Fischbestandes.

5906 Agrarfonds (Spezialfinanzierung)

Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe Amt für Landwirtschaft 550.

Umfeldanalyse

Der Kanton führt zur Gewährung von Investitionskrediten (zinslose Darlehen des Bundes) die landwirtschaftliche Kreditkasse. Im Weiteren führt der Kanton aufgrund von Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft innerhalb der Kreditkasse den kantonalen Agrarfonds. Der "Fonds de roulement" wurde 1999 aus freien Mitteln der landwirtschaftlichen Betriebshilfe (Landwirtschaftliche Kreditkasse) gespiesen. Der Kanton musste bisher dem Agrarfonds keine Mittel zur Verfügung stellen.

Ende 2017 waren 52 Darlehen im Betrag von total 2.15 Mio. Franken im Umlauf. Die meisten Darlehen werden eingesetzt in der Finanzierung von Pachtlandzukäufen. Die gewährten Darlehen fördern zukunftsgerichtete Strukturen der bäuerlichen Familienbetriebe. Die Darlehen sind u.a. notwendig zur Existenzsicherung infolge Finanzierung von Pachtlandzukäufen. Der Pachtlandanteil macht durchschnittlich knapp 50% der Betriebsflächen aus.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Das Instrument Agrarfondsdarlehen als Finanzierungshilfe für innovative Projekte noch bekannter machen.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Siehe Sach- und Terminplanung (STP) Ziffer 5.7.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Summe der ausgeliehenen Darlehen (MCHF)	2.2	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4

2.6 Departement Inneres und Sicherheit

2.6.1 Übersicht

Hauptaufgaben

A. Bekämpfung der Kriminalität; Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Kontrolle des Verkehrs;

B. Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs; Planung und Überwachung des Vollzugs von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen; zur Verfügung stellen von Plätzen für die Untersuchungs- und Ausschaffungshaft sowie den Straf- und Massnahmenvollzug;

C. Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung vor den Auswirkungen von ausserordentlichen Lagen; Sicherstellung der Einsatzbereitschaft zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen;

D. Leistungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr;

E. Regelung von Bewilligungen und Zwangsmassnahmen für ausländische Staatsangehörige und im Asylbereich;

F. Aufsicht in verschiedenen zivilrechtlichen Themenbereichen (Gemeinden, Zivilstandswesen, Grundbuch, Beurkundung, Stiftungen);

G. Gewährleistung einer ausreichenden Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude.

Herausforderungen

Dem Departement Inneres und Sicherheit mit seinen fünf Ämtern (sowie den Gefängnissen Gmünden und der Assekuranz) kommen vorwiegend zentrale Aufgaben bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Recht und Ordnung im Kanton zu. Diese Aufgaben werden durch zunehmende gesetzliche Vorgaben komplexer. Es bestehen ausserdem vermehrt individuelle Anspruchshaltungen, aber die stärkere rechtliche Reglementierung macht es schwieriger, darauf einzugehen.

Die bestehenden Strukturen (beispielsweise im Grundbuchwesen) stossen bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben mehr und mehr an Grenzen. Die Strukturen sind kleinräumig, und die Aufgaben werden komplexer. Es wird vermehrt eine Zusammenarbeit über die Gemeinde- und sogar die Kantonsgrenzen hinaus gesucht, wobei die Partnerschaften nicht systematisch gewählt werden. In verschiedenen Bereichen sind daher Anstrengungen nötig, um die Strukturen auf eine langfristig tragfähige Weise zu optimieren.

2.6.2 Sach- und Terminplanung

6.1	Registergesetz	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Neuregelung aufgrund des Bundesrechts (Registerharmonisierungsgesetz) und der Überführung der kantonalen vorläufigen Verordnung ins ordentliche Recht	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Okt 2018 Feb 2019	Schritt Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind nur geringe Kosten angefallen (Datenschutzkontrollorgan)	
Bemerkungen	-	

6.2	Polizeigesetz, Totalrevision	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Revision des Polizeigesetzes aufgrund der Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung (eidg. Strafprozessordnung), der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der eingetretenen (technischen) Entwicklungen. Vorgesehen sind neu etwa Bestimmungen zur verdeckten Vorermittlung, zum Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge, Anpassungen beim Dienstrecht oder zum Bedrohungsmanagement.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Mrz 2019 Sep 2019 Feb 2020 Jul 2020 Feb 2021 Jun 2021	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen Ressourcen: DIS	
Bemerkungen	Die Termine haben sich aufgrund der Überarbeitung, vor allem aber wegen der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes, welches aufgrund übergeordneten Rechts vorgezogen werden muss, nach hinten verschoben (Verzögerung um 12-14 Monate).	

6.3	Geldspielkonkordat	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Ablösung der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 im Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz über Geldspiele. Die Änderung von Art. 106 BV und die umfassende Revision der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene haben zur Folge, dass auch die interkantonalen und die kantonalen Bestimmungen zum Geldspielbereich anzupassen sind.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Mrz 2019 Aug 2019 Jan 2020 Mrz 2020 Jul 2020	Schritt RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen	
Bemerkungen	Die Erarbeitung des Geldspielkonkordats hat sich auf überkantonaler Ebene aus verschiedenen Gründen verzögert, unter anderem wegen des erfolgreichen Referendums gegen das Geldspielgesetz. für die beiden Konkordate läuft noch eine Vernehmlassungsfrist bis 15. Oktober 2018. Die Freigabe zur Ratifizierung soll Ende November 2018 erfolgen, sodass der Zeitplan ambitiös ist.	

6.4	Datenschutzgesetz; Teilrevision	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Am 27. April 2016 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Reform der bestehenden Datenschutzgesetzgebung beschlossen und u.a. die Richtlinie (EU) 2016/680 verabschiedet. Diese Richtlinie stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Aufgrund des Schengen-Assoziierungsabkommens ist die Schweiz verpflichtet, das Schengen-Recht der Europäischen Union (EU) zu übernehmen und in innerstaatliches Recht umzusetzen. Auch der Europarat hat das bestehende Übereinkommen im Bereich Datenschutz revidiert. Auf Bundesebene wird dementsprechend das Bundesgesetz über den Datenschutz überarbeitet und dem übergeordneten Recht angepasst. Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden ergibt sich aufgrund dessen ebenfalls gesetzgeberischer Handlungsbedarf im kantonalen Datenschutzgesetz.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Mrz 2019 Sep 2019 Dez 2019 Apr 2020 Jun 2020	Schritt Beginn Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind Kosten beim Datenschutzkontrollorgan angefallen.	
Bemerkungen	-	

6.5	Spiel- und Lotteriegesetzgebung	Priorität B
Umschreibung / Zielsetzung	Kantonale Ausführungsgesetzgebung zum eidg. Geldspielgesetz und zum Geldspielkonkordat. In der Botschaft zum Geldspielgesetz wird festgehalten, dass der Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand der Kantone im innerkantonalen Bereich gegenüber heute insgesamt leicht sinken werde. Wenn die einzelnen Kantone keine Durchführungsbewilligungen mehr erlassen müssen, werde weniger Verwaltungsaufwand entstehen. Aufgrund der neuen Regelung der Kleinlotterien sei nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf den Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand zu rechnen. Ein Mehraufwand dürfte hingegen bei den neu für (kleine) Pokerturniere zuständigen kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden entstehen und in gewissem Umfang zusätzliche personelle Ressourcen notwendig machen. Hingegen wird mit Inkrafttreten des BGS die Hoheit der Kantone, im Bereich von Geschicklichkeitsspielautomaten Steuern zu erheben, im Grundsatz im Vergleich zur aktuell geltenden Rechtslage nicht eingeschränkt.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Aug 2019 Jan 2020 Mai 2020 Sep 2020 Nov 2020 Jan 2021	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Die Erarbeitung der Ausführungsgesetzgebung wird verwaltungsintern erfolgen.	
Bemerkungen	Aufgrund von Kapazitätsengpässen wird sich die Gesetzgebung, welche parallel zur Genehmigung der Konkordate erfolgen sollte, verzögern. Es ist davon auszugehen, dass eine vorläufige Verordnung angestrebt wird.	

6.6	**Kantonale Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden"**	**Priorität B**
Umschreibung / Zielsetzung	Änderung der Kantonsverfassung, - wonach die Gemeinden in der Verfassung nicht mehr aufgezählt werden, - wonach bestimmt wird, dass der Kanton Zusammenschlüsse von Gemeinden fördert und unterstützt und das Gesetz das Nähere regelt - und wonach der bisherige Bestand und das bisherige Gebiet der Gemeinden weiterhin gelten bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 1	Strategie Förderung von strukturoptimierenden Projekten
Querbezüge	Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, Finanzausgleichsgesetz	
Meilensteine	Datum Jan 2019 Feb 2019 Jun 2019 Okt 2019	Schritt RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Volksabstimmung
Projekt- und Folgekosten	Derzeit nicht bekannt	
Bemerkungen	Parallel zur eingereichten Initiative, welche eine Teilrevision der Kantonsverfassung verlangt, steht eine Totalrevision der Kantonsverfassung bevor.	

2.6.3 Ämter des Departements Inneres und Sicherheit

600 Departementssekretariat DIS

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**1'504**	**1'471**	**1'586**	**1'726**	**1'732**	**1'737**
30 Personalaufwand	866	854	893	904	913	922
31 Sachaufwand	102	157	190	280	280	280
33 Abschreibungen VV	183	203	233	273	273	273
36 Transferaufwand	457	379	373	373	373	373
39 Int. Verrechnungen	74	73	93	92	88	85
42 Entgelte	-41	-55	-55	-55	-55	-55
43 Verschiedene Erträge	0	-2	-2	-2	-2	-2
46 Transferertrag	-17	-18	-18	-18	-18	-18
49 Int. Verrechnungen	-120	-121	-121	-121	-121	-121

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	115	255	261	266

davon aus neuen Aufgaben

Sachaufwand Datenschutzkontrollorgan neu DS DIS, bisher KK	33			

davon aus bestehenden Aufgaben

Personalaufwand Stiftungsaufsicht, DAG und allg. Lohnerhöhung	39	10	9	9
Sachaufwand eGrundbuch		90		
Abschreibung eGrundbuch	30	40		
Zusätzliche Flächenverrechnungen	13			

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**0**	**80**	**170**	**200**	**0**	**0**
52 Immaterielle Anlagen	0	80	170	200	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	170	200	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	80	200	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-30	200	0	---

davon

eGrundbuch (gemeinsames Projekt Kanton und Gemeinden)		-30	200		

Aufgabenbereiche

A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung;

B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements;

C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements;

D. Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen nach den Anordnungen der Departementsleitung;

E. Aufsicht über die Grundbuchämter, die Beurkundungstätigkeit sowie die Stiftungen;

F. Justizsekretariat: Gewährleistung des Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss Art. 372 ff. StGB;

G. Spiel- und Lotteriewesen: Bewilligungserteilung und Gesuchsprüfung im Bereich Geld- und Geschicklichkeitsspiele, Lotterien, Wetten, Tombolas usw.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
F	Fristgerechte Erledigung und vorausschauende Planung bei Geld- und Gefängnisstrafen sowie bei Massnahmefällen.	Anteil fristgerechter Erledigungen (Vollstreckungsverjährung tritt nicht ein).	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Umfeldanalyse

Mit Blick auf die Führungsunterstützung ist festzustellen, dass die massgeblichen Entscheidungsgrundlagen sowie die Beschaffung und Verarbeitung mit IT zunehmend komplexer werden. Bei den bestehenden schlanken Führungsstrukturen, bei verschiedenen personellen Wechseln und der wachsenden Prozesskomplexität bleibt es wichtig, Amtsleitende optimal zu begleiten.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Klärung der Strukturfragen bei den Gemeinden, im Erbschafts- und Grundbuchwesen (als Teil des Regierungsprogramms 2016-2019 im Bereich Strukturen von Kanton und Gemeinden sowie als Teil der Totalrevision der Kantonsverfassung).

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Neuregelung des gesamten Bereichs Spiel- und Lotteriewesen der kantonalen Gesetzgebung (bGS 955.3) als Folge des neuen eidgenössischen Geldspielgesetzes und der Geldspielkonkordate (Schweiz und regional);

b. Personelle Neubesetzung des Datenschutz-Kontrollorgans, evtl. Prüfung der Zusammenarbeit mit einem anderen Kanton.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	520	505	520	520	520	520
B	Anzahl verfasster Mitberichte und Vernehmlassungen	33	32	32	32	32	32
B	Anzahl parlamentarischer Vorstösse	1	2	2	2	2	2
D	Anzahl pendente Rekurse vom Vorjahr	5	7	7	7	7	7
D	Anzahl eingehende Rekurse	45	40	40	40	40	40
D	Anzahl erledigte Rekurse	42	40	40	40	40	40

610 Amt für Inneres

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**406**	**407**	**444**	**453**	**459**	**466**
30 Personalaufwand	641	676	670	678	685	692
31 Sachaufwand	160	168	161	161	161	161
36 Transferaufwand	54	125	100	100	100	100
39 Int. Verrechnungen	58	58	59	59	59	59
42 Entgelte	-345	-360	-350	-350	-350	-350
43 Verschiedene Erträge	-1	0	-16	-16	-16	-16
46 Transferertrag	-134	-140	-99	-99	-99	-99
49 Int. Verrechnungen	-28	-120	-80	-80	-80	-80

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	37	46	52	59

Aufgabenbereiche

A. Einreise und Aufenthalt: Erteilen, Verlängern, Verweigern sowie Widerrufen von ausländerrechtlichen Bewilligungen. Zwangsmassnahmen: Wegweisungen, Ausschaffungen sowie Haftanordnungen gegenüber ausländischen Personen;

B. Asylbereich: Regelung der Anwesenheit während der Dauer des Asylverfahrens, Vollzug der Wegweisungen nach rechtskräftigen Entscheiden des Bundes (Staatssekretariat für Migration SEM);

C. Bürgerrecht: Bearbeitung der Gesuche um ordentliche und erleichterte Einbürgerungen sowie Bürgerrechtsentlassungen;

D. Zivilstand: Aufsicht über die Zivilstandsämter, Erlass von Verfügungen über die Anerkennung und Eintragung von im Ausland eingetretenen Zivilstandstatsachen und ausländischer Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, sowie Prüfung und Beurteilung von Namensänderungsgesuchen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Korrekte und rasche Erledigung der ausländerrechtlichen Bewilligungsgesuche.	Anteil der bearbeiteten Gesuche innerhalb von 20 Arbeitstagen.	90%	>90%	> 90%	>90%	>90%	>90%
B	Rasche Registrierung der Asylsuchenden und Ausstellung der Ausländerausweise N nach Erhalt der Zuweisungsakten des SEM.	Anteil der registrierten Personen und ausgestellten Ausländerausweise N innerhalb einer Woche (5 Arbeitstage).	90%	>90%	>90%	>90%	>90%	>90%

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
C	Zeitgerechte Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche/-fälle.	Anteil der innerhalb von 4 Monaten formell und materiell geprüften Gesuche zur Weiterleitung an Gemeinde und Bund.	90%	>90%	>90%	>90%	>90%	>90%
D	Zeitgerechte Prüfung der zivilstandsamtlichen Gesuche.	Anteil der innerhalb von 4 Monaten geprüften Gesuche mit Verfügung.	90%	>90%	>90%	>90%	>90%	>90%

Umfeldanalyse

Die gute Wirtschaftslage sowie die stabilen sozialen und politischen Verhältnisse machen die Schweiz zu einem attraktiven Einwanderungsland (anhaltende Zunahme der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung). Die Umsetzung der Masseinwanderungsinitiative und die Revision des Ausländergesetzes im Bereich Integration stehen an; das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erfolgte per 1. Juli 2018 (1. Paket) bzw. wird per 1. Januar 2019 (2. Paket) erfolgen. Ausserdem wird die Neustrukturierung im Asylbereich und damit das revidierte Asylgesetz am 1. März 2019 in Kraft treten. Im Weiteren plant der Bund die Einführung eines neuen Ausländerausweises für EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger auf anfangs 2020. Die Auswirkungen für das Amt für Inneres, namentlich in personeller Hinsicht, können gegenwärtig weder im Ausländer- noch im Asylbereich abgeschätzt werden. Bei den Gebühreneinnahmen für die neue Aufenthaltsregelung ist ab 2020 nach heutigem Kenntnisstand mit einer Einbusse zu rechnen.

Die Totalrevision der bundesrechtlichen Einbürgerungsbestimmungen per 1. Januar 2018 generiert einen Mehraufwand im Bereich der erleichterten Einbürgerungen von Personen der dritten Generation (Durchführung von Integrationsgesprächen und Erstellung entsprechender Berichte zuhanden des SEM).

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Weitergehende Optimierung der Abläufe, damit die zusätzlichen neuen Aufgaben, die zurzeit nur teilweise bekannt sind (beispielsweise Einführung des neuen Ausländerausweises für EU-/EFTA-Staatsangehörige), möglichst mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden können.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Optimierung der Abläufe, damit die neuen Aufgaben mit den bestehenden personellen Ressourcen gewährleistet werden können.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	550	550	550	550	550	550
A	Ständige ausländische Wohnbevölkerung	8'575 (15,5%)	8'660 (15,6%)	8760 (15,7%)	8'860 (15,8%)	8'960 (15,9%)	9'060 (16,0%)
B	Anzahl Zuweisungen im Asylbereich	102	200	140	120	120	120
C	Anzahl Bürgerrechtsgesuche	63	60	60	60	60	60
D	Anzahl zivilstandsamtliche Auslanderereignisse	468	450	450	450	450	450

620 Strassenverkehrsamt

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**-615**	**-822**	**-799**	**-805**	**-789**	**-823**
30 Personalaufwand	1'687	1'782	1'700	1'721	1'738	1'756
31 Sachaufwand	753	755	810	784	784	784
33 Abschreibungen VV	79	117	78	78	78	24
39 Int. Verrechnungen	178	189	158	157	156	159
42 Entgelte	-2'880	-3'265	-3'145	-3'145	-3'145	-3'145
43 Verschiedene Erträge	-432	-400	-400	-400	-400	-400

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	23	17	33	-1

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**102**	**120**	**0**	**0**	**0**	**0**
52 Immaterielle Anlagen	102	120	0	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	120	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

Aufgabenbereiche

A. Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (theoretische und praktische Führerprüfungen, verkehrsmedizinische Kontrollen, ADMAS);

B. Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr (periodische Kontrollen, Überprüfung der Konformität mit den Bundesvorschriften);

C. Berechnung der Steuern und Abgaben sowie Durchsetzung eines vollständigen und termingerechten Steuereingangs.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Sorgfältige Sachverhaltsermittlungen und rechtliche Erwägungen garantieren den Bestand der verfügten Administrativmassnahmen.	Anteil der letztinstanzlich gutgeheissenen Beschwerden gegen Administrativmassnahmen im Verhältnis zu allen Verfügungen.	0.0%	<0.2%	<0.2%	<0.2%	<0.2%	<0.2%
B	Jährliche Kontrollen: Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Verzug der periodischen Fahrzeugprüfungen werden eingehalten.	Rückstand bei Fahrzeugen mit jährlichem Prüfungsintervall (Monate).	0	0	0	0	0	0
B	Periodische Kontrollen: Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Verzug der periodischen Fahrzeugprüfungen werden eingehalten.	Rückstand bei Personen-, Lieferwagen und Kleinbussen (Monate).	11	10	9	8	7	6
C	Elektronische Rechnungsstellung ist umgesetzt mit steigender Nutzungshäufigkeit.	Steigerung des Anteils der elektronisch zugestellten Steuer- und Gebührenrechnungen.	n.v.	20%	15%	10%	8%	8%

Umfeldanalyse

Der Fahrzeugbestand im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen und bedeutet für das Strassenverkehrsamt einen konstanten Anstieg an Geschäftsfällen sowohl im Bereich Fahrzeugzulassung als auch bei Fahrzeugprüfungen. Um weiterhin die gesetzlichen Vorgaben sowie alle Kundenbedürfnisse zu erfüllen, ist die fortlaufende Effizienzsteigerung in der Nutzung vorhandener Personal- und Infrastruktur-Ressourcen unumgänglich.

Die Revision der Fahrausbildung (OPERA-3) betrifft mit verschiedenen Massnahmen die Fahraus- und Weiterbildung, die Führerprüfungen, die Führerausweiskategorien und die Verkehrsexperten. Dies führt seitens des Strassenverkehrsamtes zu Anpassungen der Prozesse und Mehraufwänden in der Administration sowie im Bereich Qualitätssicherung bei der Führerzulassung. Die inhaltliche Neuausrichtung praktischer Führerprüfungen erfordert eine Weiterbildung der Verkehrsexperten. Durch neue Anforderungen an die Prüfungsprotokollierung wird die digitale Prüfungsabwicklung im Bereich Führerprüfung zum Thema.

Im Dienstleistungssektor werden allzeit verfügbare Online-Kundenservices zunehmend erwartet. Der Service des Strassenverkehrsamtes, einen Grossteil der Geschäftsfälle über den Online-Schalter abzuwickeln, wird fortlaufend optimiert.

Neue Mobilitätsformen und -technologien (E-Mobilität, autonomes Fahren, Shared Mobility etc.) werden die Anforderungen und Vorgaben an die Fahrzeug- und Führerprüfungen mittelfristig stark beeinflussen.

Das Kostenbewusstsein von Unternehmungen führt dazu, dass auch die Verkehrsabgaben sowie die Gebühren des Strassenverkehrsamtes als Faktor für die Standortwahl der Fahrzeugflotte massgeblich sind.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Umsetzung der medienbruchfreien Datenübertragung über alle Standardabläufe im Amt bis hin zum Kunden;

b. Regelmässige Feststellung und Erhaltung hoher Kundenzufriedenheit;

c. Realisierung des Neubaus einer Prüfhalle zur Zusammenlegung aller Tätigkeitsbereiche des Strassenverkehrsamtes zwecks Effizienzsteigerung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Weiterführung der eStrassenverkehrsamt-Strategie: Neustrukturierung der Homepage und Einbettung eines Kundenportals;

b. Auswirkungen auf das Strassenverkehrsamt AR durch die Revision der Fahrausbildung (OPERA 3) sind identifiziert und konkrete Massnahmen definiert, wie diese aufgefangen werden.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	1'460	1'500	1'465	1'465	1'465	1'465
B	Fahrzeugbestand	46'986	50'000	48'000	48'750	49'500	50'000
A	Anzahl Führerprüfungen	1'375	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400
A	Anzahl ADMAS	994	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
B	Anzahl Fahrzeugprüfungen	11319	12'500	13'000	13'000	13'000	13'000

630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**1'284**	**1'303**	**1'413**	**1'400**	**1'415**	**1'414**
30 Personalaufwand	1'591	1'591	1'583	1'603	1'619	1'635
31 Sachaufwand	479	579	557	557	557	557
33 Abschreibungen VV	46	71	113	80	80	63
36 Transferaufwand	80	72	72	72	72	72
39 Int. Verrechnungen	312	323	324	324	323	323
42 Entgelte	-14	-14	-14	-14	-14	-14
43 Verschiedene Erträge	-11	-10	-10	-10	-10	-10
46 Transferertrag	-1'196	-1'309	-1'212	-1'212	-1'212	-1'212
49 Int. Verrechnungen	-2	0	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	110	97	112	111

davon aus bestehenden Aufgaben

Analog dem Rechnungsjahr 2017 ist 2018 ff. mit tieferen Transfererträgen zu rechnen.	97	97	97	97

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**0**	**70**	**200**	**50**	**0**	**0**
506 Mobilien	132	70	200	50	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-132	0	0	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	200	50	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	70	200	50	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

Aufgabenbereiche

A. Begleitung, Unterstützung, Kontrollführung und Disziplinierung der Dienstpflichtigen als verlängerter Arm des eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport;

B. Unterstützung der Gemeinden bei sämtlichen Schnittstellen zum Militär wie bspw. dem Schiessbetrieb oder auch bei der Unterstützung von zivilen Anlässen mit Armeemitteln (VUM);

C. Veranlagung und Bezug (inkl. Inkasso und Bewirtschaftung von Verlustscheinen) der Wehrpflichtersatzabgabe für das Bundesdepartement Finanzen;

D. Koordination der Zusammenarbeit der Partner des Bevölkerungsschutzes sowie Ausbildung und Coaching von Gemeindeführungsstäben und des Kantonalen Führungsstabs;

E. Führung des interdepartementalen Kantonalen Führungsstabes und Bewältigung von ausserordentlichen Lagen;

F. Sicherstellen der Grund- und Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes und des Care Teams;

G. Bestimmung der Schutzräume und Überwachung der Betriebsbereitschaft und Bewilligung oder Aufhebung bzw. Umnutzung von Schutzanlagen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Die Absolventen beurteilen den Orientierungstag mit mind. „gut“.	Prozentsatz Zufriedenheit „Gut“ bei Rückmeldungen der systematischen Umfrage bei allen Absolventen.	96.8%	82%	82%	82%	85%	85%
D	Die Gemeindeführungsstäbe verfügen über das Know-how, um Einsätze effizient und effektiv leisten zu können.	Prozentsatz der Gemeindeführungsstäbe, die alle zwei Jahre an einer Schulung/Übung teilnehmen.	80%	70%	70%	80%	80%	80%
F	Die Angehörigen des Zivilschutzes verfügen über das Know-how, um Einsätze effizient und effektiv leisten zu können.	Prozentsatz der Schutzdienstpflichtigen, die mindestens 2 Wiederholungskurs-Tage leisten.	35%	60%	70%	70%	75%	75%

Umfeldanalyse

Der Klimawandel führt zu neuen Herausforderungen in der Analyse, Prävention, Infrastruktur, materiellen Bereitstellung sowie Sensibilisierung und Ausbildung auch in Appenzell Ausserrhoden. Das gleiche gilt für Gefährdungsbereiche wie z.B. Strommangel, Pandemie, Cyber oder Terrorismus im Kontext globaler gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeiten. Unabdingbar für die Herleitung resp. Überarbeitung der massgeblichen Entscheidungsgrundlagen sind der Austausch und eine aktive Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern aus Verwaltung und Wirtschaft.

Es gilt, die Führungsstäbe und den Zivilschutz von Appenzell Ausserrhoden wirkungsvoll auf die angepassten Bedrohungen auszurichten; dies in Abstimmung mit einer aktualisierten Gefahren- und Risikoanalyse und im Gleichschritt mit anderen Kantonen und dem Bund.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Weiterarbeit an der Neuauflage der Gefahren- und Risikoanalyse inklusive der Defizitanalyse Kanton Appenzell Ausserrhoden. Diese dient als Basis für die Ausrichtung der Ausbildung Gemeindeführungsstäbe und im Weiteren für die Leistungen im Bereich Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz. Damit muss auch das Pflichtenheft und die Organisationsform Zivilschutz beurteilt werden;

b. Die Aufbauorganisation des Kantonalen Führungsstabes muss schlank und gut verankert sein. Die aktuelle Form ist auf deren Einsatzbereitschaft und Wirksamkeit zu beurteilen. Die Aktivitäten unter anderem rund um die Sicherheitsverbundübung 19 können wertvolle Impulse geben.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Umsetzung Standortbestimmung in der Abteilung Zivilschutz und im Kantonalen Führungsstab. Grundlagen sind die Analysen 2018.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	1'355	1'230	1'290	1'290	1'290	1'290
A	Stammkontrollbestand der im Kanton meldepflichtigen Armee- und Zivilschutzangehörigen	3'700	3'700	3'600	3'600	3'600	3'600
C	Ersatzpflichtige Wehrpflichtersatzabgabe	1'600	1'600	1'600	1'500	1'500	1'500
F	Anzahl geleistete Zivilschutztage	4'800	4'800	4'500	5'000	5'000	5'000

640 Kantonspolizei

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**15'336**	**16'091**	**16'161**	**16'622**	**16'555**	**16'605**
30 Personalaufwand	12'223	12'210	12'359	12'556	12'657	12'759
31 Sachaufwand	3'047	3'225	3'070	3'277	3'068	3'048
33 Abschreibungen VV	259	425	490	539	577	542
36 Transferaufwand	139	211	221	221	221	221
39 Int. Verrechnungen	904	1'052	1'061	1'070	1'074	1'077
42 Entgelte	-224	-21	-26	-26	-26	-26
43 Verschiedene Erträge	-371	-438	-393	-393	-393	-393
46 Transferertrag	-638	-572	-623	-623	-623	-623

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	70	531	464	514

davon aus neuen Aufgaben

Korpsaufstockung	80	160	160	160
Veränderung IT-Aufwand	-80	128	-82	-102
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	65	114	152	117

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**234**	**908**	**588**	**720**	**300**	**300**
506 Mobilien	234	441	222	520	300	300
52 Immaterielle Anlagen	0	660	366	200	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	-192	0	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	588	720	300	300
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	908	300	600	300	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	288	120	0	---

davon

Ausbau Kapo-Fachapplikationen		366	200		
Fahrzeugflotte KAPO		-78	-80		300

Aufgabenbereiche

A. Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Wahrnehmen der kriminal-, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben zur Durchsetzung der Rechtsordnung;

B. Zeitgerechte, strukturierte und verhältnismässige Bewältigung von polizeilichen Ereignissen sowie konsequente Verfolgung von strafbaren Handlungen, in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;

C. Koordination aller Alarmeinsätze des Kantons und Sicherstellen der 24-Stunden-Ereignis-Kommunikation mit dem Bund, anderen Polizeikorps und Notfallorganisationen durch die Kantonale Notrufzentrale bzw. den Pikettoffizier;

D. Prävention im kriminal- und verkehrspolizeilichen Bereich, insbesondere durch Präsenz, Kampagnen, Informationen und einen gezielten Kontakt mit der Bevölkerung;

E. Aktive Mitwirkung im Bereich des Sicherheitsverbundes Schweiz (ostpol, KKPKS, IKAPOL);

F. Rechtskonforme Ausstellung und Überprüfung der Bewilligungen im Waffen- und Sicherheitsbereich.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Der Anteil an Verkehrsunfällen mit schwerverletzten Personen liegt im Vergleich zur gesamten Verkehrsunfallzahl unter 10%.	Prozentsatz der Verkehrsunfälle mit schwerverletzten Personen.	3.8%	<10%	<10%	<10%	<10%	<10%
B	Die Aufklärungsquote bei schweren Straftaten liegt bei mindestens 75%.	Prozentsatz der geklärten schweren Straftaten im Sinne meldepflichtiger Delikte an StA.	100%	>75%	>75%	>75%	>75%	>75%
F	95% der Gesuche im Waffen- und Sicherheitsdienstleitungsbereich sind innert Monatsfrist erledigt.	Prozentsatz der innert Frist erledigten Gesuche.	98%	>95%	>95%	>95%	>95%	>95%

Umfeldanalyse

Die Gewaltbereitschaft von Teilen der Bevölkerung auch gegenüber den Behörden steigt weiter an. Durch die Gefahr von Anschlägen in Europa steigen die Unsicherheit und das Sicherheitsbedürfnis. Die Migrationsbewegungen haben Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Bevölkerung, was wiederum zu Spannungen zwischen Migranten und Einheimischen, aber auch unter den Migranten führen kann. Der technologische Fortschritt eröffnet neue Möglichkeiten in der Kommunikation. Diese Entwicklung führt zwangsläufig auch zu neuen Kriminalitätsformen oder auch neuartigen Unfallereignissen. Der Trend zu mehr individueller Freiheit beeinflusst den Kontakt zur Bevölkerung, aber auch die Erwartungen der eigenen Mitarbeitenden. Zunehmende Mobilität verlangt mehr interkantonale Zusammenarbeit (Konkordat, KKPKS). Die genannten Entwicklungen erhöhen die Komplexität der polizeilichen Aufgaben und haben Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen, der Taktik, der Ausrüstung und der Aus- und Weiterbildung der Polizei zur Folge.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Erneuerung des Regionalpolizeipostens Mittelland, da dieser den Anforderungen der Bevölkerung und der Mitarbeitenden, sowie der strafprozessualen und hygienischen Anforderungen nicht mehr genügt;

b. Laufende Harmonisierung der Polizeiinformatik im Bereich Rapportierung, Applikationen, Einsatzführung und Einsatzbewältigung (im Verbund mit anderen Kantonen und dem Bund);

c. Weiterentwicklung des Polizeikorps unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen, z.B. durch Erhöhung des Korpsbestandes, Anpassung der Ausrüstung, BGM, usw.;

d. Einführung der durch die KKJPD genehmigten Anhebung der Polizeigrundausbildung von heute einem Jahr auf zwei Jahre;

e. Ersatz des 20-jährigen Einsatzleitfahrzeuges, um die Gesamteinsatzleitung an der Front weiterhin gewährleisten zu können.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Einführung myABI (Ausbildung und Implementierung);

b. Erarbeiten Grundlagen Bedrohungsmanagement (Abhängigkeit von Revision Polizeigesetz);

c. Weiterentwicklung KNZ (Mandantenlösung mit Kapo SG läuft 2022/23 aus).

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	10'349	10'085	10'271	10'371	10'371	10'371
D	Anzahl mobile Geschwindigkeitskontrollen	473	450	450	450	450	450
-	Durchschnittliche Anzahl Ausbildungstage je Mitarbeiter/in pro Jahr	9.6	12.5	13	13	13	13
E	Anzahl Tage an Unterstützung anderer Polizeikorps in Erfüllung der interkantonalen Vereinbarungen	82	90	90	90	90	90

650 Staatsanwaltschaft

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**3'701**	**3'825**	**3'746**	**3'811**	**3'828**	**3'846**
30 Personalaufwand	1'548	1'695	1'687	1'708	1'725	1'742
31 Sachaufwand	668	673	610	610	610	610
33 Abschreibungen VV	0	0	0	42	42	42
36 Transferaufwand	1'499	1'450	1'450	1'450	1'450	1'450
39 Int. Verrechnungen	96	106	108	110	110	110
42 Entgelte	-12	-40	-40	-40	-40	-40
43 Verschiedene Erträge	-48	-53	-53	-53	-53	-53
46 Transferertrag	-51	-5	-15	-15	-15	-15

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-79	-14	3	21

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**0**	**0**	**110**	**100**	**0**	**0**
52 Immaterielle Anlagen	0	0	110	100	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	110	100	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	0	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	110	100	0	---

davon

Einführung Tribuna (neue Version)		110	100		

Aufgabenbereiche

A. Verantwortung für die Strafverfolgung und die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches;

B. Leitung des Vorverfahrens und der Strafuntersuchungen gegen Erwachsene und Jugendliche, Verfolgung von Straftaten im Rahmen der Untersuchungen und Erlass von Strafbefehlen, Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen;

C. Anklageerhebung und gegebenenfalls Vertretung vor Gericht;

D. Führung und Erledigung der Strafuntersuchungen nach den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen;

E. Ansprechpartner im Bereich der Strafverfolgung für die Gemeinden und den Kanton, die Staatsanwaltschaften anderer Kantone, die Bundesanwaltschaft und Zuständigkeit für die Rechtshilfe;

F. Prävention im Bereich der Jugendanwaltschaft.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
B	Kurze Verfahrensdauer bei Strafbefehlsverfahren (max. 6 Monate).	Prozentsatz der Fälle mit einer Verfahrensdauer von mehr als 6 Monaten.	5%	<5%	<5%	<5%	<5%	<5%
C	Kurze Verfahrensdauer bei Strafverfahren gegen Jugendliche.	Prozentsatz der Verfahren mit einer Verfahrensdauer von mehr als 4 Monaten.	5%	5%	5%	5%	5%	5%
C	Kurze Verfahrensdauer bei Anklageverfahren (max. 12 Monate).	Prozentsatz der Fälle mit einer Verfahrensdauer von mehr als 12 Monaten.	9%	<10%	<10%	<10%	<10%	<10%
C	Formell und materiell rechtsbeständige Anklagen (Rückweisungen unter 5%).	Prozentsatz der Anklagen, die aus formellen oder materiellen Gründen vom Gericht zurückgewiesen wurden.	5%	<5%	<5%	<5%	<5%	<5%

Umfeldanalyse

Im Bereich der Kriminalität zeichnet sich eine Entwicklung ab, bei der viele Kantone an ihre Grenzen gelangen und mittelfristig nicht mehr in der Lage sein könnten, die damit verbundenen Probleme alleine zu lösen. In erster Linie betrifft dies die Strafverfolgungsbehörden. Aktuell stehen dabei die Verfahren im Bereich der Wirtschafts- und der Cyberkriminalität, aber auch des Drogen- und Menschenhandels im Vordergrund. Vereinzelt treten auch Fälle auf, welche terroristische Aktivitäten betreffen und die öffentliche Sicherheit gefährden. Bei den meisten dieser Delikte fällt auf, dass sie nicht nur in einem interkantonalen, sondern in einem internationalen Umfeld verübt werden. Eine wirksame Bekämpfung ist nur möglich, wenn auch die entsprechenden finanziellen und personellen Mittel vorhanden sind. Die Staatsanwaltschaft ist vermehrt auf die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund angewiesen, wenn sie diese Delikte wirksam bekämpfen soll. Im Vordergrund stehen dabei die Beteiligung und Mitwirkung an regionalen und nationalen Kompetenzzentren. Ergänzend dazu müssen aber auch im Kanton Strukturen geschaffen werden, damit die einfacheren Fälle im Bereich der Wirtschafts- und Cyberkriminalität weiterhin zeitgerecht erledigt werden können. Nach wie vor ist aber die bestehende Organisation der Staatsanwaltschaft in der Lage, die Bagatelldelikte und jene Straftaten, die in einem überschaubaren Rahmen verübt worden sind, ohne Ein-

schränkungen zu untersuchen und zu verfolgen. Anzahlmässig betrifft das aktuell mehr als 95% aller Verfahren.

In operativer Hinsicht ist die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft geprägt von den gesetzlichen Vorgaben und den stets ändernden Bestimmungen. Zudem haben der Ausbau der Parteirechte und andere prozessuale Auflagen Auswirkungen auf die Arbeit der gesamten Strafverfolgungsbehörden und insbesondere auf die Verfahrensdauer, aber auch auf die Kosten. Der weitaus grösste Teil der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ist reaktiv, also bestimmt durch bereits verübte Handlungen und Delikte. Es ist daher nicht möglich, den Umfang dieser Aufgaben und die damit verbundenen Aufwendungen genau zu planen, zu berechnen und damit zu steuern. Nur der kleinste Teil der Tätigkeit dient der Verhinderung von Straftaten und kann als präventiv wirksam bezeichnet werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Reorganisation der Staatsanwaltschaft und Aufbau einer Abteilung Wirtschaftskriminalität (inkl. Cyberkriminalität);

b. Lösen der Schnittstellenproblematik im gesamten Bereich der Strafverfolgung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2019

a. Reduktion der Pendenzen im Bereich der Wirtschaftskriminalität durch Einleitung der Reorganisation (Anpassung des Stellenprofils für die Nachfolge des Abteilungsleiters Erwachsenenstrafrecht).

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	1'220	1'240	1'240	1'240	1'240	1'240
B	Neueingänge Bereich StGB (U-Fälle)	1'432	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500
B	Neueingänge Bereich SVG (SV-Fälle).	1'947	2'150	2'150	2'150	2'150	2'150
B	Anzahl Pendenzen Strafverfahren Bereich StGB (U-Fälle)	301	300	250	250	250	250
B	Anzahl Pendenzen Strafverfahren Bereich SVG (SV-Fälle)	542	500	400	300	300	300

660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis Globalkredit	**-1'244**	**-696**	**-700**	**-700**	**-700**	**-700**
Einlage (+) / Entnahme (-) aus Rücklagen	275	0	0	0	0	0
Ergebnis inkl. Reserveänderung	**-969**	**-696**	**-700**	**-700**	**-700**	**-700**

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-4	-4	-4	-4

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**0**	**0**	**0**	**150**	**0**	**0**
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	150	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	0	150	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	0	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	150	0	---

davon

Insassenverwaltungssoftware (Ablösung BIPS)			150		

670 Bussen

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**-3'356**	**-4'610**	**-4'610**	**-4'800**	**-4'800**	**-4'800**
31 Sachaufwand	263	190	190	200	200	200
42 Entgelte	-3'619	-4'800	-4'800	-5'000	-5'000	-5'000

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)		-190	-190	-190

davon aus bestehenden Aufgaben

Nicht einbringliche Bussen Staatsanwaltschaft		10	10	10
Anpassung Bussenerträge		-200	-200	-200

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Kantonspolizei 640 und Staatsanwaltschaft 650.

680 Motorfahrzeugsteuern

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**-7'703**	**-7'720**	**-7'963**	**-7'950**	**-8'038**	**-8'125**
36 Transferaufwand	5'236	5'300	5'438	5'500	5'563	5'625
39 Int. Verrechnungen	8'378	8'480	8'600	8'800	8'900	9'000
40 Fiskalertrag	-21'317	-21'500	-22'000	-22'250	-22'500	-22'750

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-243	-230	-318	-405

davon aus bestehenden Aufgaben

Höhere Abgaben an die Gemeinden und an die Strassenrechnung aufgrund steigender Einnahmen	-243	-230	-318	-405

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Strassenverkehrsamt 620 Aufgabenbereich Lit. C.

Verwendung der Strassenverkehrssteuern (gemäss EG SVG Art. 6a):
25% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern werden an die Gemeinden für den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen ausgerichtet. 40% des Ertrages werden der Staatsstrassenrechnung zugewiesen. Siehe Kennzahlen.
Der nach diesem Verteilschlüssel verbleibende Ertrag bleibt in der laufenden Rechnung des Kantons zugunsten der verkehrsbezogenen Aufwendungen der Kantonspolizei und der übrigen verkehrsbezogenen kantonalen Aufgaben.

Umfeldanalyse

Berechnungsgrundlage der Motorfahrzeugsteuern ist das Fahrzeuggewicht. Stetig steigende Fahrzeuggewichte sowie der zunehmende Fahrzeugbestand führen zu einer regelmässigen Erhöhung des Motorfahrzeugsteuerertrags.

Der Digitalisierung im Zahlungsverkehr wird Rechnung getragen (E-Banking etc.). Durch die E-Rechnung ist der papierlose Rechnungsempfang für alle Kunden möglich.

Verweis: siehe Strassenverkehrsamt 620 Umweltanalyse: Kostenbewusstsein.

3 Behörden und Rechtspflege

3.1 Kantonsrat

010 Kantonsrat

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**552**	**558**	**495**	**499**	**502**	**506**
30 Personalaufwand	363	341	331	336	339	343
31 Sachaufwand	113	144	90	90	90	90
39 Int. Verrechnungen	77	73	74	74	74	74
42 Entgelte	-1	0	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-63	-59	-56	-52

davon aus bestehenden Aufgaben

Datenschutzbeauftragter (neu unter 600 Departementssekretariat DIS)	-32	-32	-32	-32
Anpassung Repräsentation an Aufwand Vorjahre	-26	-26	-26	-26

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	50	50				

3.2 Regierungsrat

020 Regierungsrat

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**1'700**	**1'770**	**2'010**	**2'218**	**1'717**	**1'732**
30 Personalaufwand	1'559	1'618	1'743	1'951	1'450	1'465
31 Sachaufwand	144	174	174	174	424	174
36 Transferaufwand	169	173	339	199	199	199
39 Int. Verrechnungen	27	29	29	29	29	29
43 Verschiedene Erträge	-199	-224	-135	-135	-135	-135
49 Int. Verrechnungen	0	0	-140	0	-250	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	240	448	-53	-38

davon aus bestehenden Aufgaben

Personalaufwand (Ruhegehälter Regierungsräte)	125	333	-168	-153
Wegfall Honorare aus VR-Mandanten	89	89	89	89

davon aus Projekten

Fêtes de Vignerons (36) / Sechseläuten (31)	140		250	
Beiträge aus dem Lotteriefonds	-140		-250	

3.3 Gerichtsbehörden

700 Gerichtsbehörden

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**4'250**	**4'268**	**4'197**	**4'256**	**4'305**	**4'355**
30 Personalaufwand	3'714	3'803	3'839	3'888	3'926	3'965
31 Sachaufwand	871	943	982	982	982	982
33 Abschreibungen VV	0	0	0	10	20	30
36 Transferaufwand	0	1	1	1	1	1
39 Int. Verrechnungen	346	332	336	336	337	337
42 Entgelte	-681	-810	-960	-960	-960	-960

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-71	-12	37	87

davon aus bestehenden Aufgaben

60%-Gerichtsschreiberstelle zur Entlastung der Richter für aufwendige Fälle	60	60	60	60
höherer Aufwand für Gutachten	20	20	20	20
Anpassung Gebühren und Abgaben an eff. Erträgen	-150	-150	-150	-150

davon aus Projekten

eDossier ext. Dienstleistungen	10	10	10	10
Abschreibungen aus Einführung eDossier		10	20	30

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoinvestitionen	**0**	**0**	**0**	**50**	**50**	**50**
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	50	50	50

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen AFP 2020–2022	0	0	50	50	50
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021	0	80	80	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-80	-30	50	---

davon

Einführung eDossier			50	50	50
Tribuna wird über Staatsanwaltschaft beschafft		-80	-80		

Aufgabenbereiche

A. Obergericht: Fällen von Entscheiden als einzige Instanz oder als Rechtsmittelinstanz;

B. Obergericht: Beaufsichtigung des Kantonsgerichts, der Schlichtungsbehörden sowie der Betreibungs- und Konkursämter;

C. Obergericht: Mitwirkung bei der Aufsicht über die Anwälte und in der Anwaltsprüfungskommission;

D. Kantonsgericht: Rechtsprechung in der ersten Instanz in Zivil- und Strafsachen;

E. Schlichtungsbehörden: Versuch der Erzielung einer Einigung in Streitfällen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
	95% aller beim Kantons- und Obergericht eingehenden Fälle werden innert 12 Monaten nach Eingang erledigt.	Anteil der Fälle, die innert 12 Monaten erledigt sind	94%	95%	95%	95%	95%	95%

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Verbesserung des Internetauftrittes (Entscheidpublikation des Obergerichts).

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	1'470	1'545	1'615	1'615	1'615	1'615
A	Obergericht: Anzahl Eingänge	330	300	300	300	300	300
A	Obergericht: Anzahl Erledigungen	304	300	300	300	300	300
D	Kantonsgericht: Anzahl Eingänge	1'394	1'360	1'360	1'360	1'360	1'360
D	Kantonsgericht: Anzahl Erledigungen	1'361	1'350	1'350	1'350	1'350	1'350
E	Schlichtungsstellen: Anzahl Eingänge	104	100	100	100	100	100
E	Schlichtungsstellen: Anzahl Erledigungen	98	100	100	100	100	100
E	Vermittler: Anzahl Eingänge	240	250	250	250	250	250
E	Vermittler: Anzahl Erledigungen	241	250	250	250	250	250

3.4 Finanzkontrolle

800 Finanzkontrolle

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Nettoergebnis	**463**	**456**	**445**	**450**	**454**	**458**
30 Personalaufwand	442	409	408	413	417	421
31 Sachaufwand	30	52	41	41	41	41
36 Transferaufwand	1	1	1	1	1	1
39 Int. Verrechnungen	8	8	8	8	8	8
42 Entgelte	-17	-13	-13	-13	-13	-13

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2019	2020	2021	2022
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2018)	-11	-6	-2	2

Aufgabenbereiche

A. Prüfen der Staatsrechnung bezüglich Gesetzmässigkeit und Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes;

B. Selbständiges Festlegen des Prüfprogrammes;

C. Durchführen von Projektprüfungen, Prüfaufträgen des Kantonsrates oder der Finanzkommission, Sonderprüfungen auf Anfrage;

D. Durchführen von Revisionsmandaten von öffentlichen Institutionen;

E. Sicherstellen der Zulassung der Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) durch ein ausreichendes Qualitätsmanagement.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
A	Clean Opinion (keine Einschränkungen im Testat zur Staatsrechnung)	Anzahl Einschränkungen im Testat	0	0	0	0	0	0
B	90% der Prüfungen nach Jahresplanung durchgeführt	Quote vorliegender Prüfberichte	90%	90%	90%	90%	90%	90%
E	Empfehlungen aus der Qualitätskontrolle (Peer Review) sind umgesetzt	Anzahl Empfehlungen, welche umzusetzen sind	0	5	0	0	0	0

Umfeldanalyse

Die Finanzkontrolle kann ihre Aufgabe nur objektiv und wirkungsvoll erfüllen, wenn sie unabhängig ist. Die Finanzkontrolle spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung der Entwicklung einer effizienten Verwaltung.

Die Abhängigkeit der IT in allen Bereichen der Kantonalen Verwaltung wird immer grösser. Auch im Bereich der Rechnungslegung wird die Verlässlichkeit der Systeme immer wichtiger. Entsprechend ist die IT und damit eine System- und Anwendungsprüfung immer wichtiger.

Das Interesse der Öffentlichkeit an der Staatsrechnung führt dazu, dass auch die Finanzkontrolle stärker in den Fokus gerät. Umso wichtiger wird sowohl die äussere als auch die innere Unabhängigkeit.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Einhaltung der Vorgaben von ExpertSuisse bezüglich einer ordentlichen Revision -> Testat nach PS (Prüfungsstandard).

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
-	Stellenprozente	190	190	190	190	190	190
-	Anzahl Audit Turnus Prüfungen	20	20	20	20	20	20

4 Anhang

4.1 Investitionsliste

Nr.	Investition (in TCHF)	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
100	**Kanzleidienste**	**118**	**135**	**35**	**320**	**41**	**0**	**0**
I1000005	Elektronisches Amtsblatt	0	0	0	200	0	0	0
I1000006	Erneuerung Abstimmungsanlage (2.Teil)	0	0	0	50	0	0	0
I1000007	MIS Berichtserweiterungen	0	0	0	70	41	0	0
I1010003	MIS Regierungscontrolling	118	35	35	0	0	0	0
I1010004	Update Internet/Intranet	0	100	0	0	0	0	0
210	**Amt für Finanzen**	**20**	**35**	**8'904**	**141**	**1'158**	**4'754**	**1'668**
I1130001	Aktien Schweizer Salinen AG	10	0	0	0	0	0	0
I1130002	Einführung NSP Swiss-Salary-Modul	60	35	35	20	0	0	0
I2109002	Dotationskapital Spitalverbund	0	0	8'869	121	1'158	4'754	1'668
I2109003	Entwidmungen	-50	0	0	0	0	0	0
220	**Kantonale Steuerverwaltung**	**1'640**	**881**	**831**	**450**	**240**	**400**	**350**
I1120001	Integrierte Steuersoftware ISAR	1'189	500	450	250	0	0	0
I1120003	eSteuern	99	81	81	0	0	0	0
I1120004	Weiterentwicklung Steuerlösung	188	300	300	200	240	200	200
I1120005	Migrationskosten Steuerlösung	163	0	0	0	0	0	0
I1120006	Weiterentwicklung eSteuern	0	0	0	0	0	200	150
230	**Personalamt**	**0**	**150**	**150**	**100**	**0**	**0**	**0**
I1189011	ePersonaldossier	0	150	150	100	0	0	0
240	**Amt für Immobilien**	**1'442**	**1'279**	**-9'967**	**2'060**	**6'965**	**2'302**	**3'188**
I1440003	PZA Herisau (Erschliessungs-system / PP / Versorgung / 0.4 Mio.)	0	280	0	198	198	0	0
I1440007	PZA Herisau (Haus 3 / 6.8 Mio.)	0	500	104	998	5'502	1'898	0
I1440016	Fünfeckpalast, Trogen (Fertig-stellung Umgebung / 0.6 Mio.)	0	0	0	21	229	0	0
I1440024	Kantonsschule Umbau neues Konvikt 2. Etappe	1'173	0	0	0	0	0	0
I1440026	Regierungsgebäude, Herisau (Eingang /Loge / 0.5 Mio.)	0	0	0	0	31	281	0
I1440027	Kantonsschule Trogen (Sporthal-len / 6.6 Mio.)	0	0	0	0	0	0	541
I1440028	Kantonsschule Trogen (Umnut-zung u. energ. Sanierung)	83	0	0	0	0	0	0
I1440030	PZA Herisau (Haus 5 / 2.1 Mio.)	0	0	52	0	998	530	0
I1440031	PZA Herisau (Haus 6 / 3.8 Mio.)	0	0	52	801	1'498	447	0
I1440034	Polizeiposten Mittelland (1 Mio.)	0	0	0	0	0	624	0

Nr.	Investition (in TCHF)	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
I1440039	Alarmanlage Strafanstalt Gmünden	186	0	0	0	0	0	0
I1440040	Strafanstalt Gmünden (Weiterentwicklung / 17 Mio.)	0	499	104	0	0	0	0
I1440041	BBZ Herisau (zusätzlicher Schulraum / 4 Mio.)	0	0	0	0	0	520	520
I1440042	Kantonsschule Rotes Schulhaus (Lift / 0.6 Mio.)	0	0	0	0	0	499	0
I1440043	Kantonsschule Altes Schulhaus (0.4 Mio.)	0	0	0	0	0	333	0
I2402001	Liegenschaftenmodul Infoma newsystem	0	0	0	0	100	20	0
I2403044	Neubau Prüfstelle MFK (11 Mio.)	0	0	0	250	406	5'346	5'002
I2403045	Übertragungen PZA an SVAR	0	0	-10'279	-208	-1'997	-8'196	-2'875
245	**Zentrale Informatik- und Telefoniekosten**	**2'778**	**160**	**160**	**200**	**310**	**400**	**600**
I1189006	Projekt Ausbau diverse Software	9	0	0	0	0	0	0
I1189008	Kreditorenscanning	94	20	20	0	0	0	0
I1189009	Projekt Integra (ab 2015)	0	100	100	150	50	0	0
I1189013	Weitere eGovernment-Projekte	1	0	0	0	200	400	600
I1189014	Projekt IP-Telefonie	149	0	0	0	0	0	0
I1189016	Internetportal AR - eAusserrhoden	0	40	40	50	60	0	0
I1189018	Darlehen AR Informatik AG (Liquidität)	2'500	0	0	0	0	0	0
I1189091	Projekt Integra	25	0	0	0	0	0	0
320	**Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung**	**110**	**90**	**154**	**42**	**0**	**0**	**0**
I1189007	EISA Sekundarstufe II	110	90	154	42	0	0	0
340	**Kantonsschule (Globalkredit)**	**0**	**0**	**0**	**250**	**250**	**0**	**0**
I1250001	Informatik Kantonsschule Trogen	0	0	0	250	250	0	0
350	**Berufsbildungszentrum**	**89**	**220**	**220**	**80**	**100**	**100**	**100**
I1260001	Informatik BBZ, Hardware	89	220	220	80	100	100	100
370	**Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen**	**-87**	**60**	**-10**	**80**	**90**	**90**	**100**
I1279001	Ausbildungs- und Studiendarlehen	-87	60	-10	80	90	90	100
400	**Departementssekretariat DGS**	**93**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
I1300001	NEST-Modul IPV	93	0	0	0	0	0	0
410	**Amt für Gesundheit**	**3'947**	**0**	**-38'447**	**0**	**0**	**3'470**	**3'470**
I1310003	Hypothekardarlehen Spitalverbund AR	3'947	0	-38'447	0	0	0	0

Nr.	Investition (in TCHF)	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
I4101001	Darlehen an Ostschweizer Kinderspital (13.9 Mio.)	0	0	0	0	0	3'470	3'470
500	**Departementssekretariat DBV**	**0**	**60**	**60**	**90**	**0**	**0**	**0**
I1400001	eBauverwaltung	0	60	60	90	0	0	0
510	**Tiefbauamt**	**1'013**	**1'985**	**1'004**	**1'480**	**2'000**	**2'000**	**2'000**
Div.	Wasserbau	635	1'700	719	1'200	1'600	1'600	1'600
I1424008	Scania Truck P450CBX4HHZ	-19	0	0	0	0	0	0
I5108001	Scania P124C84X4HZ420	396	0	0	0	0	0	0
IBU5108	Fhz. /Masch. Strassenunterhalt Herisau	0	150	150	0	0	400	0
IBU5109	Fhz. /Masch. Strassenunterhalt Heiden	0	135	135	280	400	0	400
520	**Amt für Raum und Wald**	**509**	**500**	**500**	**750**	**500**	**600**	**550**
I1480001	Orthofoto	0	0	0	250	0	0	0
I1540001	Beiträge an forstliche Projekte	509	500	500	500	500	600	550
530	**Amt für Umwelt**	**0**	**0**	**0**	**170**	**0**	**0**	**0**
I5300001	Ersatz SW Industrie- u. Gewerbekataster	0	0	0	170	0	0	0
540	**Amt für Wirtschaft und Arbeit**	**0**	**213**	**213**	**153**	**153**	**153**	**153**
I1514001	Projekt HR-Net	0	60	60	0	0	0	0
I1578012	Äquivalenzbeiträge Darlehen NRP	0	153	153	153	153	153	153
550	**Amt für Landwirtschaft**	**643**	**1'000**	**1'000**	**900**	**900**	**900**	**900**
I1520001	Beiträge an Oekonomiegebäude	439	570	570	600	0	0	0
I1520002	Beiträge an Gewerbebetriebe	0	50	50	40	0	0	0
I1520004	Beiträge an Weg- und Transportanlagen	177	220	220	200	0	0	0
I1520005	Beiträge an Düngeranlagen	12	30	30	30	0	0	0
I1520010	Beiträge an Strukturverbesserungen	15	30	30	30	0	0	0
IBU5500	Strukturverbesserung Landwirtschaft	0	100	100	0	900	900	900
560	**Öffentlicher Verkehr**	**3'689**	**3'286**	**3'286**	**2'645**	**2'090**	**2'865**	**2'915**
I1570003	Durchmesserlinie (DML)	1'647	1'288	1'288	600	0	0	0
I1570004	Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	2'038	1'918	1'918	2'040	2'090	2'140	2'190
I1570005	Investitionsbeitrag Thurbo AG	5	0	0	5	0	0	0
I1570006	Investitionsbeitrag Bushof Herisau	0	0	0	0	0	725	725
I1570007	Privatbahnen: Diverses / Umsetzung	0	80	80	0	0	0	0

Nr.	Investition (in TCHF)	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
590	**Spezialfinanzierungen und Fonds**	**13'322**	**11'300**	**10'300**	**11'515**	**9'300**	**9'900**	**9'900**
Div.	Tiefbauamt / Strassenbau	10'582	10'500	9'500	10'600	8'700	9'700	9'800
Div.	Entsorgung Abfall und Wasser	2'905	800	800	915	600	200	100
I5906001	Darlehen Agrarfonds	-165	0	0	0	0	0	0
600	**Departementssekretariat DIS**	**0**	**80**	**80**	**170**	**200**	**0**	**0**
I1600001	eGrundbuch	0	80	80	170	200	0	0
620	**Strassenverkehrsamt**	**129**	**120**	**120**	**0**	**0**	**0**	**0**
I1189010	eStrassenverkehrsamt	129	120	120	0	0	0	0
630	**Amt für Militär und Bevölkerungsschutz**	**0**	**70**	**70**	**200**	**50**	**0**	**0**
I1614001	Maschinen, Geräte Zivilschutz	0	70	70	0	0	0	0
IBU6302	Maschinen, Geräte Zivilschutz	0	0	0	200	50	0	0
640	**Kantonspolizei**	**234**	**908**	**908**	**588**	**720**	**300**	**300**
I1620001	Fahrzeugflotte Kantonspolizei	234	231	231	0	0	0	0
I1620002	Maschinen, Geräte Kantonspolizei	0	210	210	0	0	0	0
I6400004	Ausbau Kapo-Fachapplikationen	0	467	467	366	200	0	0
IBU6401	Fahrzeugflotte KAPO	0	0	0	222	520	300	300
650	**Staatsanwaltschaft**	**0**	**0**	**0**	**110**	**100**	**0**	**0**
I6500001	Tribuna	0	0	0	110	100	0	0
660	**Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)**	**0**	**0**	**0**	**0**	**150**	**0**	**0**
I6600002	Insassenverwaltung SW (BIPS)	0	0	0	0	150	0	0
700	**Gerichtsbehörden**	**0**	**0**	**0**	**0**	**50**	**50**	**50**
I7000001	eDossier (SW-Lösung Bund)	0	0	0	0	50	50	50
	Nettoinvestitionen	**29'687**	**22'532**	**-20'430**	**22'494**	**25'367**	**28'284**	**26'244**

4.2 Stellenspiegel

in Prozent	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
0 Räte	**50**	**50**	**0**	**0**	**0**	**0**
010 Kantonsrat	50	50	0	0	0	0
020 Regierungsrat	0	0	0	0	0	0
1 Kantonskanzlei	**2'090**	**2'022**	**2'246**	**2'246**	**2'246**	**2'226**
100 Kanzleidienste	1'100	1'132	1'023	1'023	1'023	1'003
110 Rechtsdienst	450	350	340	340	340	340
120 Kommunikationsdienst	170	170	255	255	255	255
130 Staatsarchiv	370	370	390	390	390	390
140 Parlamentsdienst	0	0	238	238	238	238
2 Departement Finanzen	**10'799**	**10'207**	**10'309**	**10'349**	**10'409**	**10'409**
200 Departementssekretariat DF	280	280	260	260	260	260
210 Amt für Finanzen	1'240	1'150	1'130	1'130	1'130	1'130
220 Kantonale Steuerverwaltung	6'038	5'865	5'948	5'988	6'048	6'048
230 Personalamt	600	600	590	590	590	590
240 Amt für Immobilien	2'641	2'312	2'381	2'381	2'381	2'381
3 Departement Bildung und Kultur	**5'807**	**5'918**	**5'901**	**5'901**	**5'901**	**5'901**
300 Departementssekretariat DBK	200	200	200	200	200	200
310 Amt für Volksschule und Sport	2'967	3'095	2'952	2'952	2'952	2'952
320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	1'110	1'075	1'210	1'210	1'210	1'210
330 Amt für Kultur	749	810	768	768	768	768
340 Kantonsschule (Globalkredit)	0	0	0	0	0	0
350 Berufsbildungszentrum	781	738	771	771	771	771
360 Kantonsbeiträge obligatorische Schulen	0	0	0	0	0	0
370 Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen	0	0	0	0	0	0
4 Departement Gesundheit und Soziales	**4'670**	**4'715**	**4'945**	**4'945**	**4'928**	**4'928**
400 Departementssekretariat DGS	504	501	510	510	510	510
410 Amt für Gesundheit	1'040	990	1'040	1'040	1'040	1'040
420 Veterinäramt	560	560	560	560	560	560
430 Amt für Soziales	1'171	1'184	1'195	1'195	1'178	1'178
440 KESB	1'235	1'320	1'480	1'480	1'480	1'480
445 Interkantonales Labor	160	160	160	160	160	160
5 Departement Bau und Volkswirtschaft	**10'495**	**10'833**	**10'623**	**10'748**	**10'798**	**10'773**
500 Departementssekretariat DBV	925	925	830	830	880	880
510 Tiefbauamt	5'224	5'166	5'194	5'194	5'194	5'194
520 Amt für Raum und Wald	1'040	1'280	1'160	1'180	1'180	1'180
530 Amt für Umwelt	1'380	1'530	1'472	1'472	1'472	1'472
540 Amt für Wirtschaft und Arbeit	950	970	970	1'050	1'050	1'050
550 Amt für Landwirtschaft	976	962	997	1'022	1'022	997
6 Departement Inneres und Sicherheit	**15'454**	**15'110**	**15'336**	**15'436**	**15'436**	**15'436**
600 Departementssekretariat DIS	520	505	520	520	520	520
610 Amt für Inneres	550	550	550	550	550	550
620 Strassenverkehrsamt	1'460	1'500	1'465	1'465	1'465	1'465

in Prozent	RE 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	1'355	1'230	1'290	1'290	1'290	1'290
640 Kantonspolizei	10'349	10'085	10'271	10'371	10'371	10'371
650 Staatsanwaltschaft	1'220	1'240	1'240	1'240	1'240	1'240
660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)	0	0	0	0	0	0
7 Gerichtsbehörden	**1'470**	**1'545**	**1'615**	**1'615**	**1'615**	**1'615**
700 Gerichtsbehörden	1'470	1'545	1'615	1'615	1'615	1'615
8 Finanzkontrolle	**190**	**190**	**190**	**190**	**190**	**190**
800 Finanzkontrolle	190	190	190	190	190	190
Gesamtergebnis	**51'025**	**50'590**	**51'166**	**51'431**	**51'524**	**51'479**

Nach Personalgesetz dient der Stellenplan lediglich der Information und zu administrativen Zwecken. Zur Steuerung des Personalaufwands ist weiterhin die Lohnsumme pro Organisationseinheit massgebend. In den Bereichen von pauschalen Monats- und Stundenlöhnen wurde für die Festlegung der Stellenbelegung ein Hundertprozentlohn von TCHF 100 angenommen.

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Tel. 071 353 62 53
Fax 071 353 68 64

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 30. Oktober 2018

3000.63
Kantonsschule Trogen: Globalkredit mit Leistungsauftrag 2019; Genehmigung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Kantonsschule Trogen wird seit vielen Jahren mit einem Globalkredit geführt. Der Regierungsrat hat am 30. Oktober 2018 den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2019 für die Kantonsschule Trogen behandelt und zusammen mit dem dazugehörenden Bericht und Antrag zu Handen des Kantonsrates verabschiedet.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Nach Art. 16 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) kann für geeignete Organisationseinheiten ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist der Kantonsrat zuständig (Art. 16 Abs. 2 FHG). Nach Art. 39 des Mittel- und Hochschulgesetzes (MHG; bGS 413.1) wird die kantonale Mittelschule mit Globalkredit und Leistungsauftrag geführt.

2. Die Elemente des Globalkreditsystems mit Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag ist mit dem Globalkredit verknüpft. Zwischen dem Departement Bildung und Kultur und der Kantonsschule Trogen wird das Leistungsangebot definiert, welches den Leistungsauftrag konkretisiert. Das Leistungsangebot bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3. Leistungen und Produkte für 2019

a) Grundangebot

Das Grundangebot der Kantonsschule Trogen ist durch das Gesetz vorgegeben. Nach Art. 10 Abs. 1 MHG wird ein Gymnasium mit Maturität (9.–12. Schuljahr) geführt.

Darüber hinaus ist die Führung von weiteren Angeboten möglich, zuständig ist der Regierungsrat (Art. 10 Abs. 2 und 3 MHG). Die weiteren Angebote wurden im Leistungsangebot 2018 bis 2021 der Kantonsschule Trogen definiert. Es werden folgende weitere Angebote geführt:

- Wirtschaftsmittelschule
- Fachmittelschule
- Sekundarstufe I für die Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel
- Mensabetrieb.

Die Sekundarschule wird von den Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel getragen. Die drei Gemeinden entrichten ein Schulgeld. Dieses beträgt für das Schuljahr 2019/20 Fr. 25’235 und entspricht den Vollkosten.

b) Weiterentwicklung (Projekt «Strategische Optionen der Kantonsschule Trogen»)

Die „Strategischen Optionen an der Kantonsschule Trogen“ befinden sich in der Umsetzung- und Evaluationsphase. Der Regierungsrat hat den entsprechenden Projektauftrag im September 2016 genehmigt. Die anstehende Phase 3 wird bis Ende 2019 abgeschlossen werden.

Im Zwischenbericht 2 zur Phase 3 wurde der Regierungsrat wie folgt informiert:

Prüfung weiterer Kooperationen
Auf operativer Ebene hat der Rektor der Kantonsschule Trogen mit diversen Gymnasien sowie Hochschulen Kontakt aufgenommen. Weiter bringt er aus seiner früheren Tätigkeit als Amtschef im Kanton Zürich ein grosses Beziehungsnetz mit. Auf strategischer Ebene hat sich jedoch weder der Kanton Appenzell Innerrhoden noch der Kanton St.Gallen derzeit zu einer vertieften Kooperation bereit erklärt.

Profilschärfung Gymnasium
Die Angebotserweiterungen zur Profilschärfung der Kantonsschule Trogen in den Themen «zweisprachige Matura Deutsch-Englisch» und «Echange linguistique» mit dem Lycée-Collège de la Plante, Sion VS, sind mittlerweile etabliert. Das Angebot «zweisprachige Matura» deutsch/französisch aus dem Teilprojekt «Echange linguistique» befindet sich im Anerkennungsverfahren. Im Sommer 2018 erfolgte der erste Abschluss. Die Themen «Wirtschaft und Recht» und «MINT» (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) sind noch mehr zu konkretisieren bzw. weiterzuentwickeln. Inhaltlich leisten alle vier Themenfelder einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Kantonsschule Trogen.

Talentförderung
Die Talentförderungsangebote «Pädagogik» sowie «Kunst / Musik» sind ebenfalls etabliert und stossen auf Interesse. Im Bereich «Musik» muss die Finanzierung deshalb nun gesichert werden. Im Bereich «Sport» konnte im Jahr 2017 die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und der Appenzellerland Sport AG unterzeichnet werden. Auf dieser Basis hat anschliessend auch die Kantonsschule Trogen eine Leistungsvereinbarung mit der Appenzellerland Sport AG für die Zusammenarbeit mit der Sportlerschule ausgearbeitet, welche auf den Schuljahresbeginn 2018/19 in Kraft tritt.

Fachmittelschule Gesundheit/Naturwissenschaften
Das Angebot «Fachmittelschule (FMS) Gesundheit/Naturwissenschaften» wurde lanciert und stellt eine Ergänzung des FMS-Angebots dar.

Überprüfung Schulgeldabkommen
Im Rahmen der Überprüfung des Regionalen Schulabkommen (RSA) beobachtet das Departement Bildung und Kultur die Nachfrage nach ausserkantonalen Angeboten. Im Hinblick auf das Schuljahr 2018/19 ist diese gegenüber dem Vorjahr für die Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen (PMS) wieder angestiegen, dies obwohl mit dem Gymnasium und der Fachmaturität «Pädagogik» in Trogen geeignete Alternativen angeboten werden.

Öffentlicher Verkehr und Beherbergung
Das im Jahr 2015 lancierte Angebot der begleiteten Wohngruppen konnte im Jahr 2017 in den ordentlichen Betrieb überführt werden. Das Angebot muss in den nächsten Monaten inhaltlich jedoch weiterentwickelt werden, um die Nachfrage weiter zu steigern. Dank der Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle kann im Hinblick auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2018 die ÖV-Anreisezeit am Morgen durchschnittlich um 8 Minuten reduziert werden. Sie beträgt damit für alle Lernenden aus dem Kanton weniger als eine Stunde. Der Schulbeginn wird gleichzeitig von 7:35 auf 7:55 verschoben. Mehrere wissenschaftliche Studien besagen, dass für die Jugendlichen ein späterer Schulbeginn förderlich sein kann.

Digitalisierung und neue Lernformen
Es wurden diverse Gespräche im Hinblick auf einen Projektauftrag „Digitalisierung und neue Lernformen“ geführt. Dieses Projekt wird über den Abschluss des laufenden Projekts der Kantonsschule Trogen im August 2019 hinausgehen. Unabhängig von diesen Arbeiten ist die Kantonsschule Trogen daran, die Kompetenzen bei den Lehrpersonen der Kantonsschule Trogen im Umgang mit digitalen Lehr- und Lernformen zu erweitern und Angebote für ortsunabhängiges Lernen zu evaluieren.

Kostenfolgen
In der nachfolgenden Tabelle werden die finanziellen Auswirkungen für die Umsetzung der vorgestellten Massnahmen aus dem Projekt «Strategische Optionen» dargelegt:

Strategische Optionen	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Total Projektarbeit	23'000			
Profilschärfung	128'000	113'000	113'000	113'000
Hausmatura FMS Pädagogik	120'000	120'000	120'000	120'000
Vorprojekt “Digitalisierung und neue Lernstrukturen“	10'000			
Gesamtkosten «Strategische Optionen»	**281'000**	**233'000**	**233'000**	**233'000**

4. Finanzbedarf 2019

Für die Berechnung des Finanzbedarfs ist primär die erwartete Lernendenzahl massgebend. Diese wird multipliziert mit dem Preis pro Lernenden, welcher von Jahr zu Jahr aufgrund der Anzahl der geführten Klassen und Lerngruppen leicht variieren kann. Für das Gymnasium wird im Jahr 2019 mit insgesamt 16 Klassen gerechnet, bei der Fachmittelschule mit einer Klasse pro Jahrgang. Im Schuljahr 2018/19 konnte in der Wirtschaftsmittelschule wieder mit einer Klasse gestartet werden, da die Mindestzahl mit acht Lernenden erreicht wurde. In den abgebildeten Preisen pro Lernende ist die Umsetzung des Projekts «Strategische Optionen» mit berücksichtigt.

Kosten pro Lernende	2015	2016	2017	2018	2019
Gymnasium	29'721	30'422	32'223	34'281	35'108
Wirtschaftsmittelschule	29'754	28'479	35'033	33'916	34'989
Fachmittelschule	21'376	20'281	25'754	27'085	25'793
Sekundarstufe I TWR	20'431	21'932	22'801	22'859	23'618

2019	Erwartete Lernendenzahl	Kosten pro Lernende	Finanzbedarf	Total
Gymnasium	317	35'108	11'129'077.50	
Wirtschaftsmittelschule	25	34'989	874'730.00	
Fachmittelschule	95	25'793	2'450'316.00	
Sekundarschule I TWR	119	23'618	2'810'518.20	
Total				**17'264'641.70**
Mensa Bruttoaufwand			944'760.06	**944'760.00**
Bruttoaufwand Total [1)]				**18'209'401.70**
Erträge (Schulgelder und übrige)				
Gymnasium			-363'390.47	
Wirtschaftsmittelschule			-12'844.04	
Fachmittelschule			-72'441.84	
Sekundarschule I TWR			-2'713'903.65	
Mensa			-647'000.00	**-3'809'580.00**
Globalkredit				**14'399'821.70**
			gerundet	14'400'000.00

Mit den Erträgen aus den Schulgeldern und übrigen Einnahmen von rund Fr. 3'809’580 können 20.9% des Bruttoaufwandes gedeckt werden. Der Finanzbedarf für den Globalkredit vom Kanton beträgt Fr. 14'400'000.

Im Globalkredit sind auch Abschreibungen, interne Verrechnungen sowie die Kosten für die Umsetzung der strategischen Weiterentwicklung enthalten.

5. Finanzbedarf 2020 bis 2022

Für die Planjahre 2020 bis 2022 ist von der nachfolgend aufgezeigten mutmasslichen Entwicklung der Lernendenzahlen auszugehen.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gymnasium	393	365	351	338	314	317	319	325	325	330
Wirtschaftsmittelschule	38	42	40	35	25	25	25	30	30	35
Fachmittelschule	91	106	100	90	88	95	93	93	93	93
Total Mittelschule	522	513	491	463	427	437	437	448	448	458
Zehntes Schuljahr	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sekundarschule	150	139	129	119	125	119	112	105	117	122

Der Finanzbedarf für die Jahre 2020 bis 2022 basiert wesentlich auf den erwarteten Lernendenzahlen und der Anzahl an Klassen und Lerngruppen. Die Finanzplanwerte beinhalten ab 2020 ein Wachstum von 0.6% resp. für 2022 von 1.6%. Darin enthalten sind sämtliche Kostenfaktoren, insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen aus der strategischen Weiterentwicklung. Da sich die Anzahl Klassen im Gymnasium auf insgesamt 16 stabilisieren wird, können aus heutiger Sicht die Finanzplanwerte 2021 ohne Wachstum prognostiziert werden.

Finanzplanung Kantonschule Trogen (Beträge in Fr. 1'000)	Voranschlag 2019	FiPl 2020	FiPl 2021	FiPl 2022
Globalkredit	14'400	14'484	14'484	14'629
Veränderung zum Voranschlag 2019		+0.6%	+0.6%	+1.6%

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2019 der Kantonsschule Trogen in Höhe von Fr. 14'400’000.-- zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

Paul Signer, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Globalkredit mit Leistungsauftrag 2019

Beilage 2 Leistungsangebot 2018 bis 2021 der Kantonsschule Trogen

Appenzell Ausserrhoden

Globalkredit mit Leistungsauftrag 2019 an die Kantonsschule Trogen

1 Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

Der Leistungsauftrag legt die Leistungen fest, welche von der Kantonsschule Trogen zu erbringen sind. Für die Konkretisierung der Inhalte, Zielsetzungen und Indikatoren des Auftrags wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Departement Bildung und Kultur und der Kantonsschule Trogen das Leistungsangebot 2018 bis 2021 erarbeitet. Das Leistungsangebot 2018 bis 2021 wurde durch den Regierungsrat am 24. Oktober 2017 genehmigt.

1.2 Dauer

Der Leistungsauftrag gilt für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- Art. 16 Finanzhaushaltsgesetz (FHG); bGS 612.0
- Art. 39 Mittel- und Hochschulgesetz (MHG); bGS 413.1

2 Leistungen und Produkte

2.1 Die Kantonsschule Trogen bildet Lernende in folgenden Angeboten aus:

a) Gymnasium

Vierjähriges Gymnasium nach den eidg. Vorschriften mit Hausmatur.

b) Wirtschaftsmittelschule

Wirtschaftsmittelschule mit Abschluss im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft nach vier Jahren Ausbildung.

c) Fachmittelschule

Fachmittelschule mit Fachmittelschulausweis nach drei Jahren und mit Fachmaturitätszeugnis nach vier Jahren in den Berufsfeldern Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit und Pädagogik.

d) Sekundarstufe I TWR

Die Sekundarschule wird mit drei Jahrgängen für die Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel geführt gemäss Vertrag vom 27. Januar 2012.

2.2 Mensa

Zusätzlich führt die Kantonsschule Trogen einen Mensabetrieb.

3 Wirkungsziele und Indikatoren

Die Zielgruppe für die Leistungen sind die Lernenden an der Kantonsschule Trogen im Alter von 13 bis 20 Jahren.

Wirkungsziele	Indikatoren
Die Übertrittsquote nach der eidg. Maturität an die Universität oder ETH wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.	Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist mind. 25% Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist mind. 75%
Der Verbleib an der Universität oder ETH und der Fachhochschule wird nach dem 1. Jahr gemessen.	Erfolgsquote über den Verbleib nach dem 1. Studienjahr ist mind. 92% der Studienanfänger.
Die Übertrittsquote von der FMS und WMS an eine höhere Berufsbildung oder Hochschulbildung wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.	Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist mind. 30% Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist mind. 65%

4 Berichtswesen

	per	Abgabetermin	Adressat
Zwischenbericht	*31.7.2019*	*15. August 2019*	Regierungsrat
Schlussbericht inkl. Jahresrechnung *)	*31.12.2019*	*15. Februar 2020*	Regierungsrat

*) als Beilage zur Jahresrechnung

5 Globalkredit 2019

5.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kantonsschule Trogen führt eine Kosten- und Leistungsrechnung. Mit der Jahresrechnung ist ein finanzstatistischer Ausweis nach Artengliederung vorzulegen (Art. 16 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0)

5.2 Leistungskriterien 2019

	LEK/L			PREIS pro LEK/L			Bruttokosten pro L
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2019
Gymnasium	2.7	2.70	2.70	11’934	12’657	13‘003	35’108
Wirtschaftsmittelschule	2.05	2.05	2.05	17’089	12’290	17’068	34’989
Fachmittelschule	2.45	2.45	2.45	9'654	10’932	10‘528	25’793
Zehntes Schuljahr							
Sekundarstufe I TWR	2.50	2.50	2.50	9121	9’534	9‘447	23’618

Für die Berechnung der erwarteten Lernendenzahlen für ein Kalenderjahr werden die Gesamtzahl der Lernenden eines Angebots per Schuleintritt des vergangenen Jahres einerseits mit einer Annahme der Gesamtzahl der Lernenden zum Schuleintritt des Folgejahres anderseits addiert und durch zwei geteilt. Die tatsächlichen Lernendenzahlen können erst am Ende des Folgejahres ermittelt werden. Für die Berechnung

des Globalkredits wird angenommen, dass minimale Schwankungen bei den Lernenden nicht kostenrelevant sind, sofern diese nicht zur Eröfnung oder Schliessung einer Klasse führen.

5.3 Finanzbedarf für das Jahr 2019

Die Berechnung des Finanzbedarfs basiert primär auf den erwarteten Lernendenzahlen. Weiter ist die Anzahl der geführten Klassen und Lerngruppen von Bedeutung. Im Gymnasium werden insgesamt 16 Klassen geführt. Bei der Fachmittelschule und der Wirtschaftsmittelschule wird zur Optimierung der Finanzen nach Möglichkeit kombiniert unterrichtet.
Der Finanzbedarf berechnet sich aus den Lernendenzahlen multipliziert mit den Pauschalen pro Lernende gemäss 5.2 Leistungskriterien 2019.

2019	**Erwartete Lernendenzahl**	**Kosten pro Lernende**	**Finanzbedarf**	**Total**
Gymnasium	317	35'108	11'129'077.50	
Wirtschaftsmittelschule	25	34'989	874'730.00	
Fachmittelschule	95	25'793	2'450'316.00	
Sekundarschule I TWR	119	23'618	2'810'518.20	
Total				**17'264'641.70**
Mensa Bruttoaufwand			944'760.06	**944'760.00**
Bruttoaufwand Total [1)]				**18'209'401.70**
Erträge (Schulgelder und übrige)				
Gymnasium			-363'390.47	
Wirtschaftsmittelschule			-12'844.04	
Fachmittelschule			-72'441.84	
Sekundarschule I TWR			-2'713'903.65	
Mensa			-647'000.00	**-3'809'580.00**
Globalkredit				**14'399'821.70**
			gerundet	14'400'000.00

Abbildung 1: Finanzbedarf 2019 pro Produkt (Brutto- und Nettoaufwand)

Mit den Erträgen aus den Schulgeldern und übrigen Einnahmen von rund Fr. 3'809’580 können 20.9% des Bruttoaufwandes gedeckt werden. Der Finanzbedarf für den Globalkredit vom Kanton beträgt Fr. 14'400'000.

Das Schulgeld für die Sekundarschule wird mit den Gemeinden gemäss Vertrag von 2012 jährlich neu verhandelt. Die drei Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel haben der Erhöhung des Schulgeldes auf das Schuljahr 2019/20 auf Fr. 25’235.- pro Lernende zugestimmt.

Nach neuem Kontenplan lässt sich der Finanzbedarf wie folgt darstellen:

Globalkredit 2019		**14'400'000**
Davon:	Abschreibung Informatik	0
	Abschreibung immaterielle Anlagen	86'488
	Verrechnung Gebäude- und Anlagemiete	2'398'000
	Zinsverrechnung Investitionen	2'387
	Kantonsbeitrag 2019	11'913'125

Abbildung 2: Globalkredit 2019 nach Kontenplan

[1)] Der Personalaufwand ist mit rund Fr. 14.037 Mio. der grösste Kostenblock, gefolgt von Fr. 2.398 Mio. Mietaufwand und dem übrigen Aufwand von rund Fr. 1.774 Mio.:

- Personalaufwand 14'037'200 77.09%
- Verrechnung Gebäude- und Anlagemiete 2'398'000 13.17%
- Übriger Aufwand 1'774'200 9.74%
- Total 18'209'400 100.00%

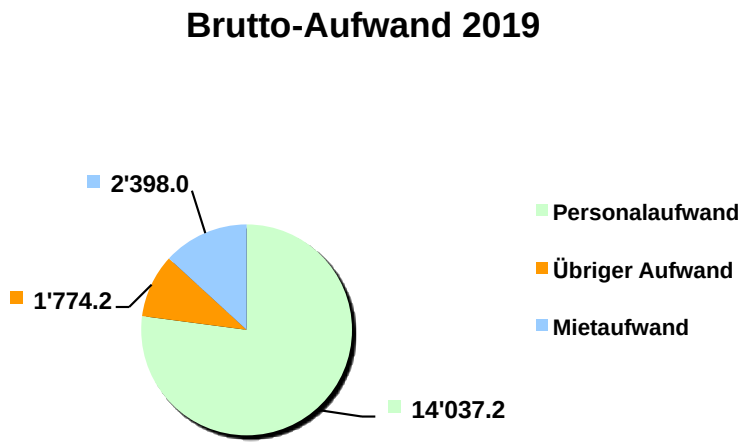


Abbildung 3: Bruttoaufwand der gesamten Schule nach Kostenblöcken 2019 (in TFr.)

6 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss wird von der Kantonschule Trogen zur Hälfte für Rücklagen zur Optimierung der bestehenden Angebote und zur Weiterentwicklung der Kantonsschule Trogen verwendet.
Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (Art. 16 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0).

Appenzell Ausserrhoden

Leistungsangebot 2018–2021 der Kantonsschule Trogen

24. Oktober 2017

1 Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

In diesem Dokument sind alle Leistungsangebote definiert, welche von der Kantonsschule Trogen zu erbringen sind. Die Konkretisierung der Inhalte, Zielsetzungen und Indikatoren der Leistungsangebote wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Departement Bildung und Kultur und der Kantonsschule Trogen erarbeitet.

Das Leistungsangebot wird durch den Regierungsrat festgelegt.

1.2 Dauer

Das vorliegende Leistungsangebot bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 und steht unter dem Vorbehalt der jährlichen Genehmigung des Leistungsauftrags mit Globalkredit durch den Kantonsrat.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- Art. 10 Mittel- und Hochschulgesetz (bGS 413.1);
- Art. 7 Verordnung über die Mittel- und Hochschulen (bGS 413.11);

2 Leistungsangebote

2.1 Die Kantonsschule Trogen bildet Lernende in folgenden Leistungsangeboten aus:

a) Gymnasium

Vierjähriges Gymnasium nach den eidg. Vorschriften mit Hausmatur. Die Ausbildung am Gymnasium wird in ein Mittelgymnasium und ein Obergymnasium unterteilt. Das Gymnasium hat ein sprachliches, mathematisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches und musisches Profil.

Mittelgymnasium

In den ersten beiden Jahren steht den Lernenden die sprachliche oder mathematische Schiene zur Auswahl.

Obergymnasium

Im dritten und vierten Ausbildungsjahr wählen die Lernenden Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer. Folgende Schwerpunktfächer werden unabhängig von der Klassengrösse jährlich durchgeführt:

- Latein
- Moderne Sprachen
- Physik / Anwendung der Mathematik
- Biologie / Chemie
- Wirtschaft und Recht
- Musik / Bildnerisches Gestalten

Im Weiteren besuchen die Lernenden eines der folgenden Ergänzungsfächer:
- Anwendungen der Mathematik
- Informatik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Geographie
- Geschichte
- Wirtschaft und Recht
- Philosophie
- Psychologie
- Sport

Ergänzend können die Lernenden verschiedene Freifächer wählen.

Lernende können eine zweisprachige Matura deutsch/englisch und deutsch/französisch absolvieren. Zudem können Lernende im Rahmen des Échange-Projektes an einem Austausch mit einer Mittelschule im Kanton Wallis teilnehmen. Es besteht die Möglichkeit, sich auf internationale Sprachzertifikate vorzubereiten.

b) Wirtschaftsmittelschule

Schulisch organisierte Grundbildung mit Abschluss im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft nach vier Jahren Ausbildung.

c) Fachmittelschule

Fachmittelschule mit Fachmittelschulausweis nach drei Jahren und mit Fachmaturitätszeugnis nach vier Jahren in den Berufsfeldern Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit und Pädagogik.

d) Sekundarstufe I TWR

Die Sekundarschule wird mit drei Jahrgängen für die Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel geführt gemäss Vertrag vom 27. Januar 2012.

2.2 Mensa

Zusätzlich führt die Kantonsschule Trogen einen Mensabetrieb.

3 Bildungs-, Leistungs- und Wirkungsziele

3.1 Bildungsziele

Angebot	Bildungsziele
Gymnasium	Das Gymnasium der Kantonsschule Trogen vermittelt den Lernenden innert vier Jahren ein vertieftes Grundwissen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Im Zentrum stehen eine optimale Vorbereitung auf ein Universitätsstudium und die Förderung von Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen. (Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995)
Wirtschafsmittelschule	Die Wirtschaftsmittelschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss - Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012, - Bildungsplan für berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung (Stand 1. Juni 2016). - Im 4. Ausbildungsjahr absolvieren die Lernenden ein Langzeitpraktikum (BP). - Die Schule sorgt für ein Angebot an Praktikumsplätzen, das der Zahl der Lernenden entspricht und weist dies gegenüber der Abteilung Berufsbildung nach (Art. 15 BBV).
Fachmittelschule	Die Fachmittelschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 9. September 2004. Im 4. Ausbildungsjahr erbringen die Lernenden eine berufsfeldbezogene zusätzliche Leistung nach Artikel 17 des Reglements über die Anerkennung von Fachmittelschulen der EDK vom 12. Juni 2003. Die Schule unterstützt die Lernenden der Berufsfelder Gesundheit/Naturwissenschaften, Pädagogik und Soziale Arbeit bei der Suche nach einer Praktikumsstelle und bei der Vorbereitung auf das Praktikum.
Sekundarschule TWR	Die Sekundarschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss Lehrplan. Zur Organisation des Unterrichts wird gemäss separatem Vertrag das integrative Modell eingesetzt.

3.2 Leistungsziele mit Indikatoren/Kriterien

Die Indikatoren beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Die Umrechnung des Schuljahres auf das Kalenderjahr erfolgt mit sieben Zwölftel des aktuellen und fünf Zwölftel des neuen Schuljahres.

Leistungsziele	**Indikatoren/Kriterien**
Das Gymnasium wird mit mindestens vier Klassen pro Jahrgang geführt.	- Anzahl Lernende - Anzahl effektiv erteilte Lektionen - Anzahl Klassen (16 bis 20) - Durchschnittliche Klassengrösse 22 bis 24 Lernende - Durchschnittliche Klassengrösse im Ergänzungsfach min. 12 Lernende - Lehrendenpensum pro Lernende zwischen 11.3 und 12.8%
Die Wirtschaftsmittelschule wird mit einer Klasse pro Jahrgang geführt.	- Anzahl Lernende - Beim Start eines Jahrgangs min. 8 Lernende - Anzahl effektiv erteilte Lektionen - Anzahl Klassen - Durchschnittliche Klassengrösse min. 8 Lernende - Lehrendenpensum pro Lernende zwischen 7.7 und 11.3%
Die Fachmittelschule wird mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang geführt.	- Anzahl Lernende - Anzahl effektiv erteilte Lektionen - Anzahl Klassen - Durchschnittliche Klassengrösse min. 17 Lernende - Lehrendenpensum pro Lernende zwischen 8.8 und 11.8%
Die Ausfallquote der Lektionen an den Mittelschulabteilungen ist das Verhältnis von ausgefallenen zu geplanten Lektionen. Als ausgefallene Lektionen werden solche betrachtet, die kein Angebot für die Lernenden beinhalten.	- Ausfallquote von max. 0.4%
Die Sekundarschule wird gemäss den Richtlinien des Kantons geführt.	- Anzahl Lernende - Anzahl effektiv erteilte Lektionen - Anzahl Klassen - Lehrendenpensum pro Lernende zwischen 7.5 und 9.5% - Quote der Anschlusslösungen min. 95%
Der Kostendeckungsgrad für die schulischen Angebote wird berechnet als Verhältnis zwischen Netto- und Bruttoaufwand.	- Kostendeckungsgrad SEK: 100%
Der Kostendeckungsgrad für den Mensabetrieb wird berechnet gemäss Angaben im Reporting mit Ertrag/Aufwand (inkl. Mietzinsen).	- Kostendeckungsgrad von mindestens 70%

3.3 Wirkungsziele mit Indikatoren

Wirkungsziele	Indikatoren
Die Aufnahmequote ins Gymnasium wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden zur Prüfung gemessen.	Aufnahmequote ins Gymnasium von 75 bis 80%
Die Aufnahmequote in die FMS und WMS wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden zur Prüfung gemessen.	Aufnahmequote von 75 bis 80%
Die Quote der Abschlüsse am Gymnasium wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden gemessen.	Abschlussquote Maturität von min. 95%
Die Quote der Abschlüsse an der Wirtschaftsmittelschule wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden gemessen.	Abschlussquote Berufsmaturität von min. 95%
Die Quote der Abschlüsse an der Fachmittelschule wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden gemessen.	Abschlussquote Fachmaturität von min. 95%
Die Erfolgsquote der internationalen Sprachdiplome wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden im Gymnasium gemessen.	- First mit 80% (Rest von 20% mit B1[*)]) - Advanced mit 70% (Rest von 30% mit B2[*)]) - DELF 1 mit 90% - DELF 2 mit 80%

[*)] Niveau gemäss Europäischem Sprachenportfolio (GER)

4 Schul- und Unterrichtsentwicklung

4.1 Grundsatz

Zur Schul- und Unterrichtsentwicklung werden an der Kantonsschule Trogen verschiedene Projekte geführt. 2018/2021 stehen folgende Projekte im Vordergrund.

4.2 Projekt «Strategische Optionen der Kantonsschule Trogen»

Das Departement Bildung und Kultur sowie die Kantonsschule Trogen setzen sich gemeinsam für inhaltliche und pädagogische Weiterentwicklung der Kantonsschule Trogen inhaltlich ein. Die „Strategischen Optionen an der Kantonsschule Trogen“ befinden sich in der Umsetzungs- und Evaluationsphase. Der Regierungsrat hat den entsprechenden Auftrag im September 2016 genehmigt. Die anstehende Phase 3 wird bis Ende 2019 und damit innerhalb dieses für vier Jahre festgelegten Leistungsangebots abgeschlossen werden.

Die Machbarkeitsstudie Fernunterricht wird vorerst noch im Projekt „Strategische Optionen der Kantonsschule Trogen“ weiter bearbeitet, bis ein Projektauftrag zur „Vorbereitung einer Machbarkeitsstudie“ vorliegt.

4.3 Projekt «Digitalisierung»

Auf den Schuljahresbeginn 2016/2017 haben alle neu in eine der drei Maturitätsabteilungen eintretenden Lernenden ein privates ICT-Endgerät beschafft, mit dem sie in das Netzwerk der Schule integriert werden können. Mit dieser Neuerung werden bis Schuljahresbeginn 2019/2020 alle Lernenden der Maturitätsabteilungen mit einem privaten Endgerät ausgerüstet sein.

Im ersten Ausbildungsjahr des Gymnasiums und der Fachmittelschule ist die Lektionenzahl für die Informatik auf zwei erhöht worden. Während der ersten sieben Unterrichtswochen erhalten alle Lernenden der drei Maturitätsabteilungen einen modularen Informatikunterricht.

Durch die verstärkte Digitalisierung muss in den nächsten Jahren die Befähigung und Begleitung der Lehrpersonen intensiviert werden. Bei der Rekrutierung wird auf die ICT-Kompetenz zukünftiger Lehrpersonen grossen Wert gelegt.

4.4 Projekt «Optimierung Öffentlicher Verkehr und Stundenplan«

Die verkehrstechnische Erreichbarkeit von Trogen wird oft als kritischer Aspekt erwähnt. Analysen zeigen, dass die Hauptursachen die geographische Lage und der öffentliche Verkehr sind.

Es zeichnen sich auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2018 Möglichkeiten in den Anschlüssen im öffentlichen Verkehr ab, dies in Kombination mit einer Anpassung im Stundenplan. Es wird angestrebt, im Laufe des Schuljahres 2018/19 die Situation für die Lernenden weiter zu verbessern.

5 Nutzungsvertrag

Für die Nutzung der Gebäude in Trogen wurde im Oktober 2000 ein Nutzungsvertrag zwischen dem Hochbauamt und der Kantonsschule Trogen abgeschlossen. Der Mietzins ist indexiert und wird im Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 25. August 2011 geregelt. Der Nutzungsvertrag für die Kantonsschule Trogen zwischen dem Amt für Immobilien (Eigentümer) und der Kantonsschule Trogen (Nutzerin) wurde am 22. Februar 2017 durch die beiden Parteien unterzeichnet und ersetzt den bisherigen Nutzungsvertrag vom 6. Oktober 2000.

Durch den neuen Nutzungsvertrag erhöht sich für die Kantonsschule die jährliche Abgeltung ab 1. Januar 2018 um Fr. 147‘500 von Fr. 2'250'500 auf Fr. 2'398'000.

6 Berichtswesen

- Erstellung eines öffentlichen Jahresberichtes bzw. einer periodischen Publikation
- Mitwirkung bei der Bildungsstatistik (zu Aufnahmeprüfung, aufgenommene Lernende, Lernende pro Jahr und Angebot, Abschliessende pro Jahr und Angebot)
- Berichtswesen entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers:

	per	**Abgabetermin**	**Adressat:**
Zwischenbericht	*Ende Juli*	*Mitte August*	Regierungsrat
Schlussbericht inkl. Jahresrechnung	*Ende Jahr*	*Mitte Februar*	Regierungsrat
Jahresrechnung nach Artengliederung	*Ende Jahr*	*Ende Januar*	Departement Finanzen
Qualitätsmanagement (Schul- und Unterrichtsentwicklung)	*Ende Jahr*	*Ende Januar*	Departement Bildung und Kultur
Abweichungsanalyse des Jahresabschlusses	*Ende Jahr*	*Ende Februar*	Departement Bildung und Kultur

7 Berechnung des Globalkredits

Die Schulleitung erstellt für alle Angebote gemäss Kapitel 2 eine Darstellung mit Bruttoaufwand und Ertrag. Der Globalkredit berechnet sich aus dem Bruttoaufwand für alle Angebote abzüglich der gesamten Erträge.
Der Bruttoaufwand pro Angebot umfasst den Personal- und Sachaufwand. Neben den angebotsspezifischen Löhnen für die Lehrpersonen wird anteilmässig auch der Verwaltungs- und Sachaufwand einbezogen. Für die Berechnung der Löhne der Lehrpersonen ist vor allem die Anzahl geplanter Lektionen massgebend. Daraus lassen sich die geplanten Lektionen pro Lernende (LEK/L) berechnen. Der Preis für eine LEK/L wird berechnet aus dem Bruttoaufwand dividiert durch die geplanten Lektionen.

Basiskriterien	**Kurzform**	**Beschreibung**
Geplante Lektionen	LEK	Die geplanten Lektionen umfassen den gesamten Unterricht, welcher für eine Abteilung angeboten wird.
Geplante Lektionen pro Lernende	LEK/L	Die geplanten Lektionen einer Abteilung werden durch die Anzahl der Lernenden dieser Abteilung dividiert. Der errechnete Wert sagt aus, wie viele Lektionen pro Lernende geplant wurden.
Preis pro geplante Lektion	Preis pro LEK/L	Im Preis pro geplante Lektion sind der Bruttoaufwand (Personal- und Sachaufwand) enthalten.

Die Formel zur Berechnung des Bruttoaufwands pro Lernende lautet:

(LEK/L) x (PREIS PRO LEK/L) = Bruttoaufwand/L

Geplante Lektionen pro Lernende und deren Preis sind mit dem Departement vereinbarte Grössen, die jährlich im Rahmen des Leistungsauftrages überprüft werden. Variabel sind die Lernendenzahlen.

8 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss wird von der Kantonschule Trogen zur Hälfte für Rücklagen zur Optimierung der bestehenden Angebote und zur Weiterentwicklung der Kantonsschule Trogen verwendet.

Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (Art. 16 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0).

9 Informatik-Mittel

Aufgrund der laufenden Digitalisierungsstrategie für die Kantonsschule Trogen – dies in Übereinstimmung mit der kantonalen ICT-Strategie – , stellt die Kantonsschule Trogen eine bedarfsgerechte, kosteneffiziente und zeitgemässe ICT-Infrastruktur sowie deren Betrieb und die Befähigung der Lehrpersonen sicher.

Wo möglich sucht die Kantonsschule Trogen die Zusammenarbeit und Synergien mit anderen Schulen der gleichen Stufe.

Bezüglich der allfälligen Übernahme der Dienstleistungen durch die AR Informatik AG besteht ein Moratorium bis Ende 2020. Die Einführung der neuen Schulverwaltungslösung „Educase“ wird voraussichtlich im Juli 2019 abgeschlossen. Deshalb soll geprüft werden, ob die Auflösung des Moratoriums erst zwei Jahre nach Abschluss dieser Einführung sinnvoll ist.

Für die Jahre 2018 bis 2021 stehen verschiedene Tranchen von Investitionskrediten zur Verfügung:

- Für 2019 sind Fr. 250‘000 für die Ersatzbeschaffungen im Bereich der Präsentationstechnik in 20 Schulzimmern sowie den Ersatz von Computerarbeitsplätzen in 4 Schulzimmern im Finanzplan eingestellt.
- In den Jahren 2019 bis 2021 sollen die mobilen ICT-Endgeräte der Angestellten sowie der Sekundarschule laufend ersetzt werden mit einem Investitionsvolumen von Fr. 200‘000.

Zudem sind Investitionen von rund Fr. 35‘000 im Zusammenhang dem Einsatz der persönlichen ICT-Geräte für den Ausbau des WLAN vorgesehen. Dafür sind im Jahre 2020 ebenfalls Fr. 250‘000 im Finanzplan eingestellt.

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 23. Oktober 2018 / aje

6000.267
Gefängnisse Gmünden: Globalkredit mit Leistungsauftrag 2019; Genehmigung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Gefängnisse Gmünden werden seit 1. Januar 2016 mit einem Globalkredit geführt. Der Regierungsrat hat am 23. Oktober 2018 den Globalkredit 2019 mit Leistungsauftrag behandelt und zusammen mit dem dazugehörenden Bericht und Antrag zu Handen des Kantonsrats verabschiedet.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Nach Art. 16 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0) kann für geeignete Organisationseinheiten ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist der Kantonsrat zuständig (Art. 16 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz). Nach Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Justizvollzug (bGS 341.1) kann die Strafanstalt Gmünden ihren Finanzhaushalt gemäss dem System der Globalbudgetierung führen.

2. Die Elemente des Globalkreditsystems mit Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag ist mit dem Globalkredit verknüpft. Auf der Grundlage des Leistungsauftrags kann zwischen dem Departement Inneres und Sicherheit und den Gefängnissen Gmünden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, welche den Leistungsauftrag konkretisiert. Eine Leistungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat hat die Leistungsvereinbarung 2016-2019 an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2015 genehmigt.

3. Leistungen und Produkte für 2019

Der Leistungsauftrag legt die Leistungen fest, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom Kantonalen Gefängnis zu erbringen sind. Er sieht für das Jahr 2019 die gegenüber dem Vorjahr unveränderten folgenden Leistungen der Gefängnisse Gmünden vor:

- Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Normalvollzug (NV), Normalvollzug A und B
- Arbeitsexternat
- Spezialvollzug
- Halbgefangenschaft
- Vollzug verschiedener Haftarten im Kantonalen Gefängnis (insbesondere U-Haft, Sicherheitshaft, ausländerrechtliche Haft)
- Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen
- Betrieb von Werkstätten

Der Leistungsauftrag sieht Wirkungsziele und Indikatoren vor. Jeweils per Mitte Jahr ist dem Regierungsrat ein Zwischenbericht, per Ende Jahr der Schlussbericht inklusive Jahresrechnung zu erstatten. Dieser Jahresbericht wird dem Kantonsrat jeweils mit einer Beilage zur Jahresrechnung vorgelegt. Mit dem Wechsel zum Steuerungsbericht wurden die Zwischenberichte zu den Globalkrediteinheiten (Kantonsschule Trogen und Gefängnisse Gmünden) ab 2018 abgelöst und als separates Kapitel in den Steuerungsbericht II integriert.

4. Finanzbedarf 2019

Die Berechnung des Finanzierungsbedarfs bzw. des Finanzüberschusses ist primär von der Auslastung der beiden Gefängnisse abhängig. Bei einer Auslastung der Strafanstalt von 100 % wird im Jahr 2018 ein Finanzüberschuss von Fr. 700'000.00 erwartet.

Nettoertrag / Nettoaufwand	**2019**
Entgelte Kostgelder	4‘975‘800
Erlös aus Verkäufen	800‘000
Verschiedene Erträge	149‘500
Personalaufwand	2‘923‘200
Mietaufwand	698‘000
Übriger Sachaufwand	1‘604‘100
Finanzüberschuss (gerundet)	**700‘000**

5. Planung für die Jahre 2020 bis 2022

Der Finanzbedarf für die Jahre 2020 bis 2022 basiert wesentlich auf der erwarteten Auslastung der beiden Gefängnisse. Die Auslastung hängt von verschiedenen externen, nicht beeinflussbaren Faktoren ab.

Finanzplanung Gefängnisse Gmünden Niederteufen	Budget 2019	FiPl 2020	FiPl 2021	FiPl 2022
Finanzüberschuss	700‘000	700‘000	700‘000	700‘000

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2019 der Gefängnisse Gmünden mit einem Bruttoaufwand von Fr. 5‘225‘300.00, einem Bruttoertrag von Fr. 5‘925‘300.00 und einem Finanzüberschuss von Fr. 700‘000.00 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

Paul Signer, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen
Beilage 1 Globalkredit mit Leistungsauftrag 2019
Beilage 2 Leistungsvereinbarung 2016–2019

Appenzell Ausserrhoden

Globalkredit mit Leistungsauftrag 2019 an die Strafanstalt Gmünden / Kantonales Gefängnis Appenzell Ausserrhoden

1 Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

Der Leistungsauftrag legt die Leistungen fest, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom Kantonalen Gefängnis Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Gmünden) zu erbringen sind. Für die Konkretisierung des Auftrags wurde vom Departement Inneres und Sicherheit mit Gmünden eine Leistungsvereinbarung 2016 bis 2019 abgeschlossen. Diese wurde vom Regierungsrat am 20. Oktober 2015 genehmigt.

1.2 Dauer

Der Leistungsauftrag gilt für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.

2 Leistungen und Produkte

2.1 Gmünden erbringt folgende Leistungen:

a) Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Normalvollzug (NV)
Vollzug von Freiheitsstrafen von Verurteilten, die nicht als fluchtgefährdet oder gemeingefährlich gelten (in der Regel aus den Kantonen des OSK und ausnahmsweise aus dem Konkordat NWI).
Risikoorientierter Sanktionenvollzug. (ROS). Die Vollzugsplanung richtet sich systematisch auf das Rückfallrisiko sowie den Interventions- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen aus (gemäss Richtlinien OSK).
Bildung im Strafvollzug (BiSt)
Übergangsmanagement in die Freiheit (Wohnen/Lebenskostensicherung/soziales Umfeld/Therapie usw.)

b) NV A und B
Vollzugslockerung bei guter Führung. Wechsel in den Gruppenvollzug.

c) Arbeitsexternat (AEX)
Das Arbeitsexternat ist die letzte Vollzugsstufe im Anschluss an den offenen Vollzug. Im Arbeitsexternat geht der Verurteilte tagsüber einer externen Arbeit nach und verbringt nur noch die arbeitsfreie Zeit an Werktagen in der Vollzugseinrichtung. Die Wochenenden gelten als Urlaub.

d) Spezialvollzug (SV)
Die Abteilung SV ist eine geschlossene Abteilung im offenen Vollzug. Sie dient der Unterbringung von Gefangenen, die eine besondere Betreuungsform benötigen (z.B. Entzug Drogen / Alkohol, spezifische Störungs- sowie psychiatrische Krankheitsbilder, vorübergehende Fluchtgefahr, allgemeine Integrationsschwierigkeiten usw.).

e) Halbgefangenschaft (HG)
Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Die Gefangenen verbringen ihre Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Voraussetzung für die HG ist, dass die Insassen einer Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung nachgehen können.

f) Vollzug verschiedener Haftarten (KG)
Vollzug von Untersuchungshaft, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen.
Vollzug von Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft.

Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, Freiheitsentzug und Polizeihaft.
Geschlossener Vollzug mit teils erhöhter Sicherheit von Personen, die eventuell fluchtgefährdet und eventuell gemeingefährlich sind.
Es muss darauf geachtet werden, dass die Zellendisposition flexibel ist und, wenn möglich, vorschriftsgemäss getrennt nach Vollzugsregime geplant wird.

g) Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen
Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen durch Umwandlung von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen.
Vollzug in der Regel bis zu 10 Tagen im KG. Ab 10 Tagen im NV der Strafanstalt.

h) Betrieb Werkstätten: Dienstleistungsbetriebe für Industrie und Gewerbe
Betrieb einer Werkstätte, in welcher die Gefangenen angelernt und beschäftigt werden. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Das Angebot soll Industriearbeiten, Eigenprodukte, Kreativprodukte umfassen.

3 Leistungsziele und Indikatoren

Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch angepasste und individuelle Vollzugskonzepte / Vollzugspläne, welche das soziale Verhalten fördern und dadurch das Rückfallrisiko vermindern. Die individuellen Ressourcen und Problemfelder der Insassen werden im Vollzugsalltag analysiert und behandelt. Die Ziele bestehen in weniger Versetzungen in andere Anstalten, weniger Fluchten und angemessenen Disziplinierungen.
Indikatoren Kriterien: Statistiken, Jahresvergleiche, Analyse und Kommentierung im Jahresbericht.

Ein weiteres Ziel zur Minderung der Rückfallgefahr betrifft die Anschlusslösungen. Durch entsprechende Entlassungsvorbereitung verfügt der Insasse über eine Wohnmöglichkeit, Lebenskostensicherung und bei Bedarf Einbindung in medizinische und soziale Fachstellen.
Indikatoren Kriterien: Anschlusslösung bei 100%, dokumentiert in den Vollzugsschlussberichten.

Im Kantonalen Gefängnis bestehen die Leistungsziele im Einhalten der Sicherheitsvorschriften und dem respektvollen Umgang mit den Häftlingen.
Indikatoren Kriterien: Keine Fluchten/Ausbrüche, Verhinderung von selbstgefährdendem Handeln (Suizid), keine Beschwerden der verschiedenen Kontrollorgane (Staatsanwaltschaft, Kantonspolizei, Gericht, usw.). Analyse und Kommentierung im Jahresbericht.

Angeboten werden klare Tagesstrukturen, hauptsächlich durch die Beschäftigung in den Werkstätten.
Die Werkstätten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Insassen werden anhand ihrer Fähigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen beschäftigt und gefördert.
Indikatoren-Kriterien: Vollbeschäftigung (95%), hohes Qualitätsbewusstsein und Termintreue, Kostendeckungsgrad von mindestens 90%, Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben.

4 Berichtswesen

Der Leistungsauftrag sieht Wirkungsziele und Indikatoren vor. Jeweils per Mitte Jahr war dem Regierungsrat ein Zwischenbericht, per Ende Jahr der Schlussbericht inklusive Jahresrechnung zu erstatten. Dieser Jahresbericht wurde dem Kantonsrat jeweils mit einer Beilage zur Jahresrechnung vorgelegt. Mit dem Wechsel zum

Steuerungsbericht wurden die Zwischenberichte zu den Globalkrediteinheiten (Kantonsschule Trogen und Gefängnisse Gmünden) ab 2018 abgelöst und als separates Kapitel in den Steuerungsbericht II integriert.

5 Globalkredit 2019

5.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Gmünden führt eine Kosten- und Leistungsrechnung. Mit der Jahresrechnung ist ein finanzstatistischer Ausweis nach Artengliederung vorzulegen (Art. 16 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012)

5.2 Finanzüberschuss für das Jahr 2019

Die Berechnung des Finanzüberschusses basiert primär auf der erwarteten Auslastung der beiden Gefängnisse. Im Weiteren sind die Höhe der Tarife pro Verpflegungstag und die erwarteten Erträge aus Verkäufen der Werkstatt von Bedeutung.

		StAG	KG	WS	Total
Anzahl Plätze					
StAG	Tarif	erwartende Verpflegungstage			
Normalvollzug Auslastung 100%	216.00	20'430			*4'412'880.00*
Arbeitsexternat	145.00	250			*36'250.00*
Halbgefangenschaft	114.00	700			*79'800.00*
Zuschlag Spezialvollzug	52.00	2'000			*104'000.00*
Ersatzfreiheitsstrafe	120.00	120			*14'400.00*
KG					
Ausschaffungshaft	200.00		900		*180'000.00*
Ersatzfreiheitsstrafen	120.00		250		*30'000.00*
Polizeihaft/Sicherheitshaft	110.00		120		*13'200.00*
Strafvollzug	216.00		80		*17'280.00*
Untersuchungshaft	110.00		800		*88'000.00*
Rundung					*-10.00*
Entgelte Kostgelder		4'647'330	328'470		4'975'800.00
Erlös aus Verkäufen				800'000	800'000.00
Verschiedene Erträge		149'500			149'500.00
Total Erträge		4'796'830	328'470	800'000	5'925'300.00
Personalaufwand		2'080'800	565'600	276'800	2'923'200.00
Mietaufwand (interne Verrechnung)		471'000	90'500	136'500	698'000.00
übiger Sachaufwand		930'600	126'800	546'700	1'604'100.00
Total Aufwand		3'482'400	782'900	960'000	5'225'300.00
Deckung		1'314'430	-454'430	-160'000	700'000.00
Finanzüberschuss 2019					**700'000.00**

Abbildung 1: Finanzbedarf/-überschuss 2018 pro Bereich (Strafanstalt Gmünden - StAG / Kantonales Gefängnis Appenzell Ausserrhoden - KG / Werkstätten - WS)

Die geplanten Erträge von rund Fr. 5‘925‘300 überschiessen den erwarteten Aufwand von rund Fr. 5‘225‘300. Der Finanzüberschuss zugunsten des Kantons beträgt Fr. 700'000.

5.3 Finanzierung und Finanzbedarf in den Jahren 2020–2022

Der Finanzbedarf für die Jahre 2020 bis 2022 basiert wesentlich auf der erwarteten Auslastung der beiden Gefängnisse. Die Auslastung hängt von verschiedenen externen, nicht beeinflussbaren Faktoren ab.

Finanzplanung Gefängnisse Gmünden Niederteufen (Beträge in Fr. 1'000)	Budget 2019	FiPl 2020	FiPl 2021	FiPl 2022
Finanzüberschuss	700‘000	700‘000	700‘000	700‘000

6 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss, d.h. ein Besserabschluss im Vergleich zum Voranschlag, wird von den Gefängnissen Gmünden zur Hälfte für die Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüssen verwendet (Bildung von Rücklagen). Ein Aufwandüberschuss, d.h. ein im Vergleich zum Voranschlag schlechterer Abschluss, ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (gemäss Art. 16 Abs. 3 FHG).

Anhang: Rechtsgrundlagen

Justiz

- Konkordat OSK (bGS 341.2)
- Richtlinien des Ostschweizerischen Konkordat über den Vollzug von Freiheitsstrafen
- StGB, Art. 74 – 92
- StPO, Art. 234 ff.
- Ausländergesetzgebung
- Justizgesetz (bGS 145.31)
- Justizvollzugsgesetz (bGS 341.1)
- Vollzugsverordnung (bGS 341.12)
- Hausordnung für die Strafanstalt Gmünden
- Hausordnung für das Kantonale Gefängnis Gmünden
- Weisungen

Personal

- Personalgesetz (PG) vom 24. Oktober 2005 (bGS 142.21)
- Personalverordnung (PGV) vom 20. November 2007 (bGS 142.212
- Besoldungsverordnung (BVO) vom 30. Oktober 2006 (bGS 142.211)
- Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS) vom 6. Dezember 2016 (bGS142.211.1)
- Gesetz über die Pensionskasse AR (bGS 142.22)

Finanzierung sowie Steuerung, Vollzug und Kontrolle des Finanzhaushalts

- Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012 (FHG)

Appenzell Ausserrhoden

Leistungsvereinbarung 2016 - 2019
mit der Strafanstalt Gmünden / Kantonales Gefängnis Appenzell Ausserrhoden

Vereinbarungsparteien

Auftraggeber	Departement Sicherheit und Justiz Schützenstrasse 1 9100 Herisau
Auftragnehmer	Strafanstalt Gmünden / Kantonales Gefängnis Appenzell Ausserrhoden 9052 Niederteufen

Departement Sicherheit und Justiz

Herisau, 30. September 2015

sig. Paul Signer

Paul Signer, Regierungsrat

Strafanstalt Gmünden / Kantonales Gefängnis

Niederteufen, 30. September 2015

sig. Kurt Ulmann

Kurt Ulmann, Direktor

Regierungsrat, Genehmigung

Herisau, 20. Oktober 2015

Dr. Roger Nobs, Ratschreiber

1 Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistungen, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom Kantonalen Gefängnis Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Gmünden) zu erbringen sind. Für die Konkretisierung der Inhalte wird vom Departement Inneres und Sicherheit mit Gmünden diese Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

1.2 Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Periode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 und steht unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat den Leistungsauftrag und den Globalkredit für das Jahr 2016 genehmigt. Für die drei weiteren Jahre – konkret für die Jahre 2017 bis 2019 – hat die Leistungsvereinbarung primär Planungscharakter. Die Leistungsvereinbarung wird jährlich auf der Basis des Zwischenberichts per 30. Juni überprüft. Allfällige Anpassungen für die folgenden Jahre werden im Sinne einer rollenden Planung vorbereitet und jeweils im Oktober wieder für vier Jahre vereinbart. Die Finanzdaten werden im Globalkredit mit Leistungsauftrag jährlich aktualisiert.

2 Angebote, Leistungsziele und Indikatoren

2.1 Allgemein

Die Strafanstalt Gmünden ist eine offene Anstalt mit 58 Plätzen für männliche Insassen. Es werden Freiheitsstrafen gemäss Strafgesetzbuch vollzogen, jedoch nur für Verurteilte, die nicht als fluchtgefährdete und gemeingefährliche Gewaltverbrecher gelten.

Die Strafanstalt Gmünden gehört dem Ostschweizerischen Konkordat an (Kantone ZH, GL, SG, SH, AI, AR, GR, TG).

Das Kantonale Gefängnis bietet Platz für 12 Personen. Es werden folgende Leistungen erbracht:

- Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO),
- Ausländerrechtliche Haft,
- Freiheitsstrafen aufgrund gerichtlicher Urteile bis zur Überführung in eine geeignete Anstalt,
- Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen.

2.2 Angebote, Vollzugs-, Leistungsziele und Indikatoren

Art der Leistung	Vollzugsziele	Leistungs- und Wirkungsziele	Indikatoren/Kriterien
a) Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Normalvollzug (NV)			
Vollzug von Freiheitsstrafen von Verurteilten die nicht als fluchtgefährdet oder gemeingefährlich gelten (in der Regel aus den Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) und ausnahmsweise aus dem Konkordat NWI).	Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch angepasste und individuelle Vollzugskonzepte / Vollzugspläne, welche das soziale Verhalten fördern und dadurch das Rückfallrisiko vermindern.	• weniger Versetzungen in andere Anstalten als Durchschnitt der Vorjahre • wenig Fluchten (weniger als der Durchschnitt offener Vollzugsanstalten OSK)	• Statistik Jahresvergleiche • Statistik Jahresvergleiche
		• angemessene Disziplinierungen	• Analyse und Kommentierung im Jahresbericht
Risikoorientierter Sanktionenvollzug. (ROS). Die Vollzugsplanung richtet sich systematisch auf das Rückfallrisiko sowie den Interventions- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen aus (gemäss Richtlinien OSK).	Laufende Überprüfung ROS durch die Anstaltsleitung und einweisende Behörden mit dem Ziel die gegenseitig vereinbarten Massnahmen und Interventionen in Übereinstimmung mit ROS anzuwenden.	• Reduzierung der Rückfallquote während dem Vollzug	• Analyse und Kommentierung im Jahresbericht
		• Belegung ca. 90 bis 100 %	• Statistik Jahresvergleich, Vergleich anderer offenen Anstalten Monatsmeldung OSK/NWI
Bildung im Strafvollzug (BiSt)	Individuelles Basis-Angebot für die Insassen zur Verbesserung der Ausgangslage bei der Wiedereingliederung	• Keine oder wenige Abbrüche im Vergleich zu anderen Vollzugsanstalten	• Jahresstatistik und Jahresbericht BiSt
Übergangsmanagement in die Freiheit (Wohnen/Lebenskostensicherung/ soziales Umfeld/Therapie usw.)	Anschlusslösungen in die Freiheit sind durch den Einbezug von externen Fachstellen wie Bewährungshilfe, Sozialamt, Medizin, Suchtberatung, Therapie usw. vollständig definiert, sodass der Insasse ein straffreies Leben führen kann.	• Anschlusslösung 100 %	• Entlassungsbericht
b) NV A und B			
Vollzugslockerung bei guter Führung	Förderung des Wohlverhaltens des Insassen mittels Belohnung für gutes Verhalten und Verlässlichkeit	• wenig Rückstufungen (max. 5 – 10 %)	• Kennzahl Rückstufung Jahresvergleiche
c) Arbeitsexternat (AEX)			
Arbeitsexternat ist die letzte Vollzugsstufe im Anschluss an den offenen	Durch Förderung der Eigenverantwortung mittels AEX soll die	• Abbruch der Arbeitsverhältnisse sind Ausnahmen	• Statistik Jahresvergleiche

Vollzug. Im Arbeitsexternat geht der Verurteilte tagsüber einer externen Arbeit nach und verbringt nur noch die arbeitsfreie Zeit an Werktagen in der Vollzugseinrichtung. Die Wochenende gelten als Urlaub.	Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert werden. Die Arbeitgeber sollen mit der Arbeitsleistung der Verurteilten zufrieden sein.	• keine Straftaten im Urlaub	
d) Spezialvollzug (SV) Die Abteilung SV ist eine geschlossene Abteilung im offenen Vollzug. Sie dient der Unterbringung von Gefangenen, die eine besondere Betreuungsform benötigen (z.B. Entzug Drogen / Alkohol, spezifische Störungs- sowie psychiatrische Krankheitsbilder, vorübergehende Fluchtgefahr, allgemeine Integrationsschwierigkeiten usw.).	Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch Intensivere Betreuung in einem reizarmen Umfeld sowie sozialpädagogische Betreuung zur Bewältigung des Vollzugsalltags.	• Wechsel in den Normalvollzug	• Analyse und Kommentierung im Jahresbericht
e) Halbgefangenschaft (HG) Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Der Gefangene verbringt Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Voraussetzung für die HG ist, dass die Insassen einer bestehenden Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung nachgehen können.	Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch angepasste und individuelle Vollzugskonzepte / Vollzugspläne, welche das soziale Verhalten fördern. Wohlverhalten in der Gesellschaft und in Abstinenz von Drogen und Alkohol	• Wenig Versetzungen in den Normalvollzug	• Statistik Jahresvergleiche
f) Vollzug verschiedener Haftarten Kantonales Gefängnis (KG) Vollzug von Untersuchungshaft, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen. Vollzug von Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, Freiheitsentzug und Polizeihaft. Geschlossener Vollzug mit teils erhöhter Sicherheit von Personen die ev. fluchtgefährdet und ev. gemeingefährlich sind.	Respektvoller Umgang mit Häftlingen und angemessene Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung von Fluchten. Trennung von Häftlingen bei Kollusionsgefahr. Einhalten der Vorgaben der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts.	• Keine Fluchten resp. Ausbruch nicht akzeptabel • Verhinderung resp. Minimierung von Suizid • Keine Beschwerden der verschiedenen Kontrollorganen	• Analyse und Kommentierung im Jahresbericht
	Gewährleistung gegenüber der Kapo AR, dass jederzeit Täter inhaftiert werden können	• Belegung nach Bedarf ca. 70 bis 80 %	• Statistik Jahresvergleiche
g) Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen durch Umwandlung von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen. Vollzug bis zu 10 Tagen im KG. Ab 10 Tagen im NV der StAG.	In Absprache mit der Einweisungsbehörde AR müssen Aufnahmen jederzeit gewährt werden.	• analog NV	• analog NV

h) Betrieb Werkstätten: Dienstleistungsbetriebe für Industrie und Gewerbe Betrieb einer Werkstätte, mit welcher die Gefangenen angelernt und beschäftigt werden. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Das Angebot soll Industriearbeiten, Eigenprodukte, Kreativprodukte umfassen.	Förderung von Kompetenzen durch das Anbieten von sinnvollen und vielseitigen Arbeiten. Die Gefangenen sollen zudem mittels arbeitsagogischen Massnahmen für ein Leben nach ihrem Aufenthalt vorbereitet werden. Betriebswirtschaftliche Führung der Werkstätten. Durch gute Verbindungen zu Gewerbe- und Industriebetrieben sowie entsprechende Kundenpflege sollen ausreichend Aufträge akquiriert werden. Die Produktion soll nach EKAS – Richtlinien zur Verhinderung von Arbeitsunfällen erfolgen.	• Vollbeschäftigung (95 %) • Hohes Qualitätsbewusstsein, Termintreue • Kostendeckung mindestens 90% • Unfallstatistik – keine Beanstandungen des Kontrollorgans Arbeitsinspektorat	• Statistik Jahresvergleiche • Statistik Erlöse Jahresvergleiche und Benchmark zu anderen offen Anstalten (OSK) • Unfallstatistik – Bericht Kontrollorgan

Rechtgrundlagen / Richtlinien:
a) StGB Art. 74 – 92
b) StGB Art. 74 – 92
c) Gemäss Richtlinien OSK
d) Spezialangebot in Absprache mit der Einweisungsbehörde
e) Gemäss Richtlinien OSK, StGB Art. 77b
f) StPO Art. 222 u. 229 ff., EMRK, Bundesverfassung, Strafvollzugsgrundsätze des Europarates, Antifolterkommission des Europarates, Nationale Kommission zur Verhütung von Folter Schweiz
g) StGB Art. 74 – 92
h) StGB Art. 81

3 Nutzungsvertrag

Für die Nutzung der Gebäude in Niederteufen wurde im Jahr 2000 ein Nutzungsvertrag zwischen dem Hochbauamt und Gmünden abgeschlossen. Der Mietzins ist indexiert und wird im Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 22. August 2007 geregelt.

4 Berichtswesen

- Erstellung eines öffentlichen Jahresberichtes bzw. einer periodischen Publikation
- Berichtswesen entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers:

	per	**Abgabetermin**	**Adressat:**
Zwischenbericht	*Ende Juni*	*Mitte August*	Regierungsrat
Schlussbericht inkl. Jahresrechnung	*Ende Jahr*	*Ende Januar*	Regierungsrat

5 Berechnung des Globalkredits

Die Anstaltsleitung erstellt für alle Leistungen gemäss Kapitel 2 eine Darstellung mit Bruttoaufwand und Ertrag. Der Globalkredit berechnet sich aus den Erträgen abzüglich des gesamten Bruttoaufwandes.

6 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss, d.h. ein Besserabschluss im Vergleich zum Voranschlag, wird von den Gefängnissen Gmünden zur Hälfte für die Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüssen verwendet (Bildung von Rücklagen). Ein Aufwandüberschuss, d.h. ein im Vergleich zum Voranschlag schlechterer Abschluss, ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (gemäss Art. 16 Abs. 3 FHG).

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Justiz

- Konkordat OSK (bGS 341.2)
- Richtlinien des Ostschweizerischen Konkordat über den Vollzug von Freiheitsstrafen
- StGB, Art. 74 – 92
- StPO, Art. 234 ff.
- Ausländergesetzgebung
- Justizgesetz (bGS 145.31)
- Justizvollzugsgesetz (bGS 341.1)
- Vollzugsverordnung (bGS 341.12)
- Hausordnung für die Strafanstalt Gmünden
- Hausordnung für das Kantonale Gefängnis Gmünden
- Weisungen

Personal

- Personalgesetz (PG) vom 24. Oktober 2005 (bGS 142.21)
- Personalverordnung (PGV) vom 20. November 2007 (bGS 142.212
- Besoldungsverordnung (BVO) vom 30. Oktober 2006 (bGS 142.211)
- Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS) vom 20. November 2007 (bGS142.211.1)
- Gesetz über die Pensionskasse AR (bGS 142.22)

Finanzierung sowie Steuerung, Vollzug und Kontrolle des Finanzhaushalts

- Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012 (FHG)

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 30. Oktober 2018 / aje

2000.88
Voranschlag 2019; Genehmigung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Voranschlag 2019 samt Anhang mit folgenden Eckdaten zu genehmigen:

- Globalkredit der Kantonsschule Trogen mit einem Aufwandüberschuss von 14‘400‘000 Franken;
- Globalkredit der Strafanstalt Gmünden mit einem Ertragsüberschuss von 700‘000 Franken;
- Kantonaler Steuerfuss bei 3,3 Einheiten;
- Nettoinvestitionen von 22‘493‘640 Franken;
- Ertragsüberschuss beim operativen Ergebnis von 1‘111‘552.68 Franken;
- Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis von 15‘896‘808.69 Franken.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer — sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann — Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1 Voranschlag 2019; Bericht des Regierungsrates

Appenzell Ausserrhoden

Voranschlag 2019
Bericht des Regierungsrates



Impressum

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Amt für Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
www.ar.ch

Vertrieb
Kantonskanzlei, Dienstleistungs- und Materialzentrale
Regierungsgebäude, 9102 Herisau
materialzentrale@ar.ch

Herisau, Oktober 2018

Bericht zum Voranschlag 2019

vom 30. Oktober 2018

Wenn in Tabellen die aufgeführten Beträge gerundet sind, können die Totalisierungen von der mathematischen Summe der einzelnen Werte abweichen.

Inhaltsverzeichnis

Voranschlag 2019 7

Zahlen im Überblick 7

1.1 Zahlen im Überblick . . . 7
1.2 Erfolgsrechnung . . . 8
1.3 Investitionsrechnung . . . 9
1.4 Geldflussrechnung . . . 10

Zusammenfassung 11

2.1 Zusammenfassung . . . 11

Ausgangslage und Zielsetzung 13

3.1 Ausgangslage . . . 13
3.2 Stabilisierungsprogramm 2019 . . . 13
3.3 Zielsetzung . . . 14
3.4 Wirtschaftsaussichten . . . 16

Ergebnis Voranschlag 17

4.1 Erfolgsrechnung . . . 17
4.1.1 Ergebnis der Erfolgsrechnung . . . 17
4.2 Investitionsrechnung . . . 25
4.2.1 Finanzierungsrechnung und Verschuldung . . . 26
4.2.2 Haushaltsgleichgewicht . . . 28
4.3 Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen) . . . 29
4.4 Ausblick . . . 31

Voranschlags- und Verpflichtungskredite 32

5.1 Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen . . . 32
5.2 Verpflichtungskredite . . . 47

Anhang 50

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung 50

6.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen . . . 50
6.2 Elemente des Voranschlags . . . 50
6.3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze . . . 51
6.3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze . . . 51
6.3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze . . . 51
6.3.3 Kurzfristige Finanzanlagen . . . 51

6.3.4 Anlagen des Finanzvermögens . . . 52
6.3.5 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens . . . 52
6.3.6 Investitionsbeiträge . . . 53
6.3.7 Fiskalertrag . . . 53
6.3.8 Änderungen gegenüber dem Vorjahr . . . 53

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 54
7.1 Fiskalertrag . . . 54
7.2 Finanzertrag . . . 54
7.3 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals . . . 55
7.4 Transferertrag . . . 55
7.5 Ausserordentlicher Ertrag . . . 56
7.6 Reserveauflösung . . . 56
7.7 Personalaufwand . . . 57
7.8 Sachaufwand . . . 58
7.9 Abschreibungen . . . 59
7.10 Finanzaufwand . . . 60
7.11 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals . . . 60
7.12 Transferaufwand . . . 60
7.13 Ausserordentlicher Aufwand . . . 61
7.14 Reservebildung . . . 61

Erläuterungen zur Investitionsrechnung 63
8.1 Investitionsübersicht . . . 63
8.2 Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen . . . 65
8.3 Investitionen Immaterielle Anlagen . . . 66
8.4 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung . . . 66
8.5 Darlehen . . . 67
8.6 Beteiligungen und Grundkapitalien . . . 67
8.7 Eigene Investitionsbeiträge . . . 68

Finanzkennzahlen 69
9.1 Finanzkennzahlen erster Priorität . . . 69
9.2 Finanzkennzahlen zweiter Priorität . . . 70

Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung 72
10.1 Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung . . . 72
10.2 Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung . . . 73

Tabellenverzeichnis 75

Diagrammverzeichnis 77

Teil I
Voranschlag 2019

Zahlen im Überblick

1.1 Zahlen im Überblick

in TCHF	VA 2019	VA 2018	RE 2017	Verweis auf Details
Erfolgsrechnung				
Operativer Aufwand	455’687	449’664	451’982	S. 57 ff.
Operativer Ertrag	456’799	444’088	444’202	S. 54 ff.
Operatives Ergebnis	**1’112**	**-5’576**	**-7’780**	
Ausserordentlicher Aufwand		2’260	303	S. 61
Ausserordentlicher Ertrag	11’198	15’901	10’909	S. 56
Einlagen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	193	5’513	1’372	S. 61
Entnahmen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	3’780	3’019	2’907	S. 56
Gesamtergebnis	**15’897**	**5’571**	**4’362**	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	31’238	32’436	41’702	S. 65 ff.
Total Einnahmen	8’744	9’903	12’015	S. 65 ff.
Nettoinvestitionen	**22’494**	**22’532**	**29’687**	S. 63
Finanzierung und Geldfluss				
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus operativer Tätigkeit	19’555	15’085	7’168	S. 10
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-20’894	-20’332	-25’191	S. 10
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**-1’339**	**-5’248**	**-18’023**	S. 10
Kennzahlen				
Nettoverschuldungsquotient	35.0%	66.8%	60.6%	S. 69
Selbstfinanzierungsgrad	94.1%	76.7%	67.8%	S. 69
Zinsbelastungsanteil	0.26%	0.07%	0.05%	S. 69
Volkswirtschaftliche Referenzgrössen				
Wachstum reales Bruttoinlandprodukt	2.0%	1.9%	1.0%	S. 16
Generelle Teuerung	0.7%	0.3%	0.5%	S. 16
Franken Libor für 3 Monate	-0.7%	-0.7%	-0.7%	S. 16

RE = Rechnung / VA = Voranschlag / PR = Prognose / AFP = Aufgaben- und Finanzplan

1.2 Erfolgsrechnung

in TCHF	VA 2019	VA 2018	RE 2017	Verweis auf Details
Operativer Ertrag	**456'799**	**444'088**	**444'202**	
Fiskalertrag	201'054	192'203	184'372	S. 54
Regalien und Konzessionen	3'274	3'256	3'459	
Entgelte	25'639	25'699	25'327	
Verschiedene Erträge	3'665	4'620	5'341	
Finanzertrag	18'427	18'078	19'671	S. 54
Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	1'145	309		S. 55
Transferertrag	166'175	162'815	166'597	S. 55
Durchlaufende Beiträge	37'419	37'109	39'436	
Operativer Aufwand	**455'687**	**449'664**	**451'982**	
Personalaufwand	95'572	93'432	92'909	S. 57
Sachaufwand	46'052	47'505	48'914	S. 58
Abschreibungen	17'433	17'672	16'951	S. 59
Finanzaufwand	2'074	2'311	1'760	S. 60
Einlagen in Fonds Fremdkapital	32	112	969	S. 60
Transferaufwand	257'106	251'523	251'042	S. 60
Durchlaufende Beiträge	37'419	37'109	39'436	
Operatives Ergebnis	**1'112**	**-5'576**	**-7'780**	
Ausserordentlicher Aufwand		2'260	303	S. 61
Ausserordentlicher Ertrag	11'198	15'901	10'909	S. 56
Reservebildung	193	5'513	1'372	S. 61
Reserveauflösung	3'780	3'019	2'907	S. 56
Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung	**14'785**	**11'147**	**12'141**	
Jahresergebnis	**15'897**	**5'571**	**4'362**	

1.3 Investitionsrechnung

in TCHF	VA 2019	VA 2018	RE 2017	Verweis auf Details
Investitionsausgaben	**31'238**	**32'436**	**41'702**	
Sachanlagen	18'450	17'995	16'328	S. 65
Immaterielle Anlagen	2'238	2'431	2'467	S. 66
Darlehen	935	915	9'413	S. 67
Beteiligungen und Grundkapitalien	121		10	S. 67
Eigene Investitionsbeiträge	5'718	7'107	9'397	S. 68
Durchlaufende Investitionsbeiträge	3'776	3'988	4'086	
Investitionseinnahmen	**8'744**	**9'903**	**12'015**	
Rückerstattungen	208			S. 65
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	3'905	5'060	4'661	S. 66
Rückzahlung von Darlehen	855	855	3'219	S. 67
Übertragung von Beteiligungen			50	S. 67
Durchlaufende Investitionsbeiträge	3'776	3'988	4'086	
Saldo Investitionsrechnung	**22'494**	**22'532**	**29'687**	

1.4 Geldflussrechnung

in TCHF	VA 2019	VA 2018	RE 2017
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/-Reinverlust	**15'897**	**5'571**	**4'362**
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge	20'711	20'169	19'180
+ Wertberichtigung Darlehen VV & Beteiligungen VV			7'598
- Zu/ + Abnahme Forderungen			31'650
- Zu/ + Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzungen			-2'324
- Gewinne/+ Verluste aus Verkauf FV bzw. Kursgewinne /-verluste	-1'600	-2'200	-1'240
+ Zu/ - Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)			-45'852
+ Zu/ - Abnahme Rückstellungen			-275
+ Zu/ - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen			5'231
+ Zu/ - Abnahme Aufwertungsreserve	-10'753	-10'753	-10'753
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen, div. Reservekonten des EK	-4'700	2'297	-410
Geldfluss aus operativer Tätigkeit (+Cash Flow/-Cash Drain)	**19'555**	**15'085**	**7'168**
+ Rückzahlungen Darlehen und Beteiligungen	855	855	3'269
+ Beiträge für eigene Rechnung	3'905	5'060	4'661
+ Durchlaufende Beiträge	3'776	3'988	4'086
Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung	**8'536**	**9'903**	**12'015**
- Sachanlagen und Immaterielle Anlagen	-20'480	-20'426	-18'796
- Darlehen und Beteiligungen	-1'056	-915	-9'423
- Eigene Investitionsbeiträge	-5'718	-7'107	-9'397
- Durchlaufende Beiträge	-3'776	-3'988	-4'086
Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung	**-31'030**	**-32'436**	**-41'702**
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	**-22'494**	**-22'532**	**-29'687**
+ Ab/ - Zunahme kurzfristige Finanz- & Sachanlagen FV			834
+ Ab/ - Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen FV	1'600	2'200	3'662
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	**1'600**	**2'200**	**4'496**
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	**-20'894**	**-20'332**	**-25'191**
Finanzierungsüberschuss(+) /- fehlbetrag(-)	**-1'339**	**-5'248**	**-18'023**
+ Zu/ - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'339	5'248	-86
+ Zu/ - Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten			24'900
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**1'339**	**5'248**	**24'814**
Veränderung der flüssigen Mittel			**6'790**

Zusammenfassung

2.1 Zusammenfassung

Das Gesamtergebnis des Voranschlags 2019 weist einen Ertragsüberschuss von 15.9 Mio. Franken aus. Auf operativer Stufe der Erfolgsrechnung wird ein Gewinn von 1.1 Mio. Franken budgetiert. Für das kommende Jahr sind Nettoinvestitionen von 22.5 Mio. Franken geplant.

Neben den geplanten Mehreinnahmen im Bereich der Steuern und dem erwarteten tieferen Kostenwachstum in der Spitalfinanzierung hat das vom Regierungsrat eingeleitete Stabilisierungsprogramm einen wesentlichen Beitrag zum positiven Ergebnis des Voranschlags 2019 beigetragen.

Aufgrund der zurzeit guten Wirtschaftslage geht der Regierungsrat von weiterhin wachsenden Steuererträgen aus. Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen geht er im Voranschlag 2019 gegenüber der Prognose 2018 von einem Wachstum von 4.3% aus. Dies führt zu geplanten Steuererträgen bei den natürlichen Personen von 155.5 Mio. Franken. Der kantonale Steuerfuss für natürliche Personen soll im 2019 unverändert bei 3.3 Steuereinheiten bleiben. Bei den Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen wird im Voranschlag 2019 gegenüber der Prognose 2018 mit einem Wachstum von 5.9% gerechnet. Die budgetierten Steuererträge bei den juristischen Personen ergeben somit 15.1 Mio. Franken. Gesamthaft ergibt sich ein Mehrertrag bei den Fiskalerträgen gegenüber der Prognose 2018 von 7.8 Mio. Franken.

Im kommenden Jahr sinkt der Ressourcenindex von Appenzell Ausserrhoden um 0.3 Punkte auf einen Wert von 85.3. Deswegen erhält der Kanton gegenüber dem Voranschlag 2018 rund 1.8 Mio. Franken mehr aus dem Finanzausgleich des Bundes (NFA); der Regierungsrat budgetiert für 2019 einen Nettoertrag aus dem NFA von 48.4 Mio. Franken.

Bei den Anteilen an eidgenössischen Erträgen geht der Regierungsrat davon aus, dass ein Mehrertrag aus dem Gewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wie auch aus der direkten Bundes- und Verrechnungssteuer erzielt werden kann. Beim Gewinnanteil der SNB sind dies 2 Mio. Franken mehr gegenüber dem Voranschlag 2018 und entspricht dem in diesem Jahr realisierten Ertrag. Bei den direkten Bundes- und Verrechnungssteuern werden 1 Mio. Franken mehr erwartet als im Voranschlag 2018.

Die Personalkosten steigen im kommenden Jahr um 2.3% auf 78.3 Mio. Franken (ohne Globalkredite). Diese Steigerung teilt sich auf in 0.9% für Lohnmassnahmen und Anerkennungsprämien und 1.4% Wachstum aus neuen Aufgaben. Darin beinhaltet sind u.a. höhere Personalkosten aus einem Stellenausbau bei der Kantonspolizei und bei der KESB. Zusätzlich mussten beim Personalaufwand 0.7 Mio. Franken Mehrkosten für Sondereffekte in den Voranschlag 2019 aufgenommen werden. Die Einzelheiten dazu sind unter den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung auf der Seite 21 erwähnt. Dagegen sinkt im kommenden Jahr der Sachaufwand (ohne Globalkredite) um 3.4% auf 39.6 Mio. Franken und liegt somit um 1.4 Mio. Franken tiefer als im Voranschlag 2018.Gegenüber dem Voranschlag 2018 fällt das erwartete Kostenwachstum für die Spitalfinanzierung um 4.2 Mio. Franken tiefer aus. Die aktuelle Prognose in diesem Bereich zeigt, dass in diesem Jahr die Ausgaben gegenüber dem Voranschlag um 5.8 Mio. Franken tiefer liegen. Dagegen mussten aufgrund der genaueren Datenerhebung bei den Kosten für die Prämienverbilligung gegenüber dem Voranschlag 2018 Mehrkosten von 5.8 Mio. Franken aufgenommen werden. In der Rechnung 2018 muss in dieser Position voraussichtlich eine Kostenüberschreitung von 3.2 Mio. Franken zur Kenntnis genommen werden. Ebenfalls bei der Finanzierung der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) wird im Voranschlag 2019 mit Mehrkosten von 1.2 Mio. Franken gerechnet. Insgesamt steigt der Transferaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget um 5.6 Mio. Franken, was einem Wachstum von 2.2% entspricht.

Die Nettoinvestitionen sind mit 22.5 Mio. Franken gleich hoch wie im Vorjahresbudget 2018. Die bedeutendsten Nettoinvestitionen im kommenden Jahr betreffen den Strassenbau (9.0 Mio. Franken), die Sanierungen der Bahnübergänge (1.5 Mio. Franken) und den neuen Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) (2.0 Mio. Franken). Daneben sind Investitionen zur Optimierung des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden (PZA) von 2.0 Mio. Franken geplant. Die Finanzierung der aufgelaufenen Kosten wurde mittels Rahmenvertrag zwischen dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) und dem Kanton geregelt. Dieser sieht vor, dass die aufgelaufenen Investitionskosten jeweils im Folgejahr „übertragen“ und durch Erhöhung des Dotationskapitals (58%) sowie über die Gewährung von Darlehen (42%) abgegolten werden.

Mit dem für das kommende Jahr budgetierten Ergebnis weist Appenzell Ausserrhoden Ende 2019 einen voraussichtlichen Bilanzüberschuss von 50.6 Mio. Franken aus. Der Bilanzüberschuss ist vergleichbar mit dem Eigenkapital nach Rechnungslegung HRM1. Der Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis stammt aus dem positiven operativen Ergebnis sowie aus Reserveauflösungen, insbesondere der im Rahmen der Umstellung auf die Rechnungslegung nach HRM2 gebildeten Aufwertungsreserven.

Die Finanzierungsrechnung weist für das kommende Jahr einen Fehlbetrag in der Höhe von 1.3 Mio. Franken aus. Der Selbstfinanzierungsgrad von 94.1% ist darauf zurückzuführen, dass der Geldabfluss aus der Investitions- und Anlagentätigkeit bis auf den Finanzierungsfehlbetrag durch den Geldzufluss aus operativer Tätigkeit gedeckt werden kann. Die Verschuldung steigt entsprechend um den Finanzierungsfehlbetrag an. Der Nettoverschuldungsquotient beträgt im Voranschlag 2019 neu 35.0%. Im Voranschlag 2018 waren es noch 66.8%, die Verbesserung dieser Kennzahl liegt hauptsächlich in der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens durch den SVAR. Dank dem aktuell tiefen Zinsniveau konnte der Zinsbelastungsanteil mit 0.3% auf sehr tiefem Niveau gehalten werden.

Ausgangslage und Zielsetzung

3.1 Ausgangslage

Die Ergebnisse der letzten Staatsrechnungen zeigten klar ein strukturelles Defizit. Um der Verfassung bezüglich eines ausgeglichenen Haushalts gerecht zu werden, hat der Regierungsrat deshalb bereits im letzten Jahr das Stabilisierungsprogramm 2019 verabschiedet und in den AFP 2019–2021 aufgenommen. Dieses galt es nun im Voranschlag 2019 konkret auszuarbeiten und für die kommende Aufgaben- und Finanzplanung nachhaltig umzusetzen.

Mit dem Steuerungsbericht, welcher Abweichungen zwischen der laufenden Rechnung und dem Voranschlag aufzeigt sowie eine Prognose für das voraussichtliche Jahresergebnis liefert, konnten wichtige Erkenntnisse für die Erstellung des kommenden Voranschlags und den neuen Aufgaben- und Finanzplan gewonnen werden. Die beiden Steuerungsberichte wurden im Monat Juli (Stichtag Ende Mai) und im Monat September (Stichtag Ende August) im Regierungsrat beraten.

Trotz den hohen Vorgaben aus dem Stabilisierungsprogramm und dem angestrebten Ergebnis (ausgeglichene Erfolgsrechnung auf operativer Stufe) brauchte der Regierungsrat nur zwei Lesungen für die definitive Festlegung des Voranschlags 2019 und des Aufgaben- und Finanzplans 2020–2022.

Der Kontenplan hat sich nach den vielen Änderungen der letzten Jahre (Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells für Kantone und Gemeinden (HRM2) sowie Reorganisation der kantonalen Verwaltung) nun stabilisiert. Auch an der institutionalen Gliederung mussten keine wesentlichen organisatorischen Anpassungen vorgenommen werden.

Mit der Einführung des Aufgaben- und Finanzplans ergeben sich ebenfalls Änderungen am Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag. Die wichtigste Änderung betrifft den vierten Teil „Voranschlags- und Verpflichtungskredite“. Hier wurden die Voranschlagspositionen der Ämter und Abrechnungsstellen aufgenommen (vgl. Kap. 2.2 „Kreditrechtliche Bindung“). Als weitere Änderung wird im Bericht zum Voranschlag kein Stellenspiegel mehr aufgeführt, da dieser im AFP für die ganze Planungsperiode 2019–2022 abgebildet wird. Dafür wird der Stellenspiegel jeweils auch im Rechenschaftsbericht erstellt und ausgewiesen.

An dieser Stelle sei zu erwähnen, dass die im vorliegenden Bericht in den Tabellen aufgeführten Beträge kaufmännisch gerundet sind. Totalisierungen können deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

3.2 Stabilisierungsprogramm 2019

Die im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2019 vorgesehenen zwei Massnahmen, die eine Belastung für die Gemeinden zur Folge gehabt hätten, sind aufgrund der Ergebnisse aus der Vernehmlassung durch den Regierungsrat zurückgezogen worden. Es betrifft die vorgesehene Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG, bGS 613.1) mit einer Reduktion der Mindestausstattung von 1‘500 TCHF und die paritätische Aufteilung der Steuererträge der juristischen Personen auf je 50% für Gemeinden und Kanton mit Mehrerträgen für den Kanton von 1‘500 TCHF.

An der Massnahme zur Reduktion der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) an den SVAR ab 2019 hält der Regierungsrat weiterhin fest. Dementsprechend reduzieren sich die Beiträge an den SVAR ab dem Jahr

2019 um 2.0 Mio. Franken. Die Einsparungen in der Kantonalen Verwaltung in der Höhe von 1.3 Mio. Franken sind in den Voranschlag 2019 eingeflossen, davon betreffen rund 1.15 Mio. Franken den Sachaufwand. Die restlichen 150 TCHF konnten im Rahmen der Budgetbesprechungen beim Transferaufwand und teilweise bei den Erträgen erbracht werden. Die Steuerfusserhöhung um 0.1 auf 3.3 Einheiten wurde bereits mit dem Voranschlag 2018 durch den Kantonsrat vorgezogen.

Dank dem Stabilisierungsprogramm 2019 kann der Voranschlag 2019 sowie die Finanzplanung um rund 7.7 Mio. Franken entlastet werden:

Tab. 1: Stabilisierungsprogramm 2019

Massnahmen in TCHF	Wirkung ab 2018	Wirkung ab 2019	Wirkung ab 2020
2. Reduktion GWL SVAR	-	2'000	2'000
3. Einsparungen KVAR	-	1'300	1'300
4. Steuerfusserhöhung um 0.1 auf 3.3. Einheiten	4'400	4'400	4'400
Total Ergebnisverbesserungen	**4'400**	**7'700**	**7'700**

3.3 Zielsetzung

Im Rahmen der Umstellung auf HRM2 hat der Regierungsrat seine finanzpolitischen Ziele für die Legislaturperiode 2015–2019 neu festgelegt und den Gegebenheiten der neuen Rechnungslegung angepasst. Für die Details zu den finanzpolitischen Zielen wird auf den AFP 2020–2022, Ziffer 1.3, verwiesen. Das Ergebnis des Voranschlags 2019 wird nachfolgend auf die Erreichung der finanzpolitischen Zielsetzungen hin beurteilt.

Veränderter Steuerfuss und unveränderter Steuersatz

Im Rahmen des Entlastungspakets wurde im Jahr 2014 der Steuerfuss bei den natürlichen Personen von 3.0 auf 3.2 Einheiten sowie der Steuersatz der Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf das Jahr 2015 von 6.0% auf 6.5% angehoben. Im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsprogramm 2019 hat der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 04.12.17 entschieden, den Steuerfuss bei den natürlichen Personen bereits ab dem Jahr 2018 von 3.2 auf 3.3 Einheiten zu erhöhen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass an diesem Steuerfuss sowie am aktuellen Steuersatz mittel- bis langfristig festgehalten werden kann.

Mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt

Die verfassungsmässige Hauptzielsetzung der kantonalen Finanzpolitik besteht im Grundsatz eines mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalts. Ausgeglichen ist der Finanzhaushalt dann, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben und Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden, dies jedoch nicht jährlich, sondern mittelfristig. Es muss möglich sein, die Staatstätigkeit in schwierigen Zeiten zum Teil mit Fremdmitteln zu decken. Unter „mittelfristig“ wird in der Regel eine Zeitspanne von sieben Jahren verstanden, da von einem entsprechenden Konjunkturzyklus ausgegangen wird. Grundsätzlich ist bei der Berechnung des ausgeglichenen Haushalts das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung massgebend.

Mit dem Ergebnis des Voranschlags 2019 rückt das Ziel eines mittelfristig ausgeglichenen Haushalts in Reichweite. Erstmals seit mehreren Jahren kann im Voranschlag auf operativer Ebene der Erfolgsrechnung wieder

ein Ertragsüberschuss budgetiert werden.

Nach neuem Finanzhaushaltsgesetz darf auf dem Hintergrund eines ausgeglichenen Haushalts kein Aufwandüberschuss budgetiert werden, solange ein Bilanzfehlbetrag besteht (Schuldenbremse). Per Ende 2017 weist Appenzell Ausserrhoden einen Bilanzüberschuss von 25.5 Mio. Franken aus. Ende 2019 wird dieser voraussichtlich auf 50.6 Mio. Franken ansteigen. Die erwähnte Restriktion zur Schuldenbegrenzung betrifft den Vorschlag 2019 deshalb nicht.

Verschuldung

Der Nettoverschuldungsquotient ist eine der wichtigsten Kennzahlen und dient zur Beurteilung der Verschuldung. Er zeigt an, welcher Anteil der jährlichen Fiskalerträge (Summe aller Steuern) nötig wäre, um die gesamten Nettoschulden abzutragen. Die Nettoschulden I bezeichnen das Fremdkapital, das nicht durch das Finanzvermögen gedeckt ist (Nettoschulden I = Fremdkapital – Finanzvermögen).

Als hoch verschuldet gilt ein Haushalt, dessen Nettoverschuldungsquotient mehr als 200% beträgt. Das bedeutet also, dass die gesamten Steuererträge zweier Jahre nötig wären, um die Nettoschulden decken zu können. Wird dieser Wert überschritten, muss gemäss neuem Finanzhaushaltsgesetz die Investitionstätigkeit begrenzt werden (Investitionsbremse), d.h. es darf nur noch investiert werden, was durch den öffentlichen Haushalt selbst finanziert werden kann.

Gemäss den finanzpolitischen Zielsetzungen soll die Verschuldung tief gehalten werden. Zu diesem Zweck sollen der Nettoverschuldungsquotient auf einem Wert von 50% begrenzt werden und die Nettoschulden I pro Einwohner einen Wert von CHF 2‘000 nicht übersteigen.

Dank der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens in der Höhe von 38.4 Mio. Franken durch den SVAR verbesserte sich die Verschuldungssituation der Ausserrhoder Staatsrechnung wesentlich. Per Ende 2018 wird ein Nettoverschuldungsquotient von 36.3% erwartet (60.6% in Rechnung 2017). Dieser wird sich mit dem Voranschlag 2019 auf 35.0% reduzieren. Von den erwähnten Restriktionen zur Begrenzung der Investitionen ist der Voranschlag 2019 somit nicht betroffen. Bei den Nettoschulden I in Franken pro Einwohner geht man gemäss der Prognose 2018 von einer Verschuldung in der Höhe von 1’265 Franken aus. Mit dem Ergebnis des Voranschlags 2019 reduziert sich die Nettoschuld I in Franken pro Einwohner auf 1’264 Franken.

Die Verbesserung bei den Kennzahlen zur Verschuldung des Kantons ist insofern zu relativieren, da sich der SVAR statt beim Kanton nun auf dem Kapitalmarkt bei Dritten finanziert. Demzufolge bleibt in einer konsolidierten Betrachtungsweise die Verschuldungssituation für den gesamten Kanton gleich. Aus diesem Grunde sollen beim Abschluss der Staatsrechnung 2018 zusammen mit der konsolidierten Rechnung auch die Kennzahlen erster Priorität auf Stufe „Gesamtkanton“ ausgewiesen werden.

Selbstfinanzierung

In seinen finanzpolitischen Zielgrössen strebt der Regierungsrat für die kommende Legislaturperiode einen durchschnittlichen Selbstfinanzierungsgrad von 80% an. Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Nachdem im Bericht zum Voranschlag 2018 dieser Wert auf 57.2% gesunken ist, steigt der Selbstfinanzierungsgrad im Voranschlag 2019 auf 94.1%.

Zinsbelastung

Der Zinsbelastungsanteil soll in der kommenden Legislaturperiode einen Wert von 2% nicht überschreiten. Diese Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags bzw. des verfügbaren Einkommens durch die Zinslast (Zinsaufwand abzüglich Zinsertrag) gebunden ist. Je tiefer dieser Wert ist, desto grösser ist der finanzielle Handlungsspielraum. Im Voranschlag 2019 steigt die Zinsbelastung auf den Wert von 0.26%, welche weiterhin auf sehr tiefem Niveau ist. Dies hängt auch mit den aktuell sehr tiefen Zinsen am Geld- und Kapitalmarkt zusammen.

3.4 Wirtschaftsaussichten

Der Regierungsrat stützt sich bei seinen Vorgaben zum Voranschlag jeweils auf die Konjunkturprognosen der Expertengruppe des Bundes mit Stand März. Diese wirtschaftlichen Eckdaten haben sich in der Zwischenzeit praktisch nicht verändert. Das SECO geht auch in seiner Prognose vom September für das nächste Jahr noch immer von einem BIP-Wachstum von 2.0% aus.

Der Voranschlag 2019 beruht darauf, dass die Schweizer Wirtschaft im kommenden Jahr weiterhin wachsen wird. Dies zeigt auch die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt, wo die Arbeitslosigkeit weiter zurückgeht. Zudem sind die Kapazitäten in den Unternehmungen stark ausgelastet und die Auftragsbücher sind gut gefüllt. Trotz der bestehenden Risiken, dass die internationale Konjunktur aufgrund des Handelsstreits zwischen den USA und anderen wichtigen Wirtschaftsräumen sowie den Unsicherheiten im Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dem Vollzug des Brexit Ende März 2019 an Dynamik verlieren könnte, hält die Expertengruppe an ihrem prognostizierten BIP-Wachstum fest.

Tab. 2: Wirtschaftliche Eckdaten Voranschlag 2019

Konjunkturannahmen für 2019	Bund Dez. 2017	AR April 2018	SECO Sept. 2018
BIP-Wachstum real	1.9%	2.0%	2.0%
BIP-Wachstum nominal	2.5%	2.6%	2.7%
Jahresteuerung BIP-Deflator	0.6%	0.6%	0.7%
Landespreisindex der Konsumentenpreise	0.7%	0.7%	0.8%
Zinssätze, Franken Libor für 3 Monate	-0.4%	-0.7%	-0.7%

Ergebnis Voranschlag

4.1 Erfolgsrechnung

4.1.1 Ergebnis der Erfolgsrechnung

Das Gesamtergebnis des Voranschlags 2019 weist einen Ertragsüberschuss von 15.9 Mio. Franken aus. Ebenfalls beim operativen Ergebnis konnte ein Ertragsüberschuss von rund 1.1 Mio. Franken erzielt werden. Das ausserordentliche Ergebnis zeigt einen Ertragsüberschuss von 14.8 Mio. Franken.

Tab. 3: Ergebnis der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
Gesamtergebnis	**4'362**	**5'571**	**15'897**	**10'326**	**185.3**
Operativer Ertrag	444'202	444'088	456'799	12'711	2.9
Operativer Aufwand	451'982	449'664	455'687	-6'023	-1.3
Operatives Ergebnis	**-7'780**	**-5'576**	**1'112**	**6'687**	**119.9**
Ausserordentlicher Ertrag	13'816	18'920	14'978	-3'942	-20.8
Ausserordentlicher Aufwand	1'675	7'773	193	7'580	97.5
Ausserordentliches Ergebnis	**12'141**	**11'147**	**14'785**	**3'638**	**32.6**

Im Vergleich zum Voranschlag 2018 verbessert sich das Gesamtergebnis des vorliegenden Voranschlags um 10.3 Mio. Franken und das operative Ergebnis um 6.7 Mio. Franken. Die grössten Abweichungen sind beim Personalaufwand (Mehraufwand 2.1 Mio. Franken), beim Sachaufwand (Minderaufwand 1.5 Mio. Franken), beim Transferaufwand (Mehraufwand 5.6 Mio. Franken), beim Fiskalertrag (Mehrertrag 8.9 Mio. Franken), beim Transferertrag (Mehrertrag 3.4 Mio. Franken) sowie beim ausserordentlichen Ergebnis (höheres Nettoergebnis 3.7 Mio. Franken).

Gegenüber der Finanzplanung 2019 fällt das Gesamtergebnis um 3.9 Mio. Franken, das operative Ergebnis um 4.0 Mio. Franken besser aus. Mehraufwendungen beim Personalaufwand (0.9 Mio. Franken) und beim Transferaufwand (4.1 Mio. Franken) stehen bei diesem Vergleich höheren Erträgen beim Fiskalertrag (3.9 Mio. Franken), beim Finanzertrag (1.0 Mio. Franken) und beim Transferertrag (3.3 Mio. Franken) gegenüber.

Details zu den einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung sind in Kapital 7 ab Seite 54 aufgeführt.

Die folgende Darstellung zeigt die Abweichung der Nettoergebnisse der einzelnen Organisationseinheiten.

Tab. 4: Nettoergebnis pro Organisationseinheit

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
Gesamtergebnis	**4'362**	**5'571**	**15'897**	**10'326**	**185.3**
Räte	-2'253	-2'328	-2'505	-177	-7.6
Kantonskanzlei	-3'865	-4'226	-4'681	-456	-10.8
Departement Finanzen	228'042	236'207	250'074	13'867	5.9

Tab. 4: Nettoergebnis pro Organisationseinheit (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
Departement Bildung und Kultur	-75'207	-77'854	-78'202	-348	-0.4
Departement Gesundheit und Soziales	-111'716	-113'968	-116'526	-2'558	-2.2
Departement Bau und Volkswirtschaft	-16'339	-18'287	-18'343	-57	-0.3
Departement Inneres und Sicherheit	-9'587	-9'249	-9'278	-29	-0.3
Gerichtsbehörden	-4'250	-4'268	-4'197	70	1.6
Finanzkontrolle	-463	-456	-445	12	2.6

Ertragsüberschuss oder Verbesserung = + / Aufwandüberschuss oder Verschlechterung = -

Steuerertrag und Steuerfuss

Der Kantonsrat hat anlässlich der Verabschiedung des Voranschlages 2018 am 4. Dezember 2017 beschlossen, die vom Regierungsrat in seiner Steuerplanung ab 2019 vorgesehene Steuerfusserhöhung von 3.2 auf 3.3 Einheiten bereits auf das Rechnungsjahr 2018 vorzuziehen; dies führte im Voranschlag 2018 zu einem um 4.4 Mio. Franken höheren Steuerertrag bei den natürlichen Personen.

Bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen kann davon ausgegangen werden, dass die für 2018 inklusive des kantonsrätlichen Nachtrags budgetierten Steuereinnahmen erreicht werden können; nach aktueller Prognose werden sie voraussichtlich sogar um 1.5 Mio. Franken höher ausfallen, was einem Periodenwachstum zur Rechnung 2017 von 2.7% entspricht (bereinigt um die Steuerfusserhöhung im Umfang von 4.4 Mio. Franken und den Sondereffekt aus der Anpassung bei der Delkredere-Bewertung in Rechnung 2017 von 1.8 Mio. Franken). Aufgrund dieser soliden Basis geht der Regierungsrat im Voranschlag 2019 gegenüber der Prognose 2018 von einem Wachstum von 4.3% aus, was zu Steuererträgen von 155.5 Mio. Franken führt. In der letzten Finanzplanung ging der Regierungsrat für das Planjahr 2019 noch von einem Wachstum von 3.0% aus.

Beim Steuerertrag der juristischen Personen wird man den für 2018 budgetierten Ertrag von 14.7 Mio. Franken nicht erreichen. Die aktuelle Schätzung geht von einem Steuerertrag von 14.3 Mio. Franken aus, was einem Wachstum zur Rechnung 2017 von 10.0% entspricht. Für den Voranschlag 2019 wird ein Wachstum gegenüber der Prognose 2018 von 5.9% budgetiert, was Steuererträge von total 15.1 Mio. Franken ergibt. Im letzten Jahr ist man für das Planjahr 2019 in diesem Bereich noch von einem Wachstum von 3.0% ausgegangen.

Im Voranschlag 2019 bleibt der kantonale Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen unverändert bei 3.3 Steuereinheiten bestehen, ebenso der Gewinnsteuersatz bei den juristischen Personen bei 6.5%.

Bei der Grundstückgewinnsteuer sowie bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird mit einem Steuerertrag von 4.0 Mio. Franken resp. 3.5 Mio. Franken gerechnet. Die Erfahrung aus den letzten Jahren hat gezeigt, dass sich diese Werte auf diesem Niveau stabilisiert haben und sich allfällige jährliche Schwankungen gegenseitig ausgleichen. Ein genereller Rückgang bei der Grundstückgewinnsteuer wird in Appenzell Ausserrhoden weiterhin nicht erwartet.

Tab. 5: Planung der Steuererträge

in TCHF	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019
Einheiten Steuerfuss	3.20	3.30	3.30	3.30
Periodenwachstum Steuererträge NP	5.8%	3.0%	2.7% [1]	4.3% [2]
Einkommens- und Vermögenssteuern NP	142'660	147'600	149'050	155'500
Gewinnsteuersatz JP	6.5%	6.5%	6.5%	6.5%
Periodenwachstum Steuererträge JP	8.5%	5.0%	10.0% [3]	5.9% [4]
Ertrags- und Kapitalsteuern JP	13'000	14'700	14'300	15'141
Grundstückgewinnsteuern	2'556	4'000	3'700	4'000
Erbschafts- und Schenkungssteuern	3'995	3'500	3'500	3'500
Motorfahrzeugsteuern	21'317	21'500	21'800	22'000

Finanzausgleich Bund und Kanton

Für das Ergebnis von Appenzell Ausserrhoden spielt die Entwicklung beim Finanzausgleich des Bundes eine wesentliche Rolle. In der letztjährigen Finanzplanung ist der Regierungsrat davon ausgegangen, dass im Jahr 2019 der Ressourcenindex von Appenzell Ausserrhoden um 0.4 Punkte steigen wird. Bei einem voraussichtlichen Index von 86.0 wurde ein Nettoertrag aus dem Ausgleich des Bundes (inkl. Härteausgleichszahlungen) von 45.5 Mio. Franken eingeplant. Bei dieser Annahme stützte sich der Regierungsrat auf ein Prognosemodell, das von der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EDF) beim BAKBASEL in Auftrag gegeben wurde.

Nach den nun veröffentlichten Zahlen des Bundes zum Finanzausgleich 2019 sinkt unser Ressourcenindex um 0.3 Punkte auf einen Index-Wert von 85.3 Punkte; deshalb erhält der Kanton gegenüber dem Vorjahr mit 48.4 Mio. Franken im Voranschlag 2019 rund 1.8 Mio. Franken mehr aus dem Finanzausgleich des Bundes (NFA).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ressourcenindexes und Ressourcenausgleichs zwischen Bund und Kantonen:

Tab. 6: Finanzausgleich Bund

in TCHF	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019
Ressourcenindex	84.7	85.6	85.6	85.3
Lastenausgleich	18'929	19'206	19'206	19'431
Ressourcenausgleich vom Bund	17'392	16'749	16'752	17'624
Ressourcenausgleich anderer Kantone	11'830	11'414	11'411	12'052
Total Finanz- und Lastenausgleich	**48'151**	**47'369**	**47'368**	**49'107**
Härteausgleich an andere Kantone	-797	-733	-733	-690

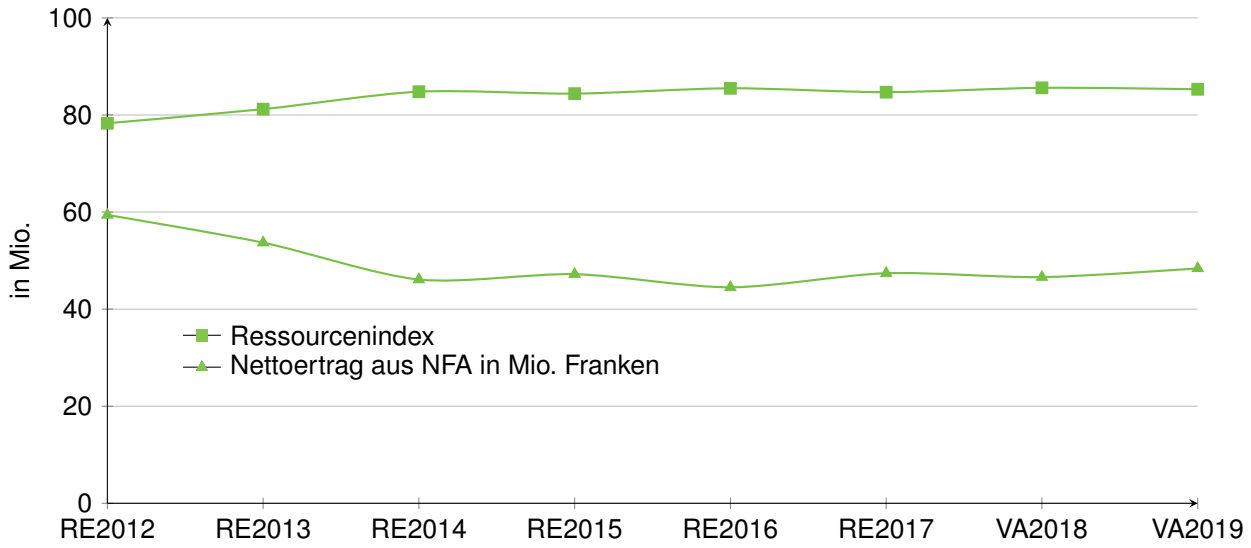
1 Wachstum zu Rechnung 2017 (bereinigt um Steuerfussanpassung und Sondereffekt aus Delkredereveränderung)
2 Wachstum zu Prognose 2018
3 Wachstum zu Rechnung 2017
4 Wachstum zu Prognose 2018

Tab. 6: Finanzausgleich Bund (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019
Total Finanz- und Lastenausgleich (inkl. Härteausgleich)	**47'354**	**46'636**	**46'635**	**48'417**
Veränderung zum Vorjahr	6.4%	-1.5%	0%	3.8%

Der im Rahmen des interkantonalen Zusammenarbeitsvertrages (IKZAV) im kommenden Jahr an das Theater St. Gallen zu leistende Beitrag fällt mit 1.5 Mio. Franken leicht höher aus als im Voranschlag 2018. Die folgende Grafik zeigt den Verlauf des Ressourcenindexes und den Nettoertrag aus dem Finanzausgleich des Bundes (ohne IKZAV) auf:

Abb. 1: Ressourcenindex und Nettoertrag Finanzausgleich des Bundes (ohne IKZAV)



Die Entwicklung beim Nettoertrag aus dem Finanzausgleich Bund – Kantone hängt nicht nur von der wirtschaftlichen Situation ab, sondern auch von der Ausstattung der Finanzausgleichsgefässe. Nachdem der Bund bereits im Jahr 2017 die Mittel für den Ressourcenausgleich tiefer dotiert und den Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs für die Jahre 2016–2019 gekürzt hatte, ergibt sich für unseren Kanton aus der Ausstattung der Finanzausgleichsgefässe bis zum Ende dieser Periode keine weitere Veränderung.

Anteile am Ertrag des Bundes

Tab. 7: Planung Anteile an Bundeseinnahmen

in TCHF	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019
Anteil am Reingewinn der Nationalbank	7'561	6'600	8'718	8'600
Anteil an Direkter Bundessteuer	16'374	15'500	15'800	15'965
Anteil an Verrechnungssteuer	6'576	3'980	5'500	4'550

Im Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 ist man davon ausgegangen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden am Gewinn der Nationalbank bis 2021 im Durchschnitt mit jährlich 6.6 Mio. Franken partizipiert. Das Rechnungsjahr 2017 hat gezeigt, dass die Höhe der Gewinnausschüttung Schwankungen unterworfen ist. Infolge einer Zusatzausschüttung im Rechnungsjahr 2017 resultierte ein Gewinnanteil von 7.6 Mio. Franken anstelle der geplanten 6.6 Mio. Franken. Ebenso im laufenden Rechnungsjahr erfolgte eine weitere Zusatzausschüttung, weshalb in der Rechnung 2018 ein Anteil aus dem Gewinn der Nationalbank von 8.7 Mio. Franken erzielt werden kann. Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation bei der Schweizer Nationalbank kann auch im kommenden Jahr mit einer Zusatzausschüttung gerechnet werden. Dementsprechend wurde für den Voranschlag 2019 ein im Vergleich zur Finanzplanung um 2.2 Mio. Franken höherer Gewinnanteil von total 8.6 Mio. Franken budgetiert.

Beim Anteil an der Direkten Bundessteuer kann analog den kantonalen Steuern der für das Jahr 2018 budgetierte Ertrag von 15.5 Mio. Franken gemäss Prognoserechnung 2018 um 0.3 Mio. Franken übertroffen werden. Für den Voranschlag 2019 geht der Regierungsrat von einem Wachstum von 3.0% aus, was einem Ertrag aus dem Anteil an der Direkten Bundessteuer von rund 16.0 Mio. Franken entspricht.

Beim Anteil an der Verrechnungssteuer zeigt die Prognoserechnung 2018, dass die Werte der Steuerplanung, welche der Aufgaben- und Finanzplanung 2019–2022 zugrunde lag, mit 4.0 Mio. Franken für 2018 und 4.1 Mio. Franken für den Voranschlag 2019 zu tief veranschlagt bzw. geplant wurden. Bereits im Rechnungsjahr 2017 konnte in diesem Bereich ein deutlicher Mehrertrag von 6.6 Mio. Franken erzielt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Erträge aus der Verrechnungssteuer im kommenden Jahr wieder auf tieferem Niveau stabilisieren werden. Für den Voranschlag 2019 wird ein gegenüber der Prognose 2018 um rund 1.0 Mio. Franken tieferer Anteil von 4.6 Mio. Franken budgetiert.

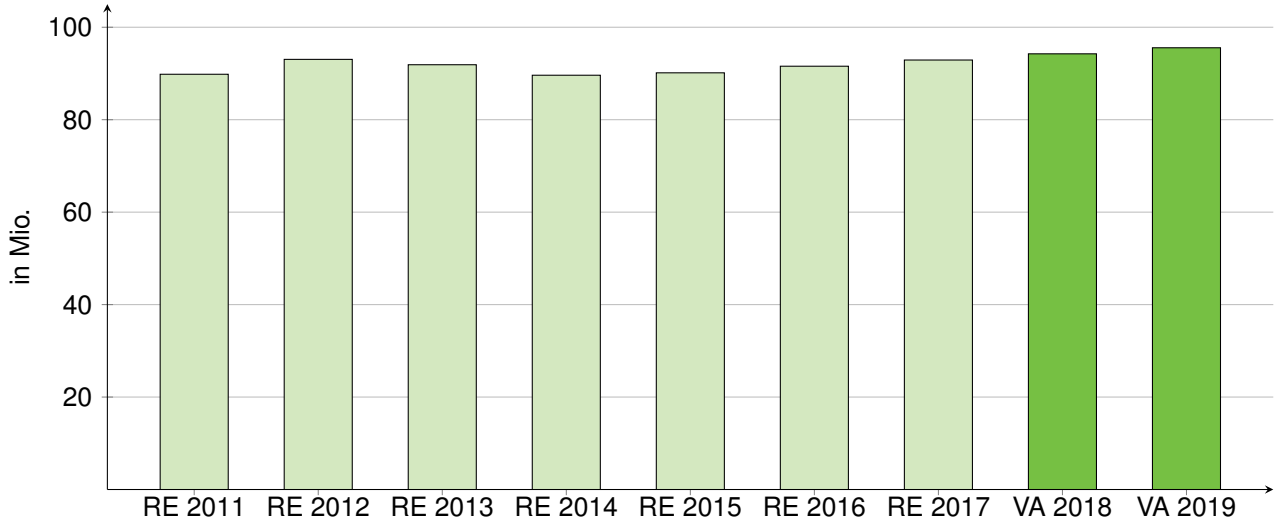
Personalaufwand

Tab. 8: Personalaufwand

in TCHF	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019
Gesamter Personalaufwand	**92'909**	**93'432**	**94'245**	**95'572**
Personalaufwand ohne Globalkreditbetriebe	76'014	76'497	77'226	78'282
Prozentuales Wachstum	1.9%	0.6%	1.6%	2.3%
davon für Lohnmassnahmen und Anerkennungsprämien	*0.8%*	*0.6%*	*0.6%*	*0.9%*

Für die Vorgaben des Personalaufwands wurde jeweils der gesamte Personalaufwand als Basis berücksichtigt. Da jedoch Betriebe mit Globalbudget ihr Angebot nach Leistungsauftrag erbringen, kann dies insbesondere beim Personalaufwand zu grösseren Schwankungen führen. Die Folge daraus war, dass Erhöhungen bei den Personalkosten im Bereich der Globalkredite teilweise in der kantonalen Verwaltung kompensiert werden mussten. Damit der unternehmerische Freiraum in den Globalbereichen weiterhin gewahrt werden kann, sollen in Zukunft die Planungsvorgaben beim Personal- und Sachaufwand ohne Globalbudgetbetriebe basieren.

Abb. 2: Personalaufwand (inkl. Globalkreditbetriebe Kantonsschule und Gmünden)



Beim gesamten Personalaufwand wurde im aktuellen AFP für das Planjahr 2019 ein Wachstum von 1.3% zugestanden. Davon wurden für Lohnmassnahmen und Anerkennungsprämien 0.9% eingeplant. Diese werden im Voranschlag 2019 in 0.7% für Lohnmassnahmen und 0.2% für Anerkennungsprämien aufgeteilt. Ebenfalls ist das Wachstum (0.4%) für Stellenerweiterungen im Bereich des Polizeikorps und in der KESB sowie für die Anpassung der Austrittsentschädigungen von Regierungsratsmitgliedern berücksicht.

Die Vorgaben für 2019 betrugen gemäss AFP 2019-2021 für den Personalaufwand ohne Globalkreditbetriebe TCHF 77'557, was einem Wachstum von 1.4% entspricht. Im vorliegenden Voranschlag resultiert nun beim Personalaufwand ohne Globalkredite eine Wachstum vom 2.3%.

Die zusätzlichen Mehrkosten von TCHF 725 gegenüber den Vorgaben sind auf Sondereffekte zurückzuführen. Zum einen entstanden die Mehrkosten aufgrund des angepassten Kantonsratsgesetzes (TCHF 231), welche neben den neuen Kommissionsentschädigungen auch eine zusätzliche Stelle für die Leitung des Parlamentsdienstes enthalten. Zum andern konnten die geplanten Einsparungen mit der KTG-Vertragserneuerung bei den Krankentaggeldprämien und der Rückerstattung aus Taggeldern (TCHF 380) nicht umgesetzt werden. Daneben wurden Anpassungen im Bereich der Entschädigung für ausserfamiliäre Kinderbetreuung (TCHF 25) sowie für die Kantonsärzte (TCHF 43) vorgenommen. Zudem hat der Regierungsrat entschieden, dass der Pauschalansatz pro Person und Jahr für Personalanlässe aus dem Jahr 2002 angepasst werden soll. Neu stehen den Departementen CHF 110.– anstatt 75.– pro Person für die Durchführung von Personalanlässen zur Verfügung. Dies führt zu Mehrkosten im Umfang von TCHF 44.

Sachaufwand

Tab. 9: Sachaufwand

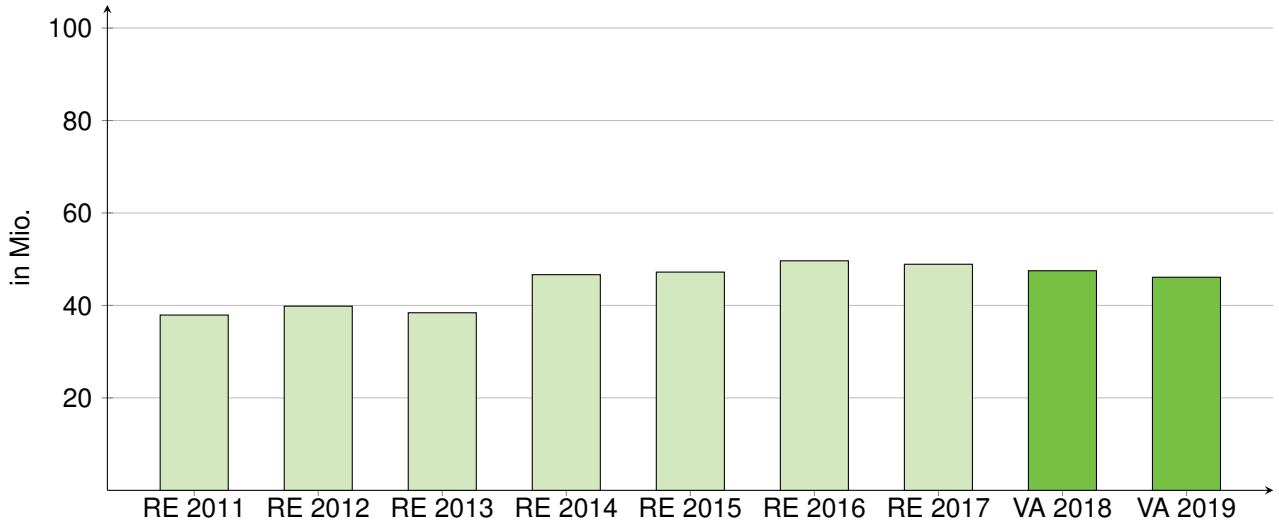
in TCHF	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019
Gesamter Sachaufwand	**48'914**	**47'505**	**48'634**	**46'052**
Sachaufwand ohne Globalkreditbetriebe	42'372	40'935	42'259	39'555
Prozentuales Wachstum	-3.7%	-3.4%	-0.3%	-3.4%

Der Sachaufwand ohne Globalkreditbetriebe ist gegenüber dem Vorjahr rund 1.4 Mio. Franken tiefer, was einer Sachaufwandsminderung von 3.4% entspricht.

In den Vorgaben zum Voranschlag hat der Regierungsrat den Organisationseinheiten aufgrund des Stabilisierungsprogramms 2019 beim Sachaufwand ein Minus-Wachstum vorgegeben. Die geforderten Einsparungen von 1.3 Mio. Franken wurden grundsätzlich erbracht, jedoch konnte nicht alles beim Sachaufwand (TCHF 1'150) eingespart werden. Die restlichen TCHF 150 sind im Transferauwand und teilweise mit höheren Gebühren im Ertrag kompensiert worden.

Gegenüber der Finanzplanung ist der Sachaufwand um TCHF 320 leicht höher ausgefallen. Es mussten Mehrkosten für die Anpassung des Kantonsratsgesetzes (TCHF 25), gebundene Ausgaben im Bereich der Informatik (TCHF 108), Mehrausgaben bei Programmvereinbarungen (TCHF 59), Kosten für eine Studie im öffentlichen Verkehr (TCHF 50), ein höherer Sachaufwand bei den Gerichtsbehörden (TCHF 30) sowie diverse kleinere Anpassungen (TCHF 47) aufgenommen werden.

Abb. 3: Sachaufwand (inkl. Globalkreditbetriebe Kantonsschule und Gmünden)

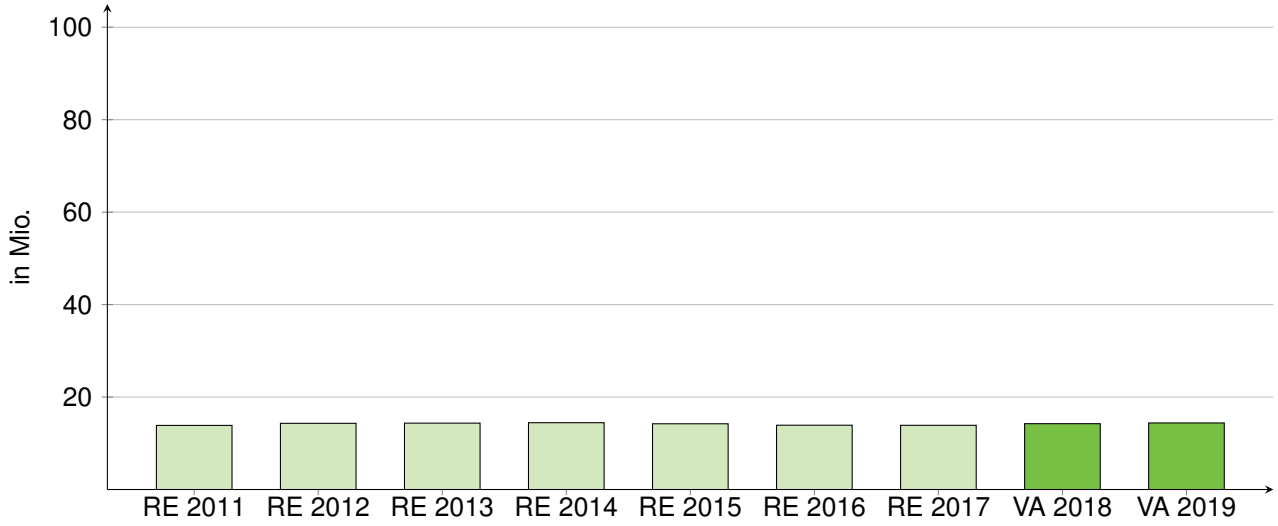


Globalkredit Kantonsschule Trogen

Nach Finanzhaushaltsgesetz ist vorgeschrieben, dass ein Globalkredit zusammen mit einem Leistungsauftrag genehmigt werden muss. Dem Kantonsrat wird deshalb zusammen mit dem Voranschlag 2019 auch der Leistungsauftrag für 2019 an die Kantonsschule Trogen zur Genehmigung vorgelegt.

Im Voranschlag 2019 wurde der Globalkredit der Kantonsschule Trogen bei TCHF 14'400 festgesetzt. Damit liegt er um TCHF 66 tiefer als in der letztjährigen Finanzplanung vorgesehen. Der Grund dafür ist, dass auch die Kantonsschule Trogen ihren Beitrag an das Stabilisierungsprogramm geleistet hat. Mit dieser Anpassung steigt der Globalkredit der KST gegenüber dem Vorjahresbudget 2018 um 1.1%. Wie schon in den vergangenen Jahren sind die vorgesehenen Lohnstufenanstiege der Lehrkräfte innerhalb des Globalkredits zu tragen.

Abb. 4: Globalkredit Kantonsschule



Obwohl im vorliegenden Bericht unter Kapitel 5.1 „Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen“ auf Seite 32 nur der Nettoaufwand der Kantonsschule als Globalkredit ausgewiesen wird, sind in der Artengliederung (Kapitel 7 ab Seite 54) die Aufwendungen und Erträge kostenartengerecht enthalten.

Globalkredit Strafanstalt Gmünden

Seit dem Rechnungsjahr 2016 wird die Strafanstalt Gmünden als Globalkreditbetrieb geführt. Analog der Kantonsschule Trogen wird dem Kantonsrat zusammen mit dem Voranschlag 2019 auch der Leistungsauftrag 2019 der Strafanstalt Gmünden zur Genehmigung vorgelegt. Das Globalbudget 2019 für die Strafanstalt Gmünden sieht einen Ertragsüberschuss in der Höhe von TCHF 700 vor. Das für das kommende Jahr geplante Nettoergebnis bleibt somit gegenüber dem Vorjahresbudget gleich.

Obwohl im vorliegenden Bericht unter Kapitel 5.1 „Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen“ auf Seite 32 nur der Nettoaufwand der Strafanstalt Gmünden ausgewiesen wird, sind in der Artengliederung (Kapitel 7 ab Seite 54) die Aufwendungen und Erträge kostenartengerecht enthalten.

Kosten Spitalfinanzierung

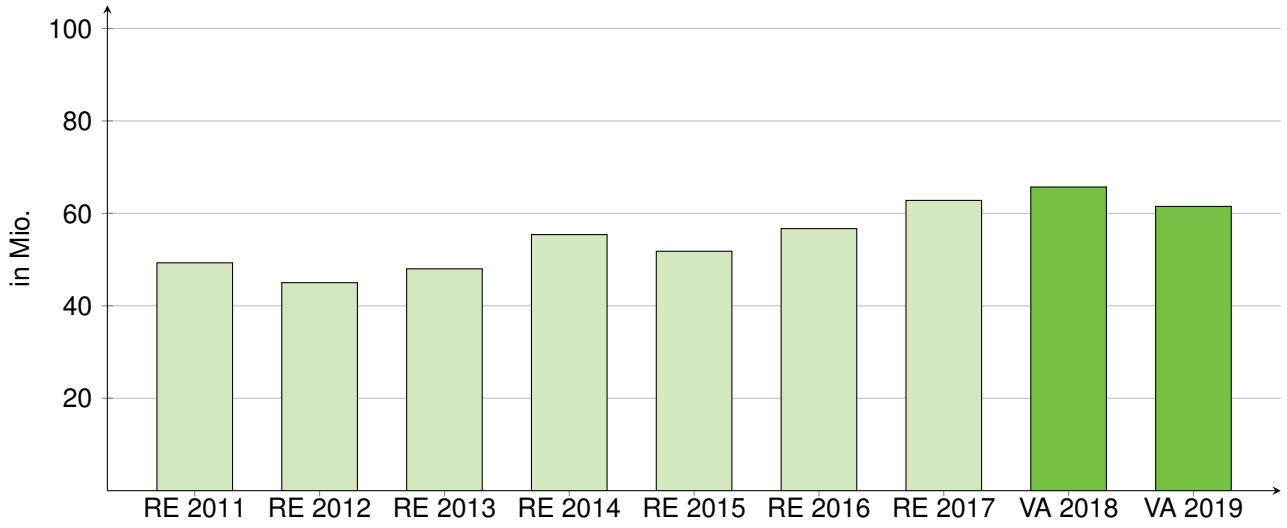
Die Abrechnungsstelle „Spitalfinanzierung“ weist im Voranschlag 2019 einen Nettoaufwand von 61.5 Mio. Franken aus, während im Voranschlag 2018 der Nettoaufwand noch 65.7 Mio. Franken betrug.

Aufgrund der aktualisierten Hochrechnung 2018, welche für den zweiten Steuerungsbericht erstellt wurde, konnte zur Kenntnis genommen werden, dass die Kosten für die Spitalfinanzierung im 2018 voraussichtlich um 5.8 Mio. Franken tiefer ausfallen werden als im Voranschlag angenommen wurde. Die Gründe dafür sind vielschichtig. Ein Grund für den erwarteten tieferen Kostenanstieg in der stationären Versorgung dürfte der Eingriff des Bundesrates über eine Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung im Zusammenhang mit der Finanzierung der Leistungen „ambulant vor stationär“ sein. Voraussichtlich wird auch der TARMED-Eingriff des Bundesrates zu einer Reduktion des Kostenanstiegs bei den Kosten für stationäre Leistungen beitragen.

Was im Vergleich zu den Vorjahren im Voranschlag 2019 ebenfalls zu Einsparungen bei der Spitalfinanzierung führt, ist die Massnahme aus dem Stabilisierungsprogramm 2019, mit der gemeinwirtschaftliche Leistungen in der Höhe von 2.0 Mio. Franken an den SVAR wegfallen.

Für den Voranschlag 2019 wird mit einem Wachstum von 1.6 Mio. Franken auf der Basis der Hochrechnung 2018 gerechnet, was einer Steigerung von 2.7% entspricht.

Abb. 5: Kostenentwicklung Spitalfinanzierung



4.2 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben für den Erwerb oder die Schaffung von Vermögenswerten, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind und über mehrere Perioden genutzt werden (Verwaltungsvermögen), sowie die Einnahmen aus Veräusserung oder Rückzahlung dieser Vermögenswerte.

Die für das kommende Jahr geplanten Nettoinvestitionen liegen mit 22.5 Mio. Franken gleich hoch wie im Voranschlag 2018. Die folgende Darstellung (Tabelle 4.2) zeigt die Entwicklung der Investitionsrechnung der letzten Jahre.

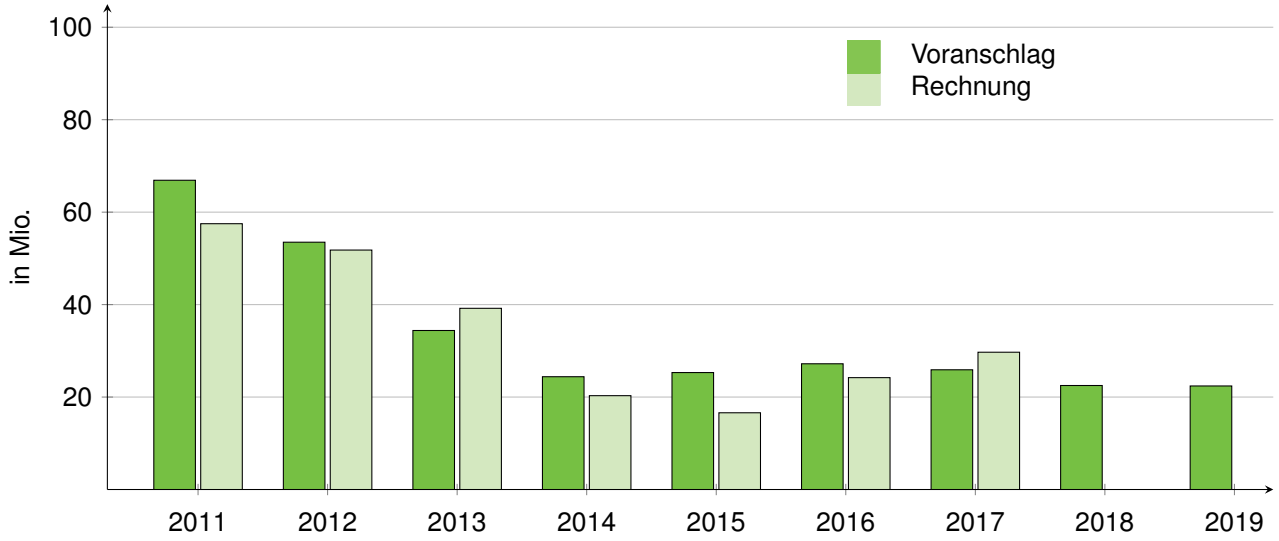
Tab. 10: Ergebnis der Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
Nettoinvestitionen	**29'687**	**22'532**	**22'494**	**-39**	**-0.2**
Investitionseinnahmen	-12'015	-9'903	-8'744	1'159	11.7
Investitionsausgaben	41'702	32'436	31'238	-1'198	-3.8

Die Nettoinvestitionen im Voranschlag 2019 liegen gegenüber der letztjährigen Investitionsplanung, welche einen Betrag von TCHF 25'444 vorgesehen hat, um TCHF 2'950 tiefer. Die Veränderungen sind hauptsächlich auf Minderausgaben im Hochbau (TCHF -3'851) sowie Mehrausgaben bei der Software (TCHF 598) zurückzuführen.

Die grössten Positionen der Investitionsrechnung des nächsten Jahres sind Investitionen ins Staatsstrassennetz in der Höhe von 9.1 Mio. Franken, für Projekte im Wasserbau in der Höhe von 1.2 Mio. Franken, für die Sanierung von Bahnübergängen in der Höhe von 1.5 Mio. Franken, für Hochbauten von 2.1 Mio. Franken, wel-

Abb. 6: Vergleich budgetierter und angefallener Investitionsausgaben der letzten Jahre



che zum überwiegenden Teil die Kosten für die Optimierung PZA enthalten, und im Bereich Gewässerschutz 0.9 Mio. Franken sowie für die zentrale Informatik und Telefonie von 0.2 Mio. Franken. Ins Gewicht fallen im kommenden Jahr auch die letzte Tranche des Investitionsbeitrags an die Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen mit Nettoinvestitionen von 0.6 Mio. Franken sowie der Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) mit 2.0 Mio. Franken. An dieser Stelle ebenfalls zu erwähnen sind die Investitionsbeiträge des Amtes für Landwirtschaft von 0.9 Mio. Franken sowie des Amtes für Raum und Wald von 0.5 Mio. Franken.

Das Total der Abschreibungen beträgt rund 20.7 Mio. Franken, davon fallen 17.4 Mio. Franken auf die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens und 3.2 Mio. Franken auf die Abschreibungen der Investitionsbeiträge. Mit diesen Nettoinvestitionen und dem Ergebnis der Erfolgsrechnung resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von 94.1%.

Für weitere detailliertere Informationen zu Positionen der Investitionsrechnung wird auf Kapitel 8.1 (Seite 63) verwiesen.

4.2.1 Finanzierungsrechnung und Verschuldung

Die Finanzierungsrechnung ergibt sich aus der Geldflussrechnung aus betrieblicher Tätigkeit und der Geldflussrechnung aus Investitionstätigkeit.

Der Geldzufluss (Cashflow) aus operativer Tätigkeit mit 19.5 Mio. Franken fällt gegenüber dem Voranschlag 2018 um 4.5 Mio. Franken besser aus. Der etwas höhere Abfluss aus der Investitions- und Anlagentätigkeit gegenüber dem Voranschlag 2018 begründet sich mit den um 0.6 Mio. Franken tiefer veranschlagten Verkäufen von Liegenschaften aus dem Finanzvermögen gegenüber dem Vorjahr.

Schlussendlich resultiert aus dieser Finanzierungsrechnung ein Fehlbetrag von 1.3 Mio. Franken, entsprechend sinkt der Finanzierungsfehlbetrag gegenüber dem Voranschlag 2018 um 3.9. Mio. Franken. Demzufolge steigt auch der Selbstfinanzierungsgrad von 76.7% im Voranschlag 2018 auf 94.1% im vorliegenden Voranschlag.

Tab. 11: Finanzierung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
Geldfluss aus operativer Tätigkeit (+Cash Flow/-Cash Drain)	7'168	15'085	19'555
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-25'191	-20'332	-20'894
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**-18'023**	**-5'248**	**-1'339**
Selbstfinanzierungsgrad	**67.8**	**76.7**	**94.0**

Trotz des Finanzierungsfehlbetrages reduziert sich die Nettoschuld des Kantons. Dies ist auf die Darlehensrückzahlung im 2018 des SVAR zurückzuführen. Die Nettoschuld ändert sich mit dem Ergebnis des Voranschlags 2019 wie folgt:

Tab. 12: Entwicklung der Verschuldung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
Nettoschuld I (Nettovermögen = -)	**111'680**	**128'470**	**70'310**
Fremdkapital	270'142	312'723	228'772
Finanzvermögen	-158'462	-184'254	-158'462
Nettoschuld II (Nettovermögen = -)	**22'450**	**28'306**	**10'468**
Verwaltungsvermögen	262'918	273'578	224'270
Darlehen und Beteiligungen	-89'230	-100'164	-59'842
Eigenkapital	-151'237	-145'108	-153'960
Bruttoschulden	**-238'251**	**-287'068**	**-198'552**

Aufgrund des besseren Ergebnisses auf operativer Stufe und den praktisch gleich hohen Nettoinvestitionen im Vergleich zum Voranschlag 2018 verbessert sich der Selbstfinanzierungsgrad. Mit 94.1% ist das vom Regierungsrat anvisierte Ziel – in der laufenden Legislatur soll der Selbstfinanzierungsgrad im Schnitt bei 80% liegen – erreicht. Damit die Selbstfinanzierung auch in Zukunft über dem anvisierten Ziel liegt, müssen weiterhin Ertragsüberschüsse in der Höhe des Voranschlags 2019 erzielt werden. Die Selbstfinanzierung könnte auch durch die Reduktion von Investitionen positiv beeinflusst werden. Gegen eine Kürzung der zukünftigen Investitionen spricht, dass der Investitionsanteil im Schnitt in den letzten Jahren zwischen 7–8% lag, was auf eine schwache Investitionstätigkeit hinweist.

Zwar liegt unser Kanton gemäss dem Vergleich 2017 der Kantons- und Gemeindefinanzen des „Instituts de hautes études en administration publique“ (IDHEAP) Lausanne bei den Investitionsanstrengungen noch im unteren Mittelfeld der Kantone, wobei generell alle Kantone in den letzten Jahren eine eher schwache Investitionstätigkeit ausweisen. Die Ausserrhoder Gemeinden dagegen weisen beispielsweise 2017 im Durchschnitt einen Investitionsanteil von 8.3% (2016 9.2%) aus. Auch die Eidgenossenschaft plant im Voranschlag 2019 mit einem Investitionsanteil von 15.4% (15.3% im VA 2018) und weist somit eine sehr hohe Investitionstätigkeit aus.

Der ausgewiesene Finanzierungsfehlbetrag kann durch die vorhandene Liquidität aufgefangen werden. Aufgrund der Darlehensrückzahlung des SVAR kann im 2018 ein fälliges Darlehen zurückbezahlt werden. Die im Juli 2019 auslaufende Anleihe von 50 Mio. Franken soll durch eine neue Anleihe abgelöst werden, da nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen um die Anleihe zurückzuzahlen. Dank dem weiterhin tiefen Zins-

niveau wird die Zinsbelastung trotzdem gering bleiben. Im Übrigen ist im vorliegenden Voranschlag aus der Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften ein Mittelzuwachs von 1.6 Mio. Franken eingeplant.

Die Nettoschuld I ist ein Begriff der Bilanzanalyse, wie sie die Privatwirtschaft auch kennt. Sie zeigt auf, in welchem Verhältnis das Fremdkapital zum Finanzvermögen steht. Bis anhin hatte diese Grösse im öffentlichen Haushalt geringe Bedeutung, da Fonds und Spezialfinanzierungen nicht dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet wurden. Mit dieser mit HRM2 erfolgten Zuordnung gewinnt die Nettoschuld I deutlich an Aussagekraft. Mit dem Voranschlag 2019 werden die Nettoschulden I gegenüber 2018 abnehmen. Wie bereits eingangs erwähnt ist dies auf die Darlehensrückzahlung von 38.4 Mio. Franken durch den SVAR im 2018 zurückzuführen. Die finanzielle Zielsetzung – die Nettoschulden I pro Einwohner sollen einen Wert von 2'000 Franken nicht übersteigen – kann mit dem Voranschlag 2019 somit wieder eingehalten werden. Im Voranschlag 2019 beträgt diese Nettoschuld pro Einwohner 1'264 Franken.

Dem früher benutzten Verschuldungsbegriff am nächsten kommt die Nettoschuld II (Nettoschuld II = abzuschreibendes Verwaltungsvermögen abzüglich dem Eigenkapital). Im Voranschlag 2019 wird eine Nettoschuld II in der Höhe von 10.5 Mio. Franken ausgewiesen, was bedeutet, dass das abzuschreibende Verwaltungsvermögen um diesen Betrag höher ist als das gesamte Eigenkapital. Eine Nettoschuld II in dieser Grössenordnung ist als leichte bis mittlere Verschuldung zu betrachten.

In der obigen Tabelle aufgeführt sind die Bruttoschulden des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Sie umfassen die laufenden Verbindlichkeiten sowie die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten. Mit dem daraus resultierenden Bruttoverschuldungsanteil in der Höhe von 46.1% liegt unser Kanton bei dieser Kennzahl in einem guten Bereich.

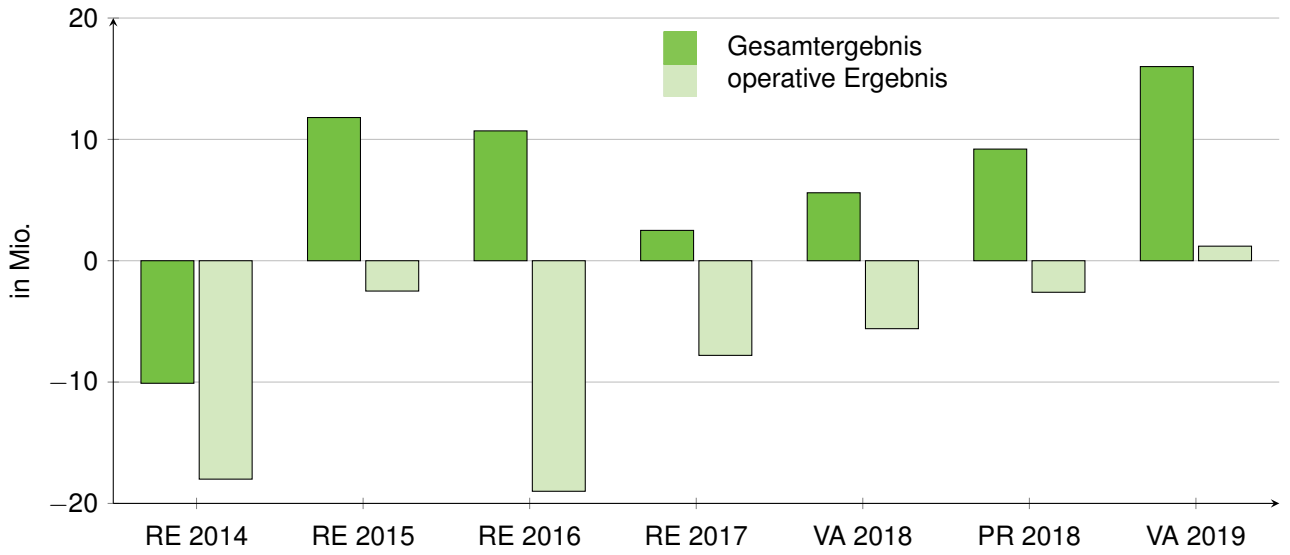
Nach neuer Betrachtungsweise wird das Eigenkapital differenzierter betrachtet. Dabei entspricht der Bilanzüberschuss am ehesten dem früheren Eigenkapital, d.h. er stellt das frei verfügbare Eigenkapital dar und verändert sich mit dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung. Mit dem Ergebnis des Voranschlags 2019 und der aktuellen Prognose 2018 wird der Bilanzüberschuss per Ende 2019 voraussichtlich auf 50.6 Mio. Franken ansteigen.

4.2.2 Haushaltsgleichgewicht

Nach Art. 2 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0) ist die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen. Dieser Artikel basiert auf Art. 96 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1), wonach der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen geführt werden muss. Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung dann, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben und Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden. Dies muss jedoch nicht jährlich der Fall sein, sondern lediglich mittelfristig, da es möglich sein muss, die Staatstätigkeit in schwierigen Zeiten zum Teil mit fremden Mitteln decken zu können. Unter „mittelfristig" wird in der Regel eine Zeitspanne von sieben Jahren verstanden, da ein Konjunkturzyklus im Minimum diese Dauer aufweist. Für die Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts ist das ordentliche bzw. das operative Ergebnis relevant. Dieses kann erst seit der Einführung der mehrstufigen Erfolgsrechnung ab 2014 ausgewiesen werden. Die Grafik „Jahresergebnisse der letzten Jahre" zeigt die Ergebnisse der Erfolgsrechnung ab Einführung der neuen Rechnungslegung aufgeteilt in das operative und Gesamtergebnis.

Betrachtet man den Zeitraum über sieben Jahre (Rechnung 2014–2017, Prognose 2018 und Voranschlag 2019) ergibt sich beim operativen Ergebnis ein kumulierter Aufwandüberschuss von 54.3 Mio. Franken, was klar auf einen unausgeglichenen Haushalt hinweist.

Abb. 7: Jahresergebnisse der letzten Jahre



Damit mittelfristig ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden kann, muss an den durch den Regierungsrat eingeleiteten Stabilisierungsmassnahmen festgehalten werden. Ausserdem ist die neue Finanzplanung unbedingt einzuhalten, zusätzliche Ausgaben oder im AFP 2020–2022 nicht vorgesehene Projekte können bei diesem Ungleichgewicht nicht finanziert werden. Nur so kann die Verschuldung tief gehalten oder reduziert werden.

4.3 Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen)

Der Aufwand nach Funktionen zeigt auf, wie viele Finanzmittel der Kanton für welche Aufgabengebiete gesamthaft ausgibt. Diese dient primär der finanzstatistischen Erfassung der Ausgaben von Gemeinwesen und orientiert sich an einem internationalen Standard (Classification of Functions of Government, COFOG).

Die an dieser Stelle aufgeführte Zusammenstellung bezieht sich nur auf die Bruttoausgaben pro Aufgabengebiet und berücksichtigt demzufolge den Ertrag nicht. Die Auswertung zeigt auf, wie viele Mittel gesamthaft aus dem Staatshaushalt in diese Aufgabengebiete fliessen und zwar unabhängig davon, ob diese durch den Kanton, die Gemeinden oder den Bund finanziert werden.

Tab. 13: Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
Gesamter Aufwand	**488'123**	**489'029**	**493'043**	**4'014**	**0.8**
Allgemeine Verwaltung	48'602	50'163	47'746	-2'417	-4.8
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	56'416	57'854	58'491	637	1.1
Bildung	91'217	92'604	92'760	156	0.2
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	5'791	5'678	5'821	143	2.5
Gesundheit	72'018	76'017	72'325	-3'692	-4.9
Soziale Sicherheit	83'627	84'063	90'911	6'849	8.1

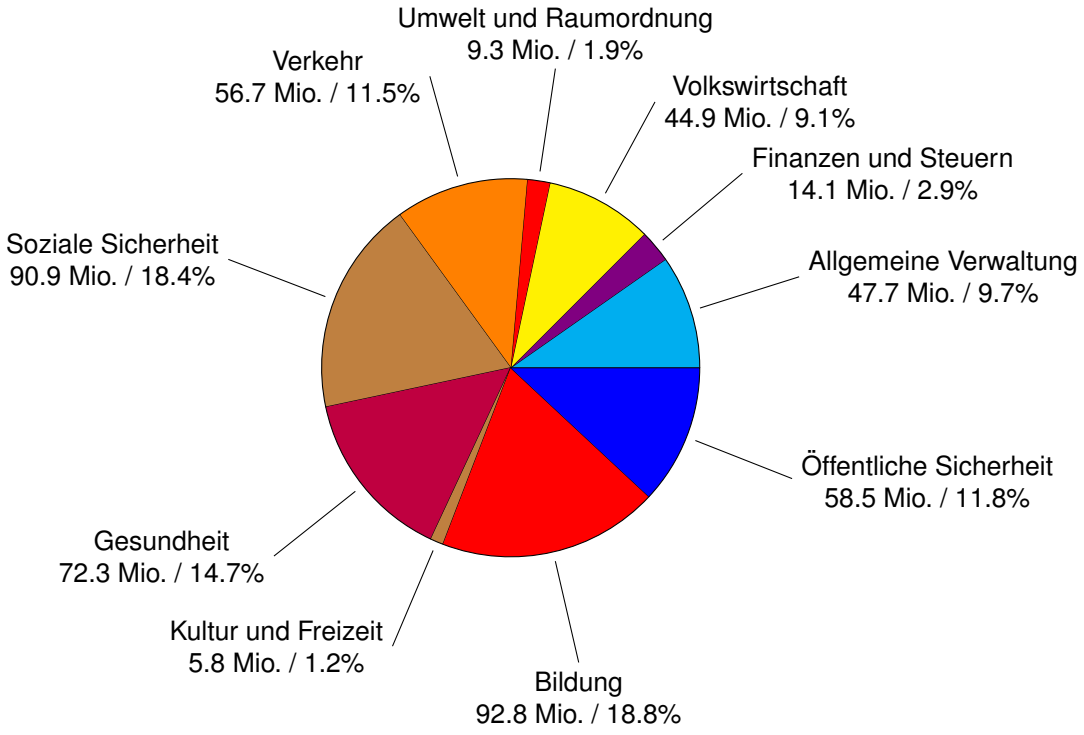
Tab. 13: Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
Verkehr	55'622	55'168	56'729	1'561	2.8
Umweltschutz und Raumordnung	7'159	8'721	9'288	567	6.5
Volkswirtschaft	46'161	44'601	44'894	293	0.7
Finanzen und Steuern	21'511	14'161	14'078	-82	-0.6

Aus der Aufstellung ist ersichtlich, dass ausser bei der allgemeinen Verwaltung und der Gesundheit, die Kosten in den übrigen Aufgabengebieten gestiegen sind.

Bei den Kosten für die Gesundheit - aufgrund der tieferen Ausgaben bei der Spitalfinanzierung - fallen wir im kommenden Jahr wieder auf das Niveau des Jahres 2017 zurück. Das grösste Ausgabenwachstum im Bereich der sozialen Sicherheit ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Leistungen aus der Prämienverbilligung zurückzuführen.

Abb. 8: Ausgaben nach Aufgabengebieten



4.4 Ausblick

Die Schweizer Wirtschaft erlebt seit Mitte 2017 einen kräftigen Aufschwung. Vor dem Hintergrund der günstigen weltwirtschaftlichen Entwicklung wurden die Schätzungen für das inflationsbereinigte Wirtschaftswachstum für 2018 von 1.9% auf 2.4% nach oben korrigiert. Demzufolge hat der Aufschwung, der Mitte 2017 einsetzte, weiter an Kraft gewonnen. Die Erwartungen für 2019 bleiben mit einer Wachstumsrate von 2.0% weitgehend stabil. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit wird weiter anhalten. Das Wachstum ist zur Zeit breit abgestützt. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass das für das kommende Jahr budgetierte Einnahmenwachstum bei den Steuererträgen auch in Appenzell Ausserrhoden erreicht werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass sich keine negativen Risiken für die Weltwirtschaft bewahrheiten. Sonst könnte die internationale Konjunktur schneller an Dynamik einbüssen. Dies wäre zu erwarten, falls der Handelsstreit zwischen den USA und anderen wichtigen Wirtschaftsräumen weiter eskalieren würde. Auch weiter offen ist, welche Auswirkungen die Verschuldung einzelner Länder, so zum Beispiel die USA, China und Italien, auf die Weltwirtschaft haben wird.

Dank dem umgesetzten Stabilisierungsprogramm 2019, der guten Wirtschaftslage in der Schweiz und der im Vergleich zu früher moderater erwarteten Kostensteigerung bei der Spitalfinanzierung kann im kommenden Jahr ein Ertragsüberschuss auf operativer Stufe der Erfolgsrechnung budgetiert werden. Damit ist die Basis gelegt, dass das Ziel eines mittelfristig ausgeglichenen Haushaltes zukünftig erreicht werden kann. Wie die Geldflussrechnung zeigt, ist ein ausgeglichenes Ergebnis auf operativer Stufe auch notwendig, um die Verschuldung des kantonalen Haushalts tief zu halten. Selbst bei diesem Ergebnis muss nächstes Jahr ein leichter Finanzierungsfehlbetrag von 1.3 Mio. Franken verkraftet werden. Damit kann die Verschuldung des Staatshaushalts stabil gehalten, aber nicht reduziert werden. Der Entwicklung der Verschuldung muss in den kommenden Jahren besondere Beachtung geschenkt werden, dies auch im Zusammenhang mit den selbständigen Anstalten des Kantons, insbesondere dem SVAR.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass im Voranschlag 2019 keine allfälligen Bewertungskorrekturen auf der Beteiligung am SVAR - aufgrund von möglichen Verlusten - berücksichtigt sind.

Für weitere Ausführungen zu Risiken, die die Ergebnisse der kommenden Staatsrechnungen bedeutend beeinflussen könnten, wird auf das Risikomonitoring im AFP 2020–2022, Kapitel 1.9 „Risiken im Aufgaben- und Finanzplan“ verwiesen.

Voranschlags- und Verpflichtungskredite

Die dunkelgrün hinterlegten Felder sind die Voranschlagskredite der Organisationseinheiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Minusbeträge Einnahmen bzw. Plusbeträge Ausgaben darstellen.

5.1 Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen

Nach Finanzhaushaltsgesetz sind folgende Elemente des Voranschlags genehmigungspflichtig:

- Voranschlag (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang)
- Kommentar des Regierungsrates zum Voranschlag

Im Rahmen des Regierungscontrollings und mit der Einführung des AFP hat der Regierungsrat die qualitative Bindung der Voranschlagspositionen präzisiert und neu festgelegt.

Mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung (ReKVAR) hat die Bedeutung der Ämter zugenommen. Im gesamten Führungskreislauf stehen neu die Ämter im Fokus und nicht mehr die Departemente. So wird auch der Aufgaben- und Finanzplan auf Stufe Ämter bzw. Abrechnungsstelle geführt.

Mit den Aufgaben werden den Amtsleitungen im Aufgaben- und Finanzplan die entsprechenden finanziellen Mittel zugeteilt; dies überträgt als logische Konsequenz daraus den Amtsleitungen mehr Führungsverantwortung.

Obwohl der Voranschlag weiterhin auf Stufe Detailkonto erstellt wird, werden die Voranschlagskredite pro Amt bzw. Abrechnungsstelle auf der zweistelligen Artengliederung verdichtet. Als finanziell bindend gelten Voranschlagskredite pro Amt oder Abrechnungsstelle des Personal-, Sach- und Transferaufwandes sowie das Total der Nettoinvestitionen; diese Voranschlagskredite sind einzuhalten. Beispielsweise sind Verschiebungen pro Rechnungsjahr des Sachaufwandes zwischen den Abteilungen innerhalb eines Amtes möglich; den Amtsleitungen wird in der unterjährigen finanziellen Steuerung ihres Amtes so ein gewisser Führungsspielraum ermöglicht. Kostenartenübergreifende Verschiebungen sind nicht zulässig; so kann ein höherer Aufwand beim Sachaufwand nicht über tiefere Ausgaben beim Transferaufwand kompensiert werden.

Werden diese Voranschlagskredite überschritten, ist vorgängig ein Begehren für einen Nachtragskredit oder für eine Kreditüberschreitung zu stellen.

Alle anderen Positionen des Voranschlags der Erfolgsrechnung gelten als nicht beeinflussbar; Abweichungen dazu sind wohl in den Steuerungsbericht aufzunehmen, es ist aber kein Antrag für einen Nachtragskredit oder eine Kreditüberschreitungen nötig.

Da die Budgethoheit beim Kantonsrat liegt, sind die Voranschlagspositionen in der nachstehenden Tabelle aufgeführt; dabei sind die erwähnten Voranschlagskredite dunkelgrün hinterlegt.

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
010 Kantonsrat			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**552**	**558**	**495**
30 Personalaufwand	363	341	331
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	113	144	90
39 Interne Verrechnungen	77	73	74
42 Entgelte	-1		
020 Regierungsrat			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**1'700**	**1'770**	**2'010**
30 Personalaufwand	1'559	1'618	1'743
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	144	174	174
36 Transferaufwand	169	173	339
39 Interne Verrechnungen	27	29	29
43 Verschiedene Erträge	-199	-224	-135
49 Interne Verrechnungen			-140
100 Kanzleidienste			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**2'063**	**2'242**	**2'229**
30 Personalaufwand	1'355	1'391	1'317
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	975	1'016	1'091
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	55	89	129
36 Transferaufwand	267	195	248
39 Interne Verrechnungen	81	86	88
42 Entgelte	-649	-502	-615
43 Verschiedene Erträge	-7	-6	-6
49 Interne Verrechnungen	-14	-26	-23
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**118**	**135**	**320**
506 Mobilien			50
52 Immaterielle Anlagen	118	135	270
110 Rechtsdienst			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**463**	**551**	**535**
30 Personalaufwand	424	508	493
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	13	14	14
39 Interne Verrechnungen	26	29	29
120 Kommunikationsdienst			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**335**	**341**	**492**
30 Personalaufwand	309	320	421
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	10	10	59
39 Interne Verrechnungen	16	11	12
130 Staatsarchiv			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**1'003**	**1'092**	**1'088**
30 Personalaufwand	463	528	551
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	366	366	333
36 Transferaufwand	7	7	7
39 Interne Verrechnungen	193	196	198
43 Verschiedene Erträge	-13	-5	

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
49 Interne Verrechnungen	-12		
140 Parlamentsdienst			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis			**337**
30 Personalaufwand			312
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand			25
200 Departementssekretariat DF			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**697**	**571**	**530**
30 Personalaufwand	552	562	495
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	269	41	60
36 Transferaufwand	9	10	10
39 Interne Verrechnungen	38	38	40
41 Regalien und Konzessionen	-7	-8	-8
42 Entgelte	-97		
43 Verschiedene Erträge		-5	
49 Interne Verrechnungen	-67	-67	-67
210 Amt für Finanzen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**4'870**	**-2'658**	**-1'057**
30 Personalaufwand	1'513	1'568	1'561
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	495	714	722
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		21	23
34 Finanzaufwand	1'128	1'468	1'248
36 Transferaufwand	7'598		
39 Interne Verrechnungen	102	92	94
42 Entgelte	-1	-47	-26
43 Verschiedene Erträge	-716	-19	-20
44 Finanzertrag	-3'937	-5'107	-3'457
49 Interne Verrechnungen	-1'314	-1'349	-1'202
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**20**	**35**	**141**
52 Immaterielle Anlagen	60	35	20
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	10		121
65 Übertragung von Beteiligungen	-50		
220 Kantonale Steuerverwaltung			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**8'603**	**8'957**	**9'235**
30 Personalaufwand	6'782	6'764	6'748
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1'660	1'932	1'827
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'692	1'977	1'948
39 Interne Verrechnungen	502	560	534
42 Entgelte	-582	-625	-520
43 Verschiedene Erträge	-1'451	-1'650	-1'301
44 Finanzertrag		-1	-1
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**1'640**	**881**	**450**
52 Immaterielle Anlagen	1'640	881	450
230 Personalamt			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**2'052**	**2'822**	**1'809**

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
30 Personalaufwand	1’940	427	1’644
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	156	162	213
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			50
38 Ausserordentlicher Aufwand		2’260	
39 Interne Verrechnungen	24	30	30
42 Entgelte	-6	-7	-1
43 Verschiedene Erträge	-1		-66
46 Transferertrag	-62	-50	-60
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen			**100**
52 Immaterielle Anlagen			100
240 Amt für Immobilien			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-1’300**	**-280**	**-1’281**
30 Personalaufwand	2’973	3’029	3’018
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	6’112	6’117	5’296
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2’542	1’919	1’487
34 Finanzaufwand	627	843	821
36 Transferaufwand	77	79	71
37 Durchlaufenden Beiträge	42		
39 Interne Verrechnungen	774	711	604
42 Entgelte	-515	-666	-381
43 Verschiedene Erträge	-92	-49	-88
44 Finanzertrag	-8’050	-6’258	-6’250
46 Transferertrag	-1	-8	-8
47 Durchlaufende Beiträge	-42		
49 Interne Verrechnungen	-5’748	-5’998	-5’852
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**1’442**	**1’279**	**2’060**
504 Hochbauten	1’442	1’279	2’268
61 Rückerstattungen			-208
245 Zentrale Informatik- und Telefoniekosten			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**1’850**	**2’040**	**1’586**
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1’167	1’251	1’181
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	666	940	393
39 Interne Verrechnungen	16	18	12
43 Verschiedene Erträge		-169	
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**2’805**	**370**	**200**
52 Immaterielle Anlagen	305	370	200
54 Darlehen	2’500		
250 Steuererträge			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-162’554**	**-170’250**	**-178’641**
40 Fiskalertrag	-162’210	-169’800	-178’141
42 Entgelte	-344	-450	-500
255 Anteile an Eidgenössischen Erträgen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-30’523**	**-26’080**	**-29’115**
44 Finanzertrag	-7’561	-6’600	-8’600

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
46 Transferertrag	-22'962	-19'480	-20'515
260 Finanzausgleich Gemeinden			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**4'919**	**4'600**	**4'550**
36 Transferaufwand	9'877	9'640	9'810
46 Transferertrag	-4'958	-5'040	-5'260
265 Finanz- und Lastenausgleich Bund und Kantone			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-45'902**	**-45'177**	**-46'937**
36 Transferaufwand	2'249	2'192	2'171
46 Transferertrag	-48'151	-47'369	-49'107
270 Bildung und Entnahmen Reserven			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-10'753**	**-10'753**	**-10'753**
48 Ausserordentlicher Ertrag	-10'753	-10'753	-10'753
290 Spezialfinanzierungen und Fonds			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis			
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	632	88	
36 Transferaufwand	434	500	645
39 Interne Verrechnungen	1'867	2'117	2'257
41 Regalien und Konzessionen	-2'924	-2'700	-2'700
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			-197
49 Interne Verrechnungen	-8	-4	-4
300 Departementssekretariat DBK			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**453**	**477**	**492**
30 Personalaufwand	347	353	366
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	24	26	32
36 Transferaufwand	58	72	72
39 Interne Verrechnungen	24	29	23
42 Entgelte		-2	
310 Amt für Volksschule und Sport			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**4'926**	**5'186**	**5'161**
30 Personalaufwand	4'208	4'512	4'449
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	588	568	566
36 Transferaufwand	1	3	3
39 Interne Verrechnungen	344	363	353
42 Entgelte	-64	-72	-60
43 Verschiedene Erträge	-38	-22	-32
46 Transferertrag	-96	-151	-104
49 Interne Verrechnungen	-16	-16	-16
320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**2'034**	**2'055**	**2'089**
30 Personalaufwand	1'493	1'522	1'521
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	293	287	272
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	69	69	108
36 Transferaufwand	16	16	16
39 Interne Verrechnungen	198	199	203

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
42 Entgelte	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-10	-15	-9
44 Finanzertrag	-3	-2	-2
46 Transferertrag	-22	-20	-20
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**110**	**90**	**42**
52 Immaterielle Anlagen	150	90	42
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-40		
330 Amt für Kultur			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**2'076**	**2'082**	**2'108**
30 Personalaufwand	1'112	1'126	1'149
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	528	377	413
36 Transferaufwand	7	4	6
39 Interne Verrechnungen	624	648	655
42 Entgelte	-2	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-154	-34	-75
49 Interne Verrechnungen	-39	-40	-40
340 Kantonsschule (Globalkredit)			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**13'887**	**14'243**	**14'400**
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen			**250**
506 Mobilien			250
349 Rücklagen Kantonsschule Trogen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**28**		
38 Ausserordentlicher Aufwand	28		
350 Berufsbildungszentrum			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**5'288**	**6'071**	**5'949**
30 Personalaufwand	7'472	7'650	7'784
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	726	816	697
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	93	119	130
36 Transferaufwand	2	3	3
39 Interne Verrechnungen	1'178	1'196	1'135
42 Entgelte	-500	-444	-480
43 Verschiedene Erträge	-114		
44 Finanzertrag	-26	-26	-26
46 Transferertrag	-2'941	-2'751	-2'800
49 Interne Verrechnungen	-604	-493	-493
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**89**	**220**	**80**
506 Mobilien	89	220	80
360 Kantonsbeiträge obligatorische Schulen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**17'844**	**18'289**	**18'347**
30 Personalaufwand	54	40	36
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	848	782	783
36 Transferaufwand	22'221	22'467	22'582
42 Entgelte	-546	-513	-551
46 Transferertrag	-4'732	-4'488	-4'502

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
370 Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**28'397**	**29'235**	**29'438**
30 Personalaufwand	105	126	116
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	822	545	545
36 Transferaufwand	32'190	33'148	33'168
39 Interne Verrechnungen	118	9	1
42 Entgelte	-4	-3	-2
46 Transferertrag	-4'701	-4'496	-4'255
49 Interne Verrechnungen	-134	-95	-135
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-87**	**60**	**80**
54 Darlehen	46	140	160
64 Rückzahlung von Darlehen	-133	-80	-80
380 Kantonsbeiträge Denkmalpflege			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**274**	**218**	**218**
36 Transferaufwand	574	518	518
37 Durchlaufenden Beiträge	276	276	276
47 Durchlaufende Beiträge	-276	-276	-276
49 Interne Verrechnungen	-300	-300	-300
390 Spezialfinanzierungen und Fonds			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis			
36 Transferaufwand	2'247	2'294	2'392
42 Entgelte	-16	-12	-12
49 Interne Verrechnungen	-1'900	-2'150	-2'155
90 Abschlusskonten	-331	-132	-225
400 Departementssekretariat DGS			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**1'977**	**1'968**	**1'984**
30 Personalaufwand	782	797	775
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	110	133	133
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	19	24	19
36 Transferaufwand	1'174	996	1'137
39 Interne Verrechnungen	64	73	74
42 Entgelte	-9	-6	-6
43 Verschiedene Erträge	-2		
46 Transferertrag	-162	-50	-150
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**93**		
52 Immaterielle Anlagen	93		
410 Amt für Gesundheit			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**2'318**	**2'756**	**2'683**
30 Personalaufwand	1'331	1'452	1'473
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	867	950	846
36 Transferaufwand	624	599	770
39 Interne Verrechnungen	73	77	127
41 Regalien und Konzessionen		-17	-17
42 Entgelte	-318	-87	-158

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
43 Verschiedene Erträge	-72	-50	-63
46 Transferertrag	-12	-15	-15
49 Interne Verrechnungen	-174	-154	-280
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**3'947**		
54 Darlehen	3'947		
420 Veterinäramt			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**310**	**384**	**398**
30 Personalaufwand	685	721	730
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	199	184	207
36 Transferaufwand	221	224	226
39 Interne Verrechnungen	138	135	143
40 Fiskalertrag	-447	-430	-440
42 Entgelte	-76	-80	-80
43 Verschiedene Erträge	-16		-3
46 Transferertrag	-264	-240	-255
49 Interne Verrechnungen	-131	-130	-130
430 Amt für Soziales			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**2'502**	**2'876**	**2'943**
30 Personalaufwand	1'734	1'872	1'853
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	434	650	651
36 Transferaufwand	8'030	8'565	7'712
37 Durchlaufenden Beiträge	4'641	4'500	4'500
39 Interne Verrechnungen	575	608	493
42 Entgelte	-1	-2	-1
43 Verschiedene Erträge	-4		
46 Transferertrag	-8'238	-8'807	-7'755
47 Durchlaufende Beiträge	-4'641	-4'500	-4'500
49 Interne Verrechnungen	-27	-10	-10
440 KESB			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**2'064**	**2'187**	**2'250**
30 Personalaufwand	1'778	1'886	2'044
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	268	325	230
39 Interne Verrechnungen	180	138	140
42 Entgelte	-162	-160	-160
43 Verschiedene Erträge		-1	-4
445 Interkantonales Labor			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**560**	**601**	**609**
30 Personalaufwand	212	217	219
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1		
36 Transferaufwand	348	384	390
450 Akutpsychiatrie PZA			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis			
455 Spitalfinanzierung			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**62'823**	**65'710**	**61'500**

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
36 Transferaufwand	64'427	67'830	63'660
42 Entgelte	-83	-60	-60
49 Interne Verrechnungen	-1'521	-2'060	-2'100
460 Prämienverbilligung Krankenversicherungen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**12'061**	**10'069**	**15'207**
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	435	446	434
36 Transferaufwand	28'679	27'600	33'493
46 Transferertrag	-17'053	-17'977	-18'720
465 Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**16'543**	**16'545**	**17'706**
36 Transferaufwand	16'543	16'545	17'706
37 Durchlaufenden Beiträge	178	192	192
47 Durchlaufende Beiträge	-178	-192	-192
470 Ergänzungsleistungen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**10'558**	**10'872**	**11'245**
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	716	710	710
36 Transferaufwand	28'962	30'030	30'840
43 Verschiedene Erträge		-365	
46 Transferertrag	-19'120	-19'503	-20'305
490 Spezialfinanzierung und Fonds			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis			
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	162	190	175
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	70	25	32
36 Transferaufwand	38	40	47
39 Interne Verrechnungen	1'829	2'344	2'457
41 Regalien und Konzessionen	-21	-2	-20
42 Entgelte	-22	-19	-19
43 Verschiedene Erträge	-10	-1	-1
46 Transferertrag	-386	-398	-383
48 Ausserordentlicher Ertrag		-5'013	
49 Interne Verrechnungen	-114	-110	-110
90 Abschlusskonten	-1'546	2'945	-2'178
500 Departementssekretariat DBV			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**1'359**	**1'528**	**1'364**
30 Personalaufwand	1'282	1'339	1'158
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	215	267	253
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			18
36 Transferaufwand	36	36	46
39 Interne Verrechnungen	79	72	74
42 Entgelte	-224	-121	-121
43 Verschiedene Erträge		-1	
46 Transferertrag	-29	-65	-65
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen			**90**
52 Immaterielle Anlagen			90

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
510 Tiefbauamt			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**1'132**	**1'611**	**1'488**
30 Personalaufwand	6'123	6'363	6'352
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	5'670	5'460	5'353
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	498	588	605
36 Transferaufwand	73	119	118
39 Interne Verrechnungen	4'384	4'588	4'549
42 Entgelte	-407	-469	-419
43 Verschiedene Erträge	-753	-775	-700
44 Finanzertrag	-9	-6	-9
46 Transferertrag	-621	-500	-467
49 Interne Verrechnungen	-13'827	-13'758	-13'894
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**1'013**	**1'985**	**1'480**
502 Wasserbau	2'126	3'700	3'000
506 Mobilien	396	285	280
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'509	-2'000	-1'800
520 Amt für Raum und Wald			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**2'726**	**2'880**	**2'918**
30 Personalaufwand	1'560	1'673	1'716
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1'157	1'162	1'187
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	41	41	51
36 Transferaufwand	879	915	967
39 Interne Verrechnungen	109	128	150
41 Regalien und Konzessionen	-123	-143	-143
42 Entgelte	-444	-382	-340
43 Verschiedene Erträge	-3	-7	-4
44 Finanzertrag			
46 Transferertrag	-451	-506	-666
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**509**	**500**	**750**
52 Immaterielle Anlagen			250
56 Eigene Investitionsbeiträge	509	500	500
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	766	700	766
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-766	-700	-766
530 Amt für Umwelt			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**2'370**	**2'477**	**2'527**
30 Personalaufwand	2'224	2'169	2'170
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	248	286	291
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			34
36 Transferaufwand	110	104	105
37 Durchlaufenden Beiträge	6	6	6
39 Interne Verrechnungen	464	625	627
41 Regalien und Konzessionen	-383	-384	-384
42 Entgelte	-134	-192	-183
43 Verschiedene Erträge			

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
46 Transferertrag	-60	-12	-13
47 Durchlaufende Beiträge	-6	-6	-6
49 Interne Verrechnungen	-99	-119	-119
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen			**170**
52 Immaterielle Anlagen			170
540 Amt für Wirtschaft und Arbeit			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**1'907**	**2'047**	**2'076**
30 Personalaufwand	1'296	1'358	1'330
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	257	373	332
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	20	32	32
36 Transferaufwand	1'765	1'871	1'898
39 Interne Verrechnungen	82	86	90
40 Fiskalertrag	-397	-473	-473
42 Entgelte	-773	-838	-771
43 Verschiedene Erträge	-10	-12	-12
46 Transferertrag	-330	-343	-343
49 Interne Verrechnungen	-2	-8	-8
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen		**213**	**153**
52 Immaterielle Anlagen		60	
54 Darlehen	2'700	775	775
56 Eigene Investitionsbeiträge		153	153
64 Rückzahlung von Darlehen	-2'700	-775	-775
550 Amt für Landwirtschaft			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**2'484**	**2'710**	**2'754**
30 Personalaufwand	1'269	1'247	1'269
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	320	325	315
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	18	18	
36 Transferaufwand	3'278	3'518	3'616
37 Durchlaufenden Beiträge	34'137	32'000	32'000
39 Interne Verrechnungen	314	352	369
42 Entgelte	-228	-199	-217
43 Verschiedene Erträge	-83	-89	-87
46 Transferertrag	-2'155	-2'177	-2'197
47 Durchlaufende Beiträge	-34'137	-32'000	-32'000
49 Interne Verrechnungen	-249	-285	-314
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**643**	**1'000**	**900**
56 Eigene Investitionsbeiträge	643	1'000	900
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	612	1'050	970
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-612	-1'050	-970
560 Öffentlicher Verkehr			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**4'360**	**5'034**	**5'218**
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	29	30	80
36 Transferaufwand	9'116	10'242	10'540
37 Durchlaufenden Beiträge	157	135	445

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
39 Interne Verrechnungen	245	281	276
46 Transferertrag	-4'223	-4'744	-4'593
47 Durchlaufende Beiträge	-157	-135	-445
48 Ausserordentlicher Ertrag	-157	-135	-445
49 Interne Verrechnungen	-650	-640	-640
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**3'689**	**3'286**	**2'645**
56 Eigene Investitionsbeiträge	5'340	4'654	3'250
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	2'038	1'918	2'040
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'651	-1'368	-605
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-2'038	-1'918	-2'040
570 Arbeitslosenversicherung AR			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis			
590 Spezialfinanzierungen und Fonds			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis			
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	9'605	7'361	7'353
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	10'606	11'010	11'406
34 Finanzaufwand	5		5
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	268		
36 Transferaufwand	1'272	3'049	4'123
39 Interne Verrechnungen	10'717	10'522	10'648
41 Regalien und Konzessionen	-2	-2	-2
42 Entgelte	-703	-575	-575
43 Verschiedene Erträge	-576	-100	-50
44 Finanzertrag	-21	-21	-19
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		-309	-948
46 Transferertrag	-22'775	-21'583	-21'654
49 Interne Verrechnungen	-8'739	-9'033	-9'103
90 Abschlusskonten	343	-320	-1'184
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**13'322**	**11'300**	**11'515**
501 Strassen	11'910	12'000	12'100
54 Darlehen	220		
56 Eigene Investitionsbeiträge	2'905	800	915
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	670	320	
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'328	-1'500	-1'500
64 Rückzahlung von Darlehen	-385		
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-670	-320	
600 Departementssekretariat DIS			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**1'504**	**1'471**	**1'586**
30 Personalaufwand	866	854	893
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	102	157	190
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	183	203	233
36 Transferaufwand	457	379	373
39 Interne Verrechnungen	74	73	93
42 Entgelte	-41	-55	-55

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
43 Verschiedene Erträge		-2	-2
46 Transferertrag	-17	-18	-18
49 Interne Verrechnungen	-120	-121	-121
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen		**80**	**170**
52 Immaterielle Anlagen		80	170
610 Amt für Inneres			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**406**	**407**	**444**
30 Personalaufwand	641	676	670
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	160	168	161
36 Transferaufwand	54	125	100
39 Interne Verrechnungen	58	58	59
42 Entgelte	-345	-360	-350
43 Verschiedene Erträge	-1		-16
46 Transferertrag	-134	-140	-99
49 Interne Verrechnungen	-28	-120	-80
620 Strassenverkehrsamt			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-615**	**-822**	**-799**
30 Personalaufwand	1’687	1’782	1’700
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	753	755	810
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	79	117	78
39 Interne Verrechnungen	178	189	158
42 Entgelte	-2’880	-3’265	-3’145
43 Verschiedene Erträge	-432	-400	-400
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**102**	**120**	
52 Immaterielle Anlagen	102	120	
630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**1’284**	**1’303**	**1’413**
30 Personalaufwand	1’591	1’591	1’583
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	479	579	557
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	46	71	113
36 Transferaufwand	80	72	72
39 Interne Verrechnungen	312	323	324
42 Entgelte	-14	-14	-14
43 Verschiedene Erträge	-11	-10	-10
46 Transferertrag	-1’196	-1’309	-1’212
49 Interne Verrechnungen	-2		
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen		**70**	**200**
506 Mobilien	132	70	200
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-132		
640 Kantonspolizei			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**15’336**	**16’091**	**16’161**
30 Personalaufwand	12’223	12’210	12’359
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	3’047	3’225	3’070
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	259	425	490

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
36 Transferaufwand	139	211	221
39 Interne Verrechnungen	904	1'052	1'061
42 Entgelte	-224	-21	-26
43 Verschiedene Erträge	-371	-438	-393
46 Transferertrag	-638	-572	-623
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**234**	**908**	**588**
506 Mobilien	234	441	222
52 Immaterielle Anlagen		660	366
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		-192	
650 Staatsanwaltschaft			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**3'701**	**3'825**	**3'746**
30 Personalaufwand	1'548	1'695	1'687
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	668	673	610
36 Transferaufwand	1'499	1'450	1'450
39 Interne Verrechnungen	96	106	108
42 Entgelte	-12	-40	-40
43 Verschiedene Erträge	-48	-53	-53
46 Transferertrag	-51	-5	-15
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen			**110**
52 Immaterielle Anlagen			110
660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-1'244**	**-696**	**-700**
669 Rücklagen Strafanstalt Gmünden			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**275**		
38 Ausserordentlicher Aufwand	275		
670 Bussen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-3'356**	**-4'610**	**-4'610**
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	263	190	190
42 Entgelte	-3'619	-4'800	-4'800
680 Motorfahrzeugsteuern			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-7'703**	**-7'720**	**-7'963**
36 Transferaufwand	5'236	5'300	5'438
39 Interne Verrechnungen	8'378	8'480	8'600
40 Fiskalertrag	-21'317	-21'500	-22'000
700 Gerichtsbehörden			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**4'250**	**4'268**	**4'197**
30 Personalaufwand	3'714	3'803	3'839
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	871	943	982
36 Transferaufwand		1	1
39 Interne Verrechnungen	346	332	336
42 Entgelte	-681	-810	-960
800 Finanzkontrolle			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**463**	**456**	**445**
30 Personalaufwand	442	409	408

Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	30	52	41
36 Transferaufwand	1	1	1
39 Interne Verrechnungen	8	8	8
42 Entgelte	-17	-13	-13

5.2 Verpflichtungskredite

Tab. 15: Verpflichtungskredite Investitionsrechnung

Nummer	Bezeichnung in TCHF	Status	Beschluss-betrag	Beansprucht bis 31.12.2017	PR 2018	VA 2019	Verfügbar *
240	**Amt für Immobilien Rahmenkredit PZA**	**In Ausführung**	**39'500**	**26'307**	**0**	**780**	**12'413**
	Psychiatrisches Zentrum AR (Total Objektkredite)	*In Ausführung*	*31'099*	*26'307*	*0*	*780*	*4'012*
I1440000	PZA, Haus XIII Optimierung und Erneuerung	Abgeschlossen	2'210	1'894	0	0	-
I1440001	PZA, Planungsschritte Gebäude- und Landreserve	Abgeschlossen	160	106	0		-
I1440002	PZA, Haus VIII, Mehrzweckgebäude	Abgeschlossen	4'174	1'349	0	0	-
I1440003	PZA, Erschliessungssystem / Parkplätze	In Ausführung	4'580	4'199	0	280	101
I1440004	PZA, Haus I	Abgeschlossen	9'878	9'170	0	0	-
I1440005	PZA, Haus IV Akutpsychiatrie Isolierbereich und Arztdienst	Abgeschlossen	6'797	6'464	0	0	-
I1440006	PZA, Haus IX Verwaltungsgebäude	Abgeschlossen	2'750	3'074	0	0	-
I1440007	PZA, Haus III	In Ausführung	550	51	0	500	-1
430	**Amt für Soziales**		**512**	**0**	**60**	**60**	**392**
I4304000	Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021	In Ausführung	512	0	60	60	392
540	**Amt für Wirtschaft und Arbeit**		**2'940**	**0**	**850**	**850**	**1'240**
I1572002	Beitrag Appenzellerland Tourismus AG (ATAG)	In Ausführung	1'560	0	390	390	780
I1572003	Beitrag Appenzellerland Tourismus AG (Finanzhilfe Geschäftsfeld „Wandern")	In Ausführung	750	0	250	250	250
I1572004	Beitrag Appenzellerland Tourismus AG (Finanzhilfe Geschäftsfeld „Lebensart")	In Ausführung	630	0	210	210	210
560	**Öffentlicher Verkehr**		**11'746** [5]	**9'856**	**1'288**	**600**	**2**
I1570003	Durchmesserlinie (DML)	In Ausführung	11'746	9'856	1'288	600	2

[5] Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. November 2012 einen Gesamtkredit von 23'492 Mio. Franken (als Kostendach) beschlossen, davon entfällt die eine Hälfte von 11'746 Mio. Franken auf die Gemeinden.

* Positive Beträge sind Kreditunterschreitungen, negative Beträge entsprechend Kreditüberschreitungen / nicht abgeschlossene Objektkredite werden erst beim Projektabschluss indexiert.

Teil II
Anhang

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

6.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Der Voranschlag wurde in Übereinstimmung mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012, in Kraft ab 1.1.2014, erstellt. Dieses beruht auf den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren. Die Empfehlungen von HRM2 sind im Voranschlag ohne Abweichungen umgesetzt. Der Vollständigkeit halber werden folgende Auslegungen des HRM2 durch Appenzell Ausserrhoden erwähnt:

- Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Kto. 2960) bleibt auch nach Umstellung auf HRM2 zum Auffangen von Wertschwankungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens bestehen. Dies zur Vermeidung von Volatilität bzw. Einfluss der Bewertungen auf die Ausgaben- und Schuldenbremse. Diese Auslegung basiert auf dem Handbuch HRM2 und entspricht nicht der aktuellen Empfehlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS)
- Überbaute Grundstücke des Verwaltungsvermögens werden zusammen mit der Anlage über deren Nutzungsdauer abgeschrieben
- Investitionen in das bestehende Strassennetz werden über 25 Jahre abgeschrieben. Neue Strassen werden über 40 Jahre amortisiert

6.2 Elemente des Voranschlags

Die folgenden Elemente bilden integrierende Teile des Voranschlags: Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang.

Die Erfolgsrechnung weist die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres aus. Sie wird zweistufig erstellt. In der ersten Stufe sind die mit der ordentlichen Tätigkeit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen im Vergleich mit den budgetierten Beträgen dargestellt; der Saldo dieser Stufe gibt das effektive Ergebnis wieder. Die zweite Stufe enthält die ausserordentlichen Erfolge sowie Bildungen und Auflösungen von Reservepositionen.

In der Investitionsrechnung werden die kreditpflichtigen Ausgaben für Investitionen in das Verwaltungsvermögen und die mit solchen Investitionen zusammenhängenden Einnahmen ausgewiesen und den im Voranschlag dafür gesprochenen Krediten gegenübergestellt.

Im Anhang sind diejenigen zusätzlichen Informationen offengelegt, die für das grundsätzliche Verständnis des Voranschlags und den verlässlichen Überblick über die finanzielle Lage und Entwicklung notwendig sind.

6.3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze

6.3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren oder sie unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe genutzt werden und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz sind Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses mit Ursprung in der Vergangenheit, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss und deren Betrag zuverlässig ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, wird eine Verbindlichkeit in Form einer Rückstellung gebildet.

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Ertrag gilt als realisiert, wenn in der betreffenden Periode ein Zufluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Aufwände werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Aufwand gilt als eingetreten, wenn in der betreffenden Periode ein Abfluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

6.3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Es gilt für alle Positionen der Grundsatz der Einzelbewertung.

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Nachhaltigen Wertverminderungen bzw. Wertaufholungen wird durch entsprechende Wertkorrekturen auf den jeweiligen Nutzwert Rechnung getragen, sobald eine solche Wertminderung absehbar ist. Für nicht budgetierte notwendige Wertkorrekturen sind Kreditüberschreitungen möglich; sie werden mit der Abnahme der Rechnung genehmigt.

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.

Finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

6.3.3 Kurzfristige Finanzanlagen

Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet.

6.3.4 Anlagen des Finanzvermögens

Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind mit dem amtlichen Verkehrswert in der Bilanz enthalten. Dieser wird periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, an neue Marktgegebenheiten angepasst. Bewertungsänderungen werden der Neubewertungsreserve im Eigenkapital gutgeschrieben bzw. belastet.

6.3.5 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungs- bzw. Herstellkostenwert bewertet. Die Aktivierungsgrenze beträgt 100‘000 Franken; Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es gelten folgende Nutzungsdauern:

Tab. 16: Nutzungsdauer für Abschreibungen

Bezeichnung	Nutzungsdauer
Tiefbauten	
Neue Strassen	40 Jahre
Brücken	40 Jahre
Investitionen ins bestehende Strassennetz	25 Jahre
Bahnübergänge	25 Jahre
Nebenanlagen Strassen	25 Jahre
Kanalbauten	40 Jahre
Wasserbau	40 Jahre
Gebäude / Hochbauten	25 Jahre
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	4 Jahre
Abwasseranlagen	15 Jahre
Abfallanlagen	40 Jahre
Immaterielle Anlagen	5 Jahre
Informatik	
Hardware	3 Jahre
Software	5 Jahre
Unüberbaute Grundstücke	keine Abschreibung

Wird eine Anschaffung getätigt, die die geschätzte Nutzungsdauer verlängert oder einen zukünftigen Nutzen schafft, wird der entsprechende Betrag aktiviert.

6.3.6 Investitionsbeiträge

An Dritte entrichtete Investitionsbeiträge werden aktiviert, wenn die mitfinanzierte Anlage einen langfristigen Nutzen für die Öffentlichkeit erbringt und ein durchsetzbarer Rückerstattungsanspruch bei Zweckentfremdung besteht. Die Aktivierungsgrenze für Investitionsbeiträge beträgt 100‘000 Franken.

6.3.7 Fiskalertrag

Die Steuererträge werden bei Rechnungsstellung verbucht (sog. Soll-Prinzip). Die direkten Steuern (Ertrags- und Einkommenssteuern) eines Jahres setzen sich in der Regel aus den Vorausrechnungen für das laufende Jahr und den Differenzrechnungen der Vorjahre aufgrund von definitiven Veranlagungen zusammen.

Auch Objekt- und Spezialsteuern werden nach dem Soll-Prinzip verbucht.

6.3.8 Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Keine.

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

7.1 Fiskalertrag

Tab. 17: Fiskalertrag

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
40 Fiskalertrag	**184'372**	**192'203**	**201'054**	**8'851**	**4.6**
400 Direkte Steuern natürliche Personen	142'660	147'600	155'500	7'900	5.4
401 Direkte Steuern juristische Personen	13'000	14'700	15'141	441	3.0
402 Übrige direkte Steuern	6'551	7'500	7'500		
403 Besitz- und Aufwandsteuern	22'162	22'403	22'913	510	2.3

Konto	Kommentar
40	siehe 4.1 Erfolgsrechnung unter Steuerertrag und Steuerfuss auf Seite 18
403	Bei den Besitz- und Aufwandsteuern handelt es sich um die Hundesteuer, Tourismusabgabe und Motorfahrzeugsteuer

7.2 Finanzertrag

Tab. 19: Finanzertrag

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
44 Finanzertrag	**19'671**	**18'078**	**18'427**	**350**	**1.9**
440 Zinsertrag	849	1'041	64	-977	-93.9
441 Realisierte Gewinne Finanzvermögen	659	2'200	1'600	-600	-27.3
442 Beteiligungsertrag Finanzvermögen	258	295	190	-105	-35.6
443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	1'471	1'469	1'390	-79	-5.4
444 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	583				
445 Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens	28	27	25	-2	-6.7
446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	9'109	8'168	10'200	2'032	24.9
447 Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen	6'464	4'706	4'787	81	1.7
448 Erträge von gemieteten Liegenschaften	154	172	171	-1	-0.4
449 Übriger Finanzertrag	97				

Konto	Kommentar
440	Wegfall Zinsertrag aus Darlehen an SVAR aufgrund Darlehensrückzahlung
441	Reduktion Erträge aus Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen
446	Mehrertrag aus Nationalbankgewinn

7.3 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

Tab. 21: Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital		**309**	**1'145**	**836**	**270.8**
Lotteriefonds			197	197	
Spezialfinanzierung Gewässerschutz		53	189	136	255.4
Spezialfinanzierung Abfall		256	759	503	196.9

Im neuen Rechnungsmodell müssen Fonds und Spezialfinanzierungen nach bestimmten Kriterien dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugeteilt werden. Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals werden weiterhin verzinst, hingegen dürfen Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals nicht mehr verzinst werden. Um die Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals Ende des Jahres auszugleichen, wird der Saldo entweder in den Fonds eingelegt oder dem Fonds entnommen. Dies geschieht im operativen Ergebnis entweder über Kostenart 350 „Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals“ oder über Kostenart 450 „Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals“. Einlagen oder Bezüge bei Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals werden hingegen im ausserordentlichen Ergebnis wie Eigenkapitalveränderungen behandelt und unter den Abschlusskonten 901 „Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital“ oder 902 „Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital“ ausgewiesen.

7.4 Transferertrag

Tab. 22: Transferertrag

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
46 Transferertrag	**166'597**	**162'815**	**166'175**	**3'360**	**2.1**
460 Ertragsanteile	42'719	39'123	40'308	1'185	3.0
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	59'132	60'981	61'502	521	0.9
462 Finanz- und Lastenausgleich	53'109	52'409	54'367	1'958	3.7
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	11'581	10'251	9'938	-314	-3.1

Tab. 22: Transferertrag (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge					
469 Verschiedener Transferertrag	55	50	60	10	20.0

Konto	Kommentar
460	Mehreinnahmen aus direkten Bundessteuern gegenüber Vorjahr TCHF 465
	Mehreinnahmen aus Verrechnungssteuer gegenüber Vorjahr TCHF 650
	Mehreinnahmen Strassenrechnung aus Leistungen gem. Infrastrukturfondsgesetz TCHF 150
461	Erhöhung Bundesbeitrag an Prämienverbilligung Krankenversicherung TCHF 743
	Erhöhung Bundesbeitrag und Gemeindebeiträge an Ergänzungsleistungen AHV/IV TCHF 437
	Reduktion Bundesbeitrag an Berufliche Grundausbildung TCHF -335
	Reduktion Bundesbeitrag für Gebäudesanierungen (Energiefonds) TCHF -300
462	Interkantonaler Finanz- und Lastenausgleich TCHF 220
	Höherer Ertrag aus dem Finanzausgleich Bund und Kantone TCHF 1’738
	Siehe auch 7.12 Transferaufwand auf Seite 60

7.5 Ausserordentlicher Ertrag

Tab. 24: Ausserordentlicher Ertrag

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
48 Ausserordentlicher Ertrag	**10’909**	**15’901**	**11’198**	**-4’703**	**-70.4**
484 Ausserordentliche Finanzerträge		5’013		-5’013	-100.0
486 Ausserordentliche Transfererträge	157	135	445	310	229.6
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	10’753	10’753	10’753		

Konto	Kommentar
484	Aufwertungsgewinn aus Übertragung PZA an SVAR im 2018
489	Die Auflösung der Aufwertungsreserve erfolgt linear über 10 Jahre

7.6 Reserveauflösung

Tab. 26: Reserveauflösung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
90 Reserveauflösung	**2’907**	**3’019**	**3’780**	**761**	**25.2**

Tab. 26: Reserveauflösung (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
901 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	**1'385**	**959**	**1'680**	**721**	**75.2**
Spezialfinanzierung Strassenrechnung	1'029	812	1'370	558	68.8
Spezialfinanzierung Alkoholzehntel	25	8	78	70	875.0
Spezialfinanzierung Fischerei		8	8		
Sportfonds	157	100	200	100	100.0
Kulturfonds	174	32	25	-7	-20.9
904 Entnahmen aus Vorfinanzierung	**1'521**	**2'060**	**2'100**	**40**	**1.9**
Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR	1'521	2'060	2'100	40	1.9

7.7 Personalaufwand

Tab. 27: Personalaufwand

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
30 Personalaufwand	**92'909**	**93'432**	**95'572**	**2'140**	**2.3**
300 Behörden, Kommissionen und Richter	2'779	2'948	2'943	-5	-0.2
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	59'357	59'413	60'794	1'381	2.3
302 Löhne der Lehrkräfte	14'690	14'560	14'677	117	0.8
303 Temporäre Arbeitskräfte	143	163	138	-25	-15.3
304 Zulagen	870	808	840	32	4.0
305 Arbeitgeberbeiträge	13'559	14'268	14'665	397	2.8
306 Arbeitgeberleistungen	134		270	270	
309 Übriger Personalaufwand	1'377	1'272	1'243	-28	-2.2

Konto	Kommentar
30	siehe 4.1 Erfolgsrechnung unter Personalaufwand auf Seite 21

Tab. 29: Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal und Lehrkräfte pro Organisationseinheit

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals (Kontoart 301)					
Räte	49	65		-65	-100.00
Kantonskanzlei	2'254	2'301	2'578	277	12.0
Departement Finanzen	11'381	11'019	11'204	185	1.7
Departement Bildung und Kultur	9'410	9'785	9'909	124	1.3

Tab. 29: Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal und Lehrkräfte pro Organisationseinheit (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
davon Globalkreditbetrieb Kantonsschule	*2'361*	*2'580*	*2'643*	*63*	*2.4*
Departement Gesundheit und Soziales	5'575	5'768	5'908	139	2.4
Departement Bau und Volkswirtschaft	11'683	11'774	11'753	-21	-0.2
Departement Inneres und Sicherheit	17'650	17'534	18'044	510	2.9
davon Globalkreditbetrieb Gmünden	*2'353*	*2'383*	*2'689*	*306*	*12.8*
Gerichtsbehörden	1'926	1'954	2'014	60	3.1
Finanzkontrolle	384	342	344	2	0.7
Total Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals (ohne Rückerstattung Taggelder)	**60'313**	**60'544**	**61'755**	**1'211**	**2.0**
Löhne der Lehrkräfte (Kontoart 302)					
Departement Bildung und Kultur	14'778	14'560	14'677	117	0.8
davon Globalkreditbetrieb Kantonsschule	*9'457*	*9'108*	*9'083*	*-25*	*-0.3*
Total Löhne der Lehrkräfte (ohne Rückerstattung Taggelder)	**14'778**	**14'560**	**14'677**	**117**	**0.8**
Total Rückerstattung Taggelder	**-1'044**	**-1'131**	**-961**	**170**	**-15.0**
Gesamttotal	**74'046**	**73'973**	**75'471**	**1'498**	**2.0**

7.8 Sachaufwand

Tab. 30: Sachaufwand

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
31 Sachaufwand	**48'914**	**47'505**	**46'052**	**-1'453**	**-3.1**
310 Material- und Warenaufwand	4'058	3'983	3'932	-51	-1.3
311 Nicht aktivierbare Anlagen	1'314	1'485	1'369	-116	-7.8
312 Ver- und Entsorgung	1'210	1'123	1'200	77	6.9
313 Dienstleistungen und Honorare	19'053	20'956	20'534	-422	-2.0
314 Baulicher Unterhalt	14'680	11'133	10'354	-779	-7.0
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	978	1'085	963	-123	-11.3
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	5'020	5'169	5'155	-14	-0.3
317 Spesenentschädigungen	1'176	1'197	1'187	-10	-0.9
318 Wertberichtigungen	369	274	293	19	6.8
319 Verschiedener Betriebsaufwand	1'057	1'101	1'067	-34	-3.1

Konto	Kommentar
314	Verschiebung baulicher Unterhalt an Verwaltungsvermögensliegenschaften

Tab. 32: Sachaufwand pro Organisationseinheit

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
Gesamttotal	**48'914**	**47'505**	**46'052**	**-1'453**	**-3.1**
Räte	256	318	264	-55	-17.1
Kantonskanzlei	1'363	1'405	1'522	117	8.3
Departement Finanzen	9'860	10'218	9'299	-919	-9.0
Departement Bildung und Kultur	7'828	7'531	7'392	-139	-1.8
davon Globalkreditbetrieb Kantonsschule	*4'000*	*4'129*	*4'083*	*-46*	*-1.1*
Departement Gesundheit und Soziales	3'192	3'588	3'387	-201	-5.6
Departement Bau und Volkswirtschaft	17'500	15'263	15'165	-98	-0.6
Departement Inneres und Sicherheit	8'014	8'188	8'002	-185	-2.3
davon Globalkreditbetrieb Gmünden	*2'542*	*2'441*	*2'414*	*-26*	*-1.1*
Gerichtsbehörden	871	943	982	39	4.2
Finanzkontrolle	30	52	41	-11	-20.4

7.9 Abschreibungen

Tab. 33: Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
330 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	**14'308**	**14'245**	**14'342**	**97**	**0.7**
3301 Strassenbau	10'606	11'010	11'406	395	3.6
3302 Wasserbau	184	223	232	9	4.0
3303 Hochbau	2'542	1'919	1'487	-432	-22.5
3304 Mobilien	976	1'093	1'218	124	11.4
332 Immaterielle Anlagen	**2'643**	**3'427**	**3'091**	**-336**	**-9.8**
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	**2'229**	**2'497**	**3'278**	**781**	**31.3**
Gesamttotal	**19'180**	**20'169**	**20'711**	**542**	**2.7**

Konto	Kommentar
3303	Beendigung Abschreibung Notrufzentrale
366	Abschreibungen Durchmesserlinie und Bahninfrastrukturfonds TCHF 600
	Abschreibung Beiträge an Land- und Forstwirschaft TCHF 110

7.10 Finanzaufwand

Tab. 35: Finanzaufwand

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
34 Finanzaufwand	**1'760**	**2'311**	**2'074**	**-237**	**-10.3**
340 Zinsaufwand	1'040	1'340	1'163	-177	-13.2
341 Realisierte Kursverluste	2				
342 Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	9	15	15		
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	668	843	821	-22	-2.6
344 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen					
349 Verschiedener Finanzaufwand	41	113	75	-38	-33.3

7.11 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

Tab. 36: Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	**969**	**112**	**32**	**-80**	**-71.1**
Lotteriefonds	632	88		-88	-100.0
Spezialfinanzierung Tiergesundheitskasse	49	25	25	1	2.0
Spielsuchtabgabefonds	21		7	7	
Spezialfinanzierung Gewässerschutz	47				
Spezialfinanzierung Abfall	221				

7.12 Transferaufwand

Tab. 37: Transferaufwand

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
36 Transferaufwand	**251'042**	**251'523**	**257'106**	**5'583**	**2.2**
360 Ertragsanteile an Dritte	6'415	6'410	6'597	188	2.9
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	30'379	30'943	30'700	-244	-0.8
362 Finanz- und Lastenausgleich	12'126	11'832	11'981	149	1.3
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	192'295	199'842	204'550	4'709	2.4
365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	7'598				

Tab. 37: Transferaufwand (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	2’229	2’497	3’278	781	31.3

Konto	Kommentar
363	Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen: Mehrkosten Integrationsklassen TCHF 300
	Amt für Soziales: Rückgang der Asylgesuche bzw. -unterbringung TCHF -850
	Spitalfinanzierung: Reduktion erwarteter Kostenanstieg und gemeinwirtschaftliche Leistungen TCHF -4’100
	Prämienverbilligung Krankenversicherungen: Erhöhung Minimalbedarf und Anpassung Selbstbehalt TCHF 5’900
	Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE: Anpassung der Leistungen bei Tagesstrukturen TCHF 1’200
	Ergänzungsleistungen: Anpassung Aufwand gemäss aktueller Hochrechnung SOVAR TCHF 810
	Strassenrechnung und Spezialfinanzierung Abfall: Beiträge an Lärmschutz und Sanierung Schiessanlagen TCHF 1’100
	siehe auch 7.4 Transferertrag auf Seite 55
366	siehe 7.9 Abschreibungen auf Seite 59

7.13 Ausserordentlicher Aufwand

Tab. 39: Ausserordentlicher Aufwand

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
38 Ausserordentlicher Aufwand	**303**	**2’260**		**-2’260**	**-100.0**
380 Ausserordentlicher Personalaufwand		2’260		-2’260	-100.0
389 Einlagen in das Eigenkapital	303				

Konto	Kommentar
380	Einmalige Einlage PK im 2018
389	Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbetriebe

7.14 Reservebildung

Tab. 41: Reservebildung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
90 Reservebildung	**1’372**	**5’513**	**193**	**-5’320**	**-96.5**

Tab. 41: Reservebildung (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
902 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	**1'372**	**500**	**193**	**-307**	**-61.4**
Spezialfinanzierung Fischerei	2				
Energiefonds	1'355	482	192	-290	-60.2
Agrarfonds	14	18	1	-17	-94.9
903 Einlagen in Vorfinanzierung		**5'013**		**-5'013**	**-100.0**
Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR		5'013		-5'013	-100.0

Konto	Kommentar
903	Einlage Aufwertungsgewinn aus Übertrag PZA an SVAR im 2018

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

8.1 Investitionsübersicht

Tab. 43: Nettoinvestitionen

Nr. in TCHF	Bezeichnung	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019
100	**Kanzleidienste**	**118**	**135**	**35**	**320**
I1000005	Elektronisches Amtsblatt	0	0	0	200
I1000006	Erneuerung Abstimmungsanlage (2.Teil)	0	0	0	50
I1000007	MIS Berichtserweiterungen	0	0	0	70
I1010003	MIS Regierungscontrolling	118	35	35	0
I1010004	Update Internet/Intranet	0	100	0	0
210	**Amt für Finanzen**	**20**	**35**	**8'904**	**141**
I1130001	Aktien Schweizer Salinen AG	10	0	0	0
I1130002	Einführung NSP Swiss-Salary-Modul	60	35	35	20
I2109002	Dotationskapital Spitalverbund	0	0	8'869	121
I2109003	Entwidmungen	-50	0	0	0
220	**Kantonale Steuerverwaltung**	**1'640**	**881**	**831**	**450**
I1120001	Integrierte Steuersoftware ISAR	1'189	500	450	250
I1120003	eSteuern	99	81	81	0
I1120004	Weiterentwicklung Steuerlösung	188	300	300	200
I1120005	Migrationskosten Steuerlösung	163	0	0	0
230	**Personalamt**	**0**	**150**	**150**	**100**
I1189011	ePersonaldossier	0	150	150	100
240	**Amt für Immobilien**	**1'442**	**1'279**	**-9'967**	**2'060**
I1440003	PZA Herisau (Erschliessungssystem / PP / Versorgung / 0.4 Mio.)	0	280	0	198
I1440007	PZA Herisau (Haus 3 / 6.8 Mio)	0	500	104	998
I1440016	Fünfeckpalast, Trogen (Fertigstellung Umgebung / 0.6 Mio.)	0	0	0	21
I1440024	Kantonsschule Umbau neues Konvikt 2. Etappe	1'173	0	0	0
I1440028	Kantonsschule Trogen (Umutzung u. energ. Sanierung)	83	0	0	0
I1440030	PZA Herisau (Haus 5 / 2.1 Mio.)	0	0	52	0
I1440031	PZA Herisau (Haus 6 / 3.8 Mio.)	0	0	52	801
I1440039	Alarmanlage Strafanstalt Gmünden	186	0	0	0
I1440040	Strafanstalt Gmünden (Weiterentwicklung / 17 Mio.)	0	499	0	0
I2403044	Neubau Prüfstelle MFK (11 Mio.)	0	0	0	250
I2403045	Übertragungen PZA an SVAR	0	0	-10'279	-208
245	**Zentrale Informatik- und Telefoniekosten**	**2'778**	**160**	**160**	**200**
I1189006	Projekt Ausbau diverse Software	9	0	0	0
I1189008	Kreditorenscanning	94	20	20	0

Tab. 43: Nettoinvestitionen (Fortsetzung)

Nr. in TCHF	Bezeichnung	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019
I1189009	Projekt Integra (ab 2015)	0	100	100	150
I1189013	Weitere eGovernment-Projekte	1	0	0	0
I1189014	Projekt IP-Telefonie	149	0	0	0
I1189016	Internetportal AR - eAusserrhoden	0	40	40	50
I1189018	Darlehen AR Informatik AG (Liquidität)	2'500	0	0	0
I1189091	Projekt Integra	25	0	0	0
320	**Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung**	**110**	**90**	**154**	**42**
I1189007	EISA Sekundarstufe II	110	90	154	42
340	**Kantonsschule (Globalkredit)**	**0**	**0**	**0**	**250**
I1250001	Informatik Kantonsschule Trogen	0	0	0	250
350	**Berufsbildungszentrum**	**89**	**220**	**220**	**80**
I1260001	Informatik BBZ, Hardware	89	220	220	80
370	**Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen**	**-87**	**60**	**-10**	**80**
I1279001	Ausbildungs- und Studiendarlehen	-87	60	-10	80
400	**Departementssekretariat DGS**	**93**	**0**	**0**	**0**
I1300001	NEST-Modul IPV	93	0	0	0
410	**Amt für Gesundheit**	**3'947**	**0**	**-38'447**	**0**
I1310003	Hypothekardarlehen Spitalverbund AR	3'947	0	-38'447	0
500	**Departementssekretariat DBV**	**0**	**60**	**60**	**90**
I1400001	eBauverwaltung	0	60	60	90
510	**Tiefbauamt**	**1'013**	**1'985**	**1'004**	**1'480**
Div.	Wasserbau	635	1'700	719	1'200
I1424008	Scania Truck P450CBX4HHZ	-19	0	0	0
I5108001	Scania P124C84X4HZ420	396	0	0	0
IBU5108	Fhz. /Masch. Strassenunterhalt Herisau	0	150	150	0
IBU5109	Fhz. /Masch. Strassenunterhalt Heiden	0	135	135	280
520	**Amt für Raum und Wald**	**509**	**500**	**500**	**750**
I1480001	Orthofoto	0	0	0	250
I1540001	Beiträge an forstliche Projekte	509	500	500	500
530	**Amt für Umwelt**	**0**	**0**	**0**	**170**
I5300001	Ersatz SW Industrie- u. Gewerbekataster	0	0	0	170
540	**Amt für Wirtschaft und Arbeit**	**0**	**213**	**213**	**153**
I1514001	Projekt HR-Net	0	60	60	0
I1578012	Äquivalenzbeiträge Darlehen NRP	0	153	153	153
550	**Amt für Landwirtschaft**	**643**	**1'000**	**1'000**	**900**
I1520001	Beiträge an Oekonomiegebäude	439	570	570	600
I1520002	Beiträge an Gewerbebetriebe	0	50	50	40
I1520004	Beiträge an Weg- und Transportanlagen	177	220	220	200
I1520005	Beiträge an Düngeranlagen	12	30	30	30
I1520010	Beiträge an Strukturverbesserungen	15	30	30	30
IBU5500	Strukturverbesserung Landwirtschaft	0	100	100	0
560	**Öffentlicher Verkehr**	**3'689**	**3'286**	**3'286**	**2'645**
I1570003	Durchmesserlinie (DML)	1'647	1'288	1'288	600

Tab. 43: Nettoinvestitionen (Fortsetzung)

Nr. in TCHF	Bezeichnung	RE 2017	VA 2018	PR 2018	VA 2019
I1570004	Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	2'038	1'918	1'918	2'040
I1570005	Investitionsbeitrag Thurbo AG	5	0	0	5
I1570007	Privatbahnen: Diverses / Umsetzung	0	80	80	0
590	**Spezialfinanzierungen und Fonds**	**13'322**	**11'300**	**10'300**	**11'515**
Div.	Tiefbauamt / Strassenbau	10'582	10'500	9'500	10'600
Div.	Entsorgung Abfall und Wasser	2'905	800	800	915
I5906001	Darlehen Agrarfonds	-165	0	0	0
600	**Departementssekretariat DIS**	**0**	**80**	**80**	**170**
I1600001	eGrundbuch	0	80	80	170
620	**Strassenverkehrsamt**	**129**	**120**	**120**	**0**
I1189010	eStrassenverkehrsamt	129	120	120	0
630	**Amt für Militär und Bevölkerungsschutz**	**0**	**70**	**70**	**200**
I1614001	Maschinen, Geräte Zivilschutz	0	70	70	0
IBU6302	Maschinen, Geräte Zivilschutz	0	0	0	200
640	**Kantonspolizei**	**234**	**908**	**908**	**588**
I1620001	Fahrzeugflotte Kantonspolizei	234	231	231	0
I1620002	Maschinen, Geräte Kantonspolizei	0	210	210	0
I6400004	Ausbau Kapo-Fachapplikationen	0	467	467	366
IBU6401	Fahrzeugflotte KAPO	0	0	0	222
650	**Staatsanwaltschaft**	**0**	**0**	**0**	**110**
I6500001	Tribuna	0	0	0	110
	Nettoinvestitionen	**29'687**	**22'532**	**-20'430**	**22'494**

8.2 Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen

Tab. 44: Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
50 Investitionen Sachanlagen	**16'328**	**17'995**	**18'450**	**455**	**2.5**
501 Strassen	11'910	12'000	12'100	100	0.8
502 Wasserbau	2'126	3'700	3'000	-700	-18.9
504 Hochbauten	1'442	1'279	2'268	989	77.3
506 Mobilien	851	1'016	1'082	66	6.5
61 Rückerstattungen Sachanlagen			**208**	**208**	
614 Hochbauten			208	208	

Konto	Kommentar
502	weniger geplante Investitionen im Bereich Revitalisierung und Hochwasserschutz
504	Erhöhung Investitionsausgaben Optimierung PZA aufgrund Projektfortschritt TCHF 1'220

Konto	Kommentar
	Verschiebung Ausbau und Sanierung Strafanstalt TCHF -500
	Projektausarbeitung Neubau MFK TCHF 250
614	Übertragung aufgelaufene Investitionen PZA per Ende 2018 an SVAR (siehe Kommentar unter 8.6 Beteiligungen und Grundkapitalien)

8.3 Investitionen Immaterielle Anlagen

Tab. 46: Investitionen Immaterielle Anlagen

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
52 Immaterielle Anlagen	**2'467**	**2'431**	**2'238**	**-193**	**-10.3**
520 Software	2'467	2'431	1'988	-443	-23.8
529 Übrige immaterielle Anlagen			250	250	

8.4 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

Tab. 47: Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
Investitionseinnahmen					
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	**4'661**	**5'060**	**3'905**	**-1'155**	**-22.8**
630 Bund	987	1'320	1'400	80	6.1
631 Kantone und Konkordate	21	89		-89	-100.0
632 Gemeinde und Gemeindezweckverbände	3'216	3'268	2'405	-863	-26.4
634 Öffentliche Unternehmungen	197	174		-174	-100.0
635 Private Unternehmungen	234	110	50	-60	-54.5
637 Private Haushalte	6	100	50	-50	-50.0

Konto	Kommentar
632	Gemeindeanteil aus restlicher Tranche an Durchmesserline (DML) der Appenzeller Bahnen TCHF 600 (Vorjahr TCHF 1'288), siehe auch Kapitel 8.7

8.5 Darlehen

Tab. 49: Darlehen

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
Investitionsausgaben					
54 Darlehen	**9'413**	**915**	**935**	**20**	**2.19**
542 Gemeinden und Gemeindezweckverbände	136				
544 Öffentliche Unternehmungen	6'447				
545 Private Unternehmungen	2'564	775	775		
547 Private Haushalte	266	140	160	20	14.29
Investitionsausgaben					
64 Rückzahlung von Darlehen	**3'219**	**855**	**855**		
640 Bund	-700	775	775		
642 Gemeinde und Gemeindezweckverbände	136				
645 Private Unternehmungen	3'264				
647 Private Haushalte	519	80	80		

8.6 Beteiligungen und Grundkapitalien

Tab. 50: Beteiligungen und Grundkapitalien

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
Investitionsausgaben					
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	**10**		**121**	**121**	
554 Öffentliche Unternehmungen	10		121	121	
555 Private Unternehmen					
Investitionseinnahmen					
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	**50**				
654 Öffentliche Unternehmungen	50				

Konto	Kommentar
554	In Rahmenvertrag vom Juli 2018 zwischen dem SVAR und dem Kanton AR wurde unter anderem die Finanzierung der geplanten Investitionen PZA geregelt. Es wurde vereinbart, dass ein Teil der Übertragung der Investition PZA mittels Erhöhung des Dotationskapital erfolgen soll. Im Voranschlag 2019 wurde diese Vereinbarung entsprechend abgebildet.

8.7 Eigene Investitionsbeiträge

Tab. 52: Eigene Investitionsbeiträge

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
Investitionsausgaben					
56 Eigene Investitionsbeiträge	**9'397**	**7'107**	**5'718**	**-1'389**	**-19.5**
560 Bund	2'038	1'918	2'040	122	6.4
562 Gemeinden und Gemeindezweckverbände	2'905	800	915	115	14.4
565 Private Unternehmungen	3'303	2'889	1'363	-1'526	-52.8
567 Private Haushalte	1'152	1'500	1'400	-100	-6.7
Investitionseinnahmen					
66 Eigene Investitionsbeiträge					

Konto	Kommentar
565	restliche Tranche Beitragszahlung an Durchmesserline (DML) der Appenzeller Bahnen TCHF 1'200 (Vorjahr TCHF 2'576), siehe auch Kapitel 8.4

Finanzkennzahlen

9.1 Finanzkennzahlen erster Priorität

Tab. 54: Nettoverschuldungsquotient

Nettoverschuldungsquotient	RE 2017	VA 2018	VA 2019
$\frac{\text{Nettoschulden}}{\text{40 Fiskalertrag}}$	60.6%	66.8%	35.0%

Richtwerte: $<$100% = gut, 100%–150% = genügend, $>$150% = schlecht
Aussage: Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

Tab. 55: Selbstfinanzierungsgrad

Selbstfinanzierungsgrad	RE 2017	VA 2018	VA 2019
$\frac{\text{Selbstfinanzierung x 100}}{\text{Nettoinvestition}}$	67.8%	76.7%	94.1%

Richtwerte: $<$80% = Abschwung (Zunahme der Verschuldung), 80%–100% = Normalfall, $>$100% = Hochkonjunktur (Abnahme der Verschuldung)
Aussage: Anteil der Nettoinvestitionen, die der Kanton Appenzell Ausserrhoden aus den im Berichtsjahr erarbeiteten liquiden Mitteln finanzieren kann.

Tab. 56: Zinsbelastungsanteil

Zinsbelastungsanteil	RE 2017	VA 2018	VA 2019
$\frac{\text{(Zinsaufwand 340 - Zinsertrag 440) x 100}}{\text{Laufender Ertrag 40 + 41 + 42 + 43 + 46}}$	0.05%	0.07%	0.26%

Richtwerte: 0%–4% = gut, 4%–9% = genügend, $>$9% = schlecht
Aussage: Anteil des „verfügbaren Einkommens“, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

9.2 Finanzkennzahlen zweiter Priorität

Tab. 57: Nettoschuld I in Franken pro Einwohner

Nettoschuld I in Franken pro Einwohner	RE 2017	VA 2018	VA 2019
$\frac{\text{Nettoschulden I}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}}$[6]	2'020	2'325	1'264

Richtwerte[7]**:** $<$0 CHF = Nettovermögen, 0–1'000 CHF = geringe Verschuldung, 1'001–2'500 CHF = mittlere Verschuldung, 2'501–5'000 CHF = hohe Verschuldung, $>$5'000 CHF = sehr hohe Verschuldung
Aussage: Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

Tab. 58: Selbstfinanzierungsanteil

Selbstfinanzierungsanteil	RE 2017	VA 2018	VA 2019
$\frac{\text{Selbstfinanzierung x 100}}{\text{Laufender Ertrag 40 + 41 + 42 + 43 + 46}}$	4.8%	4.1%	4.9%

Richtwerte: $>$20% = gut, 10–20% = mittel, $<$10% = schlecht
Aussage: Anteil des Ertrages, welcher der Kanton Appenzell Ausserrhoden zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Tab. 59: Kapitaldienstanteil

Kapitaldienstanteil	RE 2017	VA 2018	VA 2019
$\frac{\text{(Nettozinsaufwand + ordentliche Abschreibungen) x 100}}{\text{Laufender Ertrag 40 + 41 + 42 + 43 + 46}}$	6.5%	4.8%	5.1%

Richtwerte: bis 5% = geringe Belastung, 5–15% = tragbare Belastung, $>$15% = hohe Belastung
Aussage: Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

[6] Bevölkerungszahl: 2017 = 55'281 / 2018 = 55'383 / 2019 = 55'604
[7] Diese Richtwerte gelten sowohl für die Kantone wie auch Gemeinden, aber nur dann, wenn die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden ungefähr im Verhältnis 50% / 50% aufgeteilt sind. Ist die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden anders, verschieben sich die Richtwerte entsprechend.

Tab. 60: Bruttoverschuldungsanteil

Bruttoverschuldungsanteil	RE 2017	VA 2018	VA 2019
$\frac{\text{Bruttoschulden x 100}}{\text{Laufender Ertrag 40 + 41 + 42 + 43 + 46}}$	57.3%	67.9%	46.1%

Richtwerte: $<$50% = sehr gut, 50%–100% = gut, 100%–150% = mittel, 150%–200% = schlecht $>$200% = kritisch
Aussage: Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Tab. 61: Investitionsanteil

Investitionsanteil	RE 2017	VA 2018	VA 2019
$\frac{\text{Bruttoinvestitionen (50 + 51 + 52 + 54 + 55 + 56) x 100}}{\text{Konsolidierter Gesamtaufwand}}$	8.9%	6.7%	6.5%

Richtwerte: $<$10% = schwache Investitionstätigkeit, 10%–20% = mittlere Investitionstätigkeit, 20%–30% = starke Investitionstätigkeit, $>$30% sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage: Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung

10.1 Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Tab. 62: Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
0 Allgemeine Verwaltung	**23'419**	**26'569**	**24'729**	**-1'839**	**-6.9**
01 Legislative und Exekutive	2'253	2'328	2'842	514	22.1
02 Allgemeine Dienste	21'166	24'241	21'888	-2'353	-9.7
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	**16'668**	**16'585**	**16'624**	**39**	**0.2**
11 Öffentliche Sicherheit	7'018	7'550	7'399	-150	-2.0
12 Rechtssprechung	3'247	2'123	1'984	-139	-6.6
13 Strafvollzug	379	664	650	-14	-2.1
14 Allgemeines Rechtswesen	4'741	4'945	5'179	233	4.7
16 Verteidigung	1'284	1'303	1'413	110	8.4
2 Bildung	**72'605**	**75'302**	**75'641**	**338**	**0.4**
21 Obligatorische Schule					
22 Sonderschulen	5'470	5'953	5'898	-55	-0.9
23 Berufliche Grundbildung	5'288	6'071	5'949	-122	-2.0
25 Allgemeinbildende Schulen	13'915	14'243	14'400	157	1.1
29 Übriges Bildungswesen	47'932	49'036	49'394	359	0.7
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	**2'602**	**2'552**	**2'561**	**9**	**0.4**
31 Kulturerbe	598	547	566	19	3.4
32 Übrige Kultur	1'752	1'753	1'760	8	0.4
34 Sport und Freizeit	252	252	235	-17	-6.7
4 Gesundheit	**67'934**	**71'291**	**67'122**	**-4'170**	**-5.8**
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	62'823	65'710	61'500	-4'210	-6.4
43 Gesundheitsprävention	453	542	530	-11	-2.1
49 Übriges Gesundheitswesen	4'658	5'040	5'091	51	1.0
5 Soziale Sicherheit	**40'147**	**38'458**	**45'139**	**6'681**	**17.4**
51 Krankheit und Unfall	12'061	10'069	15'207	5'138	51.0
52 Invalidität	21'653	21'971	23'272	1'301	5.9
53 Alter und Hinterlassene	5'807	5'850	6'125	275	4.7
54 Familie und Jugend	459	485	429	-56	-11.6
55 Arbeitslosigkeit					
57 Sozialhilfe und Asylwesen	167	83	106	23	27.4
6 Verkehr	**4'336**	**5'270**	**5'372**	**101**	**1.9**
61 Strassenverkehr	-24	237	154	-83	-35.0
62 Öffentlicher Verkehr	4'360	5'034	5'218	184	3.7
7 Umweltschutz und Raumordnung	**4'356**	**4'676**	**4'683**	**7**	**0.2**
74 Verbauungen	1'155	1'374	1'334	-40	-2.9
75 Arten- und Landschaftsschutz					

Tab. 62: Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung	-21	-9	-8	1	5.9
77 Übriger Umweltschutz	2'391	2'486	2'535	49	2.0
79 Raumordnung	831	825	823	-2	-0.3
8 Volkswirtschaft	**6'421**	**6'987**	**7'082**	**95**	**1.4**
81 Landwirtschaft	2'794	3'094	3'152	57	1.9
82 Forstwirtschaft	1'370	1'320	1'418	97	7.4
83 Jagd und Fischerei	155	300	271	-29	-9.6
84 Tourismus	548	504	503	-1	-0.2
85 Industrie, Gewerbe, Handel	1'554	1'768	1'739	-29	-1.7
9 Finanzen und Steuern	**-232'096**	**-242'509**	**-254'097**	**-11'588**	**4.8**
91 Steuern	-162'554	-170'250	-178'641	-8'391	-4.9
93 Finanz- und Lastenausgleich	-40'983	-40'577	-42'387	-1'810	-4.5
94 Ertragsanteile an Bundeseinnahmen	-30'523	-26'080	-29'115	-3'035	-11.6
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	1'964	-5'602	-3'954	1'648	29.4
99 Nicht aufgeteilte Posten	**-10'753**	**-10'753**	**-10'753**		
99 Nicht aufgeteilte Posten	-6'391	-10'753	-10'753		
Gesamtergebnis	**-4'362**	**-5'571**	**-15'897**	**-10'326**	**-185.3**

10.2 Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Tab. 63: Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
0 Allgemeine Verwaltung	**6'064**	**2'700**	**3'240**	**540**	**20.8**
02 Allgemeine Dienste	6'064	2'700	3'240	540	20.8
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	**336**	**1'238**	**1'318**	**80**	**10.3**
11 Öffentliche Sicherheit	336	1'028	588	-440	-78.5
12 Rechtssprechung			110	110	
14 Allgemeines Rechtswesen		140	420	280	200.0
16 Verteidigung		70	200	130	185.7
2 Bildung	**112**	**370**	**452**	**82**	**22.2**
23 Berufliche Grundbildung	89	220	80	-140	-63.6
25 Allgemeinbildende Schulen			250	250	
29 Übriges Bildungswesen	23	150	122	-28	-18.7
4 Gesundheit	**4'040**				
49 Übriges Gesundheitswesen	4'040				
6 Verkehr	**14'648**	**14'071**	**13'525**	**-546**	**-3.9**
61 Strassenverkehr	10'959	10'785	10'880	95	0.9
62 Öffentlicher Verkehr	3'689	3'286	2'645	-641	-19.5
7 Umweltschutz und Raumordnung	**3'540**	**2'500**	**2'285**	**-215**	**-8.6**

Tab. 63: Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung (Fortsetzung)

in TCHF	RE 2017	VA 2018	VA 2019	Differenz zu VA 2018 absolut	%
74 Verbauungen	635	1'700	1'200	-500	-29.4
77 Übriger Umweltschutz	2'905	800	1'085	285	35.6
8 Volkswirtschaft	**986**	**1'653**	**1'553**	**-100**	**-6.0**
81 Landwirtschaft	478	1'000	900	-100	-10.0
82 Forstwirtschaft					
83 Jagd und Fischerei	509	500	500		
85 Industrie, Gewerbe, Handel		153	153		
9 Finanzen und Steuern	**-40**		**121**	**121**	
96 Zinsen	-40		121	121	
100 Nettoinvestition	**29'687**	**22'532**	**22'494**	**-39**	**-0.2**

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Stabilisierungsprogramm 2019 . . . 14
Tab. 2: Wirtschaftliche Eckdaten Voranschlag 2019 . . . 16
Tab. 3: Ergebnis der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -) . . . 17
Tab. 4: Nettoergebnis pro Organisationseinheit . . . 17
Tab. 5: Planung der Steuererträge . . . 19
Tab. 6: Finanzausgleich Bund . . . 19
Tab. 7: Planung Anteile an Bundeseinnahmen . . . 20
Tab. 8: Personalaufwand . . . 21
Tab. 9: Sachaufwand . . . 22
Tab. 10: Ergebnis der Investitionsrechnung . . . 25
Tab. 11: Finanzierung . . . 27
Tab. 12: Entwicklung der Verschuldung . . . 27
Tab. 13: Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten . . . 29
Tab. 14: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen . . . 33
Tab. 15: Verpflichtungskredite Investitionsrechnung . . . 47
Tab. 16: Nutzungsdauer für Abschreibungen . . . 52
Tab. 17: Fiskalertrag . . . 54
Tab. 19: Finanzertrag . . . 54
Tab. 21: Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals . . . 55
Tab. 22: Transferertrag . . . 55
Tab. 24: Ausserordentlicher Ertrag . . . 56
Tab. 26: Reserveauflösung . . . 56
Tab. 27: Personalaufwand . . . 57
Tab. 29: Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal und Lehrkräfte pro Organisationseinheit . . . 57
Tab. 30: Sachaufwand . . . 58
Tab. 32: Sachaufwand pro Organisationseinheit . . . 59
Tab. 33: Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen . . . 59
Tab. 35: Finanzaufwand . . . 60
Tab. 36: Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals . . . 60
Tab. 37: Transferaufwand . . . 60
Tab. 39: Ausserordentlicher Aufwand . . . 61
Tab. 41: Reservebildung . . . 61
Tab. 43: Nettoinvestitionen . . . 63
Tab. 44: Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen . . . 65
Tab. 46: Investitionen Immaterielle Anlagen . . . 66
Tab. 47: Investitionsbeiträge für eigene Rechnung . . . 66
Tab. 49: Darlehen . . . 67

Tab. 50: Beteiligungen und Grundkapitalien 67
Tab. 52: Eigene Investitionsbeiträge 68
Tab. 54: Nettoverschuldungsquotient 69
Tab. 55: Selbstfinanzierungsgrad 69
Tab. 56: Zinsbelastungsanteil 69
Tab. 57: Nettoschuld I in Franken pro Einwohner 70
Tab. 58: Selbstfinanzierungsanteil 70
Tab. 59: Kapitaldienstanteil 70
Tab. 60: Bruttoverschuldungsanteil 71
Tab. 61: Investitionsanteil 71
Tab. 62: Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung 72
Tab. 63: Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung 73

Diagrammverzeichnis

Abb. 1: Ressourcenindex und Nettoertrag Finanzausgleich des Bundes (ohne IKZAV) 20
Abb. 2: Personalaufwand (inkl. Globalkreditbetriebe Kantonsschule und Gmünden) 22
Abb. 3: Sachaufwand (inkl. Globalkreditbetriebe Kantonsschule und Gmünden) 23
Abb. 4: Globalkredit Kantonsschule 24
Abb. 5: Kostenentwicklung Spitalfinanzierung 25
Abb. 6: Vergleich budgetierter und angefallener Investitionsausgaben der letzten Jahre 26
Abb. 7: Jahresergebnisse der letzten Jahre 29
Abb. 8: Ausgaben nach Aufgabengebieten 30

FDP
Die Liberalen

Eingegangen am:
10. Sep. 2018
Kantonskanzlei

0100.54

FDP.Die Liberalen Herisau
Lukas Scherer
Kantonsrat
Bergstrasse 14
9100 Herisau
+41 (0)79 623 5691
lukas.scherer@bluewin.ch

Kantonskanzlei des Kantons AR
Frau Anja Jenny
Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 10. September 2018

Interpellation Cyber-Sicherheit im Kanton Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Der Bund intensiviert seine Anstrengungen bei der Prävention und der Bekämpfung von Cyber-Risiken. Für das entsprechende Kompetenzzentrum wird gar eine Stelle eines, einer "Mr./ Mrs. Cyber" ausgeschrieben. Mit einem Kompetenzzentrum will der Bund Cyber-Kompetenzen aufbauen und klare Strukturen schaffen. Im Ostschweizerischen Technologie Symposium vom 24. August 2018 wurden u.a. die Risiken und Gefahren der Cyber-Kriminalität und die Abhängigkeit der Technologiesicherheit diskutiert.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- Was unternimmt der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden heute schon hinsichtlich der Gewährleistung von Cyber-Sicherheit und damit auch der Bekämpfung von Cyber-Attacken?
- Gedenkt der Regierungsrat, analoge Strukturen bzw. Positionen wie im Bund aufzubauen?
- Wie stimmt sich der Kanton AR mit den Nachbarkantonen ab, zumal der Kanton hinsichtlich systemrelevanter Infrastrukturen (Energie, Wasser etc.) in der Ostschweiz vernetzt ist?
- Kann sich der Regierungsrat vorstellen, zuhanden einer Kommission einen vertiefenden internen Bericht zur Cyber-Sicherheit (z.B. Angriffe im Kanton, Identifikation kritischer Infrastrukturen für den Kanton AR, die einem Cyberrisiko ausgesetzt sind, Vision und Strategische Positionen sowie geplante Massnahmen, Abstimmung und Schnittstellen zu anderen Kantonen/ weiteren Partner) zu verfassen?

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung dieser Fragen bedanken wir uns im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Lukas Scherer,
Kantonsrat Herisau

Patrick Kessler,
Kantonsrat Teufen

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 25. September 2018

2000.34
Steuergesetz, Teilrevision 2019 (StG Rev 19); 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 7. Mai 2018 den Entwurf für eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG; bGS 621.11) in 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 50:0 Stimmen bei 14 Enthaltungen zugestimmt. Zudem hat er die Vorlage bis zum 8. Juni 2018 der Volksdiskussion unterstellt (Amtsblatt Nr. 19 vom 11. Mai 2018, S. 677). Innerhalb dieser Frist sind zwei Beiträge eingegangen.

Der Kantonsrat hat die vorgeschlagene Revision des Steuergesetzes in der 1. Lesung positiv aufgenommen und der Notwendigkeit der Anpassungen aufgrund des übergeordneten Bundesrechts zugestimmt. Ebenso hat der Kantonsrat eine Umgestaltung der Kinderabzüge begrüsst.

Der Regierungsrat hat das Ergebnis der 1. Lesung sowie die Volksdiskussionsbeiträge aufgenommen und den Gesetzesentwurf für die 2. Lesung ausgearbeitet. Der Entscheid des Kantonsrates hinsichtlich der Ausgestaltung der Kinderabzüge (Art. 38 Abs. 1 lit. a E-StG) wurde leicht modifiziert in den Entwurf der 2. Lesung aufgenommen.

In der Zwischenzeit sind weitere Bundesgesetze mit steuerrechtlichen Bestimmungen, die am 1. Januar 2019 bzw. am 1. Januar 2020 in Kraft treten werden, in eidgenössischen Volksabstimmungen angenommen worden. Es handelt sich dabei um das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz), das per 1. Januar 2019 in Kraft treten wird. Davon betroffen sind Art. 26 Abs. 1 lit. e E-StG, Art. 27 Abs. 1 lit. i und lit. k–n E-StG sowie Art. 35 Abs. 1 lit. k E-StG. Weiter treten die steuerrechtlichen Bestimmungen des Ener-

giegesetzes (EnG; SR 730.0) per 1. Januar 2020 in Kraft. Die bundesrechtlichen Vorgaben müssen auf kantonaler Ebene mit Art. 34 Abs. 2 E-StG per 1. Januar 2020 umgesetzt werden. Auch das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (Landesversorgungsgesetz; LVG; SR 531) enthält bundesrechtliche Vorgaben im steuerrechtlichen Bereich, die in Art. 5 Abs. 1 lit. g E-StG per 1. Januar 2019 und im Quellensteuerbereich per 1. Januar 2021 umgesetzt werden.

Die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung führt zu einer Anpassung im Bereich der Grundstückgewinnsteuer (Art. 124 Abs. 2 E-StG). Gleichzeitig sind sprachliche Anpassungen in Art. 72b E-StG und Art. 96 E-StG vorgenommen sowie bereits in der Praxis umgesetzte Ergänzungen mit Art. 73 Abs. 3 E-StG und Art. 271 Abs. 2 E-StG gesetzlich verankert worden.

Schliesslich erfolgt mit der 2. Lesung die notwendige Aufhebung der in der Zwischenzeit erlassenen vorläufigen Verordnung zum Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken. Für detaillierte Erläuterungen zu den unveränderten Artikeln wird auf die Ausführungen im Bericht und Antrag zur 1. Lesung verwiesen.

Die geplante Erhöhung der Kinderabzüge stellt einen indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrates zur am 23. September 2018 durch das Stimmvolk abgelehnten kantonalen Steuergerechtigkeitsinitiative dar. Ein Ziel des aktuellen Regierungsprogramms ist es, die Familien mit Kindern in Appenzell Ausserrhoden zu entlasten. Dabei bleibt zu beachten, dass in finanzieller Hinsicht nicht nur der Betrag der zu zahlenden Steuern von Bedeutung ist. Vielmehr sind die im gesamtschweizerischen Vergleich tiefen Lebenshaltungskosten in Appenzell Ausserrhoden ebenfalls in die Beurteilung miteinzubeziehen.

B. Erwägungen

1. Beiträge zur Volksdiskussion

Es sind zwei Beiträge zur Volksdiskussion eingegangen. In beiden Beiträgen wird beanstandet, dass die Ausbildungskosten nach dem Gesetzesentwurf unter dem Titel der Kinderabzüge nicht mehr abgezogen werden können.

Die Umsetzung des per 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) hatte zur Folge, dass die bis zu diesem Zeitpunkt steuerlich abzugsfähigen Ausbildungskosten auf kantonaler Ebene nicht mehr zulässig waren. Im Bereich der Sozialabzüge, zu denen auch der Kinderabzug gehört, haben die Kantone einen Gestaltungsspielraum. Um die unbefriedigende Situation der Nichtabzugsfähigkeit von Ausbildungskosten zu mildern, nutzte der kantonale Gesetzgeber seinen Spielraum in der Gestaltung der Sozialabzüge und integrierte in diesen den «Ausbildungskostenabzug».

Im bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Steuerrecht waren die Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Berufskosten abziehbar (Art. 29 Abs. 1 Bst. d StG). Darunter fallen nach der Praxis einerseits die Kosten für mit dem gegenwärtigen Beruf im Zusammenhang stehende Weiterbildungen (Weiterbildung im engen Sinn) und andererseits die Kosten für durch äussere Umstände bedingte Umschulungen sowie für den beruflichen Wiedereinstieg. Nicht abzugsfähig waren demgegenüber unter diesem Titel die Ausbildungskosten. Bei sol-

chen Aufwendungen fehlte der damals notwendige Zusammenhang mit einem gegenwärtigen Beruf. Die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Weiterbildungs- und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten führte in der Praxis oft zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013 (BBl 2013, 7385; AS 2014, 1105) eine Neuordnung geschaffen, welche die entsprechende Unterscheidung aufgibt. Seit dem 1. Januar 2016 können berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten steuerlich als allgemeiner Abzug geltend gemacht werden.

Nach der Wiedereinführung der Abzugsmöglichkeit von Ausbildungskosten können die im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten wegfallen, da ansonsten eine doppelte Abzugsmöglichkeit besteht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Wegfall der im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten nur in der Konstellation einer Tertiärausbildung mit zwingendem auswärtigen Aufenthalt und gleichzeitig notwendigen hohen zusätzlichen Kosten gegenüber der Situation unter geltendem Recht unter Umständen ein Minderabzug in Kauf genommen werden muss. Dies aber nur in den Fällen, in denen die in Ausbildung stehenden jungen Erwachsenen über keine oder ungenügende eigene Mittel verfügen und keine Stipendien erhalten. Davon betroffen ist lediglich eine sehr geringe Anzahl von steuerpflichtigen Personen in einer kurzen Übergangszeit. Sofern die jungen Erwachsenen über eigenes Einkommen verfügen, können die Ausbildungskosten unter bestimmten Voraussetzungen davon abgezogen werden.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Kinderabzüge für Kinder nach Vollendung des 15. Altersjahres sowie für Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres nach dem Gesetzesentwurf der 2. Lesung gegenüber dem Entwurf, welcher der 1. Lesung zu Grunde liegt, erhöht worden sind. Davon profitieren sämtliche steuerpflichtige Personen mit Kindern in Ausbildung.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen ist nach dem Gesetzesentwurf, welcher der 2. Lesung zu Grunde liegt, weiterhin kein in den Kinderabzug integrierter Ausbildungskostenabzug vorgesehen.

Ein Volksdiskussionsbeitrag beanstandet zudem die Begrenzung des Kinderabzuges auf das vollendete 25. Altersjahr des Kindes gemäss dem Beschluss des Kantonsrates anlässlich der 1. Lesung. Im Entwurf für die 1. Lesung habe der Regierungsrat den Kinderabzug noch auf das 26. Altersjahr des Kindes beschränkt, was im Volksdiskussionsbeitrag als angemessen erachtet wird. Die Altersbeschränkung des Kinderabzuges ist durch den Kantonsrat beschlossen worden. Dem Gesetzesentwurf der 2. Lesung liegt denn auch der Beschluss des Kantonsrates der 1. Lesung mit einer Altersbeschränkung von 25 Jahren zu Grunde.

2. Anpassungen des Gesetzesentwurfes auf die 2. Lesung

Art. 5 E-StG – Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Abs. 1 lit. g Seeleute

Mit dem LVG sind die Bestimmungen hinsichtlich der Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit und der Quellensteuer im StHG angepasst worden. Demnach sind Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes nicht mehr steuerpflichtig. Diese bundesrechtliche Vorgabe ist, obschon in der Praxis kaum von Bedeutung, auf kantonaler Ebene umzusetzen. Art. 5 Abs. 1 lit. g E-StG ist entsprechend auf die 2. Lesung hin eingefügt worden. Die entsprechende Bestimmung bei der Quellensteuer ist bereits im Gesetzesentwurf der 1. Lesung enthalten.

Art. 26 E-StG – Übrige Einkünfte

Abs. 1 lit. e Lotteriegewinne

Am 10. Juni 2018 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Geldspielgesetz angenommen, das grundlegende Änderungen bei der Besteuerung von Geldspielen sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene enthält. Das Gesetz tritt gemäss Beschluss des Bundesrates per 1. Januar 2019 in Kraft. In den Übergangsbestimmungen wird festgehalten, dass für die Einführung auf kantonaler Ebene keine Übergangfrist (in der Regel 2 Jahre) vorgesehen ist und dass, sofern eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht möglich ist, die Beträge des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) direkt angewendet werden.

Art. 26 Abs. 1 lit. e StG wird wie Art. 23 lit. e DBG im Rahmen der Umsetzung des Geldspielgesetzes aufgehoben. Im Übrigen wird auf die Kommentierung zu Art. 27 E-StG verwiesen.

Art. 27 E-StG – Steuerfreie Einkünfte

Abs. 1 lit. i und k–n Gewinne aus Geldspielen

Nach geltendem Recht müssen Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen über Fr. 1‘000 versteuert werden, während Spielgewinne, die in Spielbanken erzielt werden, steuerfrei sind. Die Befreiung für Spielbankengewinne gilt indessen nicht für Spielgewinne, welche eine in der Schweiz ansässige – und deshalb unbeschränkt steuerpflichtige – Person in einer ausländischen Spielbank erzielt.

Um die Ungleichbehandlung zwischen Lotteriegesellschaften und Spielbanken zu beseitigen, wird mit dem Geldspielgesetz die Steuerbefreiung auf Gewinnen sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene ausgedehnt. Steuerfrei sind gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. l–m StHG:

- die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind – die Kantone können einen höheren Betrag festlegen;
- die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind;
- die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die dem Geldspielgesetz nicht unterstehen – das kantonale Recht bestimmt die Gewinngrenze

Die im kantonalen Recht vorgeschlagenen Grenzbeträge entsprechen denjenigen des DBG. Appenzell Ausserrhoden übernimmt die Beträge der direkten Bundessteuer um unnötige Erschwerungen und Verwirrungen sowohl im Deklarations- als auch im Veranlagungsverfahren zu vermeiden.

Gewinne aus Geldspielen, die nicht nach Art. 27 Abs. 1 lit. k–n E-StG steuerfrei sind, unterliegen gestützt auf die Einkommensgeneralklausel (Art. 19 Abs. 1 StG) sowie bei Geldspielgewinnen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 21 Abs. 1 StG) der Einkommenssteuer. Art. 27 Abs. 1 lit. i StG wird aufgehoben. Naturalgewinne, welche die Freigrenzen überschreiten, unterliegen ebenfalls der Besteuerung.

Im Hinblick auf die Einsatzkosten wird auf die Kommentierung zu Art. 35 Abs. 1 lit. k E-StG verwiesen.

Art. 34 E-StG – Privatvermögen

Abs. 2 Rückbaukosten bei Ersatzbauten

Gemäss Art. 34 Abs. 2 und 4 StG können für Liegenschaften im Privatvermögen die Kosten für Massnahmen im Bereich Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege steuerlich als Liegenschaftsunterhaltskosten abgezogen werden.

Am 21. Mai 2017 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Vorlage betreffend das Energiegesetz angenommen. Der Bundesrat hat das Gesetz per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Mit der Energiestrategie 2050 ist Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG eingeführt worden, der nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren per 1. Januar 2020 in den Kantonen unter bestimmten Voraussetzungen direkt Anwendung findet. Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau gelten neu ebenfalls als abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten, sofern das kantonale Recht einen Abzug für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsieht.

In Appenzell Ausserrhoden sind die Kosten für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege gestützt auf Art. 34 Abs. 2 und Abs. 4 StG abzugsfähig. Folglich sind die Rückbaukosten für einen Ersatzneubau den steuerlich abzugsfähigen Liegenschaftsunterhaltskosten gleichzustellen. Art. 34 Abs. 2 StG wird daher entsprechend ergänzt. Hintergrund dieser steuerlichen Massnahme ist eine energiepolitische Motivation, welche den Rückbau von älteren, in energetischer Hinsicht schlechten Gebäudehüllen und den Wiederaufbau von energetisch zeitgemässen Gebäuden steuerlich begünstigen will. Die Bestimmung soll gleichzeitig mit der analogen Bestimmung des DBG auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Können Rückbaukosten sowie Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen in der Steuerperiode, in der sie angefallen sind, nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, können sie als Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Dieser in Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG vorgesehene Einbruch in das im Steuerrecht konsequent verfolgte Periodizitätsprinzip dürfte zu einem Mehraufwand im Deklarations- und Veranlagungsverfahren führen.

Art. 35 E-StG – Allgemeine Abzüge

Abs. 1 lit. k Einsatzkosten für Geldspielgewinne

Nach Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG sind die Einsatzkosten für Geldspielgewinne unter gewissen Voraussetzungen abzugsfähig. Diese Vorgabe ist in Art. 35 Abs. 1 lit. k E-StG umgesetzt worden, wobei die Grenzbeträge denjenigen der direkten Bundessteuer (Art. 33 Abs. 4 DBG) entsprechen.

Art. 38 E-StG – IV. Sozialabzüge

Abs. 1 lit. a Kinderabzug

Die Parlamentarische Kommission hat an der 1. Lesung einen dreistufigen Abzug beantragt: für Kinder von 0 bis 4 Jahren Fr. 5‘000, für Kinder von 5 bis 15 Jahren Fr. 7‘000 und für Kinder in Ausbildung von 16 bis 25 Jahren Fr. 11‘000. Diese Staffelung der Kinderabzüge orientiert sich an den effektiven Kosten. Dabei hat die Parlamentarische Kommission besonders berücksichtigt, dass die Kosten für die Kinder mit zunehmendem Alter steigen (spürbar ab dem Eintritt in den Kindergarten bzw. nach Abschluss der Sekundarstufe I). Dieser Entwicklung kann mit einem dreistufigen Kinderabzug besser Rechnung getragen werden als mit dem vom Regierungsrat beantragten zweistufigen Abzug. Die Parlamentarische Kommission hat sich zudem dafür ausgesprochen, die Abzugsmöglichkeit bis zum vollendeten 25. Altersjahr zu limitieren, während der Regierungsrat die Limitierung beim vollendeten 26. Altersjahr vorgeschlagen hatte. Der Kantonsrat hat schliesslich dem Antrag der Parlamentarischen Kommission den Vorzug gegeben. Der Entscheid des Kantonsrates hinsichtlich der Ausgestaltung der Kinderabzüge ist in den Entwurf der 2. Lesung aufgenommen worden.

Die vorgeschlagene Fassung des Regierungsrates für die 2. Lesung ergänzt die vom Kantonsrat in 1. Lesung genehmigte Formulierung. Inhaber der elterlichen Sorge haben auch für Kinder im Alter von 16 bis 18 Jahren, die keine Ausbildung absolvieren, Anspruch auf einen Kinderabzug, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Weiteren sind gegenüber der in 1. Lesung beschlossenen Fassung der Bestimmung im Hinblick auf die 2. Lesung lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

Art. 72b E-StG – Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht
Redaktionelle Änderung in der Sachüberschrift: Es wird der Begriff «Besteuerung» anstatt «Aufdeckung» verwendet.

Art. 73 E-StG – Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen
Abs. 3 Gestehungskosten von Beteiligungen
In der Weisung der Staatssteuerkommission über Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen für Forschung und Entwicklung vom 12. Juni 2017 wird festgehalten, dass Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 StG erfüllen, dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, soweit sie nicht mehr begründet sind. Diese Bestimmung wird aufgrund ihrer Bedeutung ins Gesetz übernommen (vgl. Art. 73 Abs. 3 E-StG). Entsprechendes gilt auch bei der direkten Bundessteuer (vgl. Art. 62 Abs. 4 DBG).

Art. 96 E-StG – Minimalsteuer
Abs. 1 Grundstücke
Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, indem der Begriff «eine Hinzurechnung» durch «ein Zuschlag» ersetzt wird. Der Begriff «Zuschlag» wird bereits im geltenden Recht verwendet (Art. 4, 47, 285a).

Art. 124 E-StG – 2. Steueraufschiebende Veräusserungen
Abs. 2 Nachbesteuerung
Bei der Ersatzbeschaffung von selbstbewohntem Wohneigentum wird die Grundstückgewinnsteuer, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, aufgeschoben. Diese Ersatzbeschaffung ist in der ganzen Schweiz möglich. Die Besteuerung erfolgt erst bei Veräusserung des Ersatzobjekts, sofern nicht wiederum eine privilegierte Ersatzbeschaffung vorgenommen wird. Steuerberechtigt ist grundsätzlich der Kanton am Belegenheitsort des Ersatzobjekts, auf den vom Wegzugskanton auch der aufgeschobene Gewinn übertragen worden ist. Diese Anknüpfung war bisher allerdings kontrovers. Das StHG enthält diesbezüglich keine Regelung. Während die einen Kantone die Nachbesteuerung des aufgeschobenen Gewinns im ursprünglichen Kanton stipulieren (Zerlegungsmethode), sind andere Kantone davon ausgegangen, dass jener Kanton steuerberechtigt ist, bei welchem keine steueraufschiebende Veräusserung mehr erfolgt (Einheitsmethode).

Mit Urteil 2C_337/2012 vom 19. Dezember 2012 hat das Bundesgericht entschieden, dass im interkantonalen Verhältnis bezüglich Ersatzbeschaffung grundsätzlich die Einheitsmethode angewandt wird. Das heisst, dass der Kanton, in welchem keine Ersatzbeschaffung mehr geltend gemacht wird, den gesamten Grundstückgewinn besteuern darf. Offen gelassen hat das Bundesgericht, wie es sich mit reinvestitionsnahen Ersatzbeschaffungen verhält. Dabei gilt als reinvestitionsnah eine Zeitspanne von 5 Jahren. Im Gesetzesentwurf des Regierungsrates für die 1. Lesung ist das gesetzlich vorgesehene Nachbesteuerungsrecht von Appenzell Ausserrhoden unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung auf fünf Jahre beschränkt worden.

In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht in BGE 143 II 694 vom 28. September 2017 über die interkantonale Zuordnung der Besteuerungskompetenz bei reinvestitionsnahen Handänderungen befunden. Gemäss Bundesgericht ist auf die partielle Anwendung der Zerlegungsmethode zu verzichten. Vielmehr gelangt auch bei reinvestitionsnahen Handänderungen die Einheitsmethode zur Anwendung. Dies bedeutet, dass das Recht zur Besteuerung des latenten Steuersubstrats bei einem Abreissen der Ersatzbeschaffungskette auch in diesen Fällen insgesamt und ausschliesslich dem Zuzugskanton bzw. dem letzten von mehreren Zuzugskantonen zukommt. Vorbehalten bleibt einzig das Rechtsmissbrauchsverbot.

Abs. 2 von Art. 124 StG, der ein Nachbesteuerungsrecht von Appenzell Ausserrhoden statuiert, ist deshalb auf die 2. Lesung hin ersatzlos aufzuheben. Bis anhin sind keine interkantonalen Nachbesteuerungsfälle im Bereich der Grundstückgewinnsteuer erfolgt. Somit ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Art. 271 E-StG – Verfahren

Abs. 2 Strafanzeige

In Art. 271 Abs. 2 E-StG wird ebenso wie in Art. 188 Abs. 1 DBG verdeutlicht, dass die Kantonale Steuerverwaltung für die Erhebung von Strafanzeigen bei Steuervergehen zuständig ist.

III. Aufhebung von Erlassen

Der Erlass bGS 621.11.3 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken), der am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben. Die massgeblichen Bestimmungen sind bereits in Hinblick auf die 1. Lesung im Gesetzesentwurf integriert worden.

3. Inkraftsetzung

Die geänderten Bestimmungen des Steuergesetzes sollen auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmung über die Kinderabzüge (Art. 38 Abs. 1 E-StG), der Übernahme des Bezugs der Grundstückgewinnsteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung (Art. 203 Abs. 1 E-StG), der Bestimmung über die Rückbaukosten bei Ersatzbauten (Art. 34 Abs. 2 E-StG) sowie der revidierten Bestimmungen zur Quellensteuer (Art. 97 bis 121 E-StG).

Die Änderung des Kinderabzugs in Art. 38 Abs. 1 lit. a E-StG soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten. Der Regierungsrat wird im Zeitpunkt des Entscheides über die Inkraftsetzung der StG Rev 19 die finanziellen Auswirkungen der StG Rev 20 (vgl. die Ausführungen unter C) kennen.

Durch die zeitliche Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens erfolgt die Inkraftsetzung der StG Rev 19 rückwirkend auf den 1. Januar 2019. Die technisch notwendigen Anpassungen des Steuerbezugs können erst nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision in Auftrag gegeben werden und benötigen einige Zeit. Dies verunmöglicht eine Übernahme des Bezugs der Grundstückgewinnsteuer per 1. Januar 2019. Infolge dessen soll diese Bestimmung ebenfalls erst per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die Bestimmungen betreffend Energiegesetz sollen gleichzeitig mit der Regelung für die direkte Bundessteuer in Kraft treten. Art. 34 Abs.2 E-StG wird damit ebenfalls erst per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Im Bericht und Antrag zur 1. Lesung wurde ausgeführt, dass das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens voraussichtlich am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. April 2018 beschlossen, das Bundesgesetz erst am 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Die Inkraftsetzung der kantonalen Bestimmungen zur Quellensteuer soll gleichzeitig mit der Bundesgesetzgebung auf den 1. Januar 2021 erfolgen.

C. Ausblick auf die Steuergesetzrevision 2020

Der Bund erarbeitet infolge der vom Volk am 10. Februar 2017 abgelehnten Unternehmenssteuerreform (USR III) eine neue Steuervorlage (SV 17). Der Ständerat hat am 7. Juni 2018 einen sozialpolitischen Ausgleich zugunsten der AHV im Umfang von 2 Milliarden Franken in die SV 17 eingefügt. Die Vorlage heisst deshalb neu Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Ausgangspunkt der Vorlage ist die Ablösung bestehender Regelungen zur Besteuerung der Statusgesellschaften mit privilegierter Besteuerung des Auslandgewinnes, weil die geltenden Regelungen nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen. Die Vorlage soll wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen in der Schweiz sicherstellen und einen entscheidenden Beitrag zu einem attraktiven Standort und damit zu Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen leisten. Der Bund wird die durch die geänderte Unternehmensbesteuerung zu erwartenden Steuerausfälle der Kantone teilweise ausgleichen, indem der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erhöht wird. Es ist vorgesehen, dass die Vorlage (STAF) auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt wird. STAF bildet die Grundlage für eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 20), welche nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen auf Bundesebene noch dieses Jahr auf kantonaler Ebene in die Vernehmlassung geschickt werden soll.

D. Auswirkungen

1. Finanziell für Kanton und Gemeinden

Im Hinblick auf die 2. Lesung sind die finanziellen Auswirkungen basierend auf aktuelleren Zahlen und unter Berücksichtigung der Änderungen des Kinderabzugs neu berechnet worden. Die Änderung der Kinderabzüge sowie diverse kleinere Änderungen haben Steuerausfälle beim Kanton von rund Fr. 1,1 Mio. und bei den Gemeinden von rund Fr. 1,3 Mio. zur Folge. Die finanziellen Auswirkungen werden erst mit der Inkraftsetzung von Art. 38 Abs. 1 E-StG, ab dem Jahr 2020, eintreten (vgl. Beilage 1.4).

Der Regierungsrat erachtet die Tragbarkeit der Steuerausfälle aufgrund des kantonalen Finanzplans, des zu erwartenden Periodenwachstums und der übergeordneten Zielsetzungen im Regierungsprogramm 2016–2019 bezüglich der Familienfreundlichkeit als gegeben. Angesichts der Finanzlage des Kantons können die Ausfälle nicht einseitig durch den Kanton getragen werden. Die Gemeinden sollen ebenfalls einen Anteil der Steuerausfälle übernehmen. Die guten Steuerabschlüsse der Gemeinden in den vergangenen Jahren zeigen, dass dies für sie verkraftbar ist (vgl. Beilage 1.5).
Aufgrund der vorstehenden Ausführungen werden keine zusätzlichen Gegenfinanzierungsmöglichkeiten der Mindereinnahmen aufgrund der StG Rev 19 aufgezeigt.

Die technischen Anpassungen des Bezugs der Grundstückgewinnsteuer führen zu einmaligen Kosten von rund Fr. 28‘000. Diese Kosten werden über die Projektkosten ISAR aufgefangen.

Die in dieser Vorlage vorgesehene Erhöhung der Kinderabzüge und die damit direkt zusammenhängende Senkung des steuerbaren Einkommens führt bei gleichbleibenden Bestimmungen zur Gewährung der individuellen Prämienverbilligung aufgrund von Simulationsrechnungen mittelfristig zu Mehrausgaben für die individuelle Prämienverbilligung in der Höhe von rund Fr. 450‘000 bis Fr. 600‘000. Diese Mehrkosten gehen zu Lasten des Kantons. Diese voraussichtlichen Mehrkosten sind im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 noch nicht enthalten.

Das Energiegesetz, dessen steuerliche Bestimmungen per 1. Januar 2020 in Kraft treten, kann mittelfristig voraussichtliche Mindererträge von Fr. 400‘000 bis Fr. 600‘000 für die Gemeinden und Fr. 300‘000 bis Fr. 500‘000 für den Kanton zur Folge haben. Diese mutmasslichen Mindererträge sind im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 enthalten.

2. Personell/Organisatorisch

Die personellen und organisatorischen Auswirkungen sind im Bericht und Antrag zur 1. Lesung festgehalten.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und

2. der Teilrevision des Steuergesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer	sign. Roger Nobs
Paul Signer, Landammann	Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Gesetzesentwurf
Beilage 1.2	Synopse
Beilage 1.3	Beiträge Volksdiskussion
Beilage 1.4	Übersicht Steuerausfälle
Beilage 1.5	Operative Ergebnisse Kanton/Gemeinden 2014–2018
Beilage 1.6	Synopse Steuerverordnung

Synopse

Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 2019)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	Steuergesetz	
	Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden *beschliesst:*	
	I.	
	Der Erlass bGS 621.11 (Steuergesetz), Stand 1. Januar 2018, wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Steuerfuss [1] Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Kapitalsteuern, der Gewinnsteuern von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss. Die Höhe der Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bestimmt sich nach Art. 77. [2] Auf den Kapitalsteuern und den Gewinnsteuern von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird ein fester Zuschlag des Vierfachen der einfachen Staatssteuer erhoben. Auf der Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach Art. 77 wird kein Zuschlag erhoben.	**Art. 3 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (geändert)** [1] Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Kapitalsteuern und der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss. [2] Auf den Kapitalsteuern wird ein fester Zuschlag des Vierfachen der einfachen Staatssteuer erhoben. Auf der Gewinnsteuer wird kein Zuschlag erhoben.	
Art. 5 II. Wirtschaftliche Zugehörigkeit [1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:	**Art. 5 Abs. 1**, **Abs. 2 (geändert)** [1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:	**Art. 5 Abs. 2**

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	c) **(neu)** mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.	
[2] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:	[2] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:	[2] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:
d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln;	d) **(geändert)** im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;	
g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.		g) **(geändert)** für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.
Art. 6 III. Umfang der Steuerpflicht	**Art. 6 Abs. 1 (geändert)**	
[1] Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent der Leistungserstellung im Ausland erfolgt.	[1] Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 7 IV. Steuerausscheidung [1] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. [2] Der Regierungsrat kann dazu eine Verordnung erlassen.	**Art. 7 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (neu)** [1] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleibt Abs. 2. [2] Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern. [3] Bei persönlicher Zugehörigkeit können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten vorbehältlich von solchen aus Grundstücken mit inländischen Gewinnen verrechnet werden. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, erfolgt eine Hinzurechnung zum Gewinn des schweizerischen Unternehmens in dem Geschäftsjahr und dem Ausmass, in welchem die ausländische Betriebsstätte die Verlustverrechnung vornimmt. Gleiches gilt bei der Umwandlung einer Betriebsstätte in eine juristische Person und anschliessender Verlustverrechnung. In allen übrigen Fällen werden Auslandverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 8 V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht [1] Steuerpflichtige Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt.	**Art. 8 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (neu)** [1] Steuerpflichtige Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt. Vorbehalten bleibt Abs. 2. [2] Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und den im Kanton gelegenen Vermögenswerten entspricht. Die Sozialabzüge und Steuerfreibeträge werden nicht gewährt.	
Art. 16 XI. Besteuerung nach dem Aufwand [1] Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. [2] …	**Art. 16** Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
[3] Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag: a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften; b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften; c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften; d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlicher Rechte sowie von deren Einkünften; e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.		

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
[4] Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staats zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.		
Art. 20 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit	**Art. 20 Abs. 2 (neu)** [2] Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar.	
Art. 23 4. Bewegliches Vermögen [1] Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:	**Art. 23 Abs. 1** [1] Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse, Kapitalrückzahlungen für Gratisaktien und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen und soweit sie nicht bereits besteuert worden sind. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer[1)] an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG);	c) **(geändert)** Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer[2)] an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG);	
Art. 26 7. Übrige Einkünfte 1 Steuerbar sind auch: e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;	**Art. 26 Abs. 1** 1 Steuerbar sind auch: e) **(geändert)** die einzelnen Gewinne von über Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;	**Art. 26 Abs. 1** 1 Steuerbar sind auch: e) Aufgehoben.
Art. 27 II. Steuerfreie Einkünfte 1 Steuerfrei sind: i) die bei Glücksspielen in Spielbanken erzielten Gewinne, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.	**Art. 27 Abs. 1** 1 Steuerfrei sind:	**Art. 27 Abs. 1** 1 Steuerfrei sind: i) Aufgehoben.

1) VStG (SR 642.21)
2) VStG (SR 642.21)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	k) **(neu)** die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.	k) **(neu)** die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017[1)] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen; l) **(neu)** die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind; m) **(neu)** die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind; n) **(neu)** die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1 000.– nicht überschritten wird.
Art. 29 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit [1] Als Berufskosten werden abgezogen: c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;	**Art. 29 Abs. 1** [1] Als Berufskosten werden abgezogen: c) **(geändert)** die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 lit. l bleibt vorbehalten. d) Aufgehoben.	

[1)] BGS (SR)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
f) die Kosten für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für nicht-erwerbstätige Personen, welche Kinder unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut persönlich betreuen oder betreuten. Die Kosten sind in der laufenden oder den zwei folgenden Steuerperioden von den Erwerbseinkünften dieser Person in Abzug zu bringen.	f) Aufgehoben.	
Art. 30 3. Selbständige Erwerbstätigkeit a) Allgemeines	**Art. 30 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)**	
[2] Dazu gehören insbesondere:	[2] Dazu gehören insbesondere:	
e) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;	e) **(geändert)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;	
g) die Kosten für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für nichterwerbstätige Personen, welche Kinder unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut persönlich betreuen oder betreuten. Die Kosten sind in der laufenden oder den zwei folgenden Steuerperioden von den Erwerbseinkünften dieser Person in Abzug zu bringen;	g) Aufgehoben.	
	i) **(neu)** gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.	
[3] Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.	[3] Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:	
	a) **(neu)** Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts;	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	b) **(neu)** Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten; c) **(neu)** Bussen (inkl. Steuerbussen und Strafsteuern) und Geldstrafen; d) **(neu)** finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.	
Art. 31 b) Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen [1] Geschäftsmässig begründet sind: a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen. Die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;	**Art. 31 Abs. 1** [1] Geschäftsmässig begründet sind: a) **(geändert)** Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR[1)], in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;	

[1)] SR 220

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 34 4. Privatvermögen [2] Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.		**Art. 34 Abs. 2 (geändert)** [2] Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Unter den gleichen Voraussetzungen abgezogen werden können auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.
Art. 35 5. Allgemeine Abzüge [1] Von den Einkünften werden abgezogen:	**Art. 35 Abs. 1** [1] Von den Einkünften werden abgezogen: k) **(neu)** von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten;	**Art. 35 Abs. 1** [1] Von den Einkünften werden abgezogen: k) **(neu)** von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 27 Abs. 1 lit. k–n steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen; von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 27 Abs. 1 lit. l werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.– abgezogen;

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	l) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– pro steuerpflichtige Person, sofern: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.	
Art. 37 7. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen [1] Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere: b) die Ausbildungskosten;	**Art. 37 Abs. 1** [1] Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere: b) Aufgehoben.	
Art. 38 IV. Sozialabzüge [1] Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen: a) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden: 1. für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person Fr. 5 000.–;	**Art. 38 Abs. 1, Abs. 4 (neu)** [1] Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen: a) **(geändert)** als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden: 1. **(geändert)** für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind bis zum vollendeten 4. Altersjahr Fr. 5 000.–.	**Art. 38 Abs. 1** [1] Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen: a) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden: 1. **(geändert)** für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind bis zur Vollendung des 4. Altersjahres Fr. 5‘000.–;

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
2. für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen Fr. 6 000.–;	2. **(geändert)** für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach vollendetem 4. bis zum vollendeten 15. Altersjahr Fr. 7 000.–.	2. **(geändert)** für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach Vollendung des 4. Altersjahres bis zur Vollendung des 15. Altersjahres Fr. 7‘000.–;
3. höchstens weitere Fr. 12 000.– Ausbildungskosten für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, soweit sie die steuerpflichtige Person selber trägt und Fr. 2 000.– übersteigen; der Betrag wird um erhaltene Stipendien bis minimal Fr. 6 000.– gekürzt. Die Verordnung bestimmt das Nähere.	3. **(geändert)** Der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, nach Vollendung des 15. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 25. Altersjahr auf Fr. 11 000.–. [4] Im internationalen Verhältnis werden die Sozialabzüge nur unbeschränkt steuerpflichtigen Personen gewährt.	3. **(geändert)** für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach Vollendung des 15. Altersjahres bis zur Volljährigkeit sowie für jedes volljährige Kind in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres Fr. 11‘000.–.
Art. 47 5. Unbewegliches Vermögen a) Grundsatz [2] Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrende Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein angemessener Zuschlag zum geltenden amtlichen Verkehrswert von 40 bis 80 Prozent der Aufwendungen.	**Art. 47 Abs. 2 (geändert)** [2] Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrende Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein Zuschlag zum geltenden amtlichen Verkehrswert von 80 Prozent der Aufwendungen.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 51 V. Steuerberechnung 1. Steuerfreie Beträge [2] Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.	**Art. 51 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)** [2] Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. Vorbehalten bleibt Abs. 3. [3] Im internationalen Verhältnis werden die steuerfreien Beträge nur unbeschränkt steuerpflichtigen Personen gewährt.	
Art. 60 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit [1] Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie: [2] Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie: b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.	**Art. 60 Abs. 1, Abs. 2** [1] Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie: d) **(neu)** mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln. [2] Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie: b) **(geändert)** im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.	
Art. 61 III. Umfang der Steuerpflicht	**Art. 61 Abs. 3 (neu)** [3] Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte juristische Person für das Vermögen und den Ertrag daraus steuerpflichtig.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 62 IV. Steuerausscheidung [1] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. [2] Der Regierungsrat kann dazu eine Verordnung erlassen.	**Art. 62 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (neu)** [1] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleibt Abs. 2. [2] Juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern. [3] Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten vorbehältlich von solchen aus Liegenschaften mit inländischen Gewinnen verrechnen. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, erfolgt eine Hinzurechnung zum Gewinn des schweizerischen Unternehmens in dem Geschäftsjahr und dem Ausmass, in welchem die ausländische Betriebsstätte die Verlustverrechnung vornimmt. Gleiches gilt bei der Umwandlung einer Betriebsstätte in eine juristische Person und anschliessender Verlustverrechnung.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 63 V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht [1] Juristische Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.	**Art. 63** Aufgehoben.	
Art. 69 II. Berechnung des Reingewinnes 1. Allgemeines [1] Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus: 3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;	**Art. 69 Abs. 1** [1] Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus: 3. **(geändert)** den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne;	
Art. 70 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand [1] Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: a) die Steuern, nicht aber Strafsteuern und Steuerbussen;	**Art. 70 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)** [1] Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: a) **(geändert)** die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern; f) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals; g) **(neu)** gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
[2] Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.	[2] Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere: a) **(neu)** Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts; b) **(neu)** Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten; c) **(neu)** Bussen (inkl. Steuerbussen und Strafsteuern); d) **(neu)** finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.	
	Art. 72a (neu) Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht [1] Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	[2] Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer privilegiert besteuerten Gesellschaft in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. [3] Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.	
	Art. 72b (neu) Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht [1] Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven besteuert. [2] Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft in eine privilegiert besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.	**Art. 72b** Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht **(Überschrift geändert)**
Art. 73 5. Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen [1] Geschäftsmässig begründet sind:	**Art. 73 Abs. 1** [1] Geschäftsmässig begründet sind:	**Art. 73 Abs. 3 (neu)**

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen. Die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;	a) **(geändert)** Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR[1)], in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;	[3] Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.
Art. 75 7. Verluste	**Art. 75 Abs. 3 (neu)** [3] Beim Wechsel von einer privilegiert besteuerten Gesellschaft in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft und beim Wegfall einer Steuerbefreiung nach Art. 66 besteht ein Anspruch auf Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren nur im Ausmass der bisherigen Gewinnbesteuerung.	
Art. 79 b) Kapitalgewinne auf Beteiligungen [2] Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:	**Art. 79 Abs. 2 (geändert)** [2] Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR[2)] werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt: Aufzählung unverändert.	

[1)] SR 220
[2)] SR 220

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 83 6. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen [1] Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,0 Prozent. [2] Gewinne, die auf ein Jahr berechnet Fr. 5 000.– nicht erreichen, werden nicht besteuert.	**Art. 83 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (geändert)** [1] Der steuerbare Gewinn von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird gesamthaft mit 6,5 Prozent besteuert. [2] Gewinne unter Fr. 20 000.– werden nicht besteuert.	
	Art. 83a (neu) 6a. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken [1] Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.	
Art. 84 7. Kollektive Kapitalanlagen [1] Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn von kollektiven Kapitalanlagen beträgt 1,0 Prozent.	**Art. 84 Abs. 1 (geändert)** [1] Der steuerbare Gewinn von kollektiven Kapitalanlagen wird gesamthaft mit 6,5 Prozent besteuert.	
Art. 85 IV. Verteilung [1] Der Ertrag der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen fällt im Umfang von 55 Prozent an die Gemeinde.	**Art. 85 Abs. 1 (geändert)** [1] Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 55 Prozent an die Gemeinde.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 87 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften a) Allgemeines	**Art. 87 Abs. 3 (neu)** [3] Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen aus der Nutzniessung erhöht und nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.	
Art. 89 3. Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen	**Art. 89 Abs. 1bis (neu)** [1bis] Bei Nutzniessung wird das steuerbare Reinvermögen um das Reinvermögen aus der Nutzniessung erhöht.	
Art. 96 Minimalsteuer [1] Die juristischen Personen entrichten von ihren im Kanton gelegenen Grundstücken eine Minimalsteuer von 2 Promillen des amtlichen Verkehrswertes.	**Art. 96 Abs. 1 (geändert)** [1] Juristische Personen entrichten von ihren im Kanton gelegenen Grundstücken eine Minimalsteuer von 2 Promille des amtlichen Verkehrswertes. Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrende Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt eine Hinzurechnung von 80 Prozent der Aufwendungen.	**Art. 96 Abs. 1 (geändert)** [1] Juristische Personen entrichten von ihren im Kanton gelegenen Grundstücken eine Minimalsteuer von 2 Promille des amtlichen Verkehrswertes. Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrende Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein Zuschlag von 80 Prozent der Aufwendungen.

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 97 I. Quellensteuerpflichtige Personen [1] Ausländer und Ausländerinnen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39a unterstehen. [2] Wer in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.	**Art. 97 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (geändert)** [1] Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39b unterstehen. [2] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.	
Art. 98 II. Steuerbare Leistungen [2] Steuerbar sind: a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;	**Art. 98 Abs. 2** [2] Steuerbar sind: a) **(geändert)** alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Naturalleistungen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile; nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung;	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis, sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.	b) **(geändert)** alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung; dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen; c) **(neu)** die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung[1)].	
Art. 100 2. Ausgestaltung 3 Die nachträgliche Gewährung von nicht in den Tarifen berücksichtigten Abzügen bleibt vorbehalten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.	**Art. 100 Abs. 3 (aufgehoben)** 3 Aufgehoben.	
Art. 102 V. Abgegoltene Steuer 1 Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. 2 Vorbehalten bleiben Art. 103 und 104.	**Art. 102** Aufgehoben.	

1) AHVG (SR 831.10)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 103 VI. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung 1. Ergänzende ordentliche Veranlagung	**Art. 103 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (neu)**, **Abs. 4 (neu)**, **Abs. 5 (neu)** VI. Nachträgliche ordentliche Veranlagung 1. Obligatorisch **(Überschrift geändert)**	
[1] Die quellensteuerpflichtigen Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterliegt, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz findet Art. 8 sinngemäss Anwendung.	[1] Personen, die nach Art. 97 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:	
	a) **(neu)** ihre Bruttoeinkünfte in einem Steuerjahr einen vom Regierungsrat bestimmten Betrag erreichen oder übersteigen; oder	
	b) **(neu)** sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, für die sie nicht der Quellensteuer unterliegen.	
[2] Sie sind in diesem Fall verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen.	[2] Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.	
	[3] Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.	
	[4] Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.	
	[5] Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 104 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung	**Art. 104 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 4 (neu)**, **Abs. 5 (neu)**, **Abs. 6 (neu)** 2. Auf Antrag **(Überschrift geändert)**	
[1] Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr einen vom Regierungsrat festzusetzenden Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei ohne Zins angerechnet; zu viel bezogene Steuern werden ohne Zins zurückerstattet.	[1] Personen, die nach Art. 97 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 103 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.	
[2] Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.	[2] Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der antragstellenden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.	
[3] In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt, auch wenn der durch den Regierungsrat festgesetzte Betrag vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.	[3] Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.	
	[4] Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.	
	[5] Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	[6] Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.	
Art. 105 VII. Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung [1] Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfene ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung. [2] Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung einer Ehe oder Scheidung von einer Person, welche das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.	**Art. 105 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (aufgehoben)** [1] Der Regierungsrat regelt den Wechsel vom Quellensteuerabzug in das ordentliche Veranlagungsverfahren und vom ordentlichen Veranlagungsverfahren zum Quellensteuerabzug. [2] Aufgehoben.	
B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz *(1.4.2.)*	**Titel nach Art. 106 (geändert)** *B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz* *(1.4.2.)*	
Art. 107 Arbeitnehmer [1] Wer im Ausland wohnt, unterliegt für die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn diese Person:	**Art. 107 Abs. 1**, **Abs. 1bis (neu)**, **Abs. 2 (geändert)** [1] Wer im Ausland wohnt, unterliegt für die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn diese Person:	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhält. 2 Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 99 und 101 berechnet. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.	b) **(geändert)** für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse für diese Leistungen Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhält; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes; c) **(neu)** Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG[1)] erhält, für diese Leistungen. 1bis Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39b unterstehen. 2 Der Steuerabzug wird gemäss den Tarifen nach Art. 99 ff. berechnet.	
Art. 108 Künstler, Sportler, Referenten 3 Anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten kann ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte geltend gemacht werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.	**Art. 108 Abs. 3 (geändert)** 3 Die Gewinnungskosten betragen: a) **(neu)** 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern; b) **(neu)** 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.	

1) AHVG (SR 831.10)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 113 Begriffsbestimmung [1] Als im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person nach Art. 107-111a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.	**Art. 113** Aufgehoben.	
Art. 114 Abgegoltene Steuer [1] Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.	**Art. 114 Abs. 1 (geändert)** [1] Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.	
	Art. 114a (neu) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag [1] Personen, die nach Art. 107 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn: a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte des Ehegatten zu zählen sind, in der Schweiz steuerbar ist; b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind. [2] Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.	
	Art. 114b (neu) Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen [1] Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die Kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.	
Art. 118 IV. Interkantonales Verhältnis 1. Ausserkantonale steuerpflichtige Personen [1] Sind die steuerpflichtigen Personen, für welche der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die Kantonale Steuerverwaltung die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.	**Art. 118 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (neu)** IV. Interkantonales Verhältnis **(Überschrift geändert)** [1] Die örtliche Zuständigkeit und der Anspruch auf die bezogene Quellensteuerbeträge richten sich nach Bundesrecht. [2] Zu viel bezogene Steuern werden den steuerpflichtigen Personen ohne Zins zurückbezahlt, zu wenig bezogene von ihnen nachgefordert. Der Regierungsrat beschliesst, bis zu welchen Beträgen auf einen Nachbezug oder eine Rückerstattung verzichtet werden kann.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 119 2. Ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung [1] Im Kanton unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Personen, für die ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen hat, unterliegen der Steuerpflicht nach diesem Gesetz. [2] Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer ohne Zins angerechnet. [3] Zu viel bezogene Steuern werden den steuerpflichtigen Personen ohne Zins zurückbezahlt, zu wenig bezogene von ihnen nachgefordert. Der Regierungsrat bestimmt, bis zu welchen Beträgen auf einen Nachbezug oder eine Rückerstattung verzichtet werden kann.	**Art. 119** Aufgehoben.	
Art. 121 VI. Gemeindeanteile [1] Die im Steuerabzug enthaltenen Gemeindeanteile kommen derjenigen Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit: a) die im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben;	**Art. 121 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu)** [1] Die im Steuerabzug enthaltenen Gemeindeanteile kommen derjenigen Gemeinde zu, in der: a) **(geändert)** bei Fälligkeit der Leistung die im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben bzw. die im Kanton nachträglich ordentlich veranlagten ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben;	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
b) die Arbeitgeber der im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte haben; d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen tätig sind, Sitz oder Betriebsstätte hat;	b) **(geändert)** bei Fälligkeit der Leistung die Arbeitgeber der im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte haben; d) **(geändert)** bei Fälligkeit der Leistung die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen tätig sind, Sitz oder Betriebsstätte hat; 1bis Für Wochen- und Kurzaufenthalter gilt Abs. 1 lit. a sinngemäss.	
Art. 122 I. Gegenstand 2 Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ferner: d) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Vereinen, Stiftungen, Korporationen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.	**Art. 122 Abs. 2** 2 Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ferner: d) **(geändert)** Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Vereinen, Stiftungen, Korporationen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Gewinne nicht der Einkommens- oder Gewinnbesteuerung unterliegen; ausgenommen bleiben der Kanton und seine Gemeinden.	
Art. 124 2. Steueraufschiebende Veräusserungen 1 Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:	**Art. 124 Abs. 1**, **Abs. 2 (geändert)** 1 Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:	**Art. 124 Abs. 2 (aufgehoben)**

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
e) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstücks, das im Eigentum einer juristischen Person steht, welche gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. d–h und j von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird;	e) **(geändert)** Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstücks, das im Eigentum einer juristischen Person steht, welche gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. d–h und j von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes verwendet wird; g) **(neu)** Umstrukturierungen im Sinne von Art. 22 sowie Art. 72; vorbehalten bleibt eine nachträgliche Erhebung im Verfahren nach Art. 193 ff., wenn die Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 2 und Art. 72 Abs. 2 und 4 erfüllt sind.	
[2] Bei einer Ersatzbeschaffung gemäss Abs. 1 lit. c–f in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn nachbesteuert, wenn dieses Objekt steuerbegründend veräussert wird.	[2] Bei einer Ersatzbeschaffung gemäss Abs. 1 lit. c–f in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn nachbesteuert, wenn dieses Objekt innerhalb von 5 Jahren steuerbegründend veräussert wird.	[2] Aufgehoben.
Art. 125 III. Steuersubjekt und Steueranspruch [2] Der Steueranspruch entsteht mit der Veräusserung.	**Art. 125 Abs. 2 (geändert)** III. Steuersubjekt, Steueranspruch und Fälligkeit **(Überschrift geändert)** [2] Der Steueranspruch entsteht mit der Veräusserung und wird mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig.	
Art. 129 b) Aufwendungen [2] Nicht als Aufwendungen anrechenbar sind die Auslagen für den Unterhalt und die Verwaltung, soweit sie bei der ordentlichen Einkommensveranlagung bereits als Abzug berücksichtigt worden sind.	**Art. 129 Abs. 2 (geändert)** [2] Nicht anrechenbar sind die Auslagen für den Unterhalt und die Verwaltung sowie Aufwendungen, die bereits bei der ordentlichen Einkommensveranlagung als Abzug berücksichtigt worden sind.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 133 V. Steuertarif [2] Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von mindestens 10 Jahren um 2,5 Prozent für jedes folgende volle Jahr, höchstens aber um 50 Prozent. [4] Die nach Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von weniger als	**Art. 133 Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 4 (geändert)** [2] Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Eigentumsdauer von mindestens 10 Jahren um 2,5 Prozent für jedes folgende volle Jahr, höchstens aber um 50 Prozent. [4] Die nach Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Eigentumsdauer von weniger als Aufzählung unverändert.	
Art. 157 Akteneinsicht [4] Das Akteneinsichtsrecht gilt für die Gemeinden sinngemäss.	**Art. 157 Abs. 4 (aufgehoben)** [4] Aufgehoben.	
Art. 162 2. Beilagen zur Steuererklärung [2] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem OR[1)] nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.	**Art. 162 Abs. 2 (geändert)** [2] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen: a) **(neu)** die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen samt Anhängen) der Steuerperiode; oder	

1) SR 220

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	b) **(neu)** bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR[1)]: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie die Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.	
Art. 164 4. Aufbewahrungspflicht [1] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.	**Art. 164 Abs. 1 (geändert)** [1] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der Dokumente richtet sich nach Art. 957 ff. OR[2)].	
Art. 170 3. Eröffnung der Veranlagung [3] Die Veranlagungsverfügung wird gleichzeitig der Gemeinde eröffnet.	**Art. 170 Abs. 3 (aufgehoben)** [3] Aufgehoben.	
Art. 171 IV. Einsprache 1. Voraussetzung [1] Gegen die Veranlagungsverfügung können die steuerpflichtige Person und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich Einsprache erheben.	**Art. 171 Abs. 1 (geändert)** [1] Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich Einsprache erheben.	

[1)] SR 220
[2)] SR 220

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 175 I. Bei der Erhebung der Quellensteuer 1. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung [1] Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren, insbesondere: g) steuerpflichtige Personen, die der nachträglich ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 104 unterliegen, der Kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert zu melden;	**Art. 175 Abs. 1** [1] Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren, insbesondere: g) **(geändert)** steuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nach Art. 103 unterliegen, der Kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert zu melden;	
	Art. 176a (neu) 2a. Notwendige Vertretung [1] Die Kantonale Steuerverwaltung kann von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet. [2] Personen, die nach Art. 114a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer. Art. 171 Abs. 2 gilt sinngemäss.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 177 3. Verfügung [1] Sind die steuerpflichtigen Personen, die Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinden mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerbehörde einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.	**Art. 177 Abs. 1 (geändert), Abs. 1[bis] (neu)** [1] Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie: a) **(neu)** mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 175 lit. f nicht einverstanden ist; oder b) **(neu)** die Bescheinigung nach Art. 175 lit. f vom Arbeitgeber nicht erhalten hat. [1bis] Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.	
Art. 178 4. Ablieferung	**Art. 178 Abs. 2 (neu)** [2] Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins erhoben.	
Art. 180 6. Einsprache [1] Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die steuerpflichtige Person, der Schuldner der steuerbaren Leistung und die Gemeinde Einsprache nach Art. 171 erheben.	**Art. 180 Abs. 1 (geändert)** [1] Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die steuerpflichtige Person und der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach Art. 171 erheben.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 188 Voraussetzungen [2] Die Gemeinde kann Beschwerde erheben, wenn sie Einsprache erhoben hat.	**Art. 188 Abs. 2 (aufgehoben)** [2] Aufgehoben.	
Art. 189 I. Revision 1. Voraussetzungen [2] Die Revision ist ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können.	**Art. 189 Abs. 2 (geändert)** [2] Die Revision ist ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können. Auf ein Revisionsgesuch gemäss Abs. 1 lit. d und e dieser Bestimmung wird nicht eingetreten, wenn die Doppelbesteuerung Folge einer Gewinn- oder Einkommensverschiebung ist, welche die antragstellende Person absichtlich oder fahrlässig selbst veranlasst hat.	
Art. 195 3. Kosten und Haftung [2] Erben haften für die Kosten und die Nachsteuer bis zum Betrag der Erbteile.	**Art. 195 Abs. 2 (geändert)** [2] Die Erben haften für die Kosten und die Nachsteuer bis zum Betrag ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.	
Art. 203 I. Behörde [1] Die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern, die Nachsteuern und die Quellensteuern werden durch die Kantonale Steuerverwaltung bezogen, die übrigen Staatssteuern nach Weisung der Kantonalen Steuerverwaltung durch die Gemeinden.	**Art. 203 Abs. 1 (geändert)** [1] Die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern, die Nachsteuern, die Grundstückgewinnsteuern und die Quellensteuern werden durch die Kantonale Steuerverwaltung bezogen, die übrigen Staatssteuern nach Weisung der Kantonalen Steuerverwaltung durch die Gemeinden.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 206 IV. Ausgleichszinsen [1] Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet: a) zugunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat;	**Art. 206 Abs. 1** [1] Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet: a) **(geändert)** zugunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie bis zur Schlussrechnung geleistet hat;	
	Art. 208a (neu) Zahlungserleichterungen [1] Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Kantonale Steuerverwaltung für fällige Steuern, Zinsen, Bussen und Kosten die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Die Kantonale Steuerverwaltung entscheidet endgültig. [2] Zahlungserleichterungen können von angemessenen Sicherheitsleistungen oder von Teilzahlungen abhängig gemacht werden. [3] Zahlungserleichterungen entfallen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden. [4] Verzugs- und Ausgleichszinsen bleiben bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen geschuldet.	
Art. 221 Pfandrecht an Grundstücken	**Art. 221 Abs. 6 (neu)** [6] Der Käufer kann von der Kantonalen Steuerverwaltung Auskunft über die anfallenden Steuern und vom Verkäufer hierfür Sicherstellung verlangen.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 222 I. Voraussetzungen [1] Ist bei einer steuerpflichtigen Person eine Notlage entstanden oder würde die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung für sie eine grosse Härte bedeuten, so kann die Kantonale Steuerverwaltung die geschuldeten Beträge teilweise oder ganz erlassen sowie stunden.	**Art. 222 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (neu)**, **Abs. 3 (neu)**, **Abs. 4 (neu)**, **Abs. 5 (neu)** [1] Bedeutet für eine steuerpflichtige Person infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer, eines Zinses, der Kosten oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte, kann die Kantonale Steuerverwaltung die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen. [2] Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Personen beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen oder Gläubigern zugutezukommen. [3] Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen. [4] Die Kantonale Steuerverwaltung tritt nur auf Erlassgesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG[1)]) eingereicht werden. [5] In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person selbst oder die von ihr bestimmte vertragliche Vertretung ein Erlassgesuch einreichen.	
	Art. 222a (neu) Ablehnungsgründe [1] Der Steuererlass kann insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:	

[1)] SR 281.1

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist; b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat; c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat; d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen und Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grobfahrlässig herbeigeführt hat; e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubigerinnen und Gläubiger bevorzugt behandelt hat.	
Art. 223 II. Verfahren 1. Entscheid [1] Der Entscheid ist der steuerpflichtigen Person und der Gemeinde mitzuteilen.	**Art. 223 Abs. 1 (geändert)** II. Verfahren 1. Inhalt des Erlassgesuchs **(Überschrift geändert)** [1] Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Kosten oder der Busse eine grosse Härte bedeuten würde.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	Art. 223a (neu) 2. Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten der gesuchstellenden Person 1 Für die gesuchstellende Person gelten die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten nach diesem Gesetz. Sie hat der Kantonalen Steuerverwaltung umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. 2 Verweigert die gesuchstellende Person trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, so kann die Kantonale Steuerverwaltung beschliessen, auf das Gesuch nicht einzutreten. 3 Das Erlass- und das Einspracheverfahren vor der Kantonalen Steuerverwaltung sind kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.	
	Art. 223b (neu) 3. Untersuchungsmittel 1 Die Kantonale Steuerverwaltung verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.	
	Art. 223c (neu) 4. Entscheid 1 Der Entscheid über den Erlass der Staats- und Gemeindesteuern, der Zinsen, der Kosten oder einer Busse ist der steuerpflichtigen Person mitzuteilen.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 224 2. Einsprache und Beschwerde [1] Gegen den Erlassentscheid kann die steuerpflichtige Person und die Gemeinde Einsprache und Beschwerde erheben. [2] Über die Beschwerde entscheidet ein Einzelrichter des Obergerichts.	**Art. 224 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)** [1] Gegen den Erlassentscheid kann die steuerpflichtige Person Einsprache und Beschwerde erheben. [2] Über die Beschwerde entscheidet der Einzelrichter des Obergerichts.	
Art. 231 2. Bei mehrörtiger Steuerpflicht [1] Besteht die Steuerpflicht einer Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerausscheidung vorgenommen, wenn der auf eine Gemeinde, in welcher nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht, entfallende Teil der einfachen Staatssteuer einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Betrag übersteigt.	**Art. 231 Abs. 1 (geändert)** [1] Besteht die Steuerpflicht einer Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerausscheidung vorgenommen, wenn die auf eine Gemeinde, in welcher nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht, entfallenden Anteile der steuerbaren Faktoren einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Betrag übersteigen.	
Art. 233 4. Einsprache und Beschwerde [1] Gegen die Festsetzung der Ausscheidungsgrundlagen können die steuerpflichtige Person und die beteiligten Gemeinden Einsprache und Beschwerde erheben.	**Art. 233 Abs. 1 (geändert)** [1] Gegen die Festsetzung der Ausscheidungsgrundlagen kann die steuerpflichtige Person Einsprache und Beschwerde erheben.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 250 I. Verfahren vor den Steuerbehörden 1. Zuständigkeit 1 Soweit Verletzungen von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen die Staatssteuern, bei den Einkommens- und Vermögenssteuern sowie den Gewinn- und Kapitalsteuern einschliesslich der Gemeindesteuern, betreffen, werden sie durch die Kantonale Steuerverwaltung geahndet.	**Art. 250 Abs. 1 (geändert)** 1 Soweit Verletzungen von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen die Staatssteuern, bei den Einkommens- und Vermögenssteuern einschliesslich der Gemeindesteuern, betreffen, werden sie durch die Kantonale Steuerverwaltung geahndet.	
Art. 260 4. Strafverfolgungsverjährung 1 Die Strafverfolgung verjährt: a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflicht verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde; 2 Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in Art. 245 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.	**Art. 260 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)** 1 Die Strafverfolgung verjährt: a) **(geändert)** bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflicht verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden; 2 Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale oder kommunale Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 261 5. Gerichtliche Beurteilung durch das Obergericht a) Einsprache [1] Die angeschuldigte Person und die Gemeinde können innert 30 Tagen seit Zustellung der Strafverfügung bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Beurteilung durch das Obergericht verlangen. Hat die Gemeinde die Strafverfügung erlassen, ist die Einsprache bei dieser zu erheben. Die Gemeinde kann eine Beurteilung durch das Obergericht auch bei einer Einstellungsverfügung verlangen, wenn die Strafverfügung oder die Einstellungsverfügung durch die Kantonale Steuerverwaltung erlassen wurde. [2] Stellt die Gemeinde ein Begehren um gerichtliche Beurteilung, muss dieses einen Antrag und eine Begründung enthalten.	**Art. 261 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)** [1] Die angeschuldigte Person kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Strafverfügung bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Beurteilung durch das Obergericht verlangen. Hat die Gemeinde die Strafverfügung erlassen, ist die Einsprache bei dieser zu erheben. [2] Aufgehoben.	
Art. 263 c) Anklage [1] Als Anklage gilt: a) die Strafverfügung; b) das Begehren, wenn es von der Gemeinde gestellt und damit bei einer Einstellungsverfügung eine Bestrafung oder bei einer Strafverfügung eine höhere Strafe beantragt wird.	**Art. 263 Abs. 1 (geändert)** [1] Die Strafverfügung gilt als Anklage. a) Aufgehoben. b) Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 269 Steuerbetrug [1] Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinn von Art. 243–245 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit einer Freiheitsstrafe[1)] bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe[2)] bestraft.	**Art. 269 Abs. 1 (geändert)** [1] Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinn von Art. 243–245 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe[3)] bis zu drei Jahren oder Geldstrafe[4)] bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.- verbunden werden.	
Art. 270 Veruntreuung von Quellensteuern [1] Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe[5)] bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe[6)] bestraft.	**Art. 270 Abs. 1 (geändert)** [1] Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe[7)] bis zu drei Jahren oder Geldstrafe[8)] bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.- verbunden werden.	
Art. 271 Verfahren		**Art. 271 Abs. 2 (neu)** [2] Vermutet die Kantonale Steuerverwaltung, es sei ein Steuervergehen nach Art. 269 oder Art. 270 begangen worden, so erstattet sie der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Strafanzeige.

1) Art. 40 f. StGB (SR 311.0)
2) Art. 34 ff. StGB (SR 311.0)
3) Art. 40 f. StGB (SR 311.0)
4) Art. 34 ff. StGB (SR 311.0)
5) Art. 40 f. StGB (SR 311.0)
6) Art. 34 ff. StGB (SR 311.0)
7) Art. 40 f. StGB (SR 311.0)
8) Art. 34 ff. StGB (SR 311.0)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
Art. 272 Verjährung der Strafverfolgung [1] Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem die Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt haben. [2] Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber den Tätern, den Anstiftern oder den Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.	**Art. 272 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)** [1] Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt fünfzehn Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. [2] Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.	
	Art. 285c (neu) 11. Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen [1] Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, deren Ausgabe vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... stattgefunden hat, werden im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung besteuert.	
	Art. 285d (neu) 12. Anpassung an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB[1)] [1] Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor dem 1. Januar 2017 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.	
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	

[1)] SR 311.0

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	III.	
	1. Der Erlass bGS 621.11.1 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen[1)]) wird aufgehoben.	
	2. Der Erlass bGS 621.11.2 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten[2)]) wird aufgehoben.	
	3. Der Erlass bGS 621.11.3 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken[3)]) wird aufgehoben.	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

1) AS 2012 5977
2) AS 2014 1105
3) AS 2015 2947

2000.34

-> DF
-> Kopie TM

Eingegangen am:
23. Mai 2018
Kantonskanzlei

Isabelle Coray-Kamber
Dorf 8
9411 Reute

Kantonskanzlei AR
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9411 Reute, 22. Mai 2018

Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 2019)
Volksdiskussion - Eingabe

Sehr geehrte Damen und Herren

Innerhalb der Volksdiskussion nach Art. 56 der Kantonsverfassung möchte ich zur Steuergesetz Revision 2019, welche am 7. Mai 2018 in 1. Lesung im Kantonsrat behandelt wurde, folgende Eingabe dazu einreichen.

Im Rahmen der Steuergesetzrevision sollen die Kinderabzüge gemäss Art. 38 Abs. 1 des Steuergesetzes geändert werden. Die pauschalen Kinderabzüge, welche vom Reineinkommen abgezogen werden, werden stufenweise erhöht. Was grundsätzlich zu befürworten ist.

Allerdings wird Art. 38 Abs. 1a Punkt 3 massgeblich geändert, nämlich der Abzug der Ausbildungskosten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25 Altersjahrs soll wegfallen, und durch einen pauschalisierten Kinderabzug für jedes in Ausbildung stehende Kind ab dem 16. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr auf Fr. 11'000.00 ersetzt werden.

Bis anhin konnte der pauschalisierte Kinderabzug von Fr. 6'000.00 sowie die Ausbildungskosten von bis zu Fr. 12'000.00 bei einem Selbstbehalt von Fr. 2'000.00 für jedes in einer Ausbildung stehende Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr geltend gemacht werden. Mit dem Wegfall dieser Regelung werden Eltern von Kindern und Jugendlichen, die sich einer kostenintensiven beruflichen Ausbildung, universitären Ausbildung oder einer Talentschule, wie z.B. Konservatorium, Sportgymnasien, Kunstschule, etc. befinden, mit bis zu Fr. 7'000.00 pro Jahr steuerlich mehr belastet.

Die im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten bilden einen im Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen einen nicht unwesentlichen Vorteil. Der Nachbarkanton St. Gallen kennt nebst einem höheren pauschalen Kinderabzug von Fr. 10'200.00 auch den integrierten Abzug für Ausbildungskosten von Fr. 13'000.00 bei einem Selbsthalt von Fr. 3'000.00 bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Kanton St. Gallen fördert damit die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen einem begrüssenswerten Masse. Es sollte im Interesse des Kantons Appenzell Ausserrhoden sein, gut ausgebildete junge Menschen und deren Familien im Kanton zu halten und neue Familien im Kanton anzusiedeln. Im steuerlichen Wettbewerb wird damit der Kanton Appenzell Ausserrhoden zwischen den Nachbarkantonen wie St. Gallen und Appenzell Innerrhoden nochmals unattraktiver.

Der angehobene pauschalisierte Kinderabzug innerhalb der Steuergesetz-Revision 2019 vermag die Streichung des Abzugs der Ausbildungskosten für die betroffenen Eltern und Steuerpflichte im Kanton nicht zu kompensieren.

Gerade für Eltern, deren Kinder in einer kostenintensiven Ausbildung sind, wie bereits oben nicht abschliessend aufgezählt, sind angewiesen auf die Gewährung des Abzugs dieser Ausbildungskosten von maximal Fr. 12'000.00 pro Jahr und Kind. Anzumerken ist hier, dass gerade die beschriebenen Ausbildungen die Eltern meist weit höher finanziell belasten, als die zum Abzug zugelassenen maximal Fr. 12'000.00. Gleichzeitig leisten die Auszubildenden überdurchschnittliches, und können zu einem Aushängeschild des Kantons werden.

Aus den Kantonsratsunterlagen zu diesem Thema ist ersichtlich, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden von einer reinen Entlastung von finanzstarken Familien ausgeht. Diese Behauptung ist in dieser Form nicht richtig. Gerade mittelständische Familien, deren Kinder die eine gute Schulbildung oder Berufsausbildung erreichen möchten, können von keinerlei Erleichterungen wie Stipendien oder Studienbeiträgen Gebrauch machen. Diese mittelständischen Familien, denen die Politik in unserem Kanton Sorge sollte, sind unteranderem durch die Streichung des integrierten Kinder-und Ausbildungskosten-Abzugs wiederum mehr belastet, was nicht der Politik des Kantons Appenzell Ausserrhodens entsprechen darf.

Deshalb beantrage ich, dass die Diskussion um die Streichung des integrierten Kinder- und Ausbildungskosten nochmals geführt werden wird, und dieser wie bereits heute im geltenden Steuergesetz, beibehalten wird.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen

Isabelle Coray-Kamber

Eingegangen am:
-4. Juni 2018
Kantonskanzlei

Erika Weiss
Tüfenbergstrasse 6
9107 Urnäsch

Kantonskanzlei AR
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 1. Juni 2018

Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 2019)
Volksdiskussion - Eingabe

Sehr geehrte Damen und Herren

Innerhalb der Volksdiskussion nach Art. 56 der Kantonsverfassung möchte ich zur Steuergesetz Revision 2019, welche am 7. Mai 2018 in 1. Lesung im Kantonsrat behandelt wurde, folgende Eingabe einreichen.

Im Rahmen der Steuergesetzrevision sollen die Kinderabzüge gemäss Art. 38 Abs. 1 des Steuergesetzes geändert werden. Die pauschalen Kinderabzüge, welche vom Reineinkommen abgezogen werden, werden stufenweise erhöht. Was grundsätzlich zu befürworten ist.

Allerdings wird Art. 38 Abs. 1a Punkt 3 massgeblich geändert, nämlich der Abzug der Ausbildungskosten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25 Altersjahrs soll wegfallen, und durch einen pauschalisierten Kinderabzug für jedes in Ausbildung stehende Kind ab dem 16. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr auf Fr. 11'000.00 ersetzt werden.

Bis anhin konnte der pauschalisierte Kinderabzug von Fr. 6'000.00 sowie die Ausbildungskosten von bis zu Fr. 12'000.00 bei einem Selbstbehalt von Fr. 2'000.00 für jedes in einer Ausbildung stehende Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr geltend gemacht werden. Mit dem Wegfall dieser Regelung werden Eltern von Kindern und Jugendlichen, die sich einer kostenintensiven beruflichen Ausbildung, universitären Ausbildung oder einer Talentschule, wie z.B. Konservatorium, Sportgymnasien, Kunstschule, etc. befinden, mit bis zu Fr. 7'000.00 pro Jahr steuerlich mehr belastet.

Weiter stellt sich die Frage, ob die Altersbeschränkung des Aus- und Weiterbildungsabzug bis zum 25. Altersjahr noch zeitgemäss ist. In der heutigen Zeit beginnen sehr viele Jugendliche erst später, z.B. nach einer Lehre, noch ein Studium und schliessen dieses nicht bereits mit dem vollendeten 25. Altersjahr ab. Die Eltern müssen ein Kind auch wenn es mit 26 Jahren oder älter noch im Studium ist, unterstützen. Die Ausdehnung des Aus- und Weiterbildungsabzugs bis Minimum zum vollendeten 26. Altersjahr oder bis zum effektiven Studium-Abschluss wäre zeitgemässer.

Die im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten bilden im Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen einen nicht unwesentlichen Vorteil. Der Nachbarkanton St. Gallen kennt nebst einem höheren pauschalen Kinderabzug von Fr. 10'200.00 auch den integrierten Abzug für Ausbildungskosten von Fr. 13'000.00 bei einem Selbsthalt von Fr. 3'000.00 bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Kanton St. Gallen fördert damit die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen einem begrüssenswerten Masse. Es sollte im Interesse des Kantons Appenzell Ausserrhoden sein, gut ausgebildete junge Menschen und deren Familien im Kanton zu halten und neue Familien im Kanton anzusiedeln. Im steuerlichen Wettbewerb wird damit der Kanton Appenzell Ausserrhoden zwischen den Nachbarkantonen wie St. Gallen und Appenzell Innerrhoden nochmals unattraktiver.

Der angehobene pauschalisierte Kinderabzug innerhalb der Steuergesetz-Revision 2019 vermag die Streichung des Abzugs der Ausbildungskosten für die betroffenen Eltern und Steuerpflichte im Kanton nicht zu kompensieren.

Gerade für Eltern, deren Kinder in einer kostenintensiven Ausbildung sind, wie bereits oben nicht abschliessend aufgezählt, sind angewiesen auf die Gewährung des Abzugs dieser Ausbildungskosten von maximal Fr. 12'000.00 pro Jahr und Kind. Aus den Kantonsratsunterlagen zu diesem Thema ist ersichtlich, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden von einer reinen Entlastung von finanzstarken Familien ausgeht. Diese Behauptung ist in dieser Form nicht richtig. Gerade mittelständische Familien, deren Kinder eine gute Schulbildung oder Berufsausbildung erreichen möchten, können von keinerlei Erleichterungen wie Stipendien Gebrauch machen. Diese mittelständischen Familien, denen die Politik in unserem Kanton Sorge sollte, sind unteranderem durch die Streichung des integrierten Kinder-und Ausbildungskosten-Abzugs wiederum mehr belastet, was nicht der Politik des Kantons Appenzell Ausserrhodens entsprechen darf.

Ich beantrage im Sinne der obigen Erläuterungen, dass die Diskussion um die Streichung der integrierten Kinder- und Ausbildungskosten sowie die Ausdehnung des Aus- und Weiterbildungsabzugs bis Minimum zum vollendeten 26. Altersjahr nochmals geführt wird.

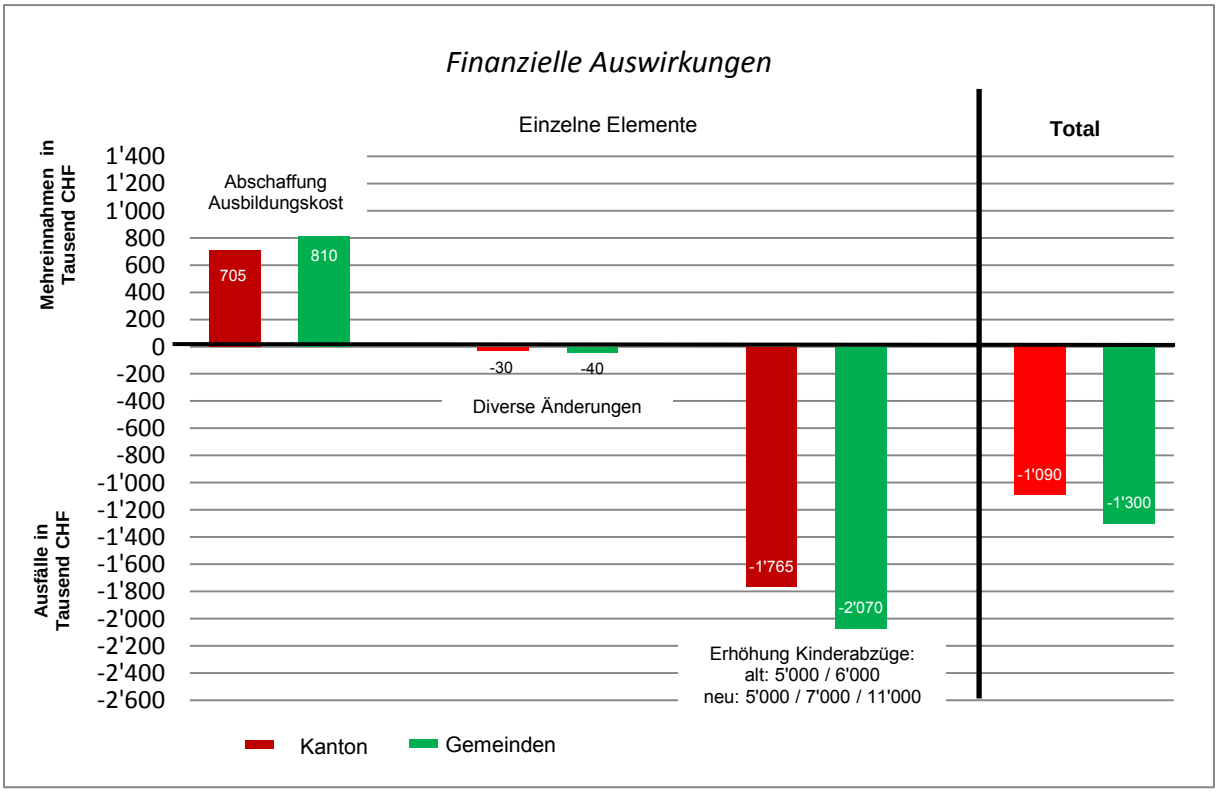
Mit freundlichen Grüssen

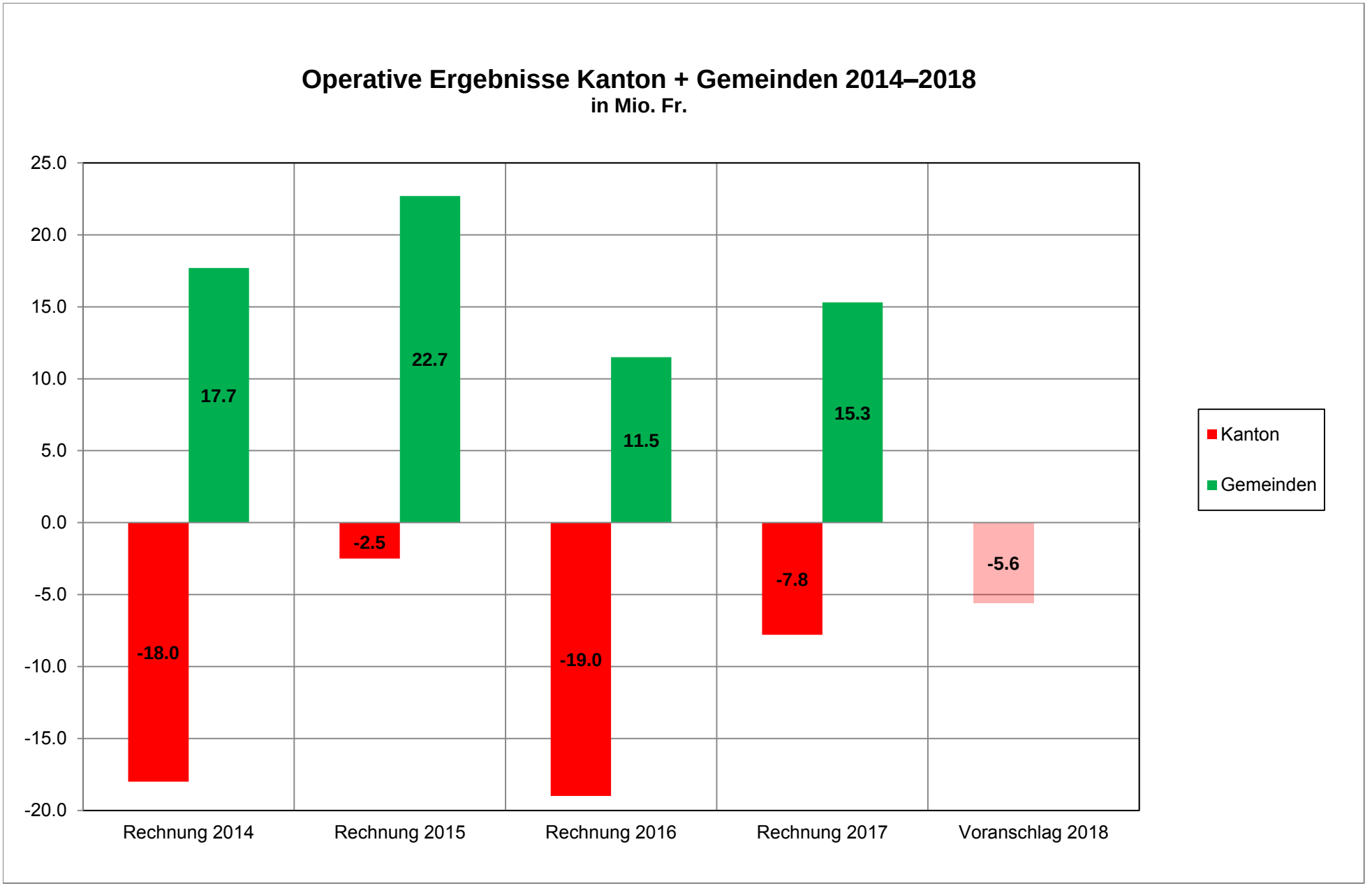
Erika Weiss-Keller

Steuerausfälle im Überblick

Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden (voraussichtlich ab 2020)

	Auswirkungen Kanton	Auswirkungen Gemeinde	Art der Berechnung
Art. 38 Sozialabzüge	- 1‘060‘000.--	- 1‘260‘000.--	Effektive Berechnung
Art. 99ff. Quellensteuer	Neutral	Neutral	Schätzung
Diverse Änderungen	- 30‘000.--	- 40‘000.--	Schätzung
Total	**- 1‘090‘000.--**	**- 1‘300‘000.--**	




Operative Ergebnisse Kanton + Gemeinden 2014–2018
in Mio. Fr.
25.0
20.0
15.0
10.0
5.0
0.0
-5.0
-10.0
-15.0
-20.0
17.7
22.7
11.5
15.3
-5.6
-18.0
-2.5
-19.0
-7.8
Rechnung 2014
Rechnung 2015
Rechnung 2016
Rechnung 2017
Voranschlag 2018
Kanton
Gemeinden

Synopse

Steuerverordnung, Vorentwurf Departement Finanzen, 20. September 2018

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Verordnung zum Steuergesetz (Steuerverordnung)		
Erster Teil: Staatssteuern (1.)		
1. Besteuerung natürlicher Personen (1.1.)		
A. Steuerpflicht (1.1.1.)		
Art. 1 Umfang der Steuerpflicht (Art. 6 Abs. 1 StG) [1] Massgebend für die Beurteilung, ob eine ausländische Betriebsstätte vorliegt, sind die Bruttoumsätze. Die Voraussetzung muss für jede Steuerperiode erfüllt sein, für die eine Steuerausscheidung geltend gemacht wird. [2] Sind im Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens einer ausländischen Betriebsstätte gemäss Abs. 1 unbesteuerte stille Reserven vorhanden, werden diese dem in der Schweiz steuerbaren Gewinn des entsprechenden Geschäftsjahres zugerechnet. [3] Für die Steuerausscheidung wird Art. 7 StG sinngemäss angewendet. Der Vorausanteil beträgt wenigstens 10 Prozent.	**Art. 1** *Aufgehoben.*	Art. 1 StV wird aufgehoben, da diese Form der Betriebsstätte aus dem Gesetz gestrichen wurde. .

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 2 Steuerausscheidung (Art. 7 Abs. 1 StG) a) Grundsätze [1] Die Steuerausscheidung im Verhältnis zum Ausland wird für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke durch direkte Zuweisung der Einkommens- und Vermögensbestandteile vorgenommen, wenn dadurch eine Unter- oder Überbesteuerung auf Dauer besser vermieden werden kann, oder wenn diese Methode für die direkte Bundessteuer angewendet wird. [2] Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz versteuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton wenigstens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen.	**Art. 2** *Aufgehoben.*	Geregelt in Art. 7 E-StG.
Art. 3 b) Verluste [1] … *	**Art. 3** *Aufgehoben.*	Neu geregelt in Art. 7 Abs. 3 E-StG.

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[2] Erfolgt die Steuerausscheidung nach Art. 7 StG, kann ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits verrechenbar sind. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, erfolgt eine Hinzurechnung zum Gewinn des schweizerischen Unternehmens in dem Geschäftsjahr und Ausmass, in welchem die Betriebsstätte die Verlustverrechnung vornimmt. Gleiches gilt bei der Umwandlung einer Betriebsstätte in eine juristische Person und anschliessender Verlustverrechnung. In allen übrigen Fällen werden Auslandverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.		
Art. 4 Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht (Art. 8 StG) [1] Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.	**Art. 4** *Aufgehoben.*	Neu geregelt in Art. 8 Abs. 2 E-StG.

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 5 Rechtliche und tatsächliche Trennung der Ehe (Art. 10 Abs. 1 StG) [1] Eine rechtliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn die Ehe zivilrechtlich getrennt oder geschieden ist. [2] Als tatsächlich getrennt gilt die Ehe, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht und eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den andern nur noch in ziffernmässig bestimmten Beträgen geleistet wird.		
Art. 6 Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 16 Abs. 4 StG) [1] Der Aufwand bestimmt sich nach der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer. [2] Das steuerbare Vermögen wird unter Berücksichtigung des massgebenden steuerbaren Einkommens festgelegt. Es entspricht mindestens den in Art. 16 Abs. 3 StG erwähnten Vermögenswerten.	**Art. 6** *Aufgehoben.*	Art. 16 StG wird aufgehoben.

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 7 Anhörung der Gemeinde (Art. 17 Abs. 1 StG) [1] Anzuhören ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident oder eine andere, vom Gemeinderat aus seiner Mitte als zuständig bezeichnete Person.		
B. Einkommenssteuer (1.1.2.)		
Art. 8 Bewertung der Naturalbezüge (Art. 19 Abs. 2 StG) [1] Naturalbezüge von Unselbständigerwerbenden werden zu Marktpreisen bewertet. Dabei wird in der Regel auf die Ansätze abgestellt, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung gelten. [2] Waren und Dienstleistungen, die eine steuerpflichtige Person aus ihrer Unternehmung für sich, ihre Angehörigen oder ihre Angestellten entnimmt, werden zum Selbstkostenpreis bewertet.		
Art. 9 * …		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 9a * Veräusserung infolge Überführung (Art. 21 Abs. 2 StG) [1] Bei der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gilt die Differenz zwischen Verkehrswert und Einkommenssteuerwert als steuerbarer Kapitalgewinn. [2] Kann der Verkehrswert nicht bestimmt werden, gilt als Überführungswert der Einkommenssteuerwert, mindestens jedoch der amtliche Verkehrswert.		
Art. 10 Gewillkürtes Geschäftsvermögen (Art. 21 Abs. 2 StG) [1] Als Erklärung im Zeitpunkt des Erwerbs gilt eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung an die Kantonale Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit dem Erwerb der Beteiligung.		
Art. 11 Mietwert von Grundstücken (Art. 24 Abs. 2 StG) [1] Als erzielbar gilt diejenige Miete, die für ein gleichwertiges Grundstück an gleicher Lage einer Drittperson bezahlt werden müsste. [2] Der Mietwert von Liegenschaften, welche die steuerpflichtigen Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, wird um 10 Prozent herabgesetzt.*		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[3] Der Mietwert von landwirtschaftlichen Liegenschaften und von Zweit- und Ferienwohnungen wird nicht herabgesetzt. *		
Art. 11a * Einkünfte aus beruflicher Vorsorge (Art. 25 Abs. 2 StG) [1] Sind die für die direkte Bundessteuer verlangten Voraussetzungen erfüllt, gelten gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bei definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit als Einkünfte aus beruflicher Vorsorge.		
Art. 12 * …		
Art. 13 Kapitalzahlungen bei Stellenwechsel (Art. 27 lit. c StG) [1] Als steuerfreie Kapitalzahlungen des Arbeitgebers gelten Zahlungen unter den Voraussetzungen von Art. 339b Abs. 1 OR.		
Art. 14 Steuerfreie Einkünfte (Art. 27 lit. g StG) * [1] … * [2] Steuerfrei sind die Integritätsentschädigungen nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 15 Fahrtkosten (Art. 29 Abs. 1 lit. a StG)		
[1] Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können höchstens die Kosten bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel abgezogen werden.	[1] Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können höchstens bis zum Betrag nach Art. 29 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes abgezogen werden: a) die notwendigen Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder b) die notwendigen Kosten je gefahrene Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung nicht zumutbar ist.	Analoge Bestimmungen, wie sie auch andere Kantone (bspw. SG) nach der kantonalen Umsetzung von FABI kennen ohne inhaltliche Änderung der Norm.
[2] Bei der Benützung eines privaten Fahrzeugs können höchstens die Kosten abgezogen werden, wie sie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel angefallen wären.	[2] *Aufgehoben.*	
[3] Die bei der Benützung privater Verkehrsmittel anfallenden Kosten können gemäss den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel der steuerpflichtigen Person nicht zumutbar ist.	[3] Die bei der Benützung privater Verkehrsmittel anfallenden Kosten können gemäss den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden.	
[4] Für die Hin- und Rückfahrt zur Wohnstätte über Mittag können höchstens die Fahrtkosten bis zur Höhe des Abzugs, wie er nach Art. 29 Abs. 1 lit. b StG geltend gemacht werden könnte, abgezogen werden.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 16 Mehrkosten für Verpflegung (Art. 29 Abs. 1 lit. b StG) [1] Die Mehrkosten für die Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte können nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden, sofern der steuerpflichtigen Person aufgrund der Entfernung zur Wohnstätte oder der durch den Arbeitgeber festgelegten kurzen Essenspause die Einnahme einer Hauptmahlzeit zu Hause nicht zumutbar ist sowie bei durchgehender Schichtarbeit. [2] Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung in einem Personalrestaurant eingenommen werden kann, oder eine wesentliche Verbilligung durch Beiträge des Arbeitgebers erfolgt. [3] Die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit wird der Schichtarbeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zu den üblichen Zeiten zu Hause eingenommen werden können. [4] Der Abzug für Schichtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für Mehrkosten der Verpflegung geltend gemacht werden.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 17 Auswärtiger Wochenaufenthalt (Art. 29 Abs. 1 lit. b StG) [1] Steuerpflichtige Personen mit auswärtigem Arbeitsort, denen die tägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht zugemutet werden kann, können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen. Der Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bestimmt sich nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen. [2] Für die auswärtige Unterkunft können höchstens die ortsüblichen Mietkosten für ein Zimmer in Abzug gebracht werden. Für die Fahrt zur auswärtigen Unterkunft können höchstens die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten in Abzug gebracht werden, sofern deren Benutzung zumutbar ist.	[2] Für die auswärtige Unterkunft können höchstens die ortsüblichen Mietkosten für ein Zimmer in Abzug gebracht werden. Für die Fahrt zur auswärtigen Unterkunft wird Art. 15 sachgemäss angewendet.	
Art. 18 Übrige Berufskosten (Art. 29 Abs. 1 lit. c StG) [1] Für die übrigen notwendigen Berufskosten können Fr. 700.– zuzüglich 10 Prozent der Nettoeinkünfte, höchstens aber Fr. 2400.– abgezogen werden. [2] Der Nachweis höherer notwendiger Kosten bleibt vorbehalten. Nachzuweisen ist, dass die Vermeidung dieser Kosten nicht zumutbar ist.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[3] Die Kosten eines Arbeitszimmers in der Privatwohnung werden als notwendige Berufskosten anerkannt, wenn eine steuerpflichtige Person auf einen spezifisch eingerichteten Arbeitsplatz angewiesen ist, ein solcher tatsächlich ausgeschieden wird und ein wesentlicher Teil der Berufsarbeit zu Hause verrichtet werden muss. Wesentlich ist ein Anteil dann, wenn mindestens 40 Prozent der Tätigkeit, gemessen an einer Vollzeitbeschäftigung, zu Hause erledigt werden müssen.		
Art. 19 Unselbständige Nebenerwerbstätigkeit (Art. 29 Abs. 1 lit. a–c StG) [1] Bei unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten werden die notwendigen Berufskosten nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen. [2] Die Staatssteuerkommission kann für ausserberufliche öffentliche Tätigkeiten und andere unselbständige Nebenerwerbstätigkeiten Gewinnungskostenpauschalen festlegen. [3] Der Nachweis höherer notwendiger Kosten bleibt vorbehalten.		
Art. 20 * … *		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 21 * … 		
Art. 22 * … 		
Art. 23 * Ersatzbeschaffung (Art. 32 StG) [1] Die für eine Ersatzbeschaffung gebildete Rückstellung ist innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden. Die Frist wird erstreckt, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen. [2] Die stillen Reserven können auch auf einen Vermögensgegenstand übertragen werden, dessen Erwerb bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr erfolgte. [3] Die stillen Reserven eines veräusserten Anlageobjekts können höchstens soweit auf das Ersatzobjekt übertragen werden, als dass dadurch der Einkommenssteuerwert des Ersatzobjekts nicht unter den bisherigen Einkommenssteuerwert des veräusserten Anlageobjekts fällt.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 24 Verluste (Art. 33 StG) [1] Der Verlustvortrag bestimmt sich aufgrund des Reineinkommens zuzüglich der Abzüge gemäss Art. 35 StG, soweit diese nicht unmittelbar mit der Einkommenserzielung zusammenhängen.		
Art. 25 Unterhaltskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens (Art. 34 Abs. 5 StG) [1] Für Liegenschaften des Privatvermögens, die nicht überwiegend von Dritten geschäftlich genutzt werden, kann anstelle der tatsächlichen Unterhaltsund Verwaltungskosten ein Pauschalabzug geltend gemacht werden, sofern der jährliche Bruttomietertrag des gesamten Liegenschaftsbesitzes Fr. 100 000.– nicht übersteigt. Der Pauschalabzug beträgt 10 Prozent des Bruttomietertrages bei Gebäuden mit einem Alter bis zu 10 Jahren und 20 Prozent des Bruttomietertrages für ältere Gebäude. Bei der Anrechnung eines Eigenmietwertes ist dieser massgebend. Das Alter der Liegenschaft bestimmt sich nach dem für die Steuerperiode massgebenden Stichtag für die Vermögenssteuer. [2] Die steuerpflichtige Person kann in jeder Veranlagungsperiode zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Kosten wählen. Das Wahlrecht ist für jedes einzelne Gebäude gegeben.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
3 … * 4 … *		
Art. 26 Allgemeine Abzüge (Art. 35 lit. a StG) a) Schuldzinsen 1 Abzugsfähig sind Schuldzinsen, einschliesslich der Baukreditzinsen, sofern deren Bezahlung wahrscheinlich ist. *		
Art. 27 b) Renten und Unterhaltsleistungen (Art. 35 lit. b und c StG) 1 Massgebend ist der Zeitpunkt der effektiven Bezahlung durch die Person, welche die Rente oder die Unterhaltsbeiträge schuldet.		
Art. 28 c) Mitarbeit des Ehegatten (Art. 35 lit. h StG) 1 Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten muss die Mitarbeit vertraglich zwischen dessen Arbeitgeber und dem mitarbeitenden Ehegatten vereinbart sein.		
Art. 28a * Drittbetreuungskosten (Art. 35 lit. i StG) 1 Die in den Drittbetreuungskosten enthaltenen Lebenshaltungskosten sind nicht abzugsfähig.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[2] Abzugsfähig sind ausschliesslich Drittbetreuungskosten für Kinder unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person, für welche diese keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c StG in Abzug bringt.		
	Art. 28b Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 35 Abs. 1 lit. l StG) [1] Eine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung liegt vor, wenn diese zu einer beruflichen Qualifikation führt, die es der steuerpflichtigen Person in naher Zukunft erlaubt, damit den Lebensunterhalt zu bestreiten.	
Art. 29 * d) Krankheitskosten (Art. 36 lit. a StG) [1] Keine Krankheits- oder Unfallkosten sind insbesondere: a) Präventivmassnahmen; b) die Kosten der Haushaltsführung durch Dritte.		
Art. 30 * …		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 30a * f) Ausbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 StG) 1 Übersteigen die Ausbildungskosten der Kinder im Jahr der Beendigung der Ausbildung Fr. 2000.–, können die Mehrkosten unabhängig von der Gewährung des Kinderabzuges geltend gemacht werden, sofern die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt.		Art. 30a StV wird mit der Inkraftsetzung von Art. 38 StG per 1. Januar 2020 aufgehoben.
Art. 30b * Teilsatzverfahren (Art. 39 Abs. 4 StG) * 1 … * 2 … *	**Art. 30b** *Aufgehoben.*	
Art. 30c * Vereinfachtes Abrechnungsverfahren (Art. 39b StG) * 1 Sofern sich aus Art. 39b StG und aus den Bestimmungen dieses Artikels nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des StG und dieser Verordnung über die Quellensteuer sinngemäss auch im vereinfachten Abrechnungsverfahren. 2 Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[3] Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss. [4] Wird die Steuer auf Mahnung der AHV Ausgleichskasse hin nicht bezahlt, so erstattet diese der Steuerbehörde des Kantons Meldung, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Steuerbehörde führt den Bezug der Steuer nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung durch. [5] Die AHV-Ausgleichskasse überweist die einkassierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision an die Steuerbehörde des Kantons, in dem die steuerpflichtige Arbeitnehmerin oder der steuerpflichtige Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. [6] Art. 100 Abs. 3 und Art. 104 StG werden nicht angewendet. [7] Die Aufteilung der Steuererträge erfolgt analog der allgemeinen Quellensteuer.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 30d * Liquidationsgewinn mit Vorsorgecharakter (Art. 41a StG) [1] Für die Besteuerung der Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter wird die eidgenössische Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (LGBV) sinngemäss angewendet.		
C. Vermögenssteuer (1.1.3.)		
Art. 31 Bewertung von Wertschriften (Art. 46 StG) [1] Der innere Wert bestimmt sich aufgrund der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer. * [2] Bei stark personenbezogenen Gesellschaften mit Sitz in Appenzell Ausserrhoden wird der Wert gemäss Abs. 1 um 20 Prozent ermässigt. Keine Ermässigung wird gewährt, wenn die starke Personenbezogenheit des Unternehmens bereits bei der Bewertung des inneren Wertes berücksichtigt wurde.* [3] Der Wert beträgt in jedem Fall mindestens einen Drittel des Substanzwertes.*		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 31a * Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 46a StG) * [1] Bei gesperrten Mitarbeiteraktien ist die Sperrfrist analog der Einkommenssteuer zu berücksichtigen. * [2] Mitarbeiteraktien mit Rückgabepflicht sind bis zur Rückgabe bzw. zum Wegfall der Rückgabepflicht zum Rückgabepreis zu versteuern. *		
Art. 31b * Amtlicher Verkehrswert (Art. 47 StG) [1] Für die Bestimmung des amtlichen Verkehrswertes von Grundstücken ist das Datum der Schätzung massgebend.		
Art. 32 Landwirtschaftliche Grundstücke (Art. 48 StG) [1] Bei Grundstücken, die gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Bauzone liegen sowie bei Grundstücken, die der Kapitalanlage dienen, wird der Verkehrswert angemessen berücksichtigt.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 33 Steuerfreies Vermögen (Art. 50 StG) [1] Als Hausrat gelten die üblichen Gegenstände, die der Einrichtung einer Wohnung oder eines Hauses dienen. Dazu gehören insbesondere Möbel, Teppiche, Bilder, Geschirr, Bücher, Küchen-, Haushalts- und Gartengeräte. [2] Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten Gegenstände wie Kleider, Schmuck, Uhren, Foto- und Filmapparate sowie Geräte der Unterhaltungselektronik. [3] Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen insbesondere Motorfahrzeuge, Boote, Pferde und andere Vermögensgegenstände mit erheblichem, über dem Üblichen liegenden Marktwert, insbesondere Sammlungen aller Art.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
D. Zeitliche Bemessung (1.1.4.)		
Art. 34 Selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 53 und 54 StG) [1] Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre. Dies gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei einer Änderung des Zeitpunktes des Geschäftsabschlusses, wenn das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst. [2] Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen. [3] Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und gleichzeitig unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung ausgehend von der Dauer der Steuerpflicht auf zwölf Monate umgerechnet. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsergebnisses die Dauer der Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[4] Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet. [5] Bei Verlusten erfolgt keine Umrechnung.		
Art. 35 Vermögensanfall von Todes wegen (Art. 55 StG) [1] Erben steuerpflichtige Personen während der Steuerperiode Vermögen, wird die Veranlagung nur angepasst, sofern die Erbschaft mindestens Fr. 100000.– beträgt.		
2. Besteuerung juristischer Personen (1.2.)		
A. Steuerpflicht (1.2.1.)		
Art. 36 Umfang der Steuerpflicht (Art. 61 StG) [1] Die Vorschriften zur Steuerpflicht natürlicher Personen werden sinngemäss angewendet.		
Art. 37 Steuerausscheidung (Art. 62 StG) a) Grundsätze [1] Die Vorschriften zur Steuerpflicht natürlicher Personen werden sinngemäss angewendet.	**Art. 37** *Aufgehoben.*	Aufgrund der detaillierten Regelungen in Art. 62 E-StG ist Art. 37 StV obsolet und daher aufzuheben.

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 38 b) Verluste [1] Die Vorschriften zur Steuerpflicht natürlicher Personen werden sinngemäss angewendet.		
Art. 39 Anteilige Steuerpflicht (Art. 63 StG) [1] Die Vorschriften zur Steuerpflicht natürlicher Personen werden sinngemäss angewendet.	**Art. 39** *Aufgehoben.*	Da Art. 63 StG aufgehoben wird, ist auch Art. 39 StV aufzuheben.
Art. 40 Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 66 StG) [1] Eine teilweise Steuerbefreiung ist dann zulässig, wenn die gemeinnützige Tätigkeit einen wesentlichen Teil der Tätigkeit der juristischen Person umfasst, für diese Tätigkeit eine separate Jahresrechnung erstellt wird, eine separate Kontenführung erfolgt und die dauerhafte Widmung zu einem gemeinnützigen Zweck gewährleistet ist. [2] Eine Konkurrenz zu privaten Unternehmen liegt vor, wenn die Leistung im Wesentlichen gleich ist und sie dem überwiegend gleichen Personenkreis erbracht wird, ohne dass die wirtschaftliche Leitungsfähigkeit der Leistungsempfänger berücksichtigt wird.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 41 Antrag der Gemeinde (Art. 67 StG) [1] Die Vorschriften zur Einkommenssteuer werden sinngemäss angewendet.		
B. Gewinnsteuer (1.2.2.)		
Art. 42 Ersatzbeschaffung (Art. 74 StG) [1] Die Vorschriften zur Einkommenssteuer werden sinngemäss angewendet.		
Art. 43 Interkommunale Steuerausscheidung (Art. 85 und 91, 96 StG) [1] Besteht die Steuerpflicht einer juristischen Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerausscheidung vorgenommen, sofern * a)* der auf die Gemeinde entfallende Anteil am steuerbaren Gewinn grösser als Fr. 1 500.– ist oder b)* der auf die Gemeinde entfallende Anteil am steuerbaren Kapital grösser als Fr. 100 000.– ist. [2] Die Steuerausscheidung durch die Kantonale Steuerverwaltung erfolgt nach den Grundsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[3] Die vom Gemeinderat als zuständig bezeichnete Stelle kann gegen die Ausscheidung Einsprache und Beschwerde erheben. [4] Die Mindeststeuer auf dem Kapital nach Art. 90 StG wird dem Hauptsteuerdomizil zugewiesen. *	[3] *Aufgehoben.*	Infolge der Aufhebung von Art. 170 Abs. 3 StG werden den Gemeinden keine Veranlagungen (inkl. Ausscheidungen) mehr eröffnet.
3. Quellensteuer (1.3.)		Die Quellensteuerbestimmungen im StG sind weitestgehend durch das Bundesrecht vorgegeben und werden erst per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die revidierten Verordnungsbestimmungen zur Quellensteuer sind daher in dieser am 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Teilrevision der StV noch nicht enthalten.
A. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (1.3.1.)		
Art. 44 Tarifarten (Art. 99 Abs. 1, 101, 107 StG) * [1] Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarifcodes den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen:* a)* Tarifcode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
b)* Tarifcode B: in rechtlich und tatsächlich ungtrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist; c)* Tarifcode C: in rechtlich und tatsächlich ungtrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind; d)* Tarifcode D: 1. Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte; 2. Personen, für die vom Versicherer bezahlten Ersatzeinkünfte, die neben dem ordentlichen Erwerbseinkommen oder nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden; e)* Tarifcode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b StG besteuert werden; f)* Tarifcode F: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehemann oder Ehefrau ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
g)* Tarifcode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten; h)* Tarifcode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen; i)* Tarifcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen; j)* Tarifcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen; k)* Tarifcode O: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen; l)* Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[2] In den Fällen nach Abs. 1 lit. d beträgt der Steuersatz 9 Prozent. * [3] Als Nebenerwerb gemäss Abs. 1 lit. d gelten sämtliche Erwerbstätigkeiten, welche eine quellensteuerpflichtige Person neben einer Haupterwerbstätigkeit ausübt. Als Haupterwerb gilt die Tätigkeit, bei welcher das grösste Bruttoeinkommen erzielt wird. *		
Art. 45 Feuerwehrersatzabgabe (Art. 99 Abs. 2 StG) [1] Die Tarife gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. a–c und g enthalten die Feuerwehrersatzabgabe.*		
Art. 46 Nachträgliche Gewährung von Abzügen * [1] Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton können bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich ein Begehren um nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, einreichen. In diesen Fällen erfolgt eine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach Art. 104 StG. *		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[2] Auf Gesuch von steuerpflichtigen Personen nach Art. 44 Abs. 1 mit dem Tarifcode A, B, C oder H, die Unterhaltsbeiträge leisten, kann die Kantonale Steuerverwaltung zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.* [3] Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife nach Absatz 2 berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld von steuerpflichtigen Personen mit dem Tarifcode A, B, C oder H von Amtes wegen nachberechnet. *		
B. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton * **(1.3.1a.)**		
Art. 47 Nachträgliche ergänzende Veranlagung (Art. 103 Abs. 1 StG) [1] Allgemeine Abzüge und Sozialabzüge werden nur abgerechnet, soweit sie nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt sind. * [2] Quellensteuerpflichtige Personen, welche zusätzliche Einkünfte oder Vermögen deklarieren und gleichzeitig die nachträgliche Gewährung von Abzügen geltend machen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, werden nach Art. 104 StG veranlagt. *	[2] Quellensteuerpflichtige Personen, welche zusätzliche Einkünfte oder Vermögen deklarieren oder die nachträgliche Gewährung von Abzügen geltend machen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, werden nach Art. 104 StG veranlagt.	Leicht geänderte Formulierung („oder“ anstatt „und“), um klarzustellen, dass seit dem 1 Januar 2017 keine ergänzenden ordentlichen Veranlagungen mehr durchgeführt werden.

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[3] Das Begehren um nachträgliche Gewährung von Abzügen kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden. *		
Art. 48 Nachträgliche ordentliche Veranlagung (Art. 104 Abs. 1 StG) [1] Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolgt, wenn die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr Fr. 120 000.– übersteigen. [2] In Fällen, in denen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchzuführen ist, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, sofern der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.		
C. Gemeinsame Bestimmungen * (1.3.2.)		
Art. 49 Abrechnungsperiode (Art. 115, 178 StG) [1] Die Abrechnungsperiode beträgt: a) drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern; b) sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
c) ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden. [2] In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode. [3] Die Steuerbehörde kann in begründeten Fällen nach Abs. 1 lit. a eine Abrechnungsperiode von einem Kalendermonat anordnen. *		
Art. 50 Bezugsprovision (Art. 116 StG) [1] Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 Prozent des abgelieferten Steuerbetrages. * [2] Für Kapitalleistungen, Leistungen an Organe juristischer Personen und geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des abgelieferten Steuerbetrages, jedoch höchstens Fr. 50.– pro steuerbare Leistung. *		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
4. Grundstückgewinnsteuer (1.4.)		
Art. 51 Wirtschaftliche Handänderung (Art. 123 Abs. 2 lit. a StG) [1] Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere die Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft an eine Erwerberin oder einen Erwerber, wenn die Beteiligung beim Veräusserer allein oder gemeinsam mit zusammenwirkenden Personen insgesamt mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen der Gesellschaft ausmacht. [2] Ein Zusammenwirken wird vermutet, wenn die Veräusserungen innert Jahresfrist an die gleiche Erwerberin oder den gleichen Erwerber erfolgen.		
Art. 52 Ersatzbeschaffung (Art. 124 lit. d–f StG) [1] Der Verkaufserlös kann innert drei Jahren nach Veräusserung zum Erwerb eines Ersatzgrundstücks verwendet werden. Die Frist wird erstreckt, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen. Erfolgt der Erwerb des Ersatzgrundstücks nach der Veräusserung, so wird die Grundstückgewinnsteuer veranlagt und bezogen. *		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[2] Das Ersatzgrundstück kann innerhalb eines Jahres vor der Veräusserung des zu ersetzenden Grundstücks erworben werden. Die Frist kann erstreckt werden, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen. * [3] … *		
Art. 52a * Erwerbspreis (Art. 128 Abs. 1 StG) [1] Bei einer vorgängigen Überführung der Liegenschaft vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gilt als Kaufpreis der Überführungswert.		
5. Erbschafts- und Schenkungssteuer (1.5.)		
Art. 53 Gemischte Schenkung (Art. 136 StG) [1] Eine gemischte Schenkung liegt vor, wenn die Gegenleistung die Leistung wertmässig um mehr als 20 Prozent übersteigt. Bei Grundstücken wird auf den amtlichen Verkehrswert abgestellt. [2] Die steuerpflichtige Person oder die Kantonale Steuerverwaltung können eine Neuschätzung verlangen.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 54 Schenkungen unter Lebenspartnern (Art. 147 Abs. 2 StG) [1] Bei Schenkungen unter Lebenspartnern wird auf den Zeitpunkt des Vollzuges der Schenkung abgestellt.		
6. Verfahrensrecht (1.6.)		
A. Steuerverwaltungsbehörden: Organisation (1.6.1.)		
Art. 55 Kostentragung der Datenübernahme (Art. 150 Abs. 2 StG) [1] Die Kosten der Datenübernahmen von den Gemeinden werden diesen belastet, sofern die Weisungen der Kantonalen Steuerverwaltung nicht eingehalten werden. Die Staatssteuerkommission legt kostendeckende Fallpauschalen fest.		
Art. 56 Zuständigkeit (Art. 150 Abs. 2 und 3 StG) [1] In den Fällen von Art. 157 Abs. 4, Art. 171 und 223 StG bezeichnet der Gemeinderat die zuständige Stelle.	[1] *Aufgehoben.*	

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[2] Die Kantonale Steuerverwaltung vertritt den Kanton bei Inkassoaufgaben in Sachen Verlustscheine vor Gericht. *		
B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze (1.6.2.)		
Art. 57 * ….		
Art. 57a * Auskünfte aus Steuerakten (Art. 153 Abs. 3 StG) [1] Das Departement kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen.		
Art. 58 Meldepflichten (Art. 154 StG) [1] Die zuständigen Verwaltungsbehörden melden der Kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich und nach deren Weisungen alle Daten, die für die Veranlagung erforderlich sind. [2] Insbesondere melden unverzüglich: a) die Einwohnerämter alle Veränderungen insbesondere im Einwohnerbestand, jeden Zu- und Wegzug sowie jede Adressänderung; b) die Grundbuchämter jede Handänderung und Schätzung von Grundstücken;		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
c) das Handelsregisteramt jede Eintragung und Löschung im Handelsregister; d)* das Amt für Inneres und das Amt für Wirtschaft und Arbeit alle Bewilligungen, die sie für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, deren Abgeltung dem Steuerbezug an der Quelle unterliegt, erteilen; e) alle Amtsstellen von Staat und Gemeinden alle Tatsachen, die Anlass für die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens bilden können.		
Art. 59 Akteneinsicht (Art. 157 Abs. 2 StG) [1] Für die Einsicht in Akten von rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungsverfahren können Kosten auferlegt werden.		
C. Veranlagung im ordentlichen Verfahren (1.6.3.)		
Art. 59a * Verfahrensgebühren (Art. 161 ff. StG) [1] Die Kantonale Steuerverwaltung erhebt für die Gewährung von Fristerstreckung eine Gebühr. Die erstmalige Fristerstreckung ist kostenlos. Jede weitere Fristerstreckung ist kostenpflichtig. [2] Die Kantonale Steuerverwaltung erhebt Mahngebühren. Die erstmalige Mahnung ist kostenlos. Jede weitere Mahnung ist kostenpflichtig.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[3] Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Kanzleigebührenverordnung.		
Art. 60 Eröffnung der Veranlagung (Art. 170 Abs. 3 StG) [1] Die Eröffnung kann in elektronischer Form, auf Datenträger oder durch Zugänglichmachen der Veranlagungsdaten in einem Abrufverfahren erfolgen. [2] Erfolgt die Eröffnung durch ein Abrufverfahren, so gilt die Verfügung zum Zeitpunkt, in dem der Zugang möglich ist, als erfolgt. [3] Die Gemeinde kann auf die Eröffnung aller Veranlagungsverfügungen oder von Veranlagungsverfügungen, die einzelne Kategorien von steuerpflichtigen Personen betreffen, ihr gegenüber verzichten.	**Art. 60** *Aufgehoben.*	Da Art. 170 abs. 3 StG aufgehoben wird, ist auch der darauf basierende Art. 60 StV aufzuheben.
Art. 60a * Kosten im Nachsteuerverfahren (Art. 195 Abs. 1 StG) [1] Die Kosten im Nachsteuerverfahren richten sich nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen.		
7. Steuerbezug, Steuersicherung und Steuererlass (1.7.)		
A. Steuerbezug (1.7.1.)		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 61 Vorläufige Steuerrechnung (Art. 204 Abs. 2 StG) [1] Die vorläufige Steuerrechnung wird in drei Raten, zahlbar per 31. März, 30. Juni und 30. September, aufgeteilt. [2] Die Kantonale Steuerverwaltung kann die vorläufige Steuerrechnung im Einverständnis mit der steuerpflichtigen Person in bis zu höchstens zwölf Raten aufteilen. Die zusätzlichen Kosten sind durch die steuerpflichtige Person zu übernehmen.		
Art. 62 * Verfalltag (Art. 206 Abs. 2 StG) [1] Verfalltag ist der 30. Juni. [2] Besteht die Steuerpflicht für weniger als acht Monate während einer Steuerperiode, gilt der mittlere Tag der Dauer der Steuerpflicht als Verfalltag.		
Art. 63 * Verzicht wegen Geringfügigkeit (Art. 209 StG) [1] Mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellte Beträge, einschliesslich Ausgleichszinsen, von weniger als Fr. 10.– sowie Verzugszinsen von weniger als Fr. 10.– werden nicht bezogen.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 64 Verzicht auf Mahnung (Art. 210 StG) [1] Auf eine Mahnung kann in Fällen zeitlicher Dringlichkeit verzichtet werden.		
B. Steuersicherung (1.7.2.)		
Art. 65 Hinweispflichten (Art. 221 StG) [1] Das Grundbuchamt macht die Parteien bei jeder Handänderung oder gleichgestellten Rechtsgeschäften sowie bei der Errichtung von neuen Grundpfandrechten ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Grundpfandrechtes für die Steuer auf Gewinn an Grundstücken und die Handänderungssteuer aufmerksam. Der Hinweis muss in der Urkunde erwähnt werden. [2] Zudem weist das Grundbuchamt auf die Möglichkeit der Sicherstellung der Steuern hin.		
Art. 66 Pfandrecht (Art. 221 StG) [1] Bei Grundstücken des Geschäftsvermögens erfolgt die Festlegung desjenigen Teils der Steuerforderung, der durch das Grundpfand gesichert ist, nach Massgabe der Bedeutung des Grundstückgewinnes für die gesamte Steuerforderung von Kanton und Gemeinde.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[2] Durch die Eintragung der provisorischen Steuerforderung gilt die Frist von drei Jahren als gewahrt. [3] Die Pfandrechtsverfügung wird der steuerpflichtigen Person und dem Eigentümer des Grundstücks eröffnet. [4] Die veranlagte Steuer ist für den Eigentümer des Grundstücks verbindlich.		
C. Steuererlass (1.7.3.)		
Art. 67 Voraussetzungen (Art. 222 StG) [1] Auf Erlassgesuche nach Einleitung der Betreibung wird nicht eingetreten. [2] Über den Rückkauf von Verlustscheinen entscheidet die Bezugsbehörde abschliessend. [3] Bezahlt die gesuchstellende Person ohne Vorbehalt die vom Erlassgesuch betroffenen Steuern, Zinsen oder Bussen ganz oder teilweise, während das Gesuch bei der Erlassbehörde hängig ist, so wird das Erlassverfahren im Umfang der Zahlung gegenstandslos. *		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 67a * Grundlagen (Art. 222 StG) [1] Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer werden sinngemäss angewendet. *		
Art. 68 Stundung (Art. 222 StG) [1] Verzugs- und Ausgleichszinsen bleiben bei Gewährung einer Stundung geschuldet.		
Zweiter Teil: Steuern der Gemeinden und von Körperschaften (2.)		
Art. 68a * Interkommunale Steuerausscheidung (Art. 231 StG) [1] Besteht die Steuerpflicht einer natürlichen Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerausscheidung vorgenommen, sofern: a) der auf die Gemeinde entfallende Anteil am steuerbaren Einkommen grösser als Fr. 1 000.– ist oder b) der auf die Gemeinde entfallende Anteil am steuerbaren Vermögen grösser als Fr. 25 000.– ist.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 69 Wirtschaftliche Handänderung (Art. 234 Abs. 1 StG) [1] Die Vorschriften der Grundstückgewinnsteuer werden sinngemäss angewendet.		
Art. 70 Steuersubjekt (Art. 235 Abs. 1 StG) [1] Fehlt eine Vereinbarung, so schulden die Parteien je die Hälfte der Steuer.		
	Art. 70a Pfandrecht (Art. 239 StG) [1] Durch die Eintragung der provisorischen Steuerforderung gilt die Frist von drei Jahren als gewahrt. [2] Die Pfandrechtsverfügung wird der steuerpflichtigen Person und dem Eigentümer des Grundstücks eröffnet. [3] Die veranlagte Steuer ist für den Eigentümer des Grundstücks verbindlich.	Das Pfandrechtsverfahren bei der Handänderungssteuer soll, soweit vergleichbar, ebenso wie bei der Grundstückgewinnsteuer ausgestaltet werden.
Dritter Teil: Schlussbestimmungen (3.)		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 71 Geschäftsvermögen (Art. 21 Abs. 2 StG) [1] Über Abschreibungen auf Vermögensteilen, welche zufolge Umstellung auf die Präponderanzmethode per 1. Januar 1995 aus dem Geschäftsvermögen ausgeschieden sind, ist im Zeitpunkt der tatsächlichen Realisation (Verkauf, Schenkung) oder, wenn dies früher der Fall ist, bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (Liquidation, Überführung) abzurechnen.		
Art. 72 Ersatzbeschaffung (Art. 124 Abs. 1 lit. d–f, Art. 32, 74 StG) [1] Ersatzbeschaffungen, welche vor der Veräusserung des zu ersetzenden Anlageobjektes oder des Grundstücks erfolgen, sind frühestens ab 1. Januar 2001 möglich.		
Art. 73 Ausserordentliche Einkünfte (Art. 279 Abs. 2 StG) a) Im Allgemeinen [1] Ob ausserordentliche Einkünfte vorliegen, wird in der Regel aufgrund eines Vergleiches mit den Vorjahren beurteilt.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 74 b) Bei selbständiger Erwerbstätigkeit [1] Ausserordentliche Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit liegen insbesondere vor bei: a) prozentualen Abnahmen der Warenlagerreserven im Verhältnis zum Inventarwert; bei absoluten Abnahmen der Warenlagerreserven nur dann, wenn sie nicht betrieblich bedingt sind; b) prozentualen Abnahmen des Delkredere im Verhältnis zu den Forderungen; bei absoluten Abnahmen des Delkrederes nur dann, wenn sie durch eine Teilliquidation hervorgerufen werden; c) Veränderungen der bisherigen Abschreibungs- und Rückstellungspraxis, in jedem Fall aber bei Unterlassung der betriebsnotwendigen Abschreibungen oder Rückstellungen; d) Zuwendungen an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu Gunsten des eigenen Personals, welche weniger als die ordentlichen Arbeitgeberinnen- oder Arbeitgeberbeiträge betragen.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 75 Verluste (Art. 279 StG) [1] Verluste der Steuerjahre 1999 und 2000 sowie noch verrechenbare Verluste früherer Jahre können von den ausserordentlichen Einkünften der Jahr 1999 und 2000, gekürzt um die mit diesen zusammenhängenden ausserordentlichen Aufwendungen, in Abzug gebracht werden. [2] Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit früherer Jahre sind mit den ordentlichen Einkünften der Jahre 1999 und 2000 zu verrechnen.		
Art. 76 Revision (Art. 281 StG) [1] Die Revision ist spätestens bei der nächsten Hauptveranlagung vorzunehmen. [2] Auf Revisionsgesuche, welche nach Rechtskraft der Hauptveranlagung für das Steuerjahr 2001 gestellt werden, wird nicht eingetreten.		
Art. 77 Ermittlung der Quote (Art. 282 Abs. 4 StG) [1] Bei Gesellschaften, die ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Jahren 1999 oder 2000 in den Kanton verlegt haben, beträgt die für das Geschäftsjahr 1999 anrechenbare Quote 100 Prozent.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
[2] Die Quote bestimmt sich bei Gesellschaften nach Art. 81 StG aufgrund des Gewinns, in allen übrigen Fällen aufgrund des Kapitals.		
Art. 78 Ermittlung der ausschüttbaren Reserven (Art. 282 Abs. 3 und 4 StG) [1] Die zu Lasten der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2000 im Jahr 2000 ausgeschütteten Gewinnanteile werden nicht berücksichtigt. [2] Ausschüttbare Reserven, welche aufgrund einer Veränderung der Bewertungspraxis gegenüber den Vorjahren entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.		
Art. 79 Übernahme des Steuerbezuges (Art. 285 lit. e StG) [1] Für die bis 31. Dezember 2001 durch die Gemeinden nicht bezogenen oder rückerstatteten Steuerbeträge übernimmt die Kantonale Steuerverwaltung den Bezug oder die Rückerstattung. [2] Sind die zumutbaren Bezugsmassnahmen oder Rückerstattungen unterblieben, werden die Aufwendungen der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Staatssteuerkommission legt kostendeckende Fallpauschalen fest.		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 80 Archivierung (Art. 285 Abs. 3 StG) [1] Die Archivierung der Steuerbezugsakten, welche die Steuerjahre 1991 bis und mit 2002 betreffen, erfolgt bei der Kantonalen Steuerverwaltung. [2] Die Kantonale Steuerverwaltung kann dem Gemeindesteueramt insbesondere Weisung erteilen, in welcher Form und Ordnung die Steuerbezugsakten zu übergeben sind.		
Art. 81 Inkrafttreten [1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.		Die geänderten Bestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 29. Oktober 2018

2000.34
Steuergesetz, Teilrevision 2019 (StG Rev 19); 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 29. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 25. September 2018 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht und Antrag für die 2. Lesung der StG Rev 19. Darin berücksichtigt er das Ergebnis der 1. Lesung sowie die beiden Volksdiskussionsbeiträge. Den Entscheid des Kantonsrates hinsichtlich der Ausgestaltung der Kinderabzüge hat er leicht modifiziert in den Entwurf der 2. Lesung aufgenommen. Ebenfalls aufgenommen wurden weitere Bestimmungen, die auf Bundesebene bereits rechtskräftig beschlossen sind, auch wenn diese erst per 1. Januar 2020 bzw. per 01.01.2021 in Kraft treten werden. Gesamthaft sind in der vom Kantonsrat an der 1. Lesung verabschiedeten Vorlage 4 Artikel geändert und 6 Artikel ergänzt worden.

1. Arbeit der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

Der Kommission standen ergänzend zur 1. Lesung für die Beratung folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 25. September 2018 inklusive zugehörige Beilagen:
  - 1.1 Gesetzesentwurf
  - 1.2 Synopse
  - 1.3 Beiträge Volksdiskussion
  - 1.4 Übersicht Steuerausfälle

  - 1.5 Operative Ergebnisse Kanton/Gemeinden 2014 bis 2018
  - 1.6 Synopse Steuerverordnung
- Zusätzliche Zusammenstellungen mit gemeindebezogenen Werten aus der Gemeindestatistik 2017:
  - Operative Ergebnisse der Gemeinden Erfolgsrechnung 1. Stufe 2014 bis 2017
  - StG Rev 19 - Steuerausfälle für die Gemeinden – Parameter nach 1. Lesung im KR
  - Steuerertrags-Ausfall durch die StG Rev 19 und gesamter Steuerertrag der direkten Steuern (2014 bis 2017)
  - Steuerertrags-Ausfall durch die StG Rev 19 und gesamter Fiskalertrag (2014 bis 2017)
- PK StG Rev19 Tarifsimulationen Varianten 1-4

Die Kommission hat nach der 1. Lesung am 10. Oktober 2018 sowie am 25. Oktober 2018 je eine Sitzung einberufen.

2. Beiträge zur Volksdiskussion

Es sind zwei Beiträge zur Volksdiskussion eingegangen. In beiden Beiträgen wird beanstandet, dass die Ausbildungskosten nach dem Gesetzesentwurf unter dem Titel der Kinderabzüge nicht mehr abgezogen werden können und dadurch eine Mehrbelastung entstehe. Die Mehrbelastung treffe aber, anders als in den Kantonsratsunterlagen ersichtlich, nicht nur die finanzstarken, sondern auch die mittelständischen Familien.

In einem Volksdiskussionsschreiben wird zudem die Frage gestellt, *«ob die Altersbeschränkung des Aus- und Weiterbildungsabzug bis zum 25. Altersjahr noch zeitgemäss ist. In der heutigen Zeit beginnen sehr viele Jugendliche erst später, z.B. nach einer Lehre, noch ein Studium und schliessen dieses nicht bereits mit dem vollendeten 25. Altersjahr ab. Die Eltern müssen ein Kind auch wenn es mit 26 Jahren oder älter noch im Studium ist, unterstützen. Die Ausdehnung des Aus- und Weiterbildungsabzugs bis Minimum zum vollendeten 26. Altersjahr oder bis zum effektiven Studium-Abschluss wäre zeitgemässer.»*

Die PK hat die Rückmeldungen aus der Volksdiskussion intensiv diskutiert. Ihre Überlegungen werden nachfolgend im Rahmen der Detailberatung zu Artikel 38 wiedergegeben.

B. Erwägungen

1. Allgemeines

Die PK hat die Vorlage für die 2. Lesung grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Eintreten ist unbestritten.

2. Detailberatung

a) Anpassungen des Gesetzesentwurfes auf die 2. Lesung

Die PK unterstützt das Vorgehen des Regierungsrates zur Aufnahme weiterer steuerrechtlicher Bestimmungen für die 2. Lesung. Diese basieren auf in der Zwischenzeit erlassenen Bundesgesetzen, die am 1. Januar 2019

bzw. am 1. Januar 2020 in Kraft treten und die teilweise in eidgenössischen Volksabstimmungen angenommen wurden. Diese Bestimmungen sind von Bundesrechts wegen, also auch im Falle, dass sie nicht in der Vorlage der StG Rev 19 aufgenommen würden, im kantonalen Steuerrecht anzuwenden. Da kein kantonaler Ermessensspielraum besteht, spricht auch für die PK nichts gegen die Aufnahme der zusätzlichen Bestimmungen in die Vorlage für die 2. Lesung. Die Nichtaufnahme in die StG Rev 19 würde die Transparenz und die Aktualität des Kantonalen Steuergesetzes negativ beeinträchtigen. Zusätzlich wären weitere Notverordnungen durch den Regierungsrat zu erlassen.

Ein zusätzlicher Grund für die Aufnahme dieser bundesrechtlichen Bestimmungen in die StG Rev 19 liegt im Umstand, dass aktuell mit einer Referendumsabstimmung zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) gerechnet werden muss. Da der Ausgang dieser Abstimmung als offen prognostiziert wird und bei einer erneuten Ablehnung eine weitere Unternehmenssteuervorlage ausgearbeitet werden müsste, ist es auch nach Auffassung der PK nur angebracht, die kantonale Vorlage zur Umsetzung der STAF soweit als möglich von weiteren Elementen zu entlasten.

b) Gegenfinanzierung der Steuerausfälle

Die PK hat den Aspekt der Gegenfinanzierung intensiv diskutiert. Anlässlich der 1. Lesung hat die PK den Regierungsrat explizit aufgefordert, auf die 2. Lesung Gegenfinanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Diese Forderung wurde nicht erfüllt.

Die PK hat die Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrates zu den finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden in Ziffer D.1 zur Kenntnis genommen. Danach erachtet der Regierungsrat die Tragbarkeit der Steuerausfälle (Fr. 1,1 Mio. für den Kanton und Fr. 1,3 Mio. für die Gemeinden) aufgrund des kantonalen Finanzplans, des zu erwartendem Periodenwachstums und der übergeordneten Zielsetzungen im Regierungsprogramm 2016–2019 bezüglich der Familienfreundlichkeit als gegeben. Angesichts der Finanzlage des Kantons könnten die Ausfälle nicht einseitig durch den Kanton getragen werden. Die Gemeinden sollen ebenfalls einen Anteil der Steuerausfälle übernehmen. Die guten Steuerabschlüsse der Gemeinden in den vergangenen Jahren zeigten, dass dies für sie verkraftbar sei. Aus diesen Gründen werden keine zusätzlichen Gegenfinanzierungsmöglichkeiten der Mindereinnahmen aufgrund der StG Rev 19 aufgezeigt.

Die Mehrheit der PK ist masslos enttäuscht über die Aussage des Regierungsrates im Bericht und Antrag zur 2. Lesung, dass keine zusätzlichen Gegenfinanzierungsmöglichkeiten der Mindereinnahmen aufgezeigt werden.

Die PK-Mitglieder sind grossmehrheitlich der Meinung, dass die Finanzlage der Gemeinden schlechter ist als dargestellt. Es wird angeführt, dass die Gemeinden schon heute, und durch die zu erwartenden Ausfälle noch umso mehr, anstehende Investitionen für grundlegende Leistungen nicht mehr tätigen können. Das kumulierte positive operative Ergebnis aller Gemeinden über die Jahre 2014-2017 von rund Fr. 67 Mio. wird mit rund Fr. 30 Mio. von Teufen abgedeckt. Es gibt aber einzelne Gemeinden, die über die 4 Jahre betrachtet sogar negative operative Ergebnisse ausweisen (Herisau Fr. -0,546 Mio., Schönengrund Fr. -0,190 Mio., Wald Fr. -0,059 Mio.). Die Aussage des Vorstehers des Departements Finanzen, dass die Ausfälle aufgrund ihrer guten Steuerabschlüsse in den vergangenen Jahren von den Gemeinden verkraftbar seien, stösst deshalb auf Unverständnis. Beim negativen operativen Ergebnis des Kantons von rund Fr. 47 Mio. (über die vier Jahre 2014 bis 2017) beträfen rund Fr. 17 Mio. den SVAR, womit sich das verbleibende Ergebnis verringere. Eine

Mehrheit sieht zudem noch Einsparungspotential beim Kanton. Ebenfalls kritisiert wird, dass ein höherer Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer bei der Annahme der STAF vollumfänglich an den Kanton gehen soll.

Die PK hat bereits in ihrem Bericht für die 1. Lesung festgehalten, dass sie im Gegensatz zum Regierungsrat dezidiert der Auffassung sei, dass bei der Gegenfinanzierung aus der SV17 (neu STAF) oder über andere Massnahmen nicht nur die finanziellen Ausfälle des Kantons, sondern auch diejenigen der Gemeinden zu kompensieren sind. Die PK hat erwartet, dass der Regierungsrat auf die 2. Lesung hin die Massnahmen zur Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen bei Kanton und Gemeinden aufzeigt. Dies gelte auch für den Fall eines Scheiterns der erhöhten Bundeszahlungen aus der direkten Bundessteuer. Zudem müssten auch die zu erwartenden Ausfälle durch die IPV und das Energiegesetz beachtet werden.

Die PK erwartet jedoch, dass bei der anstehenden StG Rev 20 eine Gegenfinanzierung für Kanton und Gemeinden aufgezeigt wird. Aus ihrer Sicht gibt es verschiedene Möglichkeiten, z.B. im Rahmen einer Tarifanpassung oder einer Steuerfussanpassung, der Berücksichtigung der Auswirkungen aus dem STAF im Zuge der Steuergesetzrevision 2020, beim innerkantonalen Finanzausgleich oder bei den Kostenüberwälzungen vom Kanton an die Gemeinden. Ebenfalls erwartet die PK einen Vorschlag, wie die Gegenfinanzierung aussehen soll, falls die STAF-Vorlage vom Volk abgelehnt würde und keine höheren Bundeszahlungen aus der direkten Bundessteuer anfallen. Mindestens erwartet die PK eine über mehrere Jahre wirksame Härtefall-Regelung zu Gunsten der Gemeinden.

Die Mehrheit der PK beschliesst, auf einen konkreten Antrag zu verzichten. Seitens einer Minderheit wird ein Minderheitsantrag gestellt, den Einkommenssteuertarif in Art. 39 StG zu ändern. Nach deren Ansicht können dadurch die Ertragsausfälle durch die Erhöhung der Kinderabzüge weitgehend und ab dem Inkrafttreten der StG Rev 19 beim Kanton und den Gemeinden kompensiert werden (siehe Beilage 1 und 2).

c) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 34 – V. Privatvermögen

Abs. 2 Rückbaukosten bei Ersatzbauten

Neu können Rückbaukosten sowie Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, die in der Steuerperiode in der sie angefallen sind nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, als Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Da sich diese Regelung direkt aus Art. 9 Abs. 3 Steuerharmonisierungsgesetz ergibt, besteht kein Spielraum für eine andere Regelung im kantonalen Steuergesetz. Die PK stört sich an der Durchbrechung des im Steuerrecht bisher konsequent verfolgten Periodizitätsprinzips (Prinzip der Berücksichtigung der Einkünfte und der Ausgaben nur in dem Jahr, in dem sie erzielt bzw. angefallen sind) und bedauert den damit verbundenen Mehraufwand beim Deklarations- und Veranlagungsverfahren sehr.

Art. 38 – IV. Sozialabzüge

Abs. 1, Bst. a 3. – Ausbildungskostenabzug - Altersmässige Beschränkung des Kinder- und Ausbildungsabzugs

Ausbildungskosten sind bei der direkten Bundessteuer und nach dem Steuerharmonisierungsgesetz erst seit 2016 abzugsfähig. Die Umsetzung dieser Neuerung erfolgte mittels einer Vorläufigen Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiter-

bildungskosten (bGS 621.11.1). Die Überführung ins ordentliche Recht erfolgt mit der vorliegenden Gesetzesrevision.

Vor dem Inkrafttreten des Steuerharmonisierungsgesetzes per 1. Januar 2001 waren Ausbildungskosten in Appenzell Ausserrhoden als Gewinnungskosten abzugsfähig. Um weiterhin einen Teil der bei den Eltern anfallenden Ausbildungskosten berücksichtigen zu können, wurden diese ab 2008 als variabler Teil in den Kinderabzug integriert. Nach der Wiedereinführung der Abzugsmöglichkeit von Ausbildungskosten können die im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten wegfallen, da ansonsten eine doppelte Abzugsmöglichkeit besteht.

Die PK unterstützt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Neuregelung. Mit der Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 11‘000 für volljährige Kinder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des 25. bzw. wie von der PK wieder vorgeschlagen 26. Altersjahres kann sichergestellt werden, dass rund 97 Prozent der betroffenen Familien gleich oder besser gestellt werden (siehe Beilage 1.4. 2000.34 1. Lesung).

Die PK hat weiter aufgrund der Volksdiskussionsbeiträge sowie verschiedener informeller Rückmeldungen die in der 1. Lesung vom Kantonsrat beschlossene altersmässige Beschränkung des Kinderabzugs bis zum vollendeten 25. Altersjahr nochmals diskutiert.

Bei der Beratung der PK zur 1. Lesung bezüglich der Begrenzung beim 25. oder 26. Altersjahr (vom Regierungsrat vorgeschlagen) war eine Unsicherheit über die finanziellen Auswirkungen aufgetreten. Die ihr vorgelegten Ausfallberechnungen waren mit Bezug auf die miteinbezogenen Jahre nicht einheitlich. Einzelne Auswertungen signalisierten die Berücksichtigung bis zum 25., andere bis zum 26. Altersjahr. Dies führte zu Unsicherheiten bezüglich des gesamten steuerlichen Minderertrags.

Die PK hat anlässlich der Beratung für die 2. Lesung zur Kenntnis nehmen müssen, dass eine exakte Simulation der zusätzlichen Mindereinnahmen bei einer Verlängerung der altersmässigen Beschränkung vom 25. auf das 26. Altersjahr nicht möglich ist. Wegen fehlenden Daten-Verknüpfungen zwischen Eltern und Kindern kann bei einer Simulation der Steuerdaten (Daten der Steuerveranlagungen) das Alter der sich in Ausbildung befindenden Kinder nicht extrahiert werden. Zudem erzielen die Kinder gegen Ende der Ausbildungszeit je nach Studiengang ein gewisses eigenes Einkommen. Sofern dies eine gewisse Höhe überschreitet, kann der Anspruch auf den Kinderabzug wegfallen. Ein alternativer Erhebungsansatz könnte darin bestehen, die in Universitäten, Fachhochschulen und anderen tertiären Bildungsinstitutionen eingeschriebenen Studierenden zu erfassen. Mit der gesamten Anzahl der Studierenden kann jedoch keine Aussage über deren Unterstützungsgrad durch die Eltern oder der Höhe ihres eigenen Einkommens gemacht werden. Eine direkt personenbezogene Erhebung wäre äusserst zeitintensiv und würde jeglichen vernünftigen Rahmen bezüglich Kosten und Dauer der Erhebung sprengen.

Die PK beurteilt deshalb die nachfolgende pragmatische Schätzung als plausibel. Ausgehend davon, dass rund ein Viertel der Jugendlichen eine Tertiärausbildung machen und dass jeder Jahrgang rund 600 Personen zählt, wird angenommen, dass im Alter zwischen 25 und 26 Jahren maximal jede dritte Person noch in Ausbildung mit finanzieller Abhängigkeit von den Eltern ist. Dies ergibt eine Gesamtzahl von 50 Personen. Der zusätzliche steuerliche Abzug beträgt somit 50 Mal Fr. 11‘000. Der kumulierte Effekt auf das steuerbare Einkommen beläuft sich auf total Fr. 550‘000. Beim Grenzsteuersatz von insgesamt 20% (3,3 Einheiten beim Kanton und 3,9 Einheiten beim Durchschnitt aller Gemeinden mal Steuersatz von 2,6% = 18,7 %; aufgerundet 20%)

resultiert ein zusätzlicher Ausfall von Fr. 110‘000. Davon fallen Fr. 50‘000 auf den Kanton und Fr. 60‘000 auf die Gemeinden. Die PK ist der Meinung, dass der finanzielle Effekt einer altersmässigen Begrenzung bei 25 oder 26 gering ist und im Verhältnis zum gesamten Steuertrag des Kantons, wie auch bei den einzelnen Gemeinden vernachlässigbar ist.

Ein Festhalten an der Limitierung auf Vollendung des 25. Altersjahres nur aufgrund von unterschiedlichen Ausfall-Berechnungsgrundlagen erscheint der PK als sachlich nicht gerechtfertigt. Auch trägt die Limitierung auf Vollendung des 26. Altersjahres den Konstellationen mit beruflicher Grundausbildung, Berufsmaturität und späterem Studium an einer Fachhochschule oder via Passerelle an einer Universität in vielen Fällen den konkreten Situationen besser Rechnung. Zudem sind die finanziellen Auswirkungen bei der Limitierung auf 26 Jahre nur geringfügig.

Die PK beschliesst einstimmig, die Begrenzung bis zur Vollendung des 26. Altersjahres zu beantragen.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
Art. 38 Abs. 1 a) 3. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach Vollendung des 15. Altersjahres bis zur Volljährigkeit sowie für jedes volljährige Kind in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres Fr. 11‘000.--.	**Art. 38 Abs. 1 a)** 3. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach Vollendung des 15. Altersjahres bis zur Volljährigkeit sowie für jedes volljährige Kind in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des **26.** Altersjahres Fr. 11‘000.--.

Art. 39 – V. Steuerberechnung – 1. Steuertarife

Abs. 1 Einkommenssteuertarif

Die PK diskutiert den durch ein PK-Mitglied eingebrachten Antrag zur Änderung des Einkommensteuertarifs. Im Rahmen der Tätigkeit der PK wurden in deren Auftrag verschiedene Varianten einer möglichen Steuertarifanpassung vom Aktuariat der PK vor der 1. Lesung ausgearbeitet. Der Minderheitsantrag bezieht sich auf die Variante 4 der angepassten Steuertarife, die mit den Daten der Steuerverwaltung vom Aktuariat gerechnet wurden. Die Mehrheit vertritt die Auffassung, dass der geltende Steuertarif auf Grund der Vielschichtigkeit und hohen Komplexität der Auswirkung nicht verändert werden sollte. Eine Tarifanpassung dürfte im Widerspruch zum Ergebnis der Abstimmung über die Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit stehen. Die Mehrheit der PK entscheidet sich gegen den Antrag.

Eine Minderheit der PK will die Änderung des Einkommenssteuertarifs gemäss Beilage 1 als Minderheitsantrag einbringen. Die Auswirkungen der Änderung sind in Beilage 2 aufgeführt.

Art. 47 – 5. Unbewegliches Vermögen – a) Grundsatz

Abs. 2 – Bewertung von wertvermehrenden Investitionen, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind

Die PK stellte fest, dass die Bewertung von wertvermehrenden Investitionen, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung berücksichtigt sind, bei landwirtschaftlichen Grundstücken in der Veranlagungspraxis nicht immer einheitlich erfolgt.

Für die Vermögenssteuerbewertung von unbeweglichem Vermögen ist grundsätzlich der amtliche Verkehrswert massgebend (Art. 47 Abs. 1 StG). Für Neu- und Anbauten oder andere wertvermehrende Investitionen in ein Grundstück, welche noch nicht in einer neuen amtlichen Schätzung der Grundstückschätzungsbehörde enthalten sind, erfolgt für die Erhebung der Vermögenssteuer ein Zuschlag. Im geltenden Recht ist in Art. 47 Abs. 2 StG eine Bandbreite von 40 bis 80 % der getätigten Aufwendungen aufgeführt. In der Praxis erfolgt bei den nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken regelmässig ein Zuschlag von 80 %. Da bei dieser Liegenschaftskategorie am Ende jeden Jahres regelmässig etliche Konstellationen mit noch nicht erfolgter Neuschätzung vorliegen, unterstützt die PK die vom Regierungsrat vorgeschlagene Klarstellung im Steuergesetz.

Art. 48 – b) Landwirtschaftliche Grundstücke

Landwirtschaftliche Liegenschaften, die dem BGBB (Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht) unterstehen und die vorwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind gemäss Art. 48 StG nach dem Ertragswert zu bewerten. Wie Neu- und Anbauten oder andere wertvermehrende Investitionen in einem landwirtschaftlichen Grundstück bei der Vermögensbewertung zu berücksichtigen sind, sofern die amtlichen Ertragswert-Schätzungen am Jahresende noch nicht erfolgt sind, ist weder im Steuergesetz noch in der Steuerverordnung explizit geregelt. Da solche Konstellationen nur vereinzelt vorkommen, trat diese Regelungslücke bisher kaum in Erscheinung und es wurde, in Anlehnung an Art. 47. Abs. 2 StG, meistens ein Zuschlag von 40% angewendet.

Die Grundstückschätzungsbehörde stellte der PK einen (nicht repräsentativen) Vergleich zwischen Baukosten und dem sich daraus ergebenden Ertragswert bei landwirtschaftlichen Liegenschaften zur Verfügung. Aus den zur Verfügung stehenden Daten ist ersichtlich, dass sich die Baukosten mit rund 20% im Ertragswert niederschlagen. Die PK beantragt einstimmig in Analogie zu den nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken (Zuschlag von 80%) die Festlegung eines Zuschlags von 20% im Steuergesetz.

Geltendes Recht	**Antrag PK**
Art. 48 1 **(unverändert)** Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht[1)] fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind zum Ertragswert zu bewerten.	**Art. 48** 1 **(unverändert)** Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht[1)] fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind zum Ertragswert zu bewerten. 2 **(neu)** Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrende Investitionen in ein landwirtschaftliches Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Ertragswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein Zuschlag zum geltenden amtlichen Ertragswert von 20 Prozent der Aufwendungen.

[1)] BGBB (SR211.412.11)

d) Inkraftsetzung

Die Bestimmungen der StG Rev 19 (im Bericht und Antrag des Regierungsrates in Ziffer B.3. detailliert beschrieben) treten an drei verschiedenen Terminen in Kraft, nämlich am 1.1.2019, am 1.1.2020 und am 1.1.2021. Dies erschwert die Übersichtlichkeit. Da die einzelnen Inkraftsetzungstermine 2020 und 2021 jedoch durch Bundesrecht oder technisch vorgegeben sind, muss dieser unbefriedigende Umstand akzeptiert werden.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Detailberatung

Die PK schlägt gegenüber der Vorlage des Regierungsrates folgende Anpassungen vor:

Art. 38 Abs. 1 lit. a)
3. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach Vollendung des 15. Altersjahres bis zur Volljährigkeit sowie für jedes volljährige Kind in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des **26**. Altersjahres Fr. 11‘000.

Art. 48 Abs. 2 (neu)
Für Neu- und Umbauten oder für andere wertvermehrende Investitionen in ein landwirtschaftliches Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Ertragswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein Zuschlag zum geltenden amtlichen Ertragswert von 20 Prozent der Aufwendungen.

C. Antrag

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und

2. der Teilrevision des Steuergesetzes mit den von der PK vorgeschlagenen Änderungen in den Art. 38 Abs. 1 lit. a und Art. 48 Abs. 2 in zweiter Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Hansueli Reutegger

Hansueli Reutegger, Präsident

Beilagen
Beilage 1 Anpassung Einkommenssteuertarif Art. 39 StG Abs. 1 (Minderheitsantrag)
Beilage 2 Auswirkungen der Tarifanpassung gemäss Minderheitsantrag

geltendes Recht	Minderheit PK 2. Lesung StG Rev19
Art. 39 V. Steuerberechnung **1. Steuertarife** 1 Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif): a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Verheiratetentarif): 1. 0,00 Prozent für die ersten Fr. 16‘000 2. 0,50 Prozent für die weiteren Fr. 2‘000 3. 0,90 Prozent für die weiteren Fr. 3‘000 4. 1,40 Prozent für die weiteren Fr. 5‘000 5. 1,70 Prozent für die weiteren Fr. 9‘000 6. 1,90 Prozent für die weiteren Fr. 15‘000 7. 2,20 Prozent für die weiteren Fr. 15‘000 8. 2,50 Prozent für die weiteren Fr. 20‘000 9. 2,70 Prozent für die weiteren Fr. 25‘000 10. 2,80 Prozent für die weiteren Fr. 60‘000 11. 2,90 Prozent für die weiteren Fr. 230‘000 12. über 400‘000: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens	**Art. 39 V. Steuerberechnung** **1. Steuertarife** 1 Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif): a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Verheiratetentarif): 1. 0,00 Prozent für die ersten Fr. 16‘000 2. 0,50 Prozent für die weiteren Fr. 2‘000 3. 0,90 Prozent für die weiteren Fr. 3‘000 4. 1,40 Prozent für die weiteren Fr. 5‘000 5. 1,70 Prozent für die weiteren Fr. 9‘000 6. 1,90 Prozent für die weiteren Fr. 15‘000 7. 2,20 Prozent für die weiteren Fr. 15‘000 8. 2,50 Prozent für die weiteren Fr. 20‘000 9. 2,70 Prozent für die weiteren Fr. 5‘000 10. 2,80 Prozent für die weiteren Fr. 40‘000 11. 2,90 Prozent für die weiteren Fr. 470‘000 12. über 600‘000: 2,71 Prozent des steuerbaren Einkommens
b) für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Alleinstehendentarif): 1. 0,00 Prozent für die ersten Fr. 8‘000 2. 0,60 Prozent für die weiteren Fr. 1‘500 3. 1,00 Prozent für die weiteren Fr. 1‘500 4. 1,50 Prozent für die weiteren Fr. 4‘000 5. 1,80 Prozent für die weiteren Fr. 11‘000 6. 2,20 Prozent für die weiteren Fr. 14‘000 7. 2,40 Prozent für die weiteren Fr. 12‘000 8. 2,60 Prozent für die weiteren Fr. 19‘000 9. 2,70 Prozent für die weiteren Fr. 14‘000 10. 2,80 Prozent für die weiteren Fr. 35‘000 11. 2,90 Prozent für die weiteren Fr. 130‘000 12. über 250‘000: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens	b) für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Alleinstehendentarif): 1. 0,00 Prozent für die ersten Fr. 8‘000 2. 0,60 Prozent für die weiteren Fr. 1‘500 3. 1,00 Prozent für die weiteren Fr. 1‘500 4. 1,50 Prozent für die weiteren Fr. 4‘000 5. 1,80 Prozent für die weiteren Fr. 11‘000 6. 2,20 Prozent für die weiteren Fr. 14‘000 7. 2,40 Prozent für die weiteren Fr. 12‘000 8. 2,60 Prozent für die weiteren Fr. 19‘000 9. 2,70 Prozent für die weiteren Fr. 7‘700 10. 2,80 Prozent für die weiteren Fr. 10‘100 11. 2,90 Prozent für die weiteren Fr. 286‘200 12. über 375‘000: 2,71 Prozent des steuerbaren Einkommens

PK StG Rev 19 - Minderheitsantrag zu Art. 39

Auswirkungen der Tarifanpassung

Hinweis: Die durch die Tarifanpassung gemäss PK-Minderheitsantrag veränderten Werte sind grau markiert.

Steuerbelastung Kanton - 3,3 Einheiten

	Tarif V - Verheiratet				Tarif A - Alleinstehend			
Steuerbares Einkommen	**aktueller Tarif 2010**	**Tarif Minderheitsantrag PK**			**aktueller Tarif 2010**		**Tarif Minderheitsantrag PK**		
Änderungen bei / ab Maximum	**2,6% >400'000**	**Erhöhungen ab 90'000 2,71% >600'000**			**2,6% >250'000**		**Erhöhungen ab 78'700 2,71% >375'000**		
	Fr.	Fr.	Delta in Fr.	in%	Fr.	%	Fr.	Delta in Fr.	in %
50'000	1'799	1'799	-	100.0%	2'739		2'739	-	100.0%
60'000	2'525	2'525	-	100.0%	3'584		3'584	-	100.0%
70'000	3'300	3'300	-	100.0%	4'442		4'442	-	100.0%
80'000	4'125	4'125	-	100.0%	5'330		**5'334**	**4**	100.1%
90'000	4'983	4'983	-	100.0%	6'237		**6'262**	**25**	100.4%
100'000	5'874	**5'907**	**33**	100.6%	7'161		**7'219**	**58**	100.8%
120'000	7'689	**7'755**	**66**	100.9%	9'009		**9'133**	**124**	101.4%
150'000	10'461	**10'593**	**132**	101.3%	11'880		**12'004**	**124**	101.0%
200'000	15'180	**15'378**	**198**	101.3%	16'665		**16'789**	**124**	100.7%
250'000	19'965	**20'163**	**198**	101.0%	21'450		**21'574**	**124**	100.6%
300'000	24'750	**24'948**	**198**	100.8%	25'740		**26'359**	**619**	102.4%
375'000	31'928	**32'126**	**198**	100.6%	32'175		**33'536**	**1'361**	104.2%
400'000	34'320	**34'518**	**198**	100.6%	34'320		**35'772**	**1'452**	104.2%
500'000	42'900	**44'088**	**1'188**	102.8%	42'900		**44'715**	**1'815**	104.2%
600'000	51'480	**53'658**	**2'178**	104.2%	51'480		**53'658**	**2'178**	104.2%
800'000	68'640	**71'544**	**2'904**	104.2%	68'640		**71'544**	**2'904**	104.2%
maximale Mehrbelastung in %			**4.2%**						**4.2%**

Von der Tariferhöhung betroffene Steuerpflichtige	Tarif V	4'959	Tarif A	1'756	**Total**	**6'715**	

Mehrertrag Kanton (A+V-Tarif)	**927'000**	**Mehrertrag Gemeinden (A+V-Tarif)**	**979'000**

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 30. Oktober 2018

5000.309
3. Kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm (2019–2022); Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 28 des Strassengesetzes (StrG; bGS 731.11) beschliesst der Regierungsrat ein mehrjähriges Strassenbau- und Investitionsprogramm, welches alle Neu- und Ausbauvorhaben auf dem Kantonsstrassennetz bezeichnet, die in der Programmperiode ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Das Strassenbau- und Investitionsprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Vor dessen Erlass hört der Regierungsrat die Betroffenen und Interessierten an. Das Strassenbau- und Investitionsprogramm ist anschliessend dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.

Das Planungsinstrument wurde mit dem neuen StrG im Jahr 2010 eingeführt. Der Regierungsrat nahm im Februar 2015 Kenntnis vom erfolgreichen Abschluss des 1. Kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramms 2011–2014. Es bestand seitens des Regierungsrates keine Veranlassung, Änderungen an den gesetzlichen Vorgaben, an der Periodizität, am Umfang und an der Abwicklung der kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramme zu beantragen. Auch die Umsetzung des 2. Kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramms 2015–2018 verläuft gut. Ein Grossteil der geplanten Vorhaben konnte umgesetzt werden, ist im Bau oder weit fortgeschritten in der Planung. Einzelne Vorhaben sind wegen Einsprachen blockiert oder wurden aus anderen Gründen zurückgestellt. Die Anhänge 7.8 und 7.9 zum 3. Kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019–2022 (im Folgenden: Programm) geben im Detail dazu Auskunft.

Mit Beschluss vom 23. Januar 2018 hat der Regierungsrat vom Entwurf des Programms zustimmend Kenntnis genommen und das Departement Bau und Volkswirtschaft beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 30. April 2018.

Im Rahmen der Vernehmlassungsfrist sind 56 Beiträge eingegangen. Der Regierungsrat hat sich eingehend mit den Eingaben auseinandergesetzt und wo nötig Anpassungen vorgenommen. Er hat das Programm an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2018 verabschiedet.

B. Erwägungen

1. Grundzüge der Vorlage

Die heutigen Anforderungen an die Verkehrswege sind vielfältig. Das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft, die Vorgaben aus Gesetzen und Normen, die Förderung des Langsamverkehrs (LV) sowie die Abstimmung von Siedlung und Verkehr erfordern laufend Anpassungen an der Infrastruktur, selbst wenn diese ihre Lebensdauer noch nicht erreicht hat. Hinzu kommen der Zustand vor Ort, die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee, die Unfallauswertungen der Kantonspolizei sowie die Planungen und Vorgaben von Dritten wie beispielsweise der Appenzeller Bahnen (AB). Unter Berücksichtigung all dieser Rahmenbedingungen wurde das Programm erstellt.

Drei für Appenzell Ausserrhoden sehr wichtige Vorhaben prägen das Programm. Mit dem Umbau der Bahnhofkreuzung Herisau als Vorleistung zur Arealentwicklung am Bahnhof soll das grösste Strasseninfrastrukturvorhaben seit 30 Jahren erfolgen. In Teufen soll nach jahrzehntelanger Planung die Erneuerung der Ortsdurchfahrt umgesetzt werden und mit der Aufnahme der A25 ins Nationalstrassennetz wird die verkehrliche Gleichbehandlung der beiden Appenzeller Kantone mit der übrigen Schweiz einen Schritt weitergebracht.

Das Programm umfasst 28 Ausbauprojekte. Ein Entwurf der Objektliste wurde den Ausserrhoder Gemeinden im September 2016 zur Erstbeurteilung zugestellt und anschliessend bereinigt.

In den kommenden vier Jahren sollen brutto rund 78 Mio. Franken in den Ausbau, die Erneuerung und die Substanzerhaltung der Strasseninfrastruktur investiert werden. Nach Abzug der Gemeindebeiträge und der Beiträge des Bundes aus dem Agglomerationsprogramm bleiben Nettoausgaben von rund 62 Mio. Franken übrig. Das sind rund 16 Mio. Franken weniger als noch im 2. Kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramm. Die Finanzierung erfolgt über die Strassenrechnung und entspricht dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2021 sowie dem Entwurf AFP 2020–2022.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Programm den heutigen wie den zukünftigen verkehrlichen Anforderungen, den Bedürfnissen vor Ort und den übergeordneten Interessen des Kantons gerecht zu werden. Der regionale Ausgleich ist sichergestellt.

2. Erläuterungen zu einzelnen Kapiteln

Zum Inhalt des Programms im Einzelnen kann auf die Beilage 1 verwiesen werden.

C. Auswirkungen

1. Finanziell

Die geplanten Bruttoausgaben im Strassenbau in der Investitionsrechnung belaufen sich auf rund 12.2 Mio. Franken jährlich resp. auf 48.8 Mio. Franken für die Programmperiode. Davon abgezogen werden die Beiträge des Bundes, der Gemeinden und Dritter von insgesamt 10 Mio. Franken. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit für die Programmperiode auf insgesamt 38.8 Mio. Franken.

Zulasten der Erfolgsrechnung geht der Aufwand für die Objekte der Werterhaltung sowie die ersten Planungsphasen – insgesamt 23.05 Mio. Franken. Auch hier fallen Beiträge des Bundes, der Gemeinden und Dritter an, in der Regel jedoch weniger als in der Investitionsrechnung.

Das ergibt insgesamt finanzielle Nettoaufwendungen von 61.85 Mio. Franken.

Ob ein Objekt über die Investitionsrechnung oder über die Erfolgsrechnung verbucht wird, hängt von der Art des Bauvorhabens ab. Für die Darstellung der gesamten Ausgaben im Programm sind daher die geplanten Aufwände aus der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung zusammenzuzählen und danach den Einnahmen und der Objektliste gegenüberzustellen.

	2019		2020		2021		2022		Summe
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
IR	12 100		12 200		12 200		12 300		48 800
		1500		3 500		2 500		2 500	
		10 600		**8 700**		**9 700**		**9 800**	**38 800**
ER	7 100		7 050		7 500		7 500		29 000
		950		950		2 400		1 800	
		6 150		**6 100**		**5 100**		**5 700**	**23 050**
						Total Ausgaben brutto			**77 950**
						Total Ausgaben netto			**61 850**

Tabelle 1: Geplante Netto-Ausgaben im Strassenbau aus der Investitions- und Erfolgsrechnung gemäss Entwurf Voranschlag 2019 und AFP 2020–2022 (alle Angaben in TCHF).

In dieser Betrachtung nicht enthalten sind die Kosten des betrieblichen Strassenunterhalts inkl. der Fahrzeugbeschaffungen und der Miete der Werkhöfe des Tiefbauamts (TBA). Auch weitere Aufgaben und ihre Kosten wie die Strassenbaupolizei, die Erstellung von Verkehrsgutachten, die Verkehrszählungen etc. sind nicht Be-

standteil des Programms und der dargelegten Finanzierung. Sie werden jedoch ebenfalls über die Strassenrechnung finanziert. Die Fondsentwicklung der Strassenrechnung entspricht daher nicht direkt dem Resultat der Nettoausgaben für die Objekte des Programms.

2. Personell

Das Programm ist mit den vorhandenen Ressourcen im TBA umsetzbar.

D. Finanzierung

Die Finanzierung des Programms erfolgt über die Strassenrechnung. Diese ist als Spezialfinanzierung innerhalb der Staatsrechnung geführt. Der Strassenrechnung fliessen gemäss dem Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (bGS 612.2) Mittel aus folgenden Kategorien zu:

- zweckgebundene Bundesmittel;
- kantonale Motorfahrzeugsteuer, Anteil 40%;
- leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, Anteil 60%.

Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben werden über den Strassenfonds ausgeglichen. Das vorliegende Programm geht bezüglich Finanzierung von der Annahme aus, dass die Bundesbeiträge 2019 im heutigen Umfang fliessen. Die Erläuterungen zur Finanzierung im Bericht in Kapitel 5 basieren auf dem Wissensstand vom August 2018.

Die Liste mit den 28 Objekten ist grundsätzlich mit den Einnahmen der kommenden vier Jahre finanzierbar, obwohl die zwei Grossvorhaben Bahnhofkreuzung Herisau und Ortsdurchfahrt Teufen in der gleichen Periode 2020–2022 gebaut werden sollen. Die Ortsdurchfahrt Teufen ist Teil der Leistungsvereinbarung der AB mit dem Bund und ist aus Sicherheitsgründen umzusetzen. Neuste Besprechungsergebnisse der AB mit dem Bund zeigen allerdings, dass ein Verschieben der Ortsdurchfahrt auf die Jahre 2022–2024 nicht ausgeschlossen ist. Das Projekt Bahnhofkreuzung ist gemäss Beschluss des Bundesrates vom 14. September 2018 nun als A-Massnahme im Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 2019–2022 (3. Generation) vorgesehen und ist als Vorleistung für die Arealentwicklung am Bahnhof Herisau umgehend umzusetzen. Sollte es infolge Einsprachen, Projektänderungen etc. zu Verzögerungen kommen, hat das unmittelbar Einfluss auf die Nettoausgaben.

Der Strassenfonds fällt trotz der Ausgeglichenheit von Ausgaben und Einnahmen in die Verschuldung. Der Grund liegt in der geänderten Abschreibungspraxis nach HRM2 in Kombination mit dem Restatement. Der Fondsbestand ist per 1. Januar 2018 mit rund 6.9 Mio. Franken im Plus und sinkt im Verlauf der Programmperiode auf ein Minus von rund 6.53 Mio. Franken. Nach heutigem Planungsstand fällt der Fondsbestand anschliessend im Jahre 2023 auf -10.37 Mio. Franken, um dann in den Jahren 2024–2028 wieder auf ein Plus von über 10 Mio. Franken und bis 2033 auf ein Plus von über 20 Mio. Franken zu steigen. In der Beilage 3 ist der Fondsverlauf der Jahre 2010–2028 abgebildet. Gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (bGS 612.2) darf die Verschuldung der Staatsstrassenrechnung höchstens 25 Mio. Franken betragen.

Bezüglich den Auswirkungen auf den Fondsbestand aus der HRM2-Umstellung inkl. des vom Kantonsrat im Zuge der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes am 4. Juni 2012 beschlossenen Restatements und dessen Laufdauer wird ebenfalls auf die Erläuterungen in Beilage 3 verwiesen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Finanzierung des Programms gesichert ist. Die Einnahmen der Strassenrechnung sind zweckgebunden.

E. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Vernehmlassung Gemeinden

Alle Gemeinden haben sich zum Programm geäussert. Sechs Gemeinden (Stein, Schönengrund, Trogen, Rehetobel, Grub und Wald) beschränkten sich dabei auf eine reine Kenntnisnahme. Die Gemeindepräsidienkonferenz hat eine eigene Stellungnahme eingereicht.

Das Programm ist grossmehrheitlich auf Zustimmung gestossen. Die Gemeinden unterstützen die Schwerpunktbildung mit dem Bahnhofareal Herisau und der Ortsdurchfahrt Teufen. Verschiedene Gemeinden hatten kleinere Fragen und Anliegen zu den Projekten auf ihrem Gemeindegebiet, die teils bilateral durch das TBA bereits beantwortet wurden oder im Rahmen der weiteren Projektabwicklung erledigt werden.

Die Gemeinde Heiden beantragt die zusätzliche Aufnahme eines Objektes (Einmündung der kommunalen Erschliessung Werdbüchel in die Kantonsstrasse Trogen-Heiden). Dabei handelt es sich nicht um ein kantonales Neu- oder Ausbauvorhaben, sondern um ein kommunales Projekt.

Die Gemeinde Walzenhausen äussert sich kritisch zu den Ausbaustandards, ohne konkrete Hinweise zu geben.

Die Gemeinde Bühler verlangt eine Gesamtsicht über alle Verkehrsbereiche, wobei wohl die Fachbegriffe Gesamtverkehrskonzept oder Gesamtverkehrsstrategie gemeint sind. Eine Gesamtverkehrsstrategie (GVS) bildet den übergeordneten Rahmen für die mittel- und langfristige Entwicklung der Verkehrssysteme. Der Regierungsrat erachtet die Ausarbeitung einer GVS im Hinblick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis als nicht angezeigt. Ein Teil des Kantonsgebiets ist über das Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee bereits in eine GVS eingebunden. Ausserhalb der Agglomeration St.Gallen-Bodensee sind die Bedürfnisse an die Verkehrssysteme nicht derart komplex, dass ein solches Konzept einen Mehrnutzen bringt. Für den öffentlichen Verkehr besteht zudem das Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2018–2022 (öV-Konzept). Alle drei Instrumente (Strassenbauprogramm, Agglomerationsprogramm und öV-Konzept) sind genügend aufeinander abgestimmt. Auch sind dem Regierungsrat keine fehlenden infrastrukturellen Abstimmungen unter den Verkehrsträgern bekannt. Zukünftig können aber Strassenbauprogramm und öV-Konzept vor allem auf der zeitlichen Achse – beide Konzepte enden im Jahr 2022 – besser aufeinander abgestimmt werden.

Die Gemeinden Teufen und Bühler äussern sich kritisch zum Teilprojekt Dosieranlage Liebegg des geplanten Verkehrsmanagementsystems des Agglomerationsprogramms St.Gallen-Bodensee. Der Regierungsrat verweist dazu auf seine umfassende Antwort vom 25. Oktober 2016 auf die Interpellation der Fraktion der

FDP.Die Liberalen zu den Pförtneranlagen zur Steuerung des Verkehrsflusses in der Stadt St.Gallen. Der Regierungsrat hält am Gesamtprojekt Verkehrsmanagement Agglomeration St.Gallen fest, denn nur eine angebotsseitige Planung und Bewirtschaftung der Kapazitäten ist in den nächsten 15 Jahren realistisch und verhindert die rasante Zunahme der Staustunden.

Die Gemeinde Hundwil sorgt sich um ihren finanziellen Beitrag für den pendenten Rad- und Gehweg zwischen der Hundwilertobelbrücke und dem Dorf, wenn die Strasse in die Hoheit des Bundes übergeht. Der Bund finanziert keine Langsamverkehrsverbindungen mit; diese Aufgabe bleibt bei Kanton und Gemeinden. Allerdings fehlen im StrG spezifische Kostenteiler und ev. weitere Regelungen für die neue Ausgangslage mit der zukünftigen Nationalstrasse. Der Anpassungsbedarf ist diesbezüglich zu prüfen.

Die Gemeindepräsidienkonferenz unterstützt die Schwerpunktprojekte, warnt jedoch vor einem innerkantonalen Ungleichgewicht. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass kein innerkantonales Ungleichgewicht bei den Investitionen entsteht, zumal wegen der mehrjährigen Verzögerungen in Teufen und Herisau in den letzten Jahren sehr viele Defizite auf wichtigen Verbindungsstrecken behoben und Begehren der übrigen Gemeinden erfüllt werden konnten. Die von der Konferenz geforderten flankierenden Massnahmen zum Verkehrsmanagementsystem sind noch wenig konkret und müssen zusammen mit dem TBA entwickelt werden.

2. Vernehmlassung Parteien

Die FDP.Die Liberalen, die SVP, die SP sowie die PU haben Stellungnahmen eingereicht. Während die FDP.Die Liberalen und die PU das Programm insgesamt begrüssen, sind die SVP und die SP kritischer.

Bezüglich der u.a. von der FDP.Die Liberalen geforderten Verbesserung auf der Alpsteinstrasse in Herisau verweist der Regierungsrat auf die Komplexität der Aufgabenstellung. Einerseits fehlt eine taugliche Umfahrungsmöglichkeit für die notwendige Strassenbaustelle. Der Rückstau würde täglich sehr gross sein und Umwegfahrten über Schwellbrunn und die Steblenstrasse in Herisau wären absehbar. Idealerweise wird zuerst die Umfahrung mit dem Nieschbergtunnel erstellt. Zudem fehlt der Raum, um für alle Verkehrsteilnehmende und den eingedolten Sägebach ausreichend Platz zur Verfügung zu stellen. Studien in den Jahren 1998–2006 im Rahmen der Y-Massnahmen des Verkehrsraums Herisau für eine alternative Linienführung für den LV bzw. eine durchgehende Veloverbindung Tüfi-Mooshalde wurden seinerzeit nicht weiter verfolgt.

Bezüglich der Frage der FDP.Die Liberalen, wie lange der Kanton noch Beiträge als nationalstrassenloser Kanton erhalte, verweist der Regierungsrat auf das Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116). Dort ist festgehalten, dass dem Kanton die Ausgleichsbeiträge solange ausgerichtet werden, bis auf seinem Kantonsgebiet auf der neuen Nationalstrasse „substanzielle Ausbauten“ in Betrieb genommen werden. Für den Regierungsrat ist klar, dass nur eine Umfahrung von Herisau als substantieller Ausbau betrachtet werden kann.

Die Verteilung der Einnahmen der Motorfahrzeugsteuer liegt in der Kompetenz des Gesetzgebers. Die Mittel werden heute folgendermassen verteilt: 40% in die Strassenrechnung, 25% an die Gemeinden für deren Aufwendungen an die dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen und die restlichen 35% in den allgemeinen

Staatshaushalt für die mit dem Verkehr zusammenhängenden Aufgaben (Verkehrspolizei, Gerichtsbehörden, Gewässerschutz etc.).

Die SVP verlangt ebenfalls ein Gesamtverkehrskonzept und verweist auf die Herausforderungen des zukünftigen Mobilitätsverhaltens der Gesellschaft. Die Bevölkerung werde immer multimodaler unterwegs sein und erwarte entsprechende Angebote und funktionierende Schnittstellen. Der Regierungsrat ist sich dieser Entwicklung bewusst, erinnert indes daran, dass die Sicherstellung guter Fusswegverbindungen, das Erstellen von Veloabstellanlagen oder von Park- und Rideanlagen in erster Linie Aufgaben der Gemeinden ist. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Richtplanrevision verpflichtet, Schwachstellenanalysen im LV auf dem Kantonsstrassennetz für alle Gemeinden ausserhalb des Agglomerationsperimeters durchzuführen. So unterstützt er die Gemeinden und leistet einen wertvollen Beitrag.

Den Vorwurf der SVP, mit der „Giesskanne“ die Strassenbaugelder über den Kanton zu verteilen, weist der Regierungsrat zurück. Das Kantonsstrassennetz ist in allen 20 Gemeinden das wichtigste Strassennetz. Die Gemeinden kennen die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung bestens und setzen sich zu Recht für Verbesserungen auf ihrem Gemeindegebiet und speziell in den Ortszentren ein. Zudem muss die Werterhaltung auf dem ganzen Netz erfolgen, die Strassen altern überall gleich.

Die SP lehnt das Vorhaben Engpassbeseitigung N1 mit 3. Röhre Rosenbergtunnel-Teilspange Güterbahnhof-Tunnel Liebegg ab. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es sich dabei um ein Projekt des Bundes handelt, das in Zusammenarbeit mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden sowie der Stadt St.Gallen und der Gemeinde Teufen erarbeitet wird; es ist nicht Bestandteil des Programms. Es ist aus zwei Gründen informativ aufgeführt. Einerseits wird damit aufgezeigt, dass aufgrund der Zeiträume ein Verkehrsmanagement im Raum St.Gallen für die nahe Zukunft unabdingbar ist. Andererseits wird der Kanton einen Beitrag an die Planungskosten leisten müssen, da ein kleiner Teil des Vorhabens auf Ausserrhoder Boden liegt. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit zusammen mit den Partnern umfassend über das Projekt informieren.

Die SP kritisiert den Ausbaustandard auf dem Kantonsstrassennetz, namentlich bei den Lokalverbindungsstrassen. Der motorisierte Individualverkehr (MIV) werde so einseitig gefördert, obwohl er die Hauptverantwortung zur Nichterreichung der Energieziele bei der Mobilität trage. Zudem nehme die Verkehrssicherheit durch die Ausbauten teilweise sogar ab. Der Regierungsrat weist die Kritik zurück, dass die Strassenausbauten die Verkehrssicherheit negativ beeinflussen würden. Im Gegenteil sind es gerade die zu schmalen Strassen, die zu gefährlichen Situationen führen, namentlich im Begegnungsfall mit dem Schwer- und Postautoverkehr sowie den landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Bezüglich der Energieziele und der Mobilität der Zukunft verweist der Regierungsrat auf die Grossinvestition Durchmesserlinie, auf die Anstrengungen im Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee sowie auf die zahlreichen Streusiedlungen im Kanton mit der damit verbundenen ungenügenden wirtschaftlichen Tragbarkeit weiterer Angebotserweiterungen im öV. Die Forderung der SP nach dem konsequenten behindertengerechten Umbau aller Bushaltestellen lehnt der Regierungsrat ab. Die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit muss gewahrt bleiben, was so auch im Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) vorgesehen ist.

Die PU unterstütz die Entwicklung des Bahnhofareals Herisau. Sie fordern den Regierungsrat auf, sich für die verbesserte strassenseitige Anbindung des Kantons einzusetzen und unterstützt auch die längerfristigen Projekte Umfahrung Herisau und Liebeggtunnel. Gleichzeitig legt sie Wert auf den innerkantonalen Ausgleich bei den Infrastrukturvorhaben. Die verkehrlichen Bedürfnisse in den Dörfern ausserhalb der Agglomeration, die

Erwartungen des lokalen Gewerbes sowie die Werterhaltung und der Unterhalt des gesamten Kantonsstrassennetzes dürften bei der Fokussierung auf die Grossvorhaben nicht zu kurz kommen. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen.

3. Vernehmlassung Verbände und Organisationen

Von den Verbänden und Organisationen sind unterschiedliche Stellungnahmen eingegangen. Die bau- und wirtschaftsnahen Organisationen sowie TCS und ACS begrüssen das Programm mehrheitlich. Der Heimatschutz und der VCS sind kritischer. Interessengruppierungen wie Procap, die Geschäftsstelle Agglo St.Gallen-Bodensee oder die Interessengemeinschaft Appenzell Ausserrhodischer Ingenieurbüros (ARING) verweisen auf ihre Anliegen.

Ein unerwarteter Kritikpunkt in den Vernehmlassungsantworten war die Frage der „richtigen“ Strassenbreiten auf dem Kantonsstrassennetz. Die Ankündigung in Kapitel 1.5 der Vernehmlassungsunterlagen, dass der Kanton davon absehe, die überarbeitete Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) zu den Geometrischen Normalprofilen (SN 640 201, gültig per 30. Juni 2017) zu übernehmen, lieferte sehr viel Diskussionsstoff.

Ausgelöst durch eine Intervention der Frischknecht Transporte AG, Herisau, beantragt das Transportgewerbe (total 7 Eingaben) mit Unterstützung des Gewerbeverbandes, des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes (ASTAG), des TCS Sektion Appenzell A. Rh. und des ACS Sektion St.Gallen-Appenzell eine Anpassung der kantonalen Vorgaben im Sinne von breiteren Strassen. Sie fordern konkret eine Minimalbreite bei Hauptverkehrsstrassen von 7.30 m, was eine Zunahme von 0.80 m entspricht. Auch die Postauto AG und die Vereinigung der Appenzell Ausserrhoder Strassenbau- und Tiefbauunternehmungen (VAST) können nicht nachvollziehen, warum der Kanton seine Vorgaben nicht an die neue Norm anpassen möchte. Auch die SVP möchte Auskunft, warum die neue VSS-Norm nicht angewendet werden soll und welche Konsequenzen dies auf die Verkehrssicherheit habe. Auf der anderen Seite vertreten die SP und der VCS die Meinung, dass einige Kantonsstrassen mit überdimensionierten Standards ausgebaut worden seien. Dies führe zu einer markanten Erhöhung der Fahrgeschwindigkeiten und vermindere so die Verkehrssicherheit. Zudem fördere der Ausbaustandard einseitig den MIV. Die ARING unterstützt den Regierungsrat im Entschluss, die Vorgaben jetzt nicht anzupassen, weil geänderte Normen immer zu Kostensteigerungen führten.

Die Inkraftsetzung der neuen VSS-Norm per 30. Juni 2017 hat nicht nur die Konferenz der Kantonsingenieure (KIK) überrascht, sondern auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). Einen konkreten Anlass für die Überarbeitung der Norm konnten die Verantwortlichen nicht ausmachen. So liegt keine Auswertungen vor, wonach es wegen breiterer Fahrzeuge vermehrt zu Unfällen gekommen wäre. Die bfu hat ihrerseits ein Grundlagenpapier zur neuen Norm erarbeitet, worin wiederum andere Empfehlungen mit anderen Grunddaten bezüglich der zu planenden Strassenbreiten publiziert wurden. Das führte zu einer zusätzlichen Verunsicherung, auch bei den in der Verkehrsplanung tätigen Ingenieurbüros. Die Verantwortlichen von KIK, bfu und VSS suchten an einem Runden Tisch einen Ausweg aus der schwierigen Situation.

Der VSS zog im Juni 2018 die neue Norm zurück, es gilt wieder die bisherige aus dem Jahr 1992. Damit ist die Diskussion um die kantonale Anwendung der neuen Norm grundsätzlich hinfällig. Der VSS plant jedoch eine

zweite Überarbeitung der Norm unter besserem Einbezug aller Beteiligten. Im Sinne einer Gesprächsgrundlage für die zweite Überarbeitung der Norm legt der Regierungsrat nachfolgend seine Haltung dar.

Heute sind im kantonalen Richtplan und in der Strassenverordnung (StrV; bGS 731.111) folgende Minimalwerte für die nutzbaren Fahrbahnbreiten bei den Kantonsstrassen vorgegeben:

Strassenklasse	**Anteil im Kanton (total 227 km)**	**Grundbegegnungsfall für Dimensionierung**	**Minimale Strassenbreite**
Hochleistungsstrassen (HLS)	6.3 km	LKW – LKW	≥ 7.50 m
Hauptverkehrsstrassen (HVS)	80.8 km	LKW – LKW	≥ 6.50 m
Regionalverbindungsstrassen (RVS)	53.1 km	LKW – PW	≥ 6.00 m
Lokalverbindungsstrassen (LVS)	86.5 km	PW – PW	≥ 5.50 m

Einerseits führen die jüngsten Gesamterneuerungen auf Strecken wie Herisau-Degersheim (RVS), Bühler–Wissegg–Trogen (LVS), Hundwil–Zürchersmühle (LVS) oder Rehetobel–Kaien (RVS) zu Diskussionen in der Bevölkerung, den Parteien und Verbänden. Ein Teil hält die Ausbauten für richtig und nötig, ein anderer Teil hält sie für zu grosszügig oder zu einseitig auf den motorisierten Verkehr ausgerichtet. Andererseits wurden in der vom VSS herausgegebenen neuen Norm SN 640 200 „Geometrisches Normalprofil“ grundsätzlich grössere Strassenbreiten vorgegeben als in der alten Norm. Die Breitenzunahme beträgt je nach Geschwindigkeit und Begegnungsfall bis zu 1.00 m.

Der Regierungsrat hält fest, dass die Anforderungen an die Fahrbahnbreiten vielfältig sind, denn sie beschränken sich nicht auf die gesetzlich zugelassenen Fahrzeugbreiten. Es gilt, auch die Interessen und Vorgaben des LV, der Umweltschutzgesetzgebung, des Landschaftsschutzes, des Waldes und der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Aufgrund der Topografie in Appenzell Ausserrhoden erfordern viele Strassenausbauten umfangreiche Kunstbauten, die teuer sind. Noch breitere Strassen führen zwangsläufig zu noch teureren Kunstbauten. Ein erhöhter Flächenverbrauch für Fahrbahnen gerät innerorts in Konflikt mit der Strategie der inneren Verdichtung und ausserorts mit dem Ziel der Reduktion von versiegelten Flächen und mit den Interessen der Landwirtschaft. Hinzu kommt, dass Fahrbahnbreiten zwischen 6.50 m und 7.00 m aus Sicht des Veloverkehrs sehr ungünstig sind, weil sie zu schmal sind für die Markierung beidseitiger Radstreifen und doch so breit, dass sich Automobilisten trotz des Gegenverkehrs an den Radfahrenden vorbeidrängen.

Ein Blick in die Zukunft zeigt, dass Fahrassistenzen und das autonome Fahren zur Folge haben, dass eher wieder schmalere Fahrbahnen gefragt sein werden. Zudem sind den Verantwortlichen beim TBA und der Kantonspolizei keine verkehrlichen Schwierigkeiten auf den Strecken bekannt, die in den letzten Jahren in Appenzell Ausserrhoden erneuert und ausgebaut wurden. Die vom Transportgewerbe beschriebenen Engpässe bestehen vielmehr auf Strassenzügen, die noch nicht ausgebaut sind, wie beispielsweise der Strecke Kreisel Sonderau Hundwil–Kantonsgrenze AR/AI oder Murbach–Heusonder zwischen Waldstatt und Urnäsch.

Der Regierungsrat ist in einer Gesamtbetrachtung der Ansicht, dass die kantonalen Vorgaben im Richtplan und in der StrV nicht angepasst werden sollen. Zudem spricht die StrV ausdrücklich von Minimalvorgaben. Es ist somit auch ohne Anpassung der Verordnung möglich, eine Strasse breiter auszubauen, wenn die Gewichtung aller Faktoren dies verlangt. Grosse Kantone wie St.Gallen oder Aargau haben eigene Faktenblätter und Richt-

linien erarbeitet, welche die Breiten je nach Strassencharakter und Strassenklasse detailliert vorgeben. Das scheint für Ausserrhoden nicht nötig zu sein.

4. Fazit aus den Vernehmlassungsbeiträgen

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass das Programm in der Vernehmlassung gut aufgenommen wurde. Der Regierungsrat hat das Programm daher nur punktuell angepasst. Im Einzelnen kann auf den Auswertungsbericht (Beilage 3) verwiesen werden.

F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und

2. das 3. Kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019–2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer	sign. Roger Nobs
Paul Signer, Landammann	Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	3. Kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019–2022 inkl. Anhänge
Beilage 2	Vernehmlassungsauswertung
Beilage 3	Entwicklung Bestand Strassenfonds 2010–2028 mit Erläuterungen

Appenzell Ausserrhoden

3. Kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019-2022



Appenzell Ausserrhoden

Departement Bau und Volkswirtschaft
Tiefbauamt
Kasernenstrasse 17 A
9102 Herisau

www.ar.ch
tiefbauamt@ar.ch

Appenzell Ausserrhoden

Zusammenfassung ... 3
1. Ausgangslage ... 4
1.1 Das Kantonsstrassennetz ... 4
1.2 Nebenanlagen ... 4
1.3 Gesetzliche Grundlagen ... 4
1.4 Kantonaler Richtplan ... 5
1.5 Geometrisches Normalprofil und Ausbaustandard ... 5
1.6 Agglomerationsprogramm St. Gallen - Bodensee ... 5
1.7 Unfallschwerpunkte ... 6
1.8 Öffentlicher Verkehr ... 7
1.9 Ausbauvorhaben der Nachbarkantone und Nachbargemeinden, Koordination ... 7
1.10 Ausbauvorhaben Dritter, Koordination ... 8
1.11 Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz BehiG ... 9
1.12 Sanierung der Fussgängerstreifen ... 10
2 Nationalstrasse A 25 / Zubringer Appenzellerland ... 11
2.1 Aktueller Stand ... 11
2.2 Konsequenzen für das Strassenbauprogramm ... 12
3 Rückblick und Controlling 2. Programm 2015-2018 und Stand Umsetzung Agglomerationsprogramm ... 13
4 Das 3. kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019-2022 ... 15
4.1 Periode ... 15
4.2 Vorbereitung, Umfrage und Vernehmlassung ... 15
4.3 Nachführung und Controlling ... 15
4.4 Zustand des Strassennetzes ... 15
4.5 Geplante Strassenausbauten Überblick ... 17
4.6 Gemeindeweise Erläuterungen zu den Ausbauten ... 18
4.7 Werkhöfe Herisau und Heiden ... 24
4.8 Kleinprojekte ... 25
4.9 Grosse Projekte im baulichen Unterhalt ... 25
4.10 Anlagen für den Radverkehr ... 25
4.11 Sanierung der Fussgängerstreifen ... 26
4.12 Verdichtung nach innen und Strassenraumgestaltung ... 26
4.13 Lärmschutz ... 26
4.14 Verkehrsmanagement Agglomeration St. Gallen ... 27
5 Finanzen ... 29
5.1 Gesetzliche Grundlage ... 29
5.2 Strassenfinanzierung auf Stufe Bund ... 29
5.3 Einfluss Netzbeschluss per 1. Januar 2020 ... 29
5.4 Aufgaben- und Finanzplan 2020-2022, Nettoinvestitionen Strassenbau ... 29
5.5 Werterhaltende Strassenbauprojekte in der Erfolgsrechnung ... 30
5.6 Zusammenfassung von Objekten der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung ... 30
5.7 Verfügbare Mittel ... 30
5.8 Mittelbedarf total ... 32
5.9 Vergleich Mittelzufluss und Mittelbedarf ... 32
5.10 Teuerung ... 33
5.11 Stand Strassenfonds der Strassenrechnung ... 33
6 Ausblick 2023-2026 ... 34
6.1 Generell ... 34
7 Anhang ... 34
7.1 Übersicht Kantonsstrassennetz, A3 ... 34
7.2 Übersicht Verkehrszahlen, durchschnittlich täglicher Verkehr DTV 2017, A3 ... 34
7.3 Kantonaler Richtplan, Übersicht Radstrecken, Stand Frühjahr 2017, A3 ... 34
7.4 Geometrische Normalprofile der drei Strassenklassen ... 34
7.5 Übersicht ÖV auf der Strasse, A3 ... 34
7.6 Übersicht Ausbauvorhaben 2019-2022, A3 ... 34
7.7 Übersicht Nebenanlagen TBA ... 34
7.8 Liste Controlling 1. Strassenbauprogramm 2011-2014 ... 34
7.9 Liste Controlling 2. Strassenbauprogramm 2015-2018 ... 34
7.10 Statistik Erneuerung Kantonsstrassennetz 1994-2017 ... 34
7.11 Gesamtüberblick Umfahrung Herisau mit Nieschbergtunnel und Wachteneggtunnel ... 34

Zusammenfassung

Drei wichtige Vorhaben prägen das 3. Kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019-2022. Mit dem Umbau der Kreuzung Bahnhofstrasse zu einem Kreisel als Vorleistung zur Arealentwicklung am Bahnhof Herisau soll das grösste Strasseninfrastrukturvorhaben seit 30 Jahren umgesetzt werden. In Teufen soll nach jahrzehntelanger Planung die Erneuerung der Ortsdurchfahrt umgesetzt werden und mit der Aufnahme der A25 ins Nationalstrassennetz wird die Gleichbehandlung der Appenzeller Kantone mit der übrigen Schweiz Realität.

Hinzu kommen neue Herausforderungen aus den weiterhin zunehmenden Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Gesellschaft, etwa beim rollenden Langsamverkehr oder bei der Sicherheit von Schulwegen. Auch die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei den Bushaltestellen und die Werterhaltung des bestehenden Netzes als Daueraufgabe erfordern koordinierte Planungen und entsprechende finanzielle Mittel.

Im Rückblick auf das 2. Strassenbauprogramm 2015-2018 ist ein Grossteil der geplanten Vorhaben auf guten Wegen. Viele Objekte sind bereits erstellt. Die übrigen sind weit fortgeschritten in der Planung. Es gab auch Verzögerungen und Rückschläge aufgrund politischer Prozesse, Gerichtsverfahren, anderer Dringlichkeiten und beschränkter Ressourcen, beispielsweise beim Ausbau des Winkler Stichs in Herisau. Einzelne Objekte wurden ins vorliegende Programm übertragen.

Die im 3. Strassenbauprogramm 2019-2022 geplanten Vorhaben basieren auf dem Zustand vor Ort, dem kantonalen Richtplan, dem Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee, den Unfallauswertungen der Kantonspolizei sowie den Planungen und Vorgaben von Dritten. Die Projektierungsarbeiten sind grösstenteils bereits gestartet. Die Randbedingungen und Vorgaben wurden bestmöglich in Übereinstimmung gebracht. Alle Bauvorhaben sind den Standortgemeinden bekannt, viele werden von den Gemeinden explizit gewünscht.

Das Programm beginnt am 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2022. Es handelt sich um ein Rahmenprogramm, dessen genaue Umsetzung aus verschiedenen Gründen ändern kann.

Das Programm umfasst 28 Ausbauprojekte. In den vier Jahren sollen brutto rund 78 Mio. Franken in den Ausbau und die Substanzerhaltung der Strasseninfrastruktur investiert werden. Nach Abzug der Gemeindeanteile und der Beiträge aus dem Agglomerationsprogramm bleiben Nettoausgaben von rund 62 Mio. Franken. Das entspricht dem Voranschlag 2019 und dem Aufgaben- und Finanzplan 2020-2022. Die Finanzierung erfolgt wie gewohnt über die Strassenrechnung.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Programm den heutigen wie den zukünftigen verkehrlichen Anforderungen, den Bedürfnissen vor Ort und den übergeordneten Interessen des Kantons gerecht zu werden. Die Stärkung des Bahnhofareals Herisau ist für das wirtschaftliche Vorankommen des Kantons sehr wichtig, der regionale Ausgleich ist gleichwohl sichergestellt.





Bild 1 und 2: Kantonsstrasse Nr. 1, Kasernenstrasse Herisau, Abschnitt Walke, Herisau. Ausbau mit Gehweg und Bushaltestelle für Erreichbarkeit Migros-Provisorium, Ausführung 2016. Zustand vor und nach dem Ausbau.

1. Ausgangslage

1.1 Das Kantonsstrassennetz

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat aus historischen Gründen ein dichtes Kantonsstrassennetz. Es ist unterteilt in drei Strassenklassen. Die Durchgangsstrasse Herisau und die Umfahrung Teufen gelten als Hochleistungsstrassen.

Hauptverkehrsstrassen, inkl. Hochleistungsstrassen (HVS, HLS)	87	km
Regionalverbindungsstrassen (RVS)	53	km
Lokalverbindungsstrassen, Sammelstrassen (LVS)	87	km
Total	227	km

Das Kantonsstrassennetz besitzt einen Anlagewert bzw. Wiederbeschaffungswert von rund 4'500 Fr./m oder von insgesamt rund einer Milliarde Franken. Die eigenen Erfahrungswerte und schweizweite Vergleiche rechnen mit einer jährlichen Erneuerungsrate von 1.5-2.5 % des Anlagewerts. Umgerechnet bedeutet das für den Kanton Appenzell Ausserrhoden einen mittleren Finanzbedarf pro Jahr von rund 20 Mio. Franken für die Werterhaltung und den punktuellen Ausbau. Bei einer durchschnittlichen Lebensdauer eines Strassenabschnittes von 25-30 Jahren sind mit diesen Geldern jährlich rund 8 km Strassen auszubauen oder instand zu stellen.

Anhang 7.1: Situation Übersicht Kantonsstrassen

Das dichte Kantonsstrassennetz hat nicht zuletzt finanzielle Konsequenzen. Während beispielsweise im Kanton St. Gallen auf einen Einwohner oder eine Einwohnerin 1.35 m Kantonsstrasse zum Unterhalt und zur Finanzierung kommen, sind das in Appenzell Ausserrhoden 4.13 m. Im Richtplan, Stand Nachführung 2015, sind die Strassenzüge aufgelistet, welche aufgrund ihrer Bedeutung aus dem Kantonsstrassennetz zu entlassen und den Standortgemeinden abzutreten sind.

Abzutretende Strassen gemäss Richtplan:		
Kantonsstrasse Nr. 40, Huebstrasse Herisau	2’554	m
Kantonsstrasse Nr. 21.2, Schützenstrasse Herisau	1’148	m
Kantonsstrasse Nr. 4.3, Güterstrasse, Herisau	688	m
Kantonsstrasse Nr. 19, Freihof-Bahnhof, Heiden	848	m
Total	5'238	m

1.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen von Strassen sind Bauten und Anlagen, die vorwiegend den Aufgaben des Strassenunterhalts dienen, wie Werkhöfe, Wegmacherhütten, Salzsilos, Schneeablagerungsplätze etc. Die Betriebskosten werden ebenfalls über die Strassenrechnung finanziert. Die vier wichtigsten Nebenanlagen sind die Werkhöfe Herisau und Heiden sowie die Stützpunkte Urnäsch und Gais. Der Werkhof Heiden hat einen Sanierungsbedarf bei dem seit Jahrzehnten unbenutzten Splittbunker. Ein entsprechendes Projekt ist in Bearbeitung (vgl. Kap. 4.7).

Anhang 7.7: Übersicht Werkhöfe Tiefbauamt als Nebenanlagen

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 28 des Strassengesetzes (StrG; bGS 731.11) erstellt der Regierungsrat ein Strassenbau- und Investitionsprogramm, welches alle Neu- und Ausbauvorhaben bezeichnet. Dieses Programm ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten und erscheint daher vorliegend als Vierjahresprogramm. Zu den Aufgaben im Strassenbau- und Investitionsprogramm gehören auch der Lärmschutz gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung (SR 841.41), das Verkehrsmanagement im Verkehrsraum St.Gallen, das Mobilitätsmanagement sowie die Umset-

zung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei den Bushaltestellen. Die finanzielle Beteiligung an der Sanierung der Bahnübergänge sollte im Jahr 2020 abgeschlossen sein. Basis für die Finanzierung des Strassenbauprogramms ist das Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (bGS 612.2).

1.4 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan, Nachführung 2015, vom Kantonsrat genehmigt am 30. Oktober 2017, listet unter Kapitel V, V.1 Gesamtverkehr und V.2 Strassen, die Grundsätze der Investitionspolitik im Kantonsstrassenbau auf:

- Prioritärer Mitteleinsatz für die Werterhaltung bestehender Strassen, vor allem für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hauptverkehrsstrassen;
- Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger;
- Berücksichtigung weiterer Nutzungsbedürfnisse, insbesondere Anforderungen der Aufenthalts- und Wohnqualität, der Erschliessung, des Ortsbildes und der Durchfahrtsmöglichkeiten;
- Beachten der Gestaltung des Strassenraumes unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen baulichen Strukturen und des ökologischen Ausgleichs;
- Ortsdurchfahrten besser auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität abstimmen und aufwerten;
- Umsetzen der verkehrlichen A-Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm und Ausweitung des Langsamverkehrskonzepts der Agglomeration St.Gallen-Bodensee auf die übrigen Gemeinden.

1.5 Geometrisches Normalprofil und Ausbaustandard

Der Strassenbau bedarf gewisser Standards. Man unterscheidet die geometrischen und die technischen Standards. Erstere beschreiben den notwendigen Strassenquerschnitt und werden durch das geometrische Normalprofil (GNP) festgelegt. Letztere beschreiben die Materialien, die Aufbauten, die Bauvorgänge etc. Sie benötigen vertieftes technisches Wissen und werden hier nicht weiter ausgeführt.

Das GNP ist die Darstellung der Abmessungen des Strassenquerschnitts, welche für eine bestimmte Strecke oder eine Strassenklasse anzuwenden sind. Aus der Summe bzw. der Überlagerung der Lichtraumprofile der massgebenden Verkehrsteilnehmer (Motorfahrzeug, Velofahrer, Fussgänger) entsteht das Lichtraumprofil der Strasse als Bestandteil des GNP. Das so festgelegte GNP gestattet den Verkehrsteilnehmern, sich sicher sowie gemäss der festgelegten Verkehrsqualität und Geschwindigkeit fortzubewegen. Die Strassenverordnung (StrV; bGS 731.111) gibt Minimalbreiten vor, die auf den Normen basieren.

Die Schweizer Norm wurden im Sommer 2017 durch die Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS) als zuständiges Normierungsgremium ohne fundierte Absprache mit den Kantonen angepasst (SN 640 201, Geometrisches Normalprofil, gültig ab 30. Juni 2017, zurückgezogen per 1. Juni 2018). Die neue Norm wies differenzierte Masse für die Bemessung des GNP unter Berücksichtigung der Geschwindigkeit aus. Erhöht wurden die Grundabmessung des Verkehrsteilnehmers, der Bewegungsspielraum und der Gegenverkehrszuschlag. Der Sicherheitszuschlag blieb unverändert. Eine starre Anwendung der neuen Normen führte indes zu deutlichen Verbreiterungen der Strassenquerschnitte, namentlich innerorts. Aufgrund vielseitiger Proteste durch die Kantone und die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) hat der VSS die neue Norm im Juni 2018 wieder zurückgezogen. Es gilt weiterhin die alte Norm. Eine erneute Überarbeitung unter besserer Einbindung der Kantone und der bfu wurde gestartet.

Anhang 7.4: für die drei Ausserrhoder Strassenklassen je das geometrische Normalprofil

1.6 Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist mit den fünf Gemeinden Herisau, Waldstatt, Teufen, Speicher und Lutzenberg im Perimeter des Agglomerationsprogramms St.Gallen-Bodensee. Die Erarbeitung des Agglomerationspro-

gramms erfolgte über die drei Kantone Appenzell Ausserrhoden, St.Gallen und Thurgau. Das Resultat entspricht einem breit abgestützten politischen Konsens.

Das Agglomerationsprogramm St Gallen-Bodensee, 3. Generation, umfasst ebenfalls die Periode 2019-2022. Es wurde im Herbst 2016 dem Bund zur Prüfung eingereicht. Der definitive Prüfbericht liegt seit 14. September 2018 vor. In der Periode 2019-2022 sind im Kanton Appenzell Ausserrhoden mehrere strassenseitige Infrastrukturmassnahmen angemeldet worden. Das wichtigste Projekt aus kantonaler Sicht ist die Arealentwicklung Bahnhof Herisau mit den zwei Teilprojekten Umbau Kreuzung Bahnhofstrasse zu einem Kreisel und Neubau Bahnhofplatz/Bushof verbunden mit einer Umgestaltung der Güterstrasse.

Aufgrund einer fehlenden Abstimmung in zwei Bundesverfahren hat das Bahnhof-Projekt Herisau in der ersten Prüfung im Februar 2018 nicht die beantragte A-Priorität sondern die B-Priorität erhalten. Der Kanton, die Gemeinde Herisau und die Appenzeller Bahnen haben beim Bund zusätzliche Aufklärung geleistet und sich vehement dafür eingesetzt, dass alle Unklarheiten bereinigt werden konnten. Als der Bundesrat am 14. September 2018 die Botschaft zur 3. Generation der Agglomerationsprogramme zuhanden des Parlaments verabschiedete, wurden die Ausserrhoder Anstrengungen belohnt; das Bahnhofprojekt hat die A-Priorität erhalten. Das Projekt wird weiter entwickelt. Für den Kostenanteil Kanton ist eine Volksabstimmung nötig.



Grafik 1: Situation Arealentwicklung Bahnhof Herisau, in der Mitte der neue Bushof (grau), links der neue niveaugleiche Kreisel Bahnhofstrasse/Güterstrasse/Mühlestrasse (weiss).

1.7 Unfallschwerpunkte

Die Kantonspolizei veröffentlicht jährlich die Unfallstatistik. Darin zeigen sich unter anderem Unfallschwerpunkte. Die Analyse dieser Unfälle umfasst auch die lokalen Gegebenheiten und weist unter Umständen auf geometrische oder technische Defizite von Strassenzügen hin.

Aktuell besteht von Seite Verkehrspolizei kein Handlungsbedarf nach zusätzlichen Strassenausbauten, die nicht bereits in der ordentlichen Planung des Tiefbauamtes enthalten sind. Polizei und Tiefbauamt treffen sich regelmässig in der Arbeitsgruppe ISSI (Infrastruktursicherheit) und besprechen Unfälle, Begehren von Anwohnern und Gemeinden und neue gesetzliche Vorgaben, z.B. aus dem Programm „Via sicura“.



Bild 3: Unfall ausserorts mit einer verletzten Fussgängerin im Oktober 2017 im Ortsteil Steigbach in Bühler. Die Situation ist mit dem Bahnübergang und dem Fussgängerstreifen trotz unlängst verfügtem Überholverbot anspruchsvoll für die Verkehrsteilnehmenden.

1.8 Öffentlicher Verkehr

Der öffentliche Verkehr (öV) im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird einerseits auf der Schiene durch das Netz der Appenzeller Bahnen und der Schweizerischen Südostbahn bereitgestellt. 11 Gemeinden haben einen Bahnanschluss. Das zweite grosse Standbein des öV ist der Busverkehr mit Postauto und Regiobus (Hinterland). Die Postautos und die Busse verkehren auf der Strasse, eigene Bustrassen gibt es nicht. Insgesamt sind fast zwei Drittel der Kantonsstrassen auch Träger der öV-Linien. Aus der Strassenrechnung werden je nach Lage Busbuchten, Busbevorzugungen, Haltekanten etc. mitfinanziert.

Das öV-Konzept 2018-2022 nennt drei Vorhaben mit Bezug zur Strassenrechnung:
- Bahnhofplatz Herisau mit neuem Bushof (vgl. Kap. 4.6.2);
- Bushof Heiden (nicht aufgenommen ins Programm, da kein strassenseitiger Ausbaubedarf);
- behindertengerechte Bushaltestellen (Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz).

Anhang 7.5: Situation Überblick öV auf Kantonsstrassen

1.9 Ausbauvorhaben der Nachbarkantone und Nachbargemeinden, Koordination

1.9.1 Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen bewegt sich im 17. Strassenbauprogramm mit der Periode 2019-2023. Innerhalb seines Programms und der sonstigen Zusammenarbeit haben zwei Projekte einen direkten Bezug zum Kantonsstrassennetz von Appenzell Ausserrhoden:

- Stadt St.Gallen: Strassenraumgestaltung Teufener Strasse Riethüsli im Zusammenhang mit der Durchmesserlinie. Hier ist als Fortsetzung des Projekts auf Ausserrhoder Seite durch die Liebegg hindurch eine sichere Führung des Radverkehrs von und nach Teufen in der Planung (vgl. Kap. 4.6.8). Das Projekt wird kombiniert mit der Dosieranlage aus dem Verkehrsmanagement;
- Verkehrsmanagement Raum St.Gallen: die Arbeiten an diesem komplexen Projekt werden im Rahmen des Agglomerationsprogramms gemeinsam umgesetzt (vgl. Kap. 4.14).

1.9.2 Gemeinden im Kanton St. Gallen

Es sind zum heutigen Zeitpunkt keine Ausbauvorhaben von St. Galler Gemeinden bekannt, die an die gemeinsame Kantonsgrenze reichen oder einen anderen Einfluss auf das Ausserrhoder Kantonsstrassennetz haben. In Lutzenberg, Ortsteil Wienacht, ist für eine Erschliessung der Umbau einer Strasseneinmündung geplant, wofür die Kantonsstrasse und die Gemeindestrasse der Gemeinde Rorschacherberg einbezogen werden müssen.

1.9.3 Kanton und Bezirke Appenzell Innerrhoden

Der Kanton Appenzell Innerrhoden und seine Bezirke haben keine heute bekannte Ausbauvorhaben, die bis an die gemeinsame Kantonsgrenze reichen oder einen anderen Einfluss auf das Kantonsstrassennetz haben.

1.10 Ausbauvorhaben Dritter, Koordination

1.10.1 Appenzeller Bahnen, Sanierung Bahnübergänge

Gemäss Art. 37 f. der Eisenbahnverordnung (EBV; SR 742.141.1) sind sämtliche Bahnübergänge, die dieser Verordnung nicht entsprechen, aufzuheben oder bis 31. Dezember 2014 zu sanieren. Die Zuständigkeit liegt bei der Bahn. Obwohl die Appenzeller Bahnen grosse Anstrengungen unternehmen, konnte dieser Termin nicht eingehalten werden. Aktuell sind von 539 Bahnübergängen auf dem ganzen Netz 433 saniert und 106 noch in der Umsetzung (Quelle: Standbericht Appenzeller Bahnen, April 2018).

Gestützt auf Art. 1 Abs. 6 und 85 ff. StrG leistet der Kanton Beiträge an die anrechenbaren Kosten der Sanierung der Bahnübergänge in der Höhe eines Drittels. Die kantonsseitigen Beiträge für die Sanierung der Bahnübergänge laufen im Kanton Appenzell Ausserrhoden über die Strassenrechnung. Im vorliegenden Programm sind für die Jahre 2019 und 2020 eine Restzahlung von rund 3 Mio. Franken reserviert.

1.10.2 Modernisierung Appenzeller Bahnen

Der Bau der Durchmesserlinie Trogen-St.Gallen-Appenzell (Ruckhaldetunnel) ist erfolgt. Der Tunnel konnte am 5. Oktober 2018 dem Fahrbetrieb übergeben werden. Hinzu kommen auf Ausserrhoder Kantonsgebiet die Kreuzungsstelle Eggli in Gais, welche direkt an der Kantonsstrasse liegt, sowie der behindertengerechte Umbau verschiedener Haltestellen, was teilweise Anpassungen der angrenzenden Kantonsstrasse nötig macht, etwa bei den Haltestellen Vögelinsegg und Bendlehn in Speicher.

1.10.3 Appenzeller Bahnen, Ortsdurchfahrt Teufen

In Teufen läuft die gemeinsame Planung von Appenzeller Bahnen, Kanton und Gemeinde Teufen zur Sanierung der Ortsdurchfahrt auf Hochtouren. Die Federführung obliegt der Bahn. Aktuell sind der Umbau des Bahnhofs Teufen mit dem Umbau der Bahnhofkreuzung zu einem Kreisel kurz vor Erhalt der Plangenehmigung durch das Bundesamt für Verkehr (BAV). Der Bau soll in den Jahren 2019 und 2020 erfolgen. Auf der eigentlichen Ortsdurchfahrt wurden die Planungsarbeiten im Winter 2016/2017 wieder aufgenommen. Das Vorprojekt liegt vor und hat die Vernehmlassung durchlaufen. Die gemeinsame Planung geht davon aus, dass die Ortsdurchfahrt im Winter 2018/2019 beim BAV eingereicht wird. Die Plangenehmigung wird im Herbst 2020 erwartet. Der Bau wird mindestens zwei Bausaisons in Anspruch nehmen und eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten sein. Die Inbetriebnahme der Doppelspur ist frühestens im Herbst 2022.

Aktuell läuft die Planung des Bauvorgangs und der Abgleich mit den kommunalen Planungen zur Ortsgestaltung. Für letzteres wird es voraussichtlich eine kommunale Kreditabstimmung geben.



Bild 4: Visualisierung Dorfkern Teufen mit zukünftiger Führung der Appenzeller Bahnen auf zwei Gleisen.

1.10.4 Heiden, Erschliessung Nord

In Heiden bedingt die Erschliessung des Gebietes Nord die Realisierung einer neuen Erschliessungsstrasse. Die Anbindung dieser Erschliessungsstrasse an den bestehenden Knoten Lindenplatz (Kreuzung Gruberstrasse-Seeallee-Poststrasse) verlangt den Umbau des Knotens (vgl. Grafik 2).

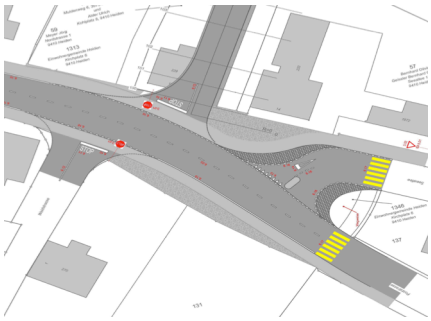
1.11 Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) definiert, dass eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Einrichtung des öffentlichen Verkehrs vorliegt, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Behinderte sollen den öffentlichen Verkehr grundsätzlich autonom und benachteiligungsfrei nutzen können.

Die Transportunternehmungen sind dabei zuständig für die Anpassungen der Fahrzeuge, der Billettautomaten und der Kommunikationssysteme. Für die behindertengerechte Ausgestaltung der Bushaltestellen sind die Strasseneigentümer zuständig. Der Grossteil der Bushaltestellen in Appenzell Ausserrhoden liegt an Kantonsstrassen. Da die Trottoirs und Busbuchten entlang der Kantonsstrassen den Gemeinden gehören, sind auch diese involviert oder im Einzelfall sogar allein zuständig. Vereinzelte Bushaltestellen liegen an Gemeindestrassen. Die Anpassungsfrist von 20 Jahren für bestehende Bauten und Anlagen endet im Dezember 2023.

Die Schwierigkeiten sind leicht erkennbar; Verhältnismässigkeit, Zielkonflikte mit anderen Nutzungen und Platzprobleme. Das kantonale Tiefbauamt hat im Jahr 2016 in Absprache mit den Gemeinden als ersten Schritt eine Inventarisierung der Bushaltestellen über den ganzen Kanton gemacht. Jetzt wird die Verhältnismässigkeit einer baulichen Anpassung geprüft. Das BehiG legt dazu fest, dass der wirtschaftliche Aufwand, die Anliegen der Betriebs- und Verkehrssicherheit und die Interessen von Umwelt-, Natur- und Heimatschutz nicht in einem Missverhältnis zum erwarteten Nutzen für die Behinderten stehen dürfen. Das Tiefbauamt wird mit externer Unterstützung auch diese Prüfung flächendeckend für den Kanton vornehmen.

Auf das vorliegende Strassenbauprogramm hat die Vorgabe aus dem BehiG einen direkten Einfluss, der heute jedoch weder quantitativ noch finanziell näher umschrieben werden kann. Der Kanton und die Gemeinden werden eine Reihe von Haltestellen in Zentren und an hoch frequentierten Orten oder in der Nähe von Schulen und Heimen zu sanieren haben.



Grafik 2: Heiden: notwendiger Umbau Knoten Lindenplatz für Anbindung neuer Erschliessung Nord. Die Seeallee wird dazu abgekröpft.



Bild 5: beidseitig stark frequentierte Bushaltestelle vor der Post in Herisau, heute ohne behindertengerechte Haltekante, Konflikt mit Parkplätzen absehbar.

1.12 Sanierung der Fussgängerstreifen

Seit 2010 wurde das Projekt "Sichere Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen" aufgegleist. Im Herbst 2013 kam es aufgrund einer Häufung von Unfällen schweizweit zu grosser medialer Aufmerksamkeit. Viele Fussgängerstreifen erfüllen die Sicherheitskriterien nicht. Das Parlament hat in der Folge die Vorgaben im Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) verschärft und die Norm SN 640’241 wurde überarbeitet. Per 1. Januar 2016 trat die neue Norm in Kraft.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden gab es auf dem Netz bei der Erfassung im Jahr 2010 insgesamt 489 Fussgängerstreifen. Fussgängerstreifen bieten nicht „per se“ Sicherheit. Sie regeln nur den Vortritt. In Zusammenarbeit mit der Polizei und den Gemeindeverantwortlichen wurden die Streifen anhand der Normen und Checklisten auf ihre objektive Sicherheit hin untersucht.

Die wichtigsten Elemente, die eine sichere Strassenquerung ermöglichen sind:

- Ausreichende Sichtweiten
- Gute Beleuchtung
- Rechtzeitig erkennbares Signal Nr. 4.11



- Ausreichende Fussgängerfrequenzen
- Nach Möglichkeit ist bei hohen Verkehrszahlen eine Mittelinsel zu erstellen

Gemäss Stand Mitte 2018 wurden auf dem Kantonsstrassennetz rund 110 Fussgängerstreifen saniert und rund 150 entfernt. Entfernt wurden vor allem wenig frequentierte Streifen ausserorts wo Tempo 80 km/h gilt. Es bleiben noch rund 230 Streifen übrig, welche Sicherheitsdefizite ausweisen. Nach sieben Jahren intensiver Arbeit ist damit erst etwas mehr als die Hälfte der Fussgängerstreifen saniert.

Das Tiefbauamt konzentriert sich aufgrund der begrenzten Ressourcen aktuell auf die Sanierung von Fussgängerübergängen, welche in den fünf Gemeinden des Agglomerationsprogramms liegen, also in Herisau, Teufen, Waldstatt, Speicher und Lutzenberg. Hier sind auch die Verkehrszahlen hoch. Für die Sanierung dieser Übergänge stellt der Bund einen finanziellen Beitrag bis zu 40 % in Aussicht.

In einzelnen Gemeinden wie Schönengrund oder Reute ist die Sanierung abgeschlossen. In den übrigen Gemeinden werden bis Ende 2022 weitere Fussgängerstreifen saniert. Für die noch verbleibenden nicht sanierten Fussgängerstreifen werden die Massnahmen definiert und den Gemeinden zur Vernehmlassung zugestellt.



Bild 6; entfernter Fussgängerstreifen ausserorts in Abschnitt mit 80 km/h, fehlende Sichtweiten, geringe Verkehrszahlen, tiefe Fussgängerfrequenzen Kantonsstrasse Nr. 27, Teufen Battenhaus



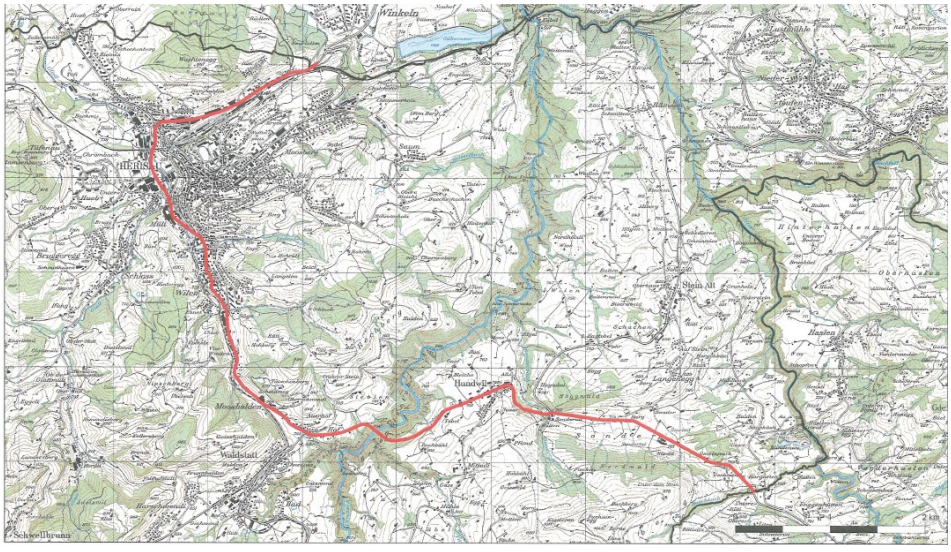
Bild 7: Sanierter Fussgängerübergang an der Kantonsstrasse Nr. 34 in Lutzenberg Brenden, inkl. Bushaltestelle mit Haltekante nach BehiG

2 Nationalstrasse A25 / Zubringer Appenzellerland

2.1 Aktueller Stand

Das Schweizer Stimmvolk hat am 12. Februar 2017 der Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) zugestimmt. Die entsprechenden Gesetzesanpassungen traten per 1. Januar 2018 in Kraft. Damit ist die Finanzierung des Nationalstrassennetzes und der strassenseitigen Infrastrukturmassnahmen in den Agglomerationen auf Stufe Verfassung dauerhaft gesichert.

Im NAF enthalten ist der Netzbeschluss (NEB) mit der neuen Nationalstrasse A25, welche den Strassenzug Winkeln-Herisau-Appenzell enthält und die beiden Kantonshauptorte Herisau und Appenzell ans Nationalstrassennetz anbindet. Der NEB soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, die verkehrstechnische Lage der beiden Appenzeller Kantone zu verbessern. Unter dem Titel „Zubringer Appenzellerland“ sollen einerseits die Umfahrung Herisau realisiert werden, andererseits auch ein Appenzeller Anschluss an die A1 in Gossau Ost entstehen und die Verbindung ab Hundwil Sonderau bis Appenzell adäquat ausgebaut werden. Eine gute und leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz ist von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und ein seit Jahrzehnten angestrebtes Ziel beider Appenzell.



Grafik 3:
Zukünftige Nationalstrasse A25 gemäss Netzbeschluss , Teil auf Ausserrhoder Gebiet.

2.2 Konsequenzen für das Strassenbauprogramm

Die zukünftige Nationalstrasse umfasst die heutige Strassenachse Winkeln-alter Zoll-Kreuzweg-Schwänli-Alpsteinstrasse-Scheidweg Waldstatt-Hundwil-Sonderau-Kantonsgrenze AR/AI. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) wird in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton die laufenden Studien und Projekte auf dieser Strecke prüfen und die Dossiers übernehmen. Es sind dies:

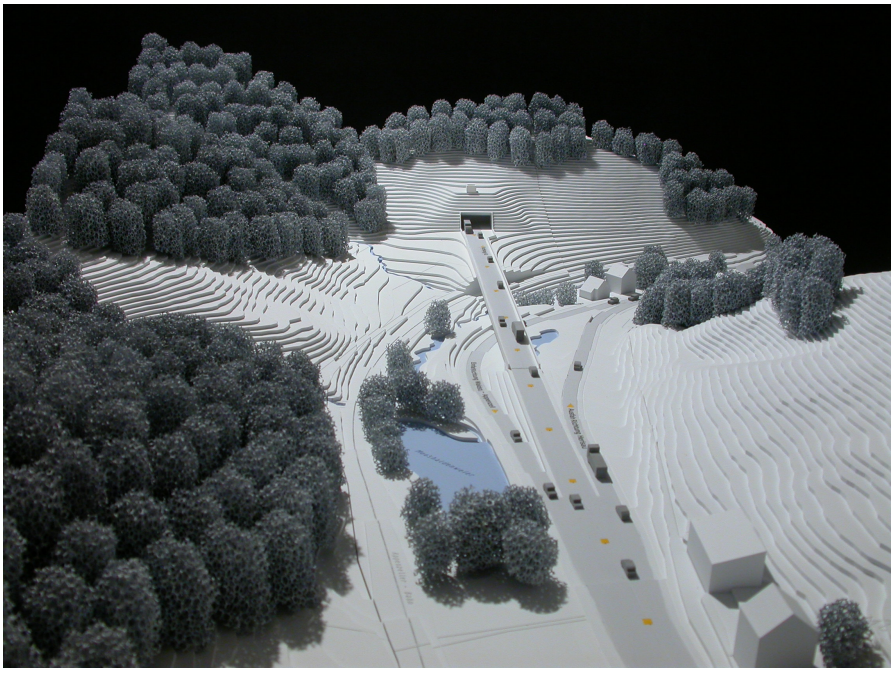
- Sanierung Alpsteinstrasse, Herisau;
- Hundwilertobelbrücke-Friedhof Hundwil, Ausbau mit Rad- und Gehweg.

Die Sanierungsprojekte der Schwänlikreuzung in Herisau und der Schweidwegkreuzung in Waldstatt wird der Kanton weiter bearbeiten und der Bund wird sich finanziell beteiligen. Für den Abschnitt Sonderau-Kantonsgrenze AR/AI existiert kein Projekt beim Kanton. Das genehmigte Projekt Gestaltung Ortsdurchfahrt Hundwil, gegen das eine Petition lanciert wurde und das die Gemeinde Hundwil nicht mehr umsetzen will, wird vom Regierungsrat voraussichtlich noch vor dem 1. Januar 2020 aufgehoben.

Das ASTRA übernimmt keine Aufträge mit Planungsbüros. Mit der Projektübernahme sind auch keine Aussagen über die Realisierung und über die Termine gemacht. Das ASTRA behält sich als neuer Eigentümer ausdrücklich vor, in diesen Fragen eigenständig zu handeln. Die Verfahren laufen neu nach Nationalstrassenrecht.

Ziel der Appenzeller Kantone ist es, beim Bund zu erwirken, dass das vorhandene Projekt Umfahrung Herisau mit direkter Anbindung an die A1 vom ASTRA weiter bearbeitet wird. Es ist eine Gleichbehandlung mit ähnlichen Vorhaben in den Kantonen Thurgau, Glarus und St.Gallen anzustreben. Nach einer allfälligen Überprüfung der Zweckmässigkeit soll möglichst schnell ein Generelles Projekt (Terminologie nach Nationalstrassenrecht, entspricht einem Vorprojekt) vom Bundesrat genehmigt werden. Erst dann herrscht für Appenzell Ausserrhoden Klarheit, ob der Bund die bessere Anbindung der Appenzeller Kantone unterstützt. Der Bund ist sich seiner Verantwortung gegenüber den Appenzeller Kantonen bewusst.

Anhang 7.11: Gesamtüberblick Umfahrung Herisau mit Nieschbergtunnel und Wachteneggtunnel



Grafik 4:
Umfahrung Herisau / Zubringer Appenzellerland:
Modell Portal Mooshalde

Blick von Waldstatt in Richtung Herisau.

3 Rückblick und Controlling 2. Programm 2015-2018 und Stand Umsetzung Agglomerationsprogramm

Ein beträchtlicher Teil der im 2. Kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramm 2015-2018 aufgeführten Objekte konnten bereits realisiert werden. So wurden u.a. die unten bebilderte Ausbauten und Gesamterneuerungen abgeschlossen. Ein anderer Teil ist im Bau oder weit fortgeschritten in der Planung. Einzelne Objekte wurden aus verschiedenen Gründen nicht weiter verfolgt. Beispielsweise wurde die Unterquerung der Appenzeller Bahnen mit einer Unterführung am Westeingang Bühler wegen hoher Kosten zurückgestellt. In Herisau hat die Gemeinde beantragt, den Ausbau des ersten Teils der Huebstrasse mit einem Trottoir zu Gunsten einer Neugestaltung des Platzes vor der reformierten Kirche zeitlich nach hinten zu schieben. In Trogen hat ein langwieriges Rechtsverfahren die Weiterarbeit an der Neugestaltung des Landsgemeindeplatzes über Jahre verzögert. Ab dem Jahr 2019 kann mit der Umgestaltung des Platzes begonnen werden.

Anhang 7.8: Liste Controlling 1. Strassenbauprogramm 2011-2014
Anhang 7.9: Liste Controlling 2. Strassenbauprogramm 2015-2018



Bild 8: Waldstatt, Steblenbachbrücke: Neubau



Bild 9: Schützenstrasse, Herisau: Ausbau mit Trottoir



Bild 10: Aeschen-Riseren, Hundwil: Erneuerung



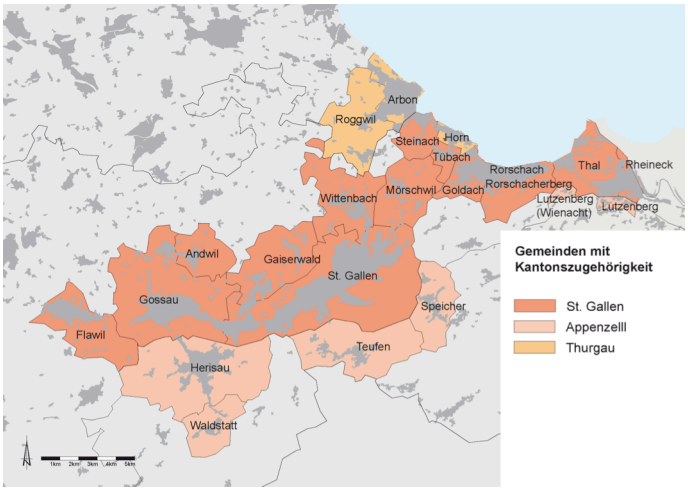
Bild 11: Untere Rüti-Wissegg, Bühler: Erneuerung



Bild 12: Hauptachse Wald-Kaien:
Ausbau mit Rad- und Gehweg



Bild 13: Schneggentöbeli-Brenden, Lutzenberg:
Erneuerung



Grafik 5: Perimeter Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee, 2. Generation

Im Agglomerationsprogramm 1. Generation 2011-2014 hatte der Kanton nur die Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen angemeldet.

Im Agglomerationsprogramm 2. Generation 2015-2018 sind gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bund infrastrukturmässig folgende Massnahmen umzusetzen:

Eigenleistungen Priorität A (ohne finanziellen Beitrag Bund)

ARE-Code	Massnahme	Gemeinde	Status
3203.2.089	Betriebs- und Gestaltungskonzept Ortsdurchfahrt	Waldstatt	erledigt

Einzelmassnahmen Priorität A (mit finanziellem Beitrag Bund)

ARE-Code	Massnahme	Gemeinde	Status
3203.2.076	Ergänzung SOB-Viadukt mit Fussgänger- /Velosteg	Herisau	in Planung
3203.2.087	Betriebs- und Gestaltungskonzept Obstmarkt	Herisau	in Planung
3203.2.058	Rad- und Gehweg Winkler Stich	Herisau	in Ausführung

Massnahmenpakete Langsamverkehr

ARE-Code	Massnahme	Gemeinde	Status
3203.2.136	Sanierung Fussgängerübergänge Kantonsstrassen	alle	in Umsetzung
	- 2 Übergänge Ortsdurchfahrt	Waldstatt	erledigt
	- 1 Übergang Brenden	Lutzenberg	erledigt
	- 1 Übergang Alpsteinstrasse	Herisau	erledigt
	- 1 Übergang Walke	Herisau	erledigt
	- 1 Übergang Gemsli	Teufen	erledigt
	- 4 Übergänge Bahnhof	Teufen	beantragt
	- 1 Übergang Hohe Lust	Lutzenberg	in Planung
	- 1 Übergang Bendlehn	Speicher	in Planung

ARE-Code	Massnahme	Gemeinde	Status
3203.2.140	Aufwertung Radachsen direkt und sicher	alle	in Umsetzung
	- Kantonsgrenze-Vögelinsegg	Speicher	erledigt
	- Steblenbachbrücke	Waldstatt	erledigt
	- Haslenstrasse	Teufen	eingereicht
	- Kreuzweg Herisau	Herisau	erledigt

Insgesamt flossen bis 31. Dezember 2017 für die erledigten Massnahmen Bundesmittel aus dem Infrastrukturfonds im Umfang von 538‘000 Franken in die Strassenrechnung.

4 Das 3. Kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019-2022

4.1 Periode

Wegen der langen und teils strengen Wintermonate ist in Appenzell Ausserrhoden die Strassenbausaison eingeschränkt. Die Objekte können erst im Frühjahr gestartet werden und müssen im Herbst winterdiensttauglich sein. Ein Baustart im Sommer oder gar in der zweiten Jahreshälfte ist nicht zweckmässig. Das bedingt, dass die Objekte spätestens im Herbst des Vorjahres baureif sein müssen. Das Strassenbauprogramm basiert auf den Kalender- bzw. Rechnungsjahren und beginnt am 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2022.

4.2 Vorbereitung, Umfrage und Vernehmlassung

Das Strassenbauprogramm basiert auf den bekannten Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan, dem Zustand der bestehenden Anlagen, dem Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee, den bereits laufenden Planungen, den Anforderungen Dritter und der geplanten Streckenübertragung A25 an den Bund.

Ein erster Entwurf der Objektliste wurde den Ausserrhoder Gemeinden im Sommer 2016 zur Vernehmlassung zugestellt. Die Gemeinden erklärten sich mehrheitlich mit dem vorgeschlagenen Programm einverstanden. Bei einzelnen Objekten und Eingaben bestand noch Klärungsbedarf.

Die Vernehmlassung zum überarbeiteten Strassenbauprogramm bei den Gemeinden, den Parteien, den Verbänden und bei Dritten erfolgte vom 1. Februar bis zum 30. April 2018.

4.3 Nachführung und Controlling

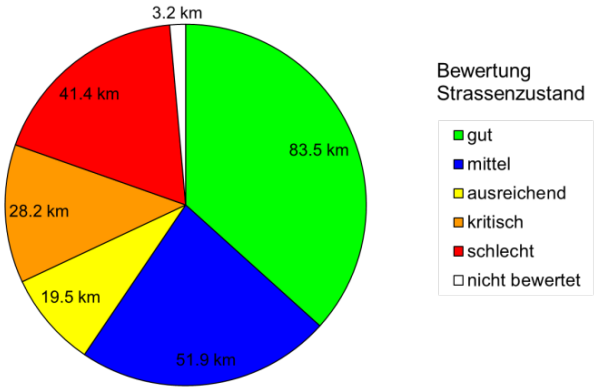
Das vorliegende Strassenbauprogramm bzw. die Objektplanung wird auf der Basis der fortgeschrittenen Bautätigkeiten laufend aktualisiert. Die Gemeinden werden jährlich mit einem aktualisierten Bauprogramm für das Folgejahr beliefert. Die aktuellen Jahresprogramme stehen auf der Homepage des Tiefbauamtes unter www.ar.ch/tba zur Verfügung. Der Kantonsrat und die Öffentlichkeit werden im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Regierungsrats über den Stand der Umsetzung orientiert. Es handelt sich um ein Rahmenprogramm, dessen genaue Einhaltung aus verschiedenen Gründen nicht so einfach sichergestellt werden kann. Zusatzabklärungen, Variantenstudien, Einsprachen, Verschiebungswünsche von Gemeinden und Werken, Sachzwänge auf Umleitungsstrecken etc. können zu Verschiebungen und Anpassungen führen.

4.4 Zustand des Strassennetzes

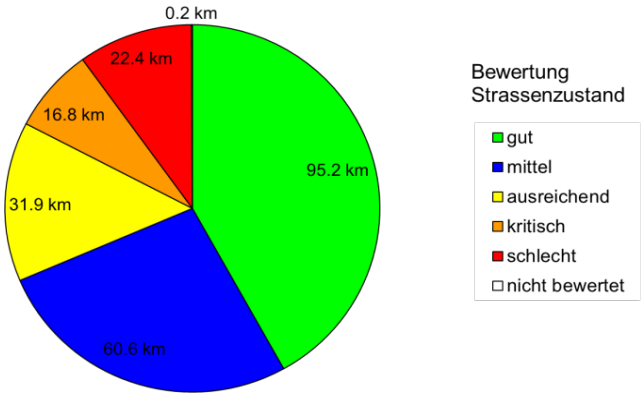
Ein Grossteil der geplanten Investitionen dient der Substanzerhaltung des bestehenden Kantonsstrassennetzes. Das gesamte Netz wird dazu alle fünf Jahre systematisch beurteilt. Die Beurteilung basiert auf den einschlägigen Normen und visueller Kontrolle vor Ort.

Im Frühjahr 2017 fand im Hinblick auf das vorliegende Programm und Fragen der zukünftigen Strassenfinanzierung eine zusätzliche Zustandsanalyse statt. Die Investitionstätigkeit der letzten 20 Jahre zeigt Erfolg. Es sind noch rund 10 % des Netzes in schlechtem oder kritischem Zustand. Damit liegt der Kanton im gesamtschweizerischen Schnitt.

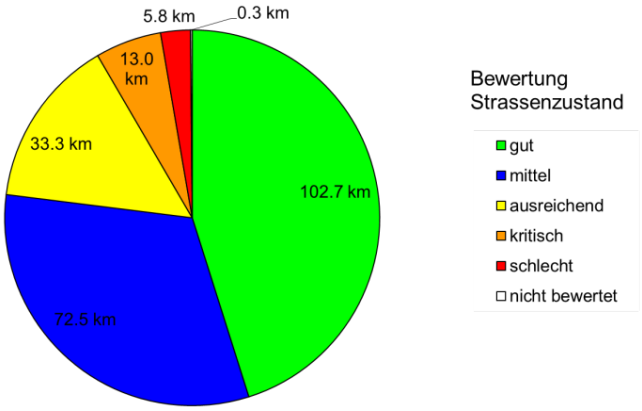
Zustandserfassung 2005 / ganzes Kantonsstrassennetz nach Länge



Zustandserfassung 2010 / ganzes Kantonsstrassennetz nach Länge



Zustandserfassung 2017 / ganzes Kantonsstrassennetz nach Länge



Grafiken 6, 7 und 8:

Ziel ist, nicht mehr als 10 % oder max. 22 km schlechte und kritische Strassen zu haben.

Im Jahre 2005 war der Gesamtzustand des Netzes mit rund 70 km schlechten und kritischen Strassenabschnitten deutlich über dem Zielwert von 10 %. Das war eine direkte Folge der Sparmassnahmen in den 90er Jahren.

Die Investitionen der letzten Jahre haben zu einer deutlichen Verbesserung des Gesamtzustandes geführt.

Das Ziel ist aktuell erreicht. Das bedeutet unter anderem, dass der Kanton die Grossprojekte Kreuzung Bahnhof Herisau und Ortsdurchfahrt Teufen in den nächsten vier Jahren Angriff nehmen kann, ohne dass der Zustand des Netzes darunter leidet.

4.5 Geplante Strassenausbauten Überblick

4.5.1 Tabelle Überblick

Proj. Nr.	Str. Nr.	Gemeinde	Strecke	Teilstück	Länge m	Aufw. brutto	Stand Projekt	Ziel	Bemerkungen
		Tiefbauamt							01.10.2018
		3. kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019 - 2022							**Stand September 2018**
		Urnäsch							
1 589	8	Urnäsch	Waldstatt-Urnäsch	Murbach-Sulzbrunnen	1 000	4 000	Studie	Ausbau mit Rad- und Gehweg	z.T. Gemeindegebiet Waldstatt, aus 2. Programm übernommen
		Herisau							
1 592	5	Herisau	Kreuzung Bahnhofstrasse	Mühlestr./Bahnhofstr./Güterstr.	250	17 000	Bauprojekt	Kreisel	Bestandteil 3. Agglo-Programm A-Priorität
1 183	4.3	Herisau	Bahnhof Herisau	Mühlestrasse-Busdepot	150	1 000	Studie	Aufwertung Bahnhofareal	Verlegung für Neubau Busdepot
1 630	1.0	Herisau	Herisau-Winkeln	Platz	100	500	Studie	Gestaltung, Aufwertung	Federführung Gemeinde
	20	Herisau	Herisau-Degersheim	Schwänlikreuzung	120	5 000		neues Kreuzungsbauwerk	Verkehrssicherheit, Bestandteil 3. Agglo-Programm
		Schwellbrunn							
1 234	38	Schwellbrunn	Schwellbrunn-Dicken	Hirschen-Parkplatz Sitz	625	3 000	Vorprojekt	Gesamterneuerung	Fussgängerführung
1 583	22	Schwellbrunn	Herisau-Schwellbrunn	Harmonie-Löwen	200	1 500	Vorprojekt	Gesamterneuerung Gestaltung	2. Etappe der Ortsdurchfahrt
		Hundwil							
1371	9	Hundwil	Waldstatt-Hundwil	Hundwilertobelbrücke-Friedhof	--	--	Vorprojekt	Ausbau mit Rad- und Gehweg	Bundesstrasse → ASTRA (Kanton zahlt Langsamverkehr), Ziel: Planung starten
1512	43	Hundwil	Hundwil-Zürchersmühle	Kirche-Landsgemeindeplatz	200	1000	Bauprojekt	Erneuerung mit Gehweg	Wunsch Gemeinde
		Stein							
		keine Objekte							
		Schönengrund							
1644	64	Schönengrund	Urnäsch-Schönengrund	Bäregg-Einl. Kantonsstrasse Nr. 42	400	1 000	Bauprojekt	Ausbau	aus 2. Programm übernommen
		Waldstatt							
1 589	8	Waldstatt	Waldstatt-Urnäsch	Murbach-Sulzbrunnen	250	1 000	Studie	Ausbau mit Rad- und Gehweg	kurzer Teil auf Gemeindegebiet Waldstatt
1 657	2	Waldstatt	Herisau-Waldstatt	Kreuzung Scheidweg	200	6 000		Unterführung	Studienwettbewerb 2018
		Teufen							
1 509	12	Teufen	St. Gallen-Teufen	Sanierung Ortsdurchfahrt	1 000	6 000	Vorprojekt	mit Bahn; Gestaltung	aus 2. Programm übernommen, Verfahren nach Eisenbahnrecht, Kosten nur Strassenanteil Kanton (geschätzt)
1 677	12	Teufen	St. Gallen-Teufen	Dosieranlage Liebegg	100	500	Studien	Gestaltung, Langsamverkehr	Dosieranlage Bestandteil Verkehrsmanagement
		Bühler							
		keine Objekte							
		Gais							
		keine Objekte							
		Speicher							
1554	35	Speicher / Rehetobel	Zweibruggen-Rehetobel	Holderenbach-/Goldachbrücke			Bauprojekt	Neubau / Ausbau Brücken	vgl. Rehetobel
3201	15	Speicher	Speicher-Trogen	AB-Haltestelle Bendlehn	100	500	Vorprojekt	Umbau Knoten	bedingt durch Rückbau Kreuzungsstille duch AB
		Trogen							
1488	15	Trogen	Speicher-Trogen	Landsgemeindeplatz	100	3 000	Bauprojekt	Gesamterneuerung Gestaltung	Bau ab 2019
1662	47	Trogen	Bühler-Trogen	Parkplätze Wissegg	100	500	Vorprojekt	Neubau	Ersatz für Parkplätze auf Strasse
		Rehetobel							
1554	35	Speicher / Rehetobel	Zweibruggen-Rehetobel	Holderenbach-/Goldachbrücke	290	8 000	Bauprojekt	Neubau / Ausbau Brücken	aus 2. Programm übernommen, Volksabstimmung nötig
1265	16	Rehetobel	Wald-Kaien	Nasenrank-Kaien	600	4 000	Bauprojekt	Ausbau mit Rad-/Gehweg	baureif
1339	35	Rehetobel	Zweibruggen-Rehetobel	Zittäfeli-Einlenker alte Landstrasse	590	1 500	Vorprojekt	Ausbau mit Trottoir	Infolge Unwetterschäden Sept. 2017 teilweise vorgezogen
		Wald							
		keine Objekte							
		Grub							
		keine Objekte							
		Heiden							
1 615	17	Heiden	Heiden-Eggersriet	Knoten Lindenplatz	100	500	Vorprojekt	Provisorium	abhängig von Erschliessung Nord
1 535	50	Heiden	Kaien-Oberegg	Gstalden-Bischofsberg	670	3 500	Bauprojekt	Gesamterneuerung	Reserveprojekt
1 323	16	Heiden	Trogen-Wald-Heiden	Einl. Gerbestrasse-Freihofstrasse	345	1 000	Studien	Gesamterneuerung Gestaltung	aus 2. Programm übernommen, BGK
		Wolfhalden							
1 541	55	Wolfhalden	Wolfhalden-Thal	Hinterhasli-Kantonsgrenze	400	1 500	Vorprojekt	Gesamterneuerung	
1 548	18	Wolfhalden	Heiden-Rheineck	Luchten-Dorf	520	2 800	Studien	Gesamterneuerung	Ersatz Dreispurstrecke
		Lutzenberg							
1538	51	Lutzenberg	Landegg-Thal	Tobel-Kantonsgrenze	450	2 400	Vorprojekt	Gesamterneuerung	Reserveprojekt
1540	51.3	Lutzenberg	Landegg-Thal	unterer Kapf-Brücke	620	2 600	Bauprojekt	Ausbau mit Trottoir	aus 2. Programm übernommen, 1. Etappe als Reserveprojekt
1667	18	Lutzenberg	Heiden-Rheineck	Hohe Lust-Gitzbüchel	350	1 200	Vorprojekt	Sanierung Kreuzung	Massnahme Aggloprogramm
		Walzenhausen							
1654		Walzenhausen	Lachen-Walzenhausen	Lachen-Moos	700	2 000	Vorprojekt	Gesamterneuerung	nur Teil Weiler Moos
		Reute							
1664	33	Reute	Schachen-Reute	Gern-Wolftobel	170	1 500	Vorprojekt	Schliessen Trottoirlücke	inkl. Böschungssicherung
Total Längen					**10 700**	**84 000**	**inkl. Reserveprojekte**		

4.5.2 Geographischer Überblick

Das Strassenbauprogramm hat Schwerpunkte in Herisau und Teufen. Einzelne Gemeinden haben keine Vorhaben in den nächsten vier Jahren. Der regionale Ausgleich in der Programmperiode ist gleichwohl sichergestellt.

Anhang 7.6: Übersichtsplan Ausbauvorhaben 2019-2022

4.6 Gemeindeweise Erläuterungen zu den Ausbauten

4.6.1 Urnäsch

P 1589; Im Rahmen der Vernehmlassung zum 1. Strassenbauprogramm beantragte die Gemeinde Urnäsch, den pendenten Ausbau für den Langsamverkehr auf der Strecke Murbach-Sulzbrunnen entlang der Kantonsstrasse Nr. 8, Waldstatt-Urnäsch, zu starten. Entsprechende Studien wurden gemacht und werden mit der Gemeinde weiter entwickelt. Aufgrund anderer Prioritäten in Urnäsch wie der Sanierung der Ortsdurchfahrt wurde das Projekt zurückgestellt und soll nun im 3. Strassenbauprogramm realisiert werden.

4.6.2 Herisau

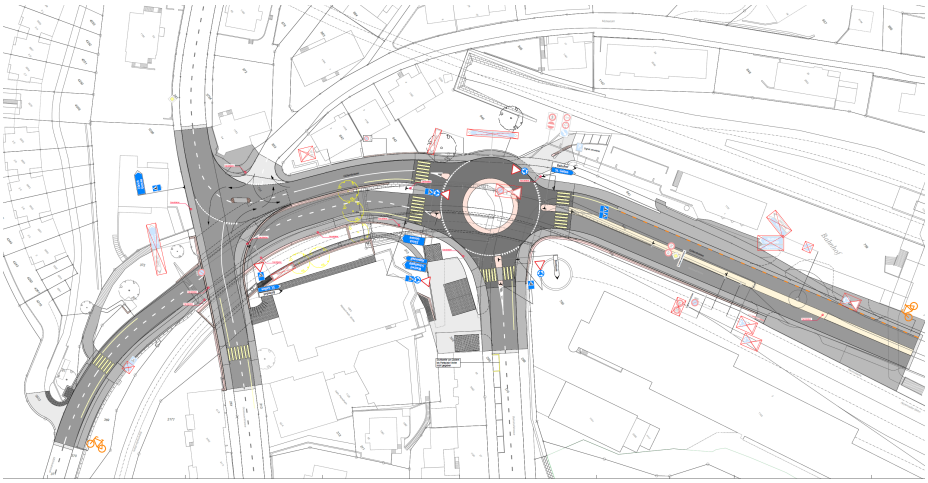
P 1183, P 1592; Die geplante Arealentwicklung am Bahnhof Herisau umfasst zwei Strassenbauprojekte auf den Kantonsstrassen. Einerseits ein baulicher und verkehrlicher Umbau des Knotens Bahnhofstrasse/Güterstrasse/ Mühlestrasse (P 1592) zu einem Kreisel und andererseits die Umgestaltung der Güterstrasse (P 1183) durch das Bahnhofareal hindurch, wobei der neue Bushof eine zentrale Rolle einnimmt. Die Güterstrasse soll erst nach 2023 umgestaltet werden. Weil im Osten das Busdepot neu gebaut werden soll, ist ein Teil der Güterstrasse voraussichtlich im 3. Strassenbauprogramm auszubauen.

Da der Individualverkehr vor den Bahnhofsgebäuden deutlich reduziert werden muss (DTV heute ca. 6'500 Fz.), um den geplanten Umsteigeknoten zu realisieren, ist eine neue Verkehrsführung zwingend. Der Umbau der Strasseninfrastruktur ist unabdingbare Voraussetzung für einen behindertengerechten Umsteigeknoten von der Bahn auf den Bus am Bahnhof und für eine zeitgemässe Arealentwicklung.

Kernpunkte der vorliegenden neuen Strassenführung sind:
- Verkehrskreisel mit Mühle-, Bahnhof-, und Güterstrasse;
- Anheben der Mühlestrasse für Anbindung an Kreisel (Steigung ca. 8 %);
- Leicht erhöhtes Gefälle gegen den Bahnhof (ca. 9,5 %, heute ca. 8 %);
- Verlängerung des Bahntunnels und neue Brücke im Bereich Gossauerstrasse;
- Neugestaltung Umfeld der Katholischen Kirche.

Die Federführung für den Kreisel liegt beim Tiefbauamt. Die Federführung für den Bushof und die damit verbundene Umgestaltung der Güterstrasse Teil West liegt bei der Gemeinde Herisau. Eine Umgestaltung der Güterstrasse Teil Ost in Zusammenhang mit dem Neubau des Busdepots wird durch das Tiefbauamt begleitet.

Der definitive Prüfbericht des Bundes vom 14. September 2018 stuft das Bahnhof-Projekt Herisau in der A-Priorität ein. Das Vorhaben trägt die Bundesnummer 3203.3.059, Herisau: Bahnhofplatz und Bushof. Im Prüfbericht hat der Bund Gesamtkosten von 45 Mio. Franken als subventionsberechtigtes Kostendach festgelegt, wovon er maximal 35 % bzw. 15.75 Mio. Franken übernimmt. Die definitiven Finanzierungsvereinbarungen können erst abgeschlossen werden, wenn bundesseitig das Parlament die Kredite frei gegeben hat und kantonsseitig die Projekte baureif sind. Zur Baureife gehören die Genehmigung, der Landerwerb und die Bruttofinanzierung. Appenzell Ausserrhoden und die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms St. Gallen-Bodensee setzen alles daran, dass das Projekt die weiteren Schritte erfolgreich meistert und ein Baustart im Jahre 2020/2021 möglich ist.



Grafik 9: Situation Strassenprojekt P 1592: Umbau Kreuzung Bahnhofstrasse/Güterstrasse/ Mühlestrasse zu einem Kreisel. So entfällt im Bahnhofareal der Wendeverkehr von und zur Mühlestrasse.

P 1630; der Platz in Herisau, wo die obere Gossauerstrasse in die Kantonsstrasse mündet, soll als Ergebnis aus den Studien zur Aufwertung des Ortszentrums Herisau baulich erneuert und neu gestaltet werden. Dabei soll den Fussgängerinnen und Fussgängern, der gewerblichen Nutzung und dem Aufenthalt im öffentlichen Raum mehr Beachtung und mehr Raum zugesprochen werden. Es ist zu prüfen, ob ein Tieftempogebiet möglich ist und ob die klare Trennung der Verkehrsträger nötig ist. Der durchschnittliche tägliche Verkehr auf der Kantonsstrasse ist allerdings mit über 9000 Fahrzeugen und vielen Buslinien hoch. Auch setzt das Behindertengleichstellungsgesetz den Platzwünschen insofern Grenzen, als dass sehbehinderte Personen erkennen müssen, wo die fahrenden Fahrzeuge bzw. die Fahrbahnen sind. Die Federführung hat die Gemeinde Herisau.



Bild 14: Der Platz in Herisau bei der reformierten Kirche soll erneuert und neu gestaltet werden.



Grafik 10: Der Knoten Schwänli in Herisau soll für den gesamten Verkehr sicherer werden.

Knoten Schwänli; Das ist ein Schlüsselprojekt im Massnahmenpaket Verkehrssicherheit im Agglomerationsprogramm. Ziel ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf allen Strassen. Dazu soll der Kreisel komplett neu angeordnet werden. Sämtliche identifizierten Schwachstellen auf den Kantons- und der Gemeindestrasse werden so behoben. Die Kreuzung soll mit mittlerem Aufwand so umgebaut werden, dass sie die Zeit bis zum Bau der Umfahrung „überbücken“ kann. Da der Bund und seine Wünsche als neuer Eigentümer der Durchgangsstrasse ins Projekt integriert werden muss, ist der zeitliche Ablauf heute noch nicht klar.

4.6.3 Schwellbrunn

P 1583; in Schwellbrunn liegt der Fokus auf der Sanierung und Aufwertung der Ortsdurchfahrt. Eine erste Etappe vom Rank bis zum Löwen sollte ab 2018 realisiert werden, ist jedoch durch Einsprachen blockiert. Die zweite Etappe Löwen-Harmonie ist im vorliegenden Programm enthalten. Ziel ist, dem Fussverkehr einen definierten Be-

reich anbieten zu können, die Vorplätze in der Materialisierung zu harmonisieren, die Werke zu erneuern und eine adäquate Beleuchtung zu erstellen.

P 1234; auf der Strecke Schwellbrunn-Dicken sollen rund 650 m vom Parkplatz Hirschen bis zum Restaurant Sitz erneuert werden. Die Strasse ist schmal, Bankette und Entwässerung fehlen grösstenteils und die Anwohner wünschen schon lange eine Verbesserung, da es immer wieder zu kritischen Begegnungen kommt, namentlich im Winter. Zusätzlich erfolgen bei den instabilen Böschungen immer wieder Rutschungen. Hier kann eine bessere Entwässerung verhindern, dass im Regenfall Oberflächenwasser von der Strasse die Erdmassen sättigt.

4.6.4 Hundwil

P 1512; das Projekt mit der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt wird aufgegeben, weil der Gemeinderat andere Prioritäten setzt und die Strasse an den Bund abgetreten wird. Die Fahrbahn wurde im Sommer 2016 zur Werterhaltung mit einem neuen Deckbelag überzogen. Der Bund wird sich frühestens nach der Eigentumsübertragung zu verkehrlichen Defiziten und allfälligen neuen Projektierungen äussern. Südlich der Kirche und entlang des oberen Randes der Landsgemeindewiese auf der Kantonsstrasse Nr. 43, Hundwil-Zürchersmühle, soll die Strasse jedoch saniert und ein Trottoir gebaut werden. Die Gemeinde hat wegen der altersschwachen Wasserleitung dringenden Handlungsbedarf.

P 1371; der Abschnitt Hundwilertobelbrücke-Friedhof auf der zukünftigen Nationalstrasse ist dringend zu sanieren. Viele Unfälle zeugen von geometrischen Defiziten. Zudem fehlt ein Trassee für den Langsamverkehr. Der Kanton hat ein Vorprojekt mit separater Rad-/Gehwegführung ausgearbeitet und wird das dem Bund abgeben. Das weitere Vorgehen ist offen, der Kanton wird beim Bund auf eine zeitnahe Realisierung drängen. Der Kanton muss sich an einer separaten Führung des Langsamverkehrs finanziell beteiligen. Allerdings ist eine Realisierung vor 2022 nicht realistisch, daher wird das Projekt in die Liste nur insofern aufgenommen, als dass die Projektierungsarbeiten vorangetrieben werden müssen.

4.6.5 Stein

In Stein sind nach mehrjähriger intensiver Bautätigkeit auf den Kantonsstrassen keine Vorhaben geplant. Für den Ausbau der Strecke Sonderau-Hargarten wird der Bund allenfalls die Planung starten, ein Ausbau vor 2022 ist jedoch nicht realistisch.

4.6.6 Schönengrund

P 1644; in Schönengrund soll der unterste Teil der Kantonsstrasse Nr. 64, Tüfenbergstrasse, auf rund 400 m erneuert werden. Die Gemeinde Schönengrund hat sich zu vorgelegten Varianten geäussert und verzichtet auf ein Trottoir.

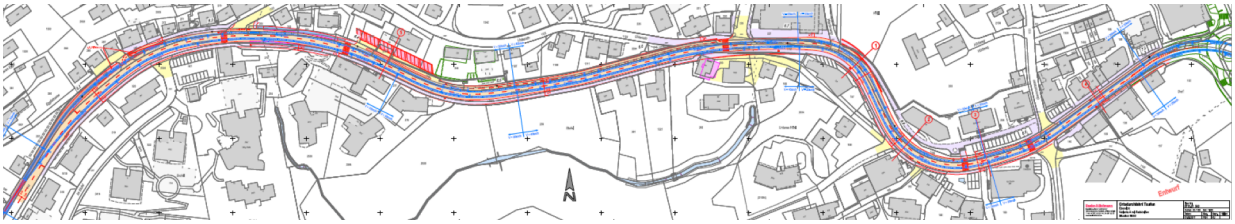
4.6.7 Waldstatt

P 1589; die Gemeinde Waldstatt ist auf einigen Metern betroffen vom geplanten Ausbau mit Rad- und Gehweg zwischen Waldstatt und Urnäsch auf dem Teilstück Murbach-Sulzbrunnen. Die Gemeindegrenze liegt im Murbachrank. Der Richtplan verlangt einen Ausbau für den Langsamverkehr. Entsprechende Studien sind vorhanden, vgl. 4.6.1 Urnäsch.

P 1657; die Kreuzung Mooshalde, im Volksmund auch „Scheidwegkreuzung“ genannt, verzeichnet eine Häufung von Unfällen. Die räumliche Nähe von Bahnübergang und Strassenkreuzung, die unter spitzem Winkel einmündende Strasse von Hundwil (Mooshaldenstrasse) und die Verengung von drei auf zwei Spuren von Herisau her, machen die Kreuzung verkehrlich anspruchsvoll. Mit dem Kauf des Areals des ehemaligen Restaurants Scheidweg hat der Kanton die Voraussetzung geschaffen, die Kreuzung umzubauen. Die Gebäude sind mittlerweile abgerissen. Jetzt soll ein Studienwettbewerb für die Erneuerung der Kreuzung durchgeführt werden. Da ab 2020 der Bund als vierter Partner zu Kanton, Gemeinde und Appenzeller Bahnen dazu kommt, kann heute nicht gesagt werden, ob die Erneuerung vor 2022 realistisch ist.

4.6.8 Teufen

P 1509; die Sanierung der Ortsdurchfahrt Teufen mit der Ablösung der heutigen Einspurführung der Bahn durch das Dorf war bereits im 1. und im 2. Strassenbauprogramm enthalten. Infolge einer Petition gegen die Doppelspur und zweier Anläufe für die Mitfinanzierung einer Tunnellösung blieb das Projekt jahrelang blockiert. Jetzt, nach der Ablehnung der Tunnelfinanzierung durch die Bevölkerung, wird unter Federführung der Appenzeller Bahnen der Umbau der Dorfdurchfahrt mit zwei Gleisen vorangetrieben (vgl. auch Kapitel 1.10.3).

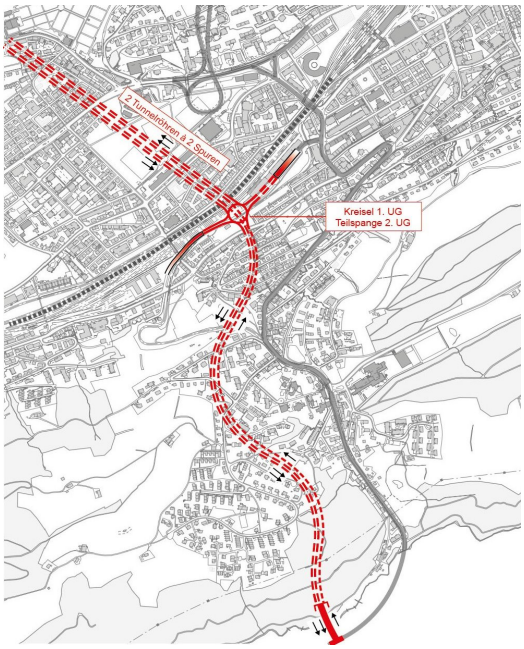


Grafik 11: Ortsdurchfahrt Teufen: das Vorprojekt liegt seit dem Dezember 2017 vor.

P 1677; Betriebs- und Gestaltungskonzept Teufenerstrasse Jonenwatt. Als Fortsetzung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts (BGK) von Kanton und Stadt St.Gallen auf der Teufenerstrasse soll der Abschnitt an der Kantonsgrenze durch die Siedlung Jonenwatt in Teufen angehängt werden. Dabei ist die Dosieranlage aus dem Verkehrssystemmanagement zu integrieren. Trotz der engen Verhältnisse wird eine Verbesserung für die Radfahrenden angestrebt.

P 1679; Engpassbeseitigung A1 mit 3. Röhre Rosenbergtunnel-Teilspange Güterbahnhof-Tunnel Liebegg. Auf der A1 ist die Durchfahrt der Stadt St.Gallen ein verkehrlicher Engpass. Aus den Variantenstudien zur Lösung resultierte, dass die 3. Röhre Rosenbergtunnel zwingend mit einer Teilspange Güterbahnhof kombiniert werden muss. Gemeinsam mit dem ASTRA plant der Kanton St.Gallen nun diese Teilspange. Die Weiterentwicklung der Variante zeigte, dass die Bestvariante zusätzlich einen Tunnel in den Raum Liebegg auf Ausserrhoder Boden (Gemeinde Teufen) umfasst. Aktuell liegt eine Zweckmässigkeitsbeurteilung der Varianten vor. In einem nächsten Schritt wird ein Vorprojekt erarbeitet. Anschliessend müssen die Grundzüge des Kostenteilers zwischen Bund, Kanton St.Gallen, Stadt St.Gallen und Kanton Appenzell Ausserrhoden festgelegt werden. Eine Realisierung vor 2030 ist aufgrund der Planungsabläufe nicht möglich, verschiedene Hürden sind noch zu nehmen.

Das Projekt Tunnel Liebegg ist hier informativ aufgeführt. Es ist absehbar, dass der Kanton im Sinne einer Akontozahlung einen Anteil an die Planungskosten leistet.



Grafik 12: Bestvariante Teilspange Güterbahnhof mit zwei Röhren à je zwei Fahrspuren ab Halbanschluss A1 zu einem unterirdischem Vollanschluss im Güterbahnhofareal und Fortsetzung mit einem einröhrigen Entlastungstunnel hinauf nach Teufen Liebegg.

4.6.9 Bühler

Auf dem Gemeindegebiet von Bühler sind keine Vorhaben geplant. Das Projekt für eine Unterführung der Appenzeller Bahnen am westlichen Ortseingang ist als Vorprojekt vorhanden, findet aus finanziellen Gründen jedoch keinen Platz im vorliegenden Programm.

4.6.10 Gais

Auf dem Gemeindegebiet von Gais sind keine Vorhaben geplant.

4.6.11 Speicher

P 1554; Zweibrücken, siehe Kapital 4.6.13.

P 3201; AB-Haltestelle Bendlehn, Anpassung der Strasse wegen Umbau Bahninfrastruktur. Die Appenzeller Bahnen planen die behindertengerechten Umbauten der Haltestellen Vögelinsegg und Bendlehn. Im Bendlehn wird die Kreuzungsstelle der Bahn abgebrochen. Der so gewonnene Platz soll zu einem Umbau der Kreuzung genutzt werden. Es besteht die Absicht, für die Fussgänger eine Mittelinsel zu errichten und gleichzeitig das Lichtsignal abzubrechen.

4.6.12 Trogen

P 1488; Einsprachen gegen die Pflästerung und Neugestaltung des Landsgemeindeplatzes mit der angrenzenden Kreuzung der Kantonsstrassen führten zu einer Verzögerung von fünf Jahren. Seit Herbst 2017 liegt das rechtskräftige Urteil des Obergerichts vor, welches das Projekt des Kantons und der Gemeinde mehrheitlich stützt. In Abstimmung mit der Gemeinde soll Projekt ab 2019 realisiert werden.

P 1662: Neubau Parkplatz Wissegg. Die heutigen Längsparkplätze auf der Kantonsstrasse sollen aus Gründen der Verkehrssicherheit durch einen Neubau eines Parkplatzes abseits der Strasse ersetzt werden. Der Parkplatz geht anschliessend ins Eigentum der Gemeinde Trogen über. Die Strasse wird analog der vorangehenden Abschnitte erneuert.

4.6.13 Rehetobel

P 1265; die Ausserrhoder Hauptachse, auch Mittellandstrasse genannt, zieht sich durch den ganzen Kanton. Aktuell pendent ist der Ausbau Nasenrank-Kaien auf dem Gemeindegebiet von Rehetobel. Die Strasse wird so weit verbreitert, dass zwei Lastwagen gefahrlos kreuzen können. Für den Langsamverkehr soll ein kombinierter Rad- und Gehweg gebaut werden, auf dem der Radverkehr in beide Richtungen erlaubt ist. Das Projekt ist bereits genehmigt und wird in zwei Etappen ab 2019 realisiert.

P 1554; die Strassenverbindung von St.Gallen nach Rehetobel führt durch das Tobel der Goldach. Die Talflanken sind steil und die geologischen Verhältnisse örtlich problematisch. Die Sicherheit der Strassenbenutzer wird immer wieder durch Steinschlag und Rutschungen beeinträchtigt, zuletzt im Dezember 2012 und im Juni 2013. Unten im Goldachtobel liegt der Ort Zweibrücken, mit der Holderenbachbrücke und der Goldachbrücke. Die Sandsteine der Holderenbachbrücke sind mittlerweile stark verwittert. Eine Instandstellung der Brücke ist nicht mehr möglich, ein Ersatz der Brücke ist unumgänglich. Im Herbst 2012 musste sie provisorisch gesichert werden. Auch die Goldachbrücke weist nur noch eine geringe Restnutzungsdauer auf. Das Tiefbauamt prüfte zwei Varianten. Den Ersatz der beiden Brücken am heutigen Ort und ein Neubau einer einzigen grossen Brücke weiter oben. Schon in den Jahren 1974 und 1981 wurden Gedanken für eine Verbesserung der Linienführung der Strasse zwischen der Tüfschwendi, Speicher, und Habset, Rehetobel, gemacht. Es wurden sogar Varianten einer Hochbrücke studiert. Im Jahr 2011 wurden diese Varianten durch weitere ergänzt und die Kantonale Tiefbaukommission hat an ihrer Sitzung vom Dezember 2011 eine plausible Brückenvariante zur Weiterbearbeitung empfohlen. Im Jahr 2014 entschied sich die Kommission für einen Neubau. Es liegt ein Bauprojekt einer neuen Brücke vor. Die Kredithöhe von rund 8.0 Mio. Franken bedingt eine Volksabstimmung.



Bild 15: Zweibrücken, vorne die Goldachbrücke und hinten in der Kurve die Holderenbachbrücke. Letztere stammt aus dem Jahre 1848 und muss dringend ersetzt werden.

P 1339; infolge des Unwetters im September 2017 wurde die Kantonsstrasse Nr. 35, Rehetobel-Kaien, ausserhalb der Ortschaft beschädigt. Es wurde eine Stützmauer als Sofortmassnahme auf der Basis eines vorhandenen Vorprojekts realisiert. Jetzt soll der Abschnitt Zittäfeli-Einlenker Alte Landstrasse komplett erneuert werden. Gleichzeitig kann die Gemeinde Rehetobel den Einlenker Oberstrasse verbessern.

4.6.14 Wald

Auf dem Gemeindegebiet von Wald sind keine Vorhaben geplant.

4.6.15 Grub

P 1579; in Grub führt die Kantonsstrasse Nr. 49, Grub-Rehetobel, auf dem Abschnitt Riemen-Robach entlang des Landgrabens. Infolge weicher geologischer Verhältnisse kam es in den letzten Jahren zu massiven Rutschungen der Böschungen hinunter zum Grenzbach, teils bis an den Strassenrand hin. Aktuell werden die Rutschungen beobachtet. Sollte die Strasse gefährdet sein, muss sie auf einem Abschnitt talseitig mit einer Verankerung gesichert werden. Gleichzeitig soll die Kurvengeometrie verbessert werden. Das Projekt ist in der Zusammenstellung nicht aufgeführt, da es nur realisiert wird, wenn sich die Rutschung akzentuiert.

4.6.16 Heiden

P 1535; die Kantonsstrasse Nr. 50, Kaien-Oberegg, muss altershalber auf dem Abschnitt Gstalden-Bischofsberg erneuert werden. Der Querschnitt soll dem in den Jahren 2015 und 2016 ausgebauten Abschnitt entsprechen.

P 1323; die Sanierung mit Gestaltung der Werdstrasse war bereits im 1. Strassenbauprogramm aufgeführt. Das Projekt wurde wegen anderer Prioritäten in Heiden in Absprache mit der Gemeinde in der Periode 2011-2014 nicht realisiert und daher ins 2. Strassenbauprogramm übertragen. Aufgrund neuer Betrachtungen der Gemeinde Heiden zur kommunalen Entwicklung muss die Realisierung sogar ins 3. Strassenbauprogramm übertragen werden. Ein Betriebs- und Gestaltungskonzept liegt vor.

P 1615; für die Erschliessung Nord muss der Knoten Lindenplatz umgebaut werden.

4.6.17 Wolfhalden

P 1541; die Kantonsstrasse Nr. 55, Wolfhalden-Thal, ist im oberen Teil ab dem Unterlindberg bis zum Hasli in einem schlechten Zustand. Der folgende mittlere Teil ist saniert, der untere ab Unterhasli bis zur Gemeindegrenze Lutzenberg ist ebenso in einem schlechten Zustand und soll in der Periode saniert werden. Die Fahrbahn ist zu schmal, v.a. im Winter. Die Entwässerung ist lückenhaft, die Strassensubstanz zerfällt.

P 1637; auf der Kantonsstrasse 54, Wolfhalden-Lachen-Walzenhausen, ist für die Überbauung Tanne gemäss genehmigtem Quartierplan Bruggtobel West entlang der Kantonsstrasse ein Trottoir von und zur öV-Haltestelle Hinteregg zu erstellen. Die Realisierung ist unbestimmt, daher ist das Projekt in der Zusammenstellung nicht aufgeführt. Es wäre mit wenig Aufwand kurzfristig realisierbar.

P 1548; auf der Kantonsstrasse 16, Heiden-Wolfhalden, ist im Abschnitt Luchten aus Verkehrssicherheitsgründen die Dreispurstrecke durch einen modernen Strassenquerschnitt zu ersetzten. Auf der Westseite ist der Rad- und Gehweg neu zu platzieren.

4.6.18 Lutzenberg

P 1537, P 1538, P 1540; die Kantonsstrasse 51.1, Landegg-Thal, soll abschnittsweise saniert und die Trottoirlücken sollen geschlossen werden. Der Gemeinderat Lutzenberg hat zu allen Vorprojekten eine positive Haltung eingenommen. Die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Projekte ist noch nicht festgelegt, ebenso wenig ein Beitrag aus dem Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee. Zwei Etappen sind ins Strassenbauprogramm aufgenommen.

P 1667; Hohe Lust-Gitzbüchel; aus dem Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee kommt der Auftrag, die Kreuzung auf Höhe Hohe Lust für den Langsamverkehr sicherer zu machen. Ein Vorprojekt liegt vor. Die Realisierung ist grundsätzlich in der Leistungsvereinbarung mit dem Bund vorgegeben.

4.6.19 Walzenhausen

P 1654; auf der Strecke vom Dorf hinauf in die Lachen wird der Ortsteil Moos durchquert. Eine markante Engstelle und die Bushaltestelle sollen saniert werden.

4.6.20 Reute

P 1664; entlang der Kantonsstrasse Nr. 33, Reute-Berneck, wünscht die Gemeinde Reute, die Trottoirlücke auf dem Abschnitt Gern-Wolftobel zu schliessen. Gleichzeitig soll die instabile Böschung gesichert werden. Das Projekt ist genehmigt, die Planauflage ist erfolgt.

4.7 Werkhöfe Herisau und Heiden

Der Werkhof Herisau genügt den betrieblichen Anforderungen. Auch im Stützpunkt Gais und im Materialumschlagplatz Furt, Urnäsch, sind keine Bauvorhaben geplant.

Im Werkhof Heiden besteht Bedarf. Im Herbst 2016 wurde der alte kantonale Werkhof Hinterergeten bei der Gemeindegrenze Heiden/Wolfhalden im Rahmen einer Militärübung abgebrochen. Die noch als Magazin genutzte Baute war in einem sehr schlechten Zustand. Im Vorfeld wurden vom Amt für Immobilien verschiedene Sanierungsvarianten geprüft und letztlich der Abbruch empfohlen. Als Ersatzräumlichkeit für die dort eingestellten Fahrzeuge und Materialien konnte eine Mietlösung am Kaien gefunden werden.

Mittelfristiges Ziel ist jedoch, alle laufend benötigten Fahrzeuge und Materialien auf dem Areal des Werkhofes zu konzentrieren. Dies reduziert die Fahrten zu den Aussendeports und ermöglicht den effizienten Einsatz der Mittel und des Personals. Gefährliche Güter wie Kleingerätebenzin, Markierfarbe etc. sollen nicht mehr wie heute in ei-

nem ungeheizten Container gelagert werden. In einer Konzeptstudie wurden verschiedene Anbauvarianten auf deren Kosten und Machbarkeit geprüft. Favorisiert wird eine Umnutzung und Aufstockung der Winterdiensthalle auf der Südostseite, südlich der neuen Salzsilos. Hinter den Salzsilos befinden sich alte, nicht mehr genutzte Splittsilos, die abgebrochen werden sollen. Das Amt für Immobilien hat den Architekturauftrag für ein Vorprojekt erteilt. Geplant ist eine Realisierung ab dem Jahre 2020.

4.8 Kleinprojekte

Für kleinere Ausbauten und Massnahmen sind jährlich 0.75 Mio. Franken reserviert. Darunter fallen beispielsweise Anpassungen von Fussgängerübergängen, Umbauten von Bushaltestellen etc. Die Objekte sind hier nicht einzeln aufgeführt. Mit dem budgetierten Betrag ist sichergestellt, dass kurzfristig auftauchende Begehren von Gemeinden berücksichtigt werden können, ohne auf das nächste Strassenbauprogramm warten zu müssen.

4.9 Grosse Projekte im baulichen Unterhalt

Für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen sind jährlich zwischen 6 und 7 Mio. Franken in der Strassenrechnung reserviert. Die Objekte im baulichen Unterhalt umfassen Belagsverstärkungen, Deckbelagserneuerungen oder den Ersatz von Belägen. Die Objekte haben in der Regel nur eine geringe Änderung des Strassenquerschnittes und keinen Kostenanteil für die Gemeinden zur Folge. Manchmal erneuern die Gemeinden gleichzeitig ihre Trottoirs. Die Kosten sind gebunden und liegen in der Kompetenz des Departements Bau und Volkswirtschaft. Die Objekte sind teilweise Bestandteil des vorliegenden Strassenbauprogramms, zum Teil nicht einzeln aufgeführt. Grössere aktuelle Projekte sind etwa die Sanierung der Schwellbrunnerstrasse in Herisau (nicht aufgeführt) oder die Umgestaltung der Dreispurstrecke zwischen Heiden und Wolfhalden (aufgeführt).

4.10 Anlagen für den Radverkehr

Der kantonale Richtplan nennt die für den Radverkehr auszubauenden Strecken. Durch die Investitionen der letzten 15 Jahre und mit den unter Kapitel 4.5 aufgeführten Vorhaben wird der grösste Teil der Richtplanvorgabe realisiert sein. Gemäss Nachführung 2015 des Richtplans sind daher für den Radverkehr neue Inhalte zu definieren, indem das Langsamverkehrskonzept des Agglomerationsprogramms St.Gallen-Bodensee auf die übrigen 15 Gemeinden ausgedehnt wird. Innerhalb der Periode soll als erster Schritt eine Schwachstellenanalyse durchgeführt und entsprechende Massnahmen daraus abgeleitet werden. Viele Schwachstellen können mit wenig Aufwand verbessert werden, andere werden vorerst bleiben.



Bild 16: mit wenig Mitteln zu behebende Schwachstelle im Langsamverkehr an der Haslenstrasse in Teufen. Die Strasse kann rechts mit einem Radstreifen ergänzt werden.



Bild 17: Liebegg Teufen: es ist kaum möglich, einen kombinierten Rad-Gehweg durch den Weiler zu ziehen ohne Häuser abzubrechen. Die Schwachstelle bleibt vorerst.

4.11 Sanierung der Fussgängerstreifen

Für Schönengrund und Reute sind die Arbeiten abgeschlossen, für alle andern Gemeinden gehen die Planungen weiter. Der Einbau von Mittelinseln und die Nachrüstung der Beleuchtung verursachen beträchtliche Kosten. Dafür sind ab 2019 weiterhin Mittel reserviert, wobei sich die Gemeinden auf der Basis des Strassengesetzes finanziell beteiligen müssen.

4.12 Verdichtung nach innen und Strassenraumgestaltung

Die Anforderungen an den öffentlichen Raum in den klassischen Strassendörfern sind heute anders als vor 30 Jahren. Der Verkehr wird immer mehr als trennendes Element wahrgenommen. Die Liegenschaften entlang der Strassen sind schwieriger zu vermieten und zu nutzen. Die Gemeinden spüren diese Defizite aufgrund der Rückmeldungen aus der Bevölkerung und sind interessiert an möglichen Verbesserungen. Heute geht man bei Sanierungen daher von einem umfassenden Ansatz aus. Die Ansprüche des Verkehrs müssen mit denen der Bewohner, des Gewerbes, der übrigen Nutzer und den architektonischen und ortsbaulichen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Der Bearbeitungsperimeter umfasst daher nicht nur die Kantonsstrassen, sondern auch den angrenzenden Raum. Aktuell sind für die Ortsdurchfahrt Schwellbrunn und an der Werdstrasse in Heiden entsprechende Planungen in Bearbeitung. Die Projekte haben einen unterschiedlichen Bearbeitungsstand. Ein Planungsstart innerhalb der laufenden Programmperiode ist denkbar für die Dorfzentren Walzenhausen oder Grub und rund um den Kirchplatz in Heiden.

4.13 Lärmschutz

Die Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) des Bundes verpflichtet die Kantone als Strasseneigentümer, dort wo die Grenzwerte überschritten werden, Massnahmen zu ergreifen. Als Grundlage dazu dienen entsprechende Lärmbelastungskataster.

Primär soll der Lärmschutz gegen Verkehrslärm über Bekämpfung an den Lärmquellen und am Ausbreitungsweg erfolgen. Dazu zählen leisere Autos, lärmarme Beläge, lärmarme Pneus, Verkehrsumlagerungen, Lärmschutzwände und Temporeduktionen. Für den Fall, dass die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder überwiegende Interessen, namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- oder Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen, hat die Vollzugsbehörde Erleichterungen zu gewähren. Die Gewährung von Erleichterungen stellt eine Ausnahmebewilligung dar und wird für eine einzelne Anlage erteilt. Abzuwägen sind die Nachteile bzw. Folgen der Sanierung und der Nutzen für die Umwelt. In der Praxis bedeuten Erleichterungen, dass anstelle von Lärmschutz Schallschutzfenster zum Zuge kommen.

Aus topographischen Gründen und wegen der vielerorts geltenden Ortsbildschutzbestimmungen kommen im Kanton hauptsächlich Schallschutzmassnahmen in Frage. Die Finanzierung erfolgt über die Strassenrechnung. Ein erstes kantonales Lärmsanierungsprogramm wurde in den Jahren 1990-2010 abgeschlossen.

Aufgrund steigender Verkehrszahlen, neuer Bauzonen und verbesserter Berechnungsmodelle läuft ein Folgeprogramm über das ganze Kantonsgebiet. Basis bildet die aktuelle Programmvereinbarung 2016-2018 mit dem Bund. Ende März 2018 lief die Sanierungspflicht gemäss Lärmschutzverordnung ab. Aufgrund einer Motion von Ständerat Lombardi, TI, wird die finanzielle Unterstützung durch den Bund bis 2022 weiter geführt. Aktuell sind die Sanierungsprojekte 2. Generation für 19 Gemeinden öffentlich aufgelegen. Die Gemeinde Herisau fehlt noch.



Grafik 13: Auszug Lärmbelastungskataster der Gemeinde Waldstatt. Grüne Liegenschaften haben keine Grenzwertüberschreitungen. Gelb eingefärbte Liegenschaften haben Belastungen zwischen dem Immissionsgrenzwert und dem Alarmwert. Rot eingefärbte Liegenschaften haben Lärmbelastungen über dem Alarmwert. Bei letzteren ist der Staat gehalten, die Bewohner zu Schallschutzfenstern zu verpflichten und die Kosten vollumfänglich zu übernehmen.

4.14 Verkehrsmanagement Agglomeration St. Gallen

Die Herausforderungen im Verkehr in der Agglomeration St.Gallen-Bodensee sind vielfältig. Falls keine grösseren Infrastrukturmassnahmen vorgesehen sind oder bis diese umgesetzt sind, muss die Verkehrsplanung angebotsorientiert erfolgen. Das heisst, dass sich die Planung auf die heutigen Achsen und deren Kapazitäten beschränkten und versuchten, den Verkehr besser zu lenken.

Das Strassenverkehrsnetz im Verkehrsraum St.Gallen ist hoch belastet und in Teilbereichen zu den Spitzenstunden überlastet. Die enge Verknüpfung des städtischen und kantonalen Strassennetzes mit der Nationalstrasse A1 führt zu einer unmittelbaren gegenseitigen Beeinträchtigung bei Störungen. Die Rückstaulänge auf der Teufnerstrasse beträgt bereits heute an einem normalen Werktag zwischen morgens 6.30 Uhr und 7.45 Uhr fast 2 km und reicht teilweise über die Kantonsgrenze hinweg bis in die Liebegg. Betroffen davon ist auch der öffentliche Nahverkehr sowie die Wohn- und Lebensqualität im städtischen Gebiet.

Prognosen zur Bevölkerungs- und Mobilitätsentwicklung gehen davon aus, dass im Jahre 2030 im Verkehrsraum St.Gallen ca. 55‘000 Menschen mehr leben werden und der Verkehr um 15 % beim motorisierten Individualverkehr, um 25 % beim öffentlichen Strassenverkehr und 47 % beim Bahnverkehr zunehmen wird. Das bedeutet, dass das Strassenverkehrsnetz im Verkehrsraum St.Gallen noch stärker belastet sein wird. Im Jahre 2030 wird ohne Gegenmassnahmen Dauerstau in der Stadt herrschen. Es ist das klare Ziel aller Beteiligten, dieses Szenario zu verhindern. Dazu soll ein umfassendes Verkehrssystemmanagement (VSM) aufgebaut werden.

Das VSM verfolgt Sicherheits-, Effizienz-, Produktivitäts- und Nachhaltigkeitsziele. Auf der vorhandenen Infrastruktur soll der Verkehr möglichst rasch, sicher und nachhaltig bewältigt werden. Der Status Quo soll trotz Bevölkerungs- und Verkehrswachstum möglichst beibehalten werden. Das bedingt, dass die Verkehrsträger besser vernetzt werden und die Verkehrsteilnehmenden transparenter und vorausschauender informiert werden.

Das VSM sieht vor, mit Mitteln der Verkehrssteuerung und Verkehrslenkung die Verkehrsqualität im Siedlungsgebiet aufrechtzuerhalten. Ein funktionierendes VSM ist eine Kombination von verschiedenen Massnahmen wie

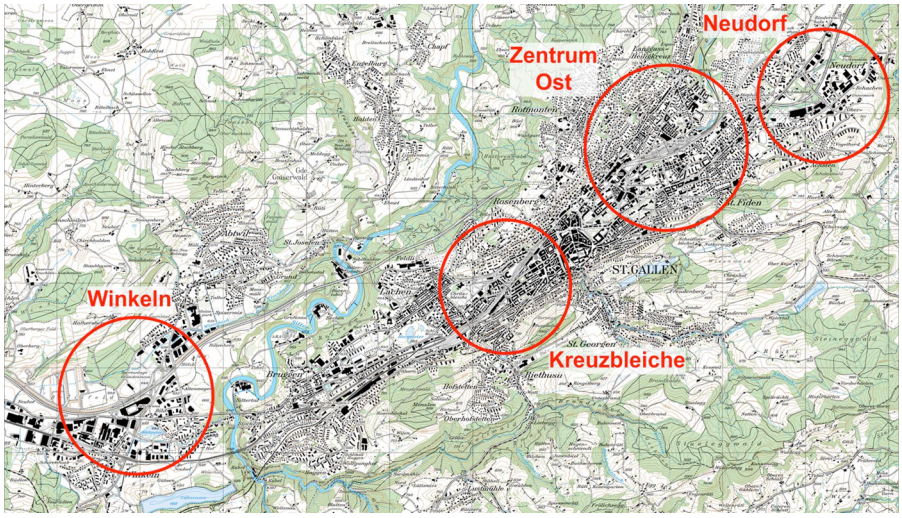
Lichtsignalsteuerungen, ÖV-Bevorzugung, Dosierung von und zur Autobahn, Stauraummanagement etc. Das funktioniert nur mit intelligenten neuen Ansätzen, die auf modernsten Technologien basieren. VSM-Massnahmen sind grundsätzlich ohne grössere bauliche Massnahmen umsetzbar. VSM soll den Verkehrsteilnehmenden dienen und sie nicht benachteiligen.

Oberstes Ziel des VSM ist: Alle Verkehrsteilnehmende auf den Strassen des Verkehrsraumes St.Gallen sollen die eigene Fahrzeit wieder zuverlässig planen können und damit gegenüber ihren Kunden, Partnern und Familien verlässlich werden.

Die Massnahme „Stauraummanagement St.Gallen“ des Agglomerationsprogramms St.Gallen-Bodensee sieht vier Bewirtschaftungsgebiete vor: Winkeln, Kreuzbleiche, Zentrum Ost und Neudorf. In jedem Bewirtschaftungsgebiet sollen Dosieranlagen zum Einsatz kommen, welche zwangsweise einen Stauraum benötigen. Die Stauräume sollen den unvermeidbaren Stau am „richtigen“ Ort platzieren. Die Stauräume liegen mit einer Ausnahme alle auf Hoheitsgebiet des Kantons St.Gallen und betreffen die Gemeinden St.Gallen, Gossau, Gaiserwald und Wittenbach. Ein Stauraum liegt ausserkantonal auf Ausserrhoder Gebiet in der Liebegg auf dem Gemeindegebiet von Teufen.

Langfristig wird der Verkehrsraum St.Gallen nicht ohne Kapazitätsverbesserungen auskommen. Die entsprechenden Projekte sind definiert: Es sind zusätzliche Busspuren, die Engpassbeseitigung A1 mit der 3. Röhre Rosenbergtunnel und der Spange Güterbahnhof sowie dem Tunnel Liebegg. Der Regierungsrat unterstützt diese Planungen, weist jedoch darauf hin, dass es bis zur Realisierung der genannten Kapazitätsverbesserungen realistischerweise mindestens rund 15 Jahre dauern wird.

Eine grosse Herausforderung ist, beim „gemanagten“ Verkehrsteilnehmer Verständnis und Akzeptanz zu erreichen. Der Lenkungsausschuss des Agglomerationsprogramms St.Gallen-Bodensee hat darum eigens eine Kommunikationsgruppe ins Leben gerufen, in der auch der Kanton Appenzell Ausserrhoder vertreten ist. Die Gruppe hat eine Homepage aufgeschaltet, auf der weitere Informationen abgerufen werden können;
http://www.regio-stgallen.ch/verkehrsmanagement.html



Grafik 14: vorgesehene Bewirtschaftungsgebiete im Verkehrsraum St. Gallen. Die auf Ausserrhoder Gebiet liegende Dosieranlage Liebegg ist Teil des Bewirtschaftungsgebietes Kreuzbleiche.

5 Finanzen

5.1 Gesetzliche Grundlage

Die Finanzierung des Strassenbauprogramms erfolgt über die Strassenrechnung. Diese ist als Spezialfinanzierung innerhalb der Staatsrechnung im Konto 5900 geführt. Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben werden über den Strassenfonds ausgeglichen. Der Strassenrechnung fliessen gemäss Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (bGS 612.2) Mittel aus folgenden Kategorien zu:

- Zweckgebundene Bundesmittel;
- Kantonale Motorfahrzeugsteuer, Anteil 40 %;
- leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), Anteil 60 %.

5.2 Strassenfinanzierung auf Stufe Bund

Auf eidgenössischer Ebene hat die Finanzierung mit der Inkraftsetzung des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) per 1. Januar 2018 geändert. Trotz der Änderungen fliessen ab 2018 grundsätzlich Bundesbeiträge in ähnlicher Höhe der Vorjahre an die Kantone.

5.3 Einfluss Netzbeschluss per 1. Januar 2020

Mit der Inkraftsetzung des NEB reduziert sich das Kantonsstrassennetz um 11.181 km oder rund 5 %. Die Kantone haben im Vorfeld zur Abstimmung des NAF zugestimmt, jährlich 60 Mio. Franken als Kompensation in den NAF zu zahlen. Das geschieht durch Reduktion der verschiedenen Bundesbeiträge. Der Anteil des Kantons Appenzell Ausserrhoden beträgt 1.73 Mio. Franken jährlich, die er ab dem Jahr 2020 weniger erhält.

5.4 Aufgaben- und Finanzplan 2020-2022, Nettoinvestitionen Strassenbau

Der Entwurf Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020-2022, Stand 15. Oktober 2018, enthält untenstehende Angaben.

Die geplanten Bruttoinvestitionen Strassenbau belaufen sich auf rund 12.2 Mio. Franken jährlich, zusammen für die Programmperiode auf 48.8 Mio. Franken. Darin enthalten ist auch der Kantonsbeitrag an die Sanierung der Bahnübergänge. Davon abgezogen werden die Beiträge des Bundes, der Gemeinden und Dritter von zusammen 10.0 Mio. Franken. Die Nettoinvestitionen belaufen sich demzufolge für die Periode auf insgesamt 38.8 Mio. Franken. Zu beachten ist, dass in der Strassenrechnung nicht die Nettoinvestitionen abgebildet sind, sondern die Abschreibungen.

2019		**2020**		**2021**		**2022**		Summe netto
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
12 100		12 200		12 200		12 300		
	1 500		3 500		2 500		2 500	
	10 600		8 700		9 700		9 800	**38 800**

Tabelle 2: Nettoinvestitionen Strassenbau gemäss Voranschlag 2019 und AFP 2020-2022 (alle Angaben in TCHF)

5.5 Werterhaltende Strassenbauprojekte in der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung werden die Objekte der Werterhaltung und die ersten Planungsphasen abgewickelt. Auch hier fallen Beiträge des Bundes, der Gemeinden und Dritter an, in der Regel jedoch weniger als in der Investitionsrechnung. Es wird davon ausgegangen, dass für Planungs- und Bauarbeiten in den Konti 5900.3131 und 5900.3141 jährlich zwischen 7.0 Mio. Franken bis 7.5 Mio. Franken zur Verfügung stehen, für die ganze Periode demnach brutto rund 29 Mio. Franken resp. netto rund 23 Mio. Franken.

5.6 Zusammenfassung von Objekten der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung

Ob ein Objekt über die Investitionsrechnung oder über die Erfolgsrechnung abgewickelt wird, hängt von der Art und Weise des Bauvorhabens ab. Weder der Kostenteiler mit der Standortgemeinde noch die verkehrlichen Konsequenzen werden dadurch beeinflusst. Auch die Planungs- und Ausführungsprozesse unterscheiden sich nur minimal. Für die Darstellung der gesamten Ausgaben im Strassenbauprogramm sind daher die geplanten Aufwände aus der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung zusammenzuzählen und danach den Einnahmen und der Objektliste gegenüber zu stellen.

	2019		2020		2021		2022		Summe
	Aus-gaben	Ein-nahmen	Aus-gaben	Ein-nahmen	Aus-gaben	Ein-nahmen	Aus-gaben	Ein-nahmen	
IR	12 100	1500	12 200	3 500	12 200	2 500	12 300	2 500	48 800
		10 600		**8 700**		**9 700**		**9 800**	**38 800**
ER	7 100	950	7 050	950	7 500	2 400	7 500	1 800	29 150
		6 150		**6 100**		**5 100**		**5 700**	**23 050**
								Total Ausgaben brutto	**77 950**
								Total Ausgaben netto	**61 850**

Tabelle 3: Geplante Ausgaben inkl. Planung im reinen Strassenbau netto aus Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung gemäss Entwurf AFP 2020–2022 vom 15. Oktober 2018 (alle Angaben in TCHF).

Nicht enthalten in dieser Betrachtung sind der betriebliche Strassenunterhalt, die Beiträge des Bundes an den Betrieb der Nationalstrasse, an Lärmschutzmassnahmen, die Planungskosten für Objekte ab 2023, die Kosten für die Miete der Büroräumlichkeiten des Tiefbauamtes etc.

5.7 Verfügbare Mittel

5.7.1 Zweckgebundene Bundesmittel

Die zweckgebundenen Mittel des Bundes kommen ab 1. Januar 2018 aus folgenden Kategorien:

- Mineralölsteuerertrag, allgemeine nicht werkbezogene Beiträge;
- Mineralölsteuerertrag, Globalbeitrag an Hauptstrassennetz des Bundes;
- Mineralölsteuerertrag, Beitrag an Kantone ohne Nationalstrassen;
- Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds für Werkbeiträge in Agglomerationen;
- Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Beiträge an Hauptstrassen in Berg- und Randgebieten.

Die Entwicklung bei den Bundeseinnahmen ist erfahrungsgemäss nicht präzise zu prognostizieren. Die tatsächlich ausbezahlten Beiträge sind vom Treibstoffumsatz und von den genehmigten Krediten des Parlamentes abhängig. Ab 2020 will der Bund die Elektromobilität besteuern. Die Einnahmen fliessen in den NAF. Ebenso soll neu die Automobilimportsteuer in den NAF fliessen. Es ist hier darauf hinzuweisen, dass sämtliche Verteilschlüssel der

zweckgebundenen Bundesmittel vom Hauptstrassennetz des Bundes abhängig sind. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat darin einen Anteil von heute 42.9 km und nach dem Netzbeschluss von 37.7 km. Eine zweite Anpassung des Hauptstrassennetzes aufgrund des Sachplanes Verkehr ist pendent.

5.7.2 Motorfahrzeugsteuern

Gemäss Art. 2 lit. b des Gesetzes über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe werden 40 % der Strassenverkehrssteuern der Strassenrechnung zugewiesen. 25 % gehen an die Gemeinden für den Bau und Unterhalt der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen. Der Rest geht in die allgemeine Staatskasse.

5.7.3 LSVA

Gemäss Art. 2 lit. d des Gesetzes über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe werden 60 % des kantonalen Anteils der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe der Strassenrechnung zugewiesen. 20 % gehen an die Gemeinden für den Bau und Unterhalt der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen und 20 % an den öffentlichen Verkehr.

5.7.4 Zusammenfassung Mittelzufluss Strassenrechnung

Untenstehende Tabelle zeigt die Summe der Mittelzuflüsse gemäss Kapitel 5.7.1 bis 5.7.3 in die Strassenrechnung. **Die Summe beträgt jährlich rund 26 Mio. Franken, zusammen über die Periode rund 104 Mio. Franken.** Nicht aufgelistet sind die Werkbeiträge der Gemeinden und des Aggloprogrammes von rund 16 Mio. Franken**.** Der Zufluss weist mindestens bis 2025 eine hohe Konstanz auf. Der Knick im Jahre 2020 zeigt den Einfluss des NEB (vgl. Kapitel 5.3). In den nächsten Jahren muss die Schweiz dringend eine Lösung für die Besteuerung der Elektro-mobiliät haben. Elektrofahrzeuge benutzen die Strassen und beziehen die Leistungen des Strassenunterhaltes genauso wie benzingetriebene Fahrzeuge.

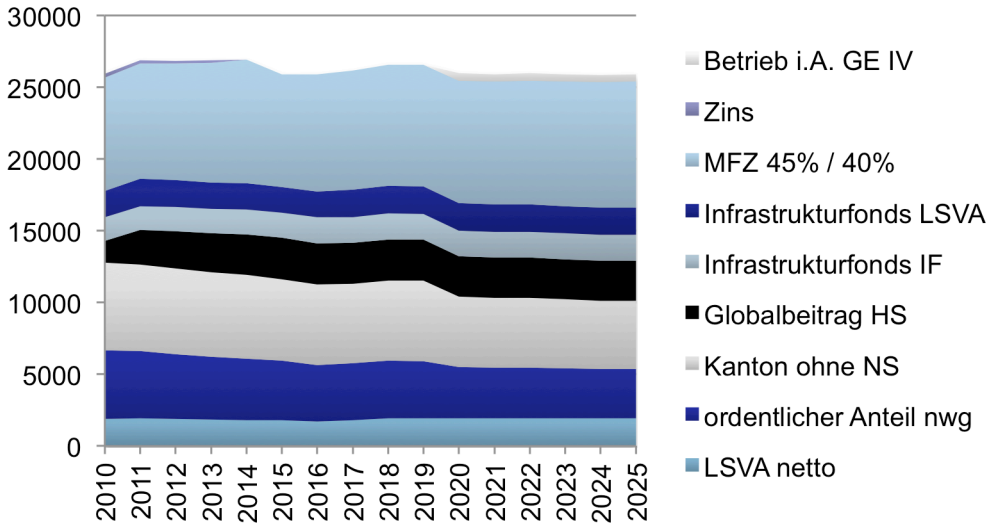


Tabelle 4: Mittelzufluss in die Strassenrechnung netto aus zweckgebundenen Bundesmitteln, Motorfahrzeugsteuern und LSVA (alle Angaben in TCHF).

Legende: - Betrieb i.A. GE IV: der Kanton wird ab 2020 den Betrieb der zukünftigen Nationalstrasse gegen Entschädigung im Unterakkord der Gebietseinheit IV ausführen
- Zins: in früheren Jahren wurde der Strassenfonds noch verzinst
- MFZ: Motorfahrzeugsteuern (bis 2015 45 %, ab 2015 40 %)
- IF: Infrastrukturfonds, wird durch NAF abgelöst, der Kanton erhält Geld als Randregion
- Globalbeitrag HS: der Kanton erhält für seinen Anteil am Hauptstrassennetz einen Globalbeitrag
- NS: Nationalstrassen, der Kanton erhält die nationalstrassenlosen Beiträge weiter bis substantielle Ausbauten auf dem Kantonsterritorium realisiert sind
- nwg: nicht werkgebundene Beiträge aus dem Treibstoffzoll

5.8 Mittelbedarf total

Der gesamte Mittelbedarf des Strassenbaus im Tiefbauamt setzt sich zusammen aus:
- den unter Kapitel 4 aufgeführten Vorhaben in Strassen- und Brückenausbauten;
- dem betrieblichen Unterhalt;
- dem Mobilitätsmanagemant, der Unterstützung von „bike to work“, der Schwachstellenanalyse im Langsamverkehr, der Mitarbeit im Agglomerationsprogramm etc.;
- den Planungen der Objekte nach 2022 und der Fertigstellung der Objekte vor 2019;
- dem Kantonsanteil an die Sanierung von Bahnübergängen;
- dem Lärmschutz entlang der Kantonsstrassen;
- der Strassenbaupolizei;
- den Verkehrszählungen und verkehrlichen Betrachtungen mit der Polizei aufgrund von Meldungen;
- den übrigen internen Aufwänden.

Das gibt zusammengefasst folgende Aufwände auf der Kostenseite:

	Aufwände 2019–2022 in Franken
Ausbauvorhaben (Investitionsrechnung, inkl. Bahnübergänge; vgl. Tabelle 3)	**48‘800‘000**
Werterhaltung, baulicher Unterhalt, gebunden inkl. Projektierungen (vgl. Tabelle 3)	29‘150‘000
Lärmsanierung	2‘100‘000
Mobilitätsmanagement, bike to work, Schwachstellenanalyse Langsamverkehr gemäss Richtplan etc.	350‘000
Planungen längerfristige Objekte, Strassenbaupolizei, Verkehrszählungen, übrige interne Aufwände	7‘500‘000
Restarbeiten Objekte 2015-2018	2‘100‘000
Total 1	90‘000‘000
Betrieblicher Unterhalt (Nettoaufwand Werkhöfe, gerundet)	30‘000‘000
Total 2	**120‘000‘000**

Tabelle 5: Bruttoausgaben Tiefbauamt: Auszug aus Detailplanung Tiefbauamt, Stand Oktober 2018. Zahlen brutto ohne Abzug Gemeinde-, Bundes- und Drittbeiträge.

5.9 Vergleich Mittelzufluss und Mittelbedarf

Die Herleitung der Mittelzuflüsse in Kapitel 5.7.4 von gesamthaft 104 Mio. Franken zuzüglich Werkbeiträgen der Gemeinden und aus dem Agglomerationsprogramm von gesamthaft 16 Mio. Franken deckt die Ausgaben von 120 Mio. Franken gemäss Kapitel 5.8.

5.10 Teuerung

Die Teuerung wird objektweise verrechnet. Sie wird ab Genehmigung des Projekts bzw. des Kostenvoranschlags bis zur Objektkreditabrechnung ermittelt. Das heisst, dass sich die bewilligten Kredite um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten verändern. Dabei kommt der Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbands zur Anwendung.

5.11 Stand Strassenfonds der Strassenrechnung

Differenzen zwischen Ausgaben und Einnahmen in der Strassenrechnung werden über den Strassenfonds ausgeglichen. Der Staatsstrassenfonds fällt in der Periode des vorliegenden Strassenbauprogramms trotz der grossen Ausgeglichenheit von Ausgaben und Einnahmen in die Verschuldung. Der Grund ist die geänderte Abschreibungspraxis nach HRM2 in Kombination mit dem vom Kantonsrat im Zuge der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes am 4. Juni 2012 beschlossenen Restatements (Aufwertung des Verwaltungsvermögens). Der Fondsbestand ist per 1. Januar 2018 mit rund 6.9 Mio. Franken im Plus und sinkt im Verlauf der Programmperiode auf ein Minus von rund 6.53 Mio. Franken im Jahre 2022. Nach heutigem Planungsstand fällt der Fondsbestand anschliessend im Jahre 2023 auf -10.37 Mio. Franken, um dann in den Jahren 2024 bis 2028 wieder auf ein Plus von über 10 Mio. Franken und bis 2033 auf ein Plus von über Fr. 20 Mio. Franken zu steigen.

Zusammenfassung:
In der Spezialfinanzierung Strassenrechnung stehen in den Jahren 2019–2022 dem Aufwand von rund 120 Mio. Franken zweckgebundene Einnahmen von rund 104 Mio. Franken und Werkbeiträge von Gemeinden und Bund (Agglomerationsprogramm) von rund 16 Mio. Franken gegenüber. Die Rechnung ist über die vier Jahre im Rahmen der Prognosegenauigkeit ausgeglichen. Dass der Bestand des Staatsstrassenfonds trotzdem sinkt und ab 2024 wieder steigt, hängt mit den Abschreibemodalitäten zusammen.





Bild 18 und 19: Nicht immer sind die Ausgaben im Strassenbau planbar: Sicherungsmassnahmen in der Sonderau, Hundwil, an der Kantonsstrasse Nr. 11, Hundwil-Stein. Immer wieder fielen Steine aus der verwitterten Felsböschung auf die Strasse und bedrohten den Verkehr. Nachdem sich ein grösserer Brocken löste, mussten im Frühjahr 2016 für rund 250‘000 Franken die grossen Bäume gefällt und der Felsen mit Stahlnetzen gesichert werden. Anschliessend wurde eine Begrünung aufgebracht.

6 Ausblick 2023-2026

6.1 Generell

Der Bedarf wird sich vermehrt auf die Sanierung bestehender Strassenteilstücke verlagern. Das 4. Kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm 2023-2026 weist noch viele Lücken auf für Bedürfnisse und Vorhaben, die sich erst in den nächsten Jahren entwickeln werden. Das betrifft beispielsweise die Zentrumsgestaltung von Herisau oder Weiterentwicklungen in den Dorfkernen Gais, Heiden oder Walzenhausen.

Die Mobilität der Gesellschaft wird gemäss allen Prognosen weiter zunehmen und neue Mobilitätsformen werden neue Anforderungen an die Infrastruktur mit sich bringen. Auch das Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee wird weiter bearbeitet und neue Entwicklungen hervorrufen. Auf der anderen Seite wird die Finanzierung ebenfalls breiter aufgestellt werden müssen, weil die alleinige Finanzierung über Treibstoffzoll und Motorfahrzeugsteuer die neuen Mobilitätsformen nicht abdecken kann. Dazu sind politische Prozesse auf eidgenössischer Ebene notwendig.



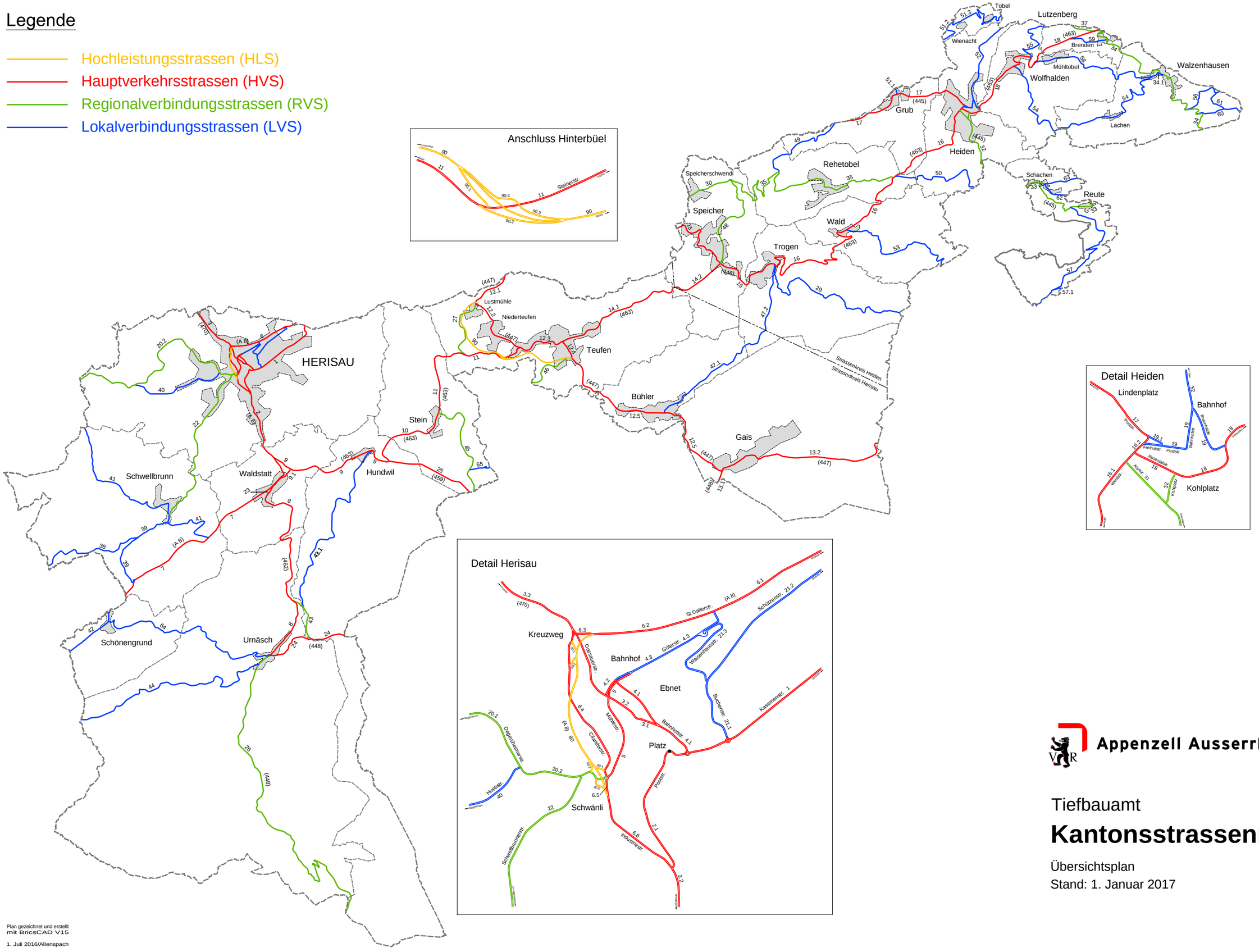
Bild 20: Längerfristiger Bedarf auf der Kantonsstrasse Nr. 13, Ortsdurchfahrt Gais; knappe Strassenbreiten und fehlender Raum für den Langsamverkehr.

7 Anhang

7.1 Übersicht Kantonsstrassennetz, A3
7.2 Übersicht Verkehrszahlen, durchschnittlich täglicher Verkehr DTV 2017, A3
7.3 Kantonaler Richtplan, Übersicht Radstrecken, Stand Frühjahr 2017, A3
7.4 Geometrische Normalprofile der drei Strassenklassen
7.5 Übersicht ÖV auf der Strasse, A3
7.6 Übersicht Ausbauvorhaben 2019-2022, A3
7.7 Überblick Nebenanlagen TBA
7.8 Liste Controlling 1. Strassenbauprogramm 2011-2014
7.9 Liste Controlling 2. Strassenbauprogramm 2015-2018
7.10 Statistik Erneuerung Kantonsstrassennetz 1994-2017
7.11 Überblick Umfahrung Herisau mit Nieschbergtunnel und Wachteneggtunnel, A3

Legende

- Hochleistungsstrassen (HLS)
- Hauptverkehrsstrassen (HVS)
- Regionalverbindungsstrassen (RVS)
- Lokalverbindungsstrassen (LVS)



Plan gezeichnet und erstellt
mit BricsCAD V15

1. Juli 2016/Allenspach

G:\Data\DB\TBA\00.1_Allgemein\CAD\DWG\Tbuke\00 Kanton\Kantonsstrassen_RR.dwg

Appenzell Ausserrhoden

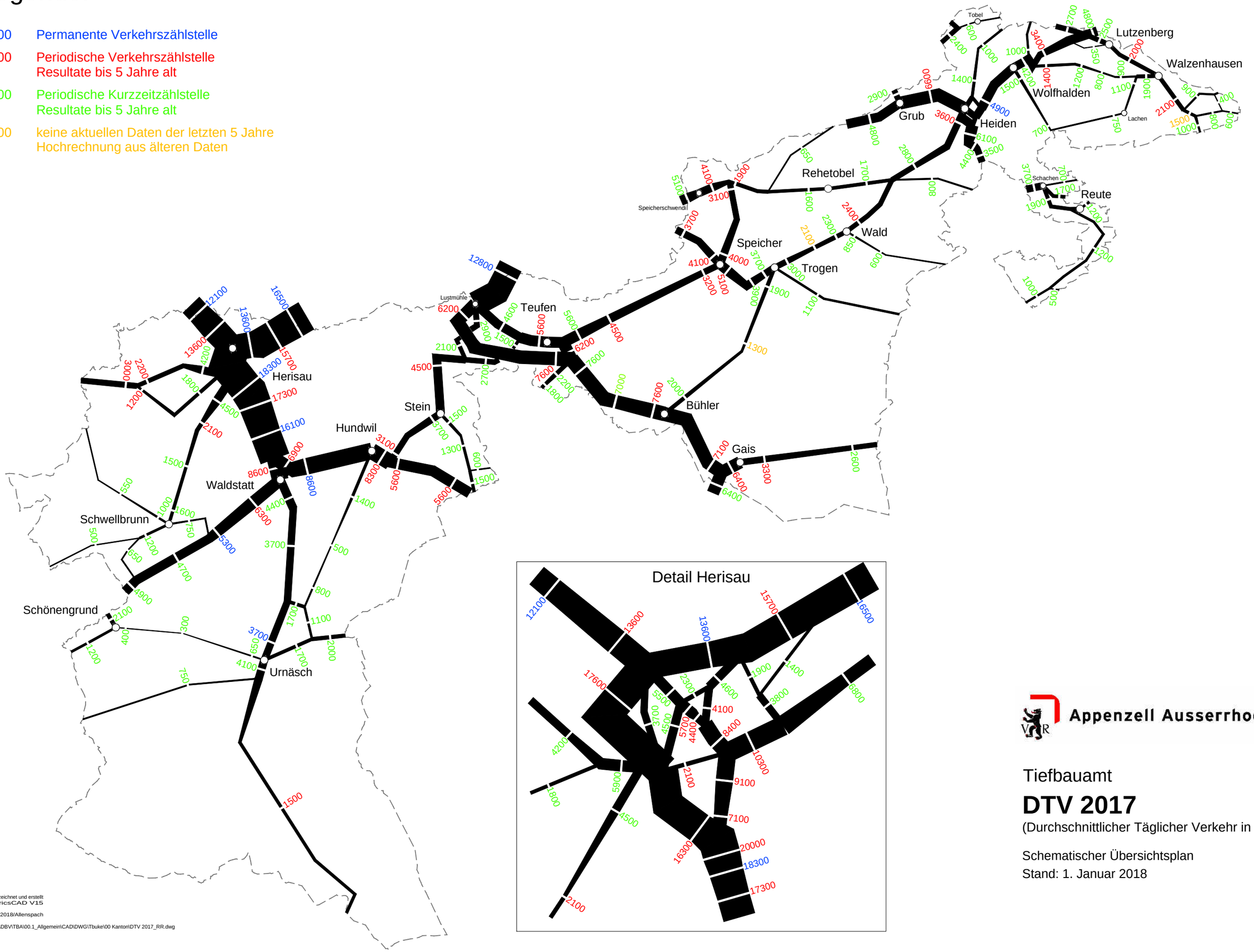
Tiefbauamt

Kantonsstrassennetz

Übersichtsplan
Stand: 1. Januar 2017

Legende:

6000	Permanente Verkehrszählstelle
5000	Periodische Verkehrszählstelle Resultate bis 5 Jahre alt
1000	Periodische Kurzzeitzählstelle Resultate bis 5 Jahre alt
800	keine aktuellen Daten der letzten 5 Jahre Hochrechnung aus älteren Daten



Plan gezeichnet und erstellt
mit BricsCAD V15

6. Juni 2018/Allenspach

G:\Data\DBV\TBA\00.1_Allgemein\CAD\DWG\Tbuke\00 Kanton\DTV 2017_RR.dwg

Appenzell Ausserrhoden

Tiefbauamt

DTV 2017

(Durchschnittlicher Täglicher Verkehr in Fz/Tag)

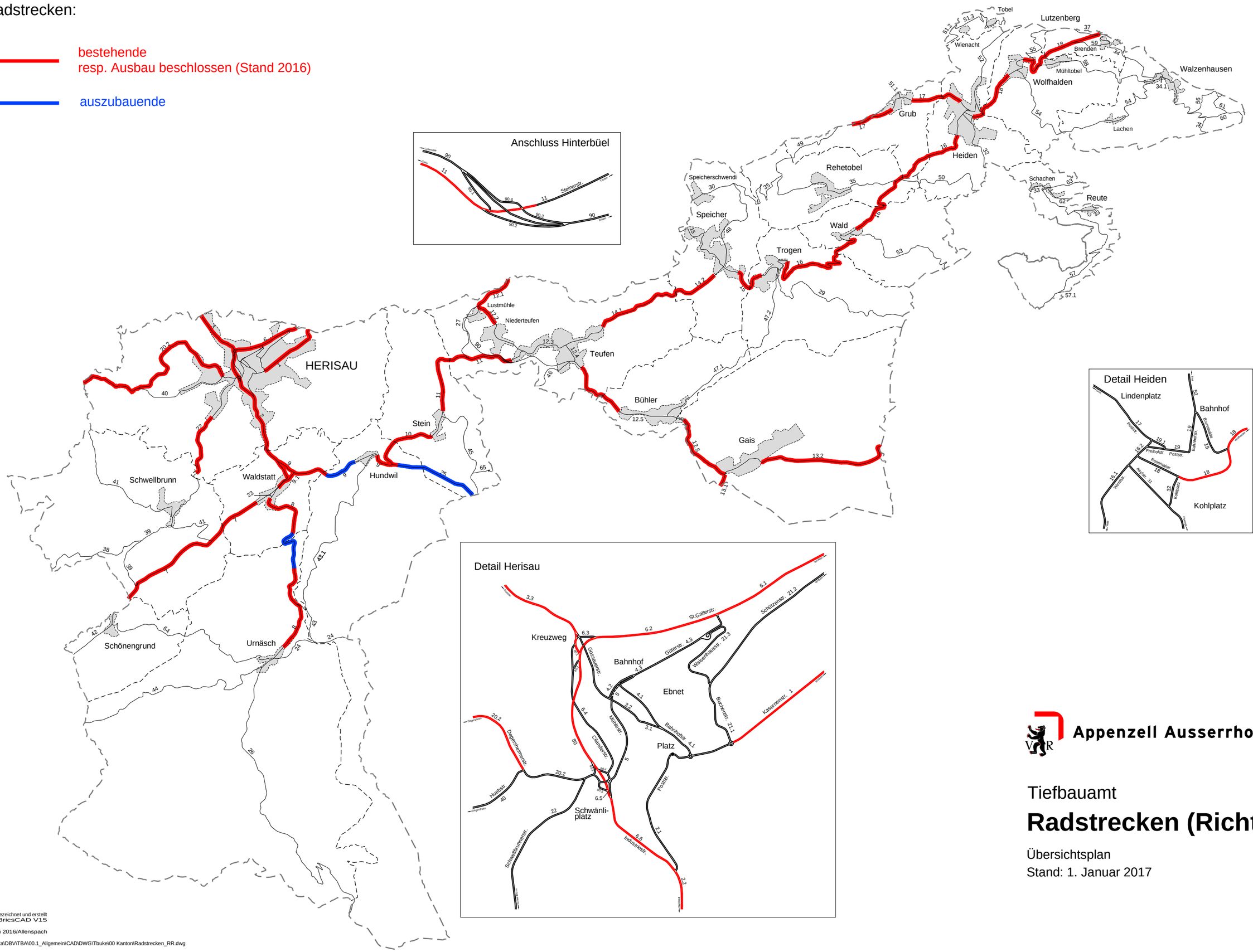
Schematischer Übersichtsplan
Stand: 1. Januar 2018

Radstrecken:

bestehende
resp. Ausbau beschlossen (Stand 2016)

auszubauende

7.3



Plan gezeichnet und erstellt
mit BricsCAD V15

1. Juli 2016/Allenspach

G:\Data\DBV\TBA\00.1_Allgemein\CAD\DWG\Tbuke\00 Kanton\Radstrecken_RR.dwg

Appenzell Ausserrhoden

Tiefbauamt

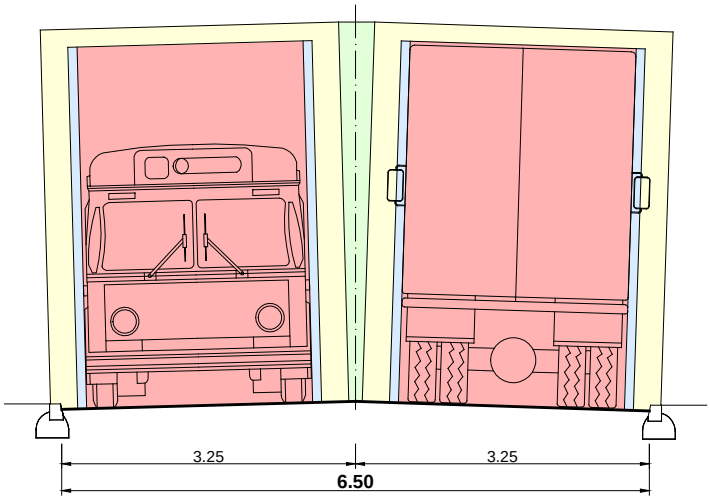
Radstrecken (Richtplan)

Übersichtsplan
Stand: 1. Januar 2017

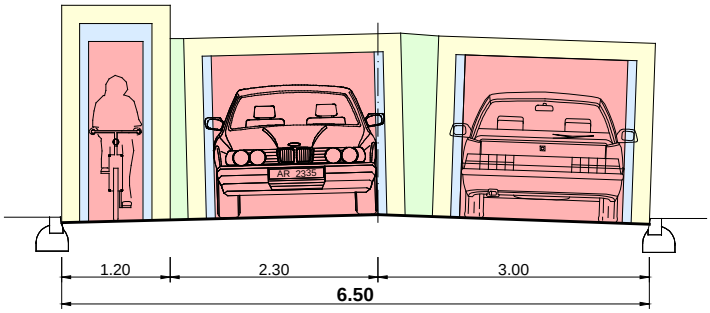
Geometrische Normalprofile für:

Hauptverkehrsstrassen (HVS)

Begegnungsfall LkW / LkW (80 km/h)

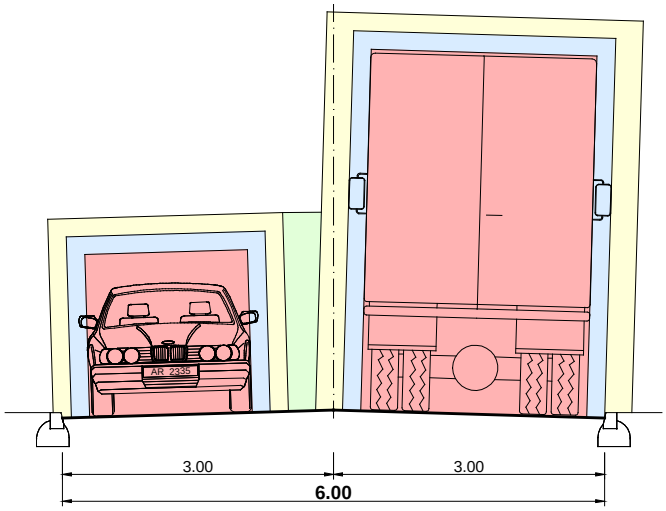


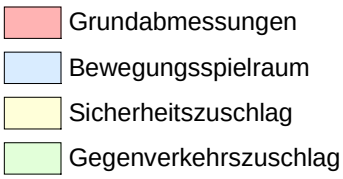
Begegungsfall Rdf / PW / PW (50 - 80 km/h)



Regionalverbindungssstrassen (RVS)

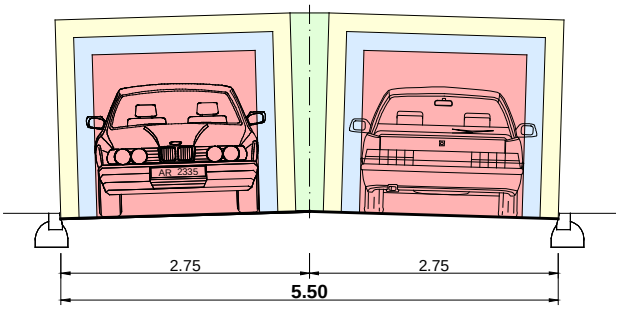
Begegnungsfall PW / LkW (50 - 80 km/h)





Lokalverbindungsstrassen (LVS)

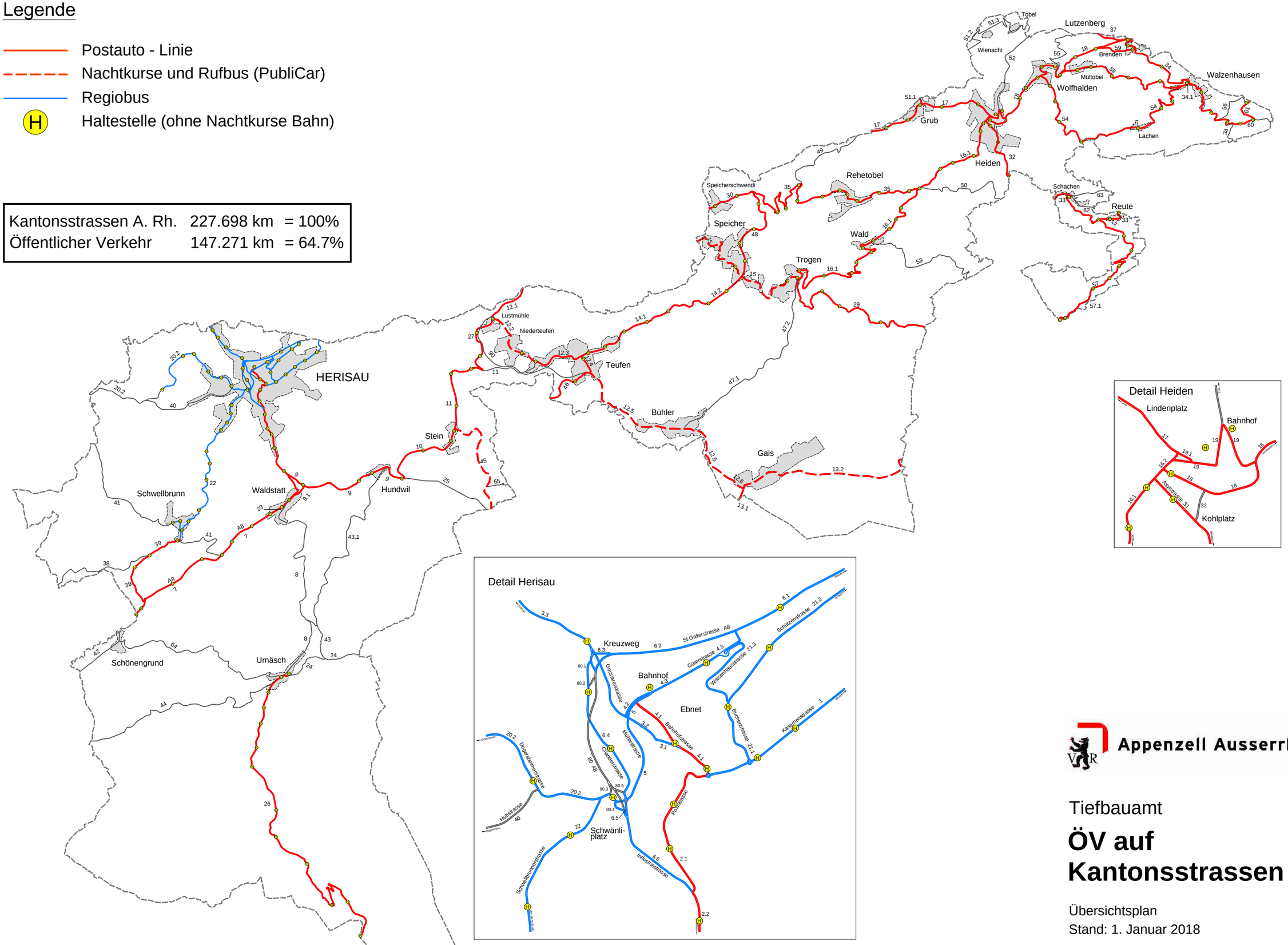
Begegnungsfall PW / PW (50 - 80 km/h)



Legende

- Postauto - Linie
- Nachtkurse und Rufbus (PubliCar)
- Regiobus
- (H) Haltestelle (ohne Nachtkurse Bahn)

Kantonsstrassen A. Rh.	227.698 km	= 100%
Öffentlicher Verkehr	147.271 km	= 64.7%



Plan gezeichnet und erstellt
mit BricsCAD V15

25. Januar 2018/Allenspach

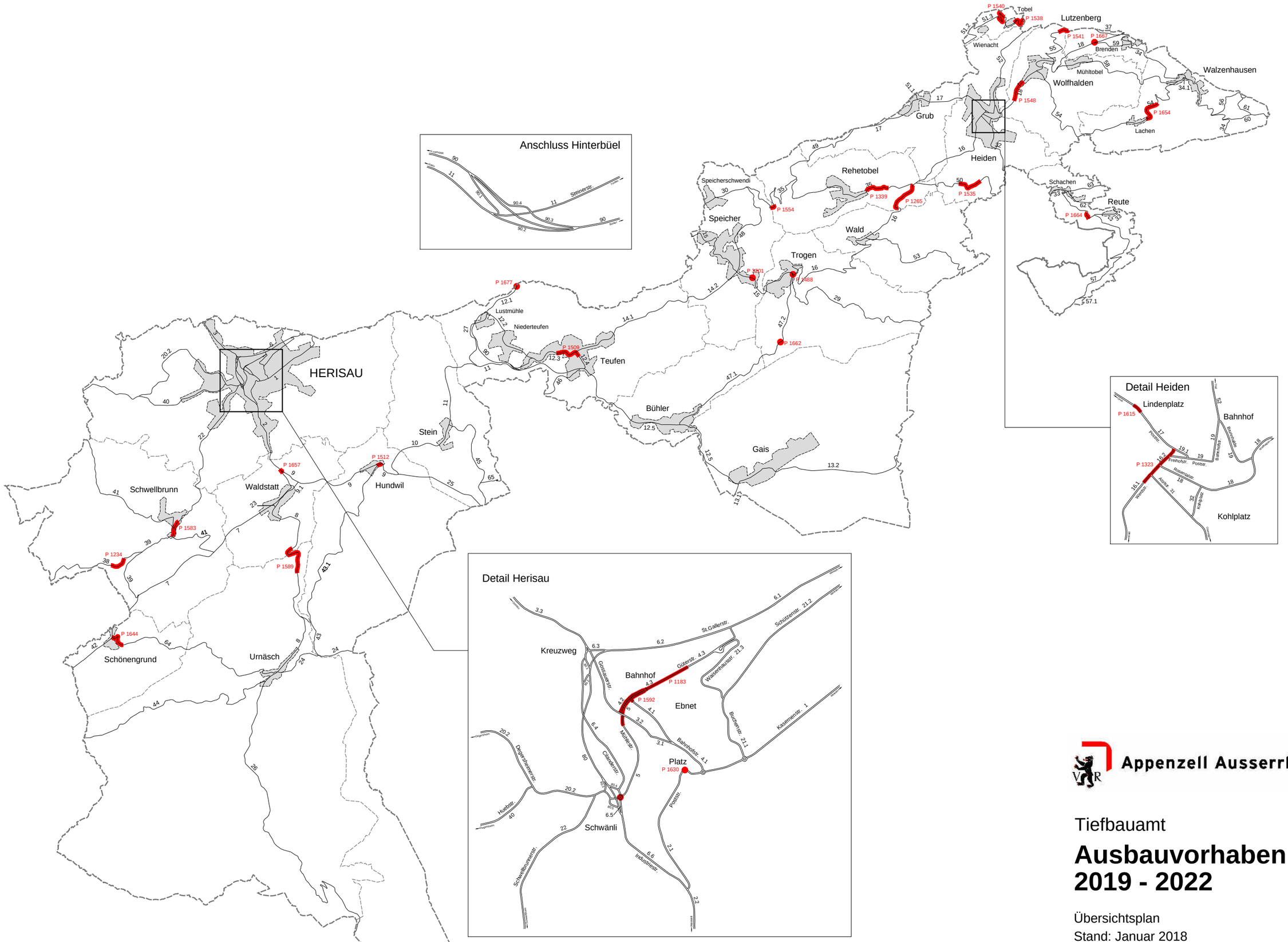
G:\Data\DBV\TBA\00.1_Allgemein\CAD\DWG\Tbuke\00 Kanton\Postautorouten_RR.dwg

Appenzell Ausserrhoden

Tiefbauamt

ÖV auf Kantonsstrassen

Übersichtsplan
Stand: 1. Januar 2018



Plan gezeichnet und erstellt
mit BricsCAD V15

Herisau, 25.01.2018 / Allenspach

G:\Data\DBV\TBA\00.1_Allgemein\CAD\DWG\Tbuke\00 Kanton\Ausbauvorhaben 2019-2022_RR

Appenzell Ausserrhoden

Tiefbauamt

Ausbauvorhaben 2019 - 2022

Übersichtsplan
Stand: Januar 2018

7.7 Überblick Nebenanlagen TBA

Nebenanlagen von Strassen sind Bauten und Anlagen, die vorwiegend den Aufgaben des Strassenunterhalts dienen, wie Werkhöfe, Wegmacherhütten, Salzsilos, Schneeablagerungsplätze etc.



Lage Werkhof Herisau



Der Werkhof Herisau an der Alpsteinstrasse (hinter der Coop-Tankstelle) ist in den Gebäuden einer ehemaligen Stickereifabrik untergebracht.
Total arbeiten 15 Angestellte hier, die für das Hinterland zuständig sind.



Lage Werkhof Heiden



Der Werkhof Heiden in Bissau liegt am Ortsende an der Obereggerstrasse. Die umliegenden Gemeinden beziehen Streusalz ab den Silos des TBA. Total arbeiten 18 Angestellte hier, die für das Vorderland zuständig sind.



Lage Stützpunkt Gais



Der Stützpunkt Weier, Gais wurde 1996 zusammen mit der Mehrzweckhalle der Gemeinde realisiert.
In Gais sind 4 Mitarbeiter stationiert, die für die Strassen im Mittelland zuständig sind.



Lage Stützpunkt Urnäsch



Der Stützpunkt Furt, Urnäsch, dient dem Materialumschlag und der Lagerung von Material, Geräten und Fahrzeugen. Er wird je nach Bedarf personell von Herisau aus besetzt.

7.8 Controlling 1. kantonales Strassenbauprogramm 2011 - 2014

Proj. Nr.	Str. Nr.	Gemeinde	Strecke	Teilstück
Ausbauten Hinterland				
1286	43	Hundwil	Hundwil - Zürchersmühle	Munitionsdepot - Aeschen
1512	9	Hundwil	Waldstatt - Hundwil	Aufwertung Ortsdurchfahrt
1501	43	Hundwil	Hundwil - Zürchersmühle	Hinterebnet - Munitionsdepot
1417	41	Schwellbrunn	Schwellbrunn - Degersheim	Sommertal - Glatt
1496	41	Schwellbrunn	Schwellbrunn - Degersheim	Säntisblick - Glattberg
1269	10	Stein	Sonderau - Stein	Post Stein - Schnädt
1502	7	Waldstatt	Waldstatt - Schönengrund	Hirschenkreuzung - Scheibenböhl
1578	20	Herisau	Schmidgasse / Steig	Platz - Schwänli
0938	21	Herisau	Schützenstrasse	Friedhof - SOB Überführung
Ausbauten Mittelland				
1470	47	Bühler	Bühler - Trogen	Egg - untere Rüti
1509	12	Teufen	St. Gallen - Teufen	Sanierung Ortsdurchfahrt
0973	11	Teufen	Stein - Teufen	Hinterbühl - Sternen
Ausbauten Vorderland				
1323	16	Heiden	Trogen - Heiden	Einl. Gerbestrasse - COOP
0756	37	Lutzenberg	Thal - Lutzenberg	Kantonsgrenze - Haus Bischof
1517	57	Reute	Reute - Altstätten	Sturzenhard - Mohren
1487	57	Reute	Reute - Altstätten	Steinegocht - Knollhusen
1488	29	Trogen	Trogen - Altstätten	Altstätterstrasse
1488	15	Trogen	Speicher - Trogen	Bahnhof - Landsgemeindeplatz
1488	15/16	Trogen	Speicher - Heiden	Kreuzung Landsgemeindeplatz
1523	16	Trogen	Trogen - Heiden	Oberstall - Gruenholz
1475	16	Trogen	Trogen - Heiden	Goldachbrücke - Oberstall
1346	16	Wald	Trogen - Heiden	Gruenholz - Ortsanfang 2. Etappe
1503	16	Wald	Trogen - Heiden	Post - Tannenweidli
1534	55	Wolfhalden	Wolfhalden - Thal	Unterlindenberg - Vorderhasli
Brücken und spezielle Kunstbauten				
1409	9	Waldstatt	Waldstatt - Hundwil	Steblenbachbrücke
1520	26	Urnäsch	Urnäsch - Schwägalp	Dürrenbachbrücke
1211	10	Stein/Teufen	Stein - Teufen	Gmündertobelbrücke
1582	8	Urnäsch	Waldstatt - Urnäsch	Saienbrücke
Diverse				
		Appenzellerbahnen; Sanierung Bahnübergänge		
1442		Werkhof Heiden, Ersatzbau Werkstatt- und Bürotrakt		
		Lärmschutz entlang Kantonsstrassen gemäss Programmvereinbarung Bund 2012 - 2015		

Stand: 31.12.2017

Legende:

Projekt realisiert

Projekt mit Verzögerung in Umsetzung

Projekt in Periode nicht realisierbar, verschiedene Gründe, ins 2. Programm transferiert

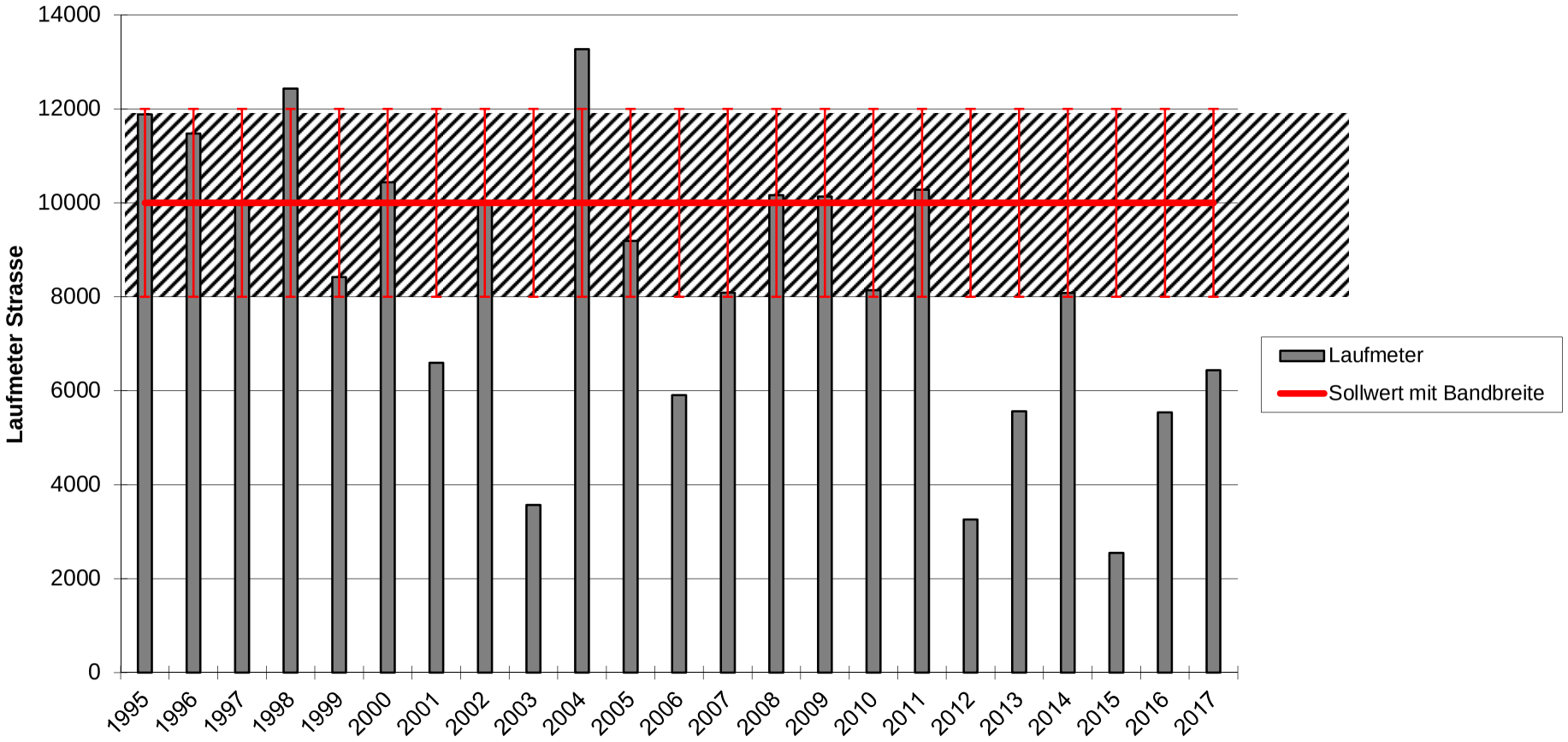
7.9 Controlling 2. kantonales Strassenbauprogramm 2015 - 2018

Proj. Nr.	Str. Nr.	Gemeinde	Strecke	Teilstück
Ausbauten Hinterland				
1589	8	Waldstatt / Urnäsch	Waldstatt- Urnäsch	Murbach - Sulzbrunnen
1565	26	Urnäsch	Waldstatt- Urnäsch	Kronenkreuzung - Coop
1596	44	Urnäsch	Urnäsch - Hemberg	Schwägalpstr. - Egglibachbrücke
0760	1	Herisau	Herisau - Winkeln	Sturzeneggstr. - Walke
1577	6.1	Herisau	St. Gallen - Herisau	Kantonsgrenze – Schützenstr.
1592	5	Herisau	Kreuzung Bahnhofstrasse	Mühlestr./Bahnhofstr./Güterstr.
1183	4.3	Herisau	Bahnhof Herisau	Mühlestrasse - Busdepot
1624	20.2	Herisau	Herisau - Degersheim	Baldenwil - Kantonsgrenze
1484	40	Herisau	Huebstrasse	Friedeck - ob. Hueb
1583	22	Schwellbrunn	Herisau - Schwellbrunn	Rest. Harmonie - Im Rank
1233	38	Schwellbrunn	Schwellbrunn - Dicken	Hirschen - Frehnerswäldli 1. Etappe
1524	43	Hundwil	Hundwil - Zürchersmühle	Äschen - Riserenbach
1371	9	Hundwil	Waldstatt - Hundwil	Hundwilertobelbrücke - Friedhof
1292	45	Stein	Stein - Appenzell	Hirschen - Würzen
1644	64	Schönengrund	Urnäsch - Schönengrund	Bäregg - Einl. Kantonsstr. Nr. 42
Ausbauten Mittelland				
~~1493~~	~~12~~	~~Teufen~~	~~St. Gallen - Teufen~~	~~Trottoir Spörri - UBS~~
1509	12	Teufen	St. Gallen - Teufen	Bahnhofkreuzung
1509	12	Teufen	St. Gallen - Teufen	Sanierung Ortsdurchfahrt
1587	12	Teufen	St. Gallen - Teufen	Sonnenrank – AB Niederteufen
1471	47	Bühler	Bühler - Trogen	Untere Rüti - Wissegg
1593	12	Bühler	Teufen - Bühler	Unterquerung AB Ortseingang
1665	13.2	Gais	Gais - Altstätten	Hebrig, Ausbau Einlenker
1570	15	Speicher	St. Gallen - Speicher	Rad- und Gehweg Parz. Nr. 101
1600	47.2	Trogen	Bühler - Trogen	Einlenker Pestalozzi - Schulhaus
1602	16.1	Trogen	Trogen - Wald - Heiden	Landsgemeindeplatz - Schopfacker
Ausbauten Vorderland				
1316	35	Rehetobel	Rehetobel - Kaien	Einl. Alte Landstr. - Kaien
1554	35	Speicher/Rehetobel	Zweibruggen - Rehetobel	Holderenbach-/Goldachbrücke
1265	16	Wald/Rehetobel	Trogen - Heiden	Tannenweidli - Kaien
1265	16	Wald/Rehetobel	Trogen - Heiden	Tannenweidli - Kaien
1503	12	Wald	Trogen - Heiden	Post - Tannenweidli
1579	49	Grub	Grub - Rehetobel	Rutschung Landgraben
1536	50	Heiden	Kaien - Oberegg	Bischofsberg - Kantonsgrenze AI
1539	52	Heiden	Heiden - Thal	Einlenker Schwendi - Kantonsgrenze
1323	16.1	Heiden	Trogen - Wald - Heiden	Einl. Gerbestrasse - Freihofstrasse
1637	54	Wolfhalden	Wolfhalden - W'hausen	Hinteregg -Tanne
1537	51	Lutzenberg	Landegg - Thal	Bahnhof - Tobel
1540	51	Lutzenberg	Landegg - Thal	Unt. Kapf - Brücke
1601	51	Lutzenberg	Landegg - Thal	Landegg - Seeblick
1629	34	Lutzenberg	Lutzenberg – W'hausen	Schneggentöbeli - Brenden
1542	58	Walzenhausen	Wolfhalden – W'hausen	Sonnenberg - Einl. Kantonsstr. 54
1603	60	Walzenhausen	Walzenhausen - Au	Leuchen - Kantonsgrenze
1612	54	Walzenhausen	W'halden- W'hausen	Ledi - Lebau
1625	62	Reute	Reute - Berneck	Schachen - Kantonsgrenze
Brücken und spezielle Kunstbauten				
1582	8	Urnäsch	Waldstatt- Urnäsch	Saienbrücke
1519	26	Urnäsch	Urnäsch - Schwägalp	Grünaubrücke
1409	9	Waldstatt	Waldstatt - Hundwil	Steblenbachbrücke
~~1544~~	~~12~~	~~Teufen~~	~~St. Gallen - Teufen~~	~~Hangbrücke Dorf~~
1616	13.2	Gais	Weier-Kreisel-Gais	Rotbachbrücke, Appenzellerstrasse
Diverse				
	Lärmschutz entlang Kantonsstrassen gemäss Programmvereinbarung Bund 2016 - 2018			

Legende: Stand: 31.08.2018

- Projekt im Bau oder bereits realisiert
- Projekt genehmigt und baureif
- Projekt in Projektierung oder Genehmigung, keine Schwierigkeiten, termingerecht
- Projekt in Bearbeitung, Schwierigkeiten oder Einsprachen, Terminverzögerungen
- Projekt kritisch, Realisierung in Periode nicht absehbar
- ~~gestrichen~~ Projekt geschlossen, neu Bestandteil Projekt Bahnhofkreuzung/Ortsdurchfahrt
- Projekt auf Zubringer Appenzellerland, Realisierung durch Bund

7.10 Statistik Erneuerung Kantonsstrassennetz 1995 - 2017



7.11 Überblick

Umfahrung Herisau
mit Nieschbergtunnel
und Wachteneggtunnel

Anschluss A1

best. Anschluss
Winkeln

Wachteneggtunnel

Ausfahrt Kreuzweg

Vollanschluss
Schwänli

Ausfahrt Güetli

Nieschbergtunnel

Halbanschluss
Mooshalde

Abschnitt 1 - A1 - Krezweg

Abschnitt 2 - Krezweg - Mooshalde

Abschnitt 3 - Mooshalde - Kts.Grenze AR/AI

Appenzell Ausserrhoden

5000.309

3. Kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019-2022; Vernehmlassungsauswertung

Vernehmlasser(in)	Vernehmlassungsantwort	Stellungnahme des Regierungsrates
Gemeinderat Urnäsch	Generelle Zustimmung.	Kenntnisnahme.
	P 1589, Waldstatt - Urnäsch, Ausbau Murbach – Sulzbrunnen: Der Gemeinderat befürwortet den Ausbau der Strecke Murbach bis Sulzbrunnen mit einem kombinierten Rad- und Gehweg.	Die notwendigen Studien sind vorhanden und das Vorprojekt wird ausgelöst.
	P 1623, Schönaustrasse, Egglibachbrücke bis Bruggli: Der Gemeinderat unterstützt die Zurückstufung dieses Projekts. Er verlangt, dass das Projekt ins 4. Strassenbauprogramm aufzunehmen ist.	Zustimmung.
Gemeinderat Herisau	Generelle Zustimmung.	Kenntnisnahme.
	Bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes wird das Engagement des Kantons begrüsst, ebenso bei der Sanierung der Fussgängerstreifen.	Kenntnisnahme.
	Der Gemeinderat ist interessiert, dass es durch die Aufnahme der Achse Winkeln – Herisau – Waldstatt ins Nationalstrassennetz zu keinen längeren Verzögerungen bei Instandstellungs- und Ausbauprojekten kommt. Für die zukünftige Entwicklung von Herisau ist die Realisierung der Umfahrung Herisau eine zwingende Voraussetzung. Die heutige Verkehrssituation in Herisau stösst an ihre Grenzen.	Der Kanton ist mit dem Bund in Kontakt. Die Umfahrung Herisau ist beim ASTRA aufgenommen auf der Liste der von den Kantonen erarbeiteten Projekte. Der Regierungsrat hat im Rahmen des Ausbauschrittes Nationalstrassen 2019-2022 klar Position bezogen und die Weiterprojektierung der Umfahrung Herisau eingefordert.
	Umsetzung Agglomerationsprogramm 2. Generation; Ergänzung SOB-Viadukt mit Fussgänger-/Velosteg: Die Projektierung wurde sistiert bis von Seite SOB klar war, dass es für die nächsten Jahr-	Kenntnisnahme und Unterstützung.

Appenzell Ausserrhoden

	zehnte ab dem Bahnhof Herisau keinen Doppelspurausbau braucht. Jetzt bejaht die SOB eine südseitige Stegführung beim Glatttalviadukt. Das Bauprojekt wird daher weiterbearbeitet.	
	Betriebs- und Gestaltungskonzept Obstmarkt: Im Rahmen der Zentrumsentwicklung soll auch der Raum Obstmarkt neu gestaltet werden. Die Projektentwicklung ist in Arbeit.	Kenntnisnahme und Unterstützung.
	Der Gemeinderat teilt die Betrachtung des Kantons zu P 1183, Güterstrasse bzw. Bahnhofplatz Herisau, und P 1592, Kreuzung Bahnhofstrasse. Diese Strassenbauprojekte sind zentral für den Umbau des Bahnhofplatzes mit Bushof. Von Seiten des Kantons und der Gemeinde Herisau sind sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um dieses Projekt im Rahmen des 3. Programms realisieren zu können.	Zustimmung und Unterstützung.
	Diese Gestaltung innerhalb des Projektes P 1630, Platz Herisau, steht in einem engen Zusammenhang mit der geplanten Neugestaltung der Oberen Gossauerstrasse, die wegen eines Rechtsmittelverfahrens blockiert ist, und der Realisierung der Innenrenovation, Umgestaltung und Erweiterung der evangelisch-reformierten Kirche Herisau.	Kenntnisnahme und Unterstützung.
	Das Projekt Umbau Knoten Schwänli wird begrüsst. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 13. September 2016 verwiesen.	Kenntnisnahme.
	Der Gemeinderat verlangt als Ausblick auf das 4. Strassenbauprogramm 2023 - 2026, dass eine Neugestaltung des Zentrums aufgenommen wird. Die Gemeinde Herisau wird sich mit konkreten Vorschlägen und Konzepten mit dem kantonalen Tiefbauamt in Verbindung setzen.	Kenntnisnahme. Zur Ausarbeitung des 4. Strassenbauprogrammes 2023 - 2026 werden die Gemeinden wie bisher rechtzeitig mittels Umfrage zu ihren Anliegen befragt.
Gemeinderat Schwellbrunn	Generelle Zustimmung.	Kenntnisnahme.
	Der Gemeinderat begrüsst die Aufnahme der zwei Projekte P 1583	Die erste Etappe der Ortsdurchfahrt (Löwen – Im Rank) ist durch Ein-

Appenzell Ausserrhoden

	und P 1234 ins 3. Programm. Die zweite Etappe der Ortsdurchfahrt, Projekt P 1583, Löwen bis Harmonie, hat erste Priorität.	sprachen blockiert. Das öffentliche Interesse an der Neugestaltung wird von Anstössern bestritten. Die Einspracheverhandlungen laufen, die Gemeinde und der Kanton halten am Projekt fest.
	Das Projekt P 1234, Parkplatz Hirschen bis zum Parkplatz Sitz, hat gemäss Gemeinderat zweite Priorität. Der Gemeinderat schlägt ein begehbares Bankett oder ein Trottoir vor.	Kenntnisnahme.
	Das Projekt P 1658, Im Rank – Hirschen, wurde von Tiefbauamt aus dem Programm gekippt. Für den Gemeinderat hat das Projekt P 1658 gegenüber dem Projekt P 1234 Vorrang. Der Gemeinderat bittet um Klärung in dieser Sache.	Die finanziellen Ressourcen sind beschränkt. Beide Projekte sollen bis zur Baureife vorangetrieben werden, dann soll eine neue Standortbestimmung gemacht werden. Das Tiefbaumt wird die Priorisierung bilateral mit der Gemeinde klären.
Gemeinderat Hundwil	Generelle Zustimmung.	Kenntnisnahme.
	P 1512, Urnäscherstrasse, Teilstück Kirche – Landsgemeindeplatz: Der Gemeinderat wünscht für die gemeindeinterne Planung der Werke einen ungefähren Zeitplan und für die Budgetierung konkrete Angaben zu den Kosten.	Die Koordinationssitzung hat stattgefunden, Einspracheverhandlungen laufen, der Ausbau ist für die Jahre 2019/2020 vorgesehen.
	P 1371, Hundwilertobelbrücke – Friedhof, Übernahme der Strasse durch den Bund (Nationalstrasse): Der Gemeinderat fürchtet zusätzliche Anforderungen (Standards) und kostenintensive Folgen. Eine hohe Gemeindebeteiligung ist für die Gemeinde Hundwil nicht tragbar.	Der Ausbau der Strasse ist alleinige Aufgabe des Bundes ohne Kostenbeteiligung der Gemeinde. Die Achse für den Langsamverkehr müssen jedoch der Kanton und die Gemeinde bezahlen. Es fehlen im Strassengesetz Kostenteiler für diese neue Ausgangslage. Das Strassengesetz (StrG; bGS 731.11) muss deshalb teilrevidiert werden. Das vorhandene Projekt wird bundesseitig kaum vor dem Jahr 2022 weiterbearbeitet.
Gemeinderat Stein	Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Gemeinderat Schönengrund	Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Gemeinderat Waldstatt	Generelle Zustimmung und Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Appenzell Ausserrhoden

	Der Ausbau der Kreuzung Mooshalde hat vonseiten der Gemeinde aus sicherheitstechnischen Gründen hohe Priorität.	Das ehemalige Restaurant wurde im Juni 2018 abgebrochen. Die Ideenstudie für den Umbau der Kreuzung ist für das Winterhalbjahr 2018/2019 vorgesehen. Anschliessend ist eine gemeinsame Planung mit den Appenzeller Bahnen und dem Bund (Nationalstrasse) nötig.
Gemeinderat Teufen	Generelle Zustimmung und Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
	P 1509, Bahnhofkreuzung, und P 1587, Sonnenrank – AB Niederteufen, sind aus dem 2. in das 3. Programm zu transferieren.	Der Umbau der Bahnhofkreuzung ist für das Jahr 2019 vorgesehen. Die Sanierung der Ortsdurchfahrt soll ab dem Jahr 2022 realisiert werden und ist im 3. Programm aufgeführt. Das Projekt P 1587 ist nicht einzeln aufgeführt, weil es eine Erhaltungsmassnahme ist. Die Ausführung ist offen, da zuerst die wichtigen Bahnprojekte realisiert werden müssen. Die Gemeinde ist in den Gremien des Projektes Ortsdurchfahrt vertreten und ist über die Zeitpläne laufend informiert.
	P 1677, Betriebs- und Gestaltungskonzept Teufenerstrasse im Jonenwatt: Der Gemeinderat steht der Realisierung von Dosierungsstellen (Pförtneranlagen) kritisch gegenüber und bringt hiermit seinen Vorbehalt gegenüber der Realisierung von derartigen Anlagen zum Ausdruck.	Kenntnisnahme. Die Gemeinde Teufen ist Bestandteil des Agglomerimeters St. Gallen-Bodensee. Der Gemeinderat ist daher grundsätzlich über die Verfahrensschritte im Bild. Er ist in die Ausarbeitung der Aggloprogramme, die Vernehmlassungen und die Verabschiedungen involviert und hat mehrfach Stellung bezogen. Das Verkehrsmanagement ist von der Trägerschaft beschlossen. Es ist ein umfassendes und komplexes Projekt, ein Herausbrechen einzelner Bestandteile ist nicht vorgesehen. Die Detailplanung wurde erst gestartet. Die Gemeinde Teufen äussert sich zudem nicht zu der heutigen täglichen Stausituation im bewohnten Stadtgebiet von St.Gallen.
	Dass aufgrund der Realisierung von Dosierungsstellen (Pförtneranlagen) kein Platz mehr für Verbesserungen für den Langsamverkehr in der Liebegg besteht, wird vom Gemeinderat hinterfragt. Dies soll vor einer allfälligen Realisierung nochmals genau geprüft werden.	Fehlinterpretation des Textes. Die Engstelle in der Liebegg besteht unabhängig von der Dosierstelle. Es wurden Studien in Auftrag gegeben um zu prüfen, ob eine Verbesserung für Radfahrende technisch und wirtschaftlich möglich ist. Das Tiefbauamt wird die Gemeinde demnächst über die Studien informieren.
	Die aus dem Agglomerationsprogramm zu realisierenden Massnahmen und die daraus folgenden Finanzierungen sind im 3. Programm	Zustimmung. Die kantonsseitige Finanzierung insgesamt (Strassenrechnung) erfolgt letztlich über genehmigte Voranschläge durch den

Appenzell Ausserrhoden

	2019-2022 zu sichern.	Kantonsrat. Pro Objekt müssen dann Kanton und Standortgemeinde eine Bruttofinanzierung beschliessen. Erst dann kann eine Mitfinanzierung aus dem Agglоprogramm (Finanzierungsvereinbarung) beim Bund beantragt werden.
Gemeinderat Bühler	Generelle Zustimmung.	Kenntnisnahme.
	Unterstützung für die aufgeführten Grossprojekte, da die Entwicklung des Kantons zentral ist. Der Kanton darf verkehrlich nicht ins Abseits gedrängt werden.	Kenntnisnahme.
	Auch wenn das Programm alle Neu- und Ausbauvorhaben von 2019 bis 2022 beinhaltet, sollte es möglich sein, dass auch Projekte darin Aufnahme finden, die indirekt den Verkehrsfluss ins Appenzellerland beeinflussen. Der Gemeinderat erachtet es als zwingend, dass Lösungsmöglichkeiten der verkehrsstauenden Situation in Bühler, aufgrund der beiden Bahnübergänge auf der Hauptverkehrsachse, keinesfalls schubladisiert werden. Dies im Sinne eines guten Verkehrsflusses von Individual- und öffentlichem Verkehr.	Das Projekt P 1593 mit einem Ersatz des heutigen Niveauüberganges der Bahn durch eine Unterführung am Westeingang der Gemeinde ist aus Kostengründen nicht im Programm. Es ist auf der Stufe Vorprojekt vorhanden. Die Taktverdichtung der Appenzeller Bahnen erfolgt vorläufig erst zwischen St. Gallen und Teufen. Das Tiefbaumt wird die Thematik bilateral mit der Gemeinde besprechen.
	Der Gemeinderat äussert Skepsis gegenüber der geplanten Pförtneranlage in der Liebegg.	Vgl. die Stellungnahme zur entsprechenden Vernehmlassungsantwort des Gemeinderates Teufen.
	Die Gemeinde vermisst eine strategische Ausrichtung, wie der Wirtschaftsraum Appenzellerland und mit diesem auch das Mittelland gestärkt werden kann.	Das Mittelland ist innerhalb der Kantonsgrenzen sehr gut erschlossen. Der Regierungsrat befasst sich laufend mit der Anbindung des Kantons an das übergeordnete Strassennetz.
	Ein Teil der in den Strassenfonds fliessenden Gelder müssen unbedingt für die strategischen Projekte für den Wirtschaftsraum verwendet werden. Verkehrsmanagement-Massnahmen wie der Ausbau der Park- und Rides-Systemen und des Busverkehrs sind von grosser Bedeutung, um den Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr zu bringen, um damit Staus und Wartezeiten zu minimieren.	Die Gelder in der Strassenrechnung sind zweckgebunden. Die Verwendung ist genau definiert. Der Ausbau von Park- und Ride-Systemen gehört nicht dazu, das ist Aufgabe der Gemeinden. Das Tiefbaumt wird die Thematik bilateral mit der Gemeinde besprechen.

Appenzell Ausserrhoden

	Die Gemeinde fordert in der strategischen Ausrichtung eine Gesamtansicht über alle Verkehrsbereiche.	Die Gemeinde spricht von einer Gesamtverkehrsstrategie (GVS). Diese bildet den übergeordneten Rahmen für die mittel- und langfristige Entwicklung der Verkehrssysteme. Der Regierungsrat hat bisher davon abgesehen, eine GVS ausarbeiten zu lassen. Er ist der Meinung, dass der Richtplan, das Konzept öffentlicher Regionalverkehr, das Agglo-programm und das Strassenbauprogramm genügend aufeinander abgestimmt sind. Ausserhalb der Agglomeration St. Gallen – Bodensee sind die Bedürfnisse an die Verkehrssysteme nicht derart komplex, dass eine GVS einen Mehrnutzen bringt, welcher den erheblichen Mehraufwand rechtfertigen würden.
Gemeinderat Gais	Zustimmung und Kenntnisnahme unter Verweis auf die Umfrageantwort vom Sommer 2016.	Kenntnisnahme.
Gemeinderat Speicher	Zustimmung und Kenntnisnahme. Zustimmung zu den zwei Projekten auf dem eigenen Gemeindegebiet.	Kenntnisnahme.
Gemeinderat Trogen	Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme unter Verweis auf die Umfrageantwort vom Sommer 2016.	Kenntnisnahme.
Gemeinderat Rehetobel	Zustimmung und Kenntnisnahme unter Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Gemeinderat Wald	Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme. Zustimmung zur Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz.	Kenntnisnahme.
Gemeinderat Grub	Kenntnisnahme unter Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Gemeinderat Heiden	Zustimmung und Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
	Redaktionelle Anträge auf Präzisierungen im Text, hauptsächlich bei Schnittstellen zur Gemeinde Heiden.	Die Präzisierungen werden teilweise übernommen.
	Der Ausbau der Einmündung Werdbüchelstasse in die Kantonsstras-	Das ist kein Kantonsprojekt, sondern Aufgabe der Gemeinde Heiden.

Appenzell Ausserrhoden

	se bei der Realisierung der Überbauung Werdbüchel soll ins Programm aufgenommen werden.	Es fallen keine Kosten für den Kanton an. Das Projekt muss nicht aufgenommen werden.
Gemeinderat Wolfhalden	Zustimmung und Kenntnisnahme. Zustimmung zu den zwei Projekten auf dem Gemeindegebiet.	Kenntnisnahme.
	Der Aufschiebung des Projektes P 1637, Verlängerung Trottoir Bruggtobel bei der öV-Haltestelle Hinteregg, wird zugestimmt.	Das Projekt generiert keine hohen Kosten und ist kurzfristig realisierbar, wenn der Quartierplan Bruggtobel West umgesetzt werden soll.
Gemeinderat Lutzenberg	Zustimmung und Kenntnisnahme. Zustimmung zu den Projekten auf dem Gemeindegebiet.	Kenntnisnahme.
Gemeinderat Walzenhausen	Generelle Zustimmung.	Kenntnisnahme.
	Der Gemeinderat stellt die Dimensionierung, die Ausgestaltung und die Notwendigkeit der Strassenbauprojekte in Frage. Der Anspruch seitens des Tiefbauamtes sei zu hoch.	Damit ändert der Gemeinderat seinen Kurs. Es war die Gemeinde selber, welche die jahrzehntealten Wünsche nach Trottoirverbindungen zum Sonnenberg und zum Schwimmbad umsetzen wollte. Aufgrund der Topographie führt das zwangsmässig zu umfangreichen Kunstbauten. Bei den Gesamterneuerungen Lachen – Kantonsgrenze und Moos – Lachen sollen die Strassenbreiten angepasst werden, heute sind die Strassen zu schmal. Nur schon das Kreuzen mit dem Postauto führt oft zu kritischen Situationen. Verschiedene Unfälle sind auf die ungenügenden Strassenbreiten zurückzuführen. Auch hier wünschte die Gemeinde vor einiger Zeit Verbesserungen. Bei der Kantonsratsdebatte zum 2. Strassenbauprogramm 2015-2018 im März 2014 wurde ausdrücklich den Ausbau der „ungenügenden Strassenzüge mit Postautoverkehr im Vorderland“ gefordert. Das Tiefbauamt wird die Thematik mit dem Gemeinderat besprechen.
Gemeinderat Reute	Zustimmung und Kenntnisnahme unter Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
	Wunsch nach baldiger Realisierung des Projektes P 1664, Gern–	Die Planauflage ist im Juni 2018 ohne Einsprachen erfolgt. Die Reali-

Appenzell Ausserrhoden

	Wolftobelbrücke, mit Schliessung der Trottoirlücke.	sierung ist im Jahr 2019 vorgesehen.
Gemeindepräsidien-konferenz	Zustimmung.	Kenntnisnahme.
	Unterstützung für die Grossvorhaben Bahnhof Herisau, Zubringer Appenzellerland und Engpassbeseitigung A1 mit Teilspange Güter-bahnhof und Liebeggtunnel.	Kenntnisnahme.
	Unterstützung für das Verkehrsmanagement zur Vermeidung von Dauerstau auf den Zubringerstrecken zur A1. Die GPK wünscht sich jedoch flankierende Massnahmen als Interessenausgleich.	Die Detailprojektierung hat erst begonnen. Das Tiefbauamt ist in den Gremien vertreten. Welche flankierenden Massnahmen genau gemeint sind, ist nicht klar. Das Tiefbauamt wird die Thematik mit dem Vorstand der GPK besprechen.
	Die GPK erwartet, dass den anderen Gemeinden aus den im Programm aufgeführten Schlüsselvorhaben keine Nachteile im Sinne von Zurückstellungen oder Nichtrealisierungen von Projekten erwachsen. Es dürfe zudem bezüglich der Investitionstätigkeit für eine bessere Anbindung des Kantons kein Ungleichgewicht zwischen Vorder-, Mittel- und Hinterland entstehen.	Aufgrund der jahrelangen unklaren Situation um den Netzbeschluss Nationalstrassen konnten im 1. und 2. Strassenbauprogramm sehr viele Begehren der Gemeinden realisiert werden. Es besteht kein genereller Investitionsrückstand auf dem Kantonsstrassennetz und es wird aufgrund der Schwerpunktsetzung im 3. Programm auch keiner entstehen. Aus Sicht des Regierungsrates werden alle Regionen gleich behandelt, die entsprechenden Statistiken sind beim Tiefbauamt vorhanden. Die Verkehrszahlen und damit die Belastung und die verkehrlichen Herausforderungen sind im Hinterland jedoch am grössten.
FDP	Zustimmung und Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
	Die FDP nimmt Kenntnis von der guten Umsetzung des 1. und 2. Strassenbauprogramms mit dem Ergebnis, dass sich heute 75 % der Strassen in einem guten bis sehr guten Zustand befinden und nur mehr 10 % sanierungsbedürftig sind. Dies gibt den notwendigen Freiraum, auch grössere Projekte im Rahmen des normalen Budgets in Angriff nehmen zu können.	Kenntnisnahme.

Appenzell Ausserrhoden

	Die Akzente sind mit der Förderung des Langsamverkehrs, der Absicherung der Fussgängerübergänge, der Sicherheit von Schulwegen und dem behindertengerechte Umbau von öV-Haltestellen richtig gesetzt. Ausserdem wird dem Bedürfnis nach mehr Sicherheit im Strassenverkehr mit baulichen Massnahmen Rechnung getragen.	Kenntnisnahme.
	Bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetz ist der FDP daran gelegen, dass die Inventarisierung der Anforderungen zum behindertengerechten Umbau möglichst schnell erfolgt, um so ein klares Bild der Situation zu bekommen.	Kenntnisnahme. Die Inventarisierung der Bushaltestellen ist abgeschlossen, jetzt erfolgt die Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Umbaus.
	Die FDP stellt mit Genugtuung fest, dass die Finanzierung der beiden Grossprojekte Ortsdurchfahrt Teufen und Bahnhof Herisau gewährleistet ist. Es bleibt in der Verantwortung der politischen Institutionen, dem Wunsch nach finanzieller Unterstützung dieser Projekte, namentlich der Umgestaltung des Herisauer Bahnhofareals, durch den Bund aufrecht zu erhalten.	Kenntnisnahme. Der Bundesrat hat aufgrund der Ausserrhoder Aufklärungsarbeit am 14. September 2018 die Aufnahme der Projekte am Bahnhof Herisau in die A-Liste des 3. Agglomerationsprogramms 2019 – 2022 vorgenommen. Sobald die Objekte am Bahnhof Herisau baureif sind, werden Finanzierungsvereinbarungen beantragt.
	Die FDP interpretiert den aktuellen Stand zur Nationalstrasse A 25 / Zubringer Appenzellerland so, dass vor dem Jahr 2030 keine signifikanten Änderungen und Verbesserungen an der Verkehrssituation in Angriff genommen werden. Die Zubringerachse ist ausgesprochen wichtig für die Entwicklung der Region. Ein staufreier Zugang zum Appenzellerland fördert die Standortattraktivität als Wohnregion zum einen und für die Industrie zum anderen und schafft so wichtige Arbeitsplätze.	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat setzt sich vehement für eine Weiterbearbeitung des Projektes Umfahrung Herisau durch den Bund ein.
	Die FDP bittet zu prüfen, ob es Massnahmen gibt, die Situation namentlich an der Alpsteinstrasse rascher zu verbessern.	Studien sind vorhanden. Der Kanton wird vor der Eigentumsübertragung an den Bund keine konzeptionellen Arbeiten mehr machen, sondern zusammen mit dem Bund das Vorgehen besprechen.
	Die FDP bittet zu prüfen, wie sich die speziellen Beiträge des Bundes an den Kanton als nationalstrassenloser Kanton entwickeln werden, wenn am 1. Januar 2020 der Netzbeschluss NEB in Kraft tritt und der	Die Beträge werden weiterhin entrichtet, bis auf dem Kantonsgebiet „substantielle Ausbauten“ realisiert sind. Das ist gesetzlich so geregelt.

Appenzell Ausserrhoden

	Kanton demzufolge nicht mehr „nationalstrassenlos“ ist.	
	Die FDP bittet zu prüfen, ob die Entwicklung des Strassenfondsvermögens, wie in der Vorlage dargestellt, korrekt ist. Diese Graphik ist für den Leser nichtssagend bzw. sie verleitet zu Fehlinterpretationen: Wenn die in der Tabelle dargestellte Entwicklung des Fonds ab 2024 zutrifft, könnten im Jahr 2030 bis zu 30 Mio. CHF zusätzlich in Sonderprojekte investiert werden oder aber die Motofahrzeugsteuer (MFZ) müsste konsequenterweise mittelfristig gesenkt werden.	Mit der Umstellung auf HRM2 haben sich die Abschreibemodalitäten geändert. Die Investitionen in das Kantonsstrassennetz werden neu auf 25 Jahre abgeschrieben anstelle der früheren sofortigen Abschreibung. Das führt dazu, dass einige Jahre lang die Summe der Abschreibungen noch nicht die Höhe der effektiv getätigten Investitionen erreicht. Mit einem Restatement des Kantonsstrassennetzes im Jahre 2014 wurde diesem finanztechnischen Effekt entgegen gewirkt. Aus rechtlichen Gründen (FHG Art. 47 Abs. 3) muss das Restatement innerhalb von 10 Jahren aufgelöst werden, was in den laufenden Jahren zu gewissen Verwerfungen im Fondsbestand führt.
	Heute werden nur 40 % der MFZ für Strassenunterhalt und Strasseninvestitionen eingesetzt. Dieser Anteil darf nicht weiter gesenkt werden.	Die Verteilung der Motorfahrzeugsteuer ist in der Kompetenz des Kantonsrates. Die Gelder werden heute so verteilt: 40 % in die Strassenrechnung, 25 % an die Gemeinden für deren Aufwendungen an die dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen und die restlichen 35 % in den allgemeinen Staatshaushalt für die mit dem Verkehr zusammenhängenden Aufgaben (Verkehrspolizei, Gerichtsbehörden, Gewässerschutz etc). Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, eine Änderung der heutigen Verteilung der Gelder zu beantragen.
SVP	Kritische Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
	Zustimmung zur Wichtigkeit der Projekte Bahnhofareal Herisau und Ortsdurchfahrt Teufen.	Kenntnisnahme.
	Die SVP fordert die Prüfung eines Gesamtverkehrskonzeptes, indem die Zusammenhänge und Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern MIV, öV und LV aufgezeigt werden (z.B. Park & Ride, Bahnübergänge). Beim Strassenbauprogramm ist noch keine solche ganzheitliche Sicht erkennbar. Das bedeutet, dass es weiterhin ein Flickwerk zwischen den unterschiedlichen Mobilitätsformen geben wird, obschon eine Abstimmung zentral wäre. Der Kanton ist durch	Zum Gesamtverkehrskonzept: vgl. die Stellungnahme zur entsprechenden Vernehmlassungsantwort des Gemeinderates Bühler. Die SVP hat Recht, dass die zukünftige Mobilität noch viel mehr auf der Nutzung von Mischformen basieren wird (multimodal unterwegs sein). Der Regierungsrat unterstützt diese Entwicklung, erinnert indes daran, dass die Sicherstellung guter Fusswegverbindungen, das Erstellen von Veloabstellanlagen oder von Park- und Ride-Anlagen in erster Linie

Appenzell Ausserrhoden

	die Topographie und die ländliche Form nur bedingt geeignet, um ausschliesslich mit öV und Langsamverkehr unterwegs sein zu können. Deshalb werden oft unterschiedliche Mischformen gewählt. Dieser Gegebenheit kann nur mit einer engen Vernetzung begegnet werden.	Aufgaben der Gemeinden sind. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Richtplanrevision bereit erklärt, Schwachstellenanalysen im Langsamverkehr auch ausserhalb des Agglomerationsperimeters für alle Gemeinden durchzuführen. So unterstützt er die Gemeinden.
	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass mit dem Strassenbauprogramm vor allem regionale Befindlichkeiten befriedigt worden sind, jede Gemeinde durfte mit der Giesskanne von einer „neuen“ Strasse profitieren obwohl die wichtigsten Verkehrsachsen den Anforderungen in keiner Weise mehr genügen. Unter einer solchen Politik leiden die Menschen im dichtbesiedelten Gebiet. Die SVP erwartet vom Regierungsrat eine Priorisierung auf die wichtigsten Achsen. Strategische Kantonsprojekte müssen endlich angegangen werden. An der Alpsteinstrasse in Herisau muss der Kanton endlich Verbesserungen vornehmen, um dieses Nadelöhr zu entlasten. Die zurückhaltende Haltung des Regierungsrates seit Jahrzenten hat keine Lösungen gebracht und auch der Bund wird nicht handeln, wenn bei der Übernahme der Strasse ab 2020 keine Forderungen gestellt werden. Es geht hier neben dem Verkehrsfluss auch um die Sicherheit der Bürger. Wir fordern die Erstellung eines Massnahmenkatalogs zusammen mit der Standortgemeinde und dem Kanton zuhanden des Bundes, der als Bedingung für die Übernahme gelten muss.	Das Kantonsstrassennetz ist in allen 20 Gemeinden das wichtigste Strassennetz. Die Gemeinden kennen die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung bestens und setzen sich zu Recht für Verbesserungen auf ihrem Gemeindegebiet ein. Zudem altern die Strassen überall gleich und die Werterhaltung muss daher flächig erfolgen. Neue Strassen wurden keine gebaut. Richtig ist, dass die Alpsteinstrasse ein „Sorgenkind“ ist und bis heute keine Verbesserungen realisiert wurden. Im vorliegenden 3. Programm sind mit dem Bahnhofareal Herisau und der Ortsdurchfahrt Teufen zwei kantonale Schwerpunkte gesetzt. Bei der Alpsteinstrasse sind Studien vorhanden. Der Kanton wird vor der Eigentumsübertragung an den Bund keine konzeptionellen Arbeiten mehr machen, sondern zusammen mit dem Bund das Vorgehen besprechen. Die Verzögerungen erfolgten auch aus Priorisierungen innerhalb des Agglomerationsprogrammes sowie aus offenen Fragen zur Ortsplanungsrevision Herisau und zum Hochwasserschutz Sägebach.
	Die Finanzierung für die Strasse ist mit Gebühren und Abgaben gesichert. Die Mittel fliessen aber nicht vollständig in den Strassenunterhalt resp. den Ausbau sondern werden auch der allgemeinen Staatskasse zugeführt. Dies ist nur solange vertretbar, wie es für alle Strassenbenützer wesentliche Verbesserungen gibt. Falls aber auch in Zukunft, die wichtigen Verkehrsachsen nicht mit Grossprojekten angegangen werden, müssen die hohen Strassenverkehrsabgaben zwingend reduziert werden.	Die Bundeseinnahmen aus der Mineralölsteuer müssen für den Strassenbau verwendet werden. Der Kanton kann selber die Verteilung der Motorfahrzeugsteuer und den kantonalen Anteil an der LSVA steuern. Die heutige Verteilung beruht auf Beschlüssen des Kantonsrates. Die Strassenrechnung ist mit der heutigen Verteilung genügend alimentiert. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, eine Änderung der heutigen Verteilung der Gelder zu beantragen.

Appenzell Ausserrhoden

	Die SVP bemängelt, dass die nötigen Vorleistungen für drei Grossprojekte auf die lange Bank geschoben wurden und daher ein Rückstand herrscht. In Teufen hätte die Ortsdurchfahrt zwingend mit der Durchmesserlinie koordiniert werden müssen.	Die Sanierung der Ortsdurchfahrt Teufen wurde von den drei Trägerkantonen der Bahn (SG, AR, AI) bewusst nicht in das Projekt Durchmesserlinie integriert. Die Verzögerung resultiert primär aus dem demokratischen Meinungsfindungsprozess in Teufen mit den zwei Tunnelabstimmungen 2015 und 2017. Die Koordination ist sichergestellt, die gleichzeitige Realisierung ist jedoch nicht mehr möglich.
	Am Bahnhof Herisau hätte der Kreisel vor der Projekteingabe für das Aggloprogramm des Bundes erstellt gehört.	Die SVP verkennt, dass auch für den Umbau der Bahnhofkreuzung ein Agglo-Bundesbeitrag in Millionenhöhe beantragt wird. Der Regierungsrat hat keine Veranlassung gesehen, auf diese Bundesbeiträge von vornherein zu verzichten.
	Die Einspurstrecke Winkeln/Heinrichsbad ist durch Einsprachen blockiert.	Der Ausbau des Winkler-Stichs mit einem Rad- und Gehweg und einer deutlich verbesserten Kreuzung Herisauerstrasse/Kasernenstrasse (auf St.Galler Boden) war zuerst durch Einsprachen gegen das Projekt und jetzt durch zweimaligen Rekurs gegen die Arbeitsvergabe blockiert. Wenn Betroffene ihre Rechte wahrnehmen, kommt es zu Verzögerungen. Es handelt sich keinesfalls um eine aktive Verzögerungspolitik des Regierungsrates.
	Alle diese Projekte hätten aufgrund der enormen Wichtigkeit bereits realisiert werden müssen. Die Mittel und Ressourcen wurden stattdessen flächendeckend im Kanton in Kleinprojekten gebunden.	Es ist genau umgekehrt. Weil die Grossprojekte langsam vorankommen, waren Mittel frei für andere Projekte im Kanton, die von den Standortgemeinden teils vehement gewünscht wurden. Ohne Realisierung dieser „Kleinprojekte“ wären die Gelder im Strassenfonds verblieben, was letztlich nichts anderes wäre als ein Einziehen von Steuern ohne Gegenleistung.
	Die SVP fordert, dass der Regierungsrat sich mit aller Kraft für das Projekt Teilspange Güterbahnhof/Liebeggtunnel einzusetzen hat und die Finanzierung der Zufahrt nach dem Territorialprinzip sicherzustellen sei.	Dieses Projekt ist nicht Bestandteil des 3. Strassenbauprogramms, weil eine Realisierung innerhalb der Periode unrealistisch ist. Es ist informativ aufgeführt. Im Voranschlag 2019 sind Gelder eingestellt für die nächsten Projektierungsschritte. Die Diskussion um die Kostentragung zwischen den Beteiligten wurde gestartet. Es ist davon auszugehen, dass es in Ausserrhoden zu einer Volksabstimmung über den Kan-

Appenzell Ausserrhoden

		tonsanteil kommt.
	Die SVP fordert, dass die noch vorhandenen niveaugleichen Strassenquerungen der Bahn wo immer möglich durch Über- oder Unterführungen aufgehoben werden. Das gilt auch für die Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlage vor allem an der Alpsteinstrasse. Auch hier sollen Über- oder Unterführungen realisiert werden.	Bahnunterführungen sind sehr teuer und an einigen Orten im Kanton geometrisch fast unmöglich zu realisieren, z.B. am Ostende der Ortsdurchfahrt Bühler. Es sind im 3. Programm keine Finanzmittel vorhanden für zusätzliche Projekte. Über- und Unterführungen werden von Fussgängern und Fussgängerinnen ungern benutzt. Die zwei Lichtsignalanlagen an der Alpsteinstrasse haben den positiven Nebeneffekt, dass bei Rot Lücken im Verkehrsfluss entstehen, so dass von den Seiten in die Alpsteinstrasse eingefahren werden kann. Die Anregung zum Start von Projekten müsste primär von der Gemeinde als Zuständige für die Fusswegplanung kommen.
	Die Partei wünscht eine Auskunft, warum die neue VSS-Norm zu den Strassenbreiten nicht angewendet wird und welche Auswirkungen dies für die Sicherheit haben kann.	Vgl. die Stellungnahme zur entsprechenden Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.
SP	Kritische Stellungnahme. Zustimmung zur Wichtigkeit des Projekts Bahnhofareal Herisau, welches unverzichtbar ist für die Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Verkehr.	Kenntnisnahme.
	Aus Sicht der SP beinhaltet das vorliegende Strassenbauprogramm gegenüber den vorgängigen Programmen mehrheitlich die richtige Gewichtung im Hinblick auf die Mobilität und in Bezug auf die grossen Projekte.	Kenntnisnahme.
	Die SP ist der Ansicht, dass in den vergangenen Jahren einige Kantonsstrassen zu einem Standard ausgebaut wurden, der für Appenzell Ausserrhoder Verhältnisse überdimensioniert ist. Einzelne Kantonsstrassen wurden in der Spurbreite und Linienführung so geändert, dass eine markante Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit spürbar ist. Damit verbunden hat aus Sicht der SP bei einigen ausgebauten Kantonsstrassen die Sicherheit eher ab- als zugenommen. Der in diesen Jahren gewählte Ausbaustandard fördert einseitig den motorisierten	Die Ausbaustandards der Kantonsstrassen sind nicht übertrieben, sondern eher am unteren Ende im Vergleich mit den Nachbarkantonen und den Normen. Die vom Transportgewerbe inkl. Postauto angestossene Diskussion um zu schmale Strassenbreiten und die Einhaltung der neuen VSS-Norm zeigt, dass die Ansprüche diesbezüglich weit auseinandergehen (vgl. die Stellungnahme zur entsprechenden Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG).

Appenzell Ausserrhoden

	Individualverkehr, der bezüglich Nichterreichung der Energieziele im Bereich Mobilität die Hauptverantwortung trägt.	
	Die SP erwartet bei Ortsdurchfahrten eine siedlungsgerechte Umsetzung unter Einbezug von Fachpersonen aus der Städte- und Raumplanung. Die SP begrüsst fliessende und weiche Übergänge im Siedlungsgebiet. Vorplätze sollen gestalterisch einbezogen werden.	Das wird so praktiziert. Jüngste Beispiele sind Urnäsch und Waldstatt.
	Ebenso erwartet die SP insbesondere im Siedlungsgebiet eine möglichst geringe Lärmbelastung durch den Strassenverkehr. Tempo-30-Zonen innerorts müssen in Ausserrhoden auch auf sehr intensiv befahrenen Strassen wie zum Beispiel der Alpsteinstrasse in Herisau in Betracht gezogen werden. Die Lebensqualität von mehreren tausend Einwohnerinnen und Einwohnern würde damit gesteigert.	Kenntnisnahme. Die Umsetzung der 2. Generation Strassenlärmsanierungsprojekte läuft. Der Kanton hat entlang der Kantonsstrassen bereits in den 90-er- und 00-er-Jahren flächendeckend Lärmsanierungsprojekte umgesetzt und ist seiner Verpflichtung nachgekommen. Viele Kantonsstrassen haben zudem tiefe Verkehrszahlen und nur einzelne Liegenschaften sind von Grenzwertüberschreitungen betroffen, so dass flächige Temporeduktionen eine unverhältnismässige Massnahme darstellen.
	Bei heutigen Unfallschwerpunkten dürfen bauliche Massnahmen nicht das einzige „Gegenmittel“ sein. Diesen Gefahrenstellen ist auch weiterhin mit flankierenden Massnahmen z.B. einer gegenüber anderen stärkeren Präsenz oder Kontrolle der Polizei entgegenzuwirken.	Kenntnisnahme. Eine stärkere Polizeipräsenz hilft nicht, Unfälle auf geometrisch ungenügenden Strassenabschnitten/Kreuzungen zu vermeiden. Zudem fehlen der Polizei die personellen Ressourcen dafür.
	Bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie bei Strassenübergängen erwartet die SP eine ausnahmslose und konsequente Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes.	Kenntnisnahme. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.
	Die SP begrüsst eine Anzahl von Projekten und lehnt eine Anzahl ab. Begrüsst werden: P 1589, Waldstatt – Urnäsch, Teilstück Murbach – Sulzbrunnen; P 1183, P 1592, Bahnhofareal Herisau; P 1234, Schwellbrunn – Dicken (bedingte Unterstützung); P 1371: Rad- und Gehweg Hundwilertobelbrücke – Hundwil; P 1509, Sanierung Ortsdurchfahrt Teufen; P 1583, Sanierung Ortsdurchfahrt Schwellbrunn; P 3201, Speicher, Umbau Kreuzung Bendlehn; P 1488, Trogen Neugestaltung des Landsgemeindeplatz; P 1265, Wald – Kaien, Ausbau mit	Kenntnisnahme. Verschiedene Zusatzbemerkungen sind nicht umsetzbar (z.B. Tempo 50 ausserorts) oder enthalten Zielkonflikte mit anderen Forderungen der SP.

Appenzell Ausserrhoden

	Rad- und Gehweg; P 1323, Umgestaltung Werdstrasse Heiden; P 1548, Umgestaltung Dreispurstrecke Wolfhalden Luchten; P 1615; P 1667, Lutzenberg, Verbesserung Knoten Hohe Lust; P 1664, Reute, Schliessen Trottoirlücke Gern – Wolftobel; P 1579, Grub, verhältnismässige Sicherung der Strasse. Eine Verbreiterung der Fahrbahn und eine neuen Kurvengeometrie, die höhere Geschwindigkeiten mit sich bringt, wird abgelehnt.	
	Abgelehnt werden: P 1657, Kreuzung Mooshalden Waldstatt. Sinnvoller wäre aus Sicht der SP eine klare Visualisierung, dass an der Mooshalde-Kreuzung bereits Siedlungsgebiet ist. Der angedachte Umbau der Kreuzung macht nur Sinn, wenn das Projekt Umfahrung Herisau konkret würde.	Nicht nachvollziehbare Argumentation. Alle Verkehrsteilnehmenden wissen, dass die Kreuzung Sicherheitsdefizite aufweist.
	Knoten Schwänli, Herisau. Die SP beantragt eine Streichung der Neuanordnung des Kreisels.	Kenntnisnahme.
	P 1679, Spange A1 – Güterbahnhof mit Liebeggtunnel. Setzt komplett falsches Signal. Es muss eine konsequente Verlagerung hin zum öffentlichen Verkehr angestrebt werden.	Kenntnisnahme. Das Objekt ist nicht Bestandteil des 3. Programmes sondern nur informativ aufgeführt. Die politische Diskussion wird geführt werden. Zudem hat die Partei in der Vernehmlassung zum Richtplan im August 2015 noch anders argumentiert und den Liebeggtunnel befürwortet.
	P 1662: Neubau eines Parkplatzes auf der Wissegg. Fahrzeuge sollen entlang der Strasse parkiert werden, um so eine Temporeduktion zu erlangen. Die SP lehnt eine unnötige Steigerung der Attraktivität für den motorisierten Freizeitverkehr ab. Sie würde in touristischen Gebieten die Schaffung von Alternativen wie Pendelbusse oder Ruftaxis sehr begrüssen.	Die Neuanordnung der Parkplätze ist ausdrücklicher Wunsch des Tiefbauamtes und der Polizei, weil die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Pendelbusse und Ruftaxis sind keine Aufgabe des Strassenbauprogramms und kaum wirtschaftlich zu betreiben.
	P 1677: Liebegg Teufen. Die SP versteht nicht, warum wegen enger Verhältnisse eine Verbesserung für Radfahrende schwierig ist.	Die Engstelle in der Liebegg besteht unbestrittenermassen. Es sind Studien in Auftrag gegeben worden, um zu prüfen, ob eine Verbesserung für Radfahrende technisch und wirtschaftlich möglich ist.

Appenzell Ausserrhoden

	P 1554, neue Brücke zwischen Speicherschwendi und Rehetobel. Bedingte Ablehnung. Einem Ersatz der bestehenden Brücke oder deren Sanierung kann die SP zustimmen. Ein überdimensioniertes Projekt mit breiteren Fahrbahnen oder neuer Linienwahl lehnt die SP ab.	Ein Neubau am bestehenden Ort ist nicht möglich, weil der Verkehr aufrecht gehalten werden muss. Widerspruch zu eigenen Forderungen nach Verkehrssicherheit und Förderung des Langsamverkehrs. Kürzere Wege und weniger Höhendifferenz sind immer vorteilhaft für den Langsamverkehr.
	P 1535, Kaien – Oberegg, Bischofsberg. Überdimensionierter Standard.	Kenntnisnahme.
	P 1541, Haslistrasse Wolfhalden. Allenfalls Ausweichstellen.	Kenntnisnahme.
CVP	Verzicht auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
EVP	Verzicht auf eine Stellungnahme	Kenntnisnahme.
EDU	Verzicht auf eine Stellungnahme	Kenntnisnahme.
PU	Generelle Zustimmung. Zustimmung zur Wichtigkeit der Projekte Bahnhofareal Herisau, Umfahrung Herisau und Engpassbeseitigung N1 mit Teilspange Güterbahnhof und Tunnel Liebegg. Eine gut ausgebaute Strasseninfrastruktur bildet für unseren Kanton eine zentrale Rolle um eine prosperierende Wirtschaft und die optimale Anbindung an die überregionalen Wirtschaftsräume sicher zu stellen.	Kenntnisnahme.
	Die grossen Infrastrukturvorhaben stellen den Anschluss nach aussen sicher. Sie dienen der Standortgunst für Gewerbe und Wirtschaft unseres Kantons. Wichtig ist aber gleichzeitig, dass kein innerkantonales Ungleichgewicht zwischen den drei Regionen unseres Kantons entsteht oder geschaffen wird. Die PU legt Wert darauf, dass den (übrigen) Gemeinden aus den Schlüsselprojekten keine Nachteile erwachsen. Insbesondere, dass keine Zurückstellung oder Nichtrealisierung von Projekten erfolgt.	Aufgrund der jahrelangen unklaren Situation um den Netzbeschluss Nationalstrassen konnten im 1. und 2. Strassenbauprogramm sehr viele Begehren der Gemeinden realisiert werden. Es besteht kein genereller Investitionsrückstand auf dem Kantonsstrassennetz und es wird aufgrund der Schwerpunktsetzung im 3. Programm auch keiner entstehen. Aus Sicht des Regierungsrates werden alle Regionen gleich behandelt, die entsprechenden Statistiken sind beim Tiefbauamt vorhanden. Die Verkehrszahlen und damit die Belastung und die verkehrlichen Herausforderungen sind im Hinterland jedoch am grössten.

Appenzell Ausserrhoden

	Die PU unterstützen Massnahmen im Bereich Verkehrsmanagement um einen Dauerstau an den Zubringerachsen zur A1 zu vermeiden.	Kenntnisnahme.
	Die PU lehnen bei einer drohenden Zurückstufung des „Bahnhof Herisau“ als „B-Projekt“ im 3. Agglomerationsprogramm 2019-2022 einen Alleingang des Kantons für die Realisierung ab.	Der Regierungsrat stellt erfreut fest, dass die Ausserrhoder Aufklärungsarbeit den Bundesrat bewog, die Aufwertung des Bahnhofareals Herisau zur modernen Verkehrsdrehscheibe als A-Massnahme im Agglomerationsprogramm St.Gallen – Bodensee 3. Generation einzustufen. Der Entscheid fiel am 14. September 2018. Ein Alleingang erübrigt sich.
	Die Partei legt Wert darauf, dass trotz finanzpolitischen Überlegungen darauf zu achten ist, dass der Unterhalt und die Instandstellung nicht vernachlässigt werden und keine Hypothek an nachfolgende Generationen weitergegeben wird.	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat ist sich seiner Verantwortung bewusst und vernachlässigt die Werterhaltung des Kantonsstrassennetzes nicht.
	Ferner halten die PU fest, dass die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes mit der Anpassungsfrist von 20 Jahren für bestehende Bauten und Anlagen im Dezember 2023 endet. 2016 wurde in Absprache mit der Gemeindepräsidienkonferenz mit der Inventarisierung der Bushaltestellen begonnen. Die PU begrüssen die Initiative des Tiefbauamtes, auch bei der Umsetzung der Massnahmen die Gemeinden zu unterstützen. Die PU plädieren für ein Vorgehen mit Augenmass, um damit den Finanzbedarf bei Gemeinden und Kanton zu steuern.	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat stimmt der Maximalforderung, dass alle Haltestellen an die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes anzupassen sind, nicht zu. Damit wird die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit als Kriterium ausgehöhlt.
Jungfreisinnige	Verzicht auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
JUSO Appenzellerland	Verzicht auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Junge SVP	Verzicht auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
TCS Sektion Appenzell Ausserrhoden	Zustimmung.	Kenntnisnahme.

Appenzell Ausserrhoden

	Der TCS fordert, dass die Normalprofile der drei Ausserrhoder Strassenklassen an die neuen Normen anzupassen sind.	Vgl. die Stellungnahme zur entsprechenden Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.
	Bei den Dosieranlagen im Rahmen des Verkehrsmanagements des Agglomerationsprogramms, die Zufahrtstrassen aus Ausserrhoden betreffen, sind das Mitspracherecht und die Mitgestaltung unbedingt zu bewahren.	Es gibt eine gemeinsame Leistungsvereinbarung der Kantone SG, AR und TG mit dem Bund und eine Kooperationsvereinbarung für die Zusammenarbeit innerhalb des Agglomerationsprogrammes. Die Mitsprache ist damit sichergestellt.
	Der TCS fordert, dass bei der Sanierung von Fussgängerübergängen aus Sicherheitsgründen wo immer möglich Mittelinseln vorzusehen sind.	Kenntnisnahme.
	Die Umfahrung Herisau ist innert nützlicher Frist in ein Bauprogramm des Bundes zu platzieren. Der TCS beantragt, dass das bereits bestehende Projekt noch zu Lasten des Kantons auf den neuesten Stand gebracht wird.	Kenntnisnahme. Aufgrund der beschränkten Zeit und der beschränkten Ressourcen wird der Kanton nicht mehr allzu viel Vorarbeit leisten können.
	Zum Projekt Engpassbeseitigung N1 mit der 3. Röhre Rosenbergtunnel – Teilspange – Tunnel Liebegg fordert der TCS, dass sich der Kanton bei der Projektierung beteiligen soll und darauf hinwirken muss, dass der Tunnel Liebegg in ein kommendes Agglomerationsprogramm aufgenommen wird.	Kenntnisnahme. Das Projekt ist nicht Bestandteil des 3. Programmes sondern nur informativ aufgeführt. Die politische Diskussion wird geführt werden, der Kanton ist in den entsprechenden Gremien vertreten.
VCS St. Gallen - Appenzell	Das vorliegende 3. Strassenbauprogramm beinhaltet aus Sicht des VCS mehrheitlich eine zeitgemässere Gewichtung bezüglich umweltbewusster Weiterentwicklung der Mobilität als die vorgängigen zwei Programme.	Kenntnisnahme.
	In den vergangenen Jahren sind einige Kantonsstrassen zu überdimensioniert ausgebaut worden, was eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit mit sich brachte und die Sicherheit abgenommen hat. Der gehobene Ausbaustandard bedeutet eine einseitige und unerwünschte Förderung des Motorisierten Individualverkehrs (MIV). Die Erreichung der Energieziele im Bereich Mobilität gelingt nur, wenn die	Vgl. die Stellungnahme zur entsprechenden Vernehmlassungsantwort der SP.

Appenzell Ausserrhoden

	Mobilitätszunahme vorwiegend über öV, Velo und Fussverkehr aufgefangen wird und der MIV sich stabilisiert. Der VCS erwartet vom Kanton, dass er auch im Bereich Mobilität konsequent ein Umdenken hin zu umweltbewusstem und raumplanerisch verantwortungsbewusstem Verhalten fördert.	
	Weiter erwartet der VCS besonders bei Ortsdurchfahrten eine siedlungsgerechte Umsetzung mit Einbezug von Fachpersonen aus der Städte- und Raumplanung. Das Strassen- und Investitionsprogramm muss insbesondere auch Verbesserungen für die Velofahrer/innen bringen. Der 2. Grundsatz im kantonalen Richtplan fordert das sehr deutlich: „Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger“.	Das wird so praktiziert. Jüngste Beispiele sind Urnäsch und Waldstatt.
	Bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs erwartet der VCS eine ausnahmslose und konsequente Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes.	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat stimmt der Maximalforderung, dass alle Haltestellen an die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes anzupassen sind, nicht zu. Damit wird die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit als Kriterium ausgehöhlt.
	Den neuen A-1-Anschluss und den Wachteneggtunnel (A-1-Anschluss für Herisau) lehnt der VCS grundsätzlich ab. Der MIV Richtung Herisau soll weiterhin über den Anschluss Winkeln geführt werden.	Kenntnisnahme.
	Der VCS hat eine Reihe von Bemerkungen zu den einzelnen Projekten.	Kenntnisnahme. Diese sind deckungsgleich mit der Eingabe der SP und werden hier nicht wiederholt.
	Aus Sicht des VCS ist der Unterhalt der Radwege in Appenzell Ausserrhoden mangelhaft. Im Frühjahr sind Radwege oft noch lange mit Kies aus dem Winterdienst verschmutzt. Auch Verschmutzungen durch Glas bleiben oft lange bestehen. Insbesondere für Rennvelofahrende wird so eine gesetzlich vorgeschriebene Nutzung von Radwegen zur Qual. Gepflegte, zusammenhängende Velowegnetze bekommen auch eine immer grösser werdende touristische	Die Rad- und Gehwege sind ausparzelliert und gehören den Gemeinden, welche auch für den betrieblichen Unterhalt zuständig sind.

Appenzell Ausserrhoden

	Bedeutung.	
	Weiter stellt der VCS fest, dass ausgeschilderte Radrouten zum Teil abrupt und ohne weitere Information enden.	Die Fachstelle Langsamverkehr wird sich dieser Thematik annehmen.
	Die beabsichtigte Schwachstellenanalyse im Rahmen des Langsamverkehrskonzept der Agglomeration St. Gallen – Bodensee wird unterstützt. Ebenso unterstützt der VCS die Sanierung der Fussgängerstreifen.	Kenntnisnahme.
	Im Bereich Lärmschutz besteht ein eigentlicher Vollzugsnotstand. Die Frist zur Sanierungspflicht ist Ende März 2018 abgelaufen. Schnell, wirkungsvoll und günstig ist die Massnahme der Temporeduktion umzusetzen. Diese erhöht zudem die Verkehrssicherheit. Der VCS fordert darum auch auf Kantonsstrassen Tempo 30 als Massnahme an der Quelle und spricht sich klar gegen das Ausweichen auf Erleichterungen (Schallschutzfenster) aus.	Der Kanton hat entlang der Kantonsstrassen bereits in den 90-er und 00-er Jahren flächendeckend Lärmsanierungsprojekte umgesetzt und ist seiner Verpflichtung nachgekommen. Viele Kantonsstrassen haben zudem tiefe Verkehrszahlen und nur einzelne Liegenschaften sind von Grenzwertüberschreitungen betroffen, so dass flächige Temporeduktionen eine unverhältnismässige Massnahme darstellen.
	In der Strassenrechnung sollen auch externe Kosten bei der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung des Lärmschutzes sowie gesteigerte Luft-, Wasser- und Bodenqualität miteinfliessen.	Der Lärmschutz entlang der Kantonsstrassen wird über die Strassenrechnung finanziert.
ACS Sektion St. Gallen - Appenzell	Zustimmung. Der ACS verzichtet darauf, sich zu den diversen baulichen Einzelvorhaben zu äussern.	Kenntnisnahme.
	Der ACS hat mit Besorgnis von der Statistik über die Erneuerung des Kantonsstrassennetzes in den Jahren 1994-2016 Kenntnis genommen, die zeigt, dass in den letzten Jahren der Soll-Wert an erneuerten Laufmetern jeweils (teilweise massiv) verfehlt worden ist. Der ACS spricht sich mit Nachdruck dafür aus, dass die Soll-Werte künftig unbedingt wieder erreicht werden.	Der Regierungsrat ist sich seiner Verantwortung zur Werterhaltung des Strassennetzes bewusst. Das Tiefbauamt erhebt periodisch den Zustand des Strassennetzes. Es besteht für die nahe Zukunft kein Grund zur Sorge, was dessen Werterhaltung betrifft.
	Der ACS legt Wert darauf, dass die zwei Grossprojekte Nationalstrasse A25 / Zubringer Appenzellerland und Engpassbeseitigung N1 mit	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat ist in engem Kontakt mit allen Beteiligten. Die Objekte sind jedoch nicht Bestandteil des 3. Strassenbau-

Appenzell Ausserrhoden

	dritter Röhre Rosenbergtunnel, Teilspange Güterbahnhof und Tunnel Liebegg weder getrennt voneinander betrachtet noch behandelt werden können. Vorstösse gegenüber Bundesbern müssen in Absprache und Koordination mit dem Kanton und der Stadt St. Gallen erfolgen. Die Weiterbearbeitung beider Projekte muss auf jeden Fall mit hoher Priorität vorangetrieben und eingefordert werden, um eine möglichst rasche Umsetzung zu gewährleisten.	programms.
	Die Ausführungen zum Thema Verkehrsmanagement Agglomeration St. Gallen sind für den ACS wenig fassbar. Insbesondere die Erwähnung des Warteraums Liebegg (samt Dosieranlage) weckt jedoch Befürchtungen. Die Einführung eines Fallbaums in der Liebegg mutet wie der Rückfall ins Mittelalter und die Zeit der Wegzölle an. Der ACS kann dies beim heutigen Wissensstand nicht unterstützen.	Das Verkehrsmanagement ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm 2. Generation und von der Trägerschaft beschlossen. Es ist ein umfassendes und komplexes Projekt, ein Herausbrechen einzelner Bestandteile ist nicht vorgesehen. Die Detailplanung wurde erst gestartet.
Appenzeller Bahnen AG	Zustimmung. Die AB unterstützen die Prioritätensetzung von Seite Kanton und die im Sinne der AB berücksichtigten relevanten Projektumsetzungen.	Kenntnisnahme.
Postauto St. Gallen - Appenzell	Zustimmung.	Kenntnisnahme.
	Die Postauto AG kann nicht nachvollziehen, warum die neue VSS-Norm zu den Strassenbreiten nicht angewendet wird. Die Fahrzeuge werden generell breiter und im Sinne der Verkehrssicherheit müsse die neue VSS-Norm angewendet werden. Postautos müssen die Fahrradfahrer überholen – hauptsächlich ausserorts – weil dies sonst negative Auswirkungen auf die Fahrplanstabilität und damit auf die Kundenerwartungen hat.	Vgl. die Stellungnahme zur entsprechenden Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.
	Die Postauto AG beantragt eine Verzögerung beim Verkehrsmanagement Agglomeration St. Gallen. Es sollen die ersten Ergänzungen der DML abgewartet werden. Der Wendeplatz in der Lustmühle ist eine zwingende Voraussetzung für die Einführung der neuen Ver-	Das Projekt für eine Wendeschlaufe in der Lustmühle ist vorhanden und aktuell bei der Gemeinde Teufen in der Vernehmlassung.

Appenzell Ausserrhoden

	kehrslenkung bzw. Dosierung des Verkehrs.	
	Die Postauto AG hat Bemerkungen zu den zwei Projekten Knoten Lindenplatz in Heiden und Haltestelle Bendlehn in Speicher.	Das Tiefbauamt wird die beiden Projekte mit der Postauto AG besprechen.
VAST, Vereinigung der Ausserrhoder Strassenbau- und Tiefbauunternehmen	Zustimmung.	Kenntnisnahme.
	Der VAST bereitet der Umstand Sorgen, dass wegen der angespannten Finanzlage des Kantons gegenüber den Vorjahren massive Reduktionen im Strassenbau vorgesehen sind. Die VAST ist der Meinung, eine Werterhaltungsquote von 2.5 % des Anlagewertes anstatt 2 % realistisch wären. Die VAST fragt sich, ob der notwendige Strassenunterhalt noch gesichert ist.	Die Strassenrechnung ist eine Spezialfinanzierung aus zweckgebundenen Mitteln. Weil der Mineralölverbrauch bei den Fahrzeugen wegen verbrauchsärmerer Motoren zurückgeht, sinken auch die Treibstoffzolleinnahmen. Das bedeutet, dass weniger Geld zur Verfügung steht. Der Kanton muss sich anpassen. Mit dem allgemeinen Staatshaushalt und allfälligen finanziell angespannten Situationen in anderen staatlichen Aufgabenfeldern hat das wenig zu tun. Es fehlt jedoch schweizweit eine Lösung für die adäquate Besteuerung von Alternativantrieben, namentlich der Elektromobilität. Solche Fahrzeuge beanspruchen das Kantonsstrassennetz und die Dienstleistungen des Tiefbauamtes (Winterdienst, Markierung, Reinigung etc.) genau gleich. Das Tiefbauamt erhebt periodisch den Zustand des Strassennetzes. Es besteht für die nahe Zukunft kein Grund zur Sorge, was dessen Werterhaltung betrifft.
	Die VAST äussert sich ebenfalls zu den Geometrischen Normalprofilen und dem Ausbaustandard der Kantonsstrassen. Sie fordert, dass der Kanton die neue VSS-Norm anwendet. Die Gütertransporte werden im Kanton praktisch nur über das Strassennetz abgewickelt. Die VAST vermutet, dass der Kanton wegen der derzeitigen Finanzlage weiterhin zu schmale Strassen bauen will und zeigt dafür kein Verständnis.	Vgl. die Stellungnahme zur entsprechenden Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.
	Zu den Dosieranlagen auf Zufahrtsstrassen von Ausserrhoden zur Stadt St. Gallen vermerkt die VAST, dass der Kanton und die be-	Kenntnisnahme. Die Mitsprache ist sichergestellt.

Appenzell Ausserrhoden

	troffenen Gemeinden zwingend ein starkes Mitspracherecht bei der Projektierung haben müssen.	
	Zur Gestaltung der Ortsdurchfahrt Hundwil: Trotz der eingereichten Petition gegen das Projekt und dem damaligen Entscheid der Gemeinde Hundwil, das Projekt nicht umzusetzen, sollte dieses vom Regierungsrat nicht aufgehoben werden. Die heutigen Strassenverhältnisse mit dem grossen Verkehrsaufkommen sind prekär.	Die Ortsdurchfahrt Hundwil liegt auf der zukünftigen Nationalstrasse A 25. Der Bund übernimmt keine kantonalen Projekte. Da die Planauflage im Jahr 2012 erfolgte und Rechtsmittelverfahren laufen, müssen diese vor der Eigentumsübertragung an den Bund abgeschlossen werden. Diese beiden Anforderungen werden mit der Aufhebung bzw. dem Rückzug des Projektes erfüllt.
	Die Engpassbeseitigung N1 mit einer 3. Röhre ist für den Kanton eine gute und in die Zukunft gerichtete Lösung.	Kenntnisnahme.
ARING, IG Appenzell Ausserrhodischer Ingenieurbüros	Zustimmung und Unterstützung der Grossprojekte.	Kenntnisnahme.
	Die ARING begrüsst den Entscheid, die bisherigen Strassenbreiten im Grundsatz beizubehalten, ausdrücklich. Üblicherweise führen Aufwertungen in den technischen Normen oder Anhebungen der geltenden Ausbaustandards schnell zu grossen Kostensteigerungen. Im Sinne der Steuerzahler ist dieser Entscheid eine sehr wirksame Massnahme, haushälterisch mit den verfügbaren Mitteln umgehen zu können. Gleichzeitig weist die ARING darauf hin, dass an kritischen Punkten die nach Norm gültigen Strassenbreiten verwendet werden sollten, um einen sicheren Verkehrsfluss zu gewährleisten.	Vgl. die Stellungnahme zur entsprechenden Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.
	Das bestehende Strassennetz ist seit längerem bereits vollständig an der Kapazitätsgrenze angelangt. Dadurch kommt die weitere Entwicklung von Herisau, dem Appenzellerland und dem Neckertal fast vollständig zum Erliegen. Herisau ist ein wesentlicher Bestandteil der Agglomeration St. Gallen-Bodensee. Es kann nicht angehen, dass die Siedlungsentwicklung und damit einhergehend die gesellschaftliche Entwicklung behindert werden. Die ARING ist erstaunt, dass der Kan-	Die Entwicklung des Kantons hängt nicht allein vom Kantonsstrassennetz ab, es spielen viele Faktoren mit. Das Kantonsstrassennetz in Ausserrhoden ist zudem höchstens auf der Alpsteinstrasse in Herisau an der Kapazitätsgrenze angelangt, sonst nirgends. Aufgrund der beschränkten Zeit und der beschränkten Ressourcen wird der Kanton bei diesem Projekt nicht mehr allzu viel Vorarbeit leisten können.

Appenzell Ausserrhoden

	ton nicht proaktiv das Projekt der Umfahrung Herisau weiter vorantreibt. Damit hätte der Kanton ein wertvolles Argument im Konkurrenzkampf mit anderen Bittstellern. Die ARING fordert, dass der Kanton unverzüglich die Aufarbeitung der Pendenzen angeht und eine bessere Ausgangslage erarbeitet, wie sie teilweise bei gleichgelagerten Projekten in den Nachbarkantonen bereits besteht.	
	Die ARING begrüsst die Erläuterungen zur Finanzierung der vorgeschlagenen Strassenbauvorhaben. Aufgrund der vorstehenden Überlegungen steht die ARING dafür ein, dass die im Finanzhaushalt des Kantons reservierten Mittel unvermindert zur Verfügung gestellt werden.	Kenntnisnahme. Die Strassenrechnung ist eine Spezialfinanzierung aus zweckgebundenen Mitteln. Der Voranschlag muss gleichwohl jährlich vom Kantonsrat genehmigt werden.
Industrieverein Appenzell Ausserrhoden	Zustimmung und Kenntnisnahme unter Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden	Zustimmung und Kenntnisnahme.	Kenntisnahme.
	Der Gewerbeverband unterstützt das Begehren des Transportgewerbes nach einer Anpassung der Ausbaustandards beim geometrischen Normalprofil. Die neue VSS-Norm müsse angewendet werden, weil mit der Einführung der LSVA im Jahre 2001 die Masse für Lastwagen und Busse von der EU übernommen werden mussten. Im Zeichen der Verkehrssicherheit stellt der Gewerbeverband folgende Anträge: Der Kanton Appenzell Ausserrhoden wendet für das kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019-2022 die neue VSS-Norm SN 640 202 an. In der kantonalen Strassenverordnung ist Art. 16 Abs. 1 lit. b wie folgt zu anzupassen: Die nutzbare Fahrbahnbreite auf Kantonsstrassen bei Hauptverkehrsachsen beträgt mindestens 7.30 m.	Vgl. die Stellungnahme zur entsprechenden Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.
Heimatschutz AR	Zustimmung zu den Hauptzielen.	Kenntnisnahme.

Appenzell Ausserrhoden

	Der Heimatschutz wünscht die Prüfung von Temporeduktionen in den stark befahrenen ortsbildgeschützten Dörfern.	Kenntnisnahme.
	Ferner wünscht er eine Stärkung des öV. Zusammen mit der inneren Verdichtung, Temporeduktionen und sorgfältiger Freiraumplanung beeinflussen diese Faktoren die Wohnqualität und Attraktivität der Liegenschaften in der Kernzone positiv.	Kenntnisnahme. Die Stärkung des öV ist nicht Bestandteil des Strassenbauprogramms.
	Der Heimatschutz wünscht, in die Entwicklung der Strassenbauprojekte einbezogen zu werden. Früher sei dies der Fall gewesen.	Der Heimatschutz ist in den letzten 20 Jahren nicht institutionell in die Projektentwicklung einbezogen worden. Das wäre ein gesetzlich nicht abgestütztes Privileg gegenüber anderen Interessengruppen. Die Berücksichtigung der Vorgaben aus den kommunalen Schutzzonen obliegt den Gemeinden, diejenige der national geschützten Ortsbilder dem Amt für Raum und Wald. Beide arbeiten mit der Denkmalpflege zusammen, sind jedoch frei, den Heimatschutz fallweise einzubeziehen.
Pro Natura St. Gallen - Appenzell	Verzicht auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
WWF Sektion St. Gallen - Appenzell	Verzicht auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Baumeisterverband beider Appenzell	Verzicht auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
AGGLO St. Gallen - Bodensee	Zustimmung. Die Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm wurden vollständig übernommen.	Kenntnisnahme.
	Die Massnahme Niederteufen, Bushaltestelle und Wendemöglichkeit in der Lustmühle soll ins Programm aufgenommen werden. Ende des Jahres 2021 muss Wendemöglichkeit betriebsbereit sein.	Das Vorhaben Buswendeschlaufe Lustmühle ist Bestandteil des 2. Aggloprogrammes 2015-2018 und damit indirekt des 2. Strassenbauprogramms. Das Projekt ist weit fortgeschritten, bedarf jedoch der engen Zusammenarbeit mit einem privaten Grundeigentümer. Kostenmässig handelt es sich um ein Kleinprojekt, das ohnehin nicht einzeln

Appenzell Ausserrhoden

		aufgeführt würde.
Procap, Fachstelle Hindernisfreies Bauen SG/AR	Procap stellt zufrieden fest, dass das Thema Behindertengleichstellung im Programm gut abgehandelt ist. Procap listet eine Reihe von Informationen zum gesetzlichen Auftrag auf, weist auf die Anpassungsfrist hin und beantragt die Anpassung aller Haltepunkte des busgestützen öV an die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes.	Kenntnisnahme. Das Tiefbauamt erarbeitet aktuell mit den Gemeinden die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Umbauten. Der Forderung von Procap, dass alle Haltestellen an die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes anzupassen sind, kann nicht zugestimmt werden. Damit wird die im Gesetz erwähnte wirtschaftliche Verhältnismässigkeit als Kriterium ausgehöhlt.
	Procap gibt im Sinne einer Hilfestellung eine Prioritätseinteilung für die Umsetzung mit. Auf diese wird hier nicht weiter eingegangen.	Das Tiefbauamt wird die Thematik mit Procap besprechen.
Kantonspolizei	Zustimmung.	Kenntnisnahme.
Stadt St. Gallen, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr	Die Massnahme Niederteufen, Bushaltestelle und Wendemöglichkeit in der Lustmühle soll aufgenommen werden. Dies ist Bestandteil des 2. Aggloprogramms. Es ist zudem im Konzept öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden 2018-2022 vermerkt, dass auf das Jahr 2021 hin die Verkürzung der Linie 180 und die Einführung eines Halbstundentaktes erneut zu prüfen sei.	Das Vorhaben Buswendeschlaufe Lustmühle ist Bestandteil des 2. Aggloprogramms 2015-2018 und damit indirekt des 2. Strassenbauprogramms. Das Projekt ist weit fortgeschritten, bedarf jedoch der engen Zusammenarbeit mit einem privaten Grundeigentümer. Kostenmässig handelt es sich um ein Kleinprojekt, das ohnehin nicht einzeln aufgeführt würde. Die Stadt St. Gallen ist bereits informiert.
Frischknecht Transport AG, Herisau	Die Frischknecht Transporte AG hat eine Intervention des Transportgewerbes ausgelöst: total sieben Eingaben mit Unterstützung des Gewerbeverbandes, des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG, des TCS Sektion Appenzell Ausserrhoden und des ACS Sektion St. Gallen – Appenzell. Die Frischknecht Transporte AG setzt sich für zeitgemässe Ausbaustandards auf der Basis der neuen VSS-Norm zum Geometrischen Normalprofil ein. Der Ersatz der über 25-jährigen VSS-Norm war längst überfällig, da mit der Einführung der LSVA im Jahre 2001 die Masse für Lastwagen und Busse von der EU übernommen werden mussten. Die maximale Breite der Lastwagen wurde von 2.50 m auf 2.60 m (ohne Rückspiegel!) und das Gesamtgewicht auf 40 Ton-	Heute sind im Kantonalen Richtplan und in der Strassenverordnung (StrV, bGS 731.111) folgende Minimalwerte für die nutzbaren Fahrbahnbreiten bei den Kantonsstrassen vorgegeben: Hochleistungsstrassen HLS: ≥ 7.50 m Hauptverkehrsstrassen HVS: ≥ 6.50 m Regionalverbindungsstrassen RVS: ≥ 6.00 m Lokalverbindungsstrassen LVS: ≥ 5.50 m Einerseits führen die jüngsten Gesamterneuerungen auf Strecken wie Herisau – Degersheim (RVS), Bühler – Wissegg – Trogen (LVS), Hundwil – Zürchersmühle (LVS) oder Rehetobel – Kaien (RVS) zu Diskussionen in der Bevölkerung, den Parteien und Verbänden. Ein

Appenzell Ausserrhoden

	nen erhöht. Die heute gültigen Ausbaustandards gemäss der Strassenverordnung sind veraltet. In der neuen Norm wurden die Masse aller heutigen Fahrzeuge berücksichtigt und für den Grundbegegnungsfall ist eine Fahrbahnbreite von 7.30 m vorgesehen. Hauptverkehrsstrassen dienen nicht nur den Lastwagen. Sie werden auch von öV-Bussen und der Landwirtschaft benutzt. Im Winter findet aber oft eine Reduktion der nutzbaren Strassenbreite durch Schneemaden statt. Gefahrloses Kreuzen eines Busses mit einem Lastwagen muss auch dann möglich sein. Im Zeichen der Verkehrssicherheit stellt die Frischknecht Transport AG zwei Anträge: 1. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden muss per sofort die ab Sommer 2017 gültigen VSS-Normen anwenden. 2. Die kantonale Strassenverordnung ist den neuen Normen unverzüglich anzupassen, d.h. insbesondere ist bei den Hauptverkehrsstrassen die minimale nutzbar Fahrbahnbreite auf 7.30 m zu erhöhen.	Teil findet die Ausbauten richtig und nötig, ein anderer Teil findet sie zu grosszügig oder zu einseitig auf den motorisierten Verkehr ausgerichtet. Andererseits wurde die vom VSS herausgegebene Norm SN 640 200 „Geometrisches Normalprofil“ überarbeitet. Dabei werden grundsätzlich grössere Strassenbreiten vorgegeben als in der alten Norm. Die geforderte Breitenzunahme beträgt je nach Geschwindigkeit und Begegnungsfall bis zu 1.00 m. Die Inkraftsetzung der neuen VSS-Norm per 30. Juni 2017 hat nicht nur die Konferenz der Kantonsingenieure (KIK) überrascht, sondern auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). Einen konkreten Anlass für die Überarbeitung der Norm konnten die Verantwortlichen nicht ausmachen. Man sucht vergeblich nach einer Auswertung, wonach es wegen breiterer Fahrzeuge vermehrt zu Unfällen gekommen sein soll. Die bfu hat ihrerseits ein Grundlagenpapier zur neuen Norm erarbeitet, worin wiederum andere Empfehlungen mit anderen Grunddaten bezüglich der zu planenden Strassenbreiten publiziert wurden. Das führte zu einer zusätzlichen Verunsicherung, auch bei den in der Verkehrsplanung tätigen Ingenieurbüros. Die Verantwortlichen von KIK, bfu und VSS kamen zusammen und suchen Ausweg aus der schwierigen Situation. Der VSS hat daraufhin die neue Norm SN 640 201 „Geometrisches Normalprofil“ im Juni 2018 zurückgezogen und in eine erneute Überarbeitung gegeben. Zwischenzeitlich gilt wieder die alte Norm. Der Regierungsrat hält fest, dass die Anforderungen an die Fahrbahnbreiten vielfältig sind, denn sie beschränken sich nicht auf die gesetzlich zugelassenen Fahrzeugbreiten. Es gilt, auch die Interessen und Vorgaben des Langsamverkehrs, der Umweltschutzgesetzgebung, des Landschaftsschutzes, des Waldes und der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Aufgrund der Topografie in Appenzell Ausserrhoden erfordern viele Strassenausbauten umfangreiche Kunstbauten, die sehr viel kosten. Noch breitere Strassen führen zwangsläufig zu noch teureren Kunstbauten. Ein erhöhter Flächenverbrauch für Fahrbahnen ist inner-

Appenzell Ausserrhoden

		orts ein Zielkonflikt zur Strategie der inneren Verdichtung und ausserorts ein Widerspruch zur Reduktion von versiegelten Flächen und den Interessen der Grundbesitzer. Hinzu kommt, dass Fahrbahnbreiten zwischen 6.50 m und 7.00 m aus Sicht der Fahrradfahrenden sehr ungünstig sind, weil sie zu schmal sind für die Markierung beidseitiger Radstreifen und doch so breit, dass sich Automobilisten trotz Gegenverkehrs an den Radfahrenden vorbeidrängen. Ein Blick in die Zukunft zeigt, dass Fahrassistenzen und das autonome Fahren zur Folge haben, dass eher wieder schmalere Fahrbahnen gefragt sein werden. Zudem sind den Verantwortlichen beim Tiefbauamt und der Polizei keine verkehrlichen Schwierigkeiten auf den Strecken bekannt, die in den letzten Jahren in Appenzell Ausserrhoden erneuert und ausgebaut wurden. Die vom Transportgewerbe beschriebenen Engpässe sind vielmehr auf Strassenzügen, die noch nicht ausgebaut sind, wie beispielsweise der Strecke Kreisel Sonderau Hundwil – Kantonsgrenze AR/AI oder Murbach – Heusonder zwischen Waldstatt und Urnäsch. Der Regierungsrat ist in einer Gesamtbetrachtung der Meinung, dass die kantonalen Vorgaben im Richtplan und in der Strassenverordnung jetzt nicht angepasst werden sollen, zumal die Norm inzwischen vom VSS zurückgezogen wurde. Zudem spricht die Strassenverordnung ausdrücklich von Minimalvorgaben. Es ist auch ohne Anpassung der Verordnung möglich, einen Strassenzug breiter auszubauen, wenn die Gewichtung aller Faktoren dies verlangt.
Studach, Entsorgung & Transporte, Teufen	Kritik am geplanten Verkehrssystemmanagement. Es verschärft die Probleme, statt sie zu lösen. Die täglichen Verkehrsstaus auf der Teufenerstrasse in St. Gallen sollten ohne das geplante VSM reduziert werden können, welches die Verlagerung des Rückstaus auf das Gebiet von Teufen vorsieht.	Vgl. die Stellungnahme zur entsprechenden Vernehmlassungsantwort des Gemeinderates Teufen.
	Unterstützung für einen Liebegg-Tunnel.	Kenntnisnahme.

Appenzell Ausserrhoden

	Die Firma empfindet das Nichtanwenden der neuen VSS-Norm zu den geometrischen Normalprofilen als Schlag gegen die Strassenbenutzer. Es sind so viele unterschiedliche Verkehrsteilnehmende unterwegs, die gefahrlos von den anderen Fahrzeugen gekreuzt und überholt werden müssen. Fast alle Fahrzeuge sind schwerer und breiter geworden. Jetzt müssen die Strassenbreiten angepasst werden.	Vgl. die Stellungnahme zur entsprechenden Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.
Frehner Transporte AG, Schwellbrunn	Vgl. die Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.	Vgl. die Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.
H. Frischknecht Transporte, Heiden	Vgl. die Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.	Vgl. die Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.
Run Transporte AG, Herisau	Vgl. die Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.	Vgl. die Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG, St. Gallen	Vgl. die Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.	Vgl. die Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.
Bänziger Kipper GmbH, Trogen	Vgl. die Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.	Vgl. die Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.
Eugster Transporte, Speicher	Vgl. die Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.	Vgl. die Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort der Frischknecht Transport AG.

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

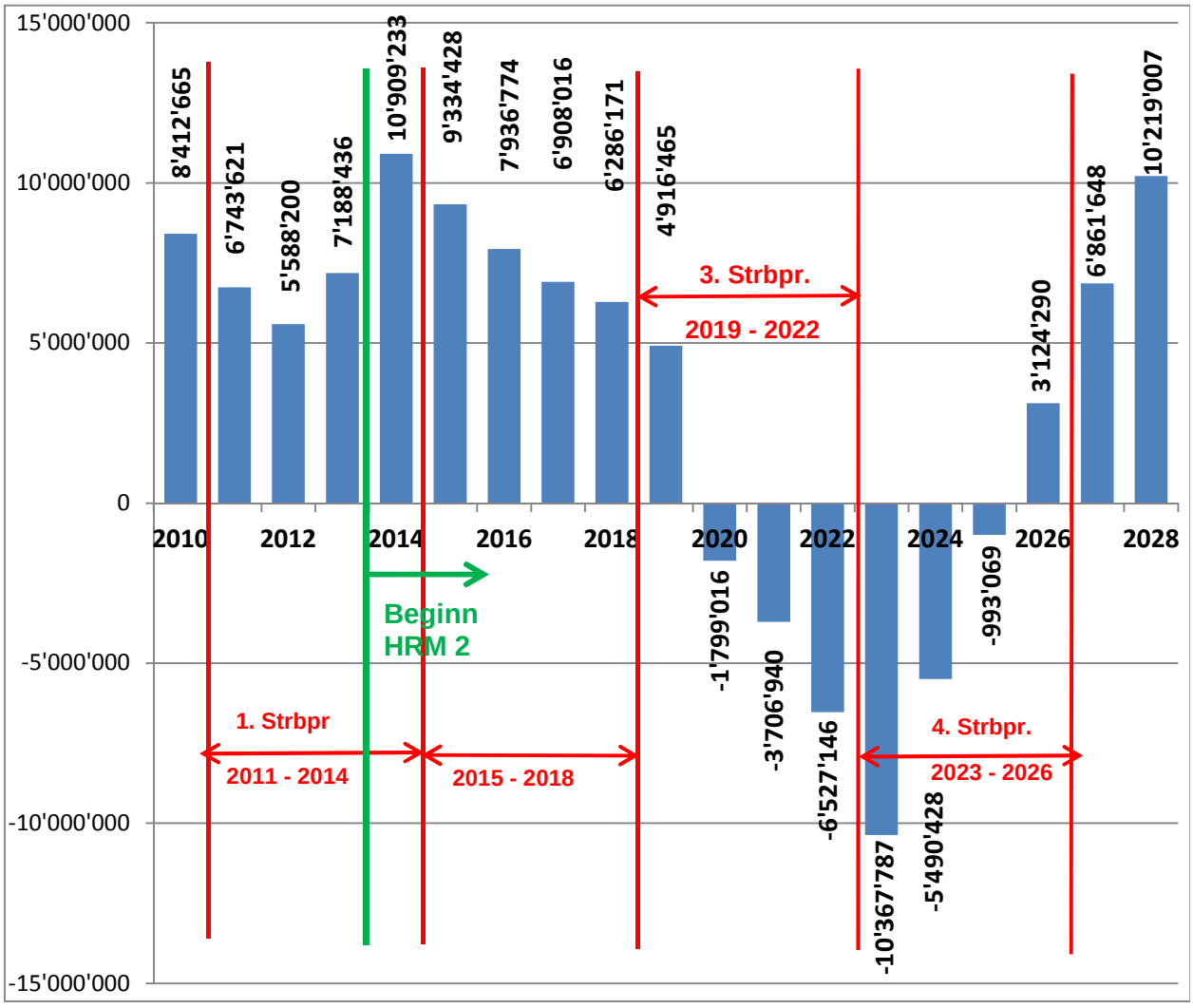
Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

5000.309
3. Kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019 – 2022; Kenntnisnahme

Herisau, 30. Oktober 2018

Beilage 3; Entwicklung Bestand Strassenfonds 2010 - 2028 und Erläuterungen



Grafik 1: Spezialfinanzierung Staatsstrassenrechnung: Entwicklung Bestand Strassenfonds 2010-2028

Appenzell Ausserrhoden

Erläuterungen

Bei der Einführung von HRM 2 wurde bei den Nettoinvestitionen Kantonsstrassenbau von der bisher angewandten Praxis der Direktabschreibung auf Aktivierung und Abschreibung über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren umgestellt. Um zu verhindern, dass die Abschreibungen in den Anfangsjahren von HRM2 zu tief sind, mache der Kanton vom Wahlrecht nach HRM2 Gebrauch, wonach eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement) möglich ist.

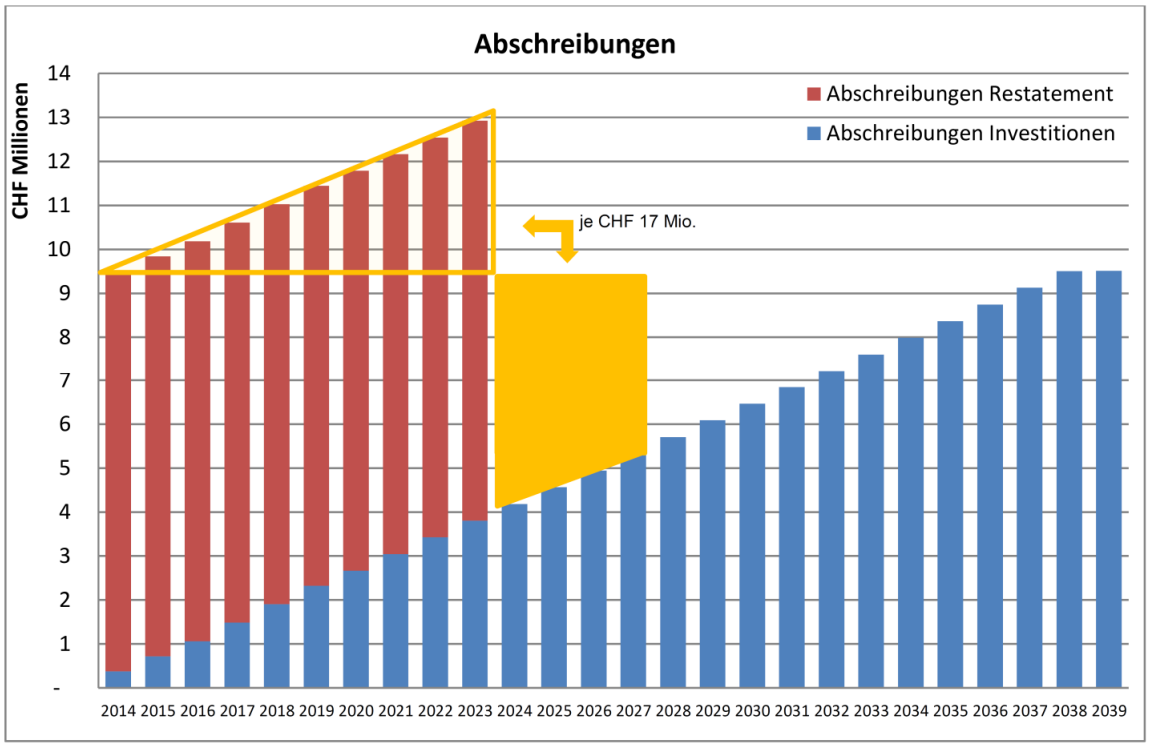
Die Kantonsstrassen wurden per 1. Januar 2014 um 91.2 Mio. Franken aufgewertet und im Finanzhaushaltsgesetz (FHG, bGS 612.0) wurde festgelegt, diese Aufwertung über die nächsten 10 Jahre abzuschreiben.

Ohne Aufwertung und somit ohne Verbuchung der Abschreibungen auf dem Restatement wären (gemäss Modellrechnung*) die Abschreibungen in den ersten Jahren viel zu tief gewesen und die Staatsrechnung hätte dem Gesichtspunkt der Jährlichkeit nicht richtig gefolgt. Bei angenommenen Nettoinvestitionen von jährlich 9.5 Mio. CHF hätten die Abschreibungen im zehnten Jahr erst rund CHF 3,8 Mio. erreicht. Erst nach 25 Jahren wären Abschreibungen in der Höhe von CHF 9,5 Mio. erreicht. Mit dem Restatement konnte das notwendige Abschreibungsniveau bereits ab dem ersten Jahr erzielt werden. Das Abschreibungsniveau erhöht sich über die folgenden Jahre mittelfristig jedoch über die notwendige Höhe von CHF 9,5 Mio., was darauf zurückzuführen ist, dass in den ersten zehn Jahren nach Einführung von HRM2 sowohl die sich aus dem Restatement ergebenden Abschreibungen von jährlich CHF 9,12 Mio. (die rote Säulen in nachfolgender Grafik 2) als auch die sich aus den laufenden Investitionen ergebenden Abschreibungen der Strassenrechnung (die blauen Säulen in nachfolgender Grafik 2) belastet werden. Aus Grafik 2 ist ersichtlich, wie sich die Abschreibungen der Strassen entwickeln. Es zeigt sich, dass in den Jahren 2014 – 2023 insgesamt rund CHF 17 Mio. mehr Abschreibungen (gelbes Dreieck) belastet werden als die angenommenen jährlich notwendigen CHF 9,5 Mio. Da die Abschreibungen des Restatements ab 2024 wegfallen und die aus den getätigten Investitionen entstandenen Abschreibungen das angestrebte Niveau von CHF 9,5 Mio. noch nicht erreicht haben (in 2024 werden CHF 4,2 Mio. Abschreibungen erwartet), werden die in den ersten zehn Jahren dem Strassenfonds belasteten höheren Abschreibungen in den Jahren 2024 bis 2027 wieder kompensiert (gelbes Viereck) und der Strassenfonds somit wieder um den Betrag entlastet. Schliesslich resultiert bis ins Jahr 2039 aus der HRM2-Umstellung gesamthaft eine Entlastung der Strassenrechnung, da auch nach dem Jahr 2027 die Abschreibungen noch nicht auf dem Niveau von jährlich CHF 9.5 Mio. liegen werden.

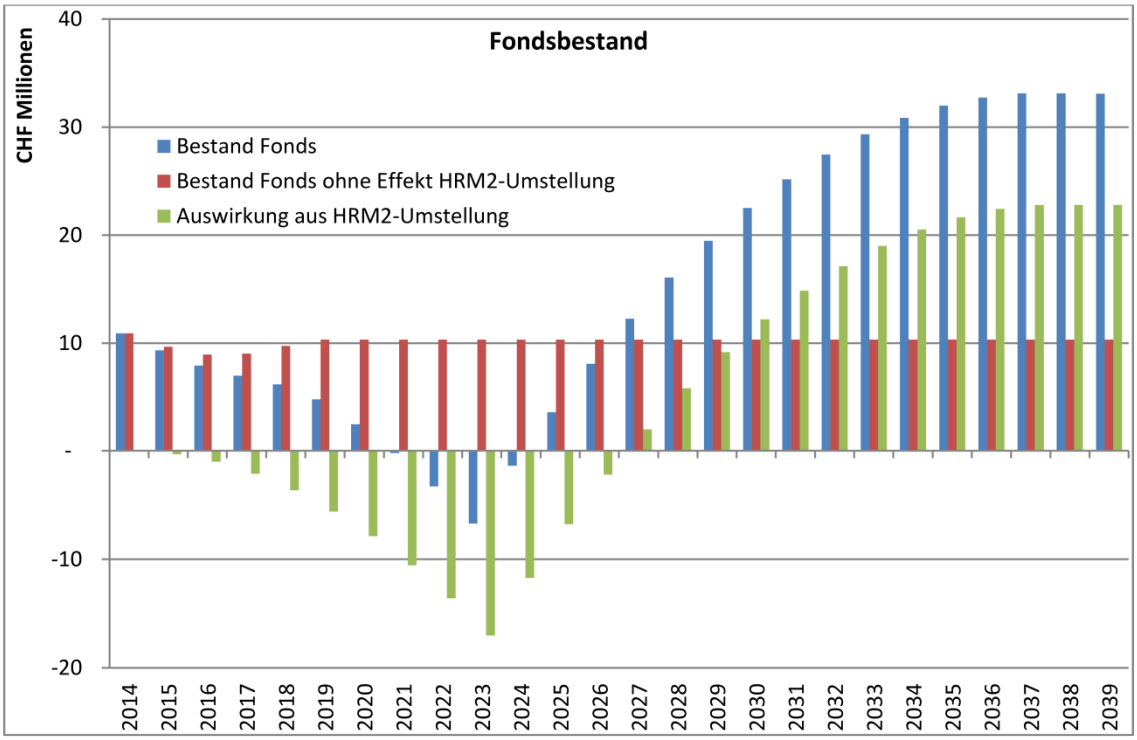
Aus den oben beschriebenen Mechanismus der Abschreibungen ergibt sich, dass der Strassenfonds in den Jahren 2022 bis 2024 einen wesentlichen Minusbestand ausweisen wird. Durch die tieferen Abschreibungen in den Folgejahren wird dies wieder aufgefangen, was die blauen Säulen in nachfolgender Grafik verdeutlichen.

** Die genannten CHF Beträge und Grafiken basieren auf einer vereinfachten Modellrechnung. Gemäss dieser Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass Appenzell Ausserrhoden im Schnitt jährlich netto CHF 9,5 Mio. in die Strassen investiert, was langfristig betrachtet einer jährlichen Abschreibungsbelastung in der gleichen Höhe entspricht. Im Modell werden die weiteren Erträge und Aufwände „neutralisiert". D.h. es wird davon ausgegangen, dass das Ergebnis der Strassenrechnung vor Abschreibungen genau dem durchschnittlichen Abschreibungsbedarf von jährlich CHF 9.5 Mio. entspricht, womit schlussendlich jeweils kein Gewinn bzw. Verlust in der Strassenrechnung resultiert. Für die Jahre 2014 bis 2021 wurden die effektiven bzw. gemäss AFP geplanten Werte eingesetzt.*

Appenzell Ausserrhoden



Grafik 2: Gesamtheit der Abschreibungen in der Staatsrechnung; blau die Abschreibungen aus den Nettoinvestitionen Strassenbau und rot die Abschreibungen aus dem Restatement 2014-2023. Das gelbe Dreieck zeigt die zu hohen Abschreibungen von rund CHF 17 Mio. im Vergleich zu den realisierten Werten auf dem Kantonsstrassennetz. In den Folgejahren ab 2024 wird das durch zu tiefe Abschreibungen wieder kompensiert.



Grafik 3: Grafische Sichtbarmachung der Auswirkung aus der HRM2-Umstellung mit dem Restatement. Durch die gewählte Höhe und die gewählte Dauer des Restatements kommt es in den Jahren 2018-2026 zum Effekt, dass der Strassenfonds ins Negative fällt, obwohl nicht mehr Geld investiert wird als zweckgebundene Einnahmen in den Fonds fliessen.

Appenzell Ausserrhoden

Kantonsrat

Büro des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonsrat
Tel. 071 353 62 34
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 19. November 2018 / aje

Kantonsratssitzung vom 3. Dezember 2018; Nachversand

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Sie erhalten beiliegend den mit der Einladung vom 8. November 2018 angekündigten Nachversand für die Kantonsratssitzung vom 3. Dezember 2018:

Traktandum 5	*Voranschlag 2019*	*- Bericht und Antrag der Finanzkommission*
Traktandum 9	*StG Rev 2020; Wahl PK*	*- Wahlantrag*
Traktandum 10	*Frage- und Informationsstunde*	*- eingegangene Fragen*

Freundliche Grüsse

Roger Nobs, Ratschreiber

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 3. November 2018

2000.88
Voranschlag 2019; Genehmigung

Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 3. November 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Voranschlagsentwurf 2019 wurde nach den Richtlinien des harmonisierten Rechnungslegungsmodelles für die Kantone und Gemeinden (HRM2) und der Rechnungslegung nach dem Finanzhaushaltsgesetz (FHG) erstellt. Die im Voranschlag 2019 aufgeführten Vergleichsperioden (Rechnung 2017 und Voranschlag 2018) wurden nach denselben Vorschriften erstellt und sind somit weitestgehend vergleichbar.

Die Finanzkommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Voranschlag erstmals nur noch in zwei, statt wie bisher in drei Lesungen vom Regierungsrat beraten wurde. Dank den Erkenntnissen der Steuerungsberichte I und II ist diese Effizienzsteigerung im Budgetierungsprozess möglich. Vor allem stehen dadurch nun für die Beratung der Voranschlagsentwürfe aktuellere Informationen zur Verfügung, was schliesslich zu einer genaueren Budgetierung beitragen sollte.

Die wesentlichen Grundzüge des Voranschlags wurden bereits bei der Behandlung des Aufgaben- und Finanzplanes 2019 – 2021 (AFP 2019) gelegt. Für die Finanzkommission sind diese Eckwerte bei der Beurteilung des Voranschlagsentwurfs bindend.

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 13. August 2018 den Entwurf des Voranschlags 2019, mit Datum vom 3. Juli 2017, beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Regierungsratsbeschluss „Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020-2022; 1. Lesung“ vom 3. Juli 2018 inkl. Beilage „Voranschlag 2019, Zahlen der Organisationseinheiten“

- Regierungsratsbeschluss „Steuerungsbericht I/18; Genehmigung“ vom 26. Juni 2018
- Regierungsratsbeschluss „Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022; Planungsvorgaben des Regierungsrates“ vom 24. April 2018 inkl. Beilagen
- Anlässlich der Kantonsratssitzung vom 4. Dezember 2017 zur Kenntnis genommener „Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2021“

Für Auskünfte waren Regierungsrat Köbi Frei und Bruno Mayer, Leiter Amt für Finanzen, anwesend.

Der Voranschlagsentwurf vom 3. Juli 2017 ging von einem operativen Ergebnis von rund CHF 1.3 Mio. Aufwandüberschuss aus. Der Regierungsrat strebte grundsätzlich den Einklang mit dem Finanzplan an. Die fehlende Kongruenz mit dem Finanzplan rührte hauptsächlich von folgenden grösseren Positionen her:
Positionen mit Verbesserungen gegenüber dem AFP 2019:

- Mehrertrag direkte Steuern natürliche Personen (CHF 3.6 Mio.)
- Erhöhung Finanzausgleich Bund (CHF 2.9 Mio.)
- höherer Anteil Reingewinn Nationalbank (CHF 2.0 Mio.)
- geringerer Aufwand Spitalfinanzierung (Transferaufwand CHF 1.1 Mio.)
- geringere Abschreibungen Verwaltungsvermögen (CHF 1.0 Mio.)

Positionen mit Verschlechterungen gegenüber dem AFP 2019:

- höhere Prämienverbilligungen (CHF 4.0 Mio.)
- höhere Beiträge Finanzausgleich zw. Kanton und Gemeinden (CHF 1.5 Mio.)
- höhere Finanzierungen gem. IVSE (CHF 1.0 Mio.)
- geringere verschiedene Erträge (CHF 1.0 Mio.)
- geringere Zinseinnahmen von Finanzanlagen (CHF 0.9 Mio.)

Die geplanten Nettoinvestitionen 2019 waren um knapp CHF 3 Mio. tiefer, was hauptsächlich aus Verschiebungen bei den Investitionen ins Psychiatrische Zentrum AR resultierte.

Die Finanzkommission war mit dem Voranschlagsentwurf 2019 grundsätzlich einverstanden und machte in ihrer Stellungnahme z.H. des Regierungsrates unter anderem folgende Bemerkungen:

- Bekanntermassen ist ein allfälliger Verlust des SVAR und die damit verbundene Wertberichtigung der Beteiligung am SVAR im Voranschlag nicht berücksichtigt und muss gedanklich miteingerechnet werden. Diesbezüglich ist die Finanzkommission gespannt auf das Halbjahresergebnis des SVAR. Das Vorliegen dieser Erkenntnisse zum SVAR ist für die Finanzkommission für eine abschliessende und sachverhaltsgerechte Beurteilung des Voranschlages 2019 von Bedeutung.
- Gemäss Voranschlag 2019 ist wieder von einem Ausgabenüberschuss im operativen Ergebnis auszugehen. Begründet werden kann dieser Ausgabenüberschuss auch mit den nicht umgesetzten Massnahmen aus dem Stabilisierungsprogramm. Entsprechend sind weitere Massnahmen unumgänglich.
- Die Finanzkommission erwartet daher auch, dass bei der Beurteilung der aktuell noch nicht in den Voranschlag 2019 aufgenommenen Anträge diese nur berücksichtigt werden, wenn sie vollständig durch andere Einsparungen kompensiert werden können.

Ende September 2018 erhielt die Finanzkommission die beiden Regierungsratsbeschlüsse vom 25. September 2018 zur „Genehmigung Steuerungsbericht II/18“ bzw. zur „Genehmigung Zahlenteil Voranschlag 2019 und AFP 2020“ (inkl. definitive Zahlen der Organisationseinheiten und weiteren Beilagen).

Die Finanzkommission wurde an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2018 durch Frau Paola Giuliani, CEO SVAR, und Herrn Yves Marzoli, Leiter Departement Finanzen SVAR, mündlich über die aktuellen Ergebnisse, den Geschäftsverlauf des SVAR und die laufenden und geplanten Projekte informiert.

Der Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag 2019 wurde am 1. November 2018 nachgereicht.
Die Finanzkommission führte ihre Schlussberatung anlässlich der Sitzung vom 3. November 2018 durch. Für Fragen standen dabei die Herren Regierungsrat Köbi Frei und Bruno Mayer zur Verfügung.

B. Erwägungen

Gesamtergebnis

Der Voranschlag 2019 schliesst mit einem operativen Ertragsüberschuss von CHF 1.11 Mio. ab. Gegenüber dem Entwurf des Voranschlags, welcher durch die Finanzkommission am 13. August 2018 beraten wurde, kam es im nun vorliegenden Voranschlag 2019 z.H. des Kantonsrates nochmals zu einzelnen grösseren Veränderungen:

- Der Aufwand für die Spitalfinanzierung reduzierte sich um rund CHF 3 Mio., womit sich die gesamthafte Reduktion gegenüber den Annahmen im AFP 2019 auf CHF 4.1 Mio. beläuft.
- Der budgetierte Aufwand für die Prämienverbilligungen erhöhte sich nochmals um TCHF 650, womit die Prämienverbilligungen gegenüber den Annahmen im AFP 2019 um CHF 4.6 Mio. höher liegen.

Ausgabenentwicklung

Personalaufwand

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass der Personalaufwand ohne die Betriebe mit Globalbudget mit einem Wachstum von 2.3% gegenüber dem Voranschlag 2018, um TCHF 726 höher als die Vorgaben gemäss Finanzplan ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass TCHF 231 der Mehrkosten aufgrund des Kantonsratsgesetzes entstehen und weitere Sondereffekte (kein Einsparpotential bei Krankentaggeldversicherung, geringere Rückerstattung aus Personalversicherungen) zur Erhöhung des Personalaufwands über die Vorgaben des AFP führen.
Mit den vom Regierungsrat eingestellten individuellen Lohnmassnahmen von 0.7% und den Anerkennungsprämien von 0.2% der Lohnsumme ist die Finanzkommission einverstanden, da dadurch die Leistungen der Mitarbeitenden im Gegensatz zum Jahr 2018 wieder individuell honoriert werden können.

Sachaufwand

Die Finanzkommission unterstützt die eingestellten Einsparungen und anerkennt die grossen Sparanstrengungen, welche der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung anstellen und nun im Voranschlag 2019 berücksichtigt werden.
Die Finanzkommission nimmt den gegenüber dem Finanzplan um TCHF 226 leicht höheren Sachaufwand zur Kenntnis.

Spitalfinanzierung / Sozialkosten

Die Finanzkommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das Ausgabenwachstum im Bereich der Spitalfinanzierung gemäss Hochrechnungen für 2018 und für die kommenden Jahre gebremst werden kann. Im Voranschlag 2019 wird mit einem Wachstum von 2.7% auf Basis der Hochrechnung 2018 ausgegangen.
Nach wie vor Sorge bereiten die Kostenentwicklungen im Bereich der Prämienverbilligungen und IVSE. Die für 2019 budgetierte Zunahme des Nettoergebnisses gegenüber der Rechnung 2017 beträgt in beiden Bereichen zusammen CHF 4.3 Mio. und liegt damit deutlich über den beabsichtigten Einsparungen im Sachaufwand.

Einnahmenentwicklung

Steuerertrag

Die budgetierte Zunahme der Steuererträge sowohl bei den natürlichen Personen (4.3% gegenüber der Prognose 2018), als auch bei den juristischen Personen (5.9%) wird von der Finanzkommission als ambitiös betrachtet. Mit diesen Annahmen besteht wohl kaum die Möglichkeit, die budgetierten Steuererträge effektiv noch zu übertreffen.

Kantonaler Steuerfuss

Der Voranschlag basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 3.3 Einheiten für natürliche Personen und einem Gewinnsteuersatz von 6.5% für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die Finanzkommission ist mit den regierungsrätlichen Vorschlägen einverstanden.

Ressourcenausgleich Bund

Die Finanzkommission nimmt von der Reduktion des Ressourcenindexes von 85.6 (VA 2018) auf neu 85.3 Punkte und den damit zusammen mit dem Lastenausgleich verbundenen Mehreinnahmen gegenüber dem Finanzplan von CHF 2.9 Mio. Kenntnis.

Anteile an Bundeseinnahmen

Die Finanzkommission kann das Ansinnen des Regierungsrates, den Anteil am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Höhe von CHF 8.6 Mio. und damit 2 Mio. über dem Finanzplan zu budgetieren, insbesondere aufgrund der bei der SNB bestehenden Ausschüttungsreserven und der damit potentiellen zusätzlichen Ausschüttung nachvollziehen.

Einzelthemen

a) Globalkredit Kantonsschule Trogen

Die Finanzkommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich auch die Kantonsschule an den Sparmassnahmen im Rahmen des Stabilisierungsprogramms beteiligt und der Globalkredit gegenüber den ursprünglichen Vorgaben des Regierungsrates leicht tiefer ausfällt.

b) Globalkredit Strafanstalt Gmünden

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass der Ertragsüberschuss gemäss Globalkredit den Vorgaben des Regierungsrates entspricht.

Investitionsrechnung

Die für 2019 geplanten Nettoinvestitionen betragen wie im Vorjahr CHF 22.5 Mio. Die budgetierten Positionen können im Einzelnen von der Finanzkommission nachvollzogen und unterstützt werden.

C. Gesamtbeurteilung

Finanzkennzahlen

Auf den ersten Blick hat sich die Verschuldungssituation im Kanton im Jahr 2018 merklich verbessert. Per Ende 2018 wird ein Nettoverschuldungsquotient von 36.3% (gegenüber 60.6% in 2017) erwartet und die Nettoschulden I in Franken pro Einwohner reduzieren sich von CHF 2‘020 im Vorjahr auf CHF 1‘265 gemäss Prognose 2018. Diese Verbesserungen gegenüber den Vorgaben gemäss Voranschlag 2018 sind auf den zweiten Blick jedoch stark zu relativieren, da sie sich nur auf die kantonale Verwaltung beziehen. Die beiden Kennzahlen haben sich dank der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens durch den SVAR in der Höhe von CHF 38.4 Mio. verbessert. Da sich der SVAR für diese Rückzahlung bei Dritten verschuldet hat, ist in der konsolidierten Betrachtung die Verschuldung gar noch angestiegen. Diese Entwicklung ist aus Sicht der Finanzkommission zu korrigieren, was bei Einhaltung der vorliegenden Budgetvorgaben 2019 zumindest teilweise gelingen würde.

FAZIT

Die Finanzkommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass nach einer mehrjährigen Phase von teilweise grossen operativen Verlusten, erstmals wieder ein Voranschlag mit operativem Ertragsüberschuss vorliegt. Ob dieses positive Ergebnis effektiv erzielt werden kann, hängt jedoch stark davon ob, ob die ambitionierte Steuerertragsentwicklung und die Verlangsamung des Ausgabenwachstums bei der Spitalfinanzierung wie budgetiert eintreffen. Zudem muss auch im Jahr 2019 gedanklich die Ergebnisentwicklung des SVAR und damit verbunden die Wertanpassung der Beteiligung am SVAR mitberücksichtigt werden.

Die Finanzkommission anerkennt und begrüsst die grossen Sparanstrengungen, welche die Regierung und die kantonale Verwaltung, inkl. der Kantonsschule Trogen, anstellen und sich im Voranschlag 2019 mit einem Betrag von rund CHF 1.3 Mio. niederschlagen.
Konsterniert muss zur Kenntnis genommen werden, dass das Ausgabenwachstum für die soziale Sicherheit, welches vom Kanton nur sehr bedingt beeinflusst werden kann, die Sparbemühungen die letzten Jahre jeweils wieder überholt hat.

D. Antrag

Die Finanzkommission beantragt Ihnen, den Voranschlag 2019 samt Anhang mit folgenden Eckdaten zu genehmigen:

- Globalkredit der Kantonsschule Trogen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 14‘400‘000;
- Globalbudget der Strafanstalt Gmünden mit einem Ertragsüberschuss von CHF 700‘000;
- Kantonaler Steuerfuss bei 3.3 Einheiten;
- Nettoinvestitionen von CHF 22‘493‘640;
- Ertragsüberschuss beim operativen Ergebnis von CHF 1‘111‘552.68;
- Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis von CHF 15‘896‘808.69.

Im Namen der Finanzkommission

sign. Edgar Bischof

Edgar Bischof, Präsident

Appenzell Ausserrhoden

Kantonsrat

Erweitertes Büro des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Erweitertes Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonsrat
Tel. +41 71 353 62 34
Fax. +41 71 353 68 64
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 19. November 2018 / aje

2000.94
Steuergesetz, Teilrevision 2020 (StG Rev 20); Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Das erweiterte Büro hat an seiner Sitzung vom 19. November 2018 beschlossen, zur Vorbereitung des Geschäfts «Steuergesetz, Teilrevision 2020 (StG Rev 20)» eine siebenköpfige Kommission einzusetzen und diese anlässlich der Kantonsratssitzung vom 3. Dezember 2018 zu wählen.

Es beantragt Ihnen, diese vorbereitende parlamentarische Kommission wie folgt zusammenzusetzen:

- Balmer Yves, Herisau, SP
- Bühler Daniel, Speicher, FDP
- Hartmann Marcel, Herisau, CVP/EVP
- Reutegger Hansueli, Schwellbrunn, SVP
- Schmid Oliver, Teufen, FDP
- van Dam Jaap, Gais, SP
- Wirz Alfred, Urnäsch, pu

Das erweiterte Büro beantragt Ihnen zudem, als Präsidenten der Kommission zu wählen:

- Reutegger Hansueli, Schwellbrunn, SVP

Im Namen des erweiterten Büros des Kantonsrates

Beat Landolt, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber

Appenzell Ausserrhoden

Kantonsrat

Büro des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Anja Jenny
Assistenz Kantonsrat
Tel. 071 353 62 34
anja.jenny@ar.ch

Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 15. November 2018 / aje

0100.55
Frage- und Informationsstunde vom 3. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Betreffend Frage- und Informationsstunde anlässlich der Kantonsratssitzung vom 3. Dezember 2018 sind fristgerecht bis zum 12. November 2018 folgende Fragen in chronologischer Reihenfolge eingegangen:

Frage eingereicht durch:	***Frage zum Thema:***
- Kantonsrat Rüegg, Heiden	Umsetzung von StwK-Empfehlungen
- Kantonsrat Rüegg, Heiden	Postauto-Skandal; Rückerstattung
- Kantonsrat Schmid, Teufen	Lernmethode «Schreiben nach Gehör»
- Kantonsrat Wirz, Urnäsch	Sozialversicherungen AR; Jahresberichte/-rechnungen; Kenntnisnahme durch den Kantonsrat
- Kantonsrat Menet, Herisau	Regierungsratswahlen 2019
- Kantonsrat Menet, Herisau	Jufa Hotel; Stand der Abklärungen
- Kantonsrat Hunziker, Herisau	Geplantes Asylzentrum in Herisau

Gemäss Art. 75 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates werden die Fragen im Kantonsrat nicht mündlich vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz.

Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.

In Ausnahmefällen können schriftliche Unterlagen abgegeben werden. Das Büro entscheidet.

Freundliche Grüsse

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1 eingegangene Fragen gesammelt

0100.55 - Beilage 1
Eingegangen am:
-5. Nov. 2018
Kantonskanzlei

Kantonsratssitzung vom 03.12.2018
Fragestunde
Umsetzung StwK Empfehlungen
Für die CVP / EVP Fraktion
Werner Rüegg, CVP Kantonsrat, Heiden,

Heiden, 5. November 2018

Sehr geehrter Herr Landammann
Geschätzte Herren Regierungsräte

An der Kantonsratssitzung vom 18. Mai 2018 hat die CVP/EVP Fraktion den Bericht der StwK zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat hat zugesichert, dass sie die kritischen Bemerkungen und Empfehlungen ernst nehmen und in ihrer zukünftigen Arbeit auch umzusetzen.

Die CVP/EVP-Fraktion hätte gerne vom Regierungsrat Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Was für Erkenntnisse hat der Regierungsrat aus dem Bericht der StwK gezogen?
2. Welche Empfehlungen wurden in den einzelnen Departementen umgesetzt?
3. Wie wird die Umsetzung der Empfehlungen überprüft?
4. Sind Verbesserungen erkennbar?

Die CVP/ EVP Fraktion bedankt sich für die Beantwortung der Fragen.

Für die CVP/EVP Fraktion

Werner Rüegg

Eingegangen am:
-5. Nov. 2018
Kantonskanzlei

Werner Rüegg
CVP Kantonsrat AR
Untere Sonnenbergstrasse 4
9410 Heiden
Handy: 079 610 7 010
Email: rueegg.werner@bluewin.ch

Heiden, 05.11.2018

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Frage- und Informationsstunde / Kantonsratssitzung vom 03. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Landamman
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erhält gemäss eines Zeitungsberichtes der Aargauer Zeitung vom 21.09.2018 (www.aargauerzeitung.ch/wirtschaft/postauto-skandal-so-viel-geld-erhalten-die-kantone-zurück-die-liste-133219565), aus den ungerechtfertigten Berechnungen der Subventionen, von der PostAuto AG etwa 1,25 Millionen CHF rückvergütet.

Stimmt dieser Betrag und ist der Regierungsrat bereit, seinen Anteil in einen Fonds für «Zukünftige Entwicklungsprojekte im öV» einzuzahlen, sowie die Gemeinden aufzufordern mit ihren Anteilen ähnlich zu verfahren?

Vielen Dank für die Beantwortung.

Freundliche Grüsse

Werner Rüegg
CVP Kantonsrat AR

Eingegangen am:
12. Nov. 2018
Kantonskanzlei

Oliver Schmid
Hauptstrasse 122
9052 Niederteufen

Appenzell Ausserrhoden
Kantonskanzlei
Assistenz Kantonsrat
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Niederteufen, 9. November 2018

Frage- und Informationsstunde / Kantonsratssitzung vom 3. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

In den Medien wird zurzeit kontrovers über die Lernmethode «Schreiben nach Gehör» diskutiert. Der Kanton Nidwalden schränkt diese Methode gemäss diversen Zeitungsartikeln ein. Das «Schreiben nach Gehör» wird ab der zweiten Klasse aus dem Lehrplan gestrichen.
Im Tagblatt vom 5.11.2018 erschien ein Artikel mit den Aussagen von Christian Thommen, es herrsche zu viel Halbwissen und Unsicherheit über die Lernmethode und die Vorwürfe der Kritiker der Lernmethode seien nicht korrekt. Die Rechtschreibkorrekturen erfolgen nicht stur erst in der dritten Klasse sondern individuell nach Lernfortschritt des Kindes.

Deshalb möchte ich gerne folgende Fragen stellen:

1. Wie wird die Lernmethode im Kanton Ausserrhoden angewandt bzw. umgesetzt?
2. Werden Fehler erst in der dritten Klasse konsequent korrigiert?
3. Wie sind die Erfahrungen mit der Lernmethode?
4. Plant der Kanton Ausserrhoden auch wie Nidwalden eine Einschränkung?

Besten Dank im Voraus für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse

Oliver Schmid
Kantonsrat

Eingegangen am:
12. Nov. 2018
Kantonskanzlei

Kantonsrat Alfred Wirz
Chliwald 1426
Postfach 13
9107 Urnäsch

Urnäsch, 7. November 2018

Kantonskanzlei Appenzell A.Rh.
Kanzleidienste
Regierungsgebäude.
9102 Herisau

Frage- und Informationsstunde / Kantonsratssitzung vom 3. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Am 1. Juni 2016 ist das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und IV in Kraft getreten. Art. 13, Abs. 4 besagt, dass dem Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht der Jahresbericht und die den Kanton betreffenden Jahresrechnungen zur Kenntnis zu bringen sind.

Frage:

Warum wurden dem Kantonsrat weder der Jahresbericht 2016 noch der Jahresbericht 2017 zur Kenntnisnahme gebracht?

Zusatzfrage:

Ist in absehbarer Zeit mit einer Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen zu rechnen, welche die Oberaufsicht ebenfalls klar dem Kantonsrat zuordnet würde?
Andere Kantone sehen hier sogar eine Genehmigung der Rechnung durch den Kantons- bzw. Grossen Rat vor.

Besten Dank für die Beantwortung.

Freundliche Grüsse

Kantonsrat
Alfred Wirz

Kantonsrat
Ralf Menet
Gossauerstrasse 120
9100 Herisau

Eingegangen am:
12. Nov. 2018
Kantonskanzlei

Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 11. November 2018

Fragestunde: Regierungsratswahlen und Zusammensetzung der Regierung

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ausgangslage:
Am 10. Februar 2019 sind die kantonalen Gesamterneuerungswahlen und damit auch die Wahl des Regierunsrates. Durch die Staatsleitungsreform werden zwei Amtszeitbeschränkungen wirksam. Für diese 2 Sitze stellen sich, Stand heute, zwei Kandidaten zur Verfügung. Das heisst, dass im Jahr 2019, die folgende Zusammensetzung am wahrscheinlichsten sein wird:

Name	Wohnort	Geschlecht	Alter
Paul Signer	Herisau	männlich	63
Alfred Stricker	Stein	männlich	58
Dölf Biasotto	Urnäsch	männlich	57
Hansueli Reutegger (neu)	Schwellbrunn	männlich	53
Yves Noel Balmer (neu)	Herisau	männlich	41

Stand heute, ist der Durchschnittsregierungsrat nach den Wahlen: männlich, 54,4 Jahre alt und in Waldstatt wohnhaft. Die aufgeführten Eigenschaften haben lediglich das Potential, max. 10% der Ausserrhoder Bevölkerung abzubilden. Durch die Konkordanz zwischen den Parteien und dem fehlenden Willen, mehrere eigene Kandidaten zur Wahl zu stellen, wird von dieser Seite auch keine wirkliche Aus**wahl** ermöglicht.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Ist für den Regierungsrat die sehr einseitige Zusammensetzung mit Blick auf den kantonalen Zusammenhalt befriedigend?**
2. **Sollte anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung eine „angemesse Vertretung der Bevölkerung in der Regierung" aufgenommen werden?**
3. **Wieso werden die freien Stellen als Regierungsrat nicht als Stelleninserat publiziert?**
4. **Werden auf dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV, auf den Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden und auf den Sozialämtern der Gemeinden die freien Stellen als Regierungsrat publiziert resp. auf diese Vakanzen hingewiesen? Dies auch mit dem Hintergrund, dass für grosse Teile der Wirtschaft eine Stellenmeldepflicht besteht.**

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Freundliche Grüsse

Ralf Menet
Kantonsrat Herisau

Kantonsrat
Ralf Menet
Gossauerstrasse 120
9100 Herisau

Eingegangen am:
12. Nov. 2018
Kantonskanzlei

Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 11. November 2018

Fragestunde: Stand der Abklärungen zum Jufa Hotel

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ausgangslage:
Am 23. April 2018 ist bei der Kantonskanzlei meine Interpellation zum Jufa Erlebnishotel in AR eingegangen. Die Beantwortung des Vorstoss fand am 24. September anlässlich der Kantonsratsdebatte statt. Die Idee für ein solches Projekt wurde vom zuständigen Regierungsrat Dölf Biasotto äusserst wohlwollend aufgenommen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Fand mittlerweile die angekündigte erneute Kontaktaufnahme statt?**
2. **Welche weiteren Schritte sind sonst erfolgt resp. unmittelbar noch geplant?**

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Freundliche Grüsse

Ralf Menet
Kantonsrat Herisau

Florian Hunziker • Ahornstrasse 12 • 9100 Herisau
P. +41 55 444 22 68 / M. +41 76 412 12 92 / florian.hunziker@gmx.ch

Eingegangen am:
12. Nov. 2018
Kantonskanzlei

Kantonskanzlei
Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Herisau, 12. November 2018

Fragestunde vom 3. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Fragestunde: Alternative für geplantes Asylzentrum

Am Dienstag, 7. November 2018 hat der Regierungsrat mittels Medienmitteilung verlauten lassen, dass er eine Alternative zum „Sonnenblick, Walzenhausen" prüfe. Er kläre ab, ob sich ein Asylzentrum in Herisau im kantonseigenen „Krombach 16" einrichten lasse.

Gerne stelle ich dazu folgende Fragen:

a) Warum hat der Regierungsrat über seine Absicht kommuniziert, ohne vorgängig die notwendigen Abklärungen mit der Gemeinde Herisau und dem SVAR zu tätigen?

b) Wie gewichtet der Regierungsrat den Umstand in seiner Entscheidungsfindung, dass Herisau 29 Prozent der Ausserrhoder Wohnbevölkerung stellt, während 57 Prozent aller Flüchtlinge Wohnsitz in Herisau haben?

c) In welchem Zusammenhang steht die Rückgabe des Leistungsauftrags WPZ und der darauf folgenden „Leerung des Haus 7" mit der Suche nach einem alternativen Standort für das Asylzentrum?

d) Inwiefern wurde die Medienmitteilung und in der Folge die Kommunikation zum alternativen Standort „Krombach 16" zwischen dem Regierungsrat und dem SVAR abgestimmt?

e) Welche weiteren Alternativen zum „Sonnenblick" prüft der Regierungsrat neben dem „Krombach 16"?

Herzlichen Dank im Voraus für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse

Florian Hunziker, Kantonsrat